AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
HISTORISCHE KOMMISSION.

ARCHIV
FÜR
ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTE.
107. BAND, 2. HÄLFTE.

ABHANDLUNGEN
ZUM
HISTORISCHEN ATLAS
DER
ÖSTERREICHISCHEN ALPENLÄNDER.

XV. Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. Erster Teil: Nordtirol. (Zweite Hälfte.) Von Otto Stolz.



1926.
HÖLDER-PICHLER-TEMPSKY A.-G.
WIEN UND LEIPZIG.
KOMMISSIONS-VERLEGER DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Abhandlungen

zum

Historischen Atlas

der

österreichischen Alpenländer.

Inhaltsübersicht.

Ende des 1. Halbbandes.

Seite

[1] Nur die wichtigeren Nachträge werden hier einzeln durch Schlagworte verzeichnet.

Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol

Erster Teil: Nordtirol

(Zweite Hälfte)

Von

Otto Stolz

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

34. Gericht Hörtenberg.

Im Vergleiche zum übrigen Inntal sehr früh setzen die Belege für die Besiedlung dieses Gebietes ein: Flurininga (Flauerling) und Pollinga 763,[1] Oparinhofe (Oberhofen), Poapintal (Pfaffenhofen), Cyreola (Zirl) 799,[2] Inigazingo (Inzing) 1034,[3] Oberenperves 1086,[4] Telphis (Telfs) 1113 und 1233,[5] Rangen 1242,[6] Sevelt 1022[7] und 1260, Rute (Reit) 1260;[8] Liutaske 1166;[9] für Haettingen, Vlurlinger berge (Flauerlinger Berg) und andere Einzelhöfe siehe das ldf. Urbar von 1286.[10]

Das Oberinntal erscheint vom 8. bis 11. Jh. mit dem mittleren Inntal zusammen als ein Gau- und Grafschaftsbegriff und dürfte 1027 mit diesem dem Hochstifte Brixen von K. Konrad II. verliehen worden sein.[11] Aber jedenfalls im 12. Jh. erhielten auch hier die wirkliche Grafschaftsgewalt weltliche Dynasten in kleineren Räumen. Um die Mitte des 13. Jh. war die Unterscheidung einer ‚comitia vallis Oeni superioris' von der Martinswand aufwärts schon durchaus landläufig;[12] es frägt sich nur, wie weit sich diese Grafschaft Oberinntal als einheitlicher Sprengel westwärts damals erstreckt hat. Nachdem die Teilgrafschaften und Landgerichte des Oberinntals in der Grafschaft Tirol landesherrlich wieder vereinigt waren, erscheint auch jenes als ein einheitlicher politischer Begriff (späteres Landesviertel). So werden in einer ldf. Urkunde vom J. 1311 als ‚iudices vallis Eni superioris' die Richter von Hörtenberg, Petersberg, Imst, Landeck und Laudeck zusammengefaßt.[13]

[1] Bitterauf 1, 47.

[2] Bitterauf 1, 170. — Ferner Oberonhovun 1050 AT. 1, 144; Cirlo 1078 Oefele, Reg. 24.

[3] Bitterauf 2, Nr. 1440. [4] FGT. 10, 139. [5] Rapp 3, 150; AB. 1, 25.

[6] Stift Wilten Urk. 51 G. [7] Bitterauf 2 Nr. 1466.

[8] Archival. Zeitschrift 20, 62 f. [9] Oefele, Reg. 181. [10] FA. 45, 31 f.

[11] Näheres AöG. 102, 95 f.

[12] Ebenso 99. Über den die Grenze andeutenden Meilstein zwischen Zirl und Hötting s. oben S. 282.

[13] Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 50, 628 f. — Vgl. dazu AöG. 102, 288.

Die Burg Hörtenberg (oberhalb Pfaffenhofen gegenüber Telfs gelegen) wird zum ersten Male im J. 1227, und zwar im Besitze der oberbayrischen Grafen von Eschenlohe oder Eschenloch und als Mittelpunkt von Herrschafts- und Nutzungsrechten (Fischerei und Weide) erwähnt.[1] 1239 nennt sich Graf Heinrich von Eschenloch ‚Comes de Hertenberch', welches damit als eine seiner wichtigsten Besitzungen ausgewiesen wird.[2] 1282 überläßt Graf Heinrich von Hörtenberg und dessen Sohn Heinrich, genannt von Neifen, dem Kloster Stams ‚iudicium, quod apud monasterium ratione comitatus nostri habuimus ab antiquo'.[3] Wir ersehen, daß die Grafen von Hörtenberg seit langem Grafschaftsrechte in einem Teile des Oberinntales ausgeübt haben, die Burg Hörtenberg offenbar der Mittelpunkt dieser Grafschaft gewesen ist. Um jene Zeit waren aber die Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg bereits in die geschäftsgewandten Hände Meinhards II. von Tirol geraten, welcher binnen kurzem alle ihre Besitztümer aufkaufte, darunter in den J. 1281 und 1286 das Schloß und die ‚comitia in Hörtenberg' mit allem Zubehör, die Lehen vom Markgrafen Heinrich von Burgau sei.[4] Die Lehenshoheit über das Schloß Hörtenberg stand aber ‚von Alters her' den Herzogen von Bayern zu und erst im J. 1291 überließen diese dem Grafen Meinhard von Tirol das volle Eigentum an demselben.[5]

Was aus diesen Nachrichten im Vereine mit den übrigen einschlägigen Umständen für die frühere Geschichte des Oberinntals erschlossen werden kann, stelle ich unten im Abschnitt 38 zusammenfassend dar und weise hier nur auf das Ergebnis hin: das Oberinntal bildete eine einheitliche Grafschaft, die im 12. Jh. in den Händen der ostschwäbischen Markgrafen von Ronsberg lag, und wurde beim Aussterben dieses Geschlechtes (1212) unter dessen Erben geteilt. Das Gebiet oberhalb (westlich) Stams erhielten die Grafen von Ulten, unterhalb die Grafen von Berg-Burgau. Diese haben mit ihrem Anteile, eben der Grafschaft Hörtenberg, die Grafen von Eschenlohe belehnt.

---

[1] Ladurner, Über die Grafen von Eschenloch AGT. 3, 213. — Die Lage der Burg kennzeichnet eine Urkunde von 1269 (IStA. Urk. 9522) ‚actum in Phaffenhofen sub castro Hertenberch'.

[2] Hormayr, Beitr. 2, 226.   [3] A. a. O. 165.

[4] AGT. 3, 225 f.; Hormayr, Beitr. 2, 167.

[5] Hormayr, Gesch. Tirols 2, 568.

Die gleichzeitige Lehenshoheit der Herzoge von Bayern über die Burg Hörtenberg kann zweifacher Rechtsgrundlage sein: entweder hing sie mit der alten Herzogsgewalt zusammen, der ja die Grafschaft im Oberinntal seit der Besitzergreifung desselben durch die Bajuvaren unterstand, oder mit dem Besitzkomplex der Grafen von Ulten im oberen Oberinntal, der von diesen um 1240 an die Hohenstaufen und 1263 zum Teile wenigstens, mit Schloß Petersberg als Mittelpunkt, an Herzog Ludwig von Bayern gekommen war. Ist schon diese Frage nicht zu entscheiden, so hängt noch mehr die Annahme in der Luft, daß die Herzoge von Bayern dieses Recht über Hörtenberg aus dem Hausbesitze der Welfen ererbt und letztere überhaupt die Inhaber der Grafschaft im Oberinntal im 11. und 12. Jh. gewesen seien. So hat man[1] gerade die Grafen von Eschenlohe aus dem welfischen Dienstmannenstande hervorgehen lassen, freilich ohne Beweise hiefür anführen zu können. Jedenfalls waren diese Eschenlohe zum Unterschiede von den Markgrafen von Burgau, die gleich den Ronsbergern schwäbisch waren, ein bayrisches Geschlecht. Sie erscheinen als Grafen seit dem Ende des 12. Jh.,[2] sie hatten die Grafschaftsgewalt im oberen Loisachtal inne, wo sich ihre Burg Eschenlohe zwischen Murnau und Partenkirchen erhob. Es ist aber nicht aufgeklärt, vielleicht mangels an Urkunden überhaupt nicht mehr aufzuklären, wie dieser Grafschaftssprengel im oberen Loisachtal sich aus dem altbajuvarischen Huosigau verselbständigt hat, wie er sich zu den benachbarten, besser bekannten andechsischen Grafschaften Wolfratshausen und Andechs, und wie sich seine Inhaber, die Grafen von Eschenlohe, zu den Herzogen von Andechs-Meranien geschichtlich verhalten.[3] Jeden-

[1] Ladurner, AGT. 3, 213. [2] AGT. 3, 211.

[3] Oefele, Gesch. d. Grafen v. Andechs und Riezler in seiner sonst genauen Zusammenstellung der bayrischen Grafschaften (Gesch. Baierns 1, 854 f.) kommen darauf nicht näher zu sprechen. Ersterer erwähnt S. 53 ein einziges andechsisches Ministerialengut im heutigen LG. Werdenfels zu Farchant, mehrere im nördlich anschließenden Weilheim. — Nach Rockinger (Bavaria 1, 623) sei die Grafschaft Eschenlohe aus dem welfischen Landbesitze in Südwestbayern hervorgegangen, die Grafen von Eschenlohe seien vom Hause Eppan abgezweigt, wofür aber keine Belege vorgebracht werden. — J. Hibler, Gesch. d. oberen Loisachtales u. d. Grafschaft Werdenfels S. 36 ff. behauptet, daß die Herren von Eschenlohe Dienstmannen der Grafen von Andechs waren, von diesen

falls ist die dynastische Vereinigung der Grafschaft an der oberen Loisach und jener am oberen Inn eine wichtige Tatsache, eine unmittelbare Landverbindung längs der Scharnitzer Hauptstraße war aber zwischen beiden nicht gegeben, da die Gegend zwischen Zirl und Seefeld jedenfalls in der unmittelbaren Gewalt der Andechser und ihrer Rechtsnachfolger, der Grafen von Hirschberg und dann der von Tirol gewesen ist.[1] Die Grafen von Eschenlohe haben aber bald nach der Grafschaft Hörtenberg auch jene an der Loisach, und zwar im J. 1294 an das Hochstift Freising veräußert;[2] sie wird in der Verkaufsurkunde ‚Grafschaft zu Partenkirch und Mittenwald', später nach einer ihrer Hauptburgen auch ‚Grafschaft Werdenfels' genannt; doch wird auch die Bezeichnung ‚Grafschaft Eschenloch' um 1300 noch gebraucht.[3] Um 1296 ist das Grafenhaus erloschen. Doch hat ein natürlicher Sohn Herzog Meinhards von Tirol den Titel eines Grafen von Eschenloch übernommen und denselben Namen auch einer Burg, die er als Inhaber des G. Ulten in Südtirol dortselbst erbaute, gegeben. Zu den echten Grafen von Eschenlohe und deren Herrschaftsgebieten besteht aber von dort aus keine Beziehung. An die ehemalige dynastische Verbindung zwischen den Grafschaften Eschenlohe (Werdenfels) und Hörtenberg erinnerte aber auch später noch der Umstand, daß im Amte Hörtenberg nach dem Maße der ‚mensura de Eschenloch' gemessen wurde.[4]

Herzog Meinhard hat nach Erwerbung der Grafschaft Hörtenberg und der anderen Grafschaftssplitter im oberen Inntale die Gerichtseinteilung dieser Gegend zum Teil neu gestaltet. So sind erst damals Stams oder wenigstens die zu diesem Hofgerichte gehörigen Weiler Haslach und Tannrain, die ehemals der Grafschaft Hörtenberg unterstanden hatten,[5] dem G. Petersberg zugewiesen worden und zweifellos auch Riez, das ja unterhalb Stams gegen Telfs zu liegt und pfarrlich stets

---

mit der Verwaltung des oberen Loisachtales betraut wurden, in dieser Eigenschaft den Grafentitel erhalten und so dieses Gebiet zu einer eigenen Grafschaft entwickelt hätten; jedoch sind diese Ausführungen anscheinend weniger auf Urkunden als auf Vermutungen und Annahmen aufgebaut, die bei der höchst subjektiven, vielfach ganz willkürlichen und zerfahrenen Denkweise Hiblers mit größter Vorsicht aufzunehmen sind.

[1] S. unten S. 418. [2] AGT. 3, 229 f. [3] S. unten S. 415.
[4] AöG. 90, 695. [5] S. unten Abschnitt 37.

zu Telfs gezählt hat. Die Festen Fragenstein und Schloßberg, erstere bei Zirl, letztere bei Seefeld gelegen, waren niemals im Besitze der Grafen von Hörtenberg gewesen, sondern sind aus der Erbschaft der Grafen von Andechs an die von Hirschberg (1253) und dann von Tirol (1282) übergegangen.[1] In der dies hauptsächlich besagenden Urkunde von 1263[2] heißt es nun, daß zu diesen Festen in gleicher Weise wie zu Thaur und Rottenburg ,districtus' und ,villae' gehören, und man ist stark geneigt, dies auch hier auf Gerichtsgebiete zu beziehen. In der Tat erscheinen in einer im J. 1260 vorgenommenen Grenzvermarkung zwischen den Gütern der Stifter Benediktbeuren und Wessobrunn zu Reit und Seefeld als Zeugen ,prepositi' (d. h. Amtmänner) der Grafen von Hirschberg und von Eschenlohe, ferner ein Engeldie iudex de Zirle.[3] Ein ,Richer iudex de Cirl' kommt noch in einer Urkunde von 1284 vor, die eine Schenkung von Gütern zu Leiten bei Zirl betrifft.[4] Diese Erwähnungen beweisen einerseits, daß hier damals die Machtkreise der Grafen von Hirschberg und Eschenlohe einander berührten, anderseits, daß Zirl damals der Hauptort eines selbständigen Gerichtes und daß das Richteramt in demselben nicht mit dem burg- oder urbaramtlichen Vertreter, eben jenem ,prepositus', des hier gebietenden Grafen in einer Person vereinigt war. Dennoch ist kaum ein Zweifel, daß dieses ,Gericht Zirl' eben jener mit dem Schlosse Fragenstein verbundene ,districtus' gewesen ist. — Jedenfalls sind bald nach der Erwerbung Hörtenbergs durch Meinhard von Tirol dieses Gericht Zirl sowie die Festen Fragenstein und Schloßberg dem ersteren Gerichte unterstellt worden.[5] Bei Anlage des ldf. Urbars von 1286 wurden die Güter und Gülten zu Zirl von einem Schreiber zum Gelt von Thaur gerechnet[6] und erst nachträglich ihre Zugehörigkeit zum Amt Hörtenberg vermerkt; die urbaramtliche Raumgliederung schloß sich aber meistenteils der gericht-

[1] Vgl. auch oben S. 179 ff. und 246. Nach Oefele S. 65 haben die Grafen von Andechs Dienstmannen zu Klammertor, einer Burg oberhalb Zirl, und zu Zirl selbst.

[2] Hormayr, Beitr. 2, 312.

[3] Archival. Zeitschr. 1914 S. 62.

[4] IFerd. App-Egger, Stamser Reg. 63.

[5] Im I. Cod. 107 f. 22 wird zum J. 1313 zwar unter den Steuerparteien der Gde. Zirl ein ,Otto der rihter' genannt, aber es ist zweifelhaft, ob damit ein Zuname oder ein wirklicher Amtstitel gemeint ist.

[6] Font. 45, 50 f. Anm.

lichen an. Die in unmittelbarer Nähe der Burg Fragenstein gelegene Örtlichkeit ‚Galgeben‘[1] gibt eine späte Erinnerung daran, daß von jener oder von Zirl aus einmal die Hochgerichtsbarkeit selbständig ausgeübt worden ist.

Über die Ausdehnung des ehemaligen Gerichtes Zirl können wir nur Vermutungen aufstellen. Die Urkunde von 1263 nennt zwar als Westgrenze des Hirschberger Landbesitzes im Inntal den Telfsbach, aber die Beziehung auf Telfs ist zweifelhaft.[2] Vielleicht war bei der Abfassung der Urkunde der Tirschenbach in jenem Sinne gemeint, dieser bildet die Westgrenze des Zirler Gemeindegebietes und wird schon bei der eben[3] zitierten Grenzvermarkung von 1260 als ‚Tursenpach‘ erwähnt. Ostwärts von Zirl war — wie uns eine zur selben Zeit entstandene Aufzeichnung versichert[4] — der Meilstein an der Straße nach Hötting-Innsbruck die Grenze der Grafschaft des oberen Inntales und damit auch des G. Zirl, wie ja auch in aller Folgezeit der Gde. Zirl und des G. Hörtenberg.[5] Es fragt sich nun: Wie haben die Grafen von Andechs und als deren Nachfolger jene von Hirschberg, die sonst im Oberinntale keine Grafschaftsrechte besaßen, hier im Gebiete von Zirl die Hauptburg und das Gericht, geschlossenes Landgebiet also, erworben? Man kann an eine spätere Aussonderung desselben aus der Grafschaft Oberinntal denken. Aber es wäre auch möglich, daß zur Zeit, als die Andechser die Grafschaft im Unterinntal erhielten, das ist spätestens um 1160, dieselbe etwas weiter über die Melach und den Meilstein nach Westen zu hinausgegriffen habe.[6] Die Angaben, die über diese Grenzen der Andechser Grafschaft vorliegen, stammen beide aus dem mittleren 13. Jh., sind also für die Kennzeichnung der früheren Verhältnisse nicht unbedingt zuverlässig.[7] Unter diesen Voraussetzungen hätten dann wohl die Andechser

[1] S. unten S. 449. [2] S. oben S. 246.
[3] S. S. 401 Anm. 3. [4] S. AöG. 102, 95 u. 99.
[5] S. unten S. 411 Anm. 5 und 412 Anm. 14.
[6] Zösmair, Z. ält. vgld. Landeskunde v. Tirol im Progr. d. Gymn. Innsbruck 1902/3 S. 32 äußert bereits diesen Gedanken.
[7] Die Angabe im Innsbrucker Stadtrecht von 1239 ‚infra aquas Melach et Ziler et in tota nostra comitia‘ ist nicht absolut eindeutig; es kann damit die Melach als genaue Grenze der Andechser Grafschaft am rechten Innufer gegen Westen gemeint sein, es ist dies das wahrscheinlichere, es kann dies aber auch nur beiläufig gemeint sein. (Das wäre zu AöG. 102, 95 Anm. 3 hinzuzufügen.) — Klebel (Schlernschriften 9, 27) meint, daß die in der Grenzbeschreibung der Pfarre Wilten von ca. 1260 (s. oben S. 282) genannten ‚duo lapides in via publica sursum contra Cirle, qui comitiam et districtum inferioris et superioris vallis divedere dinoscuntur‘ identisch seien mit den Steinen, die laut der Grenzbeschreibung des Bistums Freising von ca. 1020 (unten S. 414 f.) am Seefeld standen. Wäre das richtig, so wäre unserer vorliegenden Frage sehr gedient, denn Zirl und der darüberliegende Berg wären damit zur Grafschaft Unterinntal gezogen. Allein Klebels Vermutung

aus eigener grafschaftlicher Macht die Bildung eines selbständigen, enge mit einer Burg (Fragenstein) verbundenen Gerichtssprengels zu Zirl aus wehrpolitischen Gründen — zur Sicherung der wichtigen, hier durchlaufenden Scharnitzer Straße — durchsetzen können. War ja auch der südliche Teil des Scharnitzwaldes — bis Leiten ober Zirl — schon im 12. Jh. nachweislich in der Gewalt der Andechser.[1] Zu den Urbarämtern auf den Schlössern Friedberg und Thaur, deren Sitze und Sprengel in die andechsische Grafschaft Unterinntal fallen, gehörten auch Landgüter in Zirl, Seefeld und Oberperfuß, die erst um 1286 dem Amte Hörtenberg zugewiesen wurden.[2] In diesem Zusammenhang ist auch noch etwas anderes besonders zu beachten. Die Ortschaften Zirl, Leiten, Reith, Ober- und Unterperfuß, welche als Bestandteile eines zu Fragenstein gehörigen Gerichtssprengels in erster Linie in Betracht kämen, gehörten zur Pfarre Axams;[3] diese liegt aber mit ihrem Mittelpunkte und dem größeren Teile ihres Gebietes sicher in der andechsischen Grafschaft und da nach unserer sonstigen Erfahrung Grafschafts- und Pfarrgrenzen meistenteils, ja fast immer übereinstimmen, so müßten also auch aus diesem Grunde die genannten Orte ursprünglich zur andechsischen Grafschaft im Unterinntale und nicht zur Grafschaft im Oberinntale, bezw. zur Grafschaft Hörtenberg gehört haben, vielmehr erst später dem G. Hörtenberg zugeteilt worden sein. Jedoch betone ich, daß diese Beweisführung keine unbedingt zwingende Kraft besitzt, denn es ist ja denkbar, daß aus irgendwelchen besonderen Gründen bei Errichtung einer Pfarre manchmal die Grafschaftseinteilung unberücksichtigt geblieben ist und auch später noch Änderungen in der Ausdehnung der Pfarrsprengel erfolgten. Doch kann der bereits oben[4] angedeutete Umstand, daß durch Besiedlungsvorstöße, die von Leuten aus einer Pfarre unternommen wurden, auch Gebiete, die früher dieser nicht zugehört hatten, ihr einverleibt wurden, in dem vorliegenden Falle höchstens für Perfuß, nicht aber für Zirl in Betracht kommen, denn Zirl ist als Ansiedlung mindestens sicher so alt wie Axams.

In diesem Zusammenhange ist auch auf die räumliche Anordnung der zur Einhaltung der Brücken zu Zirl und Telfs verpflichteten Gemeinden, des sogenannten Fergenrechtes, zu verweisen.[5] Der Ausdruck

ist unhaltbar wegen der übrigen Angaben in jener Grenzbeschreibung der Pfarre Wilten, letztere reichte nur bis zum Meilenstein westlich Kranebitten bei Hötting.

[1] S. unten S. 417 f. [2] S. unten S. 404.

[3] Außer Rapp s. Urbar des Hochstiftes Brixen von 1320 (wie oben S. 382 Anm. 6) fol. 80: ‚in plebe Ougsemes in Obernpervens'.

[4] S. 112 f. u. 273.

[5] IStA. Kopialbücher 1537 Emp. u. Bef. f. 142 und Gem. Miss. f. 168. Im J. 1554 erklären die Leute von Götzens: ‚Sie wollen bey irem alten herkomen dem förgenrechten pleiben, als dass ein jeder lehenmann (d. h. Gutsbesitzer) von einem haus jährlich geb ein laib prot dem zoller an Zirler bruggen, denn solches sey von alters, ehe die pruggen gewesen, für dass sy mit der urfar übergefürt worden' (IStA. Cod. 1386). Spätere Akten darüber IStA. Cam. Catt. Nr. 137.

'Fergenrecht' läßt auf das hohe Alter der Organisation, nämlich auf die Zeit schließen, da dort noch keine Brücken, sondern Fähren bestanden.[1] Darnach waren nämlich an der Erhaltung der Zirler Brücke die Gemeinden des G. Hörtenberg Inzing, Hatting, Polling, Flauerling, Ranggen, diese der alten Pfarre Flauerling zugehörig, ferner Zirl und Oberperfuß, dann aber auch Axams, Sellrain, Kematen, Grinzens, Birgitz und Götzens, also alle zur Pfarre Axams gehörigen Orte, auch die in den G. Vellenberg und Axams gelegenen, beteiligt; an der Erhaltung der Brücke zu Telfs die Gden. Telfs, Rietz, das zum G. St. Petersberg, aber zur alten Pfarre Telfs gehörte, ferner Flauerling und Oberhofen. Während sonst meist die Gerichtssprengel und Brücken- und Straßenerhaltungsverbände sich decken, sind sie hier nach Maßgabe der alten Pfarrgebiete zerschnitten. Auch das würde auf spätere Umgruppierungen in der Raumbildung der Gerichte deuten.

Ursprünglich umfaßte demnach die Grafschaft Hörtenberg die alten Sprengel der Pfarren Telfs und Pfaffenhofen oder Flauerling. Jedenfalls aber bald nach der Erwerbung der Grafschaft Hörtenberg durch Meinhard II. sind ihr, bezw. dem Landgerichte, das an ihre Stelle trat, das bisher selbständige G. Zirl mit seinen anderen zur Pfarre Axams gehörigen Orten zugewiesen, die Ortschaft Rietz von ihr getrennt worden. In der späteren Dingstattgliederung des G. Hörtenberg kommt allerdings der Bestand einer grafschaftlichen Hauptschranne oder Dinggemeinde nicht mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck.[2] An markgenossenschaftlichen Zusammenhängen ist zu erwähnen: mehrere Orte, später Gemeinden der Pfarre Flauerling, nämlich Oberhofen, Pfaffenhofen, Flauerling und Polling stehen noch lange im gemeinsamen Besitze der Alpe am Widdersberg.[3] Laut ihrer Weistümer aus dem 15. Jh.[4] haben diese Orte miteinander auch an verschiedenen anderen Orten gemeinsamen Weidetrieb, ebenso Hatting mit Polling und Leublfing derselben Pfarre. Innerhalb der Pfarre Telfs sind zwischen Telfs und Leutasch, Leutasch und Seefeld verschiedene Verträge wegen Viehtrieb und Holznutzung nötig, so daß ähnliche Zusammenhänge anzunehmen sind.[5] Im ganzen sind also auch hier die regelmäßigen räumlichen Beziehungen zwischen Pfarre, Gericht

---

[1] Vgl. AöG. 97, 657. [2] S. unten S. 447 f.

[3] ILA., Gemeindearchiv Oberhofen Urk. von 1536, 1698, 1738.

[4] Wie unten S. 447 Anm. 6 u. 12.

[5] AB. 1 S. 16 u. 27, die Texte sind mir nicht bekannt geworden. 1677 wurde ein Vertrag zwischen Leutasch und Seefeld wegen gemeinsamer Abetzung ihrer Galtmähder geschlossen (Kopie IStA. Cam. Catt. 156).

und Mark, wenn auch nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit, zu ersehen.

Im G. Hörtenberg war laut des Katasters von 1626 ein auffallend großer Teil aller Bauerngüter (hier Kammerlande genannt), so z. B. in den Orten Inzing und Oberhofen mehr als die Hälfte bis zu Zweidrittel, der Grundherrschaft der Gerichtsgewalt, bezw. deren Urbar- oder Kastenamte auf Schloß Hörtenberg unterworfen.[1] Gewiß haben schon die Grafen von Eschenloch erheblichen Grundbesitz auch hier gehabt, aber auch Graf Meinhard von Tirol hat dem ‚ampte ze Hertenberch' noch bedeutende grundherrliche (urbariale) Bestände ihrer örtlichen Lage gemäß neu zugewiesen, so den Besitz der Herren von Wanga zu Flauerling, Polling und Inzing, der vorher von der Propstei Friedberg verwaltet worden war, ferner Güter zu Zirl, Schloßberg (Seefeld) und Oberperfuß, die vordem zu den Urbarämtern Innsbruck und Thaur gehört hatten.[2] Die Grundherrschaft des Inhabers der Gerichtsggewalt und ihre räumliche Organisation ist mithin auch hier keineswegs älter als die Bildung des Gerichtes und kann daher letztere nicht ursprünglich veranlaßt haben. Vielmehr war auch hier die Gerichtsgewalt aus der alten, echten Grafschaft hervorgegangen und hat von Unterteilungen dieser, die wir in den alten Großpfarren noch länger vor uns sehen, ihre räumliche Bestimmung erhalten. Wird ja in der bereits oben[3] herangezogenen Urkunde von 1282 die Grafschaftsgewalt der Grafen von Hörtenberg als ein ganz für sich bestehendes, mit Grundherrschaft nicht näher verbundenes Hoheitsrecht angeführt.[4] Bei der Anlage des ldf. Haupturbares im J. 1286[5] erscheint der Sprengel des Urbaramtes Hörtenberg von gleicher Ausdehnung wie zu dieser Zeit das Gericht,[6] aber es ist aus dem oben erwähnten Grund durchaus unwahrscheinlich, daß das Gericht dem Urbaramt angepaßt wurde, vielmehr ist das Umgekehrte geschehen. Laut einer Stelle in jenem Urbar betrachtete man damals (1286) das Urbaramt und Gericht (iudicium). Hörtenberg als ein und denselben örtlichen Begriff.[7]

---

[1] S. oben S. 22 u. 29.

[2] FA. 45, 31 ff., 40 u. 50 ff., bes. in den Anmerkungen.

[3] S. 398 Anm. 3.

[4] Vgl. dazu auch unten Abschnitt 37.

[5] FA. 45, 31 ff.

[6] S. unten S. 408.

[7] FA. 45, 36 Anm. 71.

Seit der Erwerbung Hörtenbergs durch Meinhard verliert sich die Bezeichnung ‚Grafschaft' für das zugehörige Gebiet und an Stelle dessen wird dasselbe als ‚iudicium' allgemein bezeichnet. Seine Verwaltung besorgten ldf. ‚iudices', Richter, die ihren Sitz auf dem Schlosse beibehielten und darnach benannt wurden.[1] Als solche Richter amteten 1288—1303 ein gewisser Herr Wernher, schon 1282 als Wernherus de Hörtenberg, offenbar Ministeriale des Grafen von Eschenloch, erwähnt,[2] 1303—1318 Ulrich von Eben (Schloß bei Inzing), ebenfalls früher Ministeriale jener Grafen, 1320—1345 Gotschalk ab dem Raine von Hall.[3] Die beiden letzteren waren in ihrer amtlichen Stellung bereits Gläubiger des Landesfürsten geworden und besaßen das Gericht eigentlich als Pfand. 1345 wurde dann dem Sino (Schin) von Florenz,[4] 1346 dem Bertold von Ebenhausen, Küchenmeister des Markgrafen Ludwig, das G. Hörtenberg versetzt;[5] seither erscheinen auch eigene Richter von Hörtenberg, die offenbar von den Inhabern der Pfandschaft eingesetzt waren.[6] Nach Berthold von Ebenhausen, dem die Pfandschaft 1356 erneuert worden,[7] erhielt dieselbe Vogt Ulrich von Matsch, dem sie 1363[8] und dessen Erben sie neuerdings im J. 1393 bestätigt wird.[9] Um das J. 1405 soll nach Ladurner[10] Herzog Friedrich das Gericht von den Matschern wieder gelöst haben. Tatsächlich finden wir seit dieser Zeit ldf. Pflegern die Verwaltung des G. Hörtenberg anvertraut. Nicht ganz sicher ist die Stellung des Jörg Meterser, der von 1399 bis 1406 als ‚Richter' von Hörtenberg erscheint.[11] 1409 erhält ‚Ulreich Vastner, die zeit Pfleger ze Hertenberg', nachdem er über seine

---

[1] Über Bauten am Schlosse seit 1290 s. ZFerd. 42, 132 ff. Reg. Nr. 86, 97, 105, 272.

[2] IFerd. Mat. Egger Stamser Reg. 38.

[3] Kogler im AöG. 90, 468; StA. Wien Cod. 400 f. 49.

[4] StA. Wien Cod. 398 f. 19.

[5] A. a. O. 400 f. 24'.

[6] AB. 1 Nr. 17, 25, 35 u. 55.

[7] IStA. Cod. 59 f. 64.

[8] Huber Ver. Reg. 368.

[9] ZFerd. 17, 14.

[10] A. a. O. 51.

[11] 1399 AB. 1 Nr. 41; 1404 ist ‚Jörg Meterser, richter zu Tålffes' einer der Schiedsrichter der in ZFerd. 15, 77 näher mitgeteilten Streitfrage im G. Ehrenberg (Or. IStA. Urk. 9097); 1406 wird er von Herzog Leopold als ‚sein Richter' bezeichnet und erhält einen ausgesprochen in die politische Verwaltung einschlagenden Auftrag (s. unten S. 409 Anm 4), so daß man annehmen kann, daß er die Stelle eines ldf. Pflegers von Hörtenberg verwaltet hat.

bisherige Führung dieses Amtes dem Landesfürsten abgerechnet hat, eine neue Verschreibung auf dasselbe;[1] er stand also sicher in unmittelbarem Auftrage des Landesfürsten, ebenso 1413 bis 1436 Ulrich von Windeck, der in dieser Zeit wiederholt über Amt und G. Hörtenberg der ldf. Kammer Rechnung legt,[2] und jedenfalls auch die seither als Pfleger auf Hörtenberg genannten Personen, so zum J. 1447 Hans von Knorringen,[3] 1452 Matheys Thürnl,[4] 1465 Hilprand Rasp.[5] 1467 erhielt Heinrich von Pfirt die Pflege, Schloß und Gericht H. dienstweise,[6] Vigil Gneuss, bisher ldf. Amtmann zu Bozen, ebenso auf 12 Jahre,[7] 1489 folgte ihm Wilhelm Auer.[8] Den Kasten (das Urbaramt) von Hörtenberg verwaltete im direkten Auftrage der Kammer Wenzel Reichl von 1460 bis 1485, wie die Raitbücher derselben[9] ergeben, dann nach 1490 Peter Wieser. Auf Auer folgte als Pfleger 1494 Cyprian von Northeim oder Sarentein, Kanzler der o. ö. Regierung,[10] der aber später Pflege und G. Hörtenberg als Pfandschaft erwarb. Nach seinem Tode 1524 verblieb dieselbe vorerst bei seiner Witwe,[11] 1538 kam sie an Hans und Georg Stöckl,[12] nach diesen an den Grafen Georg von Helfenstein und dessen Erben, von welchen sie 1577 gelöst wurde. Nun überließ Erzherzog Ferdinand II. Hörtenberg, Gericht, Schloß und Amt seiner Gemahlin, Freiin Philippina von Zynnburg (Welserin) als ‚freies, lauters und unbekhomerts Aigen‘, mit der Bestimmung, daß es bei ihrem Tode an die Söhne beider, den Kardinal Andreas und Markgraf Karl von Burgau, falle.[13] Dies trat 1590 ein und bis 1618 verblieb Hörtenberg im Eigentum der genannten Prinzen. 1619 verpfändete Erzherzog Leopold Hörtenberg den Grafen Siegmund und Fortunat von Wolkenstein,[14] 1633 dem Grafen Georg Ludwig von Fieger, dessen Erben bis zum Aussterben des Geschlechtes im J. 1805 im Pfandbesitze blieben.[15] Die bayrische Regierung verstaatlichte

[1] IStA. Urk. 4304.
[2] IStA. Urk. 4463; Cod. 130 fol. 104; 132 f. 48; 134 f. 97; 135 f. 39; 136 f. 67; 137 f. 119.
[3] IStA. Urk. 4224.
[4] A. a. O. 6494.
[5] Lichnowski 7 Reg. 988.
[6] IStA. Schatzrepert. 2, 608, 1476.
[7] IStA. Urk. 1186.
[8] A. a. O. 8425.
[9] IStA.
[10] IStA. Urk. 1231.
[11] IStA. Pestarch. 26, 315.
[12] A. a. O. 26, 315.
[13] IStA. Bekennenb. 1577 f. 368.
[14] Bekennenb. 1619 f. 129.
[15] Behennenb. 1633, 377 und IFerd. Dip. 1271.

das G. Hörtenberg, nachdem noch 1789 das Niedergericht Schloßberg mit ihm vereinigt worden war, vergrößerte es alsbald um das ganze G. St. Petersberg. Nach der Wiederkehr der österreichischen Herrschaft wurde 1817 die alte Ordnung wiederhergestellt, das G. Hörtenberg den Erben der letzten Pfandherrschaft, den Grafen von Spaur, gegeben; auf diese folgten noch die Herren von Goldegg, die 1824 das Gericht der Regierung heimsagten.[1] Die Namen und Daten der Pfleger, bezw. Pflegsverwalter, Richter und Gerichtsschreiber der Herrschaft Hörtenberg von 1525 bis 1904 sind vollständig mitgeteilt in FGT. 11, 180 ff. Über deren Besoldung um 1780 s. oben S. 39.

Der Sitz der Gerichtsbehörde befand sich seit Beginn des 17. Jh. nicht mehr auf dem Schlosse Hörtenberg, sondern in dem ‚Pfleghause' zu Telfs.[2] Es ist mit dem heutigen Gerichtsgebäude identisch. Übrigens nennt sich der Richter von Hörtenberg schon im 15. Jh. mitunter ‚Richter von Telfs'.[3]

Im Steuerregister von ca. 1315[4] werden unter der Aufschrift ‚Hertenberch' folgende Orte als diesem Gerichte zugehörige selbständige Steuer- und Wirtschaftsgemeinden angeführt: Obernpervens (mit Gevez, Winthage, Pirchach, Chamerlant, Prantstat,[5] Nidernpervens), Zirl (mit Gereute oder Reutner,[6] Moseren,[7] Aigenhoven, Leiblvingen, Pettenawe), Obernhoven (mit Phaffenhoven); diese Liste ist natürlich unvollständig, laut der Urbare des Stiftes Stams von 1315 und 1336[8] liegen ‚in iudicio Hertenberch' außer den genannten noch die Orte: Vlurligen (Flauerling), mons Vlurligen, Telfs (mit Bůch, Hemmermoos, Brunmos),[9] Lůtasch, Libolfingen, Inzingen, Liten (bei

---

[1] Staffler 1, 369.

[2] IStA. Ält. KamA. Nr. 974. — Inventare zum J. 1636. — Rechnungen über die Einhaltung des Pfleghauses zu Telfs von 1707 u. 1712 IStA. Cod. 826/7. — Der Kat. v. Telfs von 1774 (IStA. Kat. 33, 45) f. 11 nennt die ‚Pflegbehausung' mit Gerichtsarchiv und Gefängnis, grenzt an die Landstraße, die Pfleghausgasse und an das sog. ‚Fürstengebey'.

[3] S. oben S. 406 Anm. 11.

[4] Wie oben S. 188 Anm. 2; IStA. Cod. 107 f. 22'.

[5] Höfe, die SpK. 17 IV von Oberperfuß gegen Sellrain zu bis zum Tiefental liegen; dieses war also schon damals die Grenze zwischen den G. Hörtenberg und Axams, bezw. Sonnenburg.

[6] Reith. [7] Mösern bei Seefeld.

[8] A. Stift Stams Cod. XI, 4 f. 18, 24, 30; Cod. XI, 3 f. 10.

[9] Almen im Gaistal.

Zirl). Bestätigt werden diese Angaben durch einzelne Urkunden des 14. Jh.[1] Das Register von 1427[2] nennt für das ‚gericht Hertenberg' folgende Steuer- und Ortschaftsverbände: Viertail zu Zirl (mit Reut und Leuten), Pettnau (mit Turssenpach und Aigenhofen), Oberpervens, am Rankken, Inczingen und Inczinger perg, Flaurlinger oblay (Flaurling und pergleut), Polling, Pfaffenhofen und Oberhofen, Telvs, Leutasch. Damit stimmt ein späteres, nur Hörtenberg behandelndes Steuerregister von 1461 überein.[3] Seefeld wird in all diesen Verzeichnissen nicht eigens genannt, weil es anscheinend in das Viertel Zirl einbezogen war, doch ist seine Zugehörigkeit zum G. Hörtenberg zweifellos.[4] Das Dörflein Scharnitz gehörte ursprünglich insgesamt zum hörtenbergischen Schubgerichte Schloßberg, erst im 18. Jh. entstanden dortselbst Häuser, die unmittelbar der hörtenbergischen Jurisdiktion untergeben waren.[5]

Die genannten Orte werden meistenteils auch durch Weistümer und anderwärts seit dem 14. und 15. Jh. als eigene Gemeinden, Dorf- oder Nachbarschaften bezeugt.[6] ‚Dorfmaister' kommen in Ranchen (Ranggen) bereits 1293 und zu Oberperfuß 1315 vor[7] und ähnliche Merkmale einer damals schon ausgebildeten Dorfverfassung sind wohl auch für die anderen Gemeinden anzunehmen. Doch bestand neben dieser Organisation eine Einteilung des Gerichtes in ‚Viertel' zum Zwecke der Steuererhebung. Sie ist bereits im J. 1406 als ein-

---

[1] K. Heinrich verpfändet 1312 Gülten ‚in Leubtaschen in iudicio Hertenberch', ferner curia dicta Tablat sub castro Eben (bei Inzing), curia in Zirl (StA. Wien Cod. 383 f. 31 u. 48). 1321 verleiht K. Heinrich dem Stift Stams die Fischerei auf dem Inn ‚per totum iudicium montis s. Petri et in iudicio Hertenberch usque in Zirl' (A. Stift Stams J XXII 1). 1334 Sept. 3 (a. a. O. E IV) Testament K. Heinrichs, das Stift Stams soll ‚im gericht Hertenberch datz Inczingen und Oberhoven' bestimmte Landgüter bekommen. Pervens 1315 ebenso (s. oben S. 387 Anm. 6). — Ferner AB. 1 Nr. 25, 40, 55 f.

[2] Wie oben S. 189 Anm. 1. [3] ILA. Cod. 98 f. 44.

[4] S. unten S. 414 ff. 1406 Febr. 26 befiehlt Herzog Leopold dem Jörg Meterser, seinem Richter und Kastner zu Hertenberg, die Stadt Innsbruck, der seine Vorgänger den ‚Weg über das Sevelde' zu bauen verliehen haben, gegenüber den Eingriffen derer von Zirl zu schützen. StadtA. Innsbruck.

[5] S. unten Abschnitt. 35.

[6] AB. 1, 12 ff.; TW. 2, 14 ff. S. unten S. 425 Anm. 1.

[7] IStA. Cod. 279 f. 30 u. Cod. 107 f. 21'.

gebürgert festzustellen[1] und wird durch den Kataster des G. Hörtenberg vom J. 1626[2] näher dargelegt: Dasselbe zerfällt darnach von alters her in neun halbe Viertel, nach denen Steuer und andere Oblagen auszuteilen seien; je ein halbes Viertel sind 1. Telfs, 2. beide Dörfer Ober- und Pfaffenhofen, 3. die Dörfer Flauerling und Polling, die Dörfer Inzing und Hatting, 5. die ganze Gde. Leutasch; je ein ganzes Viertel sind 6. das Dorf Zirl samt denen zu Aigenhofen, Petnau, Leiblfing, Seefeld, Reit und Leiten, 7. die Dörfer und Gden. Ober- und Unterperfuß und Ranggen. Gelegentlich der Anlegung des theresianischen Katasters (1775) wurde diese alte Ordnung durchbrochen und an ihre Stelle 18 selbständige Steuergemeinden oder ‚Oblaien' gesetzt, und zwar die genannten Orte, nur daß Aigenhofen mit Zirl und Leiblfing mit Pettnau zu je einer Steuergemeinde vereinigt werden und Flauerlinger Berg und Scharnitz als eigene Gemeinden hinzukommen.[3] Die Gde. Telfs wird selbst noch in drei Viertel, oberes, mittleres und unteres zerlegt. Wirtschaftlich haben sich Oberhofen und Pfaffenhofen erst 1786 ganz voneinander getrennt.[4] Nach einer Darstellung aus dem J. 1811[5] bestanden damals diese Steuergemeinden oder -distrikte, die Viertelseinteilung ist gänzlich verschwunden, dafür werden 12 Anwaltschaften genannt, in die das Gericht zerfalle (nämlich Telfs, Leutasch, Scharnitz, Zirl, Ober-, Pfaffenhofen, Flauerling mit Polling, Inzing mit Hatting, Seefeld mit Reit und Leiten, Perfuß mit Ranggen, Pettnau und Rietz, das 1809 bis 1817 zum G. Hörtenberg gehört hatte). Die Anwälte hatten die Polizei zur Unterstützung der Landgerichte auszuüben. Die dorfgenossenschaftliche Gliederung wurde aber dadurch nicht berührt. Seit 1816 bestehen laut eines kreisamtlichen Berichtes von 1832[6] im G. Telfs 15 selbständige Ortsgemeinden (Telfs, Leutasch, Scharnitz, Zirl, Oberhofen, Pfaffenhofen, Flauerling, Inzing, Seefeld, Oberperfuß, Petnau, ferner

[1] IStA. Ldf. Urb. v. 1406 f. 221' ‚daz viertail ze Obernhofen', bestehend aus Ober-, Pfaffenhofen und der Höll, im Feuerstättenregister von 1427 ‚daz viertail ze Zirel', doch scheint auch das oben S. 408 Anm. 4 mitgeteilte Steuerverzeichnis von 1315 von derselben Einteilung beherrscht, wie die Gruppierung der mit Zirl in einer Reihe genannten Orte andeutet.

[2] IStA. Kat. 33, 1.

[3] IStA. Kat. 33; ILA. Steuer-Fasz. 41.

[4] ILA. Gde. Oberhofen.

[5] IStA. Bayr. KreisadminA. Fasz. 66 Nr. 8.

[6] IStA. Gubernium Separatfaszikel 6 Gemeindewesen; vgl. Staffler 1, 374.

Polling, Hatting, Ranggen und Reit). Diese Einteilung hat sich bis heute erhalten und wurde auch für die Neuaufnahme des Katasters seit 1855 maßgebend. Telfs wurde 1908 zum Markt erhoben.[1]

Angaben über die Grenzen des G. Hörtenberg entnehmen wir zuerst der im J. 1613 augefertigten Beschreibung der tirolischen Forstknechtsdistrikte von St. Martin (Zirl), Seefeld, Scharnitz und Inzing, unten bei (1);[2] diese waren nämlich in getreuer Anlehnung an die Gerichtsbezirke gebildet, wenn auch dies im Texte selbst nicht immer ausdrücklich hervorgehoben wird. Als im J. 1722 die Regierung von der Hörtenberger Gerichtsherrschaft eine Beschreibung ihrer Gerichtsgrenzen einforderte, wurde erwidert, daß eine richtige, alte Markenbeschreibung nicht vorhanden und über den Verlauf jener nur Beiläufiges bekannt sei, s. unten bei (2).[3]

(1) (Forst bei St. Martin)[4] ‚fangt an beim Meilstain,[5] von dannen hin in Zuntterkopf,[6] ... hin auf den Grossen Sollstain,[7] ... auf Hippen,[8]

[1] LGBl. 1908 S. 527. [2] IStA. Cod. 538.

[3] IStA. OJMA. Decreta Nr. 134 f. 378. — Nur ganz beiläufig ist die Angabe im Kataster von 1626 (IStA. Kat. 33, 1): ‚Die gresse oder bezirk des gerichts Hertenberg gestreckt sich dem Instromb und der lenge nach von Telfer revier bis hinab zum Meilprunnen auf drey meil und der prete nach durch das thal Leutasch auch über das Seeveldt und Scharniz bis nachent gen Mitenwaldt ebenfalls auf drey meil wegs, jedoch seindt die Leutasch, Seeveldt und Scharniz grob, rauch und gebirgig, also an gietern wenig erpaut oder trächtig.‘

[4] Ich gebe von den Beschreibungen nur die Grenzstücke wieder, die gegen die Forste anderer Gerichte liegen und daher längs Gerichtsgrenzen laufen, stelle diese aber im Sinne einer geschlossenen Umfangslinie des G. Hörtenberg zusammen.

[5] S. oben S. 282, 285 u. 292 Anm. 7. — Andere Erwähnungen dieses alten und wichtigen Marksteines: Laut eines Schreibens Erzh. Ferdinands II. an die Stadt Innsbruck vom J. 1572 hat diese die Straßen zu erhalten ‚von der Khalten Rynnen am Schönperg (Mark zwischen den G. Stubai und Steinach an der Brennerstraße s. oben S. 366 Anm. 4 und S. 377) bis zu der seul beim Meylprunnen ob Kranbetten und volgends von Reitt ob Zyrl ins Rid die pruggen uber das Seefeld die Scharnitz durch ab bis zu end der landgrenzen gegen Bayern‘ (Archiv Stadt Innsbruck Akt. Nr. 2705). — 1592 befahl die o. ö. Regierung, ‚den weg und die landstrassen von Zirl herab zum Meilstein und dem brunnen allda zu verbessern‘ (IStA. Kopb., Gem. Miss. 1592 f. 1723; Embieten 1596 f. 169).

[6] SpK. 16 IV Hechenberg. [7] SpK.

[8] SpK. 16 V.

... ab aufs Sagel[1] zum Krumppen Lorch[2] (Forst in der Scharniz) und geet bis auf Lafatzhalz,[3] im Gaistall auf den Hals[4] (Forst auf dem Seefeld) bis an den Kottpach,[5] ... hinder den Mödern[6] herumb bis in Gerhartfürst,[7] alsdann den Ynnstromb nach (Forst zu Innzingen) an dem Clausspach[8] oberhalb Telfs, von dannen in Widersperg[8] hinein, ... in den Tiefftall,[9] ... neben der Melch heraus bis in den Ynnstromb.'

(2) ,Die bemarkung des gerichts Hörtenberg sollen bestehen: ab oriente von ain ober der Mitenwalder[10] mÿhl sich befindenden Hochen Egg oder Pichl gegen der Scharniz durch das Carbandl hinauswerts gegen den Freisingischen[11] und von dar hereinwerts gegen Tyrol in das so genante Weingartthal,[12] über das Joch heryber in mitte des Instrombs, alwo zurugg gleich ober der landstrassen[13] auf einem Egg, ehevor man nemblich von Insprugg herwerts gegen den Meilbrun[14] gelangt ein ordentliches march gesetzt, von diesen halbet Ihnstromb zurügg[15] in die Melch[16] ... gegen dem Selrain bis in die Au ... hinein, von der Au inclusive den pach nach bis in das Tieffe Thall,[8] ... sodann gegen das Joch hinauf ober der Oberperfaser Almb,[17] ... über die berggrädt und schneid und spizen ober Inzing, Flauerling, Ober- und Pfaffenhofen Almben bis an die gräd ober der Riezer Albmen des gerichts St. Petersberg exclusive,[18] alwo es sich nun abentshalben dem so-

---

[1] SpK. Amtssäge. [2] S. oben S. 255 Anm. 5.

[3] SpK. Lafatscherjoch oder Überschall (vgl. oben S. 235 Anm. 4). Die Zuweisung des Lafatschtales zum Forst Scharnitz war aber nur vorübergehend (s. unten Abschn. 35) und hat jedenfalls nie für die Gemeinde- und Gerichtszugehörigkeit gegolten, sondern in dieser Hinsicht zählte jenes stets unbestritten zum G. Thaur und die Grenze zwischen diesem und dem G. Hörtenberg, bezw. Schloßberg lag in der Ebene westlich vor der Kastenalm (s. oben S. 255 f.).

[4] Der Übergang nach Ehrwald; stimmt wieder nicht mit der Gemeinde- und Gerichtseinteilung, weil der innerste Teil des Gaistales, die Tillfuß- und Feldernalm (SpK. 16 IV), zu Mieming G. Petersberg gehörte (s. unten S. 413).

[5] SpK. bei Tillfuß von links in die Leutasch mündend.

[6] SpK. Straßberger Mähder.

[7] SpK. Gehöfte östlich Wildermieming.

[8] SpK. [9] SpK. 17 IV Tiefental südlich Oberperfuß.

[10] Mittenwald in Bayern.

[11] Gemeint sind die 1656 gesetzten tirolisch-freisingischen Landmarken nördlich der Scharnitz oder an der Kienleiten am Eingang ins Hinterautal. Vgl. unten S. 434.

[12] SpK. 16 IV Seitental des Gleirschtales, hier wohl der Name für dieses selbst gebraucht, was auch sonst vorkommt, so in Karten des 18. Jh. (IStA. Grenzakten 10, 1 a).

[13] Straße zwischen Hötting und Zirl. [14] Wie oben S. 411 Anm. 5.

[15] Will sagen dem Inn nach aufwärts. [16] Melach.

[17] Krimpenbach-A. der SpK. 17 IV; das Joch ist der Roßkogl.

[18] Gemeint ist der Riezer Grieskogl und Hocheder.

genannten Pach[1] nach herab bis in die mitte des Yhns, von dieser mitte des Yhns hinaufwerts neben Riez, alwo neben dem Yhn hinauf gegen Mieming gericht St. Petersperg ain schrofen, der Speyerschrofen benamset,[2] von da der weiteren bemarchung nach yber die Niedere Mönta[3] in Gaisthall, alworan die Leutasch granizt,[4] weiters über das Joch hinaus in Schächtensee[5] Freysingischen territorii stossendt, von dannen a septembrione wiederumb einschließlichen des sogenanten Ebenwaldts und Forchensee[6] sich widerumb ad orientem bemörkhet worden an dem Egg oder der Heche ob der Mittenwalder mühle.‘

Über die Grenzerstreckung des G. Hörtenberg im Gaistal gegen Westen bringt eine Waldbereitung des G. Hörtenberg vom J. 1747[7] eine Angabe, die mit allen anderen Zeugnissen in Widerspruch steht. Sie sagt nämlich bei der Beschreibung des Gaistales: ‚Das spatium von Kaitpach[8] bis an das Felderthal,[9] die Thillfuessalbm[9] genant, haben die Wildermieminger mit 101 küh beschlagen. Vom Velderthal und Dillfussalbm abermalen[10] das Gaisthal weiter hinein bis auf das Durach oder Gaislet,[11] allwo auf ainem poden ein schlechter marchstain, welcher der aussag nach das gericht Hörtenberg und das gericht Ehrenberg in holz, auch wunn und waid von einander scheiden solle ... solchen district gaudieren die Obermieminger als melchalbm, sogenannte Velderer albm.‘[9] Es gehörte also das Weiderecht in diesem — mittleren — Teile des Gaistales den Gden. Ober- und Wildermieming, was auch durch frühere Angaben bestätigt wird, so durch die tirolische Waldbereitung von 1541,[12] ferner

---

[1] Der oben S. 412 Anm. 8 genannte Klausbach.

[2] In einer um 1750 abgefaßten Beschreibung der ‚coherenzen und gemärkh aller vischwaiden im gericht Hertenberg‘ (IStA. FischereiA. 15, 1) werden als solche am Inn flußaufwärts auf Seite von Telfs, mithin gegen das G. Petersberg, angegeben der Speierschrofen am Nachberg (SpK. Achberg), auf der andern Seite der Holestein, flußabwärts, also gegen das LG. Sonnenburg, die Melch und der Meilstein (vgl. oben S. 411 Anm. 5). In den Kat.-Grenzbeschreibungen von 1855 wird an der Stelle, wo jener Speierschrofen zu suchen wäre, ein ‚Mittagsschrofen‘ genannt, doch wird der Name ‚Speierschrofen‘ laut Mitteilung Ortskundiger heute noch für einen Felsen am linken Innufer ungefähr gegenüber der Bahnhaltestelle Riez gebraucht.

[3] SpK. 16 IV Niedermundesattel. [4] S. oben S. 412 Anm. 4 f.

[5] SpK. Schachensee. [6] Über diese Grenzführungen s. unten S. 442 ff.

[7] IStA. OJMA. Waldber. 15 f. 88 f.

[8] SpK. 16 IV Kotbach, der bis heute die Grenze zwischen den Bezirken Telfs und Silz bildet.

[9] SpK. [10] D. h. weiter westwärts. [11] SpK. Grasel.

[12] IStA. OJMA. Waldbereit. 5 f. 174, ‚Gaystal hinein die Neder an das Wildenkar, ... zu Ober Mieminger tayen ... ein an Yglsee, daselbs die Erwalder nachendt ain alben haben, ... die sonnenseiten hinaus zu den Hundspartten, ... an Haberleen, ... aufn Tillfuess zu Wildermieminger oxenalben, ... an Kotpach, ... an Leittenpach, ob disen stet der Telfer tayen.

durch Urkunden des 17. Jh.[1] und durch den Kataster von Mieming von 1775, bezw. 1840.[2] Da aber diese Gemeinden zum G. Petersberg zählten, so sollte nach der sonst hiefür gültigen Regel dies auch für ihr Almgebiet eintreffen, und Anich, die theresianischen und späteren Kataster, die tirolisch-bayrische Grenzbeschreibung von 1844[3] ziehen auch diesen mittleren Teil des Gaistales zum G. Petersberg, bezw. Silz, was bis heute gilt. Ich glaube daher, daß in jener Waldbereitung von 1747 der Name Hörtenberg irrig für Petersberg eingesetzt ist.

Auch sonst sind die mitgeteilten Grenzläufe des G. Hörtenberg, soweit sie sich gegen die G. Sonnenburg, Axams und Petersberg richten, bis heute als Grenzen des Bezirkes Telfs gegen die Bezirke Innsbruck und Silz und der zugehörigen Gemeinden unverändert in Geltung. Hingegen waren die Grenzen gegen das G. Thaur im Gleirsch- und Hinterautal lange strittig.[4] Ganz besonders langwierig und wechselreich gestaltete sich aber die Geschichte der Grenze des G. Hörtenberg gegen das zum Hochstifte Freising gehörige Landgericht Werdenfels, welche zugleich tirolische Landesgrenze war und den wichtigen Grenzpaß in sich schließt.

Der Scharnitzwald, der, anfänglich von nur wenigen Siedlungen unterbrochen, die Gegend von Wallgau bis zum Abfall der Hochfläche ins Inntal und die Quelltäler der Isar erfüllte,[5] wird frühzeitig als wichtige Grenzmark, und zwar zur Bezeichnung der Lage der Grafschaften im Gebirge gegenüber dem bayrischen Hauptlande erwähnt.[6] Durch ihn lief die Grenze zwischen den Diözesen Brixen und Freising, die schon zum J. 1022 beurkundet ist,[7] und zwar von den ‚lapides, qui in silva Scarinza aput Sevelt positi sunt‘, ausgehend über

[1] AB. 1, 38 u. 52.

[2] IStA. Kat. 35, 29. Darnach stößt das Almengebiet der Mieminger im Gaistal westwärts in der Nähe des Igel- oder Negelsees an die Ehrwalder Alpe.

[3] Text S. 24, Atlas S. 98. [4] Näheres hierüber s. oben S. 253 ff.

[5] Belege s. unten S. 417 Anm. 2 ff. und 420 Anm. 4.

[6] So in den Urkunden von 1253 und 1263 zur Bezeichnung des Besitzes der Grafen von Ulten im Oberinntale (s. unten Abschn. 36) und der Grafen von Hirschberg im Inntale (Hechfellner wie oben S. 246 Anm. 2 S. 12), ferner in einer Urkunde von 1266 zur Bezeichnung des restlichen staufischen Besitzes im Gebirge (AöG. 63, 652) und in einer von 1250, laut der Heinrich von Welsberg von den Herren von Schauenburg Höfe zu Terfens und Mais und alle ihre Leute ‚infra nemus quod dicitur Scherazwald‘ erwirbt (IFerd. Dip. 966 f. 11).

[7] Bitterauf 2 Nr. 1466.

das Geizzital (Gaistal) gegen Larinmoos (Leermos) und den Plansee. Was das für Steine in Seefeld sind, konnte ich nicht feststellen; römische Meilensteine sind wohl bei Scharnitz und ober Zirl gefunden worden, aber nicht auf dem Seefeld selbst,[1] eine alte Steinsäule befindet sich noch an der Reichsstraße bei der Ortschaft Reith.[2] Mit dieser kirchlichen Grenze deckte sich auch hier die alte grafschaftliche. Eine beiläufige Grenzbeschreibung der Grafschaft Werdenfels oder Eschenlohe ist bereits aus der Zeit um 1300 bekannt[3] und ihre Entstehung hängt zweifellos mit dem Umstande zusammen, daß damals (1294) die Grafschaft von den Grafen von Eschenlohe an das Hochstift Freising überging und auch die südlich angrenzende, bisher ebenfalls den Eschenlohe gehörige Grafschaft Hörtenberg damals ihren Herrn wechselte. Auch sollen, wie eine Kundschaft aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. wissen will, gelegentlich des Überganges des Inntaler Landbesitzes der Grafen von Hirschberg (Schloßberg, Fragenstein, Thaur, Rottenburg) an die Grafschaft Tirol im J. 1284 gewisse Abmachungen in betreff der Grenze zwischen dieser und der Grafschaft Eschenlohe getroffen worden sein.[4] Jene Beschreibung lautet nun: ‚Diu march der grafschaft Eschelloch hebent sich an ze Gerbintla,[5] gent enhalb der Iser[6] ouf untz an das Sevelt an dem Stein[7] und durch den Sevelt unz an die Altenchirchen in Liutaschen[8] und von danne an den Hohen Reyn,[9] von danne an den Plansesaue‘,[10] von hier im Bogen ostwärts án den Sulfenstein in der Nähe von Fall an der Isar,[11] ‚von dannen ennthalb der

[1] Vollmer, Inscript. Bavariae Rom. p. 137. — Mommsen, Corpus inscriptionum latinarum III, 2, 735.

[2] V. Rapp 3, 86. — S. oben S. 402 Anm. 7.

[3] FA. 36, 590.

[4] S. oben S. 198 f.

[5] Karwendel; hier im eigentlichen Sinne auf die Gegend des Karwendeltales zu beziehen.

[6] Isar.

[7] Wie oben S. 414 letzte Zeile.

[8] Die Kirche von Oberleutasch.

[9] Bedeutet einen Berg in der Umrandung des Reintales; vielleicht die Zugspitze selbst oder den Hohenrain SpK. 16 IV in der Ebene östlich des Plansee.

[10] Die Talweitung am Ostufer des Plansees.

[11] Vgl. oben S. 207 Anm. 8. Wird auch sonst erwähnt bei Riezler, Gesch. Baierns 3, 775.

Iser ouf untz in Alyders[1] und durch daz gepirge untz an die Gerbintla'. In späteren Beschreibungen von 1316 und auch im Weistum der Grafschaft Werdenfels vom J. 1436[2] sind außer den genannten noch folgende Grenzpunkte angegeben: Aliders, Haelslin,[3] Gerwendelsbach, Zirbpach,[4] gen Kristen,[5] Hagecke,[6] Sevelt an dem Stain, Leutaschen an die Playck,[7] Elblein,[8] Langeneck,[9] Planseaue. — Diese Angaben enthalten wohl eine Erinnerung an die alten Marken zwischen dem Huosi- und Inntalgau und den entsprechenden Grafschaften, denn diese ‚Steine auf dem Seefeld', die hier und gut zwei Jahrhunderte früher in der Grenzbeschreibung des Bistums Freising als Hauptmark vorkommen, bezogen sich jedenfalls auf ein gemeinsames Drittes, und das war eben die Markung der alten Gaugrafschaft, mit der einerseits die Ausdehnung des Bistums vom Anfange an übereingestimmt hatte und aus der anderseits auch die jüngere Grafschaft Eschenlohe oder Werdenfels hervorgegangen war. Im großen Bereiche des Scharnitzer Waldes war also so wenigstens längs der Hauptverkehrsstraße schon lange ein bestimmter Markungspunkt angenommen worden. Im Laufe des 13. Jh. waren aber mit der relativen Verdichtung der Siedlung auch hier neue und genauere territoriale Abscheidungen zustande gekommen. Nun war die Bestimmung des Markes auf der Mitte der Seefelder Sattelebene nur mehr ein einseitiger Anspruch der Grafschaft Eschenlohe-Werdenfels, die hier angrenzende Grafschaft Tirol verlegte das Mark vielmehr an den Nordrand des Sattels, und zwar gemäß ihres tatsächlichen Besitzstandes, was rein nach dem Flächenausmaß keinen

---

[1] Lalider, ein Quelltal des Rißbaches SpK. 16 V. — Vgl. oben S. 236 Anm. 1.

[2] Grimm, Weist. 3, 658.

[3] Wahrscheinlich Hochjochsattel.

[4] Gleirschbach, der Name ist noch erhalten in der Zirmalpe oberhalb der Amtssäge SpK. 16 IV.

[5] Almen im Gleirschtal SpK. Wie schon eine Urkunde von 1327 (StA. Wien Cod. 391 f. 36) besagt, gehörten sie, obwohl sie sich gegen Scharnitz entwässern, nach Zirl, damals verleiht K. Heinrich, Landesfürst von Tirol, ‚die alben in dem Christen' der Zirler Pfarrkirche.

[6] Jedenfalls die Anhöhe oberhalb des Hagenbachtales bei Seefeld (SpK.).

[7] SpK. Gehöfte Plaik bei Leutaschplatzl. — Eine kartographische Darstellung dieser Grenzlinie findet sich bei Hibler, Geschichte der Herrschaft Werdenfels, Text hiezu S. 70.

[8] Wohl eine Alpe im Gaistal.

[9] Vielleicht das Hohe Eck nördlich unter der Zugspitze SpK.

sehr großen Unterschied ausmachte, immerhin aber die ganze Sattelebene zu Tirol zog. Die kirchliche Raumbildung schloß sich dem an, denn Seefeld und Oberleutasch gehörten nunmehr ganz zum Bistum Brixen, Pfarre Telfs, seit 1431 selbständige Pfarre Seefeld; Scharnitz und Unterleutasch aber bis 1815, bezw. 1858 zum Bistum Freising, Pfarre Mittenwald.

Der Scharnitzwald war ursprünglich Reichsbesitz.[1] Im J. 1176 schenkte Heinrich von Staufen dem Kloster Wessobrunn seinen Besitz ‚in descensu saltus regalis, qui Scharniza dicitur in loco Litum', d. h. am Abhang des Scharnitzer Reichswaldes in Leiten (oberhalb Zirl).[2] Kaiser Friedrich verlieh 1177 dem Kloster Biburg den ihm gehörigen Wald an der Isar von deren Ursprung an, was auch nur auf die Gegend der Scharnitz bezogen werden kann.[3] Wie überall waren auch hier seit dem 12. Jh. die unmittelbaren Verfügungs- und Besitzrechte des Reiches im Schwinden. Zum mindesten der südliche Teil des Scharnitzwaldes samt den anhaftenden nutzbaren Rechten, Jagd- und Forstrecht, mit dem das Rodungsrecht verbunden ist, ging an die Grafen von Andechs über. Damals schenkt Graf Bertold von Andechs dem Kloster Benediktbeuren den ‚terminum silve in Scarince a Liten usque Sevelt'.[4] In

[1] Nach Baader, Chronik von Mittenwald, war der Scharnitzwald mit dem Schwarz-, Böhmer- und Türingerwald einer der vier Reichswälder und reichte von Zirl nach Partenkirchen.

[2] MB. 7, 363.

[3] MB. 29 I, 426: ‚silvam, ubi libere nobis attinet, illam scilicet ex utraque parte fluvii Ysare ab ortu eiusdem fluvii usque ad locum, qui dicitur Obernbrugge, quiquid comprehensum est infra decursum fluminis, quod decurrit apud Obernhove descendens in Ysaram.' Als Ursprung der Isar wird nachweisbar seit dem 15. und 16. Jh. (s. oben S. 255 und unten S. 425 f.) die Quelle des Hinterautalbaches beim Kasten angesehen, jener Wald müßte also das Hinterautal und den Kessel der heutigen Ortschaft Scharnitz umfaßt haben. Auch später heißt die hier befindliche Brücke über die Isar die ‚obere' (s. unten S. 424 Anm. 5 u. S. 427 f.). Der hier in die Isar einmündende Bach wäre der Gießenbach. Freilich verlautet später über Forstrechte des Klosters Biburg in diesem Gebiete nichts mehr. Es kommt allerdings mitunter vor, daß die Ansicht, welcher Quellbach der eigentliche Ursprung eines größeren Flusses sei, sich im Laufe der Zeit verändert hat; so ist dies beim Ziller (s. oben S. 196), Eisack und der Sill nachzuweisen. Hinsichtlich der Isar liegt vorderhand kein Grund für eine solche Annahme vor und so gelange ich zur obigen Auslegung.

[4] MB. 7, 56.

dieser Gegend entstand durch Rodung, die sich rechtlich wahrscheinlich auf diese Verleihung stützte, der Ort Reit, über den dann zwischen den genannten Stiftern Streit sich erhob.[1] Daß die Grafen von Andechs hier volle Landeshoheit beanspruchten, wird dadurch bewiesen, daß sie oder ihre unmittelbaren Rechtsnachfolger, die Grafen von Hirschberg, in der Mitte des Waldes, aber bereits etwas nördlich des Grenzsteines am Seefeld, eine Burg — Schloßberg — erbauten und diese mit obrigkeitlichen Befugnissen ausstatteten.[2] Der nördliche Teil des Waldes, etwa vom heutigen Scharnitz über Mittenwald bis Walgau, kam an die Inhaber der Grafschaft Eschenlohe oder Werdenfels, die zum mindesten seit dem Ende des 12. Jh. von den Grafschaften der Andechser sich ganz selbständig gestellt hat.[3] Man müßte sich eigentlich sehr wundern, daß die Andechser die für sie zweifellos vorhandene Gelegenheit nicht benützt hätten, um zwischen ihren Grafschaften in Oberbayern (besonders Wolfratshausen) und im Inntal längs der von der Natur vorgezeichneten Tiefenlinien, Isartal oder Walchseeniederung und weiter Scharnitzenge, eine Landverbindung herzustellen. Jedenfalls war das Gebiet von Mittenwald, über das eine solche Verbindung hätte greifen müssen, in der zweiten Hälfte des 13. Jh. mit der Grafschaft Eschenlohe oder Werdenfels vereinigt und ist es seither immer geblieben. Ob dies vorher, vor dem Erlöschen der Andechser (1248) und der daran geknüpften Aufteilung ihres Landbesitzes, auch so gewesen ist, können wir mangels bestimmter Nachrichten nicht sagen. Ein Hof des Hochstiftes Freising wird hier ‚in media silva' zwar schon um 1080 erwähnt, aber dann schweigt die Überlieferung bis 1294, da eben Mittenwald als ein Hauptort der Grafschaft Eschenlohe genannt wird.[4] Da aber kirchlich Mittenwald ursprünglich von Partenkirchen abhängig gewesen ist, geht auch seine politische Zugehörigkeit zum Loisachtale wahrscheinlich auf sehr frühe Zeit zurück, obwohl es selbst an der Isar liegt. Die am meisten benützte Verkehrsstraße führte ja von Mittenwald an die Loisach und von dieser weiter nach Augsburg, die Linie längs der Isar und über den Walchensee ist erst seit dem 15. Jh. mehr in Übung gekommen. Auf diese Weise sind also die Rechte des

[1] Vgl. oben S. 401. [2] S. unten Abschnitt 35.

[3] S. oben S. 399.

[4] S. oben S. 400. Baader, Chronik von Mittenwald S. 17 f.

Reiches am Scharnitzwalde allgemach verländert worden, im 13. Jh. werden Besitzungen des Reiches oder des königlichen Geschlechtes der Hohenstaufen dortselbst nicht mehr erwähnt.[1]

Nach dem Übergang der Burgen Schloßberg (bei Seefeld) und Fragenstein (bei Zirl) und des dazwischenliegenden Gebietes von den Grafen von Hirschberg an jene von Tirol im J. 1284 ward dieses mit dem Lande Tirol und dem G. Hörtenberg vereinigt und damit die Grenzführung gegen die Grafschaft Werdenfels soweit befestigt, daß zum mindesten die ganze Siedlung auf dem Seefeld und im benachbarten Leutascher Tale und der Bereich der zugehörigen Holz- und Weidenutzung unbedingt zu Tirol gerechnet wurde. Im J. 1305 wird die Feste Schloßberg als Grenz- und Endpunkt der tirolischen Landeshoheit in der Urkunde, die die Verleihung des Zollregals seitens König Albrechts beinhaltet, ausdrücklich anerkannt.[2] In den 1290er Jahren verrechnet der tirolische Richter von Hörtenberg regelmäßige Ausgaben für die Bewachung und bauliche Einhaltung der am Nordende des Seefelder Sattels gelegenen Feste Schloßberg, ferner Auslagen für die Verteidigung der Scharnitzenge und der Leutasch sowie etwas später auch für den Wegbau und die Straßenaufsicht dortselbst.[3] Die Besserung und

---

[1] Hormayr, Beitr. 2, 398 bringt zwar eine Urkunde vom 24. Juli 1251, laut der König Konrad dem Hugo von Montalban ‚bona nostra sita in Scharnitz officio nostro in Augusta pertinentia' zu Lehen gibt. (Darnach Ficker, Reg. Imp. V, 2 Nr. 4548.) Allein in dem im StA. Wien verwahrten Original ist nicht ‚Scharnitz', sondern richtig ‚Scharz' zu lesen, auch das Regest im IStA. Schatzarchivrep. 5, 323 hat ‚Schars'. Damit ist nach dem älteren Sprachgebrauch Tschars im Vintschgau gemeint, wo auch das tirolische Dienstmannengeschlecht der Herren von Montalban saß, und nicht Scharnitz. Das Original der von Ficker a. a. O. 4790 erwähnten, angeblich gleichlautenden Lehenurkunde von 1263 ist weder im StA. Wien noch Innsbruck zu finden.

[2] SammlerGT. 4, 61.

[3] IStA. Cod. 282 f. 35′ zum J. 1297: ‚quando reclusa fuit Schernz; recludendo vias in Luitasch; lapicidis in Slozperch.' Ähnlich a. a. O. f. 19′ zum J. 1296. — IStA. Cod. 287 f. 111 zum J. 1338: ‚Item dedit viris conspicientibus stratas in Collo (Leutascher Halsl), in Lengenperg (ober Fragenstein), in Schernez, in Leiden (Leiten), in Mosern, in Sloczperk ... Item expendit cum nobilibus et innobilibus cum equis et armis et armis et peditibus expugnantibus novum castrum in Collo in Leutasche lib. 60. Item impendit pro edificiis factis in Slozperch et fossatis ibidem et portis novis lib. 30. ... Dedit pro operariis et subulis positis in Collo et alibi in viis in Leutasche ...'

Einhaltung der Landstraße von Zirl in die Scharnitz hat K. Heinrich, Graf von Tirol, im J. 1332 der Stadtgemeinde Innsbruck, die an diesem Zufahrtswege sehr interessiert war, verliehen.[1] Übrigens wird damals auch in Urkunden, die in Freising geschrieben worden sind, Schloßberg als landbekanntes Mark angeführt.[2] War so auf der Hauptlandstraße die tirolische Landeshoheit um 1300 genügend bestimmt, so fehlen aber Angaben, wie weit diese in den Quelltälern der Isar gerechnet wurde. Hiefür wissen wir nur, daß die Almen im Gleirschtal, genannt im Kristen, den tirolischen Gden. Zirl und Hötting damals schon tatsächlich gehörten, obwohl diese sie über die Joche vom Inntal her befahren mußten, die Holz- und Weidenutzung im obersten Hinterau- oder Lafatschtal zum Haller Salzbergwerk.[3] Die Bezeichnung Scharnitzwald für das gesamte Paßgebiet kann man bis gegen die Mitte des 14. Jh. verfolgen.[4] Die Beschränkung des Namens auf die heutige Ortschaft Scharnitz ist erst spät erfolgt. Das Kloster Scharnitz hat nicht dort, sondern wahrscheinlich bei Klais nördlich Mittenwald gestanden.[5] An jenem ersteren Orte war zwar immer ein wichtiger Punkt der Straße gewesen, denn hier überschritt diese zum letzten Male die Isar, die hier befindliche ‚obere Brücke' wird schon im 12. Jh. urkundlich erwähnt.[6] Aber wenn vielleicht auch hier schon früh ein einsamer Hof angelegt worden ist, bis zur Bildung einer ganzen Ortschaft dauerte es noch längere Zeit. In den ldf. Urbaren vom Anfang des 15. Jh.[7] wird der Ort Scharnitz nicht erwähnt und auch bei der unten[8] besprochenen Grenzverhandlung von 1435 erscheinen als Nachbarn der Gde. Mittenwald nur die Nachbarschaften Reit, Seefeld und Leutasch.[9] Erst aus einer Urkunde von 1473[10] er-

---

[1] S. unten S. 430 Anm. 2.

[2] So verkauft Heinrich von Seefeld im J. 1308 dem Hochstifte Freising u. a. ‚die leut und gut oberhalb Awe hinauf unz an Slozperch' (Meichelbeck, Hist. Frising. 2, 138). Diese Herren von Seefeld benennen sich aber nicht nach Seefeld in Tirol, sondern nach jenem bei Starnberg in Bayern.

[3] S. oben S. 416 Anm. 5 u. S. 254 Anm. 2 u. 8.

[4] So heißt es in einer Rechnung von 1338 (IStA. Cod. 287 f. 109'): Capella S. Oswaldi in silva Schernitz. Diese Kapelle ist der Vorläufer der Pfarre Seefeld.

[5] Rapp 3, 135. [6] S. oben S. 417 Anm. 3. [7] IStA. [8] S. 423 f.

[9] S. unten S. 425 Anm. 1. [10] S. unten Abschnitt 35.

sehen wir unzweideutig, daß damals etliche den Grafen von Tirol als Landesfürsten untertänige Höfe bei der oberen Isarbrücke, das ist auf dem Boden der heutigen Ortschaft Scharnitz, eben entstanden waren und bereits auch einen Gemeindeverband (Nachbarschaft) mit bestimmten Grenzen bildeten. Als unzweifelhaft tirolisch — sowohl hinsichtlich Territorialhoheit wie Nutzung — erscheint seit derselben Zeit der Almbezirk der Hochalpe im hintersten Teil des Karwendeltales[1] und die erste Bestallung eines tirolischen Forstknechtes zur Beaufsichtung der ldf. Wälder in der Scharnitz und Leutasch — ‚soweit die reichen' — ist aus dem J. 1481 bekannt.[2]

Im Walde oder Tale Leutasch (nemus, bezw. aqua Luitaske oder Luitasche) machte 1166 Herzog Heinrich von Bayern dem Stift Wilten eine Landschenkung, ob aus welfischem Haus- oder bayrischem Herzogsgute, ist ungewiß; 1178 übereignete hier Bernhard von Husen oder Weilheim dem Stift Pollingen einen Teil des Waldes im Ausmaß von 11 Hufen.[3] Daß diese Herren von Weilheim zum mindesten grundherrlich den größten Teil der Leutasch besaßen, ferner die Höfe am Abhange von ihr ins Inntal (Puoch und Pairpach) und solche in Telfs, zeigt die Liste ihres Gutsbesitzes, die nach dessen Ankauf durch die Tiroler Landesfürsten im J. 1312 in deren Urbar eingetragen worden ist;[4] an den Gütern, die sie nicht mehr selbst zu Eigen hatten, stand ihnen wenigstens die Vogtei zu; daneben hatten nur noch die Grafen von Hörtenberg in der Leutasch Grundbesitz.[5] Diese Edlen von Weilheim hatten ihren Stammsitz an der Loisach in der Grafschaft Diessen oder Andechs und waren anscheinend edelfreie Gefolgsmannen ihrer Grafen.[6] Nach einer Notiz vom J. 1312 beanspruchte das Hochstift Brixen die Lehenshoheit über diesen Weilheimer Besitz in der Leutasch.[7] Da ja die Grafen von Andechs die Grafschaft im Inntal von Brixen zu Lehen trugen, könnte jene erstere Forderung Brixens schon geschichtlich begründet gewesen sein. Sonst wäre auch denkbar, daß die Grafen von Andechs den Wald in der Leutasch als einen Teil des Scharnitzwaldes den Edlen von Weilheim verliehen hatten; vielleicht war der süd-

[1] S. unten S. 439 f. [2] IStA. Urk. Nr. 5000.
[3] Oefele, Reg. 181; MB. 10, 35; Rapp 3, 177.
[4] FA. 45, 36 ff. [5] FA. 45, 31 Nr. 1 f.
[6] Oefele S. 49. [7] FA. 45, 38 Al. 130.

liche Teil des Scharnitzwaldes überhaupt dem Lehenkomplexe der Inntaler Grafschaft eingegliedert. Kirchlich muß wenigstens der obere (südliche) Teil der Leutasch auch zum Bistum Brixen und damit zum Inntale (Pfarre Telfs) gehört haben, denn schon in den J. 1180 und 1186 schenkte Bischof Heinrich von Brixen den Stiftern Pollingen und Wilten den Zehnten von den Neubrüchen, die dort damals im Walde angelegt wurden.[1] Ob mit dieser ziemlich ausgedehnten Grundherrschaft der Weilheimer eine eigene Gerichtsbarkeit verbunden war, ist nicht ersichtlich, jedenfalls wurde diese gegenstandslos, nachdem sie die Tiroler Landesfürsten angekauft haben. Dadurch wurde das Gebiet des Tales in der Leutasch, dessen unterer (nördlicher) Teil bis dahin der Grafschaft Werdenfels angehört hatte, wie er ja noch lange der Pfarre Mittenwald angehörte,[2] zur Gänze der Grafschaft Tirol einverleibt. Dies drückt auch schon die Kaufurkunde vom J. 1312 aus, mit der die Güter der Weilheimer an die Grafen von Tirol übergegangen sind, indem sie ihre Lage folgendermaßen bezeichnet:[3] ‚die gelegen sind ze Telfes oder in der Leutasch innerhalb Mittenwald, Slozperch oder swa di gelegen sint innerhalb des landes‘ (nämlich Tirol). 1320 verkauft ferner Heinrich von Seefeld dem König Heinrich die Güter zu ‚Telves in dem Intal und in der Leutaschen‘, die er von den Herren von Weilheim ererbt hatte.[4] Auf dem Halsl, dem Übergange von der Unterleutasch nach Mittenwald, stand eine Befestigung, die um 1335 vom Richter von Hörtenberg für das Land Tirol unterworfen wurde, ebenso führte dieser hier wie sonst in der Leutasch Wegbauten aus.[5] Auch im 15. Jh. galt das Halsl als eine ‚Lantwer‘ Tirols.[6] Nach dem Register der tirolischen Feuerstätten von 1427[7] beträgt die Zahl der in der Leutasch befindlichen 48, was nur möglich ist, wenn die Unterleutasch dazugehörte.

---

[1] Sinnacher 3, 601 u. 618. [2] S. oben S. 417.

[3] Urk. 1312 Jan. 10 im HStA. München Tirol Fasz. 6. Vgl. IStA. Schatzarch. Repert. 2, 395.

[4] StA. Wien Cod. 389 f. 66.

[5] S. oben S. 419 Anm. 3.

[6] S. unten S. 441 und IStA. Kopialbücher 2. Serie E F f. 164: 1468 gebietet Herzog Siegmund dem B. Hausen, Pfleger auf Schloßberg, daß ‚man das Helslin‘ in der Leutasch furderlich und on alles verziehen verslach‘.

[7] S. oben S. 189 Anm. 1.

War so seit dem 14. Jh. ein Zweifel über die Gerichtszuständigkeit der in der Leutasch und in der Scharnitz links der Iser bestehenden Ansiedlungen nicht mehr möglich, so war doch eine völlige territoriale Arrondierung noch lange nicht erreicht. Freising stützte sich auf die von alters überlieferte Werdenfelsische Grafschaftsgrenze[1] und die Weidegerechtsame des Dorfes Mittenwald, welche vor der Besiedlung der Scharnitz, ohne eine Schranke zu finden, sich hier ausbreiten konnten, Tirol hingegen auf seine Forstbannrechte, welche vielleicht vom Anfang an die Grafschaftsgrenzen nicht berücksichtigt hatten, seit der Besiedlung der Leutasch und Scharnitz auch für die räumliche Entfaltung der Allmendrechte dieser Orte maßgebend wurden. Denn der Forstbann beinhaltete auch das Recht, Plätze zur Rodung und ganze Striche zum Weidetrieb zu verleihen. Wie unentschieden die landesrechtliche Zugehörigkeit des fraglichen Gebietes damals noch war, zeigt am besten eine Urkunde vom 29. September 1405,[2] laut der Ulrich Karlinger, gesessen auf St. Petersberg, dem Heinrich Lamparter von Mittenwald seine ‚schwaig die genant ist zu Zwislen in Mittenwalder gepiet' nach den Landesrechten der Grafschaft Tirol verkauft; diese Schwaige ist der Karlinger- oder heute Schönwieshof im Isartale östlich Scharnitz.[3] Die ersten Schriftstücke, die uns über Gegensätze jener Art berichten, stammen noch aus der letzten Zeit Herzog Friedrichs d. Ä. (1405—1435),[4] es kam auch zu förmlichen Verhandlungen zwischen der tirolischen und freisingischen Regierung,[5] doch ohne Erfolg. Freising beanspruchte noch die Erstreckung seines Territoriums bis zum Stein unmittelbar am Nordausgang des Dorfes Seefeld und dementsprechende Nutzungsrechte für seine Untertanen, Tirol hingegen trachtete, die Grenze nordwärts bis zur Scharnitzenge und bis zum Lauf der Iser, welche Grenze es tatsächlich schon innehatte, auch rechtlich zu behaupten. Das ist der eigentliche Drehpunkt des Grenzstreites zwischen Tirol (Hörtenberg) und Freising (Werdenfels) in der Scharnitz. Nach

---

[1] Wie oben S. 415. [2] IStA. Urk. 7854.

[3] Auf Karten des 18. Jh. (Grenzakten 10, 1 a) und in den Verträgen des 16. u. 17. Jh. (s. unten S. 432 u. 436) heißt der Hof Karlinger-, auf der jetzigen SpK. 16 IV Schönwieshof.

[4] IStA. Schatzararch. Rep. IV, 176 u. VI, 952 ff.

[5] Baader, Chronik des Marktes Mittenwald S. 23.

Berichten, die in den J. 1434 und 1435 der damalige tirolische Forstmeister Jakob Gemsjäger und der Pfleger von Schloßberg an den Herzog Friedrich richteten,[1] hätten die Leute von Mittenwald ganz widerrechtlich auf dem Grunde der Grafschaft Tirol Holz geschlagen und geweidet, nämlich in dem Werd, d. i. die Talebene südlich Mittenwald,[2] in der Scharnitz jenseits (südlich) der Isarbrücke;[3] ferner gegen Seefeld am Gießenbach, den Seestädeln und in der Fluderau,[4] an der Zwiesel und Kienleiten am Eingang ins Hinterautal und in diesem selbst. Das habe ihnen alles der Forstmeister verboten, das geschlagene Holz mit bewaffneter Macht wegnehmen oder vernichten lassen. Nur auf vorheriges Bitten habe er den Mittenwaldern von Fall zu Fall Holzung und Weide in jenem Gebiete zwischen Mittenwald und Seefeld gestattet, dessen Zugehörigkeit zu Tirol er damit gewahrt habe.[5] Doch habe

---

[1] IStA. Cod. 2639 u. 2640; Grenzakten 10, 1 a.

[2] S. unten S. 426 Anm. 8.

[3] Diese in älterer Zeit meist ‚die obere Isarbrücke' genannte Brücke liegt im Zuge der Landstraße innerhalb der Ortschaft Scharnitz. Ihre Bezeichnung ist wohl im Gegensatze zur Isarbrücke bei Mittenwald gemeint. (Vgl. oben S. 417 Anm. 3.)

[4] Anich Hochfluide bei Hochmahder SpK. 16 IV.

[5] Besonders bezeichnende Stellen aus den Berichten lauten: ‚Item dass sich die von Mittenwald underczogen und underbunden hetten holcz und waid, grunt und poden von der obern Isserprukg her in die Scherencz über die Giessenprukg huncz an das Seestal, daz ich in also gewert hab und han in auch die pam und das holcz, daz sy darin geslagen hetten, mit hilf der lanntschafft zerhawn, damit sy auch fürbas chain recht darinn haben sullent. Item dass der Lamparter zu Mittenwald vor zeiten von den Karlingern ain hof chauft hat, mit aller zugehorung vederspil und wiltpann und der ist ligent ob der Obern prukg auf der Isser ist genant die Zwischl und die Kienleit und der ist zu lehen von eurn gnaden (d. i. dem Landesfürsten) und den wolt auch der benant Lamparter von euren gnaden emphangen haben. Da gieng er in der zeit ab mit dem tod. Nu habent die von Mittenwald alle gemainkgleich den hof mit einander kauft und under sich bracht und habent den von euch noch nicht emphangen. — Item ... die von Mittenwald, rat und gemain, hetten yn der Fluderaw geschlagen in dem (14)13 jar, dasselb holcz wart yn aber erhaut durch den forstmaister Gämsjager, der hat 2 pheyffer und hundert knecht. — Item aber hat der Resch (von Mittenwald) geschlagen holcz herauf gen dem Diessenpach ... da rett der forstmaister mit ym, warum er meins herren genad das sein nider schlueg, do sprach der Resch: Do ich ander leut sach schlach (schlagen sah), do gieng ich hin in des teufels namen und

andererseits der Pfleger von Werdenfels den Mittenwaldern verboten, darum zu bitten, offenbar weil dies die Ansprüche seiner Landesherrschaft auf die dortige Gebietshoheit verleugnet hätte. Auf einer gemeinsamen ‚Beschauung‘ hätten die Mittenwalder damals vom Tiroler Landesfürsten ein ‚Besuch an Holz und Weid‘ begehrt, das das ganze Gebiet der Scharnitz, Gleirsch- und Hinterautal umfaßt hätte.[1] Die Tiroler ließen aber ihren Landesfürsten bitten, dieses Ersuchen der Mittenwalder abzuweisen, da es ihren eigenen Bedarf allzusehr beeinträchtige. In der Tat wird in einer Urkunde von 1473[2] der Weide- und Waldbezirk der tirolischen Nachbarschaft in der Scharnitz, die sich unterdessen gebildet hat, derart beschrieben, daß er sich fast genau mit jenem von Mittenwald beanspruchten deckt.

---

schlueg als ander leut. Da sprach der forstmaister zu dem Reschen: Hastu des teufels namen geschlagen, so wil ich dich des teufels namen darumb straffen und wil dy pen yn gotes namen von dir nemen. — Item mer hab ich (der Pfleger von Schloßberg) inen (den Mittenwaldern) genumen sechs ross in der Hindern Au, das da auch meins herren grund und poden ist und leyt hinder dem Salczperg und die ross hab ich geantwurt nach geschäfft mein gnädigen herrn dem vorstmaister ... — Item mer hab ich mit den von Mittenbald geredt: Dürffen sy holcz oder wun und wayd, das sy mich darumb pitten, so well ich ins umbsünst erlauben und nichts von in nemen; wolten sy aber sünst da her treyben oder holcz abschlagen haymlich, so wolt ichs hertikleich darumb strafen. Also haben sy mir oft zu antwurt geben: Sy dürfen mich nit darumb pitten, wen der phleger von Werdenfels habs inen hertigkleich verpoten.‘

[1] Laut eines besonderen Berichtes des Forstmeisters vom J. 1435 (IStA. Grenzakten 10, 2 a) liege dieser Besuch ‚in der Scherentz und gehört zu eurem (Herzog Friedrichs) lant der grafschaft Tirol ... und sy (die Mittenwalder) wollten holcz und waid haben von der Isser herein huntz an den Giessenpach und von der prugken, die uber den Giessenpach geet, ab nach huncz in die Satellön und als die schneeflöss abgeent ab in die Werd (wie oben S. 424), auch von der Giessenprugk auf in das Egk (Marenkopf der SpK. 16 IV), ab an den Zirllpach (nach Anich Cristenbach der SpK.), da die zween päch in einander geent (der zweite Bach ist der Gleirschbach) und ab in die Isser und der Isser nach in den ursprung der Iser. Und also habent die erbern leut aus eurem lant bekant, dass die lantschaft (des Tiroler Grenzgebietes) weder holcz noch waid nicht viel geniessen mag. Auf der beschauung sint gewesen‘ der Richter zu Hertenberg, die Pfleger auf Fragenstain und Schlossperg, Leute von Zirl und ‚die ganz gemainschaft auf der Lewtasch und die nachpawren gemainickleich von Rawt und auch ab dem Seuelt‘.

[2] S. unten Abschnitt 35.

Am deutlichsten gibt aber den von Tirol beanspruchten Verlauf der Landesmarken im Bereiche des G. Hörtenberg und deren Widerstreit mit der Auffassung Freisings eine um jene Zeit (1435) durch das tirolische Forstmeisteramt verfaßte Beschreibung der tirolischen Waldbannsgrenze, unten bei (1),[1] wieder. Aus ihrer wenn auch etwas abgerissenen Ausdrucksweise läßt sich doch ersehen: Von der Leutaschklamm geht die Grenze über den Mittenwalder Boden südlich der Ortschaft an den Brunnstein oberhalb Scharnitz und von da der Isar entlang einwärts bis zu deren Ursprung; das Karwendeltal gehörte demnach ganz zu Werdenfels und vom Hinterautal vielleicht die Seite nördlich des Baches, eben der Isar; die südliche Seite aber und das Gebiet des Schönwieshofes, trotzdem er nördlich der Isar liegt, bis zum Kienleitenkopf zu Tirol. An dieser Auffassung hat Tirol auch in der Folgezeit stets festgehalten, wie Kundschaften tirolischer Amtleute — besonders des Pflegers von Schloßberg und Forstmeisters des Landesfürsten — und tirolischer Bauersleute aus den J. 1452 und 1467 darlegen, unten bei (2).

(1) ‚Nota das meins herren von Österreich etc. wildtpan geet, als der Erwaldt und das Gaistal[2] aneinander stost albeg oben nach dem grat an Weterstain,[3] ... in des Teufels gesäss[4] in das Reintal,[5] ... den grat nach aus in die Paumgartgrüben, da der steyg abhin geet in den Forchensee,[6] vom Forchensee in das Halsly,[7] ... in die Werde,[8] von derselben Werde neben Prunnenstain[9] mitten auf die Yser, von derselben Yser eintun, da sy entspringt. Item der Zwiselhof[10] und die Kienleythen[6] das get hinein bis an die Layn[11] und heraus an Gerwendelbach.[12] Denselben Zwiselhof gab der Karlinger dem Hainrich Lampartter zu kauffen.[13] Darumb sprach ich Jacob vorstmaister[14] dem Lampartter, das er zu meins

---

[1] Überlieferung wie oben S. 202 Anm. 8. [2] SpK. 16 IV.

[3] SpK. Wetterwand.

[4] Bei Anich und auf der unten S. 436 Anm. 2 zitierten Karte von 1789 heißt Teufelsgsäß der Teufelsgrat der SpK. im Hauptkamm des Wettersteins und auch der von diesem vorgeschobene P. 1943 südwestlich ober Schachen; hier scheint der letztere gemeint zu sein, weil ja die Grenze nach Norden den Hauptkamm verläßt.

[5] SpK. Rain- oder Partnachtal. [6] SpK.

[7] Am Franzosensteig nördlich Unterleutasch. S. unten S. 441 Anm. 2.

[8] Die Wiesenebene südlich Mittenwald, vgl. unten S. 429 Anm. 4.

[9] SpK. Brunsteinköpfl. [10] SpK. Schönwieshof.

[11] Lahelehner heißt die Mulde knapp nördlich unter dem Kienleitenkopf.

[12] SpK. Karwendelbach. [13] Vgl. dazu oben S. 423 Anm. 2 f.

[14] Vgl. dazu oben S. 424.

herren von Österreich gnaden kam und das er die lehen von seinen gnaden empfieng, wan der genant hof und der wildtpan darynn lehen wär von meins herren genaden ... Als er mit tod abgieng, da kauften die vom Mittenwald den hof, ... da hab ich den zugesprochen, das sy zu mein herren von Osterreich kumen und das empfiengen, das sy aber nit getan haben.'[1]

Ein zur selben Zeit (1435) und mit sichtlicher Anlehnung an die obige Wildbannsbeschreibung verfaßte Beschreibung der Marken des Landes Tirol bringt gleichwohl einige in jener nicht genannte Örtlichkeiten:[2] ,... Von dem Halslein herein in die Werd, von dem vaden auf der Yser von dem Narren[3] her auf ob Maul[4] neben dem Prunenstain und denn ein nach der Yser auf dissem land, do die Yser entspringt. Wissentlich ist, Zwisel, dass etwon ein schöner hof ist gebesen, zu dem gehört der Kienperg[5] ... hincz an Karbendelpach, der heraus in die Yser rint hintz an das Tyeftal hincz einhin an Sant Steffans Lain[6] und das ist genant der Kienperg. Item das von dem Garwendelpach nach dem grat[7] untz an den Vernpach,[8] der in die Rüss rint an Mittenwalder Alben, das alles gehort zu der lantschafft und zu dem haus Tyrol.'

(2) Hanns Wanner und andere Nachbarn von der Leutasch sagen aus:[9] ,Von ersten des Hälsleins wegen dass die von Mittenwald kain gerechtikait da haben gehabt und wann sy da haben holcz geslagen, so hat man in das gewert und sollten nichts ze schaffen haben weder mit gejaid noch mit kaynerlay sach von dem Halslin nach der Yser pis in der Prunnenstain, vom Prunnenstain mittel in der Yser aufhin piß zum Karwentlbach, der in Iser rinnt, und darhinder hinein[10] haben sy (die Mittenwalder) nichts ze schaffen, und was hindishalb der Yser ist, das gehort zu dem lant (Tirol). Wie das etlich von Mittenwald floss hagken und ahoren und ander holz geslagen haben an und auf dem Hälslein und hiedishalb des obern pruggken,[11] haben die meins herren herzog Friedrich forstmaister und pfleger gewert und die von Mittenwald darumb gestraft. Mer als von des willpans wegen, das man[12] von Hälsle hindishalb der Yser auf und auf her ye und ye gejagt hab und hatz besetzt auf der prugk bey Mittenwald und auf und auf her nach der Yser. Dann von Karlingers hof wegen der Kienleytten und der Hindern

[1] Fortsetzung dieser Beschreibung wie oben S. 242 mitgeteilt.
[2] IStA. Grenzakten 10, 1 a.
[3] SpK. 16 IV Ahrnspitz, gemeint ist hier der Fuß desselben.
[4] S. unten S. 431 Anm. 4.
[5] SpK. Kienleiten.
[6] Laut der unten S. 436 Anm. 2 zitierten Karten des 18. Jh. der Abhang von der Kienleiten zum Karwendelbach.
[7] Damit ist die Hinterautalkette, der Hochalmsattel und östliche Karwendelspitz gemeint.
[8] SpK. 16 V Fermannsbach, s. oben S. 235 f.
[9] IStA. Grenzakten 10, 2 a zum J. 1476.
[10] Damit kann nur das Hinterautal genannt sein.
[11] In der Scharnitz.
[12] Nämlich tirolische Jäger.

Au[1] ist der willpann ye und ye meins herren von Osterreich gewesen. Mer, wie der von Wälden Werdenfels inngehabt hab und Schlosperg auch inngehabt hab ainsmals mitainander,[2] da haben die von Mittenwald das vich uber die obern Yser prugken triben und vor nye und do man des innen ward, do wert man ins und torffen darnach nymmen heruber treyben, dann was sy von pets wegen heten.'

Eine Kundschaft des Klaus Radner, früher tirolischer Forstmeister, vom J. 1467 besagt u. a.:[3] Die von Mittenwald baten den römischen Kaiser Friedrich, als er dort durchzog, er möge ihnen vergönnen, ‚das holcz in der Schernitz ob und niderhalb des wegs auf ein armbrustschuss abzuhauen'. Der genannte Radner habe aber den Kaiser bewogen, dies nicht zu gewähren, da ‚es doch durch die im land hierin (d. h. in Tirol) nit gehalten wurd und mocht auch grossen schaden bringen, solt ain solh beslossen land zu ainem offen land gemacht werden, dadurch land und lewt verloren mochten werden Euren genaden'. Die Kundschaften vom J. 1452[4] besagen ähnliches wie jene von 1467, dazu noch: ‚Ulreich Füchsler von Aptzan[5] sagt, daz er sey vorstmaister gewesen bey vierczig jaren, daz er hinauskomen sey in meiner gnedigen herrschaft[6] land unz gen Öd, da hieten die Krippen von Hall ein Alben,[7] also hiet der Chuncz Andre von Mitenwald seine ross herein geslagen gen Öde auf der herrschaft von Oesterreich grunt und poden, auch hieten die von Mittenwald da lerchein holcz geslagen zu schindelndach.' Der Forstmeister habe sie gewarnt und das Holz verbrennen lassen. ‚Er gedecht auch so vil mer, als die Yser entsprung neben der Suntach wayd[8] und hinab rünn untz under den Val,[9] aftermalen als die Yser tailt nöderhalb und anderhalb, da hieten die von Mittenwald holtz geslagen, nöderhalben auf der herschaft (von Österreich) grunt und poden und ennhalb wer der von Payern.' — Die Nörder- oder Schattenseite des Hinterautales, also die Seite südlich der Isar als des Talbaches, ward also zu Tirol und Österreich, die andere zu Bayern, worunter hier Werdenfels zu verstehen ist, gerechnet; das stimmt auch mit der erst mitgeteilten Wildbanngrenze überein. Doch gehörte das Lafatsch- und

[1] Hinterautal.

[2] Über diese Herren von Wälden, die gleichzeitig Werdenfels (von Freising) und Schloßberg (von Tirol) innegehabt hätten, konnte ich sonst nichts erfahren. Johann von Grünwald, Domherr von Freising, war um 1430 in der Verwaltung von Werdenfels tätig (Hibler, Gesch. d. Grafschaft Werdenfels S. 104).

[3] IStA. Urk. 8562.

[4] IStA. Urk. 8806 u. 8807.

[5] Absam.

[6] Das heißt von Österreich.

[7] Alpe Hinteröd im Hinterautal SpK. 16 V, die Krippen sind ein bekanntes Haller Geschlecht.

[8] SpK. Suntiger ober dem Lafatschtal. Der Lafatschbach wird hier als Quellbach der Isar angesehen, während sonst als Ursprung der Isar die ‚Flüsse' westlich der Kastenalm in der Ebene des Hinterautales galten (vgl. oben S. 255 und S. 417 Anm. 3).

[9] Der Fall des Lafatschbaches bei der Kastenalm.

Hinterautal nicht zum LG. Hörtenberg, sondern, gemäß der bäuerlichen Nutzung, zum LG. Thaur.[1]

Die Leute von Mittenwald ließen es nicht an Protesten gegen diese Maßnahmen der tirolischen Beamten fehlen. Insbesondere verwahrten sie sich 1467[2] gegen die Wegnahme von Pferden auf der ‚wayd ze Zbisel', d. i. an der Gabelung des Karwendel- und Hinterautales,[3] die sie bisher stets ‚rubichlich' innegehabt hätten, ferner von Pferden, die unversehens auf der Weide über die obere Pfarrbrücke bei Scharnitz aufs linke Ufer geraten seien; sie verwahrten sich auch gegen die gewaltsame Vertreibung ihrer Leute vom Mahd in der Werdt.[4] Sie ließen auch von ihrem Richter eine Kundschaft über ihre Rechte im strittigen Gebiete aufnehmen und der tirolischen Regierung übermitteln.[5] Darnach hätten Leute von Mittenwald jederzeit ungeirrt gejagt und Federspiel gefangen ‚in der Hintern Aw und ab der Kyenleiten hüncz under den Lafatsch',[6] Hirschen hätten sie gehetzt ‚ab der Hochen Fludrach',[7] Bären sogar bis an den Inn, wohl bei Zirl. Geweidet hätten sie stets gegen Seefeld bis auf die Seestellen und im Hinterautal bis unter Lafatsch und dort auch Holz geschlagen. Soweit das Gebiet links der Isar oberhalb der Scharnitzer Brücke in Frage kam, war aber die tirolische Gebiets- und Nutzungshoheit damals kaum mehr ernstlich zu bestreiten, wenigstens haben die Mittenwalder selbst sich hier zeitweilige und dauernde Nutzungsrechte vom Herzog Siegmund von Tirol im J. 1482 verleihen lassen und so selbst die tirolische Hoheit dortselbst anerkannt.[8] Laut

---

[1] Vgl. oben S. 255 f.

[2] IStA. Grenzakten 10, 2 a. [3] S. oben S. 423 Anm. 3.

[4] ‚Item mer so haben wir (die Leute von Mittenwald) ain feld und wismat zunachst pey Mittenbaldt genant dy Werdt, da hat der pfleger ab Schlosperg dahin geschickt pey vierczig werlicher man, dieselben haben unser mader daselbs gefangen und mit gewaldt ab iren wismadern und arbait getriben, das doch vormals an den enten nye geschehen noch erhort ist worden.'

[5] IStA. Urk. Nr. 9808 zum J. 1467.

[6] ‚Dan dy jäger von Hall sein oft zwen chomen' (das Lafatschtal gehörte zum G. Thaur).

[7] Bei Seefeld s. oben S. 424 Anm. 4.

[8] So verleiht der Herzog ‚unsern getreuen, den leuten gemainiklichen zu Mittenwald von der diemütigen bette und willigen dienst wegen, damit sy sich allezeit gen uns und den unsern gehalten und erczaigt haben' gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfund Berner in das Amt Herten-

jener Mittenwalder Kundschaft von 1467 stehe das Geleitsrecht an der Scharnitzerstraße bis gegen Schloßberg den Herzogen von Bayern zu, also auch nicht der Werdenfelser Amtshoheit, die ja dem Hochstift Freising gehörte. Diese Behauptung ist objektiv richtig, was aus dem unten[1] erwähnten Vertrag von 1609 hervorgeht. Die Stadt Innsbruck, der der Landesfürst von Tirol im J. 1332 das Recht verliehen hatte, in die Scharnitz einen Weg zu bauen und davon einen Zoll einzuheben,[2] hat dasselbe laut eines Zollbuches von ca. 1420[3] nordwärts nur bis zur Brücke über den Dießen- oder Gießenbach ausgeübt. Auch das weist darauf hin, daß die Grafen von Tirol in der Ausübung der Verkehrsregale noch nicht bis zur Isar bei Scharnitz vorgedrungen waren.

So zogen sich die Irrungen zwischen Tirol und Freising eigentlich unausgetragen durch das ganze 15. Jh. hin, bis im J. 1499 eine beiderseitige Kommission zur Schlichtung jener berufen wurde. Freising trat mit allen seinen bisherigen Ansprüchen auf den Plan und forderte für sich: Die Werd, liegt ob Mittenwald, die Scharnitz von der Hinterau bis hinauf auf das Seefeld zu dem Stein, mindestens aber bis zur Gießenbrücke, den Karlinger- oder heute Schönwieshof, das Hinterautal bis Lafatsch, das Tortal, Ronberg und Hochalpl, letztere

---

berg und einer Spansau bis auf Widerruf ,die alben waid und holcz, die alben Teuffengrunt, das Ried, den Poden untz an den Perg, item die waid an der Kienleuten hinder dem Teuffental hinein uncz an Rorleins Layn, neder- und sunnenhalben, sovil sy dar geniessen mugen allain zu dem galdvich und das holcz, so der wind umb geworffen hat, als in das unser vorstknecht aigentlichen auszaigen wirdet, sunst sullen sy weder swenden noch prennen in den weldern, auch kain grün holcz slahen'. Die ersteren Gründe liegen im Tor- und Johannestal bei der Hinterriß, die zum G. Freundsberg gehörten (s. oben S. 236 und unten S. 439), die letzteren im Riedboden SpK. 16 IV nördlich der Scharnitz und an der Kienleiten am Eingang ins Hinterautal. — Ferner verleiht ebenfalls im J. 1482 Siegmund der Gde. Mittenwald zur Erbauung ihrer abgebrannten Kirche das Recht, 1000 grüne Stämme zu schlagen im Gebiete ,von Zirlpach (Gleirschtalbach) heraus unten an die Stainwandt in die Layn, die da nederhalben fleusset in die Yser und sol daselbs nit heher in die welde geslagen werden, dann von der Yser hin auf in dem perg ains armbrustschuss weit mit ainem vogelpoltz'. (Beide Stücke IStA. Kopialbücher II C fol. 299.)

[1] S. 433. [2] AöG. 97, 645. S. auch oben S. 409 Anm. 4.

[3] Stadtarch. Innsbruck, Bürgerschaftsbuch f. 20.

zum G. Freundsberg gehörig,[1] denn alle diese Gebiete seien erst durch den Pfleger Burkhard von Hausen auf Schloßberg (ca. 1460—1480) dem rechtmäßigen Besitze des Hochstiftes entwendet worden. Dem entgegneten die tirolischen Vertreter allerdings sehr entschieden, daß vielmehr die genannten Bezirke seit jeher im Besitze der Fürsten von Tirol gewesen seien.[2] Der endgültige Ausgleich am 20. Oktober 1500, von König Maximilian und Bischof Philipp von Freising ratifiziert, brachte folgende Festsetzung:[3]

‚Erstlich das uns und unsern stüfft (Freising) dis hernach geschriben auszaigungen mit aller oberkhait und herrlikhait und den unsern von Mittenwald mit allen besuch und nuzberkhait an wun und waid zusteen und folgen soll. Und seind das die markhen und auszaigungen nemblichen was da ist undenan an dem Maul[4] das Egg hin-

[1] S. daher oben S. 236.

[2] IStA. Grenzakten 10, 3 a.

[3] IStA. Grenzakten 10, 1. Or. Urk. Nr. 8640. — J. Hibler, Der Plansee und seine Umgebung (1921) bringt S. 108 ff. Abbildungen von Reliefkarten des Karwendel- und Wettersteingebirges und setzt ihre Anfertigung in die Zeit K. Max I. und seiner Grenzverhandlungen mit Freising. Der Schriftcharakter der auf den Reliefen aufgeklebten Beschreibzettel weist aber in eine viel spätere Zeit, er stimmt auffallend überein mit den Beschriftungen auf den Karten und Panoramen des Wettersteingebirges, die anläßlich der Grenzuntersuchungen um 1720 angefertigt wurden (s. unten S. 436 Anm. 2). Der von Hibler a. a. O. S. 110 mitgeteilte Vermerk ist ausdrücklich erst nach dem Tode K. Max geschrieben, sagt auch nicht, daß die Reliefe (Stöcke) zu dessen Lebzeit hergestellt wurden, sondern nur nach einem Vertrage, der von ihm im J. 1498 abgeschlossen wurde. In diesem Jahre hat K. Max nur mit der Abtei Tegernsee einen Vertrag wegen der Ausdehnung der grundherrlichen Rechte desselben gegen das Achental vereinbart (s. oben S. 207). Tatsächlich sind Reliefkarten aus einer plastischen Masse schon im 16. Jh. angefertigt worden, so von Paul Dax im J. 1540 für das Grenzgebiet um Kufstein, wie aktenmäßig überliefert ist (s. Möser in ‚Heimatblätter f. d. Unterinntal‘ 1924 Heft 8 Umschlagseite). Das von Hibler a. a. O. S. 123 u. 107 abgebildete Relief des Achenseegebietes und jenes des Ammerwaldes dürften aus dieser Zeit der tirolisch-bayrischen Grenzverhandlungen um 1550 stammen. Dax hat ja auch eine ausgezeichnete Plankarte für das Grenzgebiet im östlichen Teile des Karwendelgebirges geliefert (s. oben S. 205), doch reicht diese westwärts nur bis zum Hochalmsattel, kommt also für das G. Hörtenberg nicht mehr in Betracht.

[4] Nach Anich und TBGrenzbeschr. v. 1844 ist der Maulegger Berg die steile Anhöhe westlich ober der Ortschaft Scharnitz, P. 1287 d. SpK. 16 IV. — Dieser Grenzverlauf geht also über den Berg etwa 1 km

auf unz auf den Koph,[1] ... in den Riedsattel,[2] ... in den Gradt, ... herab in die Scharten,[3] ... über zwerch durch den Werzperg[4] an die Clam,[5] nachmals über das wasser[6] gleich in das tal, da der alt weg hingangen ist, gradt hinauf dem tale nach auf den gradt[7] und dem gradt nach einhin in die Varchenseewandt,[8] ... in den Wetterstain[9] mit aller thalnaigung gegen der Yser und Mittenwaldt werts, doch dass der Ebenwald[10] alben, wasser und wayd ausgeschlossen und nicht darzu genomen werdt, sonder derselb mit sambt wasser, wayd und andern Khöniglicher Mayestätt und ihren unterthanen an irrung und eintrag beleiben, wie dann die marckt yez gezeichnet sein. Verner sind uns, unser stüfft und unterthanen zu Mitenwaldt dise marckten auszaigt als der Yser nach hinein von Maulegg[11] unz an[12] Garwendlbach und über den Garwendlbach vom steg[13] auf die höch dem gradt nach unz auf die Küenleuten,[9] von der Küenleuten dem gradt[14] nach bis an das Karle, das do stosst an des Mülanners alben[15] als mit der talnaigung gegen dem Garwendelbach, so man hineinzeucht, vom Karle an den Hochlaner,[16] von dan in den Garwendelspiz,[17] ... in den Wechsel, ... zum Kreiz, ... hinab den gradt nach unz in den Teuffengraben, ... in den Vermespach, dem ... nach hinaus nuz in die Russ, wie dann vormals die chorenzen auch gewesst sein. Unnd was annder spön, gegende, orth, talnaigung von den obgemelten marckhen sein und anders, so wür[18] oder unser unterthanen von Mitenwald vermeint zu haben ..., es berier gejaidt, ander herrlikhait, obrigkhait, holz wunn und wayd oder anders sollen hinfüran der grafschafft Tyrol zusteen unnd bleiben. Insonders das der Kharlingerhof der Kgl. Mayestött mit aller obrigkhait, gewaltsamb und nuzbarkhait bleiben soll, doch den von Mitenwald auf dem Karlingerhof[19] weeg

---

südlich der heutigen Staatsgrenze, die entlang des Nordfußes des Berges gegen den Riedsattel läuft.

1 Arntalkopf SpK. 2 Sattel westlich desselben.

3 Schartenkopf SpK.

4 Würzberg nach TBGrenzbeschr. P. 1550 der SpK. nördlich Schartenkopf.

5 Leutaschklamm. 6 Leutascher Ache.

7 Burgberg, Grünkopf SpK.

8 SpK. 16 IV südlich oberhalb Ferchensee.

9 SpK. 10 S. unten S. 442.

11 Wie oben S. 431 Anm. 4.

12 Das heißt bis zur Mündung des Karwendelbaches.

13 Brücke über den genannten Bach im Zuge des Hinterautaler Weges.

14 Nämlich der Hinterautalerkette.

15 SpK. Hochalpe, das Karle kann der Lage nach nur das Schlauchkar der SpK. sein; siehe aber darüber unten S. 439.

16 Nach Augenscheinsprotokollen von 1713 (IStA. Grenzakten 10, 10) heißen Hochlehner die Weideneien unter dem Grat der Karwendelkette zwischen dem Grabenkar und dem Bärenalpl.

17 Über das Folgende, wo die Grenze des G. Freundsberg beginnt, s. oben S. 236 f.

18 Bischof von Freising. 19 S. oben S. 423 Anm. 3.

und steeg mit holz und vich vorbehalten, wie auch die Milauner[1] und ander der Kgl. Mayestött unterthanen bey weg und steeg bleiben sollen.'

Tirol verzichtete darnach zwar auf die Ansprüche, die es auf das Werd und die Ebene südlich Mittenwald bislang erhoben hatte, indem der Ost- und Nordkamm der Ahrnspitze als Grenze zwischen dieser und dem Leutasch- und Scharnitztale zur Grenze erhoben wurde. Die Grenze vom Riedsattel nordwärts bis zur Leutaschklamm entspricht bereits dem heutigen Verlauf der Reichsgrenze, vom Riedsattel bis zum Maulegg ging sie sogar etwas südlich davon. Dafür gewann Tirol von der Scharnitzenge ostwärts den Lauf der Isar und nach der Mündung des Karwendelbaches den Kamm zwischen dem Karwendel- und Hinterautal als unbestrittene und die Rechte anderer durchaus ausschließende Territorialgrenze. Damit waren den früher von den Mittenwaldern so häufig geübten Eingriffen auf das Scharnitzer Gebiet links der Isar und ins Hinterautal der rechtliche Vorwand benommen und diese Gebiete dem unzweifelhaften Landbestande Tirols zugesprochen. Freising behauptete das Karwendeltal mit Ausnahme der Hochalpe und im Scharnitzboden den schmalen Streifen rechts der Isar, den sogenannten ,Im Rain', wo im Laufe der Zeit auch mehrere ständig bewohnte Häuser sich ansammelten. Der Festsetzung der Isar als ausschließender Territorialgrenze entsprach es auch, wenn das Geleitsrecht auf der Scharnitzerstraße durch den Vertrag vom 18. August 1609 zwischen den Herzogen von Bayern und den tirolischen Landesfürsten derart geteilt wurde, daß die Isarbrücke in Scharnitz hiefür die Scheide bilden solle.[2] Wenn auch Freising selbständiges Fürstentum des Deutschen Reiches und dem Herzogtum Bayern staatsrechtlich nicht speziell angegliedert war, so betrachtete man doch schon damals in Tirol die Scharnitz als Grenze gegen Bayern.[3] Man hatte hiebei wohl die allgemeine Richtung und Lage des Fürstentums und Bistums Freising ganz innerhalb des Herzogtums Bayern und seine tatsächliche, wenn auch nicht rechtliche Abhängigkeit von letzterem im Auge.[4]

---

[1] Besitzer der Hochalpe s. unten S. 439.

[2] IStA. Grenzakten 10, 1.

[3] S. oben S. 411 Anm. 5 und S. 428.

[4] Eine gleiche Bezeichnung finden wir auch oben S. 256 Z. 9 v. o. und unten Abschnitt 39 für die Grenze bei Grießen.

Die Grenzverhältnisse, wie sie durch den Vertrag von 1500 zustande gekommen waren, hatten aber keine lange Dauer. Für Tirol war es von größter Wichtigkeit, den ganzen Engpaß der Scharnitz in seine Hand zu bekommen, um ihn fortifikatorisch zweckmäßig versichern zu können. Im J. 1633 erwirkte es sich das Recht, auf freisingischem Boden, nördlich der Ortschaft, Befestigungen, die sogenannte Porta Claudia, anzulegen, jedoch unter Wahrung der Territorialhoheit des Hochstiftes auf dem hiezu verwendeten Gebiete. Auf Grund eines Vertrages dd. 29. Oktoker 1656 erhielt nun Tirol von Freising dieses ganze für die Befestigung wichtige Gelände unmittelbar nördlich der Ortschaft Scharnitz ,mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, Hoch- und Herrlichkeiten', d. i. zu voller und ausschließlicher Landeshoheit, und zwar in folgender Umgrenzung: vom alten Markstein am Maulegg am nördlichen Abhang des Berges in westlicher Richtung vor bis an den Riedweg,[1] von hier wieder in östlicher Richtung zurück über die Isar, und die Landstraße zu einem neuen Hauptmarkstein, von hier durch eine Klamm hinauf auf den Berg Kloo[2] und von da über den Berghang südwärts herunter auf den Boden der Scharnitz hinter (südlich) der Schanze zur Isar gegenüber dem Maulegg. Die nordseitige Begrenzung dieses Geländestückes entspricht mit Ausnahme der Klamm am Kloo auch noch nicht der heutigen Staatsgrenze, sondern läuft etwa 200—400 m südlich derselben. Als Entschädigung dafür gab Tirol an Freising, bzw. Werdenfels zu demselben Recht am Eingang ins Hinterautal einen dreieckigen Landstreifen zwischen der Isar, dem Kienleitenkopf und dem ,tiefen Graben', der von letzterem zur Isar hinüberzieht, mit dem darin befindlichen Karlinger- oder Schönwieshofe.[3] Die tirolisch-werdenfelsische Landesgrenze hatte also jetzt, mit entsprechenden Markzeichen versehen, von der Isar einige hundert Meter oberhalb des Schönwieshofes abzuzweigen, schief über den Berg hinauf auf die Kienleiten und von da wie bisher über den Grat der Hinterautaler Kette zu-

---

[1] Der Weg, der von Scharnitz auf der Nordseite auf den Riedsattel führt.

[2] Laut TBGrenzbeschr. von 1844 der Brunsteinspitz der SpK. Auf den unten S. 436 Anm. 2 zitierten Karten heißt Kloo die Kapelle östlich Scharnitz beim Eingang ins Karwendeltal und der darüber aufsteigende Berg, etwa der Brunsteinkopf.

[3] S. oben S. 423 Anm. 3.

laufen.[1] Die auf dem Schönwieshof lastenden grundherrlichen Rechte des Klosters Seefeld waren laut des Vertrages abzulösen.

Dieser letzte Vertrag hob den ununterbrochenen Zusammenhang des freisingischen Territoriums im Karwendeltal mit dem übrigen Gebiete der Grafschaft Werdenfels längs der natürlichen Eintrittsstelle in jenes, eben durch die Scharnitz, vollständig auf, andrerseits war das von Tirol dadurch neu gewonnene Gebiet noch nicht den orographischen Verhältnissen entsprechend organisch mit dem Hinterlande verknüpft. Das Karwendeltal, obwohl es gegen die Scharnitz, den Grenzpaß des Landes, sich öffnet, gehörte diesem letzteren nicht an. Insbesondere vom strategischen Standpunkte aus mußte infolge der Erfahrungen des spanischen Erbfolgekrieges die Gefahr, daß ein unternehmender Feind von Norden her über den Bärenalpsattel und durch das Karwendeltal mühelos in den Rücken der Scharnitzer Klause kommen konnte, sehr deutlich werden, umsomehr weil die Werdenfelser schon damals ganz zu den Bayern hielten, Freising politisch von München beherrscht wurde. Das den Leuten von Mittenwald durch die früheren Verträge gewährleistete Recht der stets freien Durchführung von Vieh und Holz aus dem Karwendel durch die Scharnitz ins Bayrische, erschwerte den tirolischen Behörden die Handhabung der Zollbestimmungen und Ausfuhrverbote. Seit Beginn des 18. Jh. finden wir in den Berichten der österreichischen Beamten den Gedanken, daß man den Bischof von Freising gegen anderweitige Entschädigungen zum Verzicht auf sein innerhalb der Scharnitz gelegenes Gebiet bewegen müsse, immer wieder ausgesprochen. Mit offenkundiger Absicht suchte man tirolerseits durch Aufstellung verschiedener Ansprüche den ganz unzweifelhaften Besitzstand zuerst in Frage zu ziehen und mit Hilfe der so erzeugten Unsicherheit den Gegner zu teilweisen Zugeständnissen zu bewegen, zu denen bei beiderseits wohlgemeintem Festhalten an den bestehenden Verträgen kein Anlaß vorgelegen wäre. Freising erklärte, daß unter dem im Vertrage von 1500 genannten Karle nur das Schlauchkar zu verstehen sei,[2] und sachlich ist das wohl das Nächstliegende. Tirol jedoch behauptete — unter ziemlich sophistischer Aus-

[1] S. die unten S. 436 Anm. 2 zitierten Karten.

[2] S. oben S. 432 Anm. 15.

legung des Vertragstextes —, daß dieses Karle knapp unter dem Kienleitenkopf liege, ebenso suchte es den Karwendelspitz nicht wie Freising unmittelbar nördlich der Hochalpe, sondern in demselben Gebirgszuge der (heute sogenannten) vorderen Karwendelkette weiter westwärts, damit war Freising die Territorialhoheit über den hinteren Teil des Karwendeltales streitig gemacht und ähnliches erfolgte hinsichtlich der Weiderechte daselbst, indem die Grenzen des alttirolischen Alpendistriktes der Hochalpe nach Westen zu, gegen die den Mitterwaldern gehörige Angeralpe, ausgedehnt wurde. Hiezu gab der seit 1476 bis ins 18. Jh. immer gleich gebliebene Wortlaut der Verleihbriefe um diese Alpe eine formelle Stütze, doch war dieser durch die tatsächlich bestehenden Rechtsverhältnisse längst zu ungunsten Tirols überholt.[1] Mehrere von beiden Regierungen beschickte Kommissionsverhandlungen, insbesondere in den Jahren 1715 und 1730, verliefen ohne Ergebnis.[2] Ja, die Lage verschärfte sich so weit, daß Tirol den Mittenwaldern den Zutritt ins Karwendeltal über die Scharnitz überhaupt verwehrte. Erst im J. 1765 konnten über unmittelbares Eingreifen der damals in Innsbruck weilenden Kaiserin Maria Theresia und des Bischofs Klemens Wenzel von Freising die Bedingungen einer freundschaftlichen Auseinandersetzung gefunden werden, auf Grund deren unter dem 28. Mai 1766 der endgültige Ausgleich zur Ratifikation gelangte.[3] Darnach trat Freising gegen die unten erwähnten Zugeständnisse im Wettersteingebiete an Österreich ‚die vollkommene Landesherrlichkeit in dem ganzen teils strittig, teils unstrittigen G a r w e n d l T a l und dessen Gebirgen mit beiden Talneigungen bis an den Grad des Gebirges und an die sogenannte, ohnedies ohnstreitig zu Tirol gehörigen Melauner- oder Hochalm‘ ab; ferner die Landeshoheit des Platzes, worauf das äußerste Werk der F e s t u n g S c h a r n i t z linker Hand der Isar steht ‚und das Territorium auf einen Musketenschuß bei

[1] Näheres s. unten S. 439 f.

[2] Hierüber und das Folgende IStA. Grenzakten 10, 10—13. Doch verdanken wir diesen Kommissionen genaue Beschreibungen der strittigen Gegenden, ferner bildliche und kartographische Aufnahmen derselben; insbesondere sind zwei sorgfältige Karten des Karwendel- und Wettersteingebietes aus den J. 1730 und 1789 zu erwähnen (a. a. O. 10, 1 a).

[3] IStA. Grenzakten 10, 1. — Über die entsprechende Setzung der Marken wurde ein ausführliches Protokoll dd. 27. August 1768 gefertigt (a.a.O.).

allen dermaligen Fortifikationswerken heraus gegen Mittenwald' Österreich, bzw. Tirol erhielt das Karwendeltal ,mit alligleicher Landeshoheit und allen davon abhangenden Regalien, Bergwerken, hoher Malefiz und iurisdictione forestali maiori'; den Festungsbereich am Maulegger Berg außerdem auch mit der niederen Gerichtsbarkeit, niederen Forestaljurisdiktion und niederen Jagdbarkeit, dem Wald- und Grundeigentum, auf dem den Mittenwaldern nur ein Weiderecht gewahrt bleiben soll. Die Landesgrenze zwischen Tirol und Werdenfels erhielt auf ihrem ganzen Verlaufe eine neue Vermarkung, die aus Landmarken und Landuntermarken hergestellt wurde, erstere gesetzte Marksteine mit dem österreichischen und Freisinger Wappenschild, letztere im Felsboden eingehauene Kreuze, beide mit der Jahreszahl 1766 und der fortlaufenden Zählungsnummer bezeichnet. Diese Grenze verlief darnach vom Fermersbach entlang des G. Freundsberg gemäß des Vertrages von 1629 auf den östlichen Karwendelspitz,[1] von hier für das G. Hörtenberg ganz neu stets über den Grat der vorderen Karwendelkette ,wie Kugel walzt und Regen fallt' zum Brunsteinkopf, von diesem gemäß des Vertrages von 1656 durch die Klamm unter der Klo herab zum Markstein an der Landstraße vor der Festung Scharnitz, von jenem über die Isar und wieder neu am Fuße des Maulegger Berges durch den Riedboden und dann am Berghang ansteigend auf den Riedsattel und von da wieder gemäß des Vertrages vom J. 1500 über den Ahrnspitz und dessen nördlichen Gratzug zur Leutaschklamm.[2] Doch blieben, wie der Vertrag von 1766 weiter bestimmte, dem Hochstifte Freising ,die niedere Gerichtsbarkeit, die iurisdictio forestalis minor, die Grundherrlichkeit, das Grundeigentum, die hohe und niedere Jagdbarkeit', den Leuten von Mittenwald die Beholzungs- und Weiderechte im Karwendeltal außer der Hochalpe gewahrt. Es bildete daher seitdem das Karwendeltal mit den in der Scharnitz rechts der Isar gelegenen Häusern ,Im Rain' einen Niedergerichts- oder Hofmarksprengel des Hochstiftes Freising innerhalb des tirolischen Territorialbereiches, wie

---

[1] S. oben S. 237.

[2] Im Vermarkungsprotokoll von 1768 werden auf diesem Stück genannt: ,der Arren-, Narren-, Ayrn- auch Nayrnspiz, die Scharten, der Wirzberg.' — Die Fortsetzung der Grenzführung von der Leutaschklamm westwärts s. unten S. 445 f.

auch auf der Anichkarte angegeben, und dieser Sprengel erhielt nun auch eine neue Bezeichnung mit ‚Niedergerichtsmarken' in folgendem Verlauf: Vom Karwendelspitz [1] über den Markkargraben [2] hinab an den Birzlbach,[3] jenseits hinauf zum Ursprung des Schlauchkarbaches,[4] weiter auf den höchsten Grat,[5] diesem entlang westwärts zum Pleißenspitz [4] und Kienleiten- oder Hahngerichtskopf, durch den tiefen Graben hinab zur Isar, dieser entlang hinauswärts bis zum Fuß des Gebirges Klo,[6] gerade hinauf auf den Kopf des Klogebirges,[7] weiter über den Grat zum Brunsteinspitz und ebenso wieder zurück zum östlichen Karwendelspitz. Es ist dies — abgesehen von dem letzten Stück vom Brunstein zum Karwendelspitz — durchaus die ehemalige tirolisch-freisingische Landesgrenze, wie sie durch die Verträge von 1500 und 1656 festgesetzt worden war. Ferner wurde den Besitzern der Hochalpe das Weiderecht bei Schneefluchtzeiten bis gegen die Angernalpe hinab eingeräumt.

Infolge des Reichshauptschlusses von 1803 fielen die weltlichen Hoheitsrechte des Hochstiftes Freising, die ihm innerhalb der Landesgrenzen Tirols zugestanden hatten, an den tirolischen Landesfürsten, daher auch die Niedergerichtsbarkeit im Karwendeltal und über die damals 11 Häuser und 15 Familien zählende Ortschaft Im Rain, die nun dem LG. Hörtenberg unmittelbar und vollends einverleibt wurden.[8] Die Grafschaft Werdenfels aber fiel bei derselben Gelegenheit an das Kurfürstentum und dann Königreich Bayern. Die im J. 1766 vereinbarte und 1768 neu vermarkte Landesgrenze zwischen Tirol und Werdenfels ist in ihrem ganzen Verlaufe ohne irgendwelche wesentliche Veränderung die Staatsgrenze zwischen Österreich und Bayern geblieben. Der österreichisch-bayrische Grenzberichtigungsvertrag (Revision) vom J. 1844 hat für die ganze Nordgrenze von Tirol und Vorarlberg eine genauere Vermessung und Darstellung gebracht und so auch für diesen Teil derselben.[9] Die Grenzstrecke auf dem völlig felsigen Grat der

[1] SpK. 16 V Östlicher Karwendlspitz. [2] SpK. Grabenkar.
[3] Westlich der Hochalpe. [4] SpK.
[5] In der Gegend der Ödkarspitze. [6] S. oben S. 434 Anm. 2.
[7] SpK. Brunsteinkopf.
[8] IStA. Grenzakten 10, 15; Bayr. Arch. 3. Hauptabteil. Kl. I, Sectio F I, 1808 von der bayrischen Regierung bestätigt.
[9] Text und Karten (im Maßstabe 1 : 10.000) dieser Grenzbeschreibung in amtlichem Druck erschienen IStA. Cod. 2788—2795. KamA. Nr. 9321.

Karwendel- und Wettersteinkette wurde aber auch damals nicht näher begangen und vermarkt, dies holte eine weitere Vermessung nach, die in den J. 1900—1903 durchgeführt, im J. 1909 die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen in Form eines Staatsvertrages erhalten hat.[1]

Die im Hintergrunde des Karwendeltales und auf der Wasserscheide von diesem ins Rißgebiet gelegene Hoch- oder Melauneralm war laut Urkunden seit 1476 als Lehen der Grafschaft Tirol im Besitze des Melaunerhofes in der Pettnau bei Telfs und in das Amt Schloßberg zinspflichtig; 1583 verkaufte der Landesfürst der Pfarrkirche zu Seefeld das Eigentum an dieser Alm, sie blieb aber dennoch zu Erbleiherecht im Besitz der Pettnauer.[2] Die Grenzverträge mit Freising von 1500 und 1766 erkannten ausdrücklich die Landeszugehörigkeit der Hochalm zu Tirol an. Ihre Lage und Grenzen werden in den erwähnten Urkunden so angegeben: ‚Die alben genant das Hochalblein gelegen hinter dem Carwendlberg gegen der Rüss und stosst herauswert gegen der Iser an die von Mittenwaldt unz in das Ahornach,[3] sonnenhalben hinab gegen der Rüss an die Alben Lagiz,[4] anderhalben an den Ronperg[5] und an den Tieffen grundt[6] unzt an die Praite Län auf dem Poden[7] unz hinab an den pach, der gegen der Riss rinnet und nach dem Karwendelbach niderhalben heraus und neben des Kirchleins.‘[8] Diese Grenzen sind freilich, soweit sie gegen das freisingische Karwendeltal gerichtet sind, schon durch einen Revers vom 6. Juli 1523, den der damalige Besitzer der Hochalm der Gde. Mittenwald hatte geben müssen, erheblich eingeschränkt

---

[1] Text und Karten ebenfalls in amtlichem Druck in Ergänzung des Vermessungswerkes von 1844 erschienen (IStA. Cod. 2796 und KamA. Nr. 34027). — E. Waltenberger, Die Revision der Landesgrenze im Karwendel- und Wettersteingebirge in der Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereins Bd. 34 (1903) S. 94 ff. berichtet näher über die technische Durchführung dieser letzten Vermessung jener Grenzstrecken, seine geschichtlichen Angaben hierüber sind aber ganz unzulänglich.

[2] IStA. Grenzakten 10, 1; Tir. Lehensauszug 1 f. 880. Kataster wie unten S. 440 Anm. 3.

[3] Nach den oben S. 436 Anm. 2 zitierten Karten östlich der Angeralpe SpK. 16 IV.

[4] SpK. 16 V Ladizalpe. [5] SpK.

[6] Nach obiger Karte Tortal der SpK.

[7] Ebenso Anfang des Johannestals.

[8] Ebenso außerhalb der Larchetalpe der SpK.

worden. Er erklärte nämlich, daß das Weiderecht dieser Alpe bis zum Ahornach (bei der Angeralm) nur zur Schneeflucht, also bei außergewöhnlichem Wetterstande, Geltung habe. Der Staatsvertrag mit Freising von 1766 bestätigte dies im allgemeinen und ein weiterer ebensolcher Vertrag vom 2. Juli 1768 räumte der Hochalm zur Ablösung des Schneefluchtrechtes ein ständiges Weiderecht in der Talebene östlich der Angeralm bis zu einer eigens hiezu errichteten Grenzmauer ein. Die Inhaber der Hochalm hatten das Recht der Almauffahrt von Scharnitz durch das Karwendeltal.[1] Als eigentliche Grenze der Hochalm gegen Westen, d. i. gegen den freisingischen Niedergerichtsbezirk Karwendeltal, hatte aber der 1766 bestimmte Grenzzug, wie oben[2] erwähnt, zu gelten. Der Bereich der Hochalm selbst zählte, wie nach ihrer Besitzzugehörigkeit nicht anders zu erwarten ist, als Ganzes zum G. Hörtenberg, und zwar zur Gde. Pettnau.[3] Die östlich und nordöstlich an die Hochalm anstoßenden Almbereiche von Ladiz, Tor- und Rontal unterstanden dem G. Freundsberg.[4] Die Grenze zwischen der Hochalm und der Ladizeralm war mithin auch die Gerichtsgrenze zwischen Hörtenberg und Freundsberg. Wenn Anich die Hochalm zum G. Freundsberg zieht, so ist dies daher nicht richtig. Spätestens bei der Anlage der Katastermappe im J. 1856 ward die Hochalm gemäß ihrer Lage der Gde. Scharnitz zugeteilt.[5]

In ähnlich zäher Weise entwickelte sich die Grenze zwischen den Grafschaften Tirol und Werdenfels von der Leutaschklamm westwärts über das Wettersteingebirge, wobei auf Tiroler Seite für das Leutasch- und untere Gaistal das

---

[1] IStA. Grenzakten 10, 1. Die Grenzmauer soll 1382 Innsbrucker Werkschuhe von dem Bachl unter den Engerhütten heraufwärts (östlich) liegen. Vgl. die oben S. 436 Anm. 2 zitierte Karte von 1789.

[2] S. 438.

[3] Ausdrücklich sagt dies der Kataster der Gde. Pettnau von 1775 (IStA. Kat. 33, 11) Nr. 5: ‚Gehört zum Mellauner Hof die sogenannte Hochalpen Gerichts Hörtenberg liegend, konfiniert 1. an das Schafjoch, 2. an das Schlauchkor, 3. an das Beeralpl, 4. an die Schlichten- oder Grabenkor.'

[4] S. oben S. 235 f. — Diese Almen sind in die Kataster der Gde. Vomp von 1780 und 1840 (IStA. Kat. 18, 60 u. 18, 79) Nr. 649 u. 690 ff. eingetragen.

[5] Vgl. IStA. Kat. 34, 80 f. 1. Die Hochalm kauft im J. 1858 der Herzog von Koburg-Gotha.

G. Hörtenberg, für das obere Gaistal oder die Tillfußalpe das G. Petersberg einschlägt. Die Berichte der tirolischen Amtleute von 1434[1] lassen bereits erkennen, daß auch nördlich des Wettersteinkammes, insbesondere im Waldgebiete des Leutascher Halsl,[2] Tirol die Forst- und allgemeine Landeshoheit und im hinteren Raintal, das von Garmisch gegen die Zugspitze zieht, das Jagdrecht beanspruchte. Insbesondere wollte Tirol nicht gestatten, daß der dichte Wald, der das Halsl auf der Nordseite bedeckte, gelichtet und ein Zugang durch diese ‚Landwehr' bereitet werde.[3] Die amtliche Beschreibung des österreichischen Wildbannes vom J. 1435 huldigt derselben Auffassung,[4] und noch weiter geht eine Kundschaft, welche im J. 1476 über die tirolischen Hoheitsrechte im Werdenfelser Grenzsaume aufgenommen wurde.[5] Darnach gehen vom Grießen-

---

[1] Wie oben S. 424 Anm. 1.

[2] SpK. 16 IV Franzosensteig, so benannt seit dem J. 1805, als eine feindliche Truppe auf diesem Wege der Festung Scharnitz in den Rücken kam. Der ganze Sattel heißt auch das Alpl (Moriggl, Der Feldzug des J. 1805 S. 338 f.). — Vgl. oben S. 422.

[3] So berichtet der tirolische Forstmeister (IStA. Cod. 2639): ‚Item das die von Mittenwald vor jarn die lanntwer an dem Halsl, do man von Mittenwald hereinget in die Leutasch enunt (d. h. jenseits) herauf auf meins hern grunt und poden gebusst haben mit holcz slachen, des sy auch nicht recht haben und cham dem land (Tirol) ze grossen schaden, wann das lant ain not angieng.' — Ein anderer Bericht desselben lautet (Grenzakten 10, 1 a): ‚Item es ist ze wissen, das in dem (14)34 jar vil holcz geschlagen ist in meins gnädigen herren (von Tirol) wäldern unden und oben und auf peiden Halslein, das aber dem forstmaister unpillich daucht, das sy solich weg und steg in das lant machten mit irem schlagen, da villeucht meins herren gnaden der klausen, lant und leut verderblich schäden von nemen möchten; das holcz die von Mittenwald, rat und gemain nidergelegt haben.' — Der Pfleger von Schloßberg berichtet: ‚Hab ich lassen ain muller vachen auf dem Halsli, das da stosst an Leutasch und ist da selbs meins herren gnaden grund und poden und ist hertiklich verpoten da das holczschlachen und hat die gerechtigkait, dass wer da schlecht ain pam nider, dem sol man die handt auf dem stock abhawen, das den Mittenwaldern wol wissenlich ist, dass das an dem end so hoch verpoten ist. — Item so jagt der pfleger von Werdenfels in dem Raintal, das doch auch meins herren (von Tirol) grund und poden ist.'

[4] S. oben S. 426 Anm. 5 f.

[5] IStA. Urk. 9112 (1476 Juli 6). Die Kundschaft nimmt der Richter von Hörtenberg, Oswald Tichter, ‚an gewondlicher Dingstatt zu Telfs von Veit Sattelberger, früher gesessen zu Hammersbach' (bei Garmisch), auf.

paß aus ‚seiner gnaden' (des Herzogs von Österreich) marchen gen der Puochen oben in den Wechselstain[1] und in daz Huenergk[2] und über Kreuczeck[3] hin über Partnachen[4] in den Forhense[5] und vor auf das Helsel[6] in die Wettich zu Mittenwald und aus der Wettich in des Vogels First[7] und den Mülpach[8] dasebs nach ab hincz in den Seinsen[9] und in die Rüss.'[10] Diese Markenziehung weist also das Höllen- und Raintal und den Ebenwald in die tirolische Gebietshoheit. Auch die Almrechte der Werdenfelser in der Stuibenalpe[11] seien tirolischer Verleihung.[12] Die Verlegung der tirolischen Hoheitsgrenze längs der Isar an den Seinsbach und weiter über die Vereinalpe an die Vorderriß ist aber ganz willkürlich und entspricht durchaus nicht den Grenzverhältnissen, die wir sonst für das Gebiet östlich der Isar — das Karwendel — erfahren.[13] Der Vertrag K. Max I. mit dem Hochstift Freising vom 20. Oktober 1500 berücksichtigt zwar das Raintal nicht und bestimmt den Wettersteinkamm nach den Regeln der Talneigung als Grenze zwischen Werdenfels und Tirol, nimmt aber doch einen Forstbezirk im Norden des ersteren — den sogenannten Ebenwald — davon aus und behält ihn der Territorialhoheit und Nutzung Tirols vor.[14] Dieser Ebenwald war nach tirolischer Auffassung[15] folgendermaßen umfangen: ‚durch den Farchenseebach[16] oder auch sogenannten Krantzbach von dem orte an, wo er aus dem Farchensee flüsst, sofort durch den Kaltenbach, in den der Farchensee- oder Krantzbach rinnt, sohin weiters durch die

[1] SpK. 16 IV Waxenstein südwestlich Garmisch.

[2] Nach Anich Rauhkopf der SpK.

[3] SpK.

[4] SpK. Partnachklamm.

[5] SpK. Ferchensee.

[6] Halsl wie oben S. 441 Anm. 2.

[7] SpK. Vogeleck.

[8] Linker Seitenarm der Isar.

[9] SpK. Seinsbach, der nördlich von Mittenwald von rechts in die Isar fließt.

[10] Vorderriß.

[11] SpK. zwischen dem Höllen- und Partnachtal.

[12] Die zitierte Kundschaft sagt nämlich: ‚Wann mein herr von Österreich uns (den Hamersbachern) übel wolt und uns nicht vergunnen und gnad beweisen, so hetten wir kain gerechtikait zu farn mit unserm vich noch niessen für Griessen, noch auf Staingaden noch Stuben.'

[13] S. oben S. 426 f.

[14] S. oben S. 432 Z. 6 ff.

[15] Art. 43 des Kommissionsrezesses vom 27. August 1768 (IStA. Grenzakten 10, 1).

[16] SpK. 16 IV gibt alle diese Namen an, die alte Ausgabe auch den ‚Ebenwald', beschränkt auf den westlichen Teil des umschriebenen Bereiches.

Partnach, in welchen der Kaltenbach sich ergisst, sodann durch den unter den Schachensee obschon nicht zu allen jahrszeiten dis gebürge herab und in die Partnach rinnenden bergbach, von dem Schachensee aber hinauf durch das Wettersteingebürg bis unter der Hacklsalben.'[1] Nach Auffassung Freisings war der Ebenwald viel kleiner und erstreckte sich beiläufig über das südöstliche Viertel des eben angegebenen Bezirkes. Aber auch im oberen Rain- oder Partnachtal standen die tirolischen Territorial- und Besitzansprüche in rechtlich unbestreitbarer Form fest. So war die dortige Alpe (wohl die heutige Angeralm) laut Urkunden von 1485 und 1600 mit Grund- und Lehenherrschaft vom Kasten (Urbaramte) Hörtenberg abhängig und ward zum Lande Tirol gerechnet, gehörte auch meist Bauern aus der Leutasch, die vom Gaistal über das Törl (heute Gatterl genannt) dorthin mit dem Vieh gerade noch auffahren konnten.[2] Auch das Frauenalpl, die Alpenmulde zwischen dem Schachen und dem kleinen Törl,[3] stand in der Nutzung von Leutaschern.[4] Nach zuverlässigen Augenscheins-

[1] Laut der oben S. 436 Anm. 2 zitierten Karte von 1789 eine Alpe knapp südlich unter dem Sattel des Franzosensteiges SpK.

[2] So verkauft 1600 Oktober 6 Kaspar Schlaucher von Mittenwald dem Hans Witting von Leutasch ‚die Almsgerechtigkeit genannt das Ablin, das da stoßt an das Gaistal, so man nennt Reintal, hinaus bis an die Törlen (der Übergang vom Gaistal ins Reintal) hinauf an Seekor und das Reintal hinaus bis an die Grafschaft Werdenfels, vorbehalten aller ander, dieser Almsgerechtigkeit wahrer, näherer und besserer Coherenzen, über welche Alm dan die Herrschaft Hörtenberg, von dero solche vermög eines alten Verleihbriefes in dato an St. Veits des hl. Martyrers Tag in 1483 Jahr verliehen, rechte Lechen- und Grundherrschaft ist und jährlich mit 18 kr. grundzinsbar ist‘. Bei der Neuverleihung mußte Witting geloben, diese Alm ‚keinem außer Landes, sondern nur einem in Gericht Hertenberg, so im Land dieser Grafschaft Tirol gesessen‘, käuflich zu geben (IStA. Grenzakten 10, 1). — Im J. 1560 ward vor der oböstern. Regierung ein Prozeß zwischen Leuten von Partenkirchen und von Leutasch wegen Weide im Reintal verhandelt, die Akten darüber aber sind nicht mehr vorhanden (IStA. Rep. Nr. 134, Prozeßakten I f. 100 Nr. 296).

[3] SpK. 16 IV Schartenjoch oder Dreitorspitzgatterl.

[4] So laut § 42 des Vermarkungsprotokolls vom 27. August 1768. — 1608 Mai 6 verkaufen Leutascher Bauern untereinander Anteile aus dem ‚Albl Derl und Pergl (SpK. Bergltal) stößt morgenhalben an die drey Scharten aufn Spitz, mittentag an Soler, abenthalben an das Reintal und gegen Mitternacht an Partenkircher Galtalben‘ (IStA. Grenzakten

protokollen von 1712 und 1713[1] reichte das Nutzungsrecht der erstgenannten Alpe im Raintale abwärts bis zum Klamml,[2] links oben bis zur Stuibenwand,[3] rechts oben bis zum Schachensee.[3] Allerdings waren die äußeren Teile des bezeichneten Alpengebietes, so insbesondere das Oberraintal, schon damals im Bestandwege Partenkirchner Bauern zur Nutzung überlassen. Ebensoweit wurde auch der tirolische Forstbezirk in der Leutasch noch im 17. Jh. in Anspruch genommen und wohl auch das Jagdrecht ausgeübt. Die Instruktion für den Forstknecht des unteren Forstes in der Leutasch von ca. 1600[4] gibt unter anderem als Grenzen des letzteren an: ‚Von der Kirchen in der Leutasch in Gern,[5] ... nach dem grad in Khörljoch und hinyber an Soler,[3] darnach khombt das Rainthall, das ist beeden Leutaschischen knechten zu besuechen mit ainander zu lassen von aüsserist des Reinthall an die Stuibenwandt und hinauf am Schachensee, von darin an Terl,[6] diesen grad nach aus und aus bis am Wetterspitz.‘ Demgemäß wurden auch im Reintal in Zeiten von Kriegs- und Pestgefahr von Seite Tirols Wachhütten errichtet. All diesen und den Angaben der oben S. 413 mitgeteilten Grenzbeschreibung des G. Hörtenberg gegenüber beruht es zweifellos auf einer ungenauen Unterweisung, wenn in einer Beschreibung der Amtswälder in der Leutasch von von ca. 1550[7] als Grenze der Grafschaft Tirol der wasserscheidende Kamm des Wettersteins bezeichnet wird.[8]

Allein trotz dieser nicht anzuzweifelnden Rechtstitel, welche in Ermanglung einer eigentlichen Territorialmarkung ja auch

10, 1). Ob in diesen Bereich das Frauenalpl jenseits des Törls noch einzubeziehen ist, ist mit diesen Grenzangaben zum mindesten nicht eindeutig gesagt.

[1] Grenzakten 10, 10.

[2] Nach Anich und den oben S. 436 Anm. 2 zitierten Karten in der Tiefe des Reintales unter der Stuiben.

[3] SpK. [4] IStA. Grenzakten 10, 2.

[5] SpK. 16 IV Gernsp. [6] SpK. Dreitorspitzgatterl.

[7] IStA. OJMA. Waldberb. 5 f. 173.

[8] Es steht da: ‚Grafschaft Tirol coherentzen gegen Mittenwald und bistumb Freising: als nemlichen in Clain Wertl in Mittenwalder mäder ist ain marchstain gesezt, von dem dem Purgperg egg (SpK. 16 IV) und grat nach bis auf ins Wetterstain, dem Wetterstain durch unntzt an Eerwald und was also vom gradt gegen der Clam und Leutasch wasserflüss geben und kugl welt, gehört in die Leutasch zu der grafschaft Tirol.‘

für letztere maßgebend sein mußten, hat Freising doch schon in einer Grenzbeschreibung, die es im J. 1536 für die Grafschaft Werdenfels anfertigen ließ, im wesentlichen den Hauptkamm der Wettersteingruppe als Südgrenze seines Gebietes bezeichnet, nämlich:[1] Vom ‚Höllental[2] über das gebürg an die Platten[3] in das Raintal, ... hinauf in das hochgebürg, zeucht das hochgebürg hinaus bis an das Teufelsgesäß,[4] ... hinauf bis in den Wetterstein,[5] ... mit aller höche hinaus bis an den Ferchenseewandt‘. Freising stützte sich hiebei darauf, daß in dem Vertrage von 1500 und dann in jenem von 1656[6] der Wettersteinkamm im allgemeinen als Grenze erscheine, was allerdings — wie wir sagen müssen — nur durch die Ungenauigkeit des Ausdruckes, nicht mit bewußter Absicht bewirkt worden war. Mit besonderem Eifer hat Freising diese Ansprüche aufgenommen, seitdem zu Beginn des 18. Jh. werdenfelsische Untertanen Privatbesitzrechte im bisher tirolischen Raintale durch Kauf und Pachtung an sich gebracht hatten. Auf österreichischer Seite war man aber jetzt, da die Angelegenheiten im Karwendelgebiete in ein neues Stadium getreten waren, am wenigsten geneigt, ohne weiteres gute Rechtstitel aufzugeben, die jetzt als Eintauschobjekte so notwendig waren. Lange zogen sich die Verhandlungen zwischen beiden Staaten ergebnislos hin, bis man endlich — wie erwähnt[7] — im J. 1766 zu einem billigen Ausgleich kam. Österreich verzichtete gegen die schon dargelegten Abtretungen in der Scharnitz und im Karwendeltal auf alle Landesherrlichkeit und sonstigen Rechte im Ebenwald, Frauenalpl und Raintal, behielt sich nur die Grundherrlichkeit über die obere Alpe daselbst (sogenannte Angeralpe), von der Bergscharte (Feldernjöchl) bis zum Bachfall (bei der blauen Gumpe) reichend, vor; aber auch dieses wenig bedeutende Recht ließ sich Österreich noch im J. 1768 von Freising ablösen. Somit ward der Hauptkamm des Wettersteingebirges — mit Ausnahme der kleinen Hochmulde ‚Trauchelt‘ vom Feldernjöchl bis zum Gatterl — endlich zur unbestrittenen Territorialgrenze Tirols gegen Werdenfels erhoben. Das Vermarkungsprotokoll von 1768 nennt hier an einzelnen Grenzpunkten, an denen, wie oben S. 437 erwähnt, Landmarken und zwischen denen durch die

---

[1] IStA. Grenzakten 10, 2. [2] Auf der Nordseite der Zugspitze.
[3] Plattach. [4] SpK. Teufelsgrat. [5] Wettersteinwand.
[6] S. unten Abschnitt 39. [7] S. oben S. 436 f.

Hoch- und Zundernwälder Durchhaue angelegt wurden: Von der Leutaschklamm auf den Burgberg,[1] dem Grat und der Schneide des Gebirges nach zum Prandkopf-, Grün- oder Krakopf, zur alten tirolischen Brustwehr auf der Ribna,[2] über die Ferchenseewand, auf den an die Hacklsalpe[3] herausstehenden obersten und höchsten Wettersteinspitz, von da stets über den höchsten Grat und die äußerste Schneide des Wettersteingebirges zum Törle über den Ängern im Reintal,[4] und über die dem Platach zu liegende Schneide bis an den Zugspitz. ‚Weil aber auf dieser Schneide hinauf und hinauf kein Landmark eingesetzt werden konnte,[5] so ist gegenüber dieses Gebirges in das Plattach und an den Fuß des Schneeferners je eine Landmark gesetzt worden.‘ Über die Revision, Erneuerung und Verdichtung dieser Vermarkungslinie in den Jahren 1844 und 1900—1903 s. oben S. 438 f.

Das G. Hörtenberg übte, wie bei seiner direkten Herleitung aus der Grafschaft nicht anders denkbar, die volle Gerichtsbarkeit; dies wird auch bezeugt durch eine Urkunde von 1344, kraft welcher dem damaligen Inhaber der Genuß der Gerichtserträgnisse eingeräumt wird, bis auf die Bußgelder von ‚den drei sache, totslege, notnunft, dywe und swaz sache dem menschen an den leip get‘; diese sollen der ldf. Kammer zufallen.[6] In einer Rechnung des Richters von Hörtenberg von 1338 werden Kosten für Hinrichtungen mit Galgen und Brand ausgewiesen.[7] Trotzdem kommt die Bezeichnung ‚Landgericht‘ für Hörtenberg nur sehr selten und erst in späterer Zeit vor. — Ein Galgenbühel unter Hörtenberg wird urkundlich zum J. 1353,[8] das Hochgericht am Lengeberg bei Oberhofen in Akten von ca. 1750 erwähnt.[9]

---

[1] SpK. 16 IV.

[2] Das alte Halsl s. oben S. 441 Anm. 2. Auf der oben S. 436 Anm. 2 zitierten Karte steht hiefür Rima, in der TBGrenzbeschr. von 1844 Ribna.

[3] S. oben S. 443 Anm. 1. [4] SpK. Gatterl.

[5] Die Gipfel des Wettersteins wurden also anläßlich dieser Vermarkung nicht bestiegen.

[6] Wien StA. Cod. 400 f. 79.

[7] IStA. Cod. 287 f. 111′: ‚Expendit pro malefactoribus suspensis et exustis libras 12.‘

[8] AB. 1 Nr. 19.

[9] IStA. Fischereiakten Hörtenberg.

Echte oder gewöhnliche Dingstätten oder Dingstühle, an denen Ehehafttaidinge und andere Gerichtsversammlungen (Nachtaidinge) unter dem Vorsitze des Richters von Hörtenberg stattfanden, sind nachzuweisen: zu Flauerling zu den Jahren 1335, 1360, 1395,[1] Inzing 1357, 1430, 1431,[2] Zirl 1394[3] und 1440,[4] Oberhofen 1423,[5] Hatting um 1450,[6] Leutasch 1439,[7] Telfs 1476,[8] Oberperfuß 1437;[9] ferner laut eines Gerichtsprotokolles von 1535[10] außer an den genannten Orten noch in Ranggen ‚auf der Spieltennen'. Die Ehehafttaidinge wurden an diesen Orten in der ersten Juniwoche gehalten, so daß schon deshalb zu vermuten ist, daß diese große Anzahl von Dingstätten erst allmählich aus größeren Schrannengebieten sich entwickelt hat.[11] Aus den Zeugen, welche in den zitierten Gerichtsurkunden als engere Beisitzer des Gerichtes erwähnt werden, vermögen wir leider keinen sichern Rückschluß auf den räumlichen und sachlichen Vorrang einer dieser Dingstühle im Sinne einer Hauptschranne zu gewinnen.[12] Doch weist darauf immerhin

---

[1] Stift Stams Cod. 224 f. 66 u. 7; Tir. Weist. 2, 23.

[2] Stift Stams Cod. 224 f. 25, 20 u. 22; IStA. Parteibr. 1325.

[3] Stams Cod. 224 f. 61.

[4] IFerd. Mat. Egger ldf. Regest 5063 aus Gemeindearchiv Hötting 1440 Juli 22.

[5] S. unten S. 448 Anm.

[6] Ehehaftordnung ungedruckt a. a. O. Hatting.

[7] Stift Stams Cod. 224 f. 57.

[8] Oben S. 441 Anm. 5.

[9] ILA. Gemeindearchiv Völs; Rapp 3, 63.

[10] IStA. Verfachbücher Hörtenberg.

[11] S. AöG. 102, 207.

[12] Laut einer Urkunde von 1446 (ILA. Gemeindearchiv Polling) saß damals Mark Karg, Richter zu Hörtenberg, zu Flauerling ‚an gewonlichem dingstul in eleichtaiding' zu Gericht in einer Klage der Gde. Polling gegen fremde Floß- und Schiffleute, welche in ihrem Gebiete Schwemmholz sich aneignen; an den Rechten waren als Urteiler gesessen Leute aus Flauerling, Riez, Oberhofen, Leublfing, Tablat bei Inzing und Zirl. Bei einer Gerichtsverhandlung in demselben Eleichtaiding im J. 1395 (A. Stift Stams Cod. 224 f. 7) erscheinen als Zeugen Leute ‚ab dem Rangken, Obernhofen, Hainz Scherge von Polling', und, darczue der gannez dinchstuel da ze Flaurlingen', in dem Nachtaiding daselbst 1360 Leute von Inzing, Ranggen, Polling, Pfaffenhofen, Zirl, Stams. Aber auch in Taidingen ‚am offen dingstuel' zu Inzing 1430 und 1431 (a. a. O. f. 20' u. 22') erscheinen als Beisitzer Leute aus Inzing, Telfs, Pettnau, Leiblfing, Zirl und die Reihe zusammenfassend als ‚baide, dingleut und gest'. Diese Schlußformeln zeigen, daß zu jedem einzelnen Dingstuhl nur die Bewohner bestimmter Ortschaften gehörten,

der Umstand hin, daß in jener Urkunde von 1446 ein ‚Sigmund Schläch, dye zeit obrister fronpot des gerichts Herttenberg‘ genannt wird. Dieser Titel bezog sich möglicherweise auf eine über das ganze Gericht sich erstreckende Tätigkeit dieses Beamten im Gegensatze zu den Fronboten der kleineren Dingstuhlbezirke. Laut des tirolischen Haupturbars von 1406 [1] wurden die Naturalabgaben für die Schergen des G. Hörtenberg von den Insassen desselben an sieben Orten abgeführt, nämlich zu Oberhofen, Ranggen, Oberperfuß, Flauerling, Inzing, Zirl und Telfs. Notorisch erfolgten derartige Ablieferungen an die Gerichtsbeamten meistens bei Gelegenheit der Ehehafttaidinge, so daß wir also einen bestimmten Hinweis auf die damalige Verteilung dieser Veranstaltungen im G. Hörtenberg durch diese Angabe gewonnen hätten.[2] Demnach wäre also die mitgeteilte Dingstattgliederung doch schon ziemlich alt, mindestens aus dem 14. Jh. Alte Pfarren waren von den genannten Orten allerdings nur Telfs und Flauerling, Zirl und Oberperfuß gehörten, wie bereits oben erörtert, zur Pfarre Axams.

Gerichtsfreiungen und Adelssitze. 1542 August 26 [3] verlieh K. Ferdinand dem Hans Neuner, o.-ö. Ratssekretär und Pfleger zu Fragenstein, und dessen Erben, daß sein Haus und Gasthaus zu Inzing ‚von der Jurisdiktion und Gerichtszwang unser Herrschafft Herttemberg genzlich entledigt, frey und exempt‘ sei. Und zwar sollen Neuner und seine Nachkommen in allen Sachen, es betreffe Ehre, Leib oder Gut, vor dem Kaiser als tirolischen Landesfürsten und an seiner Statt vor der

---

aber auch die anderer als ‚Gäste‘ gerne herangezogen wurden. Ob man aber auf Grund dieser Erwähnungen dem Dingstuhl zu Flauerling, das sonst als Sitz der Mutterpfarre hiefür in erster Linie in Betracht käme, einen Vorrang zubilligen soll, diese Frage möchte ich lieber offen lassen. Denn am 9. Mai 1423 sitzt ‚Chunrat Krieg, richter zu Hertenberg, an gewondleichen dingstuel zu Oberhofen an eleichtaiding an Statt des Herzog Ernst v. Osterreich und von Geschaft des Eberhard von Freyberg, Pflegers zu Hertenberg‘, in einem Streite zwischen Oberhofen und Flauerling wegen Weiderechte; ‚an den rechten sind gesessen Leute aus Pettnau, Inzing, Polling, Pfaffenhofen, Telfs, ab den Rangken und ander erber leut vil, gest und dingkleut‘ (A. d. Gde. Oberhofen, Abschrift IStA. Sammlung der Weistümerkomm.).

[1] IStA. f. 223.

[2] Auch in einem Urbar des G. Hörtenberg von ca. 1610 (IStA.) ist die Rede von einem eigenen Gerichtsfronboten und von ‚den andern Fronboten und Dorfmeistern‘ im G. Hertenberg als zu Zirl, Telfs, Inzing, Oberperfuß, Ranggen, Flauerling.

[3] IStA. Confirmationsbuch 1525—1536 f. 232.

o.-ö. Regierung ihren Gerichtsstand haben, hingegen ‚ihre Diener, Verwandten, der Wirt und alle, die ihm Neuner und seinen Nachkommen zu versprechen stehen, auch diejenigen, welche die zugehörigen Güter bewohnen, inhaben und besitzen‘, vor Neuner, seinen Nachkommen und den von diesen erforderten Beisitzern. Wie lange diese Gerichtsausnahme, die im ersten Teile der gewöhnlichen Adelsfreiheit entspricht, im zweiten diese aber erheblich überschreitet,[1] Bestand hatte, ist nicht erwiesen. — Laut des Katasters des G. Hörtenberg von 1626[2] gab es in jenem damals die Schlösser Hörtenberg und Fragenstein, die Schlößchen Schloßberg und Ferklehen (bei Unterperfuß) und die zwei Adelssitze Thurn zu Pfaffenhofen und Pürschheim zu Inzing, beide ldf. Lehen der Herren von Vels. Das Lehen der Herren von Vels wird in den Urkunden seit 1453 angeführt als ‚der Burgberg von Eben (oberhalb Inzing) und das Haus bei der Kirchen in Inzing auch Thurn oder Schlößl genannt‘.[3] Im Kataster von 1775 wird letzteres nur mehr als ‚Behausung ad rem agrariam gewidmet‘ und Besitz eines Bauern, aber als ldf. Lehen in die Adelssteuer gehörig angeführt, ebenso der Thurn zu Pfaffenhofen.[4] Mit der vorerwähnten Freiung des Neuner hat aber der Thurn zu Inzing sicher nichts zu tun, da dieser damals eben den Herren von Vels gehörte.

Zum Schlosse Fragenstein ober Zirl gehörte ein Burgfrieden, der nach einer Aufzeichnung von 1554[5] folgenden Umfang hatte: ‚... Nemlich was vom obern Paustadl[6] nach der gemain strassen[7] aufwerz bis zu des Ulis von Leitten[8] angerlin und von dannen dem holzweg[9] nach hineinwerz bis zum Galgeben und Kayserstand[10] und das tal, wie der schlossprunnen herabfleusst, schnuergerechts herab in Clampach,[11] nach demselben Clambach heraus bis wider zum obern Paustadl.‘ In der Urkunde von 1350, laut der Fragenstein von Konrad Karlinger an dessen Schwiegersohn Bertold von Ebenhausen gekommen ist,[12] wird für die Feste ebenfalls ein zugehöriger Bezirk umschrieben, aber anders und anscheinend etwas weiter, nämlich: ‚die veste Fragenstain mit allen iren gesůchen, als si der Chrazz von dem Meylenstein[13] hintz an Lengenperch, von dem In[14] hincz an Gereawt umbgeben und begriffen hat.‘ Auf Anichs Karte ist zu Fragenstein ein Burgfrieden gemäß der Beschreibung von 1554 eingezeichnet. In der Katasterfassion von 1777 wird Fragenstein zur Gde. Zirl gezogen und ihm kein eigener Burgfriede zu-

[1] S. AöG. 102, 257 ff. [2] IStA. Kat. 33, 1.
[3] IStA. Tir. Lehenauszug f. 551 u. 1714.
[4] IStA. Kat. 33, 6 Nr. 256 und Kat. 33, 12 Nr. 2.
[5] IStA. Inventare L. 6 lit. u. [6] Am Nordende von Zirl.
[7] Landstraße von Zirl nach Seefeld.
[8] Leiten, Weiler zwischen Zirl und Reit.
[9] SpK. 16 IV. [10] SpK. [11] SpK. Schloßbach.
[12] IStA. Parteibr. 630.
[13] Wohl der Stein, der an der Seefelderstraße unterhalb Reit steht, vgl. oben S. 415 Anm. 1 u. 2.
[14] Innfluß.

geschrieben, wohl aber gesagt, daß die zum Schlosse gehörigen Liegenschaften, nämlich der Meierhof, das Schloßhäusl und die Felder steuerfrei seien. Dies war wohl eine Folge der Burgfriedensfreiheit gewesen, wenn ich auch dieselbe sonst in den Steuerakten nicht erwähnt finde. Das Schloß selbst war damals bereits ‚vollkommen unbewohnt und platterdings ein Steinhaufen‘.[1]

35. Gericht Schloßberg.

Die Feste Schloßberg (castrum Slozberch) war unmittelbar nördlich der Ortschaft Seefeld gelegen[2] und wird zum ersten Male im J. 1263, als sie mit Fragenstein, Thaur und Rottenburg samt ihrem Zubehör dem Besitze Gebhards von Hirschberg zugesprochen wurde,[3] erwähnt, muß aber damals jedenfalls schon etliche Jahre gestanden haben und dürfte noch unter der Zeit der Grafen von Andechs (also vor 1248), die ja den südlichen Teil des Scharnitzwaldes beherrschten,[4] zur Sicherung der wichtigen Seefelder Straße und der Nordgrenze ihres Inntaler Gebietes erbaut worden sein. Die Feste beherrschte damals derart das Landschaftsbild, daß im ldf. Urbar von 1286 die Lage der Oswaldskirche und einzelner Höfe zu Seefeld nicht nach diesem Orte, sondern ‚prope, bezw. datz Slozperch‘ bezeichnet wird.[5] Von Gebhard von Hirschberg ging sie dann im J. 1284 an die Grafen von Tirol über,[6] die ihre ‚Burghut‘ zu Amtsrecht vergaben, so 1317 dem Johann von Liebenberg.[7] Das nach Schloßberg sich benennende Adelsgeschlecht (Rüdeger von Schloßberg zu den J. 1293 und 1326, Ulrich 1307, Christian 1334),[8] das früher jedenfalls die Feste bewohnt und als Lehen besessen hat, dürfte daher dasselbe später verloren haben. Für die bauliche Erhaltung und Ausgestaltung der Burg sowie für deren Bewachung und die Aufsicht über die Straße sehen wir in den J. 1330—1340 den Richter von Hörtenberg, in dessen Gerichtsbarkeit das Gebiet fiel, sorgen;[9] außerdem weisen für den ersteren Zweck auch andere ldf. Ämter, insbesondere die Haller Saline, Beträge an.[10] Diese hatte wie auf andere ldf.

[1] IStA. Kat. 33, 47 f. 874.
[2] SpK. 16 IV als Ruine Milser eingezeichnet.
[3] Wie oben S. 246.
[4] S. oben S. 417 f.
[5] FA. 45, 213.
[6] Wie oben S. 248.
[7] Reichsarchiv München Tir. Cod. 11 f. 3.
[8] IFerd. Egger Stamser Reg. Nr. 93, 153, 334, 417; IStA. Urk. 4425.
[9] S. oben S. 419.
[10] ZFerd. 42, 191 Nr. 486 u. 501.

Schlösser auch dem ‚purgrafius in Slozperg‘ jährlich eine Salzgilte (Mußsalz) zu liefern.[1] Im tirolischen Erbfolgekrieg (1368) besetzten die Herzoge von Bayern Schloßberg, gaben es aber im Schärdinger Frieden wieder an Tirol zurück.[2] Um 1390 war ldf. Burggraf oder Pfleger von Schloßberg Oswald Milser,[3] bekannt aus der Legende des Wunders zu Seefeld,[4] die wohl auch die spätere Benennung Schloßbergs als ‚Milser Schlößl‘ veranlaßt hat; ferner 1421 Hans Ramung,[5] 1426 Hans Erber,[6] 1435 Purkhart Windegk,[7] seit 1460 Burchhard von Hausen.[8] Aus deren Tätigkeit ersehen wir, daß dem Pfleger von Schloßberg die Aufsicht über die ldf. Forst- und Jagd- und sonstigen Hoheitsrechte in dem damals noch stark umstrittenen Grenzgebiete der Scharnitz übertragen waren. Von einer Gerichtsbarkeit dieses Beamten berichtet uns zum ersten Male eine Urkunde vom J. 1473.[9] Laut dieser verleiht nämlich Herzog Siegmund dem Burkhard von Hausen, Pfleger auf Schloßberg, das Recht, in der Scharnitz an der Isarbrücke einen Hof zu roden und den weiteren Besitz desselben zu Erbrecht gegen einen jährlichen Zins, der auf die Feste Schloßberg zu leisten ist. Der Pfleger von Schloßberg solle über die Leute, die auf dem Hofe ansässig sind, die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, die hohe aber der Richter von Hörtenberg. Wohl also mit Rücksicht auf die urbarielle und burgdienstliche Zugehörigkeit des Hofes und seiner Afterbesitzer zur Feste Schloßberg wurden diese der Gerichtsbarkeit des Pflegers derselben unterstellt. Auch der Umstand, daß dieser neue Hof unmittelbar an der Landesgrenze lag, mochte Anlaß gegeben haben, dem Beamten, der dort die Grenzaufsicht zu führen hatte, auch die Gerichtsbarkeit dortselbst zu verleihen. Die Ortschaft Scharnitz

---

[1] Die diesbezügliche Liste im ‚liber officii saline Hallis‘ (IStA. Cod. 3176) ist zwar zum größten Teile in Aufzeichnungen aus der Zeit von 1300 bis 1320 (IStA. Cod. 277 f. 37 b und Cod. 286 f. 96) vorgebildet, aber enthält doch auch Einträge, die erst aus der Zeit nach 1380 stammen können, wie den unten Abschnitt 43 erste Anmerkung mitgeteilten. In jenen älteren Aufzeichnungen erscheint Schloßberg noch nicht.

[2] Huber Ver. 112 ff.

[3] IStA. Urk. 3125 u. 4547; Lichnowski, Gesch. d. H. Habsburg 4 Reg. 1033.

[4] Rapp 3, 94. [5] IStA. Urk. 2355.

[6] A. a. O. 1366. [7] Wie oben S. 424 Anm. 1.

[8] S. oben S. 431; Hammer, ZFerd. 42, 233 ff.; IStA. Lib. Fragm. 4, 9.

[9] Text s. unten S. 459 ff., besonders S. 461 Z. 2 von oben.

im heutigen Sinne ist ja verhältnismäßig junger Entstehung.[1] Nach der Urkunde von 1473 scheint jener Hof der erste oder einer der ersten gewesen zu sein, der im Bereiche der heutigen Gde. Scharnitz links (südlich) der Isar und rechts (östlich) der Landstraße angelegt worden ist, doch war offenkundig die Stiftung weiterer Höfe beabsichtigt. Es wurde zu deren Nutzung schon damals ein Wald- und Weidegebiet bestimmt, das mit den späteren Grenzen der Gde. Scharnitz übereinstimmt.[2] Die weiters dort angelegten Höfe sind auch mit der Urbarsverpflichtung und niederen Gerichtsbarkeit dem Pfleger von Schloßberg unterstellt worden.[3]

Als weitere ldf. Pfleger von Schloßberg erscheinen 1484 Paul Stickel,[4] 1489 Wolfgang von Windeck,[5] 1514 Hans von Zwingenstein,[6] im J. 1527 erhält Niklas Mathias,[7] 1534 Peter von Rada[8] Schloßberg mit allen zugehörigen ‚Obrigkeiten und Herrlichkeiten' pflegweise und gegen Verrechnung und Burghutgeld, soll ‚die Leute und Untertanen, die zur Feste gehören, bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen'. Das Gericht wird nicht ausdrücklich erwähnt. Auf Rada, der einen Unterpfleger, Christoph Schwärzle, einsetzte, folgte als ldf. Pfleger auf Schloßberg bald nach 1550 Alexander Scandri, auf diesen 1560 Martin Fux.[9] Im J. 1586[10] überläßt Erzherzog Ferdinand II. Schloßberg mit allem Zubehör, das im einzelnen — doch wieder ohne ausdrückliche Nennung der Gerichtsbarkeit — aufgezählt wird, dem Augustinerkloster Seefeld als freies Eigen. Daß aber auch das G. Schloßberg nun tatsächlich Besitz des Klosters Seefeld geworden und von ihm weiterhin als selbständiges Gerichtsamt verwaltet wurde, ergibt sich aus dem folgenden Absatz. Der Prior saß als Gerichtsherr bei den Amtshandlungen meist selbst vor, er hatte in seinem Dienst einen eigenen Gerichtsschreiber, der mitunter zugleich auch den Titel ‚schloßbergischer Gerichtsverwalter' führt, die Kanzlei war im Kloster, nicht mehr im Schlosse, das seit dem 17. Jh. in Verfall geriet.[11] In der Scharnitz vertrat die Gerichtsgewalt ein eigener ‚schloßbergischer

[1] S. oben S. 420. [2] S. unten S. 457 ff. [3] S. unten S. 453.
[4] IStA. Urk. 4930. [5] A. a. O. 8427. [6] A. a. O. 8587.
[7] IStA. Pestarchiv 37 Schloßberg.
[8] IStA. Bekennenb. 1534 f. 81. [9] Wie oben Anm. 7.
[10] Bekennenb. 1586 f. 308.
[11] IStA. Verfachbücher des G. Schloßberg von ca. 1700 bis 1780.

Gerichtsanwalt', zugleich wählbarer Gemeindevorstand, aber auch das G. Hörtenberg hatte dort für seinen Ortsteil einen solchen ‚Gerichtsanwalt'.[1] Die Gerichtskanzlei des Klosters führte auch die Verfachungen über die Güter, die außerhalb des G. Schloßberg lagen, aber der Grundherrschaft des Klosters untergeben waren. — Nach der Aufhebung des Klosters[2] wurde im J. 1787 das G. Schloßberg eingezogen und sein Gebiet dem G. Hörtenberg unmittelbar eingegliedert.[3]

Dem G. Schloßberg ist, wie zur Zeit seiner Begründung, stets nur die niedere Gerichtsbarkeit zugekommen, hinsichtlich der hohen unterstand es dem G. Hörtenberg. Seine Einwohner waren steuerfrei, ihre Anzahl freilich nur sehr gering, denn zum G. Schloßberg gehörte nur die Ortschaft Scharnitz und von der heutigen Gemeinde dieses Namens nur derjenige Teil, der links (südlich) der Isar und oberhalb der dortigen Reichsstraßenbrücke liegt.[4] Hierüber liegen verschiedene Zeugnisse vor:

Laut eines Güterverzeichnisses des Klosters Seefeld vom J. 1589[5] waren ‚hernachbenante Irer Fürstl. Durchlaucht (des Landesfürsten von Tirol) underthonen in der Schärniz, so zum schloss Schlossperg, yezo dem gotshaus Seefeldt gehörig, gerichtpar und mit iren besizendten paurechten und güetern zinsper und mit der grundtgerechtigkhait underworffen': Jacob Zauscher,[6] Michael und Hans Märckhl, Georg und Hans Gaugg, Caspar und Ander Franckh, Heinrich Plaickhner; der Carlingerhof, ‚mit sein zuegehörigen waldt, genannt die hofmarckh', war damals aufgelassen und diente den Genannten als Gemeinweide.[7] — Laut des Katasters des G. Hörtenberg vom J. 1626[8] ‚sein die Unterthonen in der Schärnitz, der bei acht oder zehen Höf mit der niedergerichtlichen zwar dem Gotshaus Seefeldt, mit malefizischen und hochen Obrigkait aber der Herrschaft Hörtenberg zuegethon, welliche noch bis auf

---

[1] Kat. d. Gde. Scharnitz von 1777 IStA. Kat. 34, 1 f. 1.

[2] Vgl. Lindner, Die Aufhebung der Klöster in Deutschtirol, ZFerd. 30, 38 ff.

[3] IStA. KamA. 79, 1077; GubA. 1789 Domän. Nr. 1289.

[4] Diese Isarbrücke in Scharnitz wurde in früherer Zeit die ‚obere Isarbrücke' genannt, wohl im Gegensatz zur Isarbrücke in Mittenwald. S. oben S. 417 Anm. 3 und S. 427 Anm. 11.

[5] IStA. Urbare.

[6] Die Höfe selbst führen hier keine besonderen eigennamentlichen Bezeichnungen.

[7] Dieser Hof, SpK. 16 IV Schönwieshof genannt, spielt in der Geschichte der tirolisch-freisingischen Grenze in der Scharnitz eine besondere Rolle. 1656 ward er landes- und grundherrlich an Freising abgetreten, mithin auch dem G. Schloßberg entzogen. (Vgl. oben S. 423 Anm. 3.)

[8] IStA. Kat. 33, 1

diesen Tag ainiche Steuer niemals gegeben, sondern vermüg aines Herzog Sigmundischen Privilegs gennzlichen exempt zu sein sich beruemen'. Dieses Privileg ist mir nicht bekannt; in der unten S. 459 f. mitgeteilten Urkunde von 1473 heißt es allerdings nach Anführung der Zinsverpflichtung des Hofes ‚und damit sol er versteuert und verdient sein', was wohl sonstige Steuerfreiheit besagen soll. — Auch der Kataster von 1777 [1] bemerkt, daß die Gde. Scharnitz niemals, weder von ihren Häusern, noch von ihren Gütern, eine Landessteuer bezahlt habe, weil ihre Einwohner mit der Einquartierung der Festungsbesatzung und Militärfuhren in außergewöhnlichem Maße beschwert seien. Burglechner, Tiroler Adler III, 4 Kap. 10 sagt um 1620: Das Dörflein Scharnitz gehört mit der niederen Gerichtsbarkeit dem Gotteshaus Seefeld als Eigentümer des Schlosses und der Klause Schloßberg und ist der Pfarre zu Mittenwald inkorporiert. — 1667 erteilt die o.-ö. Regierung dem Prior von Seefeld einen Verweis, weil er sich anmaße, ‚um willen über gewisse Untertanen in der Scharnitz prätendierende niedere Gerichtsbarkeit vor der hohen Gerichtsbarkeit zu Telfs auf jeweiliges Erfordern in Fällen, welche die niedere Gerichtsbarkeit nit berühren, zu erscheinen zu verbieten'.[2] Ferner berichtet im J. 1730 der damalige Gerichtsschreiber von Hörtenberg der o.-ö. Regierung:[3] ‚Ist gewiss und wahr, daß das Schlößl genannt Schloßberg auf dem Seefeld sein besondere Jurisdiktion auch Bezirch mit Gerecht- und Herrlichkeiten gehabt, folgsam von Hertenberg separiert gewesen, maßen über Scharniz, was herwerts (links) von der Yser liegt, das Closter noch die obrigkeitliche Jurisdiktion in civilibus exercieret.' — Endlich berichtet eine Zuschrift des Augustinerpriors von Seefeld an das Gubernium im J. 1772:[4] Das G. Schloßberg sei ein Schubgerichtlein, unterstünde in den casibus criminalibus dem G. Hörtenberg und zähle im ganzen 29 Häuser, 28 behauste und 5 unbehauste Familien, sämtliche in der Scharnitz. Die Gerichtsuntertanen seien seit jeher steuerfrei, aber zu gewissen Leistungen auf das Schloß verpflichtet. Im Verzeichnis, das über den Besitz des Klosters Seefeld im J. 1783 angelegt wurde, heißt es: ‚Das Gericht Schloßberg beginnt beim Schloßbergischen Mauthäuschen und erstreckt sich bis zur Isarbrücke in der Scharnitz und umfaßt nur 30 Behausungen.'[5]

Nach dem Hörtenberger Kataster von 1626 befanden sich in der tirolischen Scharnitz damals keine dem G. Hörtenberg unmittelbar unterworfene Häuser, wohl aber nach jenem von 1777, und zwar 22 an der Zahl. Dieser Kataster von 1777 weist je eine eigene Anlage für den schloßbergischen und unmittelbar hörtenbergischen Anteil der Ortschaft Scharnitz auf.[6] Letzterer lag auf dem Gebiete, das im J. 1656 vom Hochstift Freising an Tirol zur Erbauung von Festungswerken abgetreten

---

[1] A. a. O. 34, 1 Ende.
[2] IStA. Kopb. Causa Dom. 1666 f. 427.
[3] IStA. Grenzakten 10, 9.
[4] IStA. Klosterakten E 21.
[5] Lindner in ZFerd. 30, 43.
[6] IStA. Kat. 33, 17 u. 34, 1.

worden war und sich am rechten Isarufer von der Landstraßenbrücke, am linken vom Maulegg ab- und nordwärts erstreckte.[1] Weil dieses Gebiet unmittelbar landesfürstlich war, ward es zum G. Hörtenberg gerechnet und diesem folgten auch die Leute, die sich dort seit 1656, besonders im Laufe des 18. Jh., niederließen. Also unterstand dem G. Schloßberg nur jener Teil der heutigen Ortschaft Scharnitz, der links der Isar, die hier bis zum J. 1656 die Landesgrenze gebildet hat, und oberhalb des Mauleggs und der im Zuge der Reichsstraße gelegenen Isarbrücke liegt.[2] Doch hatten auch die hörtenbergischen Untertanen den Mitgenuß an den Weiderechten der alten (schloßbergischen) Gde. Scharnitz[3] und 1789 errichteten beide Teile eine einheitliche Gemeindeordnung.[4] Die rechts der Isar, aber oberhalb der Landstraßenbrücke gelegenen Häuser der Ortschaft Scharnitz, die ‚Im Rain' hießen, gehörten gemäß des Verlaufes der Landes- und seit 1766 Niedergerichtsgrenze zum LG. Werdenfels des Hochstiftes Freising und wurden erst 1803, bzw. 1810 mit der Gde. Scharnitz vereinigt.[5] So ist also diese in ihrem heutigen Umfange aus drei verschiedenen Gerichtsgebieten zusammengewachsen.

Eine Grenzbeschreibung des G. Schloßberg, die ausdrücklich als solche bezeichnet wäre, ist nicht bekannt. Nur zwei Hauptmarkpunkte werden für dieses genannt: südwärts das Mauthäusl bei der Feste Schloßberg und die Isarbrücke bei Scharnitz, beide an und in der Landstraße gelegen,[6] und der Lauf der Isar dortselbst überhaupt.[7] Anich trägt für das G. Schloßberg überhaupt keine Grenzen ein, aber das ist nach unseren sonstigen Nachrichten nicht zutreffend, vielmehr hat das G. Schloßberg eine allseits geschlossene Umgrenzung gehabt.

---

[1] S. oben S. 434 f.

[2] So ist es auch zu verstehen, wenn Rapp 3, 141 sagt, daß der schloßbergische und hörtenbergische Teil der Ortschaft Scharnitz durch die untere Isarbrücke voneinander geschieden werden. Die Bezeichnung ‚untere Isarbrücke' gilt für die hier gemeinte Brücke im Zuge der Landstraße nur für später, nachdem oberhalb derselben im Bereiche der Ortschaft Scharnitz weitere Brücken über die Isar gebaut worden sind. Früher hieß die Landstraßenbrücke in Scharnitz die ‚obere Isarbrücke' (vgl. oben S. 453 Anm. 4 und unten S. 459 Z. 10 von unten).

[3] Laut Kat. 34, 1 Ende.

[4] TW. 2, 31 ff.

[5] S. oben S. 437 f.

[6] S. oben S. 454 Z. 11 v. u.

[7] S. oben S. 454 Z. 20 v. u.

So spricht ein Amtsakt von 1611 [1] von den ‚Gemerk und Confinen' des G. Schloßberg, freilich ohne weitere örtliche Andeutung, und ähnlich ein Akt von 1730 von dem ‚Bezirch' desselben.[2] Mehr entnehmen wir für diese Frage der Mitschrift der Kommission, die im J. 1756 die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Thaur im Hinterau- und Gleirschtale zu untersuchen hatte: [3]

Hier heißt es u. a.: ‚Der Pater Prior (von Seefeld) und der H. Gerichtsschreiber von Telfs (Hörtenberg) behaupten, daß sowohl die Schloßbergischen laut mentionierten Burghutsbrief [4] von beeden Seiten des Tals (Hinterautals) und auch in Wasser zustehende Jura sich hinein und hinein aufwärts der Yser [5] und solang österreichisches Gebiet sich erstrecken, auch bis dahin das Hörtenbergische Gericht quoad altam iurisdictionem, nemlich soweit löbl. Inhabern des Gerichts Schloßberg die niederbare Gerechtigkeit zustehe.' Und weiter unten: ‚H. Gerichtsschreiber von Hörtenberg fügte an, wie daß abendseiten gegen dem Gleyrser Tal herauf, gleichwie das Gericht Schloßberg sich nit weiter dan bis an dem Zirnpach erstrecke, also auch von Seiten des Gerichts Hörtenberg nur bis dahin die hoche Jurisdiktion prätendiert werde. ... Weil bei diesem Zirn- oder Zirlerpach [6] von oben herab die Landgericht Sonnenburgischen Gerichtsgrenzen ausgehen, unter selben hingegen die Niedergericht Schloßberg- auch respektive Hörtenbergische Gerichtsconfin anfangen, wird von dem nomine des G. Hörtenberg auch Schloßberg beiwesigen H. Gerichtschreiber angebracht, daß die selbendige Gerichtsconfin sich weiter hinauf gegen Mitternacht auf den Hohen Gleyrs,[7] von dannen hinumb auf den Jagdgraben [8] und von dort durch das Tal hindurch unweit der Ysser Ursprung bis in das Pirchchor [9] hinauf an die Payerische Gränzen [10] erstrecken. ... Hinter dem Weingerttal und dessen Köpfen [11] der sogenannte die Niedergerichtsbarkeit, auch Wunn und Weid von Schloßberg ausscheidende Diessenpach [12] entsprünget und jenseits dieses Jochs gegen dem Spitz am Nahrn,[13] sodann gegen der Scharnitz seinen Lauf hat.'

---

[1] IStA. Klosterakten E 66. [2] Oben S. 454 Z. 21 v. o.

[3] Wie oben S. 257 Anm. 1.

[4] Die unten S. 459 f. bei (1) wiedergegebene Urkunde von 1473.

[5] Isar.

[6] SpK. 16 IV der Christenbach, der unweit der Amtssäge in den Gleirschbach mündet. An diesem Bache liegen die Zirm- und Zirler Christenalm SpK.; s. auch Anich.

[7] SpK. 16 V.

[8] Ober der Kastenalpe im Hinterautal s. oben S. 259 Anm. 3.

[9] SpK. Birkkar.

[10] Kamm gegen das Karwendeltal, das damals zum Hochstift Freising gehörte.

[11] SpK. 16 IV Karlgrat ober dem Weingerttal.

[12] SpK. Gießenbach. [13] SpK. Ahrnspitz.

In einem Schreiben an die o.-ö. Regierung vom 11. August 1730 sagt bereits der Gerichtschreiber von Hörtenberg:[1] Es dürfte ‚von Zirler Kristen über nach der Samerhütten[2] und fort gegen den Ort Mitnacht zu, wo man aus dem Weingerttal in den Hochkar ober Gleirs mit Weidvieh fahren könnte, zwischen beiderseits, als des Schloßbergs und dem Gericht Taur, Confinen sein.‘ – Nach einem Berichte des Forstknechtes in der Scharnitz vom J. 1755, der der oben erwähnten Kommission vorlag, war der Zirmkopf[3] und der Karrenberg ‚ins G. Schloßberg gehörig‘. — Im Kataster der Gde. Seefeld G. Hörtenberg[4] wird das dem Kloster Seefeld gehörige Jagdrecht in verschiedenen Revieren, darunter auch in Oberbrunn, Karl, Gießenbachegg, ‚besseren Zusammenhanges wegen in eine Fassion getragen, obwohl einige davon ins Gericht Schloßberg gehörig‘, also auch wieder ein Beweis des räumlichen Bestandes desselben.

Daraus ergibt sich als sicher, daß das G. Schloßberg bestimmte geschlossene Grenzen hatte und sich diese den Weidegrenzen der zuständigen Bauerngemeinde — das kann nur die Gemeinde Scharnitz sein — anschlossen. Die Weidegrenzen von Scharnitz sind uns zum ersten Male überliefert in der Urkunde von 1473, unten bei (1) abgedruckt. Diese Angabe stimmt sinngemäß annähernd mit der Beschreibung der Weiderechte überein, die im Kataster von 1777 für die Gde. Scharnitz eingetragen sind.[5] Darnach reichten dieselben südwärts bis zum Schlosse Schloßberg ober- und unterhalb der Straße, hier aber gemeinsam mit der Gde. Seefeld, im Eppzirler Tal bis zur Alpe Oberbrunn, westwärts bis zum Narn- oder Ahrnspitz und zur Leutascher Waldung, ostwärts im Hinterautal bis zum Isarursprung, im Gleirschtal bis zum Hochwaldkopf auf der linken und dem Blutsgraben auf der rechten Seite.[6] Auch der Schloß-

[1] Wie oben S. 454 Anm. 3. [2] In der Gegend der Amtssäge.

[3] Oberhalb der Zirmalpe der SpK. [4] IStA. Kat. 33, 18 Nr. 23.

[5] IStA. Kat. 34, 1 Nr. 166 ff. — Eine Karte von ca. 1750 (AB. 1 S. 23) verzeichnet ebenfalls die Grenzen zwischen Scharnitz, Seefeld und Leutasch.

[6] Der Blutsgraben ist laut der oben S. 436 Anm. 2 zitierten Karten und der KatM. von 1856 der Graben, der auf der SpK. 16 IV unbenannt bei P. 1108 vom Gleirschbach gegen den Hohen Gleirsch (SpK. 16 V) emporzieht; der nächste Seitengraben weiter talein gegen die Amtssäge ist dann der Helfersgraben. Diesen hat die Gerichtsherrschaft Thaur laut des Kommissionsprotokolls von 1756 als Gerichtsgrenze beansprucht, da sich bis dorthin das Weiderecht der Oblei Arzl als Besitzerin der Pfeis- und kleinen Christenalpe erstrecke. Das Gebiet zwischen dem Helfer- und dem Blutsgraben habe laut desselben Protokolls früher den Scharnitzern zur Weide gehört, sei aber dann auch von der Landesherrschaft den Arzlern zur Weide für das Zugvieh zugewiesen worden,

bichl, auf dem das damals schon ganz zerfallene Schloß Schloßberg gestanden, nun ein Galtmahd, der benachbarte Schloßwald, das Mauthäusl darunter und das Galtmahd bei den Seestadlen gehörten laut des Katasters von 1777 zur Gde. Scharnitz und zum G. Schloßberg.[1] Die Alpen Oberbrunn und Weingerttal waren laut des Urbars von 1589 seit alters nach Schloßberg zinspflichtig und den Gden. Scharnitz, Seefeld, Reit, Leiten und Pettnau verliehen.[2] Der theresianische Kataster von 1777 verzeichnet sie nicht für das G. Schloßberg, sondern für die Gde. Seefeld G. Hörtenberg.[3] In der großen Beschreibung der Salinenamtswälder vom J. 1774[4] erscheint der Gschloßbergwald[5] und der nördlich davon gelegene Steiner-Bild-Wald zum ‚Seefelder Bezirk' gezogen, denn ersterer war dem Kloster, letzterer der Gemeinde zur Nutzung übergeben.[6] Es war also damals — im 18. Jh. — noch keine volle Einhelligkeit über die Abteilung der Gemeindegebiete von Seefeld und Scharnitz vorhanden. Bei der Anlage der neuen Katastermappe im J. 1856 mußte hierüber Klarheit geschaffen werden. Aber auch sonst wurde damals das Gebiet der Gde. Scharnitz erheblich vergrößert.[7] Als Grenzpunkt an der Landstraße gegen Seefeld wurde hiebei das Steinerne Bild angesetzt, das früher als Gemeinde- oder Gerichtsmark nicht genannt wird und etwa 3 km nördlich der Feste Schloßberg liegt;[8] man scheint eben einen mittleren Punkt innerhalb des bisher gemeinsamen Nutzungsbereiches von Scharnitz und Seefeld gewählt zu haben. Die Almen Oberbrunn und Weingert wurden zur Gde. Scharnitz eingezogen, was nach obigem geschichtlich naheliegt. Auf der rechten Seite des Gleirschtales wurde nun Hötting Anrainer von Scharnitz,[9] aber die Grenze von der Amtssäge direkt auf den Sagkopf gezogen, Helfers- und Blutsgraben liegen daher innerhalb der Scharnitzer

---

das sie dort zur Holzarbeit für das Salzamt hielten. — Dies wäre auch oben S. 257 Anm. 5 zur näheren Erklärung beizufügen.

[1] IStA. Kat. 34, 1 Nr. 210—213. — Ausdrücklich 1785 bestätigt ZFerd. 30, 42.

[2] S. auch unten S. 460 Anm. 5. [3] IStA. Kat. 33, 18 Nr. 30 ff.

[4] IStA. Waldbereitungsbücher Nr. 9 Nr. 91 ff.

[5] Alte SpK. 16 IV Schloßberg östlich ober der Ruine Milser.

[6] Beide Wälder reichten im Westen an den Drahnbach, der Steiner-Bild-Wald nordwärts an den Gießenbach (a. a. O.). Die Verleihung war schon 1552 erfolgt (a. a. O. Nr. 5 f. 25).

[7] Laut Kat. Grenzprot. von 1854. [8] SpK. 16 IV.

[9] S. oben S. 260.

Gebietes, nicht mehr an dessen Grenze. Im Hinterautal wurde die Kastenalm und das Roßloch, wo das Weiderecht stets Leuten aus dem G. Thaur gehört hatte,[1] trotz des darauf begründeten Einspruches der Gde. Absam der Gde. Scharnitz zugeteilt, da diese bei der Waldpurifikation im J. 1848 dort das Eigentumsrecht auf den Wald erhalten habe. Endlich wurde das bis 1803 freisingisch gewesene Karwendeltal und die Hochalm, wie es durch die Lage gegeben war, der Gde. Scharnitz einverleibt. Nicht mit dieser 1856 geschaffenen, wohl aber mit der älteren Scharnitzer Gemeindemarkung fällt auch beiläufig der Amtssprengel des Forstknechtes in der Scharnitz zusammen, unten bei (2) mitgeteilt. Ferner besitzen wir eine Grenzbeschreibung ohne richtigen Namen, die mit jenen der Gemeinde und des Forstamtes Scharnitz sinngemäß übereinstimmt, aber viel ausführlicher ist und wahrscheinlich direkt als Beschreibung der Gerichtsgrenzen von Schloßberg zu gelten hat, unten bei (3) abgedruckt. Die Angaben, die, wie oben mitgeteilt, bei der Kommission vom J. 1756 ausdrücklich über die Gerichtsgrenzen von Schloßberg gemacht wurden, stehen dem Sinne nach durchaus im Einklang mit der Beschreibung (3). Mit gutem Grunde haben bei dieser Kommission die Vertreter der G. Schloßberg und Hörtenberg Abschriften dieser Dokumente 1, 2 und 3 vorgelegt, um damit die Grenzansprüche ihrer Gerichtsbarkeiten zu beweisen.

(1)[2] ‚Ich Burckhart von Hawsen, phleger auf Schlossperg, bekenn fur mich selbs und anstat Anna meiner eelichen hausfrau und fur all unser erben, als uns der etc. herr herczog Sigmund etc. den ganczen hof, der gelegen ist in der Schernitz bey der obern Yserprugken zu raumen vergunt und zu rechten erbrechten etc. verlihen hat, der da stost ainhalb an die landstrassen, so man hinab fert, zu der rechten hant, anderhalben an den perg und zwyschen des pergs und der landstrassen herauff, als vil als zu ainem hoff gehört, und ain mad, gelegen vor der Ertzgruben, über als es dann mit marken begriffen ist. Unden- und oberthalben mugen wir und ander hof, die da werden, wunn und wayd ersuchen bis an den Obernspicz am Narren[3] und auf den Obernspicz hinab auf die Dyessenprugken[4] und von dem Dyessenpach auf in den gradt und dem gradt nach hinein pis in Zyrelpach[5] und vom Zyrelpach in die

[1] S. oben S. 255 f. [2] IStA. Lehenurk. A. 616. Or. 1473 Okt. 13.

[3] Arnsp. SpK. 16 IV.

[4] Die Brücke über den Gießenbach bei der Asphaltfabrik südwestlich Scharnitz.

[5] S. oben S. 456 Anm. 6.

Yser[1] und von der Yser herauf,[2] als verr der obgemelt u. g. herr zu gepietten hat[3] und was da leyt zwyschen den zwayn pergen der Schernitz. Es sol auch in den bemelten marken nyemand kain gerechtigkayt suchen weder mit wasser, wunn, wayd noch holcz an unser oder ander, die höf von Seinen Gnaden[4] da haben, erlaubnuss oder bevelh. Und wir obgenannte wirtleut und alle unser erben sullen auch alle gerechtigkayt haben mit holczslahen als ander nachpawren. Doch was die höf ob dem Dyessenpach und die höf, die an der Yser sind oder wer hewslich da siczen wirdet, es seyen gancz oder halb höf, da slahen arbayten, (sollen sie) herein und nicht aus dem land an seiner gnaden oder S. G. phleger auf Slosperg erlaubnus geben. Aber was wir zwyschen dem Dyessenpach und der Yser gewynnen, es sey holcz oder anders, daz sollen und mugen wir in das lannd oder wem wir wellen geben. Wir und dieselben höf mugen auch zu dem bemelten S. G. sloss hinauf, auch ein yeglicher S. G. phleger auf Slosperch desgleichen wun und wayd suchen in der Schernitz pis an die Yser und wie er daz von alter gesucht hat. Wir sullen auch tayl haben in der alben, die Steffan Harder Seiner Gnaden forstmaister und ich bemelter Burkhart S. G. phleger den Millawnern, Reuttern und andern mithabern ... gelyhen haben.[5] Also hat der benant mein gnediger herr mir vorgemelten Burkharten, Annan meiner hausfrauen und allen unsern erben den hof verlyhen, also das wir den furbazzer ynhaben, nutzen und niessen sullen und mugen nach aller notdurft, doch vorbehalten, ob man mer höf dahin wurd pauen, es weren gancz oder halb höf, wie die genant werden, das die in aller der mass die gerechtigkait haben sullen als unser hof genant des Burkharts hof. Und davon sullen wir Seinen Gnaden auf das bemelt S. G. sloss Slossperg järlich auf sand Marteinstag zynsen zwen kapaun, ain spenvechel und ain gans und damit sol der bemelte hof versteurt und verdient sein. ... Wir sullen und wellen auch selbs persondlich da[6] siczen oder ainen andern mayer an unsres stat seczen, der in Seiner Gnaden land geporen ist. Wir sullen und wellen auch ander, so sesshafft daselbs werden, ainen yeglichen S. G. pfleger auf Slosperg an Seiner Gnaden stat gehorsam und gewertig sein, alsdann

[1] Gemeint ist über das Gebirge des Hohen Gleirsch.

[2] Das heißt auf den Kamm der Hinterautalkette.

[3] Das heißt wie weit das tirolische Gebiet der tirolischen Landeshoheit gegen Freising-Werdenfels geht.

[4] Dem Landesfürsten.

[5] Damit ist die Alpe Oberbrunn gemeint. Laut eines Spruchbriefes vom 15. Oktober 1536 (Abschrift erliegt wie oben S. 257 Anm. 1) wird auf Klage der Nachbarschaften Unterpettnau, Leiblfing, Reut, Leuten, Mülperg, Seveld und der Hof in der Scharnitz mit Konsorten (d. i. die Gde. Scharnitz) als Besitzer der Alpe Oberbrunn ein Verleihbrief, der am 22. Juli 1473 von Stephan Harder, Forstmeister, und Burkhard von Hausen, Pfleger auf Schloßberg, offenbar für jene ausgestellt hat, neu bestätigt. Millauner heißt die Familie, die in Pettnau am meisten begütert war. (Vgl. oben S. 439.)

[6] Nämlich auf dem Hofe.

ein yeder hindersass seinem herrn zo tun schuldig und pflichtig ist und ob es sich begab, das wir oder ander, so da sesshafft werden, etwas verschulten, so sol S. G. pfleger zu Slosperg an des ergenanten unsers gnedigen Herrn stat, zu straffen haben, doch nit höcher dann umb ein frevel zwen reinisch guldein und dieselb straff sol beschechen mit Seiner Gnaden wissen und willen; was aber maleficzrecht antrifft, das sol in Seiner Gnaden gericht Hertenberg gehoren zu straffen, doch sol S. G. pfleger auf Slosperg dem richter daselben'[1] hilffig sein, damit dieselben gevangen werden. ... Wir sullen auch die hausung des hofs seczen zu der Ysserprugken, wo uns Sein Gnad hyneczaigt ... Geben zu Insprugg an mittichen nach sand Dyonisientag 1473.'

(2)[2] Instruktionen für den Forstknecht in der Scharnitz von 1665 und 1735: ,Hebt sich diser forst an in der Scharnitz ob der schanz und geth bis in den Prunnenstain, ... oben durch bis auf die Cloy (M),[3] ... gerad herab auf die Ysser auf der platten (M), der Ysser nach hinein auf den Payrischen marchstain, ... hinein auf Khueleiten,[4] ... über aufs Hangericht, ... bis auf den grad[5] und nach diesem grad hinein bis ins Rosskhar,[6] ... heraus rechte hand bis zum Khasten,[7] ... an das Schwarze pachl,[8] gerad hinüber gegen Gleyrlsjoch,[9] ... zum Khrumppen Larch[10] auf den Wildtanger, ... widerumb zurugg bis zur Christen Saag,[11] ... hinauf bis auf das Zürmjoch,[12] ... auf die Fleischpankh,[13] ... aufs Maderkharl,[14] ... dem grad nach heraus bis zu den Drey Prunnen,[15] ... heraus bis zur Giessenpachpruggen an die landstrasse, item durch den Haslener hinauf bis zum Weterspütz,[16] ... herab ins Wildpad im Satl,[17] ... hinauf aufs Maulegg (M), ... auf den marchstain im Ried.'[18]

Diese Beschreibung des Scharnitzer Forstbezirkes ist noch zu vergleichen mit jener von 1613[19] und einer, die in einer Amtsinstruktion von 1615 enthalten ist.[20] Nach diesen gehörte auch noch die Leutasch und das Gaistal zum Scharnitzer Forstbezirke, später wurde für diese Gebiete ein eigener Forstknecht bestellt. Die Beschreibung von 1615 hat auch für die übrige Grenze einige andere Namen, die aber ihren Verlauf dem Sinne nach nicht ändern, nämlich: ,von Khüenleuten heriber an Spizigen Hüttenkopf,[21] ... über die Hocharbeit hinein bis an Milser Khar'[22] und ähnlich weiter wie oben. Die Beschreibung von 1613

[1] Nämlich zu Hörtenberg.
[2] IStA. OJMA. Mischlb. 178 f. 1397.
[3] S. oben S. 434 Anm. 2.
[4] Kienleiten SpK. 16 IV.
[5] Der Hinterautalkette.
[6] SpK. 16 V Roßloch.
[7] S. oben S. 255.
[8] SpK. Schwarzklamm.
[9] Hoher Gleirsch.
[10] S. oben S. 255 Anm. 5.
[11] SpK. Amtssäge.
[12] SpK. 16 IV Zischkenkopf ober der Zirmalm.
[13] SpK.
[14] SpK. Karlsp.
[15] SpK. Oberbrunn.
[16] SpK. Ahrnsp.
[17] Riedsattel TBGrenzbeschr. von 1844 S. 22.
[18] S. oben S. 431 Anm. 4 ff.
[19] IStA. Cod. 538.
[20] IStA. OJMA. Mischlb. 173 f. 246.
[21] SpK. 16 V in der Hinterautalkette.
[22] Kasten s. oben S. 255 f.

nennt als Grenzen den ‚Lafatzhals,[1] Krumpenlarch, Zistelberg[2] bis gegen Delfs'.[3]

(3)[4] ‚Uralte, recht- und wahrhafte verzaichnuss, wie sich Tirol und Bayrland auf den gränzen voneinander tailen.[5] Erstlichen bey dem marchenstain unter der Schanz morgenthalben gegen den Brunnenstein (M M), ... auf die Clay (M), ... auf das Eyle[6] an ain blaten[7] (M), ... mittlet in der Ysser und mittlet durch der Ysser hinein in die Kieleiten (M), ... den grat nach auf das Hangericht, ... den grat nach zu oberist auf das Graaskarl,[8] ... den grat nach in das Mitterkaar,[9] ... dem grat nach in das Hinterkaar,[9] ... dem grat nach in das Braitgrieskörl,[9] ... dem grat nach in das Edekar,[9] dem grat nach in das Birchkar,[9] ... dem grat nach in das Kiekharl,[9] ... dem grat nach in das Sonnenpachkärl,[10] ... dem grat nach in das Rosskar,[9] das stosst in die Riss, ... herauf dem Reps,[9] ... dem grat nach her zu dem Kasten,[9] ... hinauf in Hinter Ed,[9] ... auf das Joch, ... her auf Hochgleyrs,[9] ... in das Riglkar,[9] ... dem grat nach her bis zur Saag,[11] ... hinauf den grat nach bis an die Larchalbm, ... dem grat nach bis auf das Zirmjoch, ... dem grat nach bis gen Oberris an den Ehrlspitz, ... dem grat nach heraus bis aufs Maderskarl, ... herab über den Hundterkopf her zu den Drey Brunnen, ... den Giessenpach heraus zu der Scharnizer Saag zu der Giessenpachbruggen, ... hinÿber in Haslrinner, durch ... hinauf auf den Eisseristen Ayrnspiz, ... in Satl her in Wildbad, ... herab in das Maulegg (M), ... her in die Ysser gegen dem Ried (M).'

Wenn wir auf Grund aller dieser Angaben und der daraus möglichen Rückschlüsse die Grenze des G. Schloßberg einheitlich zusammenstellen, so ergibt sich folgender Verlauf: Von der Feste Schloßberg ostwärts auf den P. 2074 nördlich Seefelderspitze der SpK., über den Grat nordwärts hinab etwa zu P. 1465, ostwärts hinab zum Gießenbach, diesem entlang aufwärts bis unter die Oberbrunnalm, hinauf auf den Karlspitz,

---

[1] S. oben S. 412 Anm. 3. [2] Zischkenkopf.

[3] Irgendwo im Zirler Christental oder Eppzirl.

[4] Abschrift von ca. 1750 im oben S. 257 Anm. 1 zit. Fasz.

[5] Diese Überschrift stimmt wortgemäß nur für den ersten Teil der Aufzeichnung, nämlich bis zum Roßkar, im zweiten führt sie die Grenze im Bogen südwärts ins Innere des Landes Tirol und kehrt nach der Scharnitz zurück. Es wird also nicht eine Grenzlinie, sondern ein Grenzbezirk dargestellt, und ein solcher war im ausgesprochenen Sinne das G. Schloßberg. Die Grenzführung unmittelbar im Scharnitzpasse hat den Vertrag von 1656 zur Voraussetzung (s. oben S. 434), die Aufzeichnung muß also — wenn das ‚uralt' nicht eine Übertreibung des Abschreibers ist — in diesem Punkte später verbessert worden sein. Sie enthält die erste eingehendere Benamung der Hinterautalkette.

[6] Äuele. [7] Platte. [8] SpK. 16 V Vorderkar.

[9] SpK. [10] SpK. Sonnenkar.

[11] Für das Weitere s. oben S. 462 Anm. 11 ff.

über den Fleischbankspitz und den Zischkenkopf hinab zum Christenbach bei seiner Einmündung in den Gleirschbach (bis hieher Grenze gegen das G. Hörtenberg, Gden. Seefeld und Zirl), dem Gleirschbach ein Stück weit entlang hinaus bis zum Blutsgraben, hinauf auf den Hohen Gleirsch, über den Grat der Gleirschtaler Kette ostwärts bis etwa zum Praxmarerkarspitz, gerade nordwärts hinab ins Hinterautal zum Ursprung der Isar ‚bei den Flüssen', hinauf zum Birkkarspitz (bis hieher Grenze gegen das G. Thaur),[1] von da der früheren tirolisch-freisingischen Landesgrenze und seit 1766, bezw. 1768 freisingischen Niedergerichtsgrenze folgend[2] über den Grat der Hinterautalkette westwärts zum Kienleitenkopf, hinab zur Isar beim Schönwieshof, der Isar nach zur Straßenbrücke in Scharnitz, nun der Landesgrenze von 1500 folgend,[3] hinüber zum Mauleck, über den Arntalkopf auf den Ahrnspitz und nun, die Landesgrenze verlassend und die Grenze gegen die Gde. Leutasch G. Hörtenberg aufnehmend, südwärts gerade hinab zur Ebene am Gießenbach und dem Drahnbach entlang aufwärts zurück zur Feste Schloßberg. — In der Karte des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer Blatt 15 sind die Grenzen des G. Schloßberg überhaupt nicht eingetragen, da mir damals deren Bestand noch nicht so bestimmt erschien wie jetzt auf Grund der obigen Darlegungen.

36. Gericht St. Petersberg.

Im J. 1166 schenkt Herzog Heinrich der Löwe dem Stifte Wilten Güter, die zunächst dem ‚castrum novum' in Silles (Silz), Stammes (Stams), Mezzis (Mötz), Ez (Ötz) und Lenginvelt (Längenfeld im inneren Ötztal) gelegen sind.[4] Stammes wird übrigens auch schon 1065,[5] Mieminga superior et inferior, wo das Hochstift Augsburg begütert war, 1071 genannt[6] und Schweighöfe in den innersten Verzweigungen des Ötztales wie zu Nidirteige (Niedertai) und Seldon (Sölden) geben um 1150 die schwäbischen Herren von Ronsberg dem Kloster Ottobeuern.[7]

[1] Vgl. oben S. 254 ff.
[2] Vgl. oben S. 431 f. u. 436 f.
[3] Vgl. oben S. 431 f.
[4] Oefele Reg. 181.
[5] AT. 1 Nr. 189.
[6] MB. 33, 10.
[7] MG. SS. 23, 617 u. 620. — Die am a. a. O. 630 zum J. 1230 genannten Güter des Stiftes Ottobeuren im Ötztal (Hainbach, Erbinlonnun, Wolfhoovun) und zu und bei Silze, auch zu Sliershowe (Schlierenzau

Roupen (Roppen) erscheint erst spät, 1270.[1] Den schon sehr weit vorgeschrittenen Stand der Einzelhof- und Weilersiedlung am Silzerberg, im Ötztal und auf der Mieminger Hochfläche zeigt zuerst das ldf. Urbar von 1286.[2]

Sicherlich ist dieses ‚novum castrum' bei Silz dem später so genannten Schlosse Petersberg gleichzusetzen; den Namen ‚Neue Burg' hat es im Gegenhalt zu einer noch älteren Befestigung bei Au am Eingang ins Ötztal geführt.[3] Ob aber Petersberg damals den Welfen als Hausgut, bezw. den Herzogen von Bayern kraft ihrer staatlichen Würde gehörte, ergibt sich aus jener Urkunde nicht mit Bestimmtheit. Während der ersten Hälfte des 13. Jh. war Schloß Petersberg mit Zubehör in den Händen des Grafen Ulrich III. von Ulten, eines Abkömmlings des alten Grafenhauses von Eppan in Südtirol,[4] wie aus den unten mitzuteilenden Nachrichten hervorgeht. Es besteht die begründete Vermutung, daß die Grafen von Ulten die Besitzungen im Oberinntal, darunter auch die Grafschaftsgewalt in einem Teile desselben, als Erben der im J. 1212 erloschenen Markgrafen von Ronsberg erworben haben.[5] Dieses Geschlecht vereinigte seit der Mitte des 12. Jh. die Grafschaftsgewalt in den drei ostschwäbischen, an den Lech angrenzenden Gauen Keltenstein (von Füssen nordwärts), Duria und

Gde. Haiming) gingen später in den Besitz des ldf. Amtes St. Petersberg über, wie das Urbar von 1286 ausweist (FA. 45 S. 20 All. 8 u. 11; 21, 17; 22, 48; 24, 82). In einer Rechnung des Richters von St. Petersberg von 1295 erscheint der Einnahmsposten ‚de bonis emptis de abbate de Utenburon' (IStA. Cod. 279 f. 41). — Rapp 3, 325 bezieht den Ort ‚Lenginvelt', der in einer Schenkung des Grafen Adalbero von Ebersberg an das Hochstift Freising von ca. 1030 vorkommt, auf Längenfeld im Ötztal, der neue Herausgeber der Freisinger Traditionen, Bitterauf (Bd. 2, Nr. 1406), auf einen gleichnamigen Ort in Niederbayern; der von Rapp behauptete Besitz derselben Grafen an der Feste Auenstein bei Ötz dürfte ebenfalls sehr fraglich sein und so schalte ich diese Dynastie aus der Geschichte des G. Petersberg ganz aus.

[1] Hormayr, Gold. Chronik Urk. S. 9. S. auch unten S. 476 Anm. 2.

[2] FA. 45, 20 ff. Etwas frühere Erwähnungen von Zwieselstein und Gurgl s. unten S. 477 Anm. 1 und S. 483 Anm. 3. Der 1295 samt Gütern in Seldun genannte Hof ‚ob den Engeren' (Noggler im Progr. d. Gymn. Innsbruck 1882 S. 10) liegt auch bei Gurgl. (Vgl. unten S. 484 Anm.)

[3] S. unten S. 475 Anm. 1. [4] Jäger, Verfassung 1, 105 ff.

[5] Auf die folgenden Zusammenhänge machte zuerst Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 494 ff. und MIöG. 16, 518 ff. aufmerksam. Vgl. AöG. 102, 98.

Augstgau unter dem Markgrafentitel in seiner Hand. Es hatte auch im Oberinntal nachweisbar Besitz, freilich ist nur dessen grundherrliche Qualität sicher, der von Grafschaftsrechten hier aber nicht erwiesen. Aber die Markgrafen von Ronsberg erscheinen in verfassungsrechtlichen Beziehungen zum Herzogtum Bayern und solche wären gerade aus dem Besitze einer bayrischen Grafschaft, wie des Oberinntals, erklärlich. Der Mannesstamm der Ronsberger erlosch im J. 1212, in sein Erbe teilten sich die Schwäger des letzten kinderlosen Markgrafen Bertold von Ronsberg und deren Familien: es waren dies die Grafen von Eppan und Ulten und die Grafen, alsbald Markgrafen von Berg-Burgau. Die Grafen von Ulten erhielten, wie sicher beurkundet, die Grafschaftsgewalt im südlichen Teile des schwäbischen Besitzes der Ronsberger, die von Burgau im nördlichen. Beide Geschlechter erscheinen im 13. Jh. nun auch im Oberinntal im Besitz von Grafschafts- und Herrschaftsrechten: die von Burgau im Besitz der Grafschaft Hörtenberg, die sie aber den Eschenlohe zu Lehen gaben,[1] die von Ulten im Besitze des Gebietes von Imst und St. Petersberg. Es liegt daher überaus nahe, die Zusammengehörigkeit aller dieser Komplexe im Hause Ronsberg anzunehmen, und wir werden gleich einen weiteren Anhaltspunkt für diese Annahme gerade für das Gebiet von St. Petersberg anführen. Gewiß fällt es auf, daß ein schwäbisches Geschlecht in dem zu Bayern gehörigen Oberinntal die Grafschaftsgewalt erhielt. Aber ohne Analogie ist dieser Fall nicht, hat ja das Haus der Welfen, obwohl schwäbischen Ursprunges, die Grafschaft auf der bayrischen Seite des Lech (im sogenannten bayrischen Augstgau) und schließlich die Herzogswürde in Bayern erlangt.[2]

Graf Ulrich von Ulten und Eppan verstarb ohne direkte Leibeserben im J. 1248. Seinen Besitz in Südtirol, insbesondere die vom Hochstifte Trient zu Lehen gehende Grafschaft Eppan mit den zugehörigen Schlössern Eppan und Ulten erhielt im J. 1253 eben als Trientner Lehen Graf Albert von Tirol und dann dessen Enkel Meinhard.[3] Im selben Jahre 1253 verlieh König Konrad IV. dem Grafen Albert von Tirol auch das Schloß Ulten und den Besitz innerhalb (d. h. südlich) des Vern

---

[1] S. oben S. 398 f. [2] Riezler, Gesch. Bayerns 1, 507 ff.

[3] AöG. 102, 110.

und der Scharnitz, die durch den Tod des Grafen Ulrich dem Reiche heimgefallen seien.[1] Zehn Jahre vorher (1243) hatte Kaiser Friedrich II. dieselben Lehen des Grafen Ulrich von Ulten für den Fall, daß letzterer ohne Erben stürbe, dessen Vetter Graf Egno von Eppan, damals bereits Bischof von Brixen, versprochen.[2] Worin bestanden nun diese Reichslehen? Schloß Ulten glaube ich nicht auf jenes im Ultentale beziehen zu sollen, sondern eher auf Petersberg im Oberinntal, das eben auch als ein Hauptsitz des Grafen Ulrich von Ulten alsbald bezeichnet wird. Der sonstige Besitz im Oberinntal kann Grundherrschaft, aber auch Grafschafts- und Vogteigewalt umfaßt haben. Das Dorf Stams war bis zum J. 1274 mit Grund und Boden, aber auch mit Gerichtsbarkeit, mit Markt-, Mühlen- und Wirtshausrecht Reichslehen (de imperio oder rege romano) in den Händen der Edlen von Wanga, eines edelfreien, den Grafenhäusern ebenbürtigen Geschlechtes aus dem Etschlande, die es wieder an den Ulrich Millo weitergaben. Damals erhielt das Lehen Graf Meinhard von Tirol, der beim König Rudolf den Verzicht des Reiches auf das Obereigentum an diesem Lehen und dessen Schenkung an das Stift Stams erwirkte.[3] Wenn das Reich

[1] Ficker, Reg. Imp. V Nr. 4599. Das Original ist nicht mehr vorfindlich und nur ein Regest davon im IStA. Schatzarchivrepertorium 3, 189 eingetragen, das um 1530 angefertigt worden ist. Die hier mitgeteilte Datierung ‚im veld vor Neapels im Iulio 1253' stimmt mit dem Itinerar des Königs durchaus überein, was die Glaubwürdigkeit des Stückes wesentlich erhöht. Doch dürfte Graf Albert, der am 15. Juli 1253 in Schloß Tirol weilte und am 22. gestorben ist (Ladurner, ZFerd. 14, 127), diese Belehnung nicht persönlich empfangen haben, eher durch seinen Schwiegersohn, den Grafen Meinhard I., oder einen seiner Gefolgsmannen. Das Lehensobjekt heißt im Regest: ‚Schloß Ulten und was zwischen dem Verren und der Scherinz ligt.' Dieses ‚zwischen' dürfte im lateinischen Original ‚infra' oder ‚intra' gelautet haben, da diese Wendung häufig vorkommt und ist sinngemäßer mit ‚innerhalb' wiederzugeben. (Über die Bedeutung von ‚infra' und ‚intra' s. meine Ausführungen in Schlernschriften Bd. 9, S. 461 f. Über Scharnitz und Vern als Grenzsetzung des Oberinntales s. oben S. 414, unten S. 468 Anm. 3 f. nach den Urkunden von 1263 u. 1266.)

[2] Regest IStA. Schatzarchivrep. 5, 323, darnach Ladurner AGT. 1, 338 und ZFerd. 14, 128 Anm. Ficker, Reg. Imp. Frid. II. verzeichnet diesen Akt nicht, man darf daraus annehmen, daß irgendeine andere Überlieferung desselben nicht besteht. Dennoch ist das Stück deswegen nicht von vornherein auszuschalten.

[3] MIöG. 1, 89; Redlich, Reg. Imp. VI Nr. 235 f.

solchen Besitz im Oberinntal hatte, so ist es gut denkbar, daß auch die Grafschaftsgewalt von ihm unmittelbar zu Lehen ging. Noch um das J. 1300 unterscheidet eine amtliche Aufzeichnung im Gebiet der Pfarre, das ist des G. Imst, zwischen zwei Hauptkategorien von Bewohnern bäuerlichen Standes, nämlich den Eigenleuten (homines proprii) irgendwelcher Herren, und den Reichsleuten (homines imperii), die ursprünglich vom Reiche allein abhängig waren, aber von diesem mit der Zeit auch als Lehen weitergegeben wurden.[1] Wenn aber ein ganzer Teil der Bevölkerung des Oberinntals in besonderer Weise dem Reiche zugehörten, so kann man sich wohl die Bedeutung und den Inhalt jener Reichslehen, wie sie 1245 und 1253 genannt werden, vorstellen. Noch bestimmtere Hinweise darauf erhalten wir von anderer Seite. Das Stift Frauenchiemsee hat nämlich die Vogtei über seinen erheblichen grundherrlichen Besitz im Ötztal dem Grafen Ulrich von Ulten anvertraut gehabt. Dieser verpfändete 1240 seine ‚advocatia in Eztal' dem Volkmar von Kematen, dessen Geschlecht auch dem Allgäu entstammt und zu den Dienstmannen der Markgrafen von Ronsberg zählte.[2] Im J. 1254 übertrug das Stift diese Vogtei dem Grafen Gebhard von Hirschberg,[3] der eben die gesamten Inntaler Besitzungen des Grafen Albert von Tirol von Landeck ostwärts erhalten hatte.[4] Vor dem Grafen Ulrich von Ulten hatte diese Vogtei oder sonst eine Amtsgewalt im Ötztal ein Graf Gottfried innegehabt.[5] Da nun dieser nicht sehr häufige Name

---

[1] AöG. 107, 134 Anm. 4.

[2] Hormayr, Beitr. 2, 326; Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 540.

[3] MB. 2, 454. [4] Vgl. oben S. 179.

[5] In einem Urbar des Stiftes Frauenchiemsee über seinen Besitz im Gebirge, das gegen Ende des 14. Jh. auf Grund älterer Vorlagen aufgezeichnet worden ist und im Hauptstaatsarchiv München Kloster Frauenchiemsee Fasz. Nr. 1 aufbewahrt wird (vgl. oben S. 86 u. 349), findet sich f. 13 die Eintragung: ‚Alienata et ablata in Etztal ... Comes Gotfridus abstulit Wihelstain predium Waltz, Ulricus abstulit Grantenpûhel, Marquardus prepositus abstulit Lohinole, Marquardus abstulit in der Pûtze, duas curias comes Ulricus abstulit, dominus Gebhardus de Starchinperch abstulit duas curias.' Die Inhaber und Verwalter der Vogteigewalt beanspruchten häufig zur Entschädigung für ihre Mühewaltung oder auch aus reinem Eigennutz Güter und Gülten der geistlichen Grundherrschaft, die sie zu schützen hatten. Um solche Übergriffe handelte es sich auch hier. Jener Propst Marquard war entweder ein Beamter der Grafen als Vögte oder des Stiftes selbst.

gerade bei den Ronsbergern vorkommt und die anderen Zusammenhänge auch darauf hinzielen, werden wir in diesem Gottfried einen Markgrafen von Ronsberg erblicken dürfen und gewinnen damit eine neue Stütze für die oben ausgesprochene Vermutung über die Stellung dieses Geschlechtes in der älteren Geschichte des Oberinntales. Das Stift Frauenchiemsee hat nun aus begreiflichen Gründen auch anderwärts die Vogtei über seine Güter den jeweiligen Inhabern der Grafschaftsgewalt übertragen, so die Vogtei über die im mittleren Inntale gelegenen Hofmarken zu Axams und Wiesing den Grafen von Andechs und deren Rechtsnachfolgern, dem Grafen Gebhard von Hirschberg, bezw. den Grafen von Tirol, jene über die Besitzungen im Leukentale und sonst in Bayern den Herzogen von Bayern.[1] So dürfte es diese Praxis auch hinsichtlich seines Ötztaler Besitzes befolgt haben. Es ist daher wahrscheinlich, daß in jenen Reichslehen bereits die Grafschaftsgewalt im Ultner Teile des Oberinntales mit eingeschlossen war. Auch sonst kommen bayrische Grafschaften vor, die Reichslehen waren, so die andechsischen Grafschaften Neuburg und Schärding am Inn.[2]

Das Eigengut (proprietas), das Graf Ulrich von Ulten innerhalb des Fern und des Scharnitzwaldes besessen hatte, erwarb durch Kauf Kaiser Friedrich II., der offenbar damit eine Landbrücke zwischen dem schwäbischen Besitz seines Hauses und den nach Italien führenden Pässen zu schlagen gedachte; von ihm kam dann jener Ultner Besitz im Erbwege an seinen Enkel Konradin und dieser übermachte nun im J. 1263 daraus laut einer Urkunde, die allein all dies erzählt, das neue Schloß St. Petersberg im Inntal und das andere Eigengut innerhalb des Fern und der Scharnitz seinem Oheim, dem Herzog Ludwig von Bayern, aus Dankbarkeit für dessen bisherige Fürsorge für ihn.[3] Daß aber dieses ganze ehemals den Grafen von Ulten gehörige Besitztum im Oberinntal einen geschlossenen Bereich und Schloß Petersberg mit Gebiet nur einen Teil desselben ausmachte, bestätigt eine weitere Urkunde

[1] MB. 2, 454 und 36 a, 247.

[2] Oefele, Gesch. d. Gr. v. Andechs S. 95.

[3] Ficker, Reg. Imp. VI Nr. 4787. Das Schenkungsobjekt lautet im Text (Hormayr, Beitr. 2, 105): „Novum castrum in monte s. Petri in valle Inn situm et omnem aliam proprietatem et bona ... infra nemus Scharnitz et montem Vern posita.'

Konradins vom J. 1266; mit dieser übergibt er nämlich seiner Mutter Elisabeth und deren zweitem Gemahl, dem Grafen Meinhard II. von Tirol, ihr Wittum, nämlich Imst samt dem dazugehörigen Herrschaftsgebiet im Gebirge, ausgenommen Schloß St. Petersberg mit Zubehör, das er bereits dem Herzog von Bayern geschenkt habe.[1] Eine späte Erinnerung an diese enge Zugehörigkeit St. Petersbergs zu Imst bildet der Umstand, daß, obwohl beide Gerichte in der Urteilssprechung voneinander unabhängig die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, sie doch zusammen mit Landeck ein gemeinsames Hochgericht, und zwar bei Imst hatten.[2] Graf Meinhard hat aber jene Ausnahme nicht gelten lassen wollen, er verlangte offenbar das Wittum seiner Gemahlin, das ein wichtiges Stück für die Abrundung seines Landbesitzes darstellte, ungeschmälert, das ist mit Einschluß Petersbergs. Es kam darüber zu einem Schiedsgerichte zwischen ihm und dem Herzog Ludwig von Bayern und auf Grund seines Ausspruches übergab Ludwig seinem Schwager gegen eine noch festzustellende Bezahlung das ihm eigentümlich zugehörige Schloß Petersberg mit allem Zubehör.[3] Damit war das gesamte Ober-

---

[1] Ficker, Reg. Imp. Nr. 4817. Hier wird der Sinn richtig wie oben wiedergegeben, nicht aber bei Huber, AöG. 63, 652, wo Teile der Urkunde wörtlich angeführt werden, das ‚exceptis‘ am Schlusse des Schenkungsinhaltes weggelassen und damit der irrige Anschein erweckt wird, als wäre das Schloß Petersberg in die Schenkung eingeschlossen gewesen statt ausgeschlossen. Der volle Text des Schenkungsinhaltes lautet nach dem Original im StA. Wien (1266 Nov. 6 Urk. Rep. I): ‚Villam Umst cum omni districtu et iurisdictione et possessionibus et districtibus vallis Passeyr cum omnibus adtinenciis, juribus hominibus et advocaciis tam monasterii de Weingarten quam aliis nec non homagiis et etiam rebus et juribus quesitis et non quesitis, cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis et aliis quibuscunque infra montem Vern, silvam Scherntz et Chufstain et eosdem terminos citra montes et ultra scilicet omnia ad possessiones dictorum terminorum et prediorum pertinentia constitutis ministerialibus dictorum terminorum novo castro montis sancti Petri cum omnibus suis attinentiis rebus et hominibus, quod prius tradiderat idem dominus Chuonradus rex nobis Ludwico comiti Palatino Rheni, duci Bawarie, dumtaxat exceptis.‘

[2] S. unten S. 500 f.

[3] ‚Novum castrum videlicet montis s. Petri in montanis, quod nobis (Ludwig) iure proprietatis competit cum omnibus suis attinentiis‘ (Or. StA. Wien 1267 Aug. 14). Im IStA. Schatzarchivrepert. II, 375 ist diese Urkunde mit dem falschen Jahresdatum 1273 eingetragen worden und dieses hat hievon Ladurner im AGT. 1, 352 u. 3, 223 übernommen.

inntal von Finstermünz abwärts bis gegen Telfs geschlossen in den rechtsförmlichen Besitz des Grafen von Tirol gelangt.

Wann Graf Ulrich von Ulten seinen Oberinntaler Besitz an Kaiser Friedrich II. verkauft hatte, kann nur annähernd gesagt werden. Einerseits kann es nur vor dem Tode Ulrichs im J. 1248 geschehen sein, anderseits nur nach seiner bedingten Beschreibung dieses Besitzes an das Hochstift Brixen im J. 1241 und auch nach der Verpfändung der Vogtei im Ötztal im J. 1240,[1] da er damals über beide noch verfügte,[2] also zwischen 1240 und 1248. Im J. 1244 stellt Ulrich zwar bei Petersberg eine Urkunde aus;[3] man kann daraus vermuten, daß er damals noch dort als Graf residiert hat, aber es wäre auch denkbar, daß er nur mehr ehrenhalber für den Rest seiner Tage dort wohnen durfte.

Daß Graf Ulrich von Ulten vom zweiten bis vierten Jahrzehnt des 13. Jh. die Grafschaftsgewalt im Oberinntal von Stams aufwärts innegehabt hat, ist also urkundlich bewiesen, daß ihm hierin ein Markgraf von Ronsberg vorangegangen ist, zum mindesten sehr wahrscheinlich. Es frägt sich nun, wie und woher sind die Ronsberger, bezw. Ultner zu dieser Stellung im Oberinntal gelangt. Darauf läßt sich nun keine einigermaßen durch Urkunden gesicherte Antwort geben, man kommt mangels an positiven Nachrichten diesbezüglich nicht über Vermutung und Hypothesen hinaus. L. Baumann begnügt sich mit der Annahme, daß die Ronsberger die Grafschaft im Oberinntal unter der normalen Oberhoheit der Herzoge von Bayern als der Stammesfürsten dieses Gebietes verwaltet hätten.[4] Egger,[5] der hierin wohl von den älteren Darlegungen Hormayrs beeinflußt war, meint, daß das im bayrischen Grenzgebiet am oberen Lech, dem Augstgau oder Lechrain, herrschende Haus der Welfen mindestens seit dem 11. Jh. auch vom Oberinntal und der dortigen Grafschaftsgewalt Besitz ergriffen und dieser dann von ihm auf die Hohenstaufen übergegangen sei. Der kinderlose Herzog Welf VI. hatte nämlich gerade diesen Teil des welfischen Landbesitzes am Lech seinem schwesterlichen Neffen,

[1] S. oben S. 467 Anm. 2. [2] S. unten S. 473 f.

[3] ‚Apud castrum, quod dicitur nova domus in Intal‘ (Steichele, Bistum Augsburg 4, 387).

[4] Wie oben S. 464 Anm. 5.

[5] MIöG. 4 Ergbd. S. 396 f.

dem Kaiser Friedrich I., vermacht und dessen Sohn, K. Heinrich VI., im J. 1191 die Erbschaft auch erhalten.[1] Diese mächtigen Fürsten aus dem welfischen oder staufischen Hause hätten dann nach Egger die Grafschaftsgewalt im Oberinntal an untergeordnete Grafen wie die von Ulten und Eschenlohe (für Hörtenberg) zu Lehen gegeben und vom letzten Ultner habe Kaiser Friedrich die Rückgabe des Lehens durch Kauf dann um so leichter bewirken können. Was wir aber an urkundlichen Nachrichten über Besitz der Welfen im Oberinntal haben, bezieht sich, wie ich bereits oben S. 463 erwähnte, anscheinend nur auf einzelne verstreute Güter und solche haben sie in anderen Grafschaften des Gebirges auch besessen.[2] Eggers Gedanken hat neuerdings E. Klebel wieder aufgegriffen, aber auch er endet bei Wahrscheinlichkeitsschlüssen von geringer Festigkeit.[3] Zu den von Egger und Klebel angeführten Momenten könnte man noch zwei hinzufügen: Einmal die Tatsache, daß gewisse, allerdings nicht näher bezeichnete Komponenten des Oberinntaler Besitzes der Grafen von Ulten laut Urkunden von 1243 und 1253 und auch noch andere Besitzrechte Reichslehen waren.[4]

---

[1] Riezler, Gesch. Bayerns 1, 853 u. 2, 131; Riezler, Das Herzogtum Bayern S. 243 f.; Toeche, K. Heinrich VI. (Jahrbücher deutscher Gesch.) S. 210.

[2] Riezler, a. a. O. findet in den Quellen nur geringe Spuren des Grundbesitzes der Welfen im Oberinntal, den Hormayr so stark betonte, ohne ihn näher zu belegen.

[3] Klebel, Das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech in Schlernschriften 9, 16 ff. Er argumentiert in der Hauptsache so: Die Hohenstaufen hatten den welfischen Landbesitz am Lech bis zu den Alpen und in diese hinein. (Dessen war sich übrigens auch vor Klebel die Forschung über die Oberinntaler Verhältnisse nicht so unbewußt, wie er anzudeuten beliebt.) Die Hohenstaufen hatten laut einer Urkunde von 1205 auch die provinciola (Grafschaftsteil) Prutz im obersten tirolischen Inntal. Also dürften sie auch das dazwischenliegende Gebiet um Imst und Landeck besessen haben. Allein jene Urkunde von 1205 spricht nur von ‚possessiones in provinciola Brutes‘, von Besitzungen also in dieser, die König Philipp damals einem Grafen Gottfried (wahrscheinlich von Ronsberg) verpfändete, sie spricht aber nicht von der provinciola als Ganzes schlechtweg. (Diese etwas gewagte Verallgemeinerung machten allerdings auch Egger MIÖG. 4 Ergb. S. 396 und Baumann MIöG. 16, 520). Fällt aber diese Deutung der Urkunde von 1205 über Prutz, so sind wir wieder an den Nordrand des Gebirges zurückgeworfen und stehen am Ausgangspunkte der Beweisführung: Hatten die Hohenstaufen vor 1240 namhafteren Herrschaftsbesitz im Oberinntal oder nicht?

[4] S. oben S. 465 f.

In der letzten Zeit und nach dem Erlöschen des staufischen Kaiserhauses hat man zwischen dem, was eigentlicher Hausbesitz desselben und was von früher her Reichsbesitz war, nicht mehr genau geschieden. So ist auch der heutige Beurteiler bei jenem Oberinntaler Reichslehen nicht ganz sicher, ob es nicht eigentlich staufischer, bezw. von den Welfen ererbter Hausbesitz wäre. Es kann aber gerade so gut sich in diesem Falle um echten Reichsbesitz handeln. Ferner verfügt Kaiser Friedrich II. laut Urkunde von 1217 über die Herren von Starkenberg und von Matrei zugunsten des Bischofs von Brixen wie über unfreie Dienstmannen seines Hauses oder des Reiches.[1] Die Starkenberger, deren namengebende Burg bei Imst liegt, zeigen sich alsbald als eines der reichsten Adelsgeschlechter der Gegend[2] und sicherlich deutet das Eigentum an Dienstmannen in einer bestimmten Gegend darauf hin, daß ihr Herr in dieser auch sonst zum mindesten mit Grund und Boden begütert war und seine Mannen eben damit ausstatten konnte. Die Inhaber der Grafschaftsgewalt haben stets in ihrem Sprengel eine größere Anzahl von Dienstmannen gehabt, aber deshalb ist ein umgekehrter Schluß, daß nämlich der Besitz von Dienstmannen stets auch den der Grafschaftsgewalt vermuten lasse, nicht zwingend.[3] So ist diese Urkunde von 1217 nur ein Beweis dafür, daß die Hohenstaufen auf Grund ihrer Hausmacht oder der Reichsgewalt im Oberinntale unmittelbaren Besitz hatten. In demselben Sinne spricht auch die Ausdehnung des grundherrlichen Besitzes der Herren von Schwangau. Der Stammsitz und die Hauptsache der Güter dieses Geschlechtes liegt im bayrischen Grenzgebiete rechts des Lech bei Füssen, seine Mitglieder erscheinen im 12. Jh. als Dienstmannen der Welfen, die ja in jener Gegend die Grafengewalt und vorwiegende Grundherrschaft innehatten und von denen sie 1191 auf die Staufer übergingen.[4] Etwa seit der Mitte des 13. Jh. zeigen

[1] Winkelman, Acta Imp. 1, 222. [2] S. unten Abschnitt 38.

[3] Sinnacher, Beitr. 4, 133 f. folgert aus dieser Urkunde von 1217, daß das Hochstift Brixen damals noch gemäß der Verleihung von 1027 die Grafschaftsgewalt im Oberinntal ausgeübt habe, denn nur so habe für dieses die Zuwendung eines Dienstmannengeschlechtes in dieser Gegend Sinn gehabt. Ich halte einen solchen Beweisgrund allein für zu schwach, um diese Behauptung zu stützen.

[4] Wie oben S. 471 Anm. 1, ferner Hormayr, Gold. Chronik von Hohenschwangau S. 46 ff.

sich diese Herren von Schwangau auch im Oberinntal, gerade in den G. Imst und Petersberg stark begütert.[1] Die Erwerbung dieser Besitzungen durch die Herren von Schwangau gehen wohl mindestens auf einige Jahrzehnte zurück, wie jene ja auch seit dem Anfang des 13. Jh. in wichtigen Verträgen als Zeugen unter den übrigen Adeligen des Inntales und im Gefolge der dortigen Landesherren erscheinen.[2] Man muß wohl annehmen, daß die Schwangauer auf der Basis des welfisch-staufischen Stammbesitzes sich derart nach Süden ausgebreitet haben. Aber alle diese Momente beweisen eben nur das Vorhandensein eines erheblichen grundherrlichen Besitzes der Welfen und (seit 1191) der Staufen im Gebirge, sagen aber nichts Sicheres, daß die Grafschaftsgewalt im Oberinntale diesen als unmittelbar abhängige Lehensherrschaft gehört habe.

Graf Ulrich von Ulten hat über seinen Eigenbesitz im Inntale früher aber auch anders verfügt. Er vermachte ihn nämlich im J. 1241, als er sich zu einem Kreuzzuge gegen die Tataren (Mongolen) anschickte, dem Hochstifte Brixen, falls er von jenem nicht mehr lebend heimkehre; außerdem solle diese Schenkung auch gelten, wenn der Graf dem Hochstift die 100 Mark Silber, die dieses ihm zur Zurüstung zu dem Kreuzzuge geliehen habe, vor seinem Ableben nicht zurückerstatte.[3] Der Besitz wird ausdrücklich als ererbtes Stammgut

---

[1] So in Stams vor und bei der Gründung der dortigen Abtei im J. 1273 MIöG. 1, 89 ff.; in Silz, Haiming, Ötztal, Mieming, Karres, Timmels, Hohenasten und Arzl bei Imst, Zams laut Vermächtnis des Hilpold von Schwangau an Stams 1290 (Hormayr, Gold. Chronik Urk. S. 12), an diesen Orten und zu Mötz, Roppen, Rietz und Pfaffenhofen laut Spruchbrief von 1294 (a. a. O. S. 92) und verschiedene andere Urkunden im Archive des Stiftes Stams seit 1275. Bei wichtigen Gutsverkäufen der Starkenberger in Wenns im J. 1265 und in Roppen 1270 sind Herren von Schwangau Zeugen (ZFerd. 45, 178 und Hormayr, Gold. Chronik Urk. S. 9).

[2] So 1218, 1228, 1239, 1254, 1263, 1284 bei Hormayr, Gold. Chronik.

[3] Die Urkunde, bei Hormayr, Beitr. 2, 103 ganz unzulänglich abgedruckt, benützte ich nach einer Abschrift, die Herr Dr. Möser nach dem im bischöflichen Mensalarchive zu Brixen liegenden Original angefertigt hat. Die Grenzangabe lautet richtig: Graf Ulrich vermacht ‚nostrum patrimonium in plebanatu Silz immo universum in valle Eni usque ad hoc terminos puta Ziler, Wezen, Vinsterminze, Thymelsjoch, Vende constitutum ... cum universis hominibus castris villis nemoribus pratis terris cultis et incultis venationibus aquis molendinis piscationibus et

(patrimonium) und Eigentum mit herrschaftlicher Gewalt (dominium) bezeichnet und soll damit wohl von einem Besitze zu Lehenrecht unterschieden werden. Der Besitz ist nach der auch sonst stets bemerkten Art zusammengesetzt aus den verschiedensten Objekten und Rechten, die aber alle die Stufe einer Grundherrschaft nicht zu überschreiten brauchen; Befugnisse der Grafschaftsgewalt werden nicht ausdrücklich angeführt, es fehlt auch die Formel ‚districtus et iurisdictio', die sonst noch eine höhere obrigkeitliche Befugnis andeuten könnte. In räumlicher Hinsicht unterscheidet die Urkunde offensichtlich zwei Bereiche, einen engeren, nämlich die Pfarre Silz, zu der damals auch das ganze Ötztal bis zum Timmelsjoch und nach Vent (ausschließlich) gehörte, und einen weiteren vom Ziller, der Ostgrenze der andechsischen Grafschaft im Unterinntale, bis zur Finstermünz, der Südwestgrenze der Grafschaft Oberinntal gegen den Vintschgau.[1] Im letzteren weiteren Bereich kann es sich nur um Güter in Streulage handeln, denn in der Andechser Grafschaft war für eine geschlossene Herrschaft eines anderen Grafen wohl

---

cum omnibus generaliter ad ipsum (patrimonium) spectantibus infra dictos terminos"... constitutis sive possessiones eodem titulo pignoris sive iure dominii a nobis possideantur.' Der Bischof soll dies besitzen ‚electus eadem per omnia possideat pleno iure dominii inconvulsa, omni prorsus libera vexatione vel angariarum seu perangariarum vel quocunque censeantur nomine oppressionum.'

[1] Unsicher ist aus dem obigen Texte nur die Erklärung der Örtlichkeit ‚Wezen'. Hormayr bezieht es auf einen ‚Wettersee', der auf der Grenze zwischen den G. Imst und Petersberg liege, heute ist aber dieser Name nicht mehr bekannt und er kommt auch sonst nie vor. Daher deutet A. Huber (AöG. 63, 44) dieses Wezen auf den Weißensee am Fernpaß, Jäger (Gesch. d. landständ. Verfassung 1, 107) auf den Wetterstein. Alles dies sind nur Vermutungen und es liegen andere vielleicht näher. So kann ‚Wezen' entstanden sein durch eine Verschreibung im Original für ‚Veren', d. i. der Fernpaß, der ja öfters als Grenze der Grafschaft Oberinntal urkundlich erscheint (vgl. oben S. 468 f. und unten Abschnitt 39). Eine andere Möglichkeit wäre die, daß dem Reinschreiber der Urkunde das Wort ‚Vuezen', d. i. Füssen, vorgelegen wäre und daß er das ‚Vu' im Anlaut ineinander verschlungen hätte, womit nach damaliger Übung auch das Zeichen für ‚W' geschrieben wurde. Endlich erscheint ‚Wözen' als eine Mark in der Grenzbeschreibung des G. Vils (unten Abschnitt 41), und zwar in der Enge am Nordausgang des Tannheim (SpK. 15 III nördlich Grähn). Die Grafen von Ulten haben am oberen Lech, wie Abschnitt 39 näher besprochen, Herrschaftsbesitz gehabt und so wären auch diese beiden letzteren Grenzbestimmungen gut begründet.

kein Platz. (Solche Güter zu Terfens, die dem Grafen von Ulten gehörten, s. unten S. 476 Anm. 3). Im ersteren engeren Bereich, der sich auffallend mit dem Umfange des G. Petersberg deckt, war jedenfalls der Herrschaftsbesitz viel konzentrierter. Sehr auffallend ist der letzte Beisatz, daß der Bischof diesen Besitz frei von Steuern und öffentlichen Fuhr- und Arbeitsfronden (angariae) besitzen solle. Die Einhebung solcher war gerade mit der Grafschaftsgewalt verbunden, man muß daher schließen, daß der Übergang dieser bei der Schenkung nicht in Aussicht gestanden hat. Das verstärkt die bereits oben auf Grund anderer Indizien ausgesprochene Vermutung, daß die Grafschaftsgewalt im Oberinntale eben nicht Eigentum der Grafen von Ulten gewesen ist, sondern Lehen, und zwar Lehen vom Reiche. Von den oben vorgesehenen Bedingungen der Verschreibung ist die erste gewiß nicht eingetreten, denn Graf Ulrich ist heil nach Hause zurückgekehrt, ob die zweite, wissen wir nicht näher. Jedenfalls hat Bischof Bruno von Brixen an den Ansprüchen auf das Erbe des Grafen Ulrich von Ulten, der im J. 1248 verstorben ist, festgehalten und dessen Witwe Guta und deren zweiten Gemahl Bertold von Neifen im J. 1259 bewogen, auch ihrerseits auf St. Petersberg samt Zubehör Verzichte auszustellen.[1] Bruno vermochte auch in den wirren Zeiten nach dem Tode des Königs Konrad IV. (1254) Petersberg in Besitz zu nehmen. Dies bekräftigen außer der gleichzeitigen Eintragung in das Calendarium Wintheri[2] und der in eine Urkunde vom J. 1257 verflochtenen Darstellung[3] noch folgende, ebenfalls urkundlich überlieferte Tatsachen: Im J. 1255 verzichtet Konrad von Schwangau auf alle seine Rechte am ‚Castrum Novum' und die Grafen von Kirchberg, die Brüder des Bischofs Bruno, die damals Herren dieses Schlosses waren, setzen ihn als ihren Burgvogt (castellanus) auf dem äußeren Turme desselben ein und geben ihm hiefür als Lehen einen Hof im Dorfe Silz (villa

[1] Guta verzichtet 1259 auf das ‚ius, quod ei in iurisdictione et possessionibus ac proprietatibus circa novum castrum s. Petri superioris vallis Oeni competebat'; Bertold auf ‚montana ac iurisdictionem proprietates et possessiones sitas circa dictum castrum et Awenstain antiquum locum munitionis super fluvio dicti Ez' (Hormayr, Beitr. 2, 148). Über Guta siehe Ladurner, AGT. 3, 216 Anm. und Hormayr, Gold. Chronik von Hohenschwangau S. 75.

[2] Rapp 3, 194. Mon. Germ. Necrologia III, 8.

[3] FA. 34, 123; AöG. 102, 97.

Sils).[1] Im J. 1260 hält Bischof Bruno im ‚Castrum novum superioris vallis Oeni apud Silis‘ einen Gerichtstag zwischen den Herren von Starkenberg und dem Kloster Wilten wegen Zehnten in Imst, Arzl und Roppen ab.[2] Endlich schenkt er 1263 Zehenten in Terfens, die ‚ad iurisdictionem comiti Ulrici de Ultimis et ad novum castrum vallis Eni in parochia Sils‘ gehören und die samt diesem ganzen Besitz seine Brüder, die Grafen von Kirchberg, vom Hochstifte Brixen zu Lehen getragen, dem Kloster Georgenberg.[3] Nach dem Zusammenhange ist jenes ‚Neue Schloß‘ gewiß St. Petersberg und die Grafen von Kirchberg waren vom Bischof Bruno von Brixen mit diesem samt den zugehörigen Rechten belehnt worden.[4] Welcher Art und Herkunft die Rechte des Konrad von Schwangau an Petersberg waren, ist nicht ganz sicher. Wahrscheinlich war er als staufischer Dienstmann[5] mit der Burghut des Schlosses Petersberg betraut worden, nachdem dieses von Ulrich von Ulten an Kaiser Friedrich II. übergegangen war. Eine lehens- oder dienstrechtliche Abhängigkeit der Schwangauer von Graf Ulrich von Ulten vermochte ich aber nicht nachzuweisen.

Die Rechte des Hochstiftes Brixen und damit auch der Grafen von Kirchberg auf Schloß Petersberg sind aber offensichtlich von den staufischen Erben, insbesondere vom Herzog Ludwig von Bayern, seiner Schwester Elisabeth, der Witwe König Konrads IV. und seit 1258 mit dem Grafen Meinhard II. von Tirol neuerdings vermählt, und diesem selbst nie anerkannt worden. Dieser war auch Manns genug, um das Hochstift Brixen aus dieser seiner zweifelhaften Position zu verdrängen. Er hatte in den sechziger Jahren mannigfache, nicht immer friedliche Auseinandersetzungen mit Bischof Bruno, das Schloß und G. St. Petersberg wird als Verhandlungsgegenstand dabei allerdings nicht ausdrücklich genannt. Ob ein formeller

---

[1] Hormayr, Sämtliche Werke 2, LXXXIV.

[2] Or. Stift Wilten D 2.

[3] Pockstaller, Chronik von Georgenberg S. 252.

[4] Vgl. Sinnacher 4, 539; Baumann, MIöG. 16, 521; Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 496 führt die Herrschaft der Kirchberger über Petersberg auf Beerbung der ihnen verwandten Herren von Marstetten, einer Seitenlinie der Grafen von Ronsberg, zurück. Das ist aber mit Rücksicht auf die letztangeführte Urkunde abzulehnen, denn diese führt als Besitztitel der Grafen von Kirchberg die Belehnung durch Brixen an.

[5] S. oben S. 472 f.

Verzicht vom Hochstifte Brixen hinsichtlich St. Petersberg abgegeben wurde, ist daher nicht sicher. Im J. 1269 kaufte Graf Meinhard von Graf Heinrich von Eschenlohe fünf Höfe, die im Bereiche des G. Petersberg liegen, ohne daß letzteres selbst in der Urkunde irgendwie erwähnt wäre.[1] Das lautet natürlich eher für als gegen die Herrschaft Meinhards in diesem Gebiete. Unmittelbar spricht aber dafür die Gründung des Stiftes Stams, die in den Jahren 1272—1276 von Meinhard unternommen wurde und bei der er nicht bloß über Grundbesitz, sondern auch über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dieser Gegend frei und allein verfügte.[2] Insbesondere ist jene Stelle des Stiftbriefes zu beachten, an der Meinhard bestimmt, daß Güter, die ‚freies Eigen' seien und nach einem besonderen Rechte seiner Grafschaftsgewalt unterstünden, dem Stifte nicht geschenkt werden dürften.[3] Bischof Bruno bestätigte als Zeuge alle diese Verfügungen, also mußte er damit einverstanden sein, daß sich Meinhard als alleiniger Landesherr dieser ganzen Gegend benahm. Bei der Anlage des ldf. Urbars im J. 1286 erscheint St. Petersberg im ausschließlichen Besitze der Grafen von Tirol.[4] Dem Bischof Landulf von Brixen (1295—1301) warf im J. 1298 das mit seiner Regierung unzufriedene Domkapitel vor, daß er St. Petersberg den Grafen von Tirol zu Lehen gegeben habe, was noch keiner seiner Vorgänger getan habe.[5] Jedenfalls waren dadurch die Rechte Brixens auf St. Petersberg endgültig auf ein totes Geleise gebracht, denn eine solche Belehnung war dazumal nur mehr eine bessere Form von Abtretung. Aber auch diese Lehenshoheit vermochte Brixen in der Folge nicht mehr zu behaupten, St. Petersberg erscheint nicht in der Reihe jener Schlösser und Gerichte, für die Herzog Friedrich im J. 1438 dem Hochstifte einen Lehenrevers ausstellte; dessenungeachtet hat dieses auch später St. Petersberg unter die von ihm rührenden Passivlehen der Grafschaft Tirol gerechnet.[6]

Inwiefern schon zur Zeit der Grafen von Ulten deren Grafschaftsgewalt im Oberinntale in einzelne selbständige Sprengel aufgegangen und ein solcher mit dem Schlosse St. Petersberg

---

[1] IStA. Or.-Urk. Nr. 9522 (1269 Febr. 19). Die Höfe sind zu Silts, Haimingen und in Eztal im Walde und Twiselstayn.

[2] S. unten Abschnitt 37.

[3] Rapp 3, 285.

[4] FA. 45, 20.

[5] Sinnacher, Beitr. 5, 39.

[6] Stolz in Erl. z. histor. Atlas I, 3, 44.

in Verbindung gebracht worden war, entzieht sich unserer Kenntnis. Wohl muß gegen die Grafschaft Hörtenberg, die ja einer andern Familie gehörte, eine jeden weiteren Zusammenhang ausschließende Grenze schon damals bestanden haben, wie es sich aber mit der Abgrenzung gegen das spätere G. Imst verhalten hat, hierüber sind auch beiläufige Vermutungen kaum möglich. Nur daß speziell das Ötztal zum Schlosse St. Petersberg gehöre, behauptet ca. 1250 das ‚Calendarium Wintheri‘.[1] Ein ‚iudex de Castro Novo‘ wird zum ersten Male zum J. 1275, der damit identische ‚iudex de monte sancti Petri‘ 1276 und dann öfters in den Urkunden des um diese Zeit gestifteten Klosters Stams genannt.[2] Die oben angeführten Übergabsbriefe Konradins von 1263 und 1266 zeigen ja, daß Schloß St. Petersberg und Zubehör innerhalb des Ultnerischen Besitzes im Oberinntale eine gewisse Sonderstellung bereits erreicht hatten. 1282 erwähnt eine Urkunde[3] bereits die ‚termini iudicii montis s. Petri‘, das Gericht muß also mindestens damals eine abgerundete, begrenzte Gestalt gehabt haben.

Doch ist sicher, daß das G. St. Petersberg seinen äußeren Ausbau erst zur Zeit Meinhards II. vollendet hat, denn noch zum J. 1282 erklären die Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg, daß ihnen bei Stams die Gerichtsbarkeit ‚iure comitatus‘ zustünde,[4] und doch gehörte später das Hofgericht Stams sowie die nächste, Inn abwärts gelegene Ortschaft Riez zum G. St. Petersberg und nicht zum G. Hörtenberg.[5] Ferner wird in einer Steuerrolle von 1275 die Ortschaft ‚Ropen‘, die nach der späteren Einteilung, so nachweisbar seit etwa 1310[6] dem Gerichte und Steuerverband Petersberg zugewiesen war, als zum Steuerbezirk Imst gehörig behandelt.[7] Da die Steuerverwaltung allgemein gerichtsweise organisiert war, müßte hier ein besonderer Ausnahmsfall vorliegen oder Roppen zu jener Zeit noch dem G. Imst zugeteilt gewesen und erst hernach zum G. St. Petersberg geschlagen worden sein. Mit einer derartigen Entwicklung der Gerichtsverhältnisse stimmt auch die

[1] Oben S. 475 Anm. 2. ‚Castrum S. Petri in superiore valle Eni cum valle Etztale.‘

[2] IFerd. App. Egger Stamser Reg. — Das letzte Mal erscheint hier die Bezeichnung ‚de novo castro‘ schlechtweg für Petersberg im J. 1295.

[3] Hormayr, Beitr. 2, 184. [4] S. oben S. 398. [5] Vgl. oben S. 400.

[6] S. unten S. 483. [7] AöG. 90, 464.

kirchliche Einteilung auffallend überein. Der Hauptteil des G. St. Petersberg bildete nämlich ursprünglich eine einzige Pfarre mit dem Sitze zu Silz; die Pfarre Mieming, obwohl über ihre Errichtung nichts bekannt ist und sie 1311 als bestehend erscheint, hat sie sich doch offenbar erst später von der alten Großpfarre Silz losgelöst, denn Wildermieming, das von Silz durch das Gebiet von Mieming getrennt ist, unterstand nachweisbar noch im 14. und 15. Jh. der Pfarre Silz.[1] Hingegen gehörte Rietz zur Pfarre Telfs, Roppen zur Pfarre Imst und ebenso Karres, das wohl gleich Roppen erst später zum G. Petersberg gekommen ist. Die ursprüngliche Gerichtseinteilung war also gemäß oft beobachteter Regel der alten Pfarreinteilung konform. Letztere wird hier zur Ortsbezeichnung zu einer Zeit verwendet, in der über den Bestand eines Gerichtes noch nichts verlautet,[2] und beweist so, daß die alte Pfarrgemeinde auch hier eine über den rein kirchlichen Organisationszweck hinausgehende, allgemeine Bedeutung als Verwaltungseinheit besessen hat. Auch ergeben sich Spuren markgenossenschaftlicher Zusammenhänge einerseits zwischen Silz und dem Ötztal, anderseits innerhalb der Pfarre Mieming.[3] Eine einheitliche Hauptschranne für das ganze Gericht konnte ich aber hier nicht zu voller Sicherheit feststellen.[4]

Auffallend ist der überragende Besitz geistlicher Grundherrschaften im Bereiche des G. St. Petersberg, insbesondere des Hochstiftes Augsburg und des Stiftes Stams auf der Mieminger Hochfläche, der Stifte Frauenchiemsee und Ottobeuren im Ötztal.[5]

Über diese geistlichen Grundherrschaften führten schon seit den Zeiten der Grafen von Ulten und Hirschberg, die Inhaber des Schlosses St. Petersberg, und deren Vertreter, die Richter, die Vogteigewalt[6], und werden daher direkt als ,advocatus de castro Santpetersperch' angesprochen.[7] Sowohl

---

[1] Rapp 8, 225 u. 246.
[2] S. oben S. 473 Anm. 2 u. S. 476 zu 1241 u. 1263.
[3] S. unten S. 499. [4] S. unten S. 499 Anm. 7.
[5] S. oben S. 22. — Ältere Angaben für Augsburg in dessen Urbar von 1316 MB. 34, 362 f.
[6] Bezüglich Frauenchiemsee s. oben S. 476 f., Augsburg S. 262; ferner FA. 45, 20 ff.
[7] So 1316 MB. 34, 363.

Frauenchiemsee wie Augsburg haben bis gegen Mitte des 15. Jh. eine niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden beansprucht und diese erst damals in voller Form zugunsten des Landesfürsten und dessen Gerichtsbehörde, in diesem Falle von St. Petersberg, aufgegeben.[1] Das Stift Stams, in den 1270er Jahren vom Landesfürsten begründet und seither mit Gütern ausgestattet, mußte sich vom Anfange an mit der ihm über die Ortschaft oder Hofmark Stams eingeräumten Gerichtsbarkeit begnügen, auf seine sonst im Gerichte gelegenen Güter erstreckte sich diese nicht.[2] Die höhere Gerichtsbarkeit war hier immer Sache des Inhabers oder seines Richters von St. Petersberg, ob nun auf Grund der Vogtei- oder der Grafschaftsgewalt, läßt sich nicht rundweg sagen. Doch möchte ich keinesfalls behaupten, daß das G. St. Petersberg und sein Sprengel allein aus vogteilichen Befugnissen sich entwickelt habe. Dagegen spricht der Umstand, daß sich doch mehrere Grundherrschaften in seinem Raume durchkreuzen und dieser selbst mit der ältesten Gliederung, dem alten Pfarrsprengel, sich deckt. Neben diesen Stiftern stellte im G. Petersberg die Gerichtsherrschaft die bedeutendste Grundherrschaft dar. Das mit ihrer Verwaltung betraute Urbaramt hatte seinen Sitz auch auf dem Schlosse Petersberg und stand mit dem Gerichte in festen räumlichen Beziehungen.[3]

Das Gericht und Amt (iudicium und officium) Petersberg ward zuerst von den Landesfürsten durch direkt eingesetzte Beamte (iudices, mitunter auch ausdrücklich als ‚iudex et claviger', Richter und Kastner, d. i. Urbaramtmann, bezeichnet) verwaltet. Die Rechnungen dieser vom J. 1288 bis 1338 teilt im Auszuge Kogler im AöG. 90, 469 f. mit. Unter Meinhard war im Schloß Petersberg der ldf. Schatz verwahrt,[4] es war dem Richter als Amtssitz und zur Hut anvertraut, wie er auch Auslagen zu seiner baulichen Erhaltung verrechnet.[5] Einzelne

---

[1] S. oben S. 262 u. 353.

[2] S. unten Abschnitt 37. — Außer anderen Übereignungen hat Stams insbesondere für seinen Verzicht auf das Dorf Pfunds im J. 1312 allein im G. Petersberg vom Landesfürsten 22 Höfe erhalten (laut einer Rechnung des Richters von Petersberg von 1333 IStA. Cod. 287 f. 39'; Näheres s. unten Abschnitt 47).

[3] S. unten S. 482 f.

[4] AöG. 97, 704 Anm. 3.

[5] ZFerd. 42, 131 ff. (Reg. Nr. 74, 238, 273 u. 451.)

Teile der Burg waren auch später noch als besonderes ldf. Lehen ausgetan, so um 1320 ‚der mitere turn auf sand Petersperch mit der purchhut dem Otto dem Karlinger‘.[1] Die vom Landesfürsten bestallten Richter hatten in ihrem Dienste auch hier eigene Unterrichter, so nennt eine Urkunde vom 15. Juni 1341 ‚Gotfrid herrn Raspen underrichter daz sand Petersperch‘ und ‚Ulle den schreiber‘ (vielleicht Gerichtsschreiber) als Zeugen.[2] 1342 erscheint im Besitze von St. Petersberg Petermann von Schönna,[3] 1348 erhält er es samt dem Gerichtsstabe verpfändet,[4] sein Unterrichter daselbst war Hans von Umhausen.[5] Zu dieser Zeit (1353) war Petersberg samt Hörtenberg und den Städten Innsbruck und Hall vom Landesfürsten Ludwig seiner Frau Margareta als Wittum verschrieben.[6] Wohl nach Petermanns Tode (1370) bekam das G. Petersberg Friedrich von Greifenstein, nach diesem im J. 1376 Peter von Torberg als Pfand[7] und 1379 ebenso Hans von Egelsee.[8] Dann folgten kurzfristige Verpachtungen, und zwar 1387 an denselben Egelseer von Feigenstein,[9] 1396 an Niklas den Vögler,[10] 1399 an Ulrich Kärlinger.[11] Bald hernach (1401) gelang es Brixen, das grundsätzlich seine Ansprüche auf St. Petersberg nie aufgegeben hatte, mit denselben bei Herzog Leopold durchzudringen; gegen 10.000 Gfl. trat dieser Schloß und G. Petersberg dem Hochstifte ab, das es nun jahrweise zu Verpachtung ausschrieb, so 1401 an Siegmund von Starkenberg, 1403 an Kaspar Schebel, dann an Friedrich von Flednitz.[12] Als aber im J. 1404 die Herzoge Leopold und Friedrich wegen ihres Konfliktes mit Bischof Ulrich das ganze Hochstiftsgebiet besetzten, entzogen

[1] IStA. Cod. 18 f. 77; das Lehen ward 1355 erneuert Cod. 59 f. 85. Parteibrief Nr. 630.

[2] IStA. Urk. II 4266, Inhalt: Chonrat der Helbling verkauft dem Ritter Chunrat dem Mulser einen Eigenmann namens Chonrad von Ried. — Rasp legt noch 1338 als Richter von Petersberg der ldf. Kammer Rechnung.

[3] IFerd. Dip. 613 f. 163. [4] IStA. Schatzarchivrepert. 1, 32 u. 2, 31.

[5] Dieser siegelt einen Vertrag vom 31. Dezember 1347, laut dessen Ulrich von Zwisenstein dem Georg von Starkenberg einen Hof zu Greynstein (Gde. Sölden) verkauft (IStA. Urk. 3891).

[6] Huber Ver. Reg. Nr. 158.

[7] IFerd. Burglechner, Tirol. Adler III, 3, 1271.

[8] IStA. Schatzarchivrepert. 2, 63. [9] IStA. Urk. 6129.

[10] A. a. O. 1114. [11] A. a. O. 1106.

[12] Sinnacher, Beitr. 6, 15 f., 23.

sie jenem auch Schloß und G. Petersberg und betrauten damit zuerst den Meister Heinrich den Schnitzer und im J. 1405 den Konrad von Rotenstein.[1] Zwar söhnte sich der Bischof alsbald (1408) mit den Herzogen wieder aus, erwirkte von ihnen auch die bestimmte Zusage, daß auch Petersberg dem Stifte wieder zurückgegeben werde, allein die Herren Hans und Ulrich von Freundsberg, die 1407 dasselbe zu Lehen erhalten hatten,[2] wichen nicht daraus, auch dann nicht, als bei der Kurie deswegen ein Prozeß geführt wurde.[3]

Die Herren von Freundsberg verblieben im Lehenbesitze von Schloß und G. Petersberg bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes 1587; ihnen folgte gemäß einer Verschreibung Erzherzogs Ferdinand II. von 1582[4] dessen Sohn Markgraf Karl von Burgau, der selbst 1619 ohne Erben starb.[5] Nun wurde Feste und G. St. Petersberg nicht mehr zu Lehen gegeben, sondern vorerst dem Otto und Heinrich von Fugger verpfändet, sodann im J. 1628 Jakob Stöckhl und 1640 der Hofkanzler Wilhelm Biener zu Pflegern und Richtern auf St. Petersberg bestellt. 1650 und 1679 erhielten die Grafen von Clary und Aldringen Feste uud Gericht zu Pfand,[6] 1777 verkauften sie dasselbe dem Grafen Theodor von Wolkenstein.[7] Mit Unterbrechung von 1809 bis 1817 blieben die Grafen von Wolkenstein bis 1826 im Pfandbesitze, worauf die G. St. Petersberg und Stams endgültig zum ldf. LG. Silz vereinigt wurden.[8]

Das ldf. Urbar von 1286 zeigt für das Amt Petersberg in der Hauptsache den Umriß, den das Gericht nachweisbar in der unmittelbar folgenden Zeit gehabt hat.[9] So haben damals bereits Rietz und Karres (Rietsch und Cherres), die wahrscheinlich früher zu den G. Hörtenberg und Imst gehört haben dürften,[10] urbariell wenigstens dem Amte von Petersberg unterstanden.[11] Ausnahmen von diesem sonstigen Übereinstimmen der Gerichts- und Urbaramtssprengel sind hauptsächlich zwei bemerkenswerte anzuführen. So gehörten zum Urbaramte Peters-

[1] IStA. Urk. 1101 u. 1102. [2] A. a. O. 3132 u. 3129.
[3] Sinnacher, Beitr. 6, 34, 40; Brix. Arch. L. 121, 1 u. 2.
[4] Hirn, Erzh. Ferd. 2, 372. [5] IStA. Tir. Lehensauszug I f. 200.
[6] Alles nach IStA. Bekennenb. [7] Rapp 3, 200.
[8] Staffler 1, 337. [9] FA. 45, 20 ff.
[10] S. oben S. 478 f.
[11] A. a. O. 24 Abs. 74 ff.; 28 Abs. 126 ff. — In Roppen war damals und später kein nennenswerter grundherrlicher Besitz des Amtes Petersberg.

berg einige Güter zu Heiterwang und Bieberwier, die im ‚Gerichte außer dem Fern‘ lagen,[1] anderseits zum Urbaramte Passeier ein Hof zu Gurgl.[2] Auch die Herren von Montalban, Vintschgauer Dienstmannen, besaßen laut einer Aufzeichnung von ca. 1250[3] abhängige Güter und Leute in Passeier und in Ecztal, und zwar zu Gurgele, Gerune[4] und Lengenvelt. Auch die Sage behauptet, daß die ersten Siedler in Gurgl vom Passeier und jene in Sölden aus dem Vintschgau gekommen seien.[5] Doch hat dies nicht bewirkt, daß das Gurgler Tal auch gerichtlich und pfarrlich nach dem Süden abhängig wurde. Vielmehr hat das Amt St. Peterberg die Steuergewalt über alle Höfe, die in Gurgl entstanden, nachweisbar schon zu Beginn des 15. Jh. ausgeübt[6] und die Gerichtsbarkeit jedenfalls demgemäß auch.[7] Doch war der Hof in Innergurgl auch später stets zum Urbaramte Passeier grundrechtbar.[8] Es ist dies deshalb besonders zu betonen, weil der innerste Teil des andern, westlich anstoßenden Quellastes des Ötztales, nämlich des Venter Tales, seinen siedlungsgeschichtlichen Zusammenhang noch lange in seiner Zugehörigkeit zum G. Kastelbell und der Pfarre Tschars im Vintschgau bewahrt hat.

Die Gerichtszugehörigkeit einzelner Orte wird seit dem Beginn des 14. Jh. direkt bekundet. So nennt das Steuerregister von ca. 1315[9] ‚in dem gerichte von Sand Pettersperg‘ folgende Orte, und zwar als Unterabteilungen (Gemeinden) der Steuererhebung: Etz (mit Awe, Habichen, Chlingenperch, Chircheben, Raupen,[10] Etschprukke,[11] Soutens), Ummehusen (mit Tumpein und Niederntaige), Etztal hinder Gestaige,[12]

[1] Näheres s. dazu unten Abschnitt 39. [2] FA. 45, 81 Z. 99.
[3] IStA. Urk. II 480. [4] Grün bei Sölden, vgl. FA. 45, 20 Abs. 2.
[5] Rapp 3, 392 u. 403. [6] S. unten S. 484 Anm. Z. 7 v. oben.
[7] Bewiesen wird dies allerdings erst durch die unten mitgeteilte Grenzbeschreibung des Gerichtes von 1588.
[8] So laut Kat. von 1627 IStA. Kat. 35, 1 f. 396.
[9] IStA. Cod. 107 f. 23′. S. oben S. 188 Anm. 2.
[10] Roppen. [11] Ötzbruck.
[12] Dieser örtlichen Anordnung gemäß müßte das ‚Gesteig‘ die Talstufe zwischen Umhausen und Längenfeld geheißen haben, was aber nicht richtig ist. Laut Staffler 1, 359 wird vielmehr damit die Talstufe zwischen Habichen und Tumpen bezeichnet und das stimmt mit anderen älteren Erwähnungen überein, so in einer Urkunde von 1398 (Rapp 3, 327 f.) und in einer von 1424 Okt. 21, laut der Hans Rümel zu Dorf und andere Leute im Etztal mit dem Stift Frauenchiemsee wegen Grund-

See, Wald und Vinstervicht,[1] Obermiemingen, Wilramingen,[2] Metsch,[3] Cherres.[4] Diese Liste ist offensichtlich unvollständig und wird ergänzt durch eine andere aus derselben Zeit von ca. 1315.[5] Diese enthält noch: Rieez, Haiminge und Schliernczewe, Sils, Auf dem Hoberch,[6] Nider Mieminge,

stücken, gelegen ‚inderhalb des Gestaiges zu Umbhausen', streiten (HStA. München Frauenchiemsee Urk. Nr. 308). — Auch das ldf. Haupturbar von 1406 f. 245 beginnt das Verzeichnis der ‚gult czu Sand Petersperg' mit dem ‚Ecztal innerhalb des Gestayges in dem ampt' und in diesem Abschnitt mit dem Untertitel ‚Des ersten die gult innerhalben Chutreyen' (offenbar die Talenge hinter Sölden) und hier mit dem Posten: ‚Item an Gurgl geit (man) steur 18 lib. perner. Item auf Engern geit 18 groschen.' Im Petersberger Stockurbar von 1588 (IStA.) wird nun jene Abgabe von 18 Pfund auf die einzelnen Höfe von Gurgl spezifiziert, nämlich Pürchlpach, Pürchüt, Künigsrain und die Enger. Darauf folgen im Urbar von 1406 die Güter in Churczenlön und Zwiselstain, dann mit neuen Untertiteln ‚die gult in Seldün (Sölden), ferner ‚die gult in Taufers, ze Lengenveld, ze Dorf, off Nidertay, ze Umbhausen und erst damit endet das ‚Amt innerhalb des Gesteiges' und beginnt das ‚ampt ze Ecz' mit den Untertiteln Etz, Aw, Sauttens, Kers (Karres). Darauf folgen ‚das ampt ze Silcz' mit Haiming, Heieperg (Höpperg, heute Silzer Berg) und Silcz; das ‚ampt auf Mieminger perg' mit den Untertiteln Mecz, Meumingen, See, Wilramingen, auf dem Gestayg pis an den Rosspach (Obsteig) und Wald; schließlich das ‚ampt ze Ryetz'. Diese urbaramtliche Gliederung, die im Urbar von 1286 noch nicht so ausgeprägt erscheint, steht in offensichtlicher Beziehung zur Bildung der Gemeinden und der Dingstattsprengel (s. unten S. 485 u. 498 ff).

[1] Heute Gde. Obsteig. [2] Wildermieming.

[3] Mötz. [4] Karres.

[5] IStA. Cod. 250. Es ist das ein Bruchstück ohne Aufschrift und enthält nur Personennamen, die in Gruppen nach Ortsbereichen zusammengefaßt werden. Es sind nur Orte des G. Petersberg in dem Codex enthalten und vergleicht man die Namen, die hier unter der Überschrift ‚in officio preconis de Etze' erscheinen, mit der Liste in Cod. 107, so ergibt sich weitgehende Übereinstimmung. Die Schrift selbst ist ebenfalls dieselbe oder sehr verwandt.

[6] Höpperg, ein Weiler auf dem Silzer Berg, der hier samt Ochsengarten, beide heute zur politischen Gde. Haiming gehörig, unter dem ersteren Namen zusammengefaßt wird und durch folgende noch angeführte Hofnamen noch näher bezeichnet wird: Wolfgrube, Pfaffeneben, Housekk, Lerchach, Mittelperg, Ekke, an der Twirche (Zwirch), Chuetay (Kühtai), Zirmpach (alle SpK. 17 IV). Einige dieser Höfe und Arlstain werden im Cod. 107 f. 24 unter dem Titel ‚Datz in Rulandes ampte' als selbständiger Steuerkörper nach jenem von Ecz angeführt. — Die Zugehörigkeit der Schwaigen in Zirmbach im obersten Teile des Sellrainer

auf Mieminger perg mit Aschlone, Weizzelan, den Holzleuten, Vinstervieclit, Wald, Ober Mieminge, Wilramingen. Das älteste Urbar des Stiftes Stams von ca. 1310[1] und ein ungefähr gleichzeitiges Verzeichnis der vom Landesfürsten dem Stifte für den Verzicht auf die Hofmark Pfunds überlassenen Güter[2] bestätigen diese Angaben.[3] Dazu kommen noch einzelne Akte, welche die Amtsgewalt des Richters von Petersberg über einzelne Orte belegen. Der Richter von Petersberg verrechnet 1289 Steuernachlässe für Sils und Heimingen,[4] derselbe erhält 1317 vom Landesfürsten Weisung, den Leuten ‚in valle Eztal, in Umbhausen, Eusten, Lengenvelt, Dorfen und ze der Huben' Steuernachlaß zu gewähren,[5] 1323 den Auftrag, die Rechte einer dem Heinz Etzbrukker verliehenen Säge zu Rauppen in dem pache ze Weldlin zu wahren,[6] 1370 einen gleichen Auftrag hinsichtlich der Holzrechte der Leute von Rietz.[7] Außerdem sind die unten S. 498 angeführten Gerichtsurkunden weitere Belege für die Gerichtszugehörigkeit einzelner Orte.

Diese Ortsgemeinden der ältesten Steuerverfassung des Landes stellen sich im Laufe des 15.—17. Jh. in Rechtshandlungen und in ihren eigenen Weistümern und Ordnungen meistenteils auch als Wirtschaftsgemeinden, unter der Bezeichnung ‚Nachbarschaft' oder ‚Gemein' dar, so Silz, Haiming, Roppen, Karres, Mötz, Untermieming, Obermieming, Wildermieming, Sautens, Umhausen, Dorf (Längenfeld).[8] Übrigens wird durch die Erwähnung von ‚Dorfmeistern' zu Karres,

---

Obertals zum G. Petersberg wird auch durch andere Urkunden von 1333 und 1355 erwähnt, sie kamen dann in grundherrlichen Besitz des Stiftes Stams und verwuchsen so auch räumlich mit dessen Hofgerichte. (Näheres dazu s. oben S. 330 Anm. 3.)

[1] A. Stift Stams Cod. XI, 4 f. 18, 22 u. 33.

[2] StA. Wien Cod. 383 f. 28 u. 30.

[3] Darnach liegen ‚in iudicio montis s. Petri': Sils; Etz, Biburk (Gde. Ötz); Suttens, Haderlone (Gde. Sautens); Etztal, Haimingen, Ochsengarten; Metz, Wilramingen, Miemingen, Viecht, Aschloenne und Gaswendo (Aschland und Gschwent, Gde. Obsteig); Rietz; Stams mit Tanne, Haselach, Studach, d. i. das Gebiet der Hofmark Stams.

[4] IStA. Cod. 277 f. 12.

[5] AöG. 90, 704.

[6] A. Stift Stams B XIV, 2. — Waldelebach bei Roppen SpK. 16 III.

[7] AB. 1 Nr. 82.

[8] AB. 1 S. 28—52; TW. 2, 37—87 u. 383; MTLA. 6, 7 ff. Dazu Sammlung der Weistümerkommission (IStA.), besonders für Sautens und Umhausen.

Mieming, Wildermieming und Mötz schon um 1300 das hohe Alter der Dorfverfassung dieser Orte belegt.[1] Auch hier gibt es Gemeindeverbände verschiedenen Ranges. So erscheint 1398 als kirchlicher Verband ‚die gemainschaft der nachgebauren, die gesessen seint ze Oetz, ze Sautens auf Au und yberall inderhalb des Hohen Rains und ausserhalb des Gesteigs und ze Tumpen'.[2] Die einzelnen Orte dieser Gemeinschaft waren aber doch für sich wieder selbständige Gebietskörper. Dasselbe trifft zu, wenn 1487 ‚die Nachbarn auf Mieminger perg Ob des Staigs, zu Metz, Wald, Vünsterfiecht und Holtzleutten mit den Nachbarn unter dem Gestaig sich wegen Holznutzung auf dem Simmeräg vergleichen'.[3] Eine mehr zusammenfassende Übersicht über diese Gliederung des G. Petersberg in Ober- und Unter- oder Haupt- und Teilgemeinden bietet sein im J. 1627 angelegter Grundsteuerkataster.[4] Er führt nämlich an: Dorf und Gemain Siltz mit dem Einzelhof Wolfgrueben; Dorf und Gemain Haimbingen mit Schliernzau, Am Höpperg und Oxengarten; Kharss; Gemain Roppen; Mümbinger perg mit Holzleiten Finsterfiecht, Wald, Gemain oder Viertel Obstaig, Frohnhausen, Gemain Parwiss, Tabland, See, Gemain Wildermiembingen, Affenhausen, Fiecht, Obermüembingen, Undter-, Mötz (Summa der Gemainschaft Miembingen, Mötz, derselben Umbsässen und Gegenten); Dorf und Gemain Rietz; Ötzer Kirchspil mit Au, umbligende Ort,[5] Dorf und Gemain Ötz, Dorf und Gemain Sautns: Umbhauser Kirchspil mit Niderthey, Thumppen, Dorf und Gemain Umhausen; Lenngenfelder Kirchspil mit Purgstain, Im Gries, In der Au, Dorf; Söldener Kirchspil mit Gurgl, Zwislstain, Gränstain, Wald, das Tal im Kurzlen. — Der Ausdruck ‚Kirchspiel', der sonst in Tirol sehr selten

---

[1] FA. 45, 24 Abs. 80; IStA. Cod. 250 und Cod. 107 f. 26.

[2] Rapp 3, 327 f. Der Hohe Rain muß am Eingang ins Ötztal gesucht werden (s. dazu auch unten S. 487 Anm. 2), das Gesteig ist die Talstufe vor Tumpen (s. oben S. 483 Anm. 12).

[3] MTLA. 6, 9. — Der Steig ist hier wohl der Weg, der von Mötz über Schloß Klamm auf die Hochfläche führt, unter- und oberhalb von dieser Linie ist im Sinne des Inntales gemeint.

[4] IStA. Kat. 35, 1. — Die Hauptgemeinden sind durch größere Überschriften und durch Summierung am jeweiligen Abschluß der Güterbeschreibung gekennzeichnet, die Teilgemeinden sind aber nicht durchwegs gleichmäßig hervorgehoben.

[5] Heute ‚Umsäßl' genannt.

ist, nur im Oberinntale auch sonst verwendet wird,[1] war im Ötztale schon früh in Gebrauch.[2] Auch Roppen bezeichnet sich in seiner Gemeindeordnung von 1625 als ‚Kirchspil oder Oblai'.[3] Der theresianische Kataster (1775) deckt sich völlig mit der Einteilung von 1627 und diese war auch maßgebend für die politische Gemeindegliederung, wie sie laut amtlicher Berichte vom J. 1811[4] und 1832,[5] im J. 1805 angeblich ‚seit unfürdenklichen Zeiten' in Geltung war. Danach bestanden im G. Petersberg die zehn Hauptgemeinden oder Anwaltschaften, Silz, Rietz, Mieming, Haiming, Karres, Roppen, Ötz, Umhausen, Lengenfeld, Sölden. An der Spitze jeder derselben stand ein Anwalt, der nicht nur die Gemeindeverwaltung leitete, sondern auch in Vertretung des Gerichtes die Aufrichtung von Verträgen vornehmen durfte. Da in jeder dieser Hauptgemeinden nachweisbar seit dem 16. Jh. eine Ehehafttaiding abgehalten wurde,[6] so ist der Zusammenhang dieser Gemeindebildung mit den verschiedenen Seiten der öffentlichen Verwaltung unmittelbar ersichtlich. Im J. 1833 wurde laut Hofkanzleidekret vom 1. Februar Z. 1885 die Anwaltschaft Mieminger Berg in drei politisch, ökonomisch und steuerlich völlig selbständige Gden. Obsteig,[7] Untermieming (auch Mieming kurzweg) und Wildermieming zerlegt,[8] wobei aber die bisherigen Teilgemeinden der Anwaltschaft als Einheiten gewahrt blieben. Zur selben Zeit wird auch Sautens, das schon seit langem innerhalb der Anwaltschaft Ötz eine Teilgemeinde gebildet hatte, zur selb-

---

[1] So Arzl im G. Imst, Grins und St. Jakob im G. Landeck.

[2] So in einer Urkunde von 1316, laut der Ulrich von Schwangau dem Stift Stams den Zehnten ‚a Höhenrain usque in Timelsjoch et circumquaque in omnibus vallibus ecclesiarum Etz et Umhausen et ecclesie parochiali in Syls pertinentibus' abtritt (Stift Stams Cod. 224 f. 186'). — 1456 Friedrich von Eben, Richter von St. Petersberg, sitzt zu Silz zu Gericht wegen des Hofes Ampach, gelegen ‚in Etzer kirchspiel' (a. a. O. 179). Ferner wird erwähnt ‚Taufers im kirchspil Lengenfeld' im Urbar von Petersberg von 1588 f. 17.

[3] TW. 2, 77.

[4] IStA. Bayr. Kreis-AdminA. 66, 9.

[5] IStA. Gub. Sep.-Fasz. 6 Gde.-Regulierung 1832—1839.

[6] S. unten S. 500 Anm. 2.

[7] Obsteig erscheint als Sammelname der verstreut liegenden Siedlungen am westlichsten Teile der Mieminger Hochfläche mindestens seit Anfang des 15. Jh. (S. oben S. 484 Anm. Z. 18 v. oben und S. 486 Anm. 3.)

[8] IStA. Kat. 35, 29 1. Bl.

ständigen Ortsgemeinde gemacht.[1] Die anderen der alten Anwaltschaften haben sich als Orts- und Katastralgemeinden unverändert erhalten. — 1826 wurde die bisher zum G. Kastelbell gehörige Gde. Vent dem G. Silz zugeteilt[2] und 1854 mit der Gde. Sölden vereinigt.[3] Die Gde. Karres, die ja vor dem Ende des 13. Jh. schon zum G. Imst gehört hatte, dann dem G. Petersberg zugewiesen war, ist im J. 1907 von diesem wieder ausgeschieden und dem G. Imst zugeteilt worden.[4]

Timmelsjoch und Vent, 1241 (und 1316) als Marken des Ultner Besitzes im Inntale und der Pfarre Silz erwähnt,[5] dürfen wohl schon für damals wie später als Marken des G. Petersberg gelten. In allgemeiner Form werden solche 1282, 1396 und 1448 beurkundet.[6] Eine ausführliche Grenzbeschreibung des G. Petersberg ist aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. überliefert. Sie enthält aber nur den Grenzverlauf südlich des Inn und nördlich desselben nur das kleine Stück von ihm bis auf

---

[1] IStA. Kreisamt Imst Publica 1836 Pos. 5 a; Staffler 1, 346. Der Amtsschematismus von 1838 S. 97 zählt fälschlich eine Reihe von Fraktionen als selbständige Gemeinden auf.

[2] Staffler 1, 337.

[3] LGBl. 1854 II, 61.

[4] LGBl. 1907 S. 35.

[5] S. oben S. 472 Anm. 3 und S. 487 Anm. 2.

[6] S. oben S. 478 Anm. 3. — 1448 Mai 6 (IStA. Urk. 3131) verleiht Herzog Siegmund dem Wolfgang von Freundsberg das von den Herren von Gamyan herrührende ‚gejayd im Etztal, das da stösst zu ainer seyten innderthalben der Wynndachen und zu der andern seiten des Rötenpachs und fürbasser hinhinder, alfüere das gericht Sand Petersperg gelanget'. Windach und Rettenbach sind Nebentäler des Ötztales rechts und links von Sölden, dieses Jagdrecht sollte also von der Linie dieser Täler südwärts das Ötztal einwärts bis in den Hintergrund gehen, soweit das Gericht reicht. In diesem Sinne wird dasselbe Jagdrecht als ‚Geiaydt zu Gurgl' im Petersberger Stockurbar von 1588 (IStA.) f. 10 beschrieben; nämlich: ‚Dises Geiaydt fecht sich an in dem tal, alda der pach, die Windaw genant, in die Ach (Ötztaler Ache) fleusst, oder gehet derselben Windaw nach hinauf auf das joch, alda sich die schneeflüss tailen, von demselben ort hinumb auf der teng seyten stosst es an das gericht Passayr, demselben grat nach hinumb bis an das Pfossental und zu hinderst an den Achferner, von dem nach an den Flatschpach und ... bis an den Püchlpach, ... hinaufwerz an der Püzentaler gerechtigkait und herauswerz dem grat nach bis an den Retenbach, alda der in die Aach rinnet'. Diese Grenzführung stimmt vom Hintergrund des Windach- bis zu dem des Rettenbachtales mit der Gerichtsgrenze, wie unten mitgeteilt, überein. — Obiges Jagdrecht verleiht Herzog Leopold schon im J. 1396 Juni 1 dem Ulrich und Konrad von Zwiselstain mit ganz derselben Raumbestimmung wie 1448 (IFerd. Or.-Urk. Nr. 247).

den Tschirgant, unten bei (1), und in einem Nachtrag nördlich des Inn noch den Grenzverlauf an der Ostseite gegen das G. Hörtenberg, unten bei (2).

(1)[1] ‚Die gerichtsmärcher des gerichts St. Petersperg, sovil derzeitt bey den alten jägeren unnd anderen personen untzher in erfarung gebracht werden khunden. Erstlich so stosst das gericht Hörtenberg herauf an das gericht Petersperg im gepürg an ainen kogl der Narren[2] genannt, von demselben dem gradt nach auf den Griesskogl,[3] auf das Wyndegg,[4] ... gerad über inn den Mitterngrat inn der Hirschöben,[5] ... auf in Plenderleskogl,[6] ... der höche nach in den Schellenkogl,[7] ... in den Rosskogl,[7] ... in Gleyrsjoch,[7] ... in die Sonnenwandt[7] und den Platechenkogl der Heche nach, ... an den Rottenkogl zu hinderst des Zwieselpachs[7] der Heche nach, ... auf Stückhlschnee[8] an der Wilthaner gemerk, ... an Nüblstein, ... dem gradt nach zue hintrist an das Langethall,[7] ... biß auf das Nider Jochle an Vernerkogl, der gehen Wilthann gehört,[9] ... an Stubayer gemerkt, zue hinderist auf das Schrankar,[7] des Schrankars grat nach in das Kalt Thor,[10] ... biß in den hindteren Pockhkogl,[7] dem Grat nach biß in das Kainle oder die Niederghorte,[11] ... dem Grat nach biß zue hindterist des Wüetenpachs,[12] ... biß auf den hinteren Seekogl, ... biß auf die hohe Rötte, ... auf den hinteren Gaiskogl,[13] ... bis zue hinterist des Trüeben Verrners[12] auf denselben kogl,[14] ... bis an Thümbls[12] an Passeier gemerkt, demselben Grad zue hinterst in Künigstaal,[12] demselben grad nach ... auf den Gaysperg,[15] ... auff die Hochen Kyrchen,[12] ... zue hindterist des Langentals[12] an Pfelderer gemark, ... von dannen an ain kogl auch die Hochen Kyrchen genannt[16] an der Fenndter gemark, ... bis zue hindterist der Neder seyten an den Flätschbach,[17] ... gerad hinüber an den Püchlpach,[18] ... grad hinauf auf das Joch, ... wie es die schneeflüß

[1] Eingetragen im Stockurbar des G. Petersberg von 1588 (IStA.).
[2] SpK. 16 IV. [3] SpK. 17 IV.
[4] Nach Anich Schartenkogl der SpK. [5] SpK. und Anich.
[6] Geiskogl der SpK., an dessen Westfuß die Plenderleseen liegen.
[7] SpK. 17 IV. [8] SpK. Sebleskogl. [9] SpK. Längentaler Joch.
[10] SpK. Schwarzenberg-Joch.
[11] Wohl Mutterberger Joch der SpK. Kainle wohl verschrieben für Kaarle, Ghorte für Scharte.
[12] SpK. 18 IV.
[13] Alles heute anders benannte Gipfel im Stubaier Hauptkamm zwischen Daunkogl und Zuckerhütl. [14] SpK. Sonklarsp.
[15] SpK. einer der Hauptgipfel oberhalb des Geisbergferners.
[16] Wohl Kaarlessp. der SpK. [17] SpK. Latschbach.
[18] Nach Anich der Bach aus dem Taufkar der SpK.; Anich zieht die Grenze weiter talaus, längs des Glasayrbaches und jenseits über den Marklahner empor zum Sonnenberg der SpK. — Der Raum, der durch diese zwiespältige Grenzführung entsteht, war, soweit er rechts, das ist östlich der Venter Ache liegt und das Gampl (SpK. unterhalb Gamplspitz) heißt, schon im 15. Jh. Gegenstand von Streitigkeiten. Laut

schaiden, zu hinterst des Rettenbaches[1] an die Silbergrueben der Püezentaler gemerk, demselben Gradt nach, wie die schneeflüß schaiden, an die Hoche Peündt, ... bis auf das Jöchle am Hundtspach,[2] ... bis auf den Feurkogl,[2] ... bis auf den äußeren Grieskogl,[2] ... auf den Kaltenkogl, ... auf Ebnacher Kogl oder Jöchl,[3] ... auf den Schwarzenkogl, ... an Prechenkogl,[4] ... in die Scharten, ... in den Walderpach,[4] demselben nach bis in den Ynn ob Kares[5] undter Ymbster Lanng Pruggen,[6] daselbst den Ynn nach auf der sonnenseyten bis an das Kniepasstal, ... auf bis auf die Lanndtstraß,[4] ... wieder herein gegen Karres werts der Landstraß nach an bis an die Löde im Oberen Zaun zunagst undter dem Veyfen Prunnen, ... den Prunnenflüssen nach gerade auf durch Langmestal[7] hinauf auf das Joch inne die Clain Scharten.'[8]

‚Und dann so ligt auch das gotshaus Stambs samt desselben recht und gerechtigkhaiten ohne mittl in der herrschafft Sanct Petersperg und derselben iurisdiction.'[9]

(2)[10] ‚Dann lestens die märch gegen Wildermiemingen: Als nemblichen in Puechgätter, ... in das Fuedermal, ... in des Gerharts

---

Urkunde vom J. 1456 sitzt Friedrich von Eben, Richter von St. Petersberg, zu Ecz an offenen Rechten in einer Klage des Stiftes Frauenchiemsee gegen die Gde. ‚Vend im Etztal' wegen eines Lehengutes, genannt ‚das Gamply gelegen hindan im Etztal, das die Venter gekauft haben und dessen Lehensabhängigkeit sie nun ableugnen. 1457 wird der Streit dahin entschieden, daß ‚die nachpawrschaft der vier höf zu Vend im Chastelbeller gericht' die Grundherrlichkeit des Stiftes über das Gampel anerkennen (HStA. München Frauenchiemsee Urk. Nr. 401 u. 405). Das G. Petersberg hat nun auch weiterhin das Gebiet des Gampel zu seinem Bereich gerechnet, wenn jenes auch dauernd der Nutzung der Gde. Vent überlassen war. Aber ebenso begreift es sich, daß die Venter dieses an ihre Gemeinde unmittelbar anstoßende Gebiet zu dieser und damit zum G. Kastelbell zu ziehen trachteten und schließlich mit dieser Auffassung soweit durchdrangen, daß auch Anich sich an sie hält. In ähnlicher Weise mag auch auf der andern (westlichen) Seite des Venter Tales eine Grenzverschiebung zu ungunsten des G. Petersberg eingetreten sein.

[1] SpK. 18 IV. [2] SpK. 17 IV. [3] SpK. Lehner Joch.

[4] SpK. 17 III. [5] SpK. Karres.

[6] SpK. Die Brücke, die bei der Eisenbahnstation Imst über den Inn führt. (Vgl. AöG. 97, 563 Anm. 2.)

[7] KatM. [8] SpK. unterhalb Tschirgent.

[9] Das Hofgericht Stams war Schubgericht zum G. Petersberg; s. unten Abschnitt 37.

[10] Dieser Absatz findet sich im Stockurbar von 1588 nicht, wohl aber in einem ‚verzaichnus der marchen unserer herrschafft und gerichts Sanct Pettersperg', welches Markgraf Karl von Burgau anläßlich eines Grenzstreites zwischen Wildermieming und Telfs im J. 1608 vorlegen ließ und ‚von einer andern verzaichnus, so bei unserer cannzley gefundten worden und noch alda verwarlich aufgehalten wirdet,

fürst, ... in die Kalchgrueb, ... in den Peitlstain, ... in das Waldögg und in Scharren, ... in Kotpach, ... in Harpamsegg.'

(Protokoll von 1608:) ,Besicht und beschau der spenigen ort, grunndt und poden ... so nit allain auf sy gemainsleit [1] sunder auch das gerichtsgemerch des Margrafen [2] gericht S. Pettersperg probiert: Anfangs in dem Puechmad [3] (ist) zuenegst darob, da man über das pächl geen Undtermiemingen geeth, darbey ain zeiller zwerchs über und daselbs ain gatter, das man genennt den Puechgatter, gestanden sein solle, das erste march. . . . Dem zeiller nach herdurch bey der lanndtstrassen und Schlampperwiesen das ander march Fuedermal. ... Ir dritts march in dem Gerhartwaldt und mad, so dem gotshaus Stambs zuegehörig, der Gerhartsfürst genant.[4] ... Verers march ain Kalchofen im wald der Zimmerperg genant, so ain ambtswald ist. ... Von dannen in bemelten waldt ain zerbrochner stain und der Peitlstain haissen das 5. march ... ob dem weg so in Strassperg [5] geeth. ... Auf das joch die Scharten oder Scharrn [6] genannt und das Waldögg, so gleich vor und undter den Scharrn ist, wie auch das mitl und niderist diser Scharrn das rechte march seye und von dannen hinumben über das Leutascherthal [7] in den anndern perg [8] in den Kotpach [5] und Harpambsegg.[9] ... Und als man nun auf dises joch und in der nideristen scharten gewest, haben die cleger bei iren vorangezaigten marchen ... feur aufmachen und prennen lassen, allda ain commission befunden, dass die angedeiten marcher von untern Puechgatter als ersten march an unnzther in disen scharten zimblich gleichlichen auf einander gen thuen. ... Tilfes,[10] undter des jochs undter des Kotpach gegen dem Gaystalwerz gelegen, den Wildermiemingern zuegehörig sein solle. ... Sovil aber anndere wun und wayd ausser des

---

abschreiben und copirn lassen'; im übrigen stimmt diese letztere Grenzbeschreibung mit der im Stockurbar enthaltenen überein. Der nun folgende Absatz, der die Marken von Wildermieming enthält, ist fast wortgemäß drei Kundschaftsbriefen aus den J. 1478 und 1486 entnommen. 1608 wurde infolge einer Klage der Gde. Wildermieming G. Petersberg gegen die Gde. Telfs G. Hörtenberg wegen Überfahrung der Grenzen bei der Wald- und Weidenutzung diese ältere Grenzbeschreibung durch eine ldf. Kommission genau mit dem Gelände verglichen und aus dem hierüber abgefaßten Protokolle können auch manche der in der Beschreibung genannten Örtlichkeiten genauer erklärt werden. (Alle zitierten Schriften enthalten IStA. Reg. Proz. 487.)

[1] Wildermiemingen und Telfs. [2] Karl von Burgau.

[3] KatM. Wildermieming ,Buch' eine Flur an der Südostecke derselben.

[4] SpK. 16 IV Gerhartshof. Das Jagdbuch K. Max (S. 49) nennt unter den Revieren im G. Petersberg den ,Gerhartswald, stosst morgenshalben an Telfer gericht'. (Vgl. dazu oben S. 412 Anm. 7.)

[5] SpK. 16 IV. [6] SpK. Niedermundesattel.

[7] Gemeint ist das Gaistal, der obere Teil des Leutascher Tales SpK.

[8] Das ist die Wettersteinkette.

[9] Anich Haberlahnberg westlich des Kotbaches.

[10] SpK. Tillfuß-A.

Tilfes gegen dem Gaistal anbelangt, den Kotpach nach in das Miterjoch,[1] so zwischen bayden töllern nach ligt, gerat den grad nach unezt auf ,das hohe Joch,[2] und die Telfer sambt iren mitverwonten uralter zeithero und jarn mit irem albmvich und behuetem stab durch ire hirten besuecht, der wöllen sy[3] sich diser marchung halber nichte begeben haben.'

Die in dieser Beschreibung nicht berührten Teile der Umgrenzung des G. Petersberg können annähernd aus anderen Aufzeichnungen bestimmt werden. So gibt das im 15. Jh. geschriebene Weistum von Riez als Grenze des G. Petersberg gegen das G. Hörtenberg an:[4] das Joch in Naren,[5] Pirchen- und Klausenbach[6] bis zur Mündung in den Inn, jenseits (nördlich) desselben das Glockhaus der St. Morizkapelle.[7] Die Nutzungsrechte zwischen Rietz, das ja früher zur Pfarrgemeinde Telfs gehört hat, und Telfs in der Au am Inn waren laut einer Kundschaft von 1445 nicht lange vorher abgeteilt worden.[8] Die Grenze vom Narrenkogl bis zum Inn wird später öfters bestätigt, so in einer Waldbeschreibung von ca. 1730[9] und gilt bis heute. Die Erstreckung des G. Petersberg bis zur Morizkapelle war aber nur ein Anspruch und später auch nicht mehr in Geltung. Vielmehr nennt eine Kundschaft vom J. 1423[10] ‚den Achperg, der Telffer und Mieminger schaidet'. Und ein im J. 1549 zwischen den Gden. Mieming und Telfs geschlossener

---

[1] SpK. [2] SpK. Hochwanner. [3] Die Gde. Telfs.

[4] TW. 2, 51 Z. 9 u. 19.

[5] Narrenkogl, wo die oben S. 489 mitgeteilte Grenzbeschreibung beginnt.

[6] SpK. 16 IV.

[7] SpK. westlich Telfs noch in der Talebene.

[8] Die Aussage lautet: ‚Dass ein stainain chreuz gesezt ist unter Riezer Ranken unter dem steig und gerad über den In zu paider seyten des Ins in den pergk und was oberhalben der zwayer march ist, ist den von Riez zugesprochen, und was unterhalben den von Telfs ... ain taylung sey beschechen zwischen der von Riez und der von Telfs.' (Or. A. d. Gde. Oberhofen.)

[9] IStA. OJMA. Waldbereitungsb. Nr. 14 f. 126: ‚Gericht St. Petersperg ... Gemaind Riez ... oben durch gegen gericht Hörtenberg, als Pfaffenhofen und Telffs dem joch nach in das gebürg der Naren, sodan herab in Käsbach, Clausbach, Pirchbach und durch die Veldung hinab an den Ynstramb, wie es die marchungen zeigen. ... Gegen hofgericht Stambs befünde sich ain marchstain onweit Thangätter, item zurück gegen mitternacht über den Yhn bis an Nachberg sey kein eigentliches march sondern etwas zweifelhafftig.'

[10] A. Stams Cod. 225' J f. 101. Zu Mieming in offener Dinggassen erhoben.

Vertrag[1] setzt im Einklang damit ihre Grenze fest.[2] Auch die tirolische Forstbeschreibung von 1613[3] bezeichnet als Beginn des Forst zu Clamb,[4] der das Gebiet der G. Petersberg und Imst links des Inn umfaßt, den ,Telfer kopf,[5] daselbst ist das gemerk, da das Herttemberger gericht ab und das Petterspergerisch angeet'. Den mitgeteilten Gemeindegrenzen gemäß hat sich auch die Gerichtsgrenze ziemlich in der Mitte des Achberges und nicht soweit östlich bis St. Moriz festgelegt.

Das G. Petersberg hatte auch Anteil am oberen Gaistal, das jenseits des steilen Felsgebirges der Mieminger Kette liegt, aber am Niedermundesattel doch noch über Weideland von Mieming aus erreichbar ist.[6] Der Almbesitz der Großgemeinde Mieming im Gaistal wird schon durch eine Urkunde vom J. 1340 bezeugt.[7] Später ward er auf die einzelnen Teilgemeinden aufgeteilt. Und zwar gehörte der Gde. Wildermieming die Alpe Tillfuß,[8] Obermieming die Alpe Feldern[9] und Untermieming samt Fiecht die Alpe Seeben[10] laut der Katasteraufnahme vom J. 1840 seit unfürdenklichen Zeiten.[11] Die Seebenalm entwässert sich bereits nach Ehrwald, ist aber vom Gaistal aus besser zugänglich als von Ehrwald.[12] Zwischen ihr und der Feldern-

---

[1] Kop. IStA. Reg. Proz. 487.

[2] ,Anfenncklich ist auf dem Achperg (SpK. 16 IV) auf der seyten gegen Riez werts, alda ain schroffen steet, der sich der gerödt nach vergleicht (d. h. aufdeckt) auf Rietzer Pachwanndt, . . . von diesem geeth es geradt hinab in den Yhnstramb und alsdann von merangezaigten schroffen herwerz gegen das Puech' (oben S. 451 Anm. 3) und an fünf gehauten Marken entlang ,her auf das oberist Puechgatterle. Dise Verainigung beeden gerichten, herrschafften und oberkhaiten zu St. Pettersperg und Hörttenberg an iren hochoberkhaiten, märchern, coherenzen und alten herkhomen ganz unvergriffen und allweg ohne schaden und nachtel sein solle.'

[3] IStA. Cod. 538. [4] Schloß Klamm bei Obsteig.

[5] Anich Kopf am Achberg.

[6] Ältere Erwähnungen des Gaistales s. oben S. 415.

[7] Das Stift Stams verpflichtet sich 1340, die St. Gertraudskirche in Obermieming (vgl. Rapp 3, 242) aufzubauen, dafür soll es von der Gemeinde auf 26 Jahre ,ir albe, diu in sand Gedrautengut gehört und haizzet daz Gaistal' zur Nutzung erhalten (A. Stift Stams C XLIV Nr. 1).

[8] S. oben S. 413 und S. 491. [9] IStA. Kat. 35, 29 Nr. 147.

[10] A. a. O. Nr. 291[h]. [11] A. a. O. 35, 31 f. 178.

[12] Im J. 1730 wurde bei einer Waldbereitung (IStA. OJMA. Waldber. Nr. 14 f. 56) erhoben, daß die Nachbarschaften Obsteig und Wald ihr Geisvieh ,über den Mariaberg in die Barwies- und Seealben' eintreiben; dieser Eintrieb erfolgte jedenfalls über das Grünsteintörl.

alm liegt im Talboden der Negelsee, auch Egel-, Igel- und früher selbst Siglsee genannt,[1] hier war früher auch eine Alm, die ebenfalls der Gde. Untermieming gehörte.[2] Die Grenze dieses Peterbergischen Anteiles im Gaistal gegen Osten oder das G. Hörtenberg wird durch das oben[3] mitgeteilte Protokoll von 1608 eindeutig bestimmt: Von der Niedermunde nordwärts gerade hinab zum Kotbach[4] und diesem entlang hinauf auf den Kamm des Wettersteins am Hochwanner. Von da westwärts über diesen Kamm bis zum Wetterschrofen[5] war die Alm- und Gerichtsgrenze zugleich auch die Landesgrenze Tirols gegen Werdenfels, wie sie durch den Vertrag von 1766/68 festgesetzt worden war.[6] Über die Westgrenze des G. Petersberg im Gaistal gegen das G. Ehrenberg Gde. Ehrwald liegen nicht nur keine bestimmten Angaben vor,[7] sondern es sind hier auch noch im 19. Jh. Gebietsveränderungen vorgekommen. Anichs Karte (1776) zieht wie die Tillfuß- und Feldern- oder Miemingeralm auch die Siglsee- und Seebenalm ganz zum G. Petersberg, was auch die oben angeführten Katasterstellen bestätigen. Bei der Anlage der Katastermappe im J. 1856 wurde aber der Negelsee und dessen nähere Umgebung sowie die Seebenalm unterhalb des Sees als Grundeigentum der Gde. Ehrwald-Oberdorf der Katastralgemeinde Ehrwald und damit dem Gerichts- und politischen Bezirke Reutte zugeteilt.[8] Demnach verblieben der Katastralgemeinde Mieming im Gaistal nur die Feldernalm und die oberen Mulden des Igels-, Brendl-, Seeben- und Drachenkars und die Gemeinde- und Bezirksgrenze ward

---

[1] SpK. und Anich.

[2] 1475 Spruch zwischen Untermieming und Ehrwald wegen Holz- und Weiderechte auf der Sigelsealm (Rapp 5, 439; AB. 1, 38).

[3] S. 491 Anm. 6 f.

[4] SpK. 16 IV.

[5] SpK. Wetterspitz.

[6] S. oben S. 445 f.

[7] Vgl. dazu oben S. 413.

[8] Doch besitzt auch laut dieses Katasters die Gde. Untermieming auf der Seebenalpe und den angrenzenden Wäldern (Grundparzellen Nr. 2731 f.) die Weide als Nutzungsrecht, ebenso auf der darüberliegenden Grundparzelle Nr. 2739 der Katastralgemeinde Obermieming, ebenfalls als Seebenalm bezeichnet, Eigentümer Salinenärar. Wie dieses Rechtsverhältnis zwischen den Gden. Ehrwald und Mieming betreffs der Seebenalm entstanden ist, ist nicht bekannt. Jedenfalls wird die Alpe auch jetzt noch einheitlich nur von Untermieming aus befahren, die Sennhütte und Ställe liegen auf dem Eigengrunde der Gde. Ehrwald. (Vgl. L. Graf, Statistik der Alpen von Deutsch-Tirol S. 471.)

über die Gipfelpunkte der nördlichen Seitenäste der Mieminger-kette vom Breitenkopf bis zum Sonnenspitz gelegt.[1]

Die Grenze des G. Petersberg und der Gde. Obsteig gegen das G. Ehrenberg und die Gde. Bieberwier in der Gegend des Marienberges bietet auch das seltene Beispiel des Auseinanderfallens von Gemeinweide- und politischer Grenze. Eine Kundschaft von 1424[2] nennt einen ‚mooswald, der da gelegen ist in sd. Petersperg gericht pei Weyslôn[3] und raichet gen sand Marienperg'; das Jagdbuch K. Max von ca. 1500[4] hat unter den Revieren des G. Petersberg ‚St. Mariaberg und Lehnberg[5] stosst mitternacht an Ernberger gericht'. Genaueres erfahren wir aber durch einen Schiedsspruch, den ein ldf. Kommissar am 9. August 1559 zwischen der ‚ganzen gemeinen Nachbarschaft auf Barwies, Fronhausen, See, Gschwend, Aschlen und ihren Mitverwandten auf dem Mieminger Berg Gerichts Petersberg einer- und der gemein Nachbarschaft zu Biberwier Gerichts Ehrenberg anderseits' wegen der Weidenutzung auf der Alpe Marienberg gefällt hat.[6] Darnach griff das Weiderecht der Gemeindealm Marienberg über das Joch nordwärts auf die Seite des Loisachbeckens ein kurzes Stück über. Anich scheint die Grenze zwischen den G. Petersberg und Ehrenberg hier über den wasserscheidenden Kamm vom Mariaberg zum Wannig ziehen zu wollen.[7] Bei der Anlage der Katastermappe von 1856 ist jedenfalls die Grenze zwischen den Gden. Obsteig und Bieberwir

[1] Wie auch SpK. 16 IV ersichtlich.

[2] A. Stams M. XXXII 1 u. 5.

[3] SpK. 16 IV Weißland.

[4] Ausgabe von Mayr S. 49.

[5] SpK.

[6] IFerd. Or.-Urk. 957. Darnach soll diese Markung laufen: ‚Vom Marienberger Joch, allda ein großer raucher kopf an die Gelligwand ob dem Hochenegg neben der Silberleite (das Bergwerk am Nordhang des Marienberges) (M), ... demselben Hochenegg der gered nach hinab bis auf das köpfl, das undterhalb der Prandtstat stet (SpK. Bremstadlkopf) (M), ... gegen dem abendt geradt hindurch und hinab in das Perglstal allda zu Bader risen, so herab aus deren von Nasereith alben (SpK.) gien zunegst ob der neuen theyen, so die von Biberwir gepaut ... Die Vermarkung, die allein zwischen den beiden Parteien der Wunn und Weid wegen beschehen, soll der kais. Majestät, auch den Inhabern der Herrschaften, darin solche Alpen gelegen, an denselben ihren Hochheiten, Herrlichkeiten, Grenzen und Gemarken ohne allen Schaden und Nachteil sein.'

[7] Wird bestätigt durch die Grenzbeschreibung der Gde. Bieberwir von 1810; s. unten Abschnitt 39.

und damit den G. Silz und Reutte so bestimmt, der Alpenbesitz der Gde. Obsteig nördlich des Marienbergjoches in der Katastralgemeinde Bieberwir eingetragen worden.[1]

Die Grenze des G. Petersberg gegen das G. Imst auf der Mieminger Hochfläche deutet der Steuerkataster von 1627 an,[2] wenn er von den beiden Höfen von Holzleiten sagt, daß sie ‚an den gränizen des gerichts Ymbst liegent'. Der Roßbach, bis zu dem laut Angabe des ldf. Urbars von 1406 die Gemeinde ‚Auf dem Gesteig' (Obsteig) reicht,[3] fließt ebenfalls vom Holzleitner Sattel gegen Westen ins G. Imst.[4] Über die Grenzlinie von da nordwärts auf das Wannig s. unten Abschnitt 38. — Der Simmering (Sünnirein) — wenigstens die Ostseite desselben — gehörte mit der Wald- und Weidenutzung laut Urkunden von 1487 den Nachbarschaften auf dem Miemingerberg und damit zum G. Petersberg.[5] Von einer im J. 1653 anläßlich eines Streites zwischen den Gden. Obsteig und Mötz (G. Petersberg) und Tarrenz und Nassereith (G. Imst) anderseits berufenen ldf. Kommission wurde ebenfalls die Höhe des Simmering und nordwärts davon der tiefe Sattel von Holzleiten[6] als gegenseitiges Mark auch für die Gerichtsherrschaften festgestellt.[7] Doch ward noch bei der Anlage der Katastermappe von 1856 der Grenzverlauf auf dem breiten Rücken des Simmering als

[1] Als Grundparzelle Nr. 1931 Alpe Bremstadt Grundeigentum der Gde. Obsteig mit Holzbezugsrecht der Gde. Bieberwir.

[2] IStA. Kat. 35, 1 f. 158.

[3] S. oben S. 487 Anm. 7.

[4] SpK. 16 IV.

[5] MTLA. 6, 9.

[6] SpK. westlich Obsteig.

[7] IStA. Reg. Proz. 449: ‚Oben auf dem grad des perg Simmering (sind) zwen marchstein und ein zaun, so die Obstaiger und Mözer von der Tarenzer wun und weid vertheylet; item sind auf ermelten grad schene grosse pöden, das vich zu weiden, vorhanden, welche unwidersprechlich den Obstaigern und Mötzern gehören. Weiter unter diesem joch gegen Nassereit liegen die Schwarzen Pöden, item die Lenner und Rinner, allda die Nassereiter geheiet . . . und auf der seiten gleich an der strassen bey Holzleythen ein marchstein . . ., darmit die herrschaft Petersperg von der herrschaft Ymbst unwidersprechlich undterschiden und abgesondert wird.' (Vgl. dazu unten Abschnitt 38.) Ferner ‚Daß der perg Simering gegen Nassereither werts nit allein mit holz und waidwerch, sondern auch mit wun und waid denen von Nasareit und Tormiz von undten (d. h. der Westhang des Simering) bis an grad hinauf in uhralter, unfürdenklich ruebiger possession zuestendig und zuegehörig sei, ingleichen auch die Mözer und Obstaiger nit sollen über den grad faren.'

zwischen den Gden. Nassereith und Obsteig streitig eingetragen. — Endlich wird noch der Tschirgant[1] und der von ihm zum Simmering ziehende Grat als Grenze zwischen den Gden. Haiming G. Petersberg und Tarrenz G. Imst in Urkunden von 1544 und 1673 angeführt.[2]

In die oben S. 489 f. mitgeteilte Grenzbeschreibung des G. Petersberg südlich des Inn ist stillschweigend das Hofgericht Stams einbezogen, da es ja von ersterem ganz umschlossen wird, und zwar des näheren von den Gden. Silz im Westen und Riez im Osten. Deren Weistümer bringen auch Angaben über den Verlauf der Grenze zwischen ihrem Gebiete und jenem des Hofgerichtes Stams, welche im ganzen mit den Marken des letzteren zusammenstimmen.

‚Ehehaft des dorf Sylz‘ von ca. 1600:[3] ‚Item melden wir nachpaurn zu Sülz, dass der von Stams und unsere wäld an einander stossen an der Marchris ... und also gehn unsre recht und besuech mit gemärch von der Marchris yber den Yhn unz in die Rottewant[4] ... und von der Marchriss an[5] auf das Joch[6] und dem joch nach unz auf den Pürchkogl[7] und den gerat und der schörfe des jochs allwegen nach bis in das Zirmfelt[8] und daselben ab durch das Wilte Karl bis auf die march, daselben schaiden sich dern von Stambs und dere von Sülz albm und also get das gemerch auf zwischen des Wisperg und Hirscheben[7] und demselbigen gerat nach auf den Wisperg[10] ... und daselben entzwischen ligt ain waite, heusset die March, und ain waid, haisset Stockach und ein tal, haiset das Fünstertal.‘[9] — Riez meldet gegen Stams ca. 1490:[11] ‚Von Rietz hinauf hünz die Marchegk, ... auf in das Joch[12] und hinab in Tanngatter hin über den In an den Achperg[9] gerechen über an Rotenwand.‘

---

[1] SpK. 17 III.

[2] Kop. a. a. O. 1673 Okt. 2 übergibt die Gde. Tarrenz der Gde. Haimbing zu Eigentum die Wunn und Waid ‚am Tschirgandt zu Greitleen, als das Zirmwaldele und das Karrestner gemerk anfangend, sodann hinauf an Tschirgandt und folgends den gradt und schroffen nach bis an Haimbiger besuch (SpK. 16 IV Haiminger Alm) und Simeringstal, alda hinüber und hinab gegen morgen an Nassereiter gemerk.‘ 1544 gibt die Gde. Tarrenz der Gde. Huembigen dieselbe Weide, die letztere seit Mannsgedächtnis von ersterer in Bestand hatte, neuerlich in dieses Verhältnis.

[3] IStA. Sammlung der Weistümerkommission, Abschrift aus dem Archiv der Gde. Silz.

[4] Die Wand am linken Innufer.

[5] Südwärts.

[6] Nordkamm des Birchkogl.

[7] SpK. 17 IV.

[8] Westlich der Zirmbachalm SpK.

[9] SpK. 16 IV.

[10] SpK. Geiskogl.

[11] TW. 2, 30 Z. 36 ff.

[12] SpK. 16 IV Eckhütte und Jochseite südlich ober Rietz.

‚Gewonliche‘ Dingstätten oder Dinggassen des G. Petersberg finden sich erwähnt zu Silz in Urkunden von 1361,[1] 1376,[2] 1398,[3] 1430,[4] 1431[5] und 1456;[6] ferner zu Mieming 1413[7] und 1478[8] und zu Ötz 1385,[9] 1457[10] und 1440.[11] Im Zusammen-

[1] Morhard der Moreider, Richter auf sand Petersperg, sitzt ‚ze Syltz ze den rechten‘ in einer Klage des Stiftes Stams gegen die gemainschafft des dorffs ze Sils wegen eines zum Hofe Arnpach gehörigen Waldes (A. Stams Cod. 224 f. 178).

[2] ‚Hainrich der Prantz aus dem Etztal underrichter zu sand Petersperg sitzt zu Sylz auf offner dinggassen ze gericht‘ in einer Kundschaft, die das Stift Stams wegen seines Hofes Pyrchach zu Sautens verlangte; die Dingleute sind aus Wald, Rietz, Stams, Ötz und Silz (a. a. O. f. 200).

[3] Der Notar Michael de Welsa bekundet, daß ‚ante plures annos in iudicio saeculari in Syltz sentencionaliter et publice‘ eine Klage der ‚communitas ville Etz‘ gegen mehrere Höfe derselben wegen Haltung eines Stieres und Ebers berechtet worden sei. (A. a. O. f. 189.)

[4] Wie MTLA. 6, 7 aber zu ergänzen ‚an gewonlicher dinkgassen‘.

[5] AB. 1 Nr. 78.

[6] Friedrich von Eben, Richter zu St. Petersberg, sitzt ‚zu Silz zu gerichte‘ in einer Kundschaft, die das Stift Stams wegen der zu seinem Hofe Ampach, gelegen vor des Etztal in Etzer Kirchspil, gehörigen Waldung begehrte. Beisitzer des Rechtens sind Leute aus Silz, Sautens, Rietz, Mieming. (A. Stams Cod. 225 f. 179.)

[7] Gerwig von Rottenstain, Richter und Pfleger von St. Petersberg für Herrn Ulrich von Freundsberg, sitzt ‚an den rechten ze Miemingen an gewonlicher dingstat oder gassen‘ wegen einer Kundschaft, die das Stift Stams wegen seines Hofes zu Affenhausen begehrte; Beisitzer des Rechtens sind Leute aus Silz, Wald, aber auch Flauerling, Hatting, Telfs. (A. a. O. f. 156.)

[8] Hans Weingartner, Richter und Kastner zu St. Petersberg, sitzt zu Obermieming ‚an gewondlicher dingstatt‘ zu Gericht in einer Kundschaft, die die Gde. Wildermieming wegen ihrer Grenzen gegen Telfs begehrt. Beisitzer des Rechtens sind meist von Mieminger Berg, einer von Silz. (Kop. IStA. Reg. Proz. 487.)

[9] AB. 1 Nr. 72.

[10] Wolfgang Prundlinger sitzt zu Etz zu Gericht von Bet wegen des Friedrich von Eben, Richters von St. Petersberg, in einer Kundschaft, die das Stift Stams wegen seines Hofes Biburg bei Sautens begehrte. (A. Stams Cod. 224 f. 198.

[11] Hans Ebenhauser, Richter zu St. Petersberg, sitzt ‚zu Ez zu Gericht an gewohnlicher Dinggassen‘ in einem Streite zwischen den Hofsbesitzern zu Windach und Wolfahrt (Gde. Sölden) wegen Nutzung der Mahder am Prunnenperg bis an Timlsjoch. Als Zeugen genannt ‚gäst und dincklat‘, also zum Dingsprengel zugehörige und von auswärts beigezogene. 1439 findet in derselben Sache ein Kundschaftsrecht in Umhausen statt, aber die Urkunde sagt nicht an gewöhnlicher Dingstatt, offenbar be-

hang mit diesen drei Dingstätten steht jedenfalls die bereits zu Beginn des 14. Jh. nachweisbare Einteilung des Gerichts in drei ‚officia preconum' (Schergenämter) zu Ötz, Silz und Mieming,[1] denn erfahrungsgemäß hatte meist jede Dingstätte ihren eigenen Fronboten oder Schergen. Der alten Pfarrgliederung entsprechen diese drei Dingstätten insoferne, als ursprünglich wohl ihr ganzes Gebiet eine einzige Pfarre mit dem Sitze zu Silz gebildet, spätestens im 13. Jh. Mieming und seit dem J. 1398 das Ötztal sich von jener losgelöst und zu selbständigen Pfarren, bezw. Kuratien entwickelt haben. Zwischen Silz und den Ortschaften des vorderen Ötztales sind auch Reste eines markgenossenschaftlichen Zusammenhanges bezeugt, so deute ich wenigstens einen im J. 1323 zwischen diesen ausgetragenen Streit um den Besitz des Finstertales bei Kühtai.[2] Später erscheinen noch in solchem Verbande unter sich die Ämter Ötztal[3] und Mieming.[4] Die Dingstatt Ötz hatte im 14. Jh. sogar einen eigenen, wenn auch vom Gericht Petersberg abhängigen Richter, der ‚Richter von Ötz' heißt.[5] Es ist das ein Fingerzeig, wie aus einzelnen Dingstätten eigene Gerichte entstehen konnten. Hinsichtlich eines Vorranges der Silzer Dingstätte über die anderen im Sinne einer Hauptschranne des ganzen Gerichtes, welches dadurch als ein ursprünglich einheitlicher Dingsprengel bezeugt würde,[6] vermochte ich nichts wirklich Entscheidendes zu finden.[7] Mit der Zeit erhöhte sich

---

stand damals dort noch keine. (Die Urkunden sind im Privatbesitz des Alois Falkner in Sölden.)

[1] Jenes zu Ötz nennt IStA. Cod. 250 wie oben S. 484 Anm. 5. — Ferner verrechnet der Richter von Petersberg 1318 eine Korngülte, die er den ‚preconibus in Miemingor perge et in Sils' gegeben. (HStA. München Tir. Cod. 11 f. 73.) — 1456 wird ‚die Nachbarschaft im Etzer Schergambt' hinsichtlich der Beitragspflicht zum Bau der Innbrücke bei Roppen unterschieden von den Leuten ‚innerhalb des Gestaigs im Etztal'. (MTLA. 19, 12.)

[2] 1323 Sept. 10 verfügt K. Heinrich, daß ‚der chrieg, der zwischen Sillsern, Etzern, Auwern und Sautnern gewesen ist umb ain tal, heizzet daz Vinstertal bei Chutey, daz Silser behalt habent', ab sein und letztere bleiben sollen mit allen Rechten wie bisher. (A. d. Gde. Silz, Kop. IFerd. Sammlung Schönach.)

[3] S. oben S. 486 Anm. 2.

[4] S. oben S. 486 Anm. 3.

[5] AB. 1 Nr. 72.

[6] Vgl. AöG. 102, 206.

[7] Die oben S. 498 Anm. 1 ff. mitgeteilten Gerichtsurkunden zeigen wohl, daß an der Dingstätte zu Silz mehrmals Rechtsangelegenheiten wegen

die Zahl der Dingstätten, wahrscheinlich hat hiefür die oben[1] erwähnte Einteilung des Gerichtes in ‚Ämter' der Urbarverwaltung vorgearbeitet. Spätestens seit dem 16. Jh. wurde in jeder der oben S. 487 genannten Anwaltschaften an aufeinanderfolgenden Tagen ein Ehehafttaiding abgehalten.[2] Noch um das J. 1800 wurden bei diesen eigentliche Gerichtssachen vorgenommen.[3]

Obwohl das Schloß Petersberg stets in wohnbarem Zustande blieb, war dem Richter in der Ortschaft Silz ein eigenes ‚Lechengut, das Örlpöckhengut' zur Nutznießung und Wohnung zugewiesen, und dazu gehörte auch das ‚Gerichtshaus'.[4]

Das G. St. Petersberg hatte zweifellos die Malefizgerichtsbarkeit, wie aus Amtsrechnungen des 14. Jh.[5] und den unten S. 504 ff. mitgeteilten Gerichtsordnungen der Hofmark Stams

---

Güter, die im Bereiche der Ötzer Dingstätte gelegen sind, verhandelt wurden und daß an jener Beisitzer aus allen drei Dingstätten anwesend waren. Ob aber dies als Folge einer verfassungsgemäßen Überordnung der Silzer Dingstätte über die anderen gedeutet werden kann, ist doch ungewiß, es kann dies eben auch für ihre Gleichordnung gedeutet werden, dann allerdings doch wieder in dem Sinne, daß sie aus einem ehemals einheitlichen Dingsprengel hervorgegangen sind. — Laut einer Kundschaft von 1400 (A. Stams J IV 10) sind ‚vor vil zeiten ze Riez zwen erschlagen worden, der ainer gen Silcz zů recht gefürt ward, das Verbrechen, das zu Riez geschah, war also in Silz zu berechten. Allein da Riez wahrscheinlich zu jener Zeit überhaupt noch keine eigene Dingstätte besessen hat, kann auch aus dieser Nachricht nicht auf einen Vorbehalt der Blutgerichtssachen für die Silzer Dingstätte aus dem ganzen G. Petersberg geschlossen werden.

[1] S. 484 Anm.

[2] Im Stockurbar von 1588 f. 6 heißt es: ‚So werden auch die ehaft- und pautaidingen in diser herrschaft Sanct Petersperg jarlichen im jar ainmal gehalten, als nämblich den nachsten tag nach St. Catharinen (Nov. 26) facht es sich an zu Sölden, darnach zu Lenngenfeldt volgends zu Umbhausen, und an St. Nicolai tag (Dez. 6) zue Ez, den nachsten tag darnach zue Karrs oder Roppen, item zue Haymingen, zue Silz, zue Miemingen und letslichen zu Rüezt.'

[3] IStA. Bayr. Kreis-AdminA. 66, 9.

[4] Kat. d. G. Petersberg von 1627 (IStA. Kat. 35, 1) f. 42; Kat. d. Gde. Silz von 1840 (IStA. 35, 41) Nr. 677 ‚Richterbehausung'. 1857 kaufte das Ärar ein anderes Haus zu Silz, um es zum Gerichtsgebäude einzurichten (IStA. Kat. 35, 60 f. 7).

[5] So IStA. Cod. 287 f. 41 Rechnung des Richters von Petersberg vom J. 1333: ‚Item expendit per detruncationem et decollacionem plurimorum maleficiorum in predictis V annis marcas XII.'

hervorgeht. Jedoch fand ich weder in Aufzeichnungen, noch in der ortsüblichen Namengebung irgendeinen Hinweis auf den Standort des Hochgerichtes. Vielmehr behauptet die örtliche Überlieferung, daß im G. St. Petersberg überhaupt keine Hinrichtungen vorgenommen, sondern hiezu stets der Galgen des G. Imst verwendet wurde. Obwohl bislang jede schriftliche Nachricht hierüber fehlt, darf man in dieser Gemeinsamkeit des Hochgerichtes wohl eine Erinnerung an die frühere enge Zusammengehörigkeit beider Gerichte erblicken.[1]

Das Schloß Klamm bei Mieming, laut des ldf. Urbars von 1286[2] und Urkunden von 1318 und 1322 im Amte und G. Petersberg gelegen,[3] wird in seinem Urbar von 1482[4] als ‚Freistatt' bezeichnet.

Burgfrieden St. Petersberg. In den Registern von 1315[5] wird unter dem Titel ‚suburbani in monte S. Petri' oder ‚datz den heusern bei der purg' eine eigene Steuergemeinde innerhalb des G. Petersberg mit im ganzen 15 Zählparteien angeführt. Es scheint damals in der Nähe der Burg eine Ansiedlung bestanden zu haben, die erheblich mehr Menschen umfaßte als der sogenannte ‚Burgfrieden', der laut des Stockurbars von 1588 unterhalb Petersberg lag und die zum Schlosse gehörigen Gründe, dann den Meierhof, eine Mühle und das sogenannte Steiggütel in sich schloß, heute unter demselben Namen eine Fraktion von Silz bildet. Doch hat dieser Burgfrieden niemals eine gerichtliche Sonderstellung genossen, da a Burg und Gericht unter derselben Verwaltung standen.

37. Hofgericht Stams.

In der Stiftungsurkunde von 1275[6] bestimmt Graf Meinhard, daß auf den Gütern des Zisterzienserklosters Stams kein Richter eine Gerichtsbarkeit ausüben dürfe außer ‚in casu sanguinis videlicet furto homicidio nec non violenta oppressione', d. h. außer in Sachen der Blutgerichtsbarkeit. Es entspricht

---

[1] Vgl. oben S. 469. [2] FA. 45, 30.

[3] 1318, bezw. 1322 verleiht K. Heinrich den Rittern Mülser ‚das haus ze Chlamme in Intal, daz da leit in dem gerichte ze sand Petersperch'. (StA. Wien Cod. 389 f. 33; IStA. Urk. 9395.)

[4] IStA.

[5] IStA. Cod. 107 und Cod. 250; s. oben S. 483 Anm. 9 und S. 484 Anm. 3.

[6] Rapp 3, 286.

das der Immunitätsstellung, die einerseits in Tirol die Stifter überhaupt, anderseits die Zisterzienserklöster allgemein in Deutschland genossen.[1] Aber nicht diese Verleihung war der eigentliche Ausgangspunkt der selbständigen Gerichtsbarkeit des Klosters, sondern diese bestätigte teils nur, was auf anderem Wege bereits angebahnt war, teils benötigte sie weiterer, sie ergänzender Rechtsakte, bis sie wirksam wurde, denn die niedere Gerichtsbarkeit (iura, questiones iudicii cognoscendi et iura que vulgo dicuntur ehaftin et vraeflin et getwink) im Orte Stams war bislang Reichslehen der Edlen von Wanga und in zweiter Hand eines Ulrich Millo gewesen und konnte erst dem Kloster übertragen werden, nachdem sie Graf Meinhard von ihren Besitzern abgelöst hatte.[2] Hingegen stand das ‚iudicium apud monasterium in Stambs ratione comitatus', also das Grafschaftsgericht den Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg zu und wurde erst 1282 von letzteren dem Kloster überlassen.[3] Man könnte das in dem Sinne auffassen, daß das ganze Gebiet des späteren Hofgerichtes und der entsprechenden Gde. Stams diesem Gerichte der Grafen von Hörtenberg zugehört habe. Das ist aber deshalb nicht ganz wahrscheinlich, weil Stams vor der Errichtung des Stiftes eine ‚capella' (Unterkirche) der alten Mutterpfarre Silz gebildet hat[4] und die alten Grafschaftssprengel von Hörtenberg und St. Petersberg-Ulten sich sonst den Pfarreien von Telfs und Silz angeschlossen haben.[5] Einen Ausweg aus diesem Widerspruche gibt aber folgende Erwägung: Vielleicht hat sich die Grafschaftsgewalt der Hörtenberger, auf die sie 1282 verzichteten, nur auf die Weiler Haslach und Tannrain bezogen, welche ziemlich entfernt vom Hauptorte Stams ostwärts näher gegen Riez zu liegen, bei der Gründung des Stiftes ebenfalls in dessen Grundbesitz gelangten und seither immer zum Hofgerichte Stams und dessen Gemeinde gehörten. In diesem Sinne ist bemerkenswert, daß eine Urkunde von 1264[6] den Weiler Haslach als ‚vallis Eni prope Riets, gelegen bezeichnet. Er scheint also faktisch früher zur Gde. Rietz gehört zu haben, Rietz aber zählte zur Pfarre Telfs und letztere

---

[1] H. Hirsch, Die Klosterimmunität (1913) S. 129 ff. — Stams erscheint hier nicht, war auch als späte Gründung nicht mustergebend.

[2] MIöG. 1, 89. [3] Hormayr, Beitr. 2, 45.

[4] MIöG. 1, 91. [5] S. oben S. 478 f.

[6] Stiftsarchiv Stams Urk. 116, 3.

entsprach dem Grafschaftssprengel von Hörtenberg. Auch später hatten die Gden. Rietz und Stams, letztere besonders für die Weiler Tannrain und Haslach gemeinsamen Flurtrieb.[1] Nach diesen Annahmen hätte also der Hauptort Stams schon vor jener Urkunde von 1282 der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit von St. Petersberg und damit des Grafen Meinhard von Tirol unterstanden. Zwar führen ein Kundschaftsbrief von 1428[2] und abhängig von diesem des Gerichtsweistum von 1586[3] die Gerichtsfreiheit des Stiftes ausdrücklich allein auf jene Verleihung der Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg zurück, doch sind diese Zeugnisse geschichtlich nicht voll beweiskräftig.

Jedenfalls hat das Stift selbst laut seines Urbars von 1315 Stams samt den zugehörigen Weilern zum G. Petersberg gerechnet[4] und auch das unten mitgeteilte Weistum von 1400 kennt die Unterordnung jenes Gebietes zu diesem Gerichte in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit als altgewohnten Zustand. Nur die niedere Gerichtsbarkeit war, wie bereits angedeutet und ein späteres Privileg K. Heinrichs vom 14. September 1327 bestätigte,[5] dem Stifte über seine Leute und Güter eingeräumt. Diese Gerichtsbarkeit qualifiziert sich also in jeder Beziehung als eine späte Erscheinung von Immunitätsbildung auf kirchlichem Grundbesitze. Eine direkte Erwähnung des dem Stifte Stams gehörigen ‚gerichtes und hofmarch' findet sich zum erstenmal übrigens erst in einer Urkunde vom J. 1376.[6] Der Grundbesitz des Stiftes bestand laut der Gründungsurkunde von 1275 aus dem ganzen Dorfe Stams,[7] Höfen zu Staudach und Tannrain und mehreren Alpen. Dieses Gebiet bildete auch später den Bezirk des ‚Hofgerichtes Stams', wie der so entstandene

---

[1] A. a. O. Cod. 200. [2] A. a. O. 225.

[3] Tir. Weist. 2, 57. [4] S. oben S. 485 Anm. 3.

[5] Stift Stams Urk. J IV, 7; IFerd. Dip. 1086 f. 35: ‚Daz dhein unser (des Landesfürsten) richter über ir (des Stiftes) leut und über ir guot dehainen gewalt haben sol noch dehain gerichte an drey sache, über dief, totslach, notnunft.

[6] A. a. O. 9. — Herzog Leopold III. verfügt, daß ‚wer ain unczucht in ihrem (d. i. des Stiftes Stams) gerichte und hofmarch begehet und davon flüchtig würdt, in wellichen gericht sy den begreifen, das sy in da mit rechten mügent anfallen und was der pesserung verviel, das soll gefallen dem kloster und dem richter, in des gericht er begriffen ist'.

[7] Rapp 3, 285; der Bericht MIöG. 1, 89 hat ‚fundus tocius ville in Stams iure proprietario'.

Exemptionssprengel genannt wurde. Laut des theresianischen Katasters[1] war im Orte Stams aller Grund direkter Eigenbesitz des Stiftes, in den Beiorten des Hofgerichtes (Hauland, Haslach, Windfang, Tannrain und Staudach) waren sämtliche vorhandene Höfe und Güter (46 an der Zahl) dem Stifte grundrechtbar unterworfen. Hingegen übte dieses auf seinen außerhalb der Hofgerichtsgrenzen gelegenen Gütern keinerlei über die normale Grundherrschaft hinausgehenden Rechte. Dies entspricht zwar nicht dem Wortlaute des eingangs mitgeteilten Privilegs, auch nicht späterer Bestätigungen desselben,[2] wohl aber der allgemeinen in Tirol auftretenden Entwicklung, die die Gerichtsexemptionen der Grundherrschaften fast durchaus nur dort zur Geltung kommen ließ, wo diese über ein geschlossenes Gebiet von größerem Umfange, nicht aber bloß über einzeln liegende Höfe verfügten.

Eine Urkunde von 1295[3] spricht von der Herberge Herzog Meinhards ‚infra septa et emunitatem monasterii in Stams', womit der engere Bezirk der eigentlichen Klosteranlage gemeint ist, der einen besonderen Frieden genoß und vielfach in Deutschland als ‚Muntat' von dem weiteren Gebiete des stiftischen Hofgerichtes unterschieden wurde.[4]

Das Verhältnis zwischen dem G. St. Petersberg und dem Hofgerichte Stams erörtert näher ein um 1400 aufgezeichnetes Weistum[5] in folgender Weise:

‚Besunder ist ze wissen, daz chainem amptmann von Sant Petersperg, er sey richter oder schërg, dem gotzhaus zu Stams des gerichtz daselben khainerlay seine recht vollfüren sol in dem gepiet des benanten gotzhaus und in seinem hoffmarck weder mit phenden, verlegen oder verpieten noch zu dem rechten ze vodern gen Silcz, sunder sol es gericht werden von Stamser richter und vor seinem stab weder zu sant Johannstag noch vor noch nach, auszgenomen in drey sachen, daz ist diebstal, manschlecht, fręveliche notzug nach auszweisung des gotzhawsz stifftbriefen. — Wer uber daz ain unzucht in dem benanten gericht und hoffmarck des gotzhaus beget und durch Stamser gericht nicht gestraft wolt werden und davon flüchtig würd, wa sy denselben in ainem andern gericht erforschtent, denselben mügen sy anvallen mit dem rechten und was er daselb dem gericht vervellt, sovil ist er auch den von Stams schuldig, ze behalten den von Stams irer nachvart. — Item ob ainer in denselben dreyen sachen begriffen wurd, daz ist in dyebstal, in frevelich

[1] IStA. Kat. 36, 2 Abschrift von ca. 1840.
[2] Wie oben S. 503 Anm. 5.
[3] A. Stams C XII, 2.
[4] Hirsch, Klosterimmunität 196.
[5] Stiftsarchiv Stams Cod. 200.

notnufft oder in plût, also daz er darumb beruft wurd und haftig solt werden in dem gepiet des gotzhaus, dieselb beruffung sol beschehen gen ainem richter des gotzhaus und nicht gen ainem richter von sant Petersperg, wann der richter des hausz sant Petersperg dem gotzhaus Stams in seinew recht nicht ze greiffen hat. Wenn nun das also beschicht, so sol des gotzhaus richter nach dem greiffen, der im also berufft ist worden umb der sach ainer oder mer und sol in zu seinen handen nemen und furbasz mit im gevaren nach des gotzhaus ehaft nnd rechten und sol also denselben behalten in fanknuss und in nach staten fürbasz antwurten an die port zu ainem gemainen rechten, auch durch ain verkünden auf sant Petersperg. Erfündt sich fürbasz das beruffen an der port und an der stat, da des klosters ehaft auszgericht sol werden, so sol der richter des gotzhaus denselben fürbasz aber behalten in seiner hût und fanknüsz und sol fürbasz dem richter auf sant Petersperg zaigen di stat, dahin er in antwurten sol und im darzu bestymen tag und zeit im in ze antwurten und sol auch der richter des gotzhaus dem also nachkomen und sol denselben also antwurten auf denselben tag und auch umb die zeit und an dieselben stat. Kumpt denn der richter von sant Petersperg, als im bestimpt ist worden, und fasend den schuldigen, das ist wol und gût; beschech aber des nit, so sol der richter [1] denselben pinden mit ainem zwyrend faden an ain stauden, wil derselb schuldig lang dar stan, daz mag er wol thun, gat er aber darvon und pricht ab den zwyrend faden, des seind die von Stams darinn nichtz schuldig, wann ir brife lauttend nicht, daz sy nyemant sullen von dem leben zu dem tod pringen. ...

Allzeit melden die von Stams, das chainem richter von dem hawsz sant Petersperg chainerlay erlaubtnüsz sey, ze greiffen in chaynerlay gût in irem gepict, sunder nach dem leichnam des schuldigen, wenn in der geantwurt wirt und mit demselben leichnam sol der richter vollfuren die recht seines gerichtz und mit chainem guot ze schaffen haben in chainen weg. — Auch melden die von Stams, daz sy irn marckt zu sant Johanns tag selber behütten und auszrichten nach ir brieff innhaltung und auszweysung und mainen nicht, daz weder richter noch chainer von Siltz in darein nit mer greiffen, ze behalten, günden sy den von Silcz, sich darinn ze halten und ze gan als andern lewten nach innhaltung marcks recht.' [2]

Diese Kundschaft ward aufgenommen, weil damals die Herren von Freundsberg als die neuen Inhaber des G. Petersberg dem Stifte dessen herkömmliche Gerichtsbarkeit beirrten. Darnach hatte also der Richter von Petersberg im G. Stams

[1] Nämlich der von Stams.

[2] Das Marktrecht war bereits mit dem Besitztum des Ulrich Millo zu Stams verbunden gewesen und damit an das Stift gekommen MIöG. 1, 89. — 1347 Jan. 7 tut Markgraf Ludwig dem Stift Stams die Gnade, daß ‚der iarmargt, der alliu iar ze Stams ist auf St. Johannstag ze Sunwenden, bewart und behütet werde in der weis und mass und mit den personen als von alter herchomen ist'. (A. Stams Cod. 225 J f. 120.)

gar keine Amtshandlungen vorzunehmen, sondern dies stand allein dem Gotteshausrichter zu. Ward einer eines schweren Verbrechens im G. Stams verdächtig, so hatte ihn dessen Richter zu verhaften und, falls er in einer, an der Klosterpforte als gewöhnlicher Dingstatt, geführten rechtlichen Untersuchung als schuldig befunden wurde, dem Richter von Petersberg zur endgültigen Aburteilung zu übergeben. Dies mußte, wie auch sonst üblich, nach Ansage und an gewohnter Stelle erfolgen, bei Verweigerung der Annahme genügte die sinnbildliche Anknüpfung des Beschuldigten an einem Faden. Vermögenswerte durfte der Richter von Petersberg hiebei nicht beanspruchen, ferner auch keine Amtsgewalt bei den Jahrmärkten in Stams. Der Kompetenzstreit mit dem G. Petersberg wurde im Auftrage des Landesfürsten durch Bischof Georg von Brixen laut Urkunde von 14. Mai 1445 im Sinne der Ansprüche des Stiftes geschlichtet.[1]

Im 16. Jh. war für Stams meist der Ausdruck ‚Gotteshausrichter, bezw. -gericht' üblich,[2] erst seit dem 17. kam die Bezeichnung Hofgericht, bezw. Hofrichter auf.[3] In einer Zuschrift an die Landschaft von 1633[4] bezeichnet der Abt des G. Stams als ‚des Gotteshaus Eigentumsgericht', das auch in Steuersachen vom G. Petersberg getrennt und dem Stifte seine acht Steuerknechte tragen helfe. Bei der Anlage des theresianischen Katasters (1775)[5] bildete das Hofgericht Stams einen eigenen Körper.

---

[1] A. Stams Urk. J IV 19. — Der Schiedspruch bringt inhaltlich gegenüber der mitgeteilten Kundschaft nicht viel Neues: so bezeichnet er Petersberg als ‚lantgericht', dem das ‚hochgericht, das ist umb diebstal, manslag, frevenliche notzog und was ander wissentlicher tatt wern, die alles von den layen den tode und malefiz beruerten', im G. Stams vorbehalten sei. Die Überantwortung der Verbrecher seitens des G. Stams an das G. Petersberg soll geschehen ‚zů dem stain, den paide tail auff seczen sullen mitten auf die wiesen ob Stams neben des Uezlpachs, daz derselb stain da stee zu ainem wortzaichen und auszaigung der sachen'. (Der Utzlbach ist die westliche Grenze des G. Stams gegen Petersberg, vgl. unten S. 509 Anm. 1.) Eigenleute des Stiftes Stams soll dessen Richter nur mit dem Gurt umfangen überstellen, andere auch samt dem von ihnen gestohlenen Gut, wenn dieses nicht dem Stifte oder dessen Leuten gehört. ‚Unczucht', die sich zwischen Hof- und Landgerichtsleuten zutrage, solle im gegenseitigen Einvernehmen gestraft werden.

[2] Z. B. TW. 2, 57 ff.

[3] Z. B. AöG. 102, 293.

[4] ILA. Steuer X Nr. 140.

[5] S. oben S. 504 Anm. 1.

Aus den Annalen des Stiftes ist zu entnehmen, daß das Richteramt im G. Stams bis ins 15. Jh. der Bruder Hofmeister zu bekleiden pflegte.[1] Nach der älteren Verfassung des Zisterzienserordens war die Führung der Wirtschaft den Laienbrüdern oder Konversen anvertraut; aus ihnen war der Hofmeister oder magister curie entnommen, der die Verwaltung der klösterlichen Gutswirtschaft leitete.[2] So lag es nahe, diesem Amtswalter auch die Gerichtsbarkeit des Klosters zur Ausübung zu übertragen, und daher findet sich vor dem 15. Jh. auch nie ein Richter von Stams unter diesem Titel erwähnt. Seither sind dann Laien als eigentliche Richter, bezw. Hofrichter von Stams vom Stifte eingesetzt, die im 18. Jh. zugleich als Gerichtsschreiber fungierten und sich so benannten. — 1806 wurde das G. Stams dem LG. Telfs, 1809 dem LG. Silz einverleibt und hörte damit auf zu bestehen.[3]

Schon in den Aufzeichnungen des 15. Jh. wird als Ort, wo die Klagen im G. Stams anzubringen waren, also wohl als Dingstätte desselben, ‚die porten' (das Tor des Stiftes) bezeichnet.[4] Dortselbst befand sich auch später der Amtssitz des Klosterrichters in einem Gebäude, die Porten genannt.[5]

Die Grenzen des G. Stams werden in den bereits angeführten und weiteren Kundschaften von 1400, 1423, 1424 und 1438,[6] wie unten unter (1) folgt, beschrieben. Im wesentlichen stimmt damit die Angabe im Schiedspruch von 1445

[1] A. Stams Cod. 130 f. 1 enthält eine Liste der ‚Stamsenses iudices' (die Zahlen beziehen sich auf die entsprechende Stelle in den Annalen): 1287 Cunradus XVI, 136. Theodoricus conversus magister curie et iudex Stamsensis ca. 1410. XXIX 22. Heinricus Scherenfelder ca. 1420, ebenso. — ‚Magister curie' und ‚prepositus' werden in den Urkunden des Stiftes seit 1285 unter den Conversen häufig genannt.

[2] Schöne in Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens 35, 224 ff. Die hier S. 216 zitierte Abhandlung von Hoffmann, das Konverseninstitut, dürfte mehr über die Frage enthalten.

[3] Staffler 1, 337.

[4] S. oben S. 505 und Urkunde von 1431 (A. Stams J IV 17): Habe jemand gegen Leute des Stiftes Stams zu sprechen, ‚daz sullend sy suchen mit den rechten an der port ze Stams'. — Urkunde von 1438: ‚Was Stambser umbsessen mit rechten zu schaffen hättent, das mussten sie zu Stams under der porten ausrichten.'

[5] Kat. d. Gde. Stams von 1840 nach der Vorlage von 1775 (IStA. Kat. 36, 2) Nr. 26.

[6] A. Stams Cod. 200 u. 225 f. 96, 98 u. 121.

überein (2). Diese Grenzweisungen, die in das Hofmarksweistum des 16. Jh.[1] übergegangen sind, enthalten aber keine sichere Angabe über die Grenze im Süden des Hofgerichtes, hiefür liegen erst Beschreibungen aus dem 18. Jh. vor (3). Hier griff nämlich das Hofgericht über den Inntaler Gebirgskamm mit den Alpen Zirmbach und Stockach ins oberste Gebiet des Sellraintales hinüber. Die grundherrlichen Voraussetzungen hiezu wurden geschaffen, indem das Stift Stams im J. 1355 die ehemals ldf. Schwaigen im Zirmbach vom Kloster Wilten[2] und 1357 weitere Gründe anstoßend daran von demselben erwarb.[3] Da dieses Gebiet mit der alten Hofmark Stams räumlich zusammenhängt, vermochte das Hofgericht seine Amtsgewalt darüber zu behaupten.

(1) ‚Den Ryeczern[4] des ersten melden die von Stams ir gemerk in Marchegg in den grat der hochin desselben pergs[5] und von demselben grat gerehen auf uncz an daz joch[6] und in Stamser Alb, abwercz gen dem In[8] in Tanner[9] gatter und über den In in die Rottenwand, di ze obrist an dem Achperg[7] leytt. — Gen den von Myemingen[10] und andern irer nachpawren enhalb des Ins melden die von Stams iren besuoch des ersten den Achperg auz der Rottenwaud uncz in den In und in geleicher höchg denselben perg uncz an den Seepach,[11] mer melden sie den Saszberg[7] von dem Seepach uncz an die Rottenwand. — Oberhalb[12] fangt das gericht an an der alten prugg, die oberhalb Mez[13] und Staudach[14] vorzeiten über den In gangen ist, und von derselben

[1] TW. 2, 57. [2] S. oben S. 330 Anm. 3.

[3] A. Stams Urk. C VI 2 1357 März 17 gibt das Kloster Wilten dem Stift Stams zu Tausch ‚ir mat, das vormalen gehört hat in unser swaygen ze Ampeid (Paida im Sellrain s. oben S. 329 Anm. 7) und stosst an den Zirmpach und dasselb mat heft sich an auf der Hofstatt (in der Nähe von Haggen s. oben S. 332 Anm. 7) und get hincz auf das Hüenerspil und von dem hincz auf Chugeleben in die Praite Platt und auf das Joch‘. Alle diese Grenzpunkte kehren unten S. 510 in den späteren Grenzbeschreibungen des G. Stams wieder.

[4] Dorf Riez. [5] SpK. 16 IV von 1875 Thorneck.

[6] SpK. 17, IV Grieskogl. [7] SpK. 16 IV. [8] Innfluß.

[9] SpK. 16, IV Taunrain. [10] Dorf Mieming.

[11] SpK. der Bach, der von See bei Mieming bei P. 768 in den Inn fließt.

[12] Das heißt gegen Silz. [13] SpK. Mötz.

[14] Von diesem Weiler, der noch in die Hofmark gehört, heißt es an einer andern Stelle des Cod. 200: ‚Derselb hoff Staudach, von alter mit wazzer wayd holcz veldern und mit andern besuchen, hat gehort gen Silcz und gemain mit ir gehabt, ee er dem kloster zugeaichnet ist worden.‚ — Mit Urkunde vom 2. Mai 1427 fällte das landschaftliche Gericht zu Bozen in einem Streite zwischen dem Stifte Stams und der Gde. Silz

pruggen an perg in ainen schrofen oberhalb des Ulzpachs gen Wolfsgruben.[1]

(2) . . . also daz der von Stams gericht in solicher mass sein soll und sich anvahen oben in dem gepierg, da der pach genant Uetzelpach[2] rynnet und von demselben gepierg als der pach zugesicht herabvallet, hinuber den Ine untz an das Gestattl und dem Ine ab uncz neben der Rottenwanndt und davon dann herüber den Ine in Thanngatter und . . . gerehen auf in das gepirg Marchegg, oben nach dem gepirg wieder her auff uncz in den Uetzelpach.‘

(3) ‚Francisci abbatis diarium de anno 1704‘, wo die ‚Stamser gerichtsmärke‘ beschrieben werden,[3] und ‚Cohaerenzen und bemärchung des löbl. Klosters Stams, wo und wieweit sich die gerechtigkeit zu jagen und fischen des Closters Stambs beziehet, vermag der marchbrieffen anno 1736:[4] Erstens[5] in den Achperg von der grossen Rotenwandt bis an Thanner gatter schreg herwerts (M),[6] . . . über das Marchögg auf bis auf das Kälberjoch, . . . über den grad hinein auf das Creuzjoch,[7] . . . über den grad auf den Narrenkugl,[8] . . . Flauerlingerscharte,[9] . . . auf den Ross-

wegen Archenbau am Inn folgenden Spruch: Die von Silz sollen die Archen erhalten ‚vom Birchrain ob Silz unzt herab an Stamser arch, die sie fir (vor) den Giessen ob Staudach geschlagen haben, und die Stamser sollen die Arche machen von da bis zur Innbrugg (bei Mötz) und dafür soll die Gde. Silz dem Stift übergeben ‚die Au, grund und boden, von der alten Stamser arch herab zunächst an dem In ausserhalb des Giessen, der für Staudach rinnt‘ (Kop. IStA. OJMA. Waldber. 53, 3). Daraus ist auch ersichtlich, daß Staudach ursprünglich zur Gde. Silz gehört hat.

[1] SpK. 16 IV Einzelhof ober Silz, östlich davon und Staudach rinnt der Stadlinger Bach in den Inn. Auf einer 1770 angelegten Karte der Silz-Stamser Au (IStA. a. a. O.) heißt dieser Bach ‚Izel- oder Staudacherbach‘, wo er vom Berge herunter die Talebene erreicht, bildete er ‚die Trakenlaken‘, vereinigt sich dann mit dem Eschbach und mündet weiter talab in den Inn. Dieser Izelbach, der auch oben S. 506 und in den folgenden Beschreibungen genannt wird, ist gleich dem Ulz- und dem Stadlinger Bach.

[2] S. vorige Anmerkung. [3] A. Stams J IV 2.

[4] Beide Beschreibungen stimmen im ganzen überein, die erstere (A) setzt aber die Grenzorte ohne Richtungsangaben nebeneinander und hat auch einige andere Namen für jene, die ich in der Anmerkung beisetze.

[5] Beginnt mit der Grenze gegen Mieming.

[6] Hier beginnt die Grenze gegen die Gde. Rietz, vgl. oben S. 497. — Laut einer um 1750 angefertigten Karte (IStA. Nr. 801) war damals die Grenze in der Innau zwischen Stams und Rietz streitig, indem sie zwei verschiedene Felsen am Achberg als ‚Rote Wand‘ bezeichneten; unbestritten war der ‚Marchstain aufn Thannrain am obern Thanngatter‘.

[7] Der Gratkopf östlich ober dem Kreuzjoch der SpK. 17 IV.

[8] Nach Anich gleich Grieskogl der SpK.

[9] A. SpK.

kugl,[1] ... hinabwerts[2] in das Rote Maurach, ... in die Praitte Plechen oder Flachen, ... herabwerts in den Hüenerpichl,[3] sodann bis zu den untern Gätter[4] in dem Zirmpacher ganze Ebne herunter, ... auf der andern seiten hinauf bis an das Luss, Hirscheben,[5] ... den grad auf in Gaiskugl,[5] ... den grad nach durch in das Pländerle,[6] ... über den grad herab an Stockhackher gatter[5] in der tieffe, von dem grad auf bis in das Muggkärl, ... über den grad bis in den Muggkugl,[5] sodann über den grad hin bis in die Stöllwendt[7] und Pirchkugl, ... über das Schafjoch hinunter bis in Schöllenperg,[8] dem Izlpach[9] nach herab bis auf den boden bey dem plochpriggele, ... aus bis an den grossen stain ob der Mötzer bruggen, ... schräg über den Ynnstram in den Achperg.'

Anich stimmt mit dieser Umgrenzung des Hofgerichtes Stams überein, nur trennt er den zu diesem gehörigen Weiler Staudach durch eine innere Grenzlinie von jenem ab und will damit wohl sagen, daß seine Gerichtszugehörigkeit zu Stams oder unmittelbar zu Petersberg, als Teil der Gde. Silz, bestritten war. Eine amtliche Karte der Stamser Au von 1770[10] enthält eine scheinbar als Gerichtsgrenze gedachte Linie, welche etwa 200 Klafter östlich Staudach vom Inn ausgeht und quer durch die Au zur Trakenlaken und dem Fall des Itzel- oder Stadlingerbaches reicht, zieht also Staudach samt Gebiet zur Gde. Silz. Wie aus den oben[11] mitgeteilten Angaben zu ersehen, zählte Staudach tatsächlich ursprünglich gemeinderechtlich zu Silz, war aber dann ganz an Stams angewachsen, wenigstens grundherrlich und gerichtlich.[12] Die Steuerkataster von 1775 und 1840 weisen den Weiler Staudach als eigene ,Gemeindsparzelle' der ,Hofgerichtsgemeinde' Stams zu,[13] ebenso Staffler 1, 348 (1840) im politischen Sinne. Dennoch ward Staudach bei der Anlegung

[1] SpK. P. 2609 westlich Seejoch oder Roßkogl.

[2] Hier beginnt die Grenze gegen das G. Wilten, s. oben S. 332.

[3] A ,wo in der breiten Platte ein creutz gehauen'. Bemerke die gleichen Grenzorte wie in der Urkunde von 1357 (s. oben S. 508 Anm. 3).

[4] A Hankner Gatter SpK. zwischen Haggen und Zirmbach.

[5] SpK. 17 IV.

[6] SpK. Hier beginnt die Grenze gegen die Gde. Silz G. Petersberg, s. oben S. 497.

[7] Nach Anich = Irzwänd der SpK. A setzt hier Hohegang.

[8] KatM. an der Grenze der Stamser Alm gegen Silzerberg.

[9] S. oben S. 509 Anm 1.

[10] Wie oben S. 509 Anm. 1.

[11] S. 508 Anm. 14.

[12] 1627 April 30 schließen ,die Nachbaren zu Staudach Gericht Stams und die Nachbarschaft zu Silz Gerichts St. Petersberg' einen Wassernutzungsvertrag. Kop. wie oben S. 509 Anm.

[13] IStA. Kat. 36, 2 ab Nr. 210.

der Katastermappe vom J. 1856 der Gde. Silz zugeteilt, ohne daß ein Grund hiefür angegeben wird. Mit Erlaß vom 7. September 1891 verfügte aber das Finanzministerium über Einschreiten der Gde. Stams, daß die Fraktion Staudach von Silz getrennt und Stams zugeteilt, werde und damit war auch wieder die politische Gemeindezugehörigkeit von Staudach zu Stams hergestellt. Die in der Katastermappe demgemäß neu eingetragene Grenze umschließt aber nur die Häuser und Felder von Staudach in Form eines schmalen Sackes. — Anich gibt auch eine doppelte Grenzführung des G. Stams nach Norden an, eine gemäß jener älteren Beschreibungen über den Achberg, der hart am linken Innufer steil emporragt, die anderen im Stromstrich des Inn und diese übernahm auch die Katastermappe von 1856.

38. Gericht Imst.

Für Imst (opidum Humiste) erfahren wir wohl seine Zugehörigkeit zum Gau des Inntales im 8. Jh.,[1] dann ist aber die Gegend geschichtlich wieder in Schweigen gehüllt. Nur sehr zögernd erscheinen seit der Mitte des 11. Jh. die weiteren Siedlungsstätten. So 1070 Walda (Wald am Eingang ins Pitztal) und Oista (Karösten),[2] ca. 1150 Dormundes (Dormitz),[3] 1162 wieder Umste,[4] 1219 Wennes (Wenns),[5] 1260 Arcel (Arzl), Tumls (Timmels bei Wenns),[6] 1265 Tarrens, Tormüns und Püzzental.[7] Nasereid vermag ich erst für das 14. Jh. zu belegen,[8] ist wohl auch jüngerer Entstehung.

Über die verwaltungsrechtliche (grafschaftliche) Zugehörigkeit und Einrichtung des Gebietes von Imst vor der Mitte des 13. Jh. haben wir keine unmittelbaren Zeugnisse, wir können diesbezüglich nur Vermutungen anstellen, die zwar von den späteren Zuständen ausgehen, aber dennoch nur sehr bedingte Geltung haben. Ich habe mich hierüber bereits oben S. 464 ff. geäußert. Das Hauptergebnis ist: Es gibt bis zum 13. Jh. eine einheitliche Grafschaft Oberinntal von Zirl mindestens bis Landeck, vielleicht bis Finstermünz, sie befindet sich in der Hand der schwäbischen Markgrafen von Ronsberg, bei deren

[1] AöG. 102, 95 f. [2] AT. 1 Nr. 270.
[3] Riezler, Herzogtum Bayern S. 245. [4] FA. 34, 31.
[5] Schwitzer, Goswin v. Marienberg S. 167.
[6] Wie oben S. 476 Anm. 2. [7] ZFerd. 45, 178.
[8] IStA. Ältestes Starkenberger Urbar f. 15.

Aussterben im J. 1212 geht der Teil oberhalb Stams an die Grafen von Eppan-Ulten über. Ältere Herrschaftsrechte des Hauses der Welfen und der Hohenstaufen über diese Grafschaft im Oberinntale sind ganz unbeweisbar.

Laut Urkunde von 1266 gehörte die ‚villa Umst cum omni districtu et iurisdictione' zum Wittum der Königin Elisabeth, Gemahlin König Konrads IV., war also staufischer Besitz und ging damals mit Zustimmung Konradins an den zweiten Gemahl seiner Mutter, Grafen Meinhards II. von Tirol, über.[1] Letzterer scheint aber schon früher Hoheitsrechte in diesem Gebiete besessen zu haben, denn im Vertrage von 1263 verspricht Meinhard den Zoll zu ‚Langenpruke' abzutun, als Örtlichkeit solchen Namens ist in Tirol nur die Lange Brücke über den Inn unterhalb Imst bekannt.[2] Möglicherweise hat die Verleihung der Reichslehen des Grafen von Ulten im Oberinntale an den Grafen von Tirol[3] solche Rechte beinhaltet. Der Ausdruck ‚districtus et iurisdictio' in jener Urkunde von 1266 deutet an, daß schon damals Imst der Vorort eines fertigen Gerichtssprengels gewesen ist. Wie Konradin, bezw. das Geschlecht der Hohenstaufen diesen Besitz erworben hat, läßt sich indirekt zu ziemlicher Sicherheit feststellen. Die erwähnte Tauschurkunde sagt nämlich, daß Elisabeth und Meinhard mit Imst noch den Zubehör im Tale Passeier, die Vogtei über Weingarten und alle anderen Vogteien sowie alle Güter und Rechte, die innerhalb des Fern, Scharnitz und Kufstein sich befinden, erhalte, ausgenommen Schloß St. Petersberg, das bereits Herzog Ludwig besitze. Das Konzept der Urkunde geht demnach ganz offenkundig von der Voraussetzung aus, daß alle die genannten Besitzungen früher einen einheitlichen Komplex gebildet haben, der durch diesen Tausch nun endgültig in verschiedene Hände gekommen sei. Da nun St. Petersberg erwiesenermaßen ursprünglich dem Grafen Ulrich von Ulten gehört hat und von diesem an Kaiser Friedrich, den Großvater Konradins, übergegangen ist, werden wir auch von dem Distrikt Imst unbedingt annehmen müssen, daß er der Oberinntaler Grafschaft der Grafen von Ulten zugehört habe. Dazu stimmen auch verschiedene Nebenumstände: Die Herren von Starkenberg, das

[1] Ficker, Reg. Imp. V Nr. 4817. — S. oben S. 469 Anm. 1.

[2] AöG. 97, 563.

[3] S. oben S. 466 Anm. 1.

mächtigste Adelsgeschlecht in der Gegend von Imst, 1217 als unfreie Dienstmannen Kaiser Friedrichs II. bezeugt,[1] erscheinen im J. 1241 als Vasallen der Grafen von Ulten.[2] Der sicher ehemals Ultnerische Besitz im Lechtale steht, so frühe er in Erscheinung tritt, das ist um 1300, in engster Verbindung mit dem Gerichte und Amte Imst, dieses verwaltet damals auch Steuern des Amtes Zams (des späteren G. Landeck);[3] im G. Imst wie im Amte Zams gelten anderseits laut des Urbars von 1286 die Maße von St. Petersberg.[4] Ferner spricht Bischof Bruno von Brixen laut einer Urkunde vom 4. März 1260[5] im Schlosse Petersberg Recht in einem Streite zwischen den Herren von Starkenberg und dem Stift Wilten wegen Zehnten in Imst, Arzl und Timmels. Bruno hat, wie oben S. 475 f. mitgeteilt, den Herrschaftsbesitz des Grafen Ulrich von Ulten im Oberinntale mit dem Mittelpunkt St. Petersberg gegen die Hohenstaufen in Anspruch genommen und Rechte auf demselben ausgeübt. Vorliegenden Spruch dürfte er nicht als Bischof oder ad hoc gewählter Schiedsrichter, sondern als Inhaber der Herrschaft St. Petersberg gefällt haben, also wäre damit die Zusammengehörigkeit von Imst und dem Pitztale einer- und St. Petersberg anderseits neuerdings erhärtet. Endlich bestätigt Bischof Bruno laut Urkunde von 1251[6] dem Konrad von Schrofenstein (bei Landeck) alle Lehen, die er vom Hochstifte Brixen zu Recht innehat; als Zeugen und Beiständer treten hiebei lauter Adelige des Oberinntales auf, nämlich von Stams, Wendes (Wenns), Imst, Starkenberg, Landegg (oder Laudegg) und Serfaus. Die Schrofenstein erscheinen sonst nie in feudalen Beziehungen zum Hochstifte Brixen, es muß sich also auch da um Lehen gehandelt haben, deren Hoheit sich aus dem Vermächtnisse des Grafen Ulrich von Ulten herschrieb. Dies sowie die eben erwähnte Reihe von Adeligen zeigt wieder enge territorialrechtliche Zusammenhänge zwischen den Gebieten von Imst und Landeck unter der Hoheit der Grafen von Ulten.

Schon aus all dem wird wahrscheinlich, daß die Gebiete der späteren G. Imst, Petersberg und Landeck (letzteres wohl ohne den Fließer Dingstuhl) bis gegen die Mitte des 13. Jh. noch einen einheitlichen Grafschaftsbereich der Grafen von

[1] S. oben S. 472. [2] Hormayr, Beitr. 2, 337. [3] AöG. 90, 498 f

[4] FA. 45, 19. [5] Wie oben S. 476 Anm. 2.

[6] Sinnacher, Beitr. 4, 536; AB. 1 Nr. 2166.

Ulten gebildet hat. Diese Annahme erhält noch eine besondere Stütze durch die Verteilung der Hochgerichtsstätten in späterer Zeit. Ich konnte in der ganzen Überlieferung keine Nachricht finden, daß in den G. Petersberg und Landeck eigene Hochgerichtsstätten jemals bestanden haben. Vielmehr behauptet die mündliche Überlieferung, daß sowohl von Petersberg wie von Landeck, obwohl diese bis zur Urteilssprechung in allen Sachen, auch in der hohen Gerichtsbarkeit, völlig selbständig waren, die abgeurteilten Verbrecher zur Hinrichtung an das Hochgericht des G. Imst überstellt wurden. Dieser Umstand spricht sehr für die ehemalige hochgerichtliche oder grafschaftliche Einheitlichkeit des Oberinntales von Silz bis zum Arlberg und dieser Schluß wäre geradezu zwingend, wenn die Prämissen hiezu auf ausdrücklichen geschichtlichen Belegen und nicht bloß auf der stets etwas unsicheren mündlichen Überlieferung beruhen würde.

Gegen den Hervorgang des G. Imst aus einem einheitlichen Grafschaftsgebiete scheint zwar eine Nachricht zu sprechen, aber auch diese wiegt bei näherer Betrachtung nicht sehr viel. Die im 14. und 15. Jh. aufgezeichneten Privilegien und Weistümer der Kirchspiele und Dingstühle zu Wenns[1] und zu Wald-Arzl[2] berufen sich auf die Grafen von Eschenlohe als die ersten Verleiher derselben. Man könnte daher versucht sein, anzunehmen, daß die Grafen von Eschenlohe, die ja die Grafschaft Hörtenberg innehatten, auch im weiter aufwärts gelegenen Teile des Inntales, zum mindesten im ganzen Pitztale, Grafschaftsrechte ausgeübt hätten und müßte daher die oben aufgestellte Behauptung, daß das Gebiet des späteren G. Imst der Grafschaft der Ultner unterstanden habe, einschränken. Es wäre ja an sich nicht undenkbar, daß bei der Teilung der Grafschaftsgewalt im Oberinntale das Pitztal mit Wenns und Arzl, losgelöst von seiner Umgebung, als Exklave, den Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg zugefallen, durch Herzog Meinhard von Tirol von diesen erworben, und dann wieder dem G. Imst zugewiesen worden wäre. Allein in diesem Falle ergeben sich gegen eine solche Schlußfolgerung bedeutende Bedenken. Einmal fehlt jeglicher Hinweis in den Urkunden, daß Herzog

[1] AB. 1 Nr. 158 und TW. 2, 176.

[2] TLA. Gde. Arzl Urk. 7. Dieses Weistum, um 1500 aufgezeichnet, ist in offenkundiger Abhängigkeit von dem für Wenns.

Meinhard die Gerichtshoheit über das Pitztal von den Grafen von Eschenlohe gesondert oder als Zubehör der Grafschaft Hörtenberg durch Kauf oder sonstwie an sich gebracht hätte. Ferner lag eine Verwechslung der Grafen von Eschenlohe mit jenen von Ulten besonders nahe, weil um das Jahr 1320 im Tale Ulten ein natürlicher Sohn des Herzogs Meinhard eine neue Feste, Eschenlohe genannt, erbaute, vom Landesfürsten für sich und seine Nachkommen den Titel eines Grafen von Eschenlohe erhielt und davon selbst das G. Ulten die Bezeichnung ‚Eschenlohe' führte.[1] Vielleicht hat sogar die ldf. Kanzlei mit Absicht in der Urkunde von 1327[2] die Grafen von Eschenlohe statt jener von Ulten eingesetzt und von jener Urkunde ward ja auch die Erwähnung der Grafen von Eschenlohe in den Weistümern von Wenns und Wald-Arzl übernommen.[3] Damit wäre dann die einfachere Lösung gefunden, daß das Pitztal wie das übrige Gebiet der alten Großpfarre Imst stets unter der Gewalt der Grafen von Ulten gestanden hat und mit diesem im J. 1263 an Meinhard von Tirol gefallen ist. Jedenfalls lehne ich aber die von Egger[4] aus jener Erwähnung der Grafen von Eschenlohe geschlossene Annahme ab, daß diese einmal das ganze Imster Gebiet beherrscht und an Meinhard gebracht hätten.

Das Gebiet des G. Imst steht in einer ganz bestimmten Beziehung zu jenem der Pfarre Imst derart, daß man ihre ursprünglich vollkommene Übereinstimmung behaupten darf. Die Pfarre Wenns erscheint zwar auch schon seit etwa 1200, aber sie ist eine Enklave innerhalb der Pfarre Imst, da Arzl-Wald und das innere Pitztal zu letzterer gehörte, und daher sicher ein späterer Ausbruch aus dieser. Später liegt zwar ein beträchtlicher Teil der Pfarre Imst außerhalb des G. Imst, aber es läßt sich nachweisen, daß derselbe erst später von diesem getrennt worden ist: so Roppen und wohl auch Karres, so auch die Orte nördlich des Fern, Biberwier, Leermoos, Ehrwald und Berwang mit ihren Zuorten.[5]

---

[1] Ladurner im AGT. 3, 209 u. 232 ff. [2] AB. 9 Nr. 158.

[3] Die im J. 1332 in Wenns aufgenommene Kundschaft spricht zwar auch von ‚Leuten der Eschenloher' dortselbst (AB. 2 S. 69), allein auch da kann schon die Urkunde von 1327 eingewirkt haben.

[4] MIöG. 4 Ergbd. S. 396 Anm. 4.

[5] S. oben S. 478 f.; unten S. 537 f. u. 599 f.

Wir besitzen aber auch sichere Hinweise, daß dieser Sprengel der Pfarre Imst alten Umfanges einmal eine einheitliche Markgenossenschaft gebildet haben muß, die sich von den Pitztaler Eisgebirgen bis zu den Ursprungtälern des Lech erstreckte. Eine um das Jahr 1300 niedergeschriebene Beschwerde bezeichnet ausdrücklich eine Reihe von Alpen, die in jenem Bereich liegen, einheitlich als gemeine Weiden der Leute von Imst, worunter in diesem Falle nach der ganzen örtlichen Lage unmöglich die Leute der Ortschaft Imst, sondern nur die der ganzen alten Pfarre und des mit ihr übereinstimmenden G. Imst gemeint sein können.[1] Ein solcher Gemeinbesitz kann wohl nur erklärt werden, wenn man als ursprünglichen Zustand die markgenossenschaftliche Einheit des ganzen Gebietes annimmt. Darauf weisen auch die späteren Verhältnisse hin. — Laut eines Urteiles des G. Imst vom 22. Oktober 1548[2] war die Alpe Rudig, die im obersten Namlostal liegt,[3] von altersher gemeinsamer Besitz der Gden. Imst und Tarrenz und soll es weiterhin bleiben, indem erstere die Atzung auf der Alm bis zum Magdalenentag (22. Juli), letztere nachher haben soll. Die Gde. Karres hat laut eines Vergleiches mit der Gde. Imst vom 18. Juni 1559[4] von alters das Recht des Eintriebes auf die

[1] IStA. Urk. 4019: Nota, quod illi de Starkenberch de communibus pascuis abstulerunt hominibus de Uemst alpes II dictas Planchenross (Plangeroß) et Niwenrut (Neurur) in Putzental (Pitztal), in quibus fecerunt swaigas. Item alpem in Tanobs, item alpem in Pisklaves (Bschlapps), ubi habent swaigas IV vel plures. Item alpem in Pavelaers (Pfafflar) cum I swaiga. Item alpem in Maldan (Maldon bei Imst). Item montem in Vrumsalvar (Salvesen bei Imst) cum II swaigis. Item alpem in Greb (Gröben Gde. Berwang). Item alpem in Pǔchelbach (Bichelbach) de IV swaigis. Item swaigam in Grůte (Raut Gde. Berwang) cum monte Labczülle.' — Auch bei der allgemeinen Beschwerdeführung der Inntaler Gerichte im J. 1315 klagen ‚die Umster gemainlich' (also die Leute der ganzen Gerichtsgemeinde), daß sie Gebhard von Starkenberg zweier Almen, offenbar aus der Reihe der vorgenannten, entwehrt habe. Die Tarrentonalpe scheint bei dieser Gelegenheit den Herren von Starkenberg geblieben zu sein, wenigstens heißt es in ihrem Urbar aus der Mitte des 14. Jh. (IStA.) f. 15: ‚Diu alb dacz Tarrenton diu gehört zu der vest ze Starkenberg, da hat die gepaurschaft kain gemain in.' Nach dem Sturze der Starkenberg (1426) erhielten die Gden. Tarrenz und Nassereit wieder volle Verfügung über die Alm (s. unten S. 517 Anm. 3 f.).

[2] Or. im A. d. Stadt Imst. [3] SpK. 16 III.

[4] Or. im A. d. Stadt Imst.

Imster Almen; jener Vergleich regelt die Zahl der jährlich aufzutreibenden Tiere und bestimmt, daß jeder Hof von Karres wie bisher je 1 Pfund Berner zur Gerichtssteuer von Imst beizutragen habe. Karres war zwar seit Ende des 13. Jh. dem G. Petersberg zugeteilt,[1] gehörte aber auch später noch zur Großpfarre Imst. Damit hängt natürlich unmittelbar die Teilnahme des Dorfes Karres an der Imster Alpgemeinschaft zusammen. Besonders ist zu betonen, daß dadurch auch eine Beitragspflicht zur Steuer des G. Imst für Karres gegeben war. Es ist dies ein Gleichfall zu Berwang, das, ungeachtet seiner gerichtlichen Zuteilung zu Ehrenberg, noch lange im Steuer- und Weiderechtsverbande des G. Imst verblieben ist;[2] nur scheint bei Karres die steuerliche Beitragspflicht für das G. Imst auf einen bestimmten Betrag festgesetzt worden zu sein, während sie bei Berwang ganz allgemein beibehalten wurde. Ferner war das Weiderecht im Tarenton- und Tegestale zwischen Tarrenz und Nassereit, zwei Hauptorten der Pfarre Imst, lange Zeit gemeinsam und die darob entstandenen Streitigkeiten schlichtete erst ein Vertrag im J. 1536,[3] wobei der Gemeinbesitz erheblich eingeschränkt wurde; auch im Gaflein war die Weide zwischen diesen beiden Gemeinden gemeinsam.[4] Anderseits hatten die Leute des oberen Marktes zu Imst laut einer Urkunde von 1725[5] damals Weide und Holzung im Tarrenzer Gebiet bis zur Kirche dortselbst. Endlich hatten die Tarrenzer im Frühjahr und Herbst das Weiderecht auf den Wiesen der Gden. Karres und Karösten; dieses erst 1769 aufgehobene Recht[5] ist um so bemerkenswerter, weil zwischen diesen Orten das Gebiet der Gde. Imst liegt und Karres, wie eben erwähnt, später zum G. St. Petersberg, wohl aber zur Pfarre Imst gehörte. — Im J. 1452 schloß Imst mit Zams einen Vergleich wegen der Berge Ersem (wohl Larsenn) und Senftenberg.[6] Nach der Lage muß also das Weiderecht der Imster auch die Ortschaft und später selbständige Gde. Mils in sich eingeschlossen haben. — Weiters besagen Berichte noch des 16. und 17. Jh., daß Berwang mit seinen Zuorten von

[1] S. oben S. 484. [2] S. unten S. 599 f.

[3] ILA. Gde. Tarrenz Urk. 1. [4] Laut Bericht von 1695 a. a. O. 24.

[5] A. a. O. 11.

[6] AB. 1 Nr. 1795. Leider ist das Stück im Archive in Zams nicht mehr vorfindlich, es würde für die Raum- und Grenzbildung des G. Imst wohl wichtigen Aufschluß geben.

Bichelbächle bis Namlos mit dem G. Imst eine große Weidegenossenschaft bilde.[1] Berwang gehörte zwar unseres Wissens rein gerichtlich immer zum G. Ehrenberg, steuerlich aber zum G. Imst. Da Ehrenberg ein junges Gericht ist, kann das nur so zu erklären sein, daß Berwang einmal wie zur Pfarre und Markgenossenschaft Imst auch zum G. Imst gehört habe, dann dem G. Ehrenberg zugeteilt wurde, dabei aber die steuerlichen und anderen Zusammenhänge behauptete. — Auch für das Pitztal zeigt das Weistum des Dingstuhles Arzl-Wald[2] alte markgenossenschaftliche Geschlossenheit.[3] Die äußersten Ortschaften des Pitztales, Arzl und Wald, hatten also im inneren Teile desselben ihre größten Weidegebiete, hatten das Recht des Durchtriebes und der Schneeflucht im übrigen, ständig besiedelten Teile des inneren Pitztales, die Bewohner desselben aber auch Mitgenuß an dem Weidegebiete der äußeren Orte. Dies alles, obwohl sich das Gebiet des Dingstuhles und Kirchspieles Wenns dazwischen ausbreitet. Zur Regelung dieses Verhältnisses zwischen dem inneren Pitztale und dem Kirchspiele Arzl-Wald waren noch zahlreiche Verhandlungen und Entscheide, so von 1530, 1539, 1586, 1666 nötig.[4] Auch die Ortschaften, welche den Dingstuhl Wenns zusammensetzten, zeigen sich laut ihrer Ehehaft[5] markgenossenschaftlich enge untereinander verbunden: Lerchach und Trenkwald haben Schneefluchtrecht ins ganze Wenner Gebiet, Wenns hat mit Jerzens und Greit verschiedene

---

[1] S. unten S. 599. [2] Wie oben S. 514 Anm. 2.

[3] Es sagt nämlich: ‚Item Nesselperg, Schwartzperg, Pirchelperg und Taschach, die vier alben, haben wir und niessen die das gantz kirchspiel zu Artzell mit einander, als wir das von alter herbracht haben. Item das kirchspiel sol ain offen weg haben durch daz Pützental in Taschach über jar oder wen wir des bedurfen hinein und heraus. Ob das vich von schnee oder anders ungewitters wegen weychen muss, so mag das kirchspiel mit dem vich heraus weychen bis auf Schweinpeunt und fürer heraus bis auf Pirchloen. Pützentaler innerhalb Rytzenried mugen auch in Taschach treiben mit irem vich und geben von yedem yoch 6 kr. zu lon. Der hof zu Montorfen hat die recht, was er ross hat, die den sam tragen, die sol man im lassen geen (nämlich auf die Weide) on lon.‘ Die große Alpe Taschach nimmt den Hintergrund des Pitztales ein, Schwarzenberg die rechte Bergseite desselben von Bichl bis St. Leonhard, Püchelberg die linke von St. Leonhard bis gegen Neurur, Nößlberg ist mir nicht bekannt. Ritzenried ist der erste Weiler des Pitztales hinter Jerzens, das zum Dingstuhl Wenns gehörte.

[4] ILA. Gde. Arzl. [5] TW. 2, 180 ff.

Almen gemeinsam, ferner haben Wenns und Brennwald Holzrechte im taljenseitigen Gebiete von Jerzens. Die Hauptalpe der Gde. Wenns im Piefer- oder Waldertale und im Mitter- oder Waldeletale ist von Wenns aus nur durch das Gebiet von Jerzens oder Wald und Lains erreichbar, für den Durchtrieb hat das Wenner Vieh dort bestimmten Weidegenuß. Aus all dem müssen wir schließen: das ganze Pitztal vom Inn bis hinein zu den Fernern, das kirchlich zur Pfarre Imst gehörte, war noch im Mittelalter eine einzige Markgenossenschaft, in der sich zur Zeit der Abfassung der erwähnten Weistümer erst allmählich die einzelnen Ortschaften zu selbständigen Wirtschaftsgemeinden entwickelten und sich voneinander absonderten.

Über die alte Schrannengliederung des G. Imst sind wir nur ungenügend unterrichtet, aber das eine wissen wir bestimmt, daß an den Schrannen oder Dingstühlen Wenns und Arzl-Wald die um Malefiz angeklagten Personen nicht abgeurteilt, sondern zu diesem Zwecke nach Imst überstellt wurden.[1] Das läßt erkennen, daß in Sachen der grafschaftlichen Gerichtsbarkeit das G. Imst eine einheitliche Dinggemeinde gebildet hat. Wir können also auch hier das ursprüngliche Zusammenstimmen der drei wichtigsten Organisationsformen, von Pfarre, Mark und Ding in räumlicher Hinsicht feststellen. Diese Einheit ist wohl sehr alten Bestandes innerhalb der Grafschaft und hat den Umfang des Sprengels — das ist des eingangs genannten ‚districtus' — bestimmt, für den in Vertretung des Grafen ein ständiger und besonderer Richter aufgestellt wurde. Das muß jedenfalls schon perfekt gewesen sein, als das Gebiet der Grafen von Ulten, in die zwei Sprengel St. Petersberg und Imst geteilt, verschiedenen Herren zugewiesen wurden (1263 und 1266). Diese Einrichtung war daher jedenfalls noch zu Lebzeiten des Grafen Ulrich von Ulten, wenn nicht schon früher, getroffen worden.

Durch die Königinwitwe Elisabeth kam das G. Imst an deren zweiten Gemahl Meinhard II. von Görz-Tirol und ward von diesem mit dem tirolischen Territorium vereinigt. In einer

[1] TW. 2, 177; AB. 1 Nr. 159. Für Arzl-Wald sagt dasselbe das oben S. 514 Anm. 2 zitierte Weistum: ‚Ob yemandt hie gefangen werd, der da haus gesessen wär und umb erleich sachen, ... der sol sein leib und gut sicher sein huntz das sich daz mit recht gen im erlangt hie zu Wald, on malefytz, das gehort gen Ymbst.'

Urkunde vom J. 1282 wird von den ,termini iudicii de Imbst' als einer feststehenden und bekannten Sache gesprochen,[1] 1284 erscheint zum ersten Male ein Heinrich ,iudex' de Ymst[2] und eröffnet damit die Reihe der uns bekannten ldf. Vorstände dieses Gerichtes, die von jetzt ab bis 1339 aus den ldf. Kammerraitbüchern zu entnehmen sind.[3] Im J. 1311 verpfändete der Landesfürst, K. Heinrich, seiner Gemahlin Anna von Böhmen neben anderen auch das G. Imst, aber 1313 stand es wieder zur Verfügung seiner Kammer.[4] Auch der Umstand, daß es dann K. Heinrich vor 1329 seiner zweiten Gemahlin, Beatrix von Savoyen, als Mitgift verschrieben hat, änderte an diesem Verhältnis nichts.[5] Seit 1333 war Johann Euster Richter von Imst, 1353 empfahl der Landesfürst Markgraf Ludwig ,unser geriht zu Umbst mit sambt dem stab' dem Chonrat Můracher, wie es der Auster innegehabt hatte, gegen Verrechnung.[6] Dieser erscheint als Richter zu Imst noch 1358 und 1360.[7] Dann muß das Gericht an die Herren von Rottenburg verpfändet worden sein, denn 1372 beurkundet Herzog Leopold III., daß die Imster aus eigenem ihr Gericht von Heinrich und Konrad von Rottenburg abgelöst hätten, und verpflichtet sich für sich und seine Brüder, dasselbe niemals wieder zu verpfänden, vielmehr solle der Stab beim Landesfürsten bleiben.[8] Es ist sehr bemerkenswert, daß dieses demokratische Bestreben, unmittelbar unter der Gerichtsgewalt des Landesfürsten sich zu erhalten, ganz besonders in den westlichen Gebieten Tirols immer wieder auftritt. Als direkt vom Landesfürsten, vielleicht nach Vorschlagsrecht der Gerichtsgemeinde ernannte Richter von Imst erscheinen: Rudolf von Prutz seit 1377,[9] Hans Hänli seit 1384,[10]

---

[1] Hormayr, Beitr. 2, 182. [2] A. Stift Stams Urk. B. 17, 1.

[3] AöG. 90, 498 f.

[4] Die verpfändeten Ämter sind: ,Iudicium in Můlbach, iud. in Gufedaun, iud. in Ůmst, iud. in Landekk, officium in Prutschz et off. in Ewrs cum omnibus castris ad ipsa officia pertinentibus'; die Pfandsumme beträgt 3000 Mark, der jährliche Ertrag jener Ämter 3600. IStA. Cod. 18 f. 3. StA. Wien Cod. 383 f. 47.

[5] Diese Verschreibung erwähnt eine Urkunde vom 23. Jänner 1329 (Or. StA. Wien), laut der K. Heinrich dem Georg von Starkenberg einen Eigenmann Berchtold Vetter ,in villa nostra Tarrens in iudicio nostro Umst' übergibt.

[6] StA. Wien Cod. 402 f. 202. [7] A. a. O. f. 243 u. 250.

[8] AB. 1 Nr. 115. 116. [9] IStA. Urk. 3937. [10] Urk. 3971.

Hans Dorn von Innsbruck seit 1388, das letztemal 1397,[1] nochmals ein Rudolf, wohl der früher ‚von Prutz' genannte 1404,[2] Martin Rastenpeck seit 1409.[3] 1415 übergibt Herzog Friedrich dem Gerwig von Rotenstein Feste Starkenberg und das Amt und G. Imst pflegweise, doch sind die Malefizsachen ausdrücklich ausgenommen,[4] vielleicht noch aus Rücksicht auf das erwähnte Versprechen Herzog Leopolds. Seither werden die Vorstände des G. Imst gewöhnlich Pfleger, auch Verweser genannt, welche, da sie auch das Urbaramt Imst verwalteten, den zweiten Titel ‚Amtmann' führten. Dazwischen hinein erscheinen auch ‚Richter und Amtmänner' von Imst, wobei es unklar bleibt, ob diese den Pflegern untergeordnet waren oder nur unter anderem Titel ebenfalls selbständige Vorstände des Gerichtes und Amtes Imst waren. Alle diese Persönlichkeiten waren, soviel sich aus den allerdings nicht ganz vollständigen Angaben ersehen läßt, bis ganz zum Schluß des 15. Jh. durchwegs zu Amtsrecht gegen Sold und Verrechnung eingesetzt; eine Verpfändung der Pflege Imst wäre schon deswegen nicht gut möglich gewesen, weil seit 1449 dieselbe der Gemahlin Herzog Siegmunds, Eleonore von Schottland, als Wittum verschrieben war.[5] An Einzeldaten wurden bekannt: Als Pfleger wird urkundlich erwähnt zum J. 1425—1432 Heinrich Lasegger,[6] 1438 Peter Pächl,[7] als Richter und Amtmann zum J. 1443 Anselm Stöckl,[8] 1448 Matheis Hochhuber,[9] 1448 erhält Hans Pächel[10] die Pflege von Amt und Gericht, aber schon 1450 erscheint an seiner Statt Jorg Dieperskircher,[11] 1459 Hans Klammer,[12] 1466 Christian Eriber,[13] 1478 wird dazu bestellt Hans von Puch,[14] 1479 Wolfgang Ellacher,[15] der noch 1482 der ldf. Kammer über die Pflege Imst Rechnung legt, 1485—1486 tut dies Wenzl Kolaus, 1488—1493 Jörg Pichler.[16] Einen ‚Unterrichter' von Imst — Andreas Maurer —

[1] Urk. 3987 u. 4008.

[2] Lichnowski, Geschichte des Hauses Habsburg 6 Reg. 638 e.

[3] IStA. Urk. 4046. [4] IStA. Urk. 1087.

[5] Lichnowski 6 Nr. 1443.

[6] IStA. Cod. 134 f. 19 und 135 f. 20; IStA. Urbare, Urbarsrechnung von Imst von 1432.

[7] IStA. Urk. 6808. [8] IStA. Laudecker Gerichtsarchiv Urk. 3.

[9] AB. 1 Nr. 122. [10] IStA. Urk. 1335. [11] AB. 1 Nr. 124.

[12] A. a. O. S. 63. [13] A. a. O. Nr. 125. [14] IStA. Urk. 1166.

[15] Kopialbücher II. Serie A f. 95.

[16] IStA. Raitbücher; vgl. Schatzarch. 7766 u. 8427

nennt eine Urkunde von 1453.[1] 1498 März 5 beurkundet K. Max, daß die Gebrüder Jakob und Siegmund Tänzl die der Erzherzogin als Witwengut verschriebenen Herrschaften abgelöst und dafür Amt und G. Imst samt Turm und Behausung zu Pfand erhalten hätten.[2] Auf die Familie Tänzl folgte als Pfandinhaber der Herrschaft Imst im J. 1555 Christoph Weitmoser,[3] diesem 1581 die Gebrüder Christoph und Karl Schurf von Schönwerd,[4] weiters im J. 1615 Franz von Grienberg,[5] 1653 Johann Travers, Hauptmann zu Ortenstein.[6] 1682 wurde die Herrschaft Imst den Grafen von Ferrari als Manns- und Weibslehen verliehen,[7] 1809 letzteres aufgehoben und das Gericht verstaatlicht, 1817 die alte Dynastialherrschaft wieder hergestellt, um jedoch schon 1824 endgültig auf ihre Rechte zugunsten des Staates zu verzichten.[8]

In forstamtlichen Schriftstücken von ca. 1650[9] und 1689[10] werden die G. Imst, Landegg, Laudegg und Pfunds bezeichnet als ‚freygerichter, weil darinnen alleinig die freye pirsch, die gambsen und das federwildpreth den hausangesessenen underthanen‘ gegen jährliche Reichung einer Küchensteuer bewilligt war. Sonst findet sich aber diese Bezeichnung nicht. — Ferner war für die Inntaler Gerichte von Imst aufwärts gemäß ihrer Lage die Bezeichnung ‚die oberen Gericht‘ üblich.[11]

Der Richter von Imst verrechnet schon seit den 1290er Jahren Ausgaben für den ‚Turm‘ dortselbst, der ihm offenbar als Amtssitz zugewiesen war.[12] 1312 wird derselbe direkt als landesfürstlich bezeichnet und die damals vorgesehene Ummauerung des Marktes Imst auch als Befestigung seiner Lage hervorgehoben.[13] Auch in der Folge diente dieser ‚Turm‘ oder ‚Schloß zu Imst‘ genannt als Sitz der Gerichtsbehörde und

---

[1] A. a. O. 4785.
[2] IStA. PestA. 26, 209; IStA. KamA. 29, 69.
[3] IStA. Bekb. 1555 f. 183.
[4] Bekb. 1581, 105.
[5] Cod. 141 f. 11.
[6] Bekb. 1653, 167.
[7] IStA. Tiroler Lehenauszug 2, 1677.
[8] Staffler 1, 257 f.
[9] IStA. OJMA. Mischlingb. 188 f. 591.
[10] A. a. O. 178 f. 831. Instruktion für den ldf. Forstknecht von Imst.
[11] Zum Beispiel zum J. 1500 IStA. Kopb. II V. f. 52.
[12] ZFerd. 42, 140 Nr. 144 u. 177. — In den Rechnungen seit 1330 wird dem Richter regelmäßig ein Betrag von 5 Mark ‚pro purchula turris‘ gutgeschrieben. (IC. 287 f. 27′, 67, 120.)
[13] Kogler im AöG. 90, 702.

später Pfandherrschaft[1] und hieß seit seiner Renovierung um 1685 Schloß Rofenstein.[2] Es steht am großen Platz im Untermarkt und ist heute noch Amtsgebäude für die Bezirkshauptmannschaft. Eine größere fortifikatorische Bedeutung kam aber diesem Baue niemals zu, die wichtigste ldf. Feste im G. Imst war vielmehr Fernstein (Verrenstain) am gleichnamigen Passe, für deren Erbauung und Instandhaltung nachweisbar seit Beginn des 14. Jh. die Haller Saline und dann auch das Pflegamt Imst regelmäßige Burghutgelder in der Höhe von 12 bis 13 Mark jährlich leisteten.[3] Zeitweise, so 1336, mußte auch die gesamte Gemeinde des G. Imst (homines in Umst) zur Erbauung dieser Feste wahrscheinlich mit Fronden mithelfen, erhielt aber dafür Nachlaß an der ldf. Steuer.[4] Doch war die Pflege der Feste Fernstein und des damit verbundenen Zolles ein besonderes Amt, auch nachdem daneben der Ansitz Siegmundsburg erstanden war.[5] — Im J. 1315 beklagte sich die Gerichtsgemeinde (‚Unster alle gemainlich‘) über den Plan eines Mannes namens Euster, in ihrem Gebiete eine Burg zu bauen, denn sie fürchteten daraus neue Lasten.[6] Euster war seit 1335 Richter zu Imst. Sein Bau scheint aber doch zustande gekommen zu sein, denn es gab dann einen ‚turn zu Ymbst im Obern dorf genannt

[1] Siehe z. B. oben S. 522 und IStA. Urbare von Imst von 1582 u. 1643.

[2] Staffler 1, 264 u. 269.

[3] Im tirolischen Haupturbar von 1406 bis 1412 f. 228 heißt es: ‚Das gericht czu Umbst czinst gen Vernstain jerleich von der steuer daselbs XIII mark und XIV fuder heu.‘ Dann folgt der Tarif für den Zoll, von dem die Straße zu bessern ist. Auch Rechnungen des Richters von Imst von 1314 und 1332 enthalten den Ausgabeposten ‚castellano in Verrenstain pro purchuta 13 marcas‘ (IStA. Cod. 285 f. 53 u. 287 f. 27') ebenso von 1413 bis 1415 (Cod. 130 f. 14 u. 110). — In einer ‚annotatio purchute et vigilum‘ der Haller Saline von ca. 1300 (IStA. Cod. 277 f. 37 b) erscheint der Posten: ‚Verrenstain Můlhauser marc XII‘. Im Amtsbuch derselben Saline (wie oben S. 451, Anm. 1): ‚purgravio in V.‘

[4] ZFerd. 42, 191 Nr. 492.

[5] Hammer ZFerd. 42, 236. — Im J. 1315 beklagt sich das Gericht Imst, daß der Mulhauser (der laut IStA. Cod. 277 f. 37 b Pfleger zu Verrenstain war) die Kaufleute an dem ‚Tor‘ halbe Tage lang warten lasse und ihnen daher die Fahrt durch das Gericht verleide. (IStA. Cod. 107 f. 27.) Es war also schon damals eine Zollerhebung am Fernstein, wie dann der oben Anm. 3 erwähnte Tarif zeigt. — Bestallungen des Zöllners, dem auch die ‚Clausen am Fern‘ zugewiesen ist, von 1618 bis 1718 s. IStA. Bekb.

[6] AöG. 102, 175.

der Eysterturn, stosst an gemain landstrass und an den Widum', der seit 1450 ein besonderes ldf. Lehen bildete.[1] Im ganzen zeigen diese Nachrichten deutlich das Sekundäre des Burgenbaues gegenüber dem Bestande des Gerichtes.

Die Herren von Starkenberg entwickelten sich, obwohl selbst unfreien Ursprunges, zu den reichsten Grund- und Leibherren des Oberinntales.[2] Ihr Besitz war so groß, daß sie zu dessen Verwaltung eigene Pröpste, Kellner und Schreiber in ihrem Dienste haben.[3] Das Pfleger- und Richteramt zu Imst haben sie zwar vom Landesfürsten nie erhalten. Die Eigenleute die Starkenberger (homines Starchenbergiorum) in den G. Imst und Landeck waren nur ganz vorübergehend um das J. 1300 in die ldf. Steuerpflicht einbezogen,[4] ihre Herren scheinen daher, wie dies ja bei Eigenleuten öfters vorkam, ihre Befreiung von dieser Steuer durchgesetzt zu haben.[5] Ebenso erhielten die Herren von Starkenberg laut ldf. Privilegs von 1363 die Gerichtsbarkeit über ihre zahlreichen Eigenleute und Grundhörigen, die in den G. Imst, St. Petersberg und Landeck ansässig waren, ausgenommen um todeswürdige Verbrechen.[6] Die Verwaltung ihres im G. Imst gelegenen Besitzes führten die Herren von Starkenberg von ihrem Stammsitze, der Feste Altstarkenberg bei Tarrenz aus, deren Lage über der Schlucht ,Sulvesen'[7] eine Urkunde vom J. 1348 näher bezeichnet,[8] während sie für den im G. Landeck befindlichen Besitz diese Aufgabe der Feste Kronburg zuwiesen. Daher sagt Hans von Starkenberg in einer Urkunde von 1382, daß mit diesen ihren Festen ,Gerichte' verbunden seien.[9] Auch Urbare der zu den ,Häusern' Altstarken-

[1] IStA. Tiroler Lehenauszug I f. 570.

[2] Noggler im 33. Progr. d. Gymn. Innsbr. 1882, S. 2ff. — Die in einer Urkunde von ca. 1120 (Pockstaller, S. 231) unter den Zeugen ritterlichen Standes genannten Gebhardus et Ludovicus de Uemeste waren vielleicht Ahnherren der Starkenberger, weil ersterer, nicht gerade gewöhnlicher Name in ihrem Hause später wiederkehrt. Gebratstein heißt auch ein Turm hinter Starkenberg. S. dazu auch oben S. 472 u. 512 f.

[3] So 1265 ZFerd. 45, 178 ,Hainrich Praust'; 1337 Sinnacher, Beitr. 5, 374; 1345 IStA. Urk. 3888; 1270 Egno, ,prepositus', Hormayr, Gold. Chronik Urk. S. 9.

[4] AöG. 90, 499ff. [5] AöG. 90, 499ff. u. 553f.

[6] Huber Ver. S. 217 Nr. 278; AGT. 3, 403 Nr. 809 freies und falsch datiertes Regest.

[7] SpK. 16 III Salvesen. [8] Noggler, a. a. O. S. 13.

[9] AGT. 5, 321 Nr. 1123.

berg und Kronburg gehörigen Nutzungen sind aus jener Zeit erhalten.[1] Infolge der Empörung der Herren von Starkenberg gegen den Landesfürsten Herzog Friedrich im J. 1422[2] verloren sie an diesen ihren ganzen Besitz und dessen Verwaltung übernahm jetzt der ldf. Richter von Imst, doch erhielt sich noch einige Zeit die Erinnerung, daß die Starkenbergischen Eigenleute einen eigenen Gerichtsstand gebildet haben.[3]

Gegenüber Altstarkenberg hatten die Herren von Starkenberg eine neue Feste erbaut. 1317 verlieh König Heinrich dem Heinrich von Starkenberg ‚den puhel und das burgstall, daz da leit pei Tarrens ob Purchekke gen der straze', unter der Bedingung, nur mit seiner Einwilligung dortselbst einen Bau aufzuführen.[4] Dies geschah in Bälde, denn 1331 vermachte Heinrich von Starkenberg die ‚purch ze Newenstarchenberg aygen, lehen, leut unnd gut' mit Zustimmung des Landesfürsten den Kindern seiner Tochter Margareta und deren Gemahls Peter von Hoheneck.[5] Aber bereits 1344 ist das ‚haus Newen Starkenberg' Gegenstand einer Tädigung zwischen Heinrich von Rottenburg und Peter von Hoheneck[6] und 1351 gibt letzterer namens seiner Kinder Andreas und Bertold Neustarkenberg mit Zubehör dem Heinrich von Rottenburg zu Pfandbesitz.[7] Derselbe wurde nicht mehr ausgelöst, die Rottenburger blieben im Genusse des ‚Gelts von Neustarkenberg', obwohl noch 1363 die Lehenschaft der Herren von Hoheneck daran erneuert wurde.[8] Nach dem Sturze des letzten Heinrich von Rottenburg (1410) überwies Herzog Friedrich die Verwaltung der Feste und des Gelts von

---

[1] Noggler, a. a. O. 18ff. — Hier S. 11ff. auch urkundliche Hinweise auf den Besitz der Starkenberger an Eigenleuten.

[2] Jäger, Verfassung 2, 2, 365ff.

[3] So sagt eine Urkunde von 1425 Jan. 9 (Stift Stams Cod. 224 f. 232'): ‚Erhart Lentz von Arczel sitzt zu gericht zu Ymbst an gewonlicher dinggassen ieden man zu richten nach seinen rechten mit voller gewalt und an statt des herzog Friedrich von Oesterreich und von pet wegen Hainczen Lässigers der zeit richters der aygnen leut, die verweylen der Starchenwerger gewesen sint' in einer Klage des Stiftes Stams gegen Ulrich Holer zu Imst. Lassegger war auch Richter des Gerichtes Imst; s. oben S. 521. Vgl. dazu auch unten Abschnitt 42.

[4] StA. Wien Cod. 389 f. 18.

[5] IStA. Cod. 106 f. 59'.

[6] StA. Wien Cod. 400 f. 81.

[7] AGT. 4, 80.

[8] IStA. Tiroler Lehensauszug 2, 1193. — Urbar Heinrichs von Rottenburg von ca. 1360 (IStA.) f. 73.

Neustarkenberg seinem Richter von Imst, wie die Rechnungen derselben von 1412 bis 1432 besagen,[1] dann aber wird Neustarkenberg, freilich mit stark gemindertem Urbarbesitze, als besondere ldf. Pflege und dann Pfandschaft ausgetan: so 1423 dem Gerwig von Rotenstein, 1446 dem Reinprecht Händel,[2] 1451 dem Hans Püchl,[3] 1476—1609 der Familie Kolaus,[4] bis 1616 dem Karl von Schürf, 1616—1680 den Herren von Grienberg, von da ab den Herren von Coret.[5] Einige der Genannten waren zwar zeitweise auch im Besitze der Gerichtsherrschaft Imst, aber eine innere Verbindung hat zwischen dieser und Neustarkenberg nie bestanden. Es ist sehr zu beachten, daß demnach die beiden Festen Starkenberg, obwohl die bedeutendsten im Bereiche des Gerichtes Imst, keinen inneren oder ursprünglichen Zusammenhang mit der Ausübung der Landgerichtsbarkeit dortselbst aufzuweisen haben.

Laut seines wohl noch aus dem 14. Jh. stammenden Weistumes hatte innerhalb des Dingstuhles und der Pfarre Wenns der dortige Dorfvogt die Gerichtsbarkeit, außer um Malefiz, Erb und Eigen, auszuüben, welch letztere Fälle dem G. Imst vorbehalten sind.[6] Diese Befugnis des Dorfvogtes, der daher auch ‚Richter zu Wenns‘ genannt wird, erscheint auch durch Einzelurkunden bestätigt.[7] Warum gerade hier in Wenns sich eine solche Dorfvogtei mit ausgesprochen gerichtlichem Charakter gebildet hat, sonst aber in Nordtirol nirgends, ist nicht sicher zu sagen. Jedenfalls war der räumliche Rahmen hiezu in dem Bestande des Dingstuhlbereiches und der Großpfarre Wenns gegeben. Ob aber bloß aus der Gemeinde die Kraft zu dieser

---

[1] IStA. Cod. 130 f. 12 und 109; 134 f. 19; 135 f. 20.

[2] IStA. Schatzarchivrepert. 2, 1058, 596.

[3] Lib. fragm. 2, 216.

[4] Schatzarchivrepert. 2, 612; 5, 716; 3, 1218; KamA. 60, 78.

[5] Bekb. 1616, 1618, 1680. [6] TW. 2, 178; vgl. AöG. 102, 200.

[7] So sitzt laut einer Urkunde von 1452 (IStA. Parteibrief Nr. 1341) ‚Klain Haincz, die zeyt richter ze Wenns, ze gericht mit vollem gewalt jederman ze richten nach seinen rechten und anstatt des ... herczogen Sigmunds ... graffe ze Tyrol und von geschäfts wegen des ... Jörgen Diepperskircher, die zeyt pfleger und richter ze Ümbst, und von pet wegen des ... Chuntzen Arller richter und dorffogt ze Wenns‘, um Kundschaft aufzunehmen von Hans Schatz von Wenns über einen zwischen Haus Paull von Nauders und Waltassar von Phuncz strittig gewordenen Kauf von Gütern, gelegen zu Nauders. Zeugen sind die ‚dinckleut und auch gest‘.

Verselbständigung hervorgegangen ist, ist doch zweifelhaft. Wenn wirklich die Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg die Gerichtsgewalt über das Pitztal als Sonderbesitz innegehabt haben und dieser erst von Herzog Meinhard II. mit dem G. Imst vereinigt worden ist, dann ist ja wohl die gerichtsorganisatorische Sonderstellung dieses Gebietes von daher zu erklären.[1] Vielleicht hat das Adelsgeschlecht der Herren von Hirschberg, das seinen Stammsitz im ‚Turn' mitten im Dorfe Wenns hatte, für sich einmal vom Grafen oder Landesfürsten eine solche Gerichtsbarkeit im Bereiche der Dinggemeinde, in der es jedenfalls die erste Stelle einnahm, erhalten.[2] Eine im J. 1332 in Wenns wegen der Abhaltung der Dorfdinge gewiesene Kundschaft wird von dem Richter von Imst und Heinrich dem Hirschberger gesiegelt.[3] Jedenfalls ist aber später das Dorfvogtamt von jeder feudalen Beziehung gelöst und zu einem Amte der Gemeinde gemacht worden. Doch war diese Stellung des Dingstuhles Wenns im Verhältnis zur sonstigen Gerichtsverfassung so außergewöhnlich, daß im J. 1560 der damalige Gerichtsherr von Imst, Georg von Fieger, dagegen auftrat und kurzer Hand kraft seiner gerichtsherrlichen Gewalt den größten Teil der Selbständigkeit des Wennser Dingstuhles abschaffte. Fieger bezeichnete das alte Weistum desselben als eine ‚Anmaßung' und die Gerichts-

[1] S. oben S. 514 f.

[2] Die Herren von Hirschberg erscheinen zum erstenmal in Wenns 1265 mit Hainrich Hirsperch begütert (ZFerd. 45, 178), 1327 ‚Heinrich Ritter von Hirzberg aus Wenns' (AB. 1 Nr. 2329); dieser von Hirschberg (Hirzperch) war um 1300 ldf. Richter von Landeck (AöG. 90, 502) und einer der im J. 1312 eingesetzten zehn Landverweser (ZFerd. 56, 270f.). Das Geschlecht dürfte schon im 14. Jh. erloschen sein, denn seit 1410 erscheint der ‚Turn Wenns' samt Zubehör, später auch ‚Schloß Hirschberg' und ‚das alte Stammenhaus derer von Hirschberg' genannt, als ldf. Lehen in anderen Händen, seit 1472 der Herren von Fieger. (IStA. Lehensauszug II, 1394. Cod. 2008 f. 11; IStA. Kat. 37, 36 Nr. 1.) — Die von Staffler 1, 276 ausgesprochene und in TW. 2, 177 wiederholte Meinung, daß die Grafen von Hirschberg (von 1254 bis 1282 als Miterben der Grafen von Tirol auch Landesherren in einem Teil des Inntales) in Wenns ihre Stammburg ‚Hirschberg' gehabt hätten, ist sicher unrichtig, da dieses Geschlecht schon im 12. Jh. als Grafen in Franken auftritt (Jäger, Verfassung 1, 132f.). Ob die Hirschberg von Wenns zu jenen Grafen im Verhältnis eines unechten Zweiges — durch außereheliche Abstammung — stehen, müßte erst untersucht werden.

[3] AB. 1 S. 69.

gemeinde mußte sich fügen. Die neue Ordnung bestimmte:[1] Der Dorfvogt von Wenns wird von der Gerichtsherrschaft aus einem Dreiervorschlage der Gemeinde auf die Dauer von einem Jahr ernannt. Er hat ‚in allen vorfallenden Gerichtshandlungen' der Straf-, Streit- und außerstreitigen Gerichtsbarkeit[2] nichts vorzunehmen, sondern alles dem Pfleger, Richter oder deren Anwalt zu Imst anzuzeigen und zu übergeben. Nur die ganz ‚kleinfügigen' Sachen darf der Dorfvogt erledigen. Die rechtlichen Handlungen[3] hat der Pfleger oder Richter zu Wenns zu besitzen, die Ehehafttaidinge ebenso dort zweimal im Jahr abzuhalten, aber auf diesen ist nur um bäuerliche Nutzungen[4] zu verhandeln. Bei ‚kleinfügigen gütlichen Handlungen' sollen aber die Leute von Wenns nicht nach Imst vorgefordert werden, sondern dies soll an ihrem Orte durch Beauftragte des Gerichts erledigt werden. Geschehen in Wenns Verbrechen,[5] soll der Dorfvogt die Schuldigen verhaften und bis auf den Bescheid des G. Imst verwahren, wie auch sonst dessen Befehlen gehorsam sein. Auf diese Weise war die bisherige richterliche Befugnis des Dorfvogtes von Wenns und Selbständigkeit des dortigen Dingstuhles abgeschafft und jene der Wirksamkeit eines örtlichen Gerichtsanwaltes, welches Amt wir in den Gerichten Tirols häufig finden,[6] angeglichen. Doch wird ein Haus zu Wenns, das durch seinen Freskenschmuck an der Außenseite bekannt ist, heute noch als ‚Richterhaus' bezeichnet.[7] Seine Beziehung zu jenem Dorfvogtamte ist aber sonst nicht näher aufgeklärt.

Eine Steuerrolle vom J. 1275[8] faßt die Gden. Umst, Tarrens, Tormundes (Torminz, amtlich Dormitz), Ropen und Puzental

[1] Or. Libell vom 13. Mai 1560, Abschrift IStA. Sammlung der Weistümerkommission.

[2] ‚In unzuchten, inzichten, totfällen, inventierungen, gerhabschaften, anweiserschaften, wittiblichen entrichtungen, verträgen, tailungen, erbschaften, gerhabschaftraitungen, kuntschaftleistungen und einziechungen.'

[3] ‚Es sei um unzucht, inzicht, urbar aigen schulden kuntschaft u. dgl.'

[4] ‚Wun, waid, azung, bsuch, holz, wasser, gmerk, anstös, weg, steg, trib, auch eine nachperschaft gegen die andere u. dgl.'

[5] ‚Unzuchten, tötlich verwundungen, und leibschäden oder andere onversehenliche zuefäll.'

[6] AöG. 102, 278.

[7] Abbildung in Z. d. D. u. Ö. Alpenvereins 1900 S. 119.

[8] AöG. 90, 464.

(Pitztal) zu einem Steuerbezirke Imst zusammen. Wir wissen, daß die Einhebung der ldf. Steuern durchwegs nach den Gerichten und in diesen nach den Gemeinden erfolgte, die Steuerbezirke sich also mit den Gerichten deckten.[1] Tatsächlich liegen die genannten Ortschaften alle im G. Imst, nur Roppen gehörte nach den späteren Angaben zum G. St. Petersberg und ist diesem, das überhaupt erst im vorletzten Jahrzehnt des 13. Jh. seine dauernde Gestalt erhalten hat, wohl auch erst nach 1275 zugewiesen worden.[2] Ähnlich dürfte es auch Karres ergangen sein, das gleich Roppen zur Pfarre Imst gehört. Überhaupt ist der zitierte Steuerrotel von 1275 nicht vollständig, da auch einige Orte nördlich des Fern damals noch mit dem G. Imst steuerpflichtig waren. Im Register von ca. 1315[3] erscheinen folgende steuerliche Ortsverbände: Unste (Imst), damals schon in ein ‚oberes' und ‚niederes Dorf' geschieden,[4] Tarrens,[5] Awe mit Spadeg und Ried (Imster Au und Berg), Putzental mit Tiuflen, Piesiens (Piösmes), Egnenstal, Swaichhofe, Wise, Schuzlenen, Ritzenried, Irtzens.[6] Auch diese Liste enthält nicht alle Orte des späteren Standes des Gerichtes, aber deshalb folgere ich nicht, daß dieses damals wirklich kleiner gewesen wäre. Laut der Urbare des Stiftes Stams von 1315 und 1336[7] liegen in iudicio Unst: Wens, Arzelle mit Tymels und Hohenousten, Wald, Irze, Unst, Awe,[8] Kers,[9] Ousten,[10] Tarrens, Bischlaufs.[11] Das Übergreifen des Grundbesitzes von Imst über die Berge in die Seitentäler des Lech war also, wie auch die oben[12] mitgeteilte Aufzeichnung erweist, uralt. Auch der Hof zu Namels (Namlos) gehörte 1286 zum ldf. Amt von Imst,[13] ebenso

---

[1] AöG. 102, 178 f. [2] S. oben S. 478. [3] Wie oben S. 188 Anm. 2.

[4] Diese werden auch in einer Urkunde von 1341 (IStA. Nr. 3884) und 1359 (Sinnacher 5, 383) genannt.

[5] Vgl. auch oben S. 520 Anm. 5 zum J. 1329.

[6] Jerzens. — 1355 besiegelt den Kauf eines Gutes zu Irtzes Konrad Murher Richter zu Imst und Heinrich Hirzberg. (IStA. Urk. Nr. 3902.)

[7] A. Stift Stams Cod. XI, 4 f. 17, 21 u. 31; XI, 3 f. 5.

[8] Imster Au. [9] Karres. [10] Karrösten.

[11] Bschlapps in einem Seitental des Lech. Die Höfe in ‚Pislafes' oder Buslaus erwarb das Stift Stams 1284, 1290 u. 1319 von Christan von Imst und Heinrich von Starkenberg (A. Stift Stams B. XVII 1—3).

[12] S. 516 Anm. 1.

[13] FA. 45, 19. In Rechnungen dieses Amtes von 1330 (IStA. Cod. 285 f. 50 und 287 f. 27) wird der Hof auch ‚curia in alpe Namels' genannt, ein Hinweis, daß er vor kurzem erst auf Almgebiet errichtet worden.

der Hof zu Plezenburg,[1] die Höfe zu Fafflar[2] und Grameis den Herren von Starkenberg laut ihres ältesten, um die Mitte des 14. Jh. geschriebenen Urbars.[3] Das Register von 1427[4] nennt als Orte im G. Imst Nassereid, Tormintz, Torrentz, In der Au und auf dem Perg,[5] Mils, Markt zu Imst und Umsässen, Gremeis und Pebschlabs, Eisten, also auch offenkundig unvollständig, da die Zugehörigkeit von Wenns und des Pitztales nach Urkunden des 14. Jh. sicher ist.[6] Ein ‚Verzaichnus des Ausschus des ganzen Gerichts Umbst', der bei der Übergabe des letzteren an Georg von Fieger im J. 1589 sich versammelt hat, führt die Mitglieder desselben nach folgenden Ortschaften an:[7] Umbst, Wenns, Umbster Au und Perg, Wald, Pützental, Leins, Tarrenz, Nasareit, Arzl, Karrösten. Die Bildung des Gerichtsausschusses knüpft sich in der Regel an die Gemeindegliederung. Das Übergreifen des G. Imst in die rechten Seitenäste des Lechtales wird weiters noch illustriert durch Angaben des Gejaidbuches K. Max,[8] welches das Tegestal, Alpe Namles, Steinmandl, Tal Pfafflar und Hantennen zu Imst rechnet. Karres und Roppen wurden 1810 dem G. Imst zugeteilt, aber schon 1817 wieder ihrem angestammten G. St. Petersberg (Silz) zurückgestellt.[9] Karres wurde aber im J. 1907 neuerlich aus dem Verbande des Bezirksgerichtes Silz ausgeschieden und dem Bezirksgerichte Imst zugewiesen.[10]

Die oben S. 529 genannten Orte erscheinen seit dem 14. Jh. auch als Wirtschaftsgemeinden (Nachbarschaften), die aber wieder vielfach in Untergemeinden mit eigenen Marken zerfallen. So Imst Unter- und Obermarkt, jeder von beiden auch als eigene Gemeinde angeführt,[11] Tarrenz,[12] Nassereit und Torminz (Dormitz), je eine Gemeinde, aber doch wieder in einem Verband zusammengeschlossen,[13] Gramais,[14] Mils,[15] Imster Au und Berg.[16] Das Kirchspiel Arzl gliedert sich laut einer internen Steuerordnung

[1] Wohl im Plötzigtal, einem Seitental des Bschlapser Tales.
[2] Pfafflar.
[3] IStA. f. 14 u. 25.
[4] Wie oben S. 189 Anm. 1.
[5] Imster Au und Berg.
[6] 1378 verkauft Hannes der Sulczpek dem Hans von Starkenberg verschiedene Güter ‚daz allez in der malgrey ze Wennes in dem gerihte ze Umbst gelegen.' (IStA. Urk. 3944). — Ferner AB. 1 S. 69 f.
[7] IStA. Cod. 1253.
[8] Herausgegeben von Mayr S. 56.
[9] Staffler 1, 528.
[10] LGsBl. 1907 S. 35.
[11] TW. 2, 147 ff., bes. S. 150 Z. 11.
[12] TW. 2, 168.
[13] TW. 2, 173.
[14] TW. 2, 176.
[15] AB. 1, 63.
[16] AB. 1, 61.

vom J. 1648[1] in die ‚Viertel' Arzl, Wald, Leins und Ried. Diese Viertel hatten, wie dies für Wald durch sein Weistum von ca. 1500 angegeben wird, eigene Markung an Wald und Weide.[2] Der Dingstuhl und die Pfarre Wenns, im 14. Jh. auch als Malgrei bezeichnet,[3] bildet zwar laut ihres Weistums von ca. 1400 eine Gemeinde oder Nachbarschaft, aber innerhalb dieser hatten Jerzens, Brennwald, Auders und Larchach eigene Ehehaften und Markungen.[4] Letztere drei werden auch als Sonnenberg zusammengefaßt und dem Dorfe Wenns i. e. S. und Jerzens gegenübergestellt.[5] Für Pfafflar, Karösten und Pitztal liegen ältere Belege als Wirtschaftsgemeinden nicht vor. Die Steuerbereitung von 1629[6] unterscheidet für das G. Imst folgende einheitliche Steuergemeinden: Markt Ymbst, Mils, Karerösten, Imbsterau, Imbsterperg, Tal Pfafflar, und zwar Gramais und Pfafflar, Tarennz und deren Oblai, Nasareit und deren Oblai (mit Torminz), Pitztal,[7] Pfarr Wenns, Kirchspil Arzl, Pfarr Berwang.[8] Während also hier Arzl und Wenns steuerlich als eine Gemeinde erscheinen, nahm der im J. 1775 f. angelegte theresianische Kataster deren ältere Unterteile, die sich ja schon um 1650 aus eigenem Antrieb auch steuerlich verselbständigt hatten,[9] als eigene Steuergemeinden an, so daß wir besondere Kataster erhalten für: Arzl, Timels, Hohenasten, Wald, Ried, Leins; Wenns (mit Mühlbach und Pitzen), Prennwald, Sonnenberg, Jertzens; ebenso die übrigen

---

[1] Original im GdeA. Arzl. Abschrift IStA. Weistümerkommission.

[2] Wie oben S. 514 Anm. 2. Darnach bildete zwischen Arzl und Wald der Pützenbach (Pitzbach) die Grenze.

[3] S. oben S. 530 Anm. 6.

[4] TW. 2, 177ff. Die Gerichtsordnung von 1560 (wie oben S. 528 Anm. 1) sagt: ‚Nachperschaft und pfarrmenig zu Wenns und ire mitgewonten als die zu Prenwald, Yerzenz, Larchach, Greuth, Langenaun'. Im J. 1554 erläßt die ‚gemein nachbaurschaft auf Jerzens der pfarr Wens' eine Ordnung wegen der Alpe Tons. (SpK. 17 III Tanzalm; GdeA. Jerzens, Abschrift IStA. Weistümerkommission.)

[5] Laut Urkunde von 1651 (a. a. O.) beschloß ‚die ganze pfarrmenig von Wenns in ainhelliger versamblung, dass zwischen denen im Dorf (Wenns) aines-, dann Sonnenberg anders- und Ierznerperg als driten tail in der steueranlag ain wirkliche separation und abtaillung furgenommen werden soll.'

[6] IStA. Kat. 37, 1.

[7] Die einzelnen Weiler von Mitlperg heraus bis Zaunhof werden angegeben.

[8] Gehörte gerichtlich zu Ehrenberg. S. unten Abschnitt 39 S. 536.

[9] S. oben Anm. 1 und Anm. 4.

obenerwähnten Gemeinden. Im Anschlusse an die bisherige Entwicklung wird im J. 1811 folgende Gliederung in politische Gemeinden getroffen:[1] Imst, Imster Berg, Tarrenz, Nassereit, Pfafflar, Grameis, Mils, Karrösten, Arzl, Wenns, Jerzens, Pitztal bildeten je eine Gemeinde unter einem Anwalt oder Gerichtsverpflichteten. In den entlegenen Orten hatten bis 1810 die Anwälte auch Verträge und Erbsabhandlungen aufzunehmen gehabt. Diese Hauptgemeinden, zum Teil auch Kirchspiele genannt, zerfielen wieder in Untergemeinden, Dörfer oder Riedel, an deren Spitze Gewalthaber oder Dorfmeister standen. Neu war in der bayrischen Verwaltung also nur die völlige Verselbständigung von Jerzens eingeführt.[2] Diese letzterwähnte Einteilung hat sich auch für alle Folgezeit, sowohl was die politischen wie die Katastralgemeinden anlangt, erhalten.

Eine einheitliche Grenzbeschreibung des G. Imst ist nicht bekannt, doch werden in Waldbereitungen vom 16. bis 18. Jh. einzelne Grenzläufe ausdrücklich als Gerichtsmarkungen angeführt. Gegen Osten südlich des Inn wird derart 1694,[3] 1732 und 1748[4] genannt ‚der Walderpach,[5] so das gericht Petersperg und Imbst voneinander schaidt'. In seinem Unterlaufe war der Walderbach wie die Grenze zwischen den beiden Gerichten auch jene zwischen deren Gden. Wald-Arzl und Roppen. So heißt es im Weistum von Wald[6] von ca. 1500: Das Mark gehe ‚oben nach dem Joch hin in das Wieffertal[7] gegen den Schneeschlossen, . . . ab in Wyeferpach, als uns[8] derselb pach gen Roppnern mit unserm gemerk schaydet und demselben pach nach ab in den Yn'. Anich und die heutige SpK. 17 III lassen die Gerichtsgrenze längs des Walderbaches aufwärts gehen bis zu dessen Quelle und weiter hinauf auf den Wildgrat und Brechkogl. Dadurch wird aber der größere Teil der Wenner Alpe, die den oberen Teil nicht nur des ganzen Walder-, sondern auch des östlich davon gelegenen Waldelebachtales heute noch einnimmt, dem G. Petersberg zugewiesen. Eine derartige Abweichung des Gerichts- vom Gemeindenutzungsbereich ist aber für die ältere Zeit sehr unwahrscheinlich und es läßt sich auch nachweisen, daß dies erst später hier so eingerichtet worden ist, denn laut des Katasters der Gde. Wenns von ca. 1780[9] Nr. 809 war die ‚dem Dorfe Wenns und samentlichen Gemeinschaften am Sonnenberg gehörige Galtalm am Oxenberg, grenzend an die Walder- und Roppner-

[1] IStA. Bayer. KreisAdminA. Fasz. 66, 10.

[2] Bericht des Kreisamtes Imst von 1832 IStA. Gub. Sep. Fasz. 6. Gemeinde.

[3] IStA. OJMA. Waldbereitungen Nr. 8 f. 34.

[4] A. a. O. 13 f. 110' und 14 f. 17.

[5] SpK. 17 III, mündet von rechts bei Wald in den Inn.

[6] Wie oben S. 514 Anm. 2.

[7] SpK. 17 III, Walderbachtal vgl. TW. 2, 180 Z. 1 ff.

[8] Die Gde. Wald. [9] IStA. Kat. 37, 26.

alm, an das Ötztaler Gebirg und das Rigeltal und Jerzner gebirg', zum Steuergebiet des G. Imst und damit überhaupt zu diesem gezogen. Erst bei der Neuausfertigung des Katasters von Roppen im J. 1840[1] wird als Nr. 1591/2 jene Gemeindealm von Wenns dem Gebiete der Steuer- und damit auch der Ortsgemeinde Roppen und damit dem G. Silz zugewiesen und demgemäß auch die Gerichtsgrenze längs des ganzen, auch des oberen Verlaufes des Walderbaches gezogen. Freilich deutet einen solchen Verlauf bereits Anich, der seine Karte ja in den 1770 er Jahren gezeichnet hat, und selbst der Markenbeschrieb des G. Petersberg vom J. 1588,[2] wenn auch nicht unbedingt sicher, an. Haben sie recht, so muß man wohl annehmen, daß damals, als die Gdc. Roppen vom G. Imst getrennt und dem G. Petersberg zugewiesen wurde, das ist Ende des 13. Jh.,[3] auch das Gebiet der Wenner Alm, die ja orographisch unmittelbar ober jener lag, dabei mitgezogen worden ist. Laut einer Urkunde von 1417 erhält die Familie Sygwein zu Hall vom Landesfürsten zu Lehen die halbe Feste Pidnegk, ferner ,den Walderpach und dem wald gelegen ob Mitterpach in Umster gericht'.[4] Der Name Mitterbach dürfte am besten auf den Waldelebach passen und so wäre wieder ein direkter Nachweis gegeben, daß man damals noch das Waldele- und Waldertal zum G. Imst gerechnet hat. Nördlich des Inn wird dann weiter in einer Waldbereitung vom J. 1732[5] genannt das ,Peterspergische gemerk an der Simaringmais,[6] ferner ,der Ymbst- und Peterspergische gerichtsmärchstain, so an der landtstrassen ausser Holzleuthen[7] und gerade hinüber in die Breitlahn[8] und von dort gerad hinauf in das Wannach.'[9] 1541[10] wird unter den ,wäld zu Nasereit' angeführt ,Hendelswald[11] hebt sich an vom tal im Satl genant den perg nach hinaus in den Ferrenstain, weitter hinder Ferrenstain, was auf dem poden steet zwischen baider strassen des alten und neuen wegs anfachend beim Weissensee[7] bis an Steubenbach, darinn sich bayde gerichtmarch Ymbst und Erenberg ennden und anfangen'; ferner ,der Sefewald ligt neben dem schloss Sigmundspurg auf rechter handt hinaus gegen Ferren, stost enden auf gegen Mariaperg'. Das Waldgebiet von Nassereit griff also ein gutes Stück über die Gerichtsgrenze am Fernpaß nordwärts, auch heute liegt der Hendelswald, der 1732 samt dem benachbarten Rigalwald der Nutzung der Gde. Nassereit zugesprochen wird,[12] laut der KatM. und SpK. im Gebiete des G. Reutte und der Gde. Biberwier, ebenso der nordöstliche Teil der Nassereiter Alm. Hier

[1] A. a. O. 35, 39. [2] S. oben S. 490.
[3] S. oben S. 529. [4] IStA. Cod. 599 f. 119'.
[5] IStA. OJMA. Waldbereitung Nr. 14 f. 43' u. 57.
[6] SpK. 16 IV Simmering. [7] SpK. 16 IV.
[8] SpK. die Schutthalde oberhalb Aschland. Auch eine Waldbereitung von 1541 (a. a. O. 5 f. 175) sagt: ,von tal Mariaperg an Astacher panwald, denselben durch an das tälel zu der Praitlen, da sich Ymbster gericht anfacht.'
[9] SpK. Wannig. [10] A. a. O. 5 f. 175.
[11] SpK. auf der Höhe des Fernpasses.
[12] Waldbereitungen 14 f. 48.

wie am Marienbergjoch [1] und auf der Alpe Grubig,[2] also in der ganzen Gegend des Fernpasses bestand keine Übereinstimmung zwischen den Gemeindewirtschafts- und Gerichts- und politischen Grenzen, ein Fall, der ziemlich vereinzelt dasteht und der am ehesten durch willkürliche Setzung der Gerichtsgrenze auf dem Scheitelpunkt des Passes erklärt werden kann. — An der Westgrenze des G. Imst links (nördlich des Inn) erscheint 1613 [3] ‚der Milspach,[4] daselbst das gericht Ymbst und die herrschaft Landögg an- und abgeet', 1748 [5] der damit identische Lasennbach und auf der andern (rechten) Seite des Inn der Drisselbach,[6] ebenso als ‚Ymbsterisches gerichtsmarch'. Endlich auf dem Piller wird der Leimbgruebenwald, das Löchlguetl, der Aifenspitz und das Bernbad als dem Ymbsterischen Gerichtsmarch anstoßend angeführt.[7] Der Tschirgant [8] und der Grat gegen den Simmering erscheint in Urkunden von 1673 und 1544 als Grenze des Gebietes der Gde. Tarrenz.[9]

Der Piller, bereits um 1300 als wichtige Grenzscheide genannt,[10] erscheint auch im Weistum für Wenns (14. Jh.) als Gemeinde- und Gerichtsende.[11] — Laut eines Spruches, gefällt am 7. Mai 1532 von Veit von Wehingen, Pfleger von Laudeck, als delegiertem Richter,[12] waren damals nicht allein die Wunn- und Weidegrenzen zwischen den Gden. Fließ G. Landeck und Wenns G. Imst, sondern auch die gerichtliche und steuerliche Zugehörigkeit ganzer Höfe wie des Gräntstein- und Platenhofes am Piller strittig. Die Grenze solle nach jenem Spruche künftig hinlaufen: ‚Von dem creiz, das da scheid Landegg und Imster gericht mit der hohen obrigkheit voneinander und dergleichen die pfarren Fliess und Wenns, hinauf in den hof zu Gränstain, den hert hinauf in das Joch [13] und an den Königspach. Auf der Nederseiten [14] soll das gemerkh gehen von dem genanten creiz zum Streit, dem weeg nach, der yber dem Piller geet bis an den negsten pichl untan an dem hinteren Clausshof und undter Laichwiss [15] hinauf in die Weise Platten, ... in die diefe im Pödele, ... zwischen den zwayen Premstallen hindurch in die Schröflen, ... in Kaltenpach, der von dem Wiltenkor [16] herabrindt und hinauf zum Wiltkor.' — Eine Sage, wie die Wenner von den Fließern bei der Festsetzung ihrer Grenze überlistet wurden, teilt Wopfner in der ‚Tiroler Heimat' (1924) Heft 5 S. 34 mit. Die Sage ist anscheinend deshalb ent-

[1] S. oben S. 495. [2] Unten S. 538 Anm. 1.

[3] IStA. Cod. 538, Beschreibung des Forstes zu Silz.

[4] SpK. 17 III der Larsennbach, der bei Mils von links in den Inn mündet.

[5] IStA. OJMA. Waldbereitungen 13 f. 122 u. 127.

[6] SpK. Rüsselbach. [7] A. a. O. f. 102 u. 253'. [8] SpK. 16 V.

[9] S. oben S. 497 Anm. 2. [10] AöG. 102, 96f.

[11] TW. 2, 179. — Merkwürdigerweise hatte die Stadt Hall vom Landesfürsten das Recht der Fischerei auf dem Inn ‚hinabwärts bis an Ziller, aber hinauf bis an Piller, so in Oberland'. (Laut Bericht von 1647 IStA. Regelhaus A. VII, 36.)

[12] IStA. Oberstjägermeisteramtsber. 144 f. 250ff.

[13] SpK. Wonnetjöchl. [14] Das heißt südwärts.

[15] SpK. Lachwiese. [16] Zwischen Aifenspitz und Kreuzjöchl.

standen, weil man sich später nicht erklären konnte, daß die Grenze so weit über die Wasserscheide ins Wenner Gebiet vorspringt. Der Grund liegt eben darin, daß sich Fließ früher zu einem größeren Orte entwickelt hat als Wenns.

Das G. Imst hatte volle Gerichtsbarkeit, wie aus den oben [1] mitgeteilten Weistümern, Urkunden von 1415 [2] und 1458 [3] und dem Urbar der Gerichtsherrschaft von 1643 [4] hervorgeht. Ein ‚Galgenbühel' befindet sich an der Reichsstraße westlich Imst.[5]

Dingstätten oder Dingstühle sind zu Imst,[6] Wenns und zu Wald (letztere auch für Arzl) im Pitztale nachzuweisen.[7] Während die Abhaltung von Ehehafttaidingen zu Wenns und Wald im Gerichtsurbar von 1643 ausdrücklich vorgeschrieben wird, ist von solchen an anderen Orten des Gerichts nicht die Rede. Im Gegenteil sagt Erhard Schiedenhofer, Pflegsverwalter der Herrschaft Imst, in einer Urkunde von 1586,[8] daß er wegen der Alpe Taschach im Pitztal ‚im Gerichtsschloß Imst als gewonlicher Dingstatt mit dem Stab, wie sich gebürt', zu Gericht sitze; d. h. die alte Dingstätte unter freiem Himmel war nicht mehr üblich. Waldriegungen, welche sich vielleicht an die alten Ehehafttaidinge angeschlossen haben, fanden noch im 17. Jh. statt zu Nassereit (auch für Dormitz), Tarrenz, Imst (auch für Imster Berg und Au, Mils und Karrösten), Wenns (auch für Jerzens), Arzl (auch für Wald und Leins).[9]

Der Widum zu Wenns hatte Freiungrecht.[10]

Der Ort Imst, der 1282 neuerdings als ‚oppidum' bezeichnet wird, erhielt damals von Herzog Meinhard ein Marktprivileg (forum) [11] und im J. 1312 eine Ummauerung.[12] Trotz-

---

[1] S. 519 Anm. 1. [2] Wie oben S. 521 Anm. 4. [3] AöG. 102, 243.

[4] IStA. Urbare; hier ist die Rede vom Malefizrichter zu Imst.

[5] Innsbrucker Nachrichten 1909 Nr. 211 S. 4. — Eine Örtlichkeit ‚Hohgeriht' im G. Imst nennt schon das Stamser Urbar von 1315 f. 17.

[6] Siehe oben S. 525 Anm. 3.

[7] TW. 2, 177 und AB. 1, 69. Für Wald besagt es das oben S. 514 Anm. 2 zitierte Weistum: ‚Item so thun wir euch (dem Richter von Imst) zu wissen, dass ir zwyr in dem jar her sult kumen auf elich tayding, als dann die von Wenns ir elich tayding haben ... über acht tag darnach sult ir unser elich tayding hie zu Wald sitzen.' Und weiter: ‚Ob yemant her zug in den dingstuel ...'

[8] ILA. GdeA. Arzl. [9] Gerichtsbuch Imst 1658 f. 143.

[10] TW. 2, 178.

[11] Hormayr, Beitr. 2, 184. Vgl. AB. 1 Nr. 111 Kopie von ca. 1320 in IStA. Cod. 106 f. 46.

[12] AöG. 90, 702.

dem vermochte Imst nicht vollen Stadtcharakter zu erlangen. Noch im J. 1744 bat die Bürgerschaft von Imst, den Markt zur Stadt zu erheben und dieser die selbständige Ausübung ‚der niederen Gerichtsbarkeit in loco‘ zu verleihen.[1] Die Regierung schlug beides ab, ersteres wegen der Armut des Ortes, letzteres mit der Begründung: ‚anerwogen es die tägliche Erfahrenheit gebe, dass an jenigen Orten, wo nemblich in einer herrschaft oder gericht mehrere Jurisdictionen sich hervorthun, nichts als beständig und kostbare Strittigkeiten sich ereignen‘. Man war also damals von den Schäden, welche die allzugroße Zersplitterung der Gerichtsbarkeit mit sich brachte, überzeugt. Erst im J. 1898[2] ging der alte Wunsch Imsts, Stadt zu werden, in Erfüllung.

39. Gericht Ehrenberg (Ernberg).[3]

Das oberste Loisachbecken, dessen Besiedlung mit Larinmos (Lermoos) um 1020 zum erstenmal bekundet wird, kann nicht zum nördlich anstoßenden und durch den Lauf der Loisach mit ihm verbundenen Bistum Freising und der entsprechenden Grafschaft Eschenlohe oder Werdenfels gehört haben, wie deren Grenzbeschreibungen von ca. 1020 und 1300 zweifelsfrei dartun.[4] Dafür, daß der Keltenstein, die südöstlichste Gaugrafschaft Schwabens, möglicherweise so weit herein gereicht habe,[5] ist nur ein Umstand anzuführen. Die Bevölkerung des obersten Loisachbeckens bedient sich nämlich nach den Forschungen von J. Schatz[6] einer ausgesprochen schwäbischen Mundart, ist also wohl schwäbischer Herkunft. Freilich muß

---

[1] IStA. Chronolog. Hofregistratur 1744 Juli 7.

[2] LGsBl. 1898 S. 378.

[3] Ernberg ist sicherlich die richtigere Schreibweise, weil sie in älterer Zeit, bis ins 17. Jh., fast allein gebraucht wird und der Ableitung des Wortes von Ar, d. h. Adler, entspricht. (Vgl. K. Lechner, Lose Beiträge zur Heimatkunde von Ausfern im Tiroler Anzeiger vom 8. Jänner 1925 Nr. 5). Da aber in den amtlichen Karten und Schriften (schon seit Anich 1776) die Form ‚Ehrenberg‘ üblich geworden ist, verwende ich diese, denn wenn man beginnen wollte, die heute amtsüblichen (offiziellen) Schreibungen der örtlichen Eigennamen ihrem Ursprunge gemäß zu berichtigen, käme man bald auf eine lange Reihe.

[4] S. oben S. 415.

[5] Über die Lage dieses Gaues s. unten S. 544 Anm. 1.

[6] ZFerd. 47, 92.

die Ausbreitung der Stammesmerkmale nicht unbedingt mit den Grenzen des politischen Herrschaftsbereiches der Stämme zusammenfallen, vielmehr sind derartige Verschiebungen in den Randgebieten verschiedentlich festzustellen und auch leicht zu erklären. Hingegen sprechen auch für die dritte Möglichkeit, die noch offenbleibt, daß nämlich dieses Loisachbecken schon von altersher mit dem Inntale grafschaftlich verbunden gewesen sei, sehr beachtenswerte Argumente. Die Pfarre Imst erstreckte sich ursprünglich über den Fern einschließlich Biberwier, Ehrwald, Lermoos und Berwang und erst jenseits dieser Orte endigte die Diözese Brixen, um den Diözesen Freising und Augsburg Platz zu machen. Gerichtlich unterstand jenes Gebiet gleich dem Lechtal bis Ende des 13. Jh. dem Richter von Imst.[1] Aber es war vielleicht doch ein Unterschied in der Art, wie jene Orte unmittelbar nördlich des Fern und wie das eigentliche Lechtal zum G. Imst sich verhielten. Erstere Gegend wird als ‚iudicium extra Vern' von dem ‚iudicium im Lechtal' wohl auseinander gehalten. Während das Lechtal wahrscheinlich als ein Teil Schwabens erst infolge späterer dynastisch-territorialer Verschiebungen mit dem G. Imst verknüpft wurde, scheinen jene zur Pfarre Imst gehörigen Orte zum Teile in einem besonders engen und ursprünglichen Verhältnisse zum Verbande des G. Imst gestanden zu haben. Die Gde. Berwang mit ihren zahlreichen Nebenorten gehörte nämlich, obwohl gerichtlich nachweisbar seit dem Anfang des 15. Jh. ein Bestandteil des Sprengels Ehrenberg, noch lange nachher zur Weidegemeinschaft und zum Steuerverbande des G. Imst.[2] Das läßt sich nur so erklären, daß sie einmal auch gerichtlich zu letzterem gehört hat, diesen Zusammenhang verlor, den steuerlichen und markgenossenschaftlichen aber behauptete. Dieselbe Zwiespältigkeit scheint früher auch für andere Orte der Schranne Zwischentoren gegolten zu haben, wenigstens zahlt laut des ldf. Urbars von 1406[3] die Ortschaft ‚Garten ennt des Vern' (heute ein Teil der Gde. Lermoos) in die Steuer des G. Imst. Ja es sind auch sichere Hinweise vorhanden, daß die Gden. Nassereith und Dormitz des G. Imst im Gebiete von Lermoos und Biberwier bis unmittelbar an die Feldmarken dieser Orte Weiderechte besaßen, und dies spricht dafür, daß auch diese Orte gleich Berwang dem

[1] S. unten S. 550. [2] S. unten S. 599 f. [3] IStA. f. 228.

einheitlichen Weideverbande des G. Imst angehört haben und als spätere Siedlungen in dem Bereiche desselben erstanden sind.[1] Aus all dem darf man schließen, daß das oberste Loisachbecken samt Berwang in seinen älteren territorialen Beziehungen durchaus der Pfarre Imst und mithin der Grafschaft des Oberinntales zugehört hat.

Die grundherrlichen Verhältnisse vermögen im allgemeinen grafschaftliche Zusammenhänge nicht bindend zu beweisen, in diesem Falle sprechen sie wenigstens nicht dagegen. So besitzen die Herren von Starkenberg, die begütertste Adelsfamilie in der Gegend von Imst, im 13. Jh. den Zehnten zu Erwalden und einen Hof zu Laerimos,[2] nach ihren Urbaren aus dem 14. Jh.[3] auch noch große Schwaighöfe zu Mitteregg und Stockach bei Berwang, ferner Eigenleute zu Biberwier, Lermoos, Garten, Bichlbach und im Lechtale. In das ldf. Urbaramt von Imst gehörten laut des Urbars von 1286[4] Güter zu Namels (Gde. Berwang),[5] in jenes von St. Petersberg Güter

[1] Gelegentlich eines Prozesses wegen dieser Weiderechte im J. 1659 (IStA. RegProz. 548) erklärten die Gden. Nassereit und Tormiz: ‚Sie haben nicht nur das grosse, sondern auch das klaine Gruebach (SpK. 16 IV Alpe Grubig im Gebirge westlich oberhalb Leermoos), auch soweit wie die alten 200jährigen kundschaftbrief lauten, daß man von Leermoos hat mögen hören die gloggen leithen, die hanen kräen, die gmenten fahren und die leith röden, je und allzeit unverwöhrt bis Jacobi gehabt und genossen.‘ Ferner sagen Zeugen aus: ‚Die gemain und arm paurschaft zu Nassereit hat immer unter den alten Fernwald und deren refier hinab auf Biberwirer Öde (unmittelbar südlich der Ortschaft) bei Weissensee (SpK.), von dannen in die Villalm (nach Anich unterhalb Grubigstein SpK.) und ... in das grosse und klaine Gruebach und folgendt in die Vafulla und Siglach, alsdann wieder herumb in das Mayrthall, aus dem durch die holzschlög gegen Bieberwier undten durch bis auf das alte Tristele (am Berghang westlich oberhalb Biberwier) geweidet. — Trotzdem ward dies Almgebiet schon damals gerichtlich und politisch zu Ehrenberg gerechnet, so nennt das Jagdbuch K. Max I. (S. 62) unter den Gejaiden des Gerichts Ernberg ‚Gruebig und Villalt (die obige Villalm) liegt abentshalben an Verson (Fern) an Imster gericht‘. Die Alpe Grubig gehört auch heute noch, obwohl im Gebiet der politischen Gde. Biberwier gelegen, nach Nassereit.

[2] Laut Urkunde von 1296 u. 1299 MB. 6, 562 u. 566. — 1290 wird zu Leerenmos der unten S. 549 erwähnte Vertrag wegen Pfronten geschlossen. Für Ehrwald ist obige die älteste urkundliche Erwähnung.

[3] IStA. [4] FA. 45, 19 u. 30.

[5] Auch 1333 verrechnet der Richter von Imst Auslagen für die ‚hominibus de Namels pro subsidio culture.‘ IStA. Cod. 287 f. 38.

zu Biberwier (in Piberwure ein hof) und Fischlehen zu Heiterwang (Ayterwanch); ja, nachdem diese 1312 der Landesfürst dem Stifte Stams als Entschädigung für die Herrschaft Pfunds gegeben hatte,[1] werden sie als ‚in iudicio montis S. Petri‘ gelegen bezeichnet.[2] Die Übergabsurkunde K. Heinrichs vom 22. Juli 1312[3] gebraucht allerdings hiefür den Ausdruck ‚officium‘, was Gerichts- und Urbaramt besagen kann. Wahrscheinlich liegt da wohl eine direkte Verwechslung des Gerichts- mit dem Urbaramte vor oder dieses übte eine grundherrliche Gerichtsbarkeit über jene Güter und deren Besitzer aus, womit dann wohl jene Angabe begründet wäre.[4] Jedenfalls ist die Gerichtszugehörigkeit dieser einzelnen Güter in Biberwier zum G. Petersberg, das von dort aus über den niederen Sattel des Marienberger Joches allerdings direkt nahe erreichbar ist, bald nachher zugunsten des G. Ehrenberg abgeändert worden, wir hören wenigstens später nie mehr etwas davon. Für die Ortschaft Biberwier als Ganzes hat jedenfalls eine solche Zugehörigkeit nie bestanden, denn sie zeigt sich sonst in engster Verbindung mit Leermoos und Ehrwald, und diese Orte weisen — wie erwähnt — in allen ihren Beziehungen auf Imst.

Nicht sicher zu beantworten ist die Frage nach der grafschaftlichen Zugehörigkeit des tirolischen Lechgebietes. Wenn auch die Rodung hier noch im 12. Jh. soweit zurück war, daß man damals von einer ‚silva inter Oenum et Licum‘ sprach, so werden doch Breitenwang (Breitinwanch) und Binswang (Pineswanc) Ende des 11. Jh. als bestehende Orte erwähnt,[5] und es muß daher auch ihre grafschaftliche Eingliederung in

---

[1] S. unten Abschnitt 47.

[2] So in einem Urbar des Stiftes Stams von ca. 1315 (A. Stift Stams Cod. XI, 4 f. 33) und in einem ungefähr gleichzeitigen ldf. Kanzleibuch (StA. Wien Cod. 383 f. 30).

[3] A. Stams F I, 2.

[4] Das o. S. 484 Anm. 5 erwähnte Leuteverzeichnis von ca. 1320 (IStA. Cod. 250) enthält unter lauter Ortschaften, die sicher als Ganzes zum G. Petersberg gehörten, auch vier Zählparteien mit der Angabe ‚in Piberbure‘. Die Orte des G. Petersberg sind aber mit einer viel größeren Zahl vertreten, so daß man annehmen kann, daß von ihnen alle Einwohner aufgenommen sind, von Biberwier aber nur vier einzelne Gutsbesitzer. Das würde ungefähr mit jenen oben mitgeteilten Angaben zusammenstimmen.

[5] ZFerd. 15, 17.

Frage gekommen sein. In Ermanglung jeder direkten, ein- oder auch nur ausschließenden, Angabe ist es von Bedeutung festzustellen, daß das ganze Lechtal mit Ausnahme der oberen Teile der rechten Seitentäler, die immer auch gerichtlich mit dem Inntale verbunden waren, und die Gegend Zwischentoren bis südwärts einschließlich Lähn der schwäbischen Diözese Augsburg, und zwar deren alten Pfarren Füssen, Breitenwang, Elbigenalp (Lechtal) und Wängle (Aschau) zugehörten. Alle diese Pfarren waren dem Stifte St. Mang in Füssen inkorporiert und dürften von ihm aus gegründet worden sein.[1] Der Zehent im Lechtale war laut einer Urkunde vom J. 1311[2] Lehen der Herren von Lechsberg von der Grafschaft Tirol. Dieses Geschlecht ist nach einer bei Buchloe weit draußen am Unterlauf des Lech gelegenen Burg benannt und war den Markgrafen von Ronsberg nach Ministerialrecht dienstbar.[3] Wahrscheinlich waren die Ronsberger als Herren dieses Lehens die Vorgänger der Grafschaft Tirol gewesen, wie in dem übrigen Besitz derselben im Außerfern und Oberinntale. 1418 kam dann dieser Zehent an das Stift Füssen, doch kauften sich die Kirchengemeinden des Lechtales 1611 davon los.[4] Die ältesten Nachrichten, die über grundherrliche Verhältnisse im oberen Lechgebiet vorliegen, deuten alle auf Zusammenhänge mit Schwaben, wenn auch betont werden muß, daß gerade das an sich schwäbische Hochstift Augsburg auch im zweifellos bayrischen Teile der Alpen sehr reich begütert gewesen ist, verhältnismäßig in ähnlichem Grade auch das Stift Weingarten.[5] So erhalten das Kloster Raitenbuch (bei Augsburg) und Weingarten (nördlich vom Bodensee) von den Welfen um das J. 1100 Güter in den oben[6] erwähnten Orten Breitenwang und Binswang. Freilich waren die Welfen ebensogut in Ostschwaben wie in Westbayern und im Gebirge begütert.[7] Weingarten baute im

[1] Die Peterskirche zu Breitenwang wird 1313 zum ersten Male, und zwar anscheinend als Tochterkirche St. Mangs erwähnt. (Leistle in Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktiner 34, 610.) Diese Nachricht fehlt bei Rapp 5, 228. Die von Bischof Burkhard von Augsburg im J. 1394 ausgesprochene Inkorporation der Pfarren Füssen, Elbigenalp u. a. an St. Mang scheint nur eine Beurkundung schon seit alters bestehender Verhältnisse bedeutet zu haben (Leistle, a. a. O. 631).

[2] S. unten S. 588 Anm. 2.

[3] Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 492.

[4] ZFerd. 15, 59 u. 54.

[5] Jäger, Verfassung 1, 310 ff.

[6] S. 539 Anm. 5.

[7] Wie oben S. 471 Anm. 1.

13. Jh. seinen Besitz um Breitenwang und in Zwischentoren weiter aus.[1] Im obersten Teile des Lechtales hatte es damals als Zubehör zu einem Hofe bei Immenstadt im Allgäu einen großen geschlossenen Bereich von sechs Almen.[2] Weiters hatte das Stift Füssen außer dem großen geschlossenen Bereich des G. Aschau[3] um 1260 Eigenleute zu Breitenwang und Ende des 15. Jh. beklagte es den Abgang von früher ihm gehörigen Gütern in Holzgau, Elbigenalp, Elmen, Bichlbach, Lermoos und Biberwier.[4] Endlich weisen auch die reichsten weltlichen Grundherren des Gebietes, die Herren von Rettenberg im Lechtale[5] und die Herren von Schwangau um Breitenwang und in Zwischentoren[6] auf enge Beziehungen zu Schwaben. Das Hochstift Augsburg hat ferner im J. 1059 durch Schenkung von Kaiser Heinrich IV. den Forst- und Wildbann im Gebiete zwischen den Oberläufen der Iller und des Lech erhalten.[7] Die Grenzbeschreibung dieses Wildbannes bringt die älteste urkundliche Erwähnung des Lech von seinem Ursprunge abwärts, der also damals jedenfalls regelmäßig besucht worden ist.[8] Sehr merkwürdig ist auch, daß der Lauf des Flusses, also die Tiefenlinie des Tales, zur Wildbanngrenze genommen wurde und nicht etwa der Kamm des ihn begleitenden Gebirges. Doch erscheint mir es als zu gewagt, daraus zu schließen, daß die ganze nordwestliche Seite des Lechtales noch zum Alpgau gerechnet worden sei, oder überhaupt die Wildbanngrenze der Gaugrenze gleichzusetzen. Das Hoch-

[1] S. unten S. 546 Anm. 1.

[2] Baumann a. a. O. 1, 469. Die Almen hießen damals Crapah, Ober-, Nieder- und Westerpopah, Gaispuohil und Hovakir und sind mit den heutigen Namen Krabach, Bockbach, Wöster, Gaisbühel und dem Hof gleich Weiler Gehren auf der SpK. 17 II an der Grenze zwischen Tirol und Vorarlberg verzeichnet.

[3] S. unten Abschnitt 40.

[4] Hormayr, Gold. Chronik von Hohenschwangau S. 82. — Eine spätere Ablösung der Grundherrschaft des Stiftes Füssen von einem Hofe in Lermoos s. AB. 2, 205.

[5] S. unten S. 559 f. u. Abschnitt 40.

[6] S. unten S. 561 ff.

[7] Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 593. Volle Texte MB. 29, 1, 142 und IStA. Grenzakten 3, 1 (Kopie).

[8] Nämlich ad Widerostein (Widderstein SpK. 16 III) hinc super Eunoschin (Anich Oenstenberg Hofersp. SpK.) ad Durechelenstain (Name nicht mehr bestimmbar) et hinc directo tramite in Geizbach (SpK. 17 III Gaisbach Seitenbach des obersten Lech) et per ipsum flumen Geiczbach in Licum et sic per Licum deorsum bis nach Speting bei Landsberg.

stift Augsburg hat damit in jenem ganzen großen Gebiete den Waldbesitz (forestum), der eben bisher des Reiches gewesen, und in jenem den Wildbann (wiltpannum) bekommen, letzteren auch auf den Gütern, die bereits anderen Gaugenossen gehörten und vom Hochstift noch erworben würden. Dieser Wildbann betraf in erster Hinsicht die Nutzung und Hegung der Jagd, aber mittelbar war damit auch die Befugnis, Rodungen in jenem Forste anzulegen, und damit ein bedeutender Einfluß auf die Besiedlung der Gegend und die Gestaltung der Gerichtshoheit in derselben gegeben. Hinsichtlich der Mundart entscheidet J. Schatz,[1] daß sich diese im tirolischen Lechtale von Forchach abwärts bis zur Landesgrenze als ausgesprochen schwäbischer, oberhalb Forchach bis Steg als bayrischer, mit dem oberinntaler Dialekt nahe verwandter Typus darstelle.

Jedenfalls treffen alle Gründe für die Annahme zusammen, daß das später tirolische Lechgebiet vor seiner Angliederung an Tirol zum Herzogtum Schwaben gehört hat, in seinem oberen Teile aber eine starke Zuwanderung aus dem Inntale erfolgt ist. Auch die natürlichen Raumbeziehungen sprechen in diesem Sinne.[2] Füssen, der kirchliche Mutterort für das ganze obere Lechtal zu beiden Seiten des Flusses und der natürliche Schlüssel zum Eingang in dieses, war unzweifelhaft schwäbisch. Die rechte (östliche) Uferseite des Lech von Schwangau abwärts gehörte bis zum Gebirge her zu Bayern, und zwar zur Grafschaft im Augst- und Ammergau, die bis 1191 dem Hause der Welfen, seither der Hohenstaufen zustand.[3] Zwar führten auch aus

---

[1] ZFerd. 47, 75 u. 92.

[2] Von Füssen abwärts bildete nach Riezler, Gesch. Bayerns 1, 104, 733 u. 843 und Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 178 der Lech die Grenze zwischen den Herzogtümern Bayern und Schwaben; andere, Sprunger-Menke, Handatlas zur Gesch. etc. (1880) Nr. 35 und Droysen, Handatlas (1886) Nr. 5 verlegen diese sogar etwas östlich des Lech; Riezlers Ansicht erscheint besser begründet, doch gibt auch er zu, daß die Siedlung am rechten (östlichen) Uferstreifen des Lech zwischen beiden Stämmen stark gemischt war und daß dieses Gebiet in kirchlicher Hinsicht dem schwäbischen Bistum Augsburg unterstellt war.

[3] Wie oben S. 471 Anm. 1. Rockinger (Bavaria 1, 614 u. 622) faßt den Ammergau als besondere welfische Grafschaft, vom Ammertal westwärts bis zum Lech, Riezler (Gesch. Baierns 1, 843 u. 853) mit dem Augstgau zusammen als eine einheitliche Grafschaft. Kirchlich gehörte bis 1785 das rechte Lechufer von Schongau bis Schwangau zum Bistum Augsburg Landkapitel Füssen (Steichele, Bistum Augsburg 4, 281 f.).

diesem Gebiete über Hohenschwangau direkte Wege ins später tirolische Lechtal und die grundherrliche Entfaltung der Welfen und ihrer Vasallen hat dies auch ergiebig ausgenützt.[1] Aber die Beziehungen zum schwäbischen Lechufer erscheinen für das Tal oberhalb Füssen doch wesentlich vielseitiger und enger. Die Möglichkeit, daß die Grenze zwischen dem schwäbischen und bayrischen Herzogtum in rein politischem Sinne, ohne Rücksicht auf die viel stärkere Ausdehnung des schwäbischen Elements, sich von Füssen längs des Lech aufwärts bis gegen sein oberstes Ursprungsgebiet fortgesetzt hat, ist zwar nach manchen gleichzeitigen und späteren territorialen Bildungen auch nicht ganz von der Hand zu weisen. Einmal war der Lech in seinem ganzen Ursprunge abwärts die südwestliche Grenze des Wildbannes, den das Hochstift Augsburg im J. 1059 erhalten hat.[2] Ferner bildete der Lauf des Lech von Hornbach abwärts bis Musau die Grenze des G. Aschau, das an seinem linken Ufer sich als geschlossene Grundherrschaft des Stiftes Füssen sich hinzog; die hohe Vogtei in demselben stand den Hohenstaufen als den Vögten des Stiftes zu und es wäre gut möglich, daß diese dem rechts des Lech gelegenen Hochgerichte Ehrenberg erst seit der Mitte des 13. Jh. überwiesen worden ist, also zu einer Zeit, da das schwäbische Herzogtum überhaupt aufhörte, staatsrechtlich zu bestehen. Von Musau abwärts bis gegen Füssen war der Lech wieder die östliche Grenze des stets selbständigen Hofgerichtes Vils. Unbedingte Sicherheit bietet aber ein Rückschluß aus diesen Verhältnissen nicht, weil jene Raumbildungen auch aus dem Gebiete desselben Herzogtums, ja derselben Grafschaft hervorgegangen sein können. Sind wir also schon hinsichtlich der Zuweisung zum Herzogtum nicht ganz sicher, so ist noch weniger bestimmt die Frage zu beantworten: Zu welcher der anstoßenden Grafschaften Schwabens hat man das obere Lechtal gerechnet? Direkte urkundliche Angaben fehlen hierüber ganz und so ist man nur auf Vermutungen angewiesen. Baumann, mit seiner Geschichte des Ällgau der beste Kenner des einschlägigen Quellenstoffes, betrachtet das obere Lechtal für die Zeit vom 10. bis 13. Jh. als eine fast unbewohnte Wildnis, für die eine grafschaftliche Zugehörigkeit überhaupt nicht

[1] So besonders die Herren von Schwangau, s. oben S. 472 f. und unten S. 547 Anm. 6 und S. 561 ff.

[2] S. oben S. 541 Anm. 7 f.

in Frage gekommen sei, und begnügt sich mit der Feststellung des Wildbannes des Hochstiftes Augsburg als einer territorialen Herrschaftsform für jenes Gebiet. Daß aber die Verleihung dieses Bannes im J. 1059 selbst von ‚comprovinciales' Gauleuten als Siedlern des Bannbereiches spricht, ist aber doch ein Hinweis auf eine Gauzugehörigkeit dieser. Der Lage nach können für das tirolische Lechtal nur zwei schwäbische Gaue und Grafschaften in Frage kommen: nämlich Keltenstein- und Alpgau. Der Keltensteingau breitete sich westlich des Lech nördlich von Füssen bis gegen die Wertach aus[1] und hatte seine natürliche Fortsetzung gegen Süden ins gebirgige Lechtal. Mindestens der nördliche Teil desselben, etwa bis Weißenbach, kann daher sehr wohl zu ihm gehört haben. Der Alpgau umfaßte in der Hauptsache nachweisbar das Gebiet der oberen Iller, Spruner-Menkes und Droysens Atlas[2] weisen nun ihm auch das ganze später tirolische Lechtal zu. Sie dürften hiefür keinen anderen Beleg benützt haben als wieder die Augsburgische Wildbannverleihung, denn diese vereinigt, wie wir schon hörten, das obere Iller- und Lechtal über das Gebirge hinweg zu einem territorialen Ganzen. Das Tannheimer Tal und die Joche im Allgäuer Hauptkamm hätten ja wohl verschiedene Verbindungswege geboten. Auch die Befahrung der Almen im obersten Lechgebiet von Immenstadt aus[3] spricht in diesem Sinne. Noch zu Beginn des 14. Jh. rechnete man im Stifte Stams das damals bereits tirolische Lechgebiet zu Schwaben,[4] woraus wohl eine Erinnerung an diese früheren Zusammenhänge spricht. Zur selben Zeit stellt man im G. Landeck den Albgau dem ‚Lande' gegenüber, unter dem die Grafschaft Tirol oder das Inntal allein gemeint sein konnte.[5] Von allen ostschwäbischen alten Gaunamen hat sich dieser in der abgeschliffenen Form ‚Allgäu' allein in spätere Zeit erhalten und ward zur Bezeichnung der ganzen Landschaft zwischen Lech und Argen, südwärts bis zu den Quellen des Iller und nordwärts bis gegen Kempten verwendet. Nunmehr

[1] Baumann, a. a. O. 1, 178 u. die Karte am Schlusse.

[2] Wie oben S. 542 Anm. 2. [3] S. oben S. 541 Anm. 2.

[4] S. unten S. 557 Z. 6 von oben.

[5] Die Gemeinde des G. Landeck erklärt bei der Vorbringung der Beschwerden der Inntaler Gerichte um 1315 IStA. Cod. 107: ‚Item hat Chonrat von Prienne in ainem iare genomen siben raeube in daz lant auz dem Albegou.'

(1315) ist aber das obere Lechtal als ein Teil des Landes Tirol und des G. Ehrenberg keinesfalls in diese Bezeichnung ‚Allgäu' mehr einzubeziehen. Endlich bleibt noch zu bedenken, daß ‚das Gericht im Lechtal' in dem Zeitpunkte, in dem es geschichtlich zum erstenmal auftritt, das ist seit dem Anfang des 14. Jh., in enger Verbindung mit dem G. Imst erscheint. Man könnte daraus folgern, daß das Lechtal von altersher grafschaftlich zum Oberinntale gehört hat. Allein diese Verbindung kann auch später, im Laufe des 13. Jh., geschaffen worden sein, da diese Gebiete unter die einheitliche Herrschaft der Hohenstaufen getreten sind.

Dynastisch waren die berührten Gebiete um die Mitte des 13. Jh. in einer Hand vereinigt, nämlich als Hausbesitz der Hohenstaufen. Die Grafschaft im Oberinntale, mit Imst und Petersberg als Mittelpunkten, stand in den letzten drei Jahrzehnten vor 1240 ebenso unter den Grafen von Ulten wie die Grafschaft Keltenstein. Letztere hatte vorher, vor dem J. 1212, sicher, erstere höchst wahrscheinlich den Markgrafen von Ronsberg gehört. Von dem Grafen Ulrich von Ulten hat beides Kaiser Friedrich II. für sein Haus durch Kauf erworben, jedenfalls noch vor dem Tode Ulrichs 1248.[1] Auch die Grafschaftsgewalt im welfischen Augstgau und im Alpgau hatten die Hohenstaufen 1191, bezw. 1243 an sich gebracht, falls diese Grafschaften etwa doch für das tirolische Lechgebiet in Betracht kommen sollten.[2] Ferner besaßen die Hohenstaufen auch die Vogtei über die im tirolischen Lechgebiet am meisten begüterten Stifter, nämlich Augsburg, Füssen und Weingarten.[3] Freilich bedeutete diese Grafschafts- und Vogteigewalt nicht eine geschlossene und nach jeder Hinsicht gleichmäßige Landeshoheit, sondern sie war durch grundherrliche und damit verbundene obrigkeitliche Befugnisse von Stiftern und Adeligen vielfach durchbrochen. Solche Besitzungen haben insbesondere die Edlen von Rettenberg, Hohenegg und Schwangau und die Grafen von Montfort im tirolischen Lechgebiet meist als selbständige Lehen vom Reiche oder vom Hochstifte Augsburg innegehabt, wie noch näher weiter unten auszuführen ist.

Von den Hohenstaufen sind Gerichts- und andere herrschaftliche Rechte im Außerfern — mögen letztere nun aus

---

[1] S. oben S. 464 f. u. 470.

[2] S. oben S. 471; Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 277.

[3] Baumann, a. a. O. 310.

der Grafschafts-, Vogtei- oder grundherrschaftlichen Gewalt hervorgegangen sein — an den Grafen Meinhard II. von Tirol gekommen. Wir kennen zwar keine Urkunde, die das direkt besagen würde, wohl aber haben wir dafür völlig ausreichende mittelbare Belege. In einem allgemeinen Schutzprivilege für das Stift Weingarten vom J. 1278[1] wird nach Aufzählung der Besitzungen desselben im Flachlande demonstrativ mit der Überschrift ‚in montibus Alpium' eingesetzt und dann angeführt: de Ruthi (Reutte) prope Breitwanch (Breitenwang), de Wengelin (Wängle), de Mittenwalde (Lähn bei Lermoos), de Umeste (Imst), de Laas (Laas), de Corze (Kortsch im Vintschgau) usw. Als ‚Land im Gebirge' bezeichnete man aber dazumal einverständlich die zur Grafschaft Tirol gehörigen Alpenteile.[2] Demnach rechnete man die Lechtalebene um Reutte und das Loisachtalbecken damals bereits zu diesem Gebiete. Daß die tirolische Landeshoheit sich über die genannten Bereiche ausdehnte, beweist auch eine Urkunde von 1282, laut der Graf Meinhard II. von Tirol dem Markte Imst den Niederlagszwang von Prutz bis Mittenwald (Lähn bei Lermoos) verleiht.[3] Laut der Rechnungen des Richters von Imst, die uns seit dem J. 1288 vorliegen,[4] verwaltet dieser Abgaben und Steuern von Leuten im Lechtale, gewöhnlich als ‚homines comitis de Ultimis (Ulten) in dem Lechtal' bezeichnet, von Gütern und Leuten, die von den Herren von Hoheneck erkauft seien, deren Wohnsitze zweifellos ebenfalls im Lechtale zu suchen sind,[5] von der Vogtei des Klosters Füssen zu Aschau. Daß die Grafen von Tirol über die genannten Leute Gerichtsrechte ausübten, und zwar eben durch ihren Richter von Imst, erweist der Umstand,

---

[1] Württenberg. Urkundenbuch 8, 124.

[2] Näheres darüber bei Stolz, Begriff und Name des tirol. Landesfürstentums in Schlernschriften 9, 456 ff.

[3] Hormayr, Beitr. 2, 182. Betreffs der Identifizierung s. unten S. 553 Anm. 5 f.

[4] AöG. 90, 498 f.

[5] Die Hoheneck besaßen u. a. auch Burg und Herrschaft Vilseck (s. unten Abschnitt 41). In einer solchen Rechnung des Richters von Imst (vom J. 1332) werden diese Abgaben verbucht als ‚de bonis et hominibus emptis de Hoheneck inclusa decima Lechspergii (IStA. Cod. 287 f. 27). Dieser Zehent war sicher im Lechtale einzuheben und laut Urkunden von 1311 u. 1312 im Besitze der Grafen von Tirol (s. unten S. 558 Anm. 2).

daß die von jenen eingehobene Steuer als ‚stiura generalis‘ bezeichnet und im Anschluß an die gemeine Steuer des G. Imst verrechnet wird. Die Erhebung derartiger Steuern steht aber bekanntlich in engster Beziehung zur Gerichtsgewalt. Ja in den Rechnungen von 1330—1340[1] weist der Richter von Imst Einnahmen aus, die direkt als ‚de iudicio‘ oder ‚de baculo[2] in Lechtal‘ bezeichnet werden und von denen er einen Anteil (8 Mark) regelmäßig dem Pfleger von Ehrenberg zu übermitteln hatte. Einen weiteren Beweis, daß damals die Gerichtsbarkeit im heute tirolischen Lechgebiet zum Teil noch von Imst aus verwaltet und dieses daher zum G. Imst gerechnet wurde, liefert eine Urkunde von 1312, laut welcher König Heinrich, Graf von Tirol, dem Seifrit von Rottenburg die Burg und das Amt zu Rattenberg und den ‚hof, der leit auf dem Perge, der da gehort in das geriht᾽ze Imst‘ verpfändet.[3] Nun wissen wir, daß seit ca. 1290 die Burg Rattenberg samt Zubehör und die ‚curia dicta in Monte sita super oppidum Schongew cum suis pertinenciis‘ im Pfandbesitze der Grafen von Tirol seitens des Herzogs von Bayern sich befunden hat.[4] Ganz zweifellos ist jener in der Urkunde von 1312 genannte Berghof mit dem Berghof bei Schongau, der 1267 von Konradin von Hohenstaufen an Herzog Ludwig von Bayern gegeben worden war und unter seinem Zubehör laut eines Verzeichnisses von 1275 auch Güter zu Breittenwanch, Mittenwalde, Löne (Lähn), Reutin (Reutte), Plech (Pflach) hatte,[5] identisch; übrigens bildete dieser ‚Berghof bei Schongau‘ ein ganzes Amt von Gütern, in die auch die Burg Hohenschwangau eingeschlossen gewesen sein soll.[6] Man hat also für die vorübergehende Zeit, da dieses Amt Berghof dem Tiroler Landesfürsten verpfändet war, es seiner Lage nach dem G. Imst zugerechnet, was wohl nur möglich war, weil man dessen Gebiet auch sonst damals über den Fern bis zum Lech hinaus sich dachte.

Nach Feststellung aller dieser Umstände gewinnt die Annahme, daß Graf Albert von Tirol im J. 1253 gelegentlich der Belehnung mit dem Reichslehen des damals eben verstorbenen

[1] IStA. Cod. 287 f. 27′, 37′, 67 u. 120′.
[2] Bedeutet immer Gerichtsstab.
[3] StA. Wien Cod. 384 f. 28.
[4] S. oben S. 131 Anm. 4.
[5] Lori, Gesch. d. Lechrains 2, 11 u. 38.
[6] Hormayr, Gold. Chronik S. 76 u. 80.

Grafen Ulrich von Ulten[1] oder — was noch wahrscheinlicher — daß Graf Meinhard II. bei der Erwerbung der Herrschaft Imst im J. 1266 von Konradin[2] auch verschiedene damals staufische Herrschaftsrechte im obersten Loisach- und Lechgebiet bekommen habe, vollste Berechtigung. Soweit diese nicht von altersher — auf Grund der ursprünglichen Grafschaftseinteilung — mit dem Oberinntal zusammengehangen hatten, waren sie mindestens im 13. Jh. von den übrigen staufischen Besitzungen im Allgäu getrennt und der Herrschaft Imst zugewiesen worden. Da letztere aller Berechnung nach vom Grafen Ulrich von Ulten an Kaiser Friedrich II. übergegangen war, so ist wahrscheinlich die Verbindung des Lechtaler Besitzes jenes Grafen mit der Herrschaft Imst noch von diesem selbst oder früher geschaffen worden. Freilich bezeichnen alle Urkunden, welche den Übergang des gräflich Ultnerischen und dann staufischen Besitzes im Oberinntal an die Grafen von Tirol in den J. 1253, 1263 und 1266 berichten,[3] den Fern als Grenze desselben. Wenn damit der genaue Paßpunkt des Fern im heutigen Sinne gemeint war, so würde das unserer Feststellung widersprechen, daß die Herrschaft Imst auch Hoheitsrechte und Besitzungen nördlich des Fern damals umfaßt hat. Allein es sind da auch andere Deutungen möglich. So kann in jenen Urkunden der Fern im weiteren Sinne überhaupt für die ganze Paßstrecke von Reutte bis gegen Imst gemeint sein oder es waren nur die Hauptsitze jener Herrschaften im Oberinntale, Imst und St. Petersberg, in Betracht gezogen und etwa dazugehörige Rechte nördlich des Fern dabei übersehen. Der Fern wird denn auch in etwas späteren Urkunden als landschaftliches Mark angeführt, nun wohl im Sinne der bloßen Grenze zwischen den G. Imst und Ehrenberg.[4] Wenn auch die Grafen von Tirol durch jene Erwerbungen des staufischen Besitzes im Außerfern das meiste Reichsgut dortselbst in die Hand bekamen, so waren doch kleinere

[1] S. oben S. 465 f. [2] Oben S. 512.

[3] Wie oben S. 465 u. 468 f.

[4] So gliedert das Testament des Hiltpold von Schwangau, gegeben Stams am 11. Februar 1290, seinen Besitz an Gütern, Hörigen, Vasallen, Jagd- und Fischereirechten nach ihrer Lage ,ultra, bezw. citra montem qui dicitur Verren; ferner soll Hiltpold, je nachdem er dies- oder jenseits des Berges Fern stirbt, zu Stams oder Steingaden beigesetzt werden. (Stift Stams Urk. B XXXVII Nr. 2; Hormayr, Gold. Chronik v. Hohenschwangau S. 91.)

Absonderungen desselben an andere als selbständige Reichslehen ausgegeben, die dann erst später im Laufe der Zeit an die Tiroler Landesfürsten übergingen oder sonst erloschen, so vor allem die Lehen der Edlen von Schwangau,[1] das Lehen des Forchacher Forstes[2] und einzelne noch geringfügigere Lehensstücke.[3]

Im J. 1290 hatte Herzog Meinhard II. dem Bischof von Augsburg das Schloß Pfronten, womit Falkenstein bei Vils gemeint sein dürfte, gegen einen Jahreszins zurückgestellt[4] und dies dürfte jenem Anlaß gegeben haben, eine neue Feste zur Beherrschung des obersten Lechgebietes zu erbauen. 1293 wird Heinrich von Starkenberg als tirolischer ‚Capitaneus ad Ernberch' erwähnt und damit zum erstenmal dargetan, daß eine Feste dortselbst bereits errichtet war.[5] Daß vor jenem Zeitpunkte ein tirolisches Schloß und Amt dieses Namens oder überhaupt im Lechgebiete nicht bestanden hat, beweist am besten das Fehlen jeder darauf bezüglichen Eintragung in dem sonst sehr sorgfältig geführten ldf. Urbar von 1286,[6] ja selbst das ebenfalls genaue Verzeichnis der tirolischen Ämter von 1300[7] nimmt hievon noch keine Notiz. Die Kosten des Neubaues der Feste Ehrenberg verrechnet hauptsächlich der Richter von Imst, bezahlt wurden sie zum Teil aus dem direkten ldf. Einkommen, zum Teil wurden sie auf die Gemeinden des G. Imst als besondere Auflage überwälzt, ein deutlicher Hinweis, daß die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Anlage von Befestigungen gerichtweise organisiert und getragen wurde.[8] Auch das Amt St. Petersberg wurde damals zu Lieferungen für den

[1] S. unten S. 561 f. [2] S. unten S. 558 f.

[3] So vergibt Ulrich von Breitenwang im J. 1313 dem Stift Füssen einen Zins von 1 Pfund Denare und einem halben Pfund Pfeffer von dem zu Breitenwang gelegenen Gute Hövelin, das ein Lehen des Kaisers Heinrich sei. (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktiner 34, 610).

[4] Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 103; MB. 33, 199.

[5] ZFerd. 15, 25. — Die Stelle in den Original-Raitbüchern müßte allerdings erst festgestellt werden.

[6] FA. 45, 19.

[7] AöG. 90, 692.

[8] So heißt es z. B. in einer Rechnung des Richters von Imst vom J. 1296 (JStA. Cod. 280 f. 54): Nota quod ... in constructione castri in Ernberch date sunt marce 24 libre 6 1/2, quarum marcas 14 libras 4 solvet dominus (das ist der Landesfürst) et residuas solvent homines de Ůmst.

Bau des castrum Ernberch herangezogen,[1] ebenso Hörtenberg.[2] Im J. 1296 übertrug der Landesfürst dem Heinrichs von Starkenberg auf ein Jahr das neue Schloß am Katzberg mit einer Burghut von 64 Mark und überdies ,das Gericht außer dem Fern' (Ausfern) mit einem Ertrag von 60 Pfund für dieselbe Burg.[3] Der Name Katzenberg bezieht sich auf dieselbe Anhöhe, auf der die Feste Ehrenberg steht.[4] Daher dürfte das Schloß Katzberg identisch mit der Feste Ehrenberg sein. Das wird auch dadurch bestätigt, daß die Burghut von 64 Mark auch noch später genau in derselben Höhe, und zwar aus den Einkünften des Amtes Imst dem Pfleger des Schlosses Ehrenberg zugewiesen war.[5] Offenbar hat Heinrich von Starkenberg die Hauptmannschaft über das Schloß Ehrenberg immer nur jahrweise zu Amtsrecht innegehabt, in den Jahren 1304—1314 sehen wir an dieser Stelle Rupert von Lechsberg.[6] Wir besitzen zwar keine bestimmte Angabe über die damalige Ausdehnung des ,Gerichtes Außerfern', das eigentliche Lechtal ist aber dabei sicher nicht einbegriffen gewesen. Das ergibt sich daraus, daß zu jener Zeit stets ein eigenes ,Gericht Lechtal' erwähnt, sein Ertrag, soweit er vom Richter von Imst an den Pfleger von Ehrenberg überwiesen wird, auf 8 Mark bemessen wird,[7] jener des ,Gerichtes Ausfern' aber auf 6 Mark. Sondern dieses G. Ausfern erstreckte sich nur auf die Gegend vom Fern bis zur Ehrenberger Klause, das sogenannte Zwischentoren, vielleicht auch noch auf Breitenwang.[8] Es erhebt sich nun die Frage, ist dieses

---

[1] ZFerd. 42, 140 Nr. 142. [2] ZFerd. 15, 28.

[3] Die Urkunde ist nur in einem gleichzeitigen Auszug IStA. Cod. 280 f. 88 erhalten: ,A. D. 1296 VI exeunte Iulio in Saltaus. dimisit Dominus castrum novum in Kaczperch H. de Starchenberch ad annum custodiendum et dantur ei pro custodia marce LXIV^{or} et iudicium extra Verren insuper dimissum est ei pro libris XL ad idem castrum.' Ein anderer gleichzeitiger Auszug (IStA. Cod. 282 f. 107) hat denselben Text, abweichend nur ,iudicium extra Verrenstain'.

[4] Der Name war später allerdings nur mehr für den nördlichen Abhang dieser Anhöhe üblich, so z. B. in den Fassionen von Ehenbichl von 1775 (IStA. Kat. 38, 6) Nr. 44 ,Schmiede im sogenannten Katzenberg'; ferner Katzenmühle ebenda SpK. 16. III.

[5] So laut Rechnungen des Richters von Imst von 1305 (IStA. Cod. 285 f. 50'), 1314 (Cod. 286 f. 53) 1330 bis 1339 (Cod. 287 f. 27', 67', 120') ,purchuta ad castrum in Erenberch'.

[6] Wie vorige Anmerkung. [7] S. oben S. 547 Anm. 1.

[8] Gründe hiefür gleich unten S. 552 f.

'Gericht Außerfern' damals, bei seiner ersten Verleihung an die Burgpflege Ehrenberg, völlig neu geschaffen worden, oder hat es damals, zum mindesten als eigene Schranne des G. Imst oder eine Mehrheit von solchen schon bestanden und ist demnach als ein fertiges Produkt der gerichtlichen Raumbildung lediglich an eine andere Verwaltung gewiesen worden. Nach der Ausdrucksweise der Urkunde von 1296 darf man letzteres wohl annehmen, denn sie arbeitet mit diesem 'iudicium extra Vern' wie mit einem bekannten, schon seit längerem feststehenden Begriffe. Allein eine solche Ausdrucksweise kann auch, da die Urkunde nicht im vollen Wortlaute, sondern in einem, wenn auch zeitgenössischen Regest vorliegt, trügen, und dann kommt nur die erstere Eventualität in Frage. Diese ist hier insofern näher gerückt, weil ein einheitliches Gericht vom Fern bis zum Lech nur durch Zusammenschweißung zweier bisher nicht zusammengehöriger Teile entstanden sein kann. Denn mitten durch dieses Gericht gehen (bei Lähn) die Grenze zwischen zwei Pfarren und Bistümern, ferner auch gemeindliche Marken.[1] Es ist aber sehr möglich, daß bereits früher, seitdem das Oberinntal und der Lechrain dynastisch geeint waren, das ist spätestens seit dem Übergang des Besitzes des Grafen von Ulten an das hohenstaufische Haus (um 1240) ein einheitliches Gericht von Imst bis Breitenwang geschaffen worden ist. Daß dieses Gericht 'Außerfern' vor 1296, vor seiner Zuteilung an die Burgpflege Ehrenberg, einen Teil des G. Imst gebildet hat und dieser unter der Verwaltung des Richters von Imst eine gewisse Selbständigkeit schon früher besessen hat, erweist am besten eine Rechnung des Richters von Imst vom J. 1298, wo er sagt: 'De iudicio deficiunt libre 60 ex parte iudicii pertinentis ad Erenberch'.[2] Wir haben hier den seltenen Fall, die Verbindung zwischen Burg und Gericht im Stadium ihrer ersten Einrichtung beobachten zu können. Mit der Erbauung der Burg, die als Hauptgrenzfeste des Landes gedacht war, erscheint der Anlaß gegeben, dem Befehlshaber der Burg auch die politische Verwaltung und Gerichtspflege im umliegenden Landgebiete zu übertragen, das ohnedies von seinem bisherigen Gerichtssitz ziemlich weit entfernt war. Der Eingriff in die bisherige Gerichtseinteilung erfolgte hiebei ganz bewußt, die Burg-

[1] Näheres gleich unten S. 553. [2] IStA. Cod. 282 f. 54.

verfassung gibt hiezu wohl den äußeren Anstoß, aber die innere Umbildung der Gerichtsverfassung vollzieht sich ganz von den ihr eigentümlichen Verhältnissen aus. Die dieser Erwägung naheliegende Frage: Wäre ein eigenes G. Außerfern und Lechtal auch ohne Erbauung der Feste Ehrenberg entstanden? läßt sich zwar nicht unbedingt bejahen, aber nach dem ganzen späteren Gang der Dinge läßt sich wohl annehmen, daß das G. Ehrenberg auch sonst entstanden wäre, lediglich mit Rücksicht darauf, daß dieses vom Inneren des Landes ziemlich entlegene und doch wieder verhältnismäßig große Gebiet verwaltungspolitisch und gerichtlich verselbständigt werden mußte.

Wie locker noch immer die Verbindung des Gerichtes mit der Burgverwaltung war, beweisen die näheren Umstände der ersten Verpfändung, die mit Ehrenberg im J. 1314 vorgenommen wurde. Die betreffende Urkunde[1] spricht zuerst nur von den Befugnissen der Burgpflege, die den Pfandinhabern, Grafen Konrad von Kirchberg und Gemahlin, übertragen wird. Diese sollen namentlich den Frieden der Straße handhaben, ferner die säumigen Urbarzinsleute, die zur Burg gehörige Güter besitzen, bestrafen, jedoch nur nach Rat des Richters, dem sie unterstehen. Also schon in diesem Punkte eine genaue Unterscheidung zwischen Burg- und Gerichtsverwaltung. Dann fährt die Urkunde fort: ‚So haben wir (nämlich der Landesfürst K. Heinrich) in (nämlich den Pfandnehmern) auch gelazzen von sunderleichen genaden das gericht in dem Walde zwischen den Chlausen und ob in daz gut verviel, das in an einer andern hantfest verschriben ist, so sol in chain gerichte vervallen wan (außer) daz in der Aschau. Wer awer, daz wir in das Lechtal ze gelte wolten antwurten mit gerichte mit alle, so sol es sich auch vervallen mit gerichte mit alle.‘ Man ist vielleicht geneigt, dieses G. ‚Im Wald zwischen den Klausen‘ dem alsbald vorkommenden Begriff ‚Zwischentoren‘ gleichzusetzen, das wäre dem Gebiet zwischen dem Fern und Ehrenberg, so daß das nördlich gelegene Becken von Breitenwang-Reutte nicht mehr zu jenem Gerichte gehört hätte. Ich glaube aber nicht, daß dies zutreffend wäre. Denn einmal ist es ganz unwahrscheinlich, daß man 1314 über die

[1] 1314 Februar 24; ich benützte eine Abschrift im IFerd. Dip. 613 f. 58, das Original dürfte im StA. Wien sich befinden; vgl. IStA. Schatzarch. Rep. 2, 395.

ganze Umgebung verfügt hätte, aber über die landschaftliche Mitte, das Gebiet von Breitenwang, nicht. Anderseits war auch dieses zu Burgdiensten auf Ehrenberg anscheinend seit der ersten Erbauung der Feste verpflichtet.[1] Auch war bereits dazumal nördlich Breitenwang in der Enge gegen Füssen eine tirolische Sperre,[2] so daß auch Breitenwang innerhalb einer Klause, von Tirol aus gerechnet, lag. Ich vermute daher, daß dieses G. ,Im Wald' das ganze Gebiet vom Fern über Ehrenberg hinaus bis zur Enge hinter Füssen, soweit es rechts (östlich des Lechs) liegt, umfaßte und daß jenes 1296 genannte G. ,Außer des Fern' ihm gleichzusetzen ist. Der Name ,Im Wald' kommt ja zur Bezeichnung der Gegend zwischen dem Lech und dem Inn schon im 11. Jh. vor[3] und der Ortschaftsname ,Ehrwald' dürfte sich auch von einem zuletzt gerodeten Teil dieses Waldes herschreiben.[4] Im 13. und 14. Jh. hieß eine Ortschaft an der Straße in der Mitte zwischen Leermoos und Bichelbach ,Mittenwald'; diese wurde durch Lawinen zerstört und die in der Nähe neu erbaute Siedlung ward ,auf der Lähn', heute Lähn genannt.[5] Bis zu diesem Mittenwald reichte laut eines ldf. Privilegs vom J. 1282 nordwärts das ausschließliche Recht des Marktes Imst, eine Niederlage für den Frachtenverkehr samt Gespannwechsel zu halten.[6] Es ist das ein Beweis, daß also damals (1282) mindestens bis dorthin die geschlossene Landeshoheit der Grafen von Tirol gereicht hat. Die räumliche Begrenzung dieser Fracht- oder Rodrechte richtete sich meist nicht nach den Gerichtsgrenzen, sondern nach den Mittelpunkten des Verkehrs.[7] So ist auch aus dieser Bestimmung von 1282 gerade nicht zu schließen, daß Mittenwald (Lähn) damals noch eine Gerichtsgrenze gebildet hat. Für eine weiter zurückliegende Zeit ist das nicht unwahrscheinlich, denn gerade hier war die Scheide zwischen den Pfarren Imst und Breitenwang (Bistümern Brixen und Augsburg) und eine gemeindliche Hauptscheide innerhalb des

[1] S. gleich unten S. 555. [2] S. unten S. 556.
[3] S. oben S. 539. [4] S. oben S. 538 Anm. 2.
[5] Rapp 5, 381. S. oben S. 546 f.
[6] Stolz, Z. Gesch. d. Transportwesens in Tirol in Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 8, 217; die Urkunde Hormayr, Beitr. 2, 182.
[7] So waren solche Strecken für Frachtrechte laut Urkunden des 13. bis 14. Jh.: von Mühlbach nach Sterzing, vom Lueg (Brenner) nach Sterzing und Matrei, von Matrei nach dem Lueg und Innsbruck, von Neumarkt nach Bozen und Trient u. ä. Stolz, a. a. O. 226, 228, 240.

G. Zwischentoren.[1] Dieses G. ‚Im Wald‘ war also damals (1314) nur aus besonderen Rücksichten mit der Burgpflege verbunden, die beiden Gerichte in der Aschau, d. i. die Vogtei oder das hohe Gericht in dieser dem Stifte Füssen gehörigen Grundherrschaft,[2] und das Gericht im Lechtal (von Forchach aufwärts) werden bei dieser Verpfändung noch als durchaus selbständige Einheiten behandelt, die mit der Pflege Ehrenberg zeitweilig verknüpft, aber ebenso gut auch von ihr wieder abgesondert werden können. Erst die Macht der Gewohnheit vermochte der Verbindung zwischen diesen Ämtern Dauerhaftigkeit zu geben und ihre Verschmelzung zu einem innerlich einheitlichen größeren Amte, dem G. Ehrenberg späteren Umfanges, zu bewirken. Die Pfandschaft des Grafen von Kirchberg über das Schloß Ehrenberg ist bereits im J. 1317 vom Landesfürsten wieder ausgelöst worden[3] und dieser übertrug nun das Schloß samt allen zugehörigen Nutzungen wieder dem Heinrich von Starkenberg zur Verwaltung. Laut einer Rechnungslegung desselben vom J. 1320 waren damals mit dieser Burghut ‚die stiure in dem Walde, in der Aschau, in dem Lechtal‘ verbunden und außerdem Einkünfte von dem Stabe, der eigentlichen Rechtspflege des G. Imst.[4] Damit sind jedenfalls die oben S. 547 erwähnten Überweisungen von den Erträgen des Gerichtes im Lechtal, das damals noch der Richter von Imst versehen hat, gemeint. Aber selbst noch hundert Jahre später, als Herzog Friedrich im J. 1425 dem Gerwig von Rotenstein die ‚vesten und herschaft zu Eremberg‘ verschrieb, wird von dem zugehörigen Gerichtsgebiet in der Mehrzahl von Gerichten und unter einem eigenen Namen ‚die gerichte innerhalb und auzzerhalb der Tor‘ gesprochen.[5] Die ‚Tor‘ sind die

---

[1] S. unten S. 555 Anm. 1. [2] S. unten Abschnitt 40.

[3] ZFerd. 15, 30.

[4] HStA. München Tir. Cod. 11 f. 113. Am Schlusse der Rechnung bemerkt H. v. Starkenberg: ‚ich offen auch, daz ich mit dem richter von Umste von dem stabe nicht gerait han.‘

[5] StA. Wien Cod. 415 f. 15: ‚Wir (der Landesfürst) vorbehalten uns raisen und schatzung (Steuer), damit sullen uns die lewt in den gerichten innerhalb und auzzerhalb der Tor gehorsam und gewertig sein . . . Auch sullen sy (Gerwig und seine Frau) die vest und die gerichte unwüstlich innhalten und die leut daselbs bey irn alten rechten und guten gewonheiten halten, schirmen . . . und auch sy zu tegen und taydingen verantwurten vertreten und versprechen wa in des notdurft ist.‘

Befestigungen am Fern und auf Ehrenberg, und mit jenen Gerichten sind also Zwischentoren und das obere und untere Lechtal gemeint.

Daß die Leute, die ‚Zwischen den Thoren', d. h. Fernpaß und Ehrenberg saßen, in erster Linie dazu verpflichtet waren, mit persönlichen Diensten und Lieferungen zur Erhaltung des Schlosses Ehrenberg — Burgdiensten — beizutragen, ergibt sich namentlich aus einem Spruchbriefe von 1404, aber sicherlich beruhten die hier festgesetzten Rechte auf alter Übung.[1] Die Arbeitsdienste, die die Lechtaler für Ehrenberg dann später übernehmen mußten, waren weit leichter, nämlich auf einen Tag im Jahre beschränkt.[2] In dem ldf. Urbar von 1406 erscheinen einerseits ‚Die zwischen den Toren', anderseits ‚das gericht ze Praytenwang' als eigene Verbände mit bestimmten Burgdiensten (Fuhren, Bewachung, Bauausbesserung) belastet.[3] 1424 werden in derselben Beziehung ‚alle zwischen Toren' als ein eigenes ‚Gericht' bezeichnet.[4] Dieses bezog sich aber anscheinend nur auf die gemeinschaftliche Burgdienstpflicht des betreffenden Gebietes. Dingstätten kommen in demselben um 1400 doch schon zwei vor, zu Lermoos und Bichelbach, eine eigene auch in Breitenwang. Gemeinsamer Wald- und Weidebesitz, Reste alten markgenossenschaftlichen Zusammenhanges finden sich wohl für die drei genannten Dingstattsprengel,[5] nicht aber für den Bereich Zwischentoren (vom Fern bis Ehrenberg).[6]

[1] ZFerd. 15, 77. Or. IStA. Urk. 9097 (1404 Aug. 17). Zu den Diensten sind darnach verpflichtet ‚die lüt die gesezzen sind (oder die gemainschaft) under der Lönen' und jene ‚ober der Loenen'. Die örtliche Ausdehnung dieser beiden Gemeinden ergibt sich aus der Bestimmung, daß sie unter anderem die ‚hut dez lands uf die vest ze Erenperg und in dem Erwald' besorgen müssen. Über die sonstige Bedeutung dieser Scheide s. oben S. 553.

[2] TW. 2, 107 Z. 15.

[3] ZFerd. 15, 80. Im Or. d. Urbars f. 225. Laut einer Kundschaft von 1413 waren die Höfe zu Aiterwang und Zwüschen den Toren außer ihren Pflichten auf Ehrenberg steuerfrei. (Brandis, Tirol unter Herzog Friedrich S. 385.)

[4] ZFerd. 15, 81. — Weitere solche Bezeichnungen s. unten S. 602 f.

[5] S. unten S. 593 ff.

[6] 1642 wird der ‚purgfridische Klausenwald' bei Ehrenberg gemäß eines Vertrages zwischen ‚den Gemainsleiten zwischen der Thor als Haiterwang, pfarr Piechlpach und pfarr Lermos einer- und den Gemainsleit

Inzwischen erscheint Schloß Ehrenberg in der Zollbelehnungsurkunde König Albrechts I. von 1305 als Grenzort des der tirolischen Landeshoheit untergegebenen Territoriums,[1] doch ist dies nicht wörtlich, sondern beiläufig zu nehmen. Die Lechtalebene nördlich Ehrenberg war durch die Vogtei über Aschau[2] in den tirolischen Grafschaftsbezirk einbezogen und hinsichtlich Breitenwang und Pflach war das mindestens zum Teil schon geschehen.[3] Schon war Tirol bestrebt, sich nördlich vor dieser Ebene zu befestigen, im J. 1317 verlieh König Heinrich die Feste ‚ze dem Loche pei Füzen' (Füssen) dem Otto und Rupert Karlinger ‚ze ainem rechten purchsess und purchlehen' und befahl ihnen, daß sie ‚sullent dem purchgraven, den er gen Erenberch seczet, mit ganzen trewen und mit fleiz beholfen sein'.[4] Dieses Schloß im Loch befand sich als Sperre der Straße am rechten Lechufer nördlich vor Unterpinswang, von dort bis zur nahen Landesgrenze steht keine Ortschaft mehr, also erscheint jene damals von der Grafschaft Tirol bereits erreicht.[5] Für das rechte Lechufer wird zur selben Zeit Aschau als Landesgrenze genannt.[6] Der Burggraf von Ehrenberg stellte also damals bereits

---

des markt Reut und pfarr Praitenwang, ausser deren zu Pflach, so soliches nit beriert, andrerseits vermarkt' (IStA. KamA. 11, 17). Aber nicht der Klausenwald war gemeinsamer Besitz der Zwischentorer, sondern diese hatten nur ein indirektes Interesse daran. Der Klausenwald gehörte nämlich zur Feste Ehrenberg, durch Eingriffe der Leute der Pfarre Breitenwang war er in seinem Bestande gefährdet. ‚Die armen untertanen zwischen der tor' waren nun schuldig, den Pfleger von Ehrenberg zu ‚behilzen', mit Holz zu versehen, und wenn nun der Klausenwald hiezu nicht ausreichte, so mußten sie das Holz aus anderen ihren Wäldern hiezu nehmen. Deshalb drängten sie darauf, daß der Klausenwald gegen die Wälder der Pfarre Breitenwang genauer abgemarkt werde. Es ist also hierin kein Eigentumsrecht der Zwischentorer gegeben.

[1] SammlerGT. 4, 68; Erl. z. histor. Atlas I, 3, 42.

[2] S. unten Abschnitt 40. [3] S. oben S. 546 f. u. 552.

[4] IStA. Urk. 3611; StA. Wien Cod. 389 f. 47.

[5] Vgl. Lechner, Das Schloß im Loch im Tir. Anzeiger 1923 vom 8. Mai Nr. 104.

[6] 1320 schreibt König Heinrich, Graf von Tirol, eine außerordentliche Steuer aus für das Gebiet ‚von dem Ziler uncz an die Vinstermincz, hincz an den Arelperch, und hincz in die Aschaw und hincz an den Jauven und hincz gen Rodinchen Mittenwalde' (IStA. Cod. 106 f. 12). — Auch in einer Urkunde von 1370 erscheint die Aschau als Abschluß der Grafschaft gegen Norden, besonders das Allgäu. (S. unten S. 587 Anm. Z. 10 von oben.)

die ordentliche Amtsstelle zur Verwaltung der ldf. Gerechtsame im Grenzgebiete dar. Der Zustand der erst allmählich eintretenden Festigung der territorialen Begriffe in dieser Gegend wird gut gekennzeichnet durch Eintragungen in einem um 1315 verfaßten Urbar des Stiftes Stams.[1] Zuerst erscheinen nämlich unter der Überschrift ‚possessiones in Swevia' die Güter in Braitenwank, valle Lici, Môsseowe (Mussau), Binswank, dann dieselben unter der Überschrift ‚possessiones extra montes, primo in iudicio Erenberch'. Für das Gefühl des Stamser Mönches erscheint also zwar das G. Ehrenberg schon als festes Raumgebilde, enthaltend das Lechtal und das Becken von Reutte, aber seine Zugehörigkeit zum Land im Gebirge, zu Tirol war ihm weniger sicher. Anderseits sagt eine Urkunde des Bischofs Friedrich von Augsburg vom J. 1315, daß er dem Stifte Stams zwei Höfe, gelegen ‚inner des Gebirges in der Mussau', schenke.[2]

Das ‚iudicium in Lechtal' wurde, wie aus den oben[3] erwähnten Stellen ersichtlich, noch längere Zeit — bis gegen 1340 — direkt vom Richter von Imst verwaltet, doch verrechnet dieser regelmäßig gewisse Beträge, die er von den Einkünften jenes Gerichtes an den Pfleger des Schlosses Ehrenberg abführt. Dies beweist uns, daß trotz der Zuweisung einzelner Bevölkerungskreise an eine Burg mit Abgaben und wohl auch persönlichen Diensten man es für nicht unbedingt nötig hielt, dem Kommandanten dieser Burg eine amtliche Gewalt über jene einzuräumen. Diese Tatsache darf bei einer richtigen Einschätzung des Einflusses, den die Burgenverfassung auf die Gestaltung der Gerichtsverhältnisse auszuüben vermochte, nicht übersehen werden. Jene Rechnungen des Imster Richters von 1288 bis 1340[4] führen die Steuer der ‚homines de Lico' oder ‚apud Licum', bezw. der ‚homines comitis Ulrici (de Ultimis) in Lechtal' immer gesondert von der Steuer des G. Imst an. Das sagt uns einerseits, daß diese Leute im Lechtale, die nach der Steuersumme nur etwa ein Dreißigstel der Leute des G. Imst ausmachten, außerhalb des eigentlichen G. Imst und seines Verbandes standen. Anderseits scheinen nach dieser Ausdrucksweise zu schließen damals dort noch Leute anderer Herrschaftszugehörigkeit als

[1] A. Stift Stams Cod. XI, 4 f. 27 u. 41.
[2] A. Stift Stams Or. D V. Einen andern Hof in der Mussau hat Stams 1312 von Heinrich Schallhas, Burggraf von Augsburg, erhalten.
[3] S. 547 Anm. 1. [4] AöG. 90, 498 ff.

der ehemaligen Grafen von Ulten gewohnt zu haben, was sich ja auch noch anderweitig bestätigt. Das würde sehr stark dafür sprechen, daß auch im Lechtale der für ganz Südostschwaben bezeichnende Zustand der vollen Zersplitterung der Steuer- und Gerichtshoheit, der sogenannte ‚allgäuisch Brauch',[1] damals noch geherrscht hat. Ob jene Leute des Grafen von Ulten aus dem Oberinntale oder der Grafschaft Ronsberg (Keltenstein), die ja beide jenem Grafen gehörten, ins Lechtal eingewandert sind, entzieht sich der Entscheidung. Demnach ist es fraglich, ob jenes ‚iudicium in Lechtal', das damals der Verwaltung des G. Imst anvertraut war, eine räumlich geschlossene Gebietskörperschaft gebildet hat. Jedenfalls war es als Dinggemeinde vom G. Imst damals bereits getrennt und selbständig. Als Gemeinde ist aber das Lechtal dennoch stets einheitlich gewesen. Es bildete ursprünglich eine einzige Pfarre, die zum J. 1312 urkundlich zum erstenmal erscheint.[2] Es sind auch bestimmte Anzeichen vorhanden, daß das ganze Lechtal auch eine einheitliche Markgenossenschaft gebildet hat.[3] Wir treffen also auch hier ein ursprüngliches Zusammenfallen von Dingstatt, Pfarre und Markgenossenschaft.

Die Grafen von Tirol hatten also jedenfalls als Herren von Imst seit der Mitte des 13. Jh. im Lechtale schon ein ausgiebiges Maß von Gerichtsgewalt und damit auch allgemeiner Landesgewalt inne, aber allein waren sie hier in diesen Hoheitsrechten nicht, sondern einzelne örtlich begrenzte Ausschnitte aus denselben waren noch in anderen, von ihnen nicht abhängigen Händen. So hatte bis zum J. 1294 ein Ritter aus dem ostschwäbischen Vorlande namens Konrad Wizener die Au Breitforchach am rechten Lechufer von der Mündung des Roten Leches bis nach Stanzach als Lehen vom deutschen Reiche inne und verkaufte sie damals dem Stifte Füssen zu Eigen-

[1] S. unten S. 566.

[2] Ruprecht von Lechsberg verkauft den Zehnten ‚in der pfarre in dem Lechtal', den er von der Grafschaft Tirol zu Lehen trägt, dem Heinrich Potzner und Konrad Karlinger nach Landesrecht (IStA. Urk. II, 4197). 1311 heißt dieses Lehen ‚decima in valle dicta Lechtal' (a. a. O. 4196; ZFerd. 21, 34). Diese Urkunden fehlen bei Rapp 5, 593). — 1394 verleiht B. Burkard von Augsburg dem Stift Füssen die ‚ecclesia parochialis in Lechtal'. Vgl. dazu oben S. 540 Anm. 2 betreffs der örtlichen Zugehörigkeit der Herren von Lechsberg.

[3] S. unten S. 591 f.

tum.[1] Die Grund- und Forstherrschaft über diese Au als Reichslehen stammte wohl aus dem Gesamtbereich der staufischen Hoheitsrechte, den wir für das Lechgebiet oben S. 545 kennzeichneten, und war vor dem Übergange der Herrschaft Imst an die Grafen von Tirol (1266) als besonderes Lehen vergeben worden. Die tirolische Landesgewalt hat auch eine uneingeschränkte oder geschlossene Forsthoheit des Stiftes Füssen über jenen fast 10 km langen Abschnitt des Lechtales keineswegs weiterhin anerkannt, dem Stift blieben nur grundherrliche Abgaben im Dorfe Forchach,[2] hingegen hat die Forsthoheit auch hier wie sonst in Tirol der Landesfürst in Anspruch genommen. Im J. 1326 verleiht K. Heinrich den ‚walt und raut von dem Praiten Vorchach uncz an den Roten Lech‘ dem Heinrich von Starkenberg als rechtes Lehen ewiglich zu besitzen.[3] Ferner haben die Herren von Rettenberg, die weitum im Allgäu begütert waren, im Lechtale Grund und Grundherrschaft besessen. Die Teilung ihres Nachlasses, die im J. 1350 nach dem Erlöschen ihres Mannsstammes vorgenommen wurde, bestimmte zur Halbierung ihres weit verstreuten Besitzes eine Linie, die am Lech unweit Reutte beginnt und über die Gachtspitze und die folgende, das Tannheim an der Nordseite einschließende Bergkette nach Westen zieht.[4] Aber auch andere Belege für den bedeutenden Grundbesitz der Rettenberger im Lechtale sind vorhanden. Im J. 1333 verkauft Heinrich von Rôtenberch dem Stift Füssen seinen

---

[1] Or.-Urk. vom 30. Dezember 1924; IStA. Urk. II 4195. Cuonradus miles dictus Wizenaer verkauft dem Hermanno abbati et conventui monasterii s. Magni in Fuezzen pro XIII libris denar. August. sub iure proprietario ab ipsis et omnibus suis successoribus perpetuo possidendam augiam, que vulgo dicitur Braitforchach, sitam ex altera parte Lici a Rotenleche usque ad terminum, qui dicitur Stanzahe, in montibus et convallibus in plano et in non plano ... que augia cum Romano regno iure feodali pertineat et eodem iure a regia gracia possederimus. Da Wizener eines eigenen Siegels entbehrt, siegeln Bischof Wolfgang von Augsburg, Abt Hermann von Füssen, die Herren Bartholomeus und Georg von Schwangau und die Stadtgemeinde Füssen. Geschehen ebendort. — Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 429 nennt Güter der Grafen von Ronsberg zu Witzenberg (Amt Memmingen), sonst nichts, was auf jenes Rittergeschlecht Wizener deuten könnte.

[2] S. unten Abschnitt 39.

[3] StA. Wien Cod. 391 f. 31.

[4] Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 220.

Besitz in Hornbach.[1] Das Stift Stams hat von dem ‚dominus de Rötenberch‘ laut seines Urbars vom J. 1315[2] seine Güter in valle Lici zu Luschach (Luxnach, Gde. Häselgehr),[3] Klimme (Elmen), Obergiblen, Nidergiblen (Elbigenalp) und Heugernawe (Hägerau, Gde. Steg) geschenkt erhalten. Die Besiedlung des Lechtales wird durch die Angabe dieser Weiler im Sinne eines schon damals ähnlichen Standes wie später bezeugt, doch erscheinen die Namen der Hauptorte, wie zu der Albigen Alp (Elbigenalp), zu der Holzgeu, Elbmau usw., da für die Bezeichnung der Gesamtsiedlung lange noch der Ausdruck ‚im Lechtale‘ genügte,[4] erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jh.[5] Wahrscheinlich sind auch die letzten Weiler im tirolischen Lechtale, Lechleiten und Gehrn, die sprachlich und pfarrlich mit dem vorarlbergischen Tannberg zusammenhängen und wohl von dort her besiedelt wurden, aus dem Besitz der Herren von Rettenberg an Tirol gekommen, denn diese waren ursprünglich auch die Herren des Tann- und Mittelberges.[6]

Erst Markgraf Ludwig unterstellte als Landesfürst von Tirol laut Urkunde vom 9. August 1348 ‚alle Edlen und Unedlen und gemeinlich die ganze Gemeinheit, die im Lechtale gesessen ist‘, dem Pfleger von Ehrenberg.[7] Darunter mag wohl in erster Linie das oben erwähnte ‚iudicium in Lechtal‘ gemeint sein, das bis dahin der Richter von Imst verwaltet hatte; doch haben sich nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Urkunde damals bisher fernstehende Bevölkerungskreise des Lechtales dem Schutze und der Herrschaft des tirolischen Landesfürsten unterworfen. Ladurner[8] nimmt an, daß damals

---

[1] Nämlich eine Gülte von 7 Konstanzer Schillingen in Horenpach und alle die recht und auch aygenschaft, die wir (die von Rettenberg) heten datz dem Horenpach, ze dem vordren und ze dem hindren von dem Drůhberch als die sneflossin gat bis in den Lech, besuhti und unbesuechti, an holtz an veld, an akkren, an wismat, an velden, an wilpant, an vederspil. (IStA. Or.-Urk. II 4198.)

[2] A. Stams. Cod. XI 4 f. 27.

[3] Betreffs der Untertanen des Stiftes Stams zu Heselger s. auch eine Urkunde von 1383 in FGT. 4, 254.

[4] Vgl. oben S. 558 Anm. 2 und unten S. 591 f.

[5] ZFerd. 21, 38; AB. 2, 190ff. Hormayr, Gold. Chronik S. 82.

[6] Sander, Progr. d. Realsch. Innsbr. 1885/6.

[7] Reichsarchiv München Tom. priv. 50 f. 90; ZFerd. 15, 32.

[8] ZFerd. 15, 31f.

von den Herren von Rettenberg, die gerade um jene Zeit im Mannsstamme erloschen sind, abhängige Leute an die Grafen von Tirol gefallen sind. Jedenfalls erscheint seither die Landesgewalt von Tirol und die Pflege Ehrenberg als der ausschließliche und alleinige Träger der Gebietshoheit im Lechtale. Im J. 1416 erteilte Herzog Friedrich den ‚Leuten gemeiniglich im Lechtale‘ einen Brief, in dem er ihre Freiheiten, Rechte und Pflichten, insbesondere gegenüber der Pflege Ehrenberg genauer umschrieb.[1] Hiebei wird ausdrücklich auf ältere derartige Freiheitsurkunden hingewiesen, die aber beim Einfall der Appenzeller vernichtet worden seien.

In den Verträgen von 1485 und 1531, welche die Abtretung der Güter und Hoheitsrechte der Grafen von Montfort-Rotenfels im Tannheim an den Landesfürsten von Tirol betreffen, ist auch die Rede von gleichartigen Besitzungen der Montforter im tirolischen Lechtale von Hornbach aufwärts, insbesondere vom Wildbann links des Lech. Auch die Errichtung der Reichsgrafschaft Rotenfels im J. 1476 hat das Lechtal sehr wesentlich berührt.[2] Im einzelnen liegen aber keine Nachrichten über wirklichen Besitz der Montforter im Lechtale etwa so wie im Tannheim vor. Vielmehr führt das Jagdbuch Kaiser Max' I.[3] mehrere Reviere auch auf der linken oder nordwestlichen Seite des Lechtales nämlich bei Lechleiten, auf der Schwarzmilz ober Holzgau und im Jochbach, einem Seitental des Hornbachtales, als allein tirolisch an und bezeichnet ausdrücklich als deren Anstoß ‚das Birg der Grafen von Montfort‘ auf der anderen Abdachung des Allgäuer Hauptkammes. Selbstverständlich waren die Jagden in den rechten Seitentälern des Lech dem Tiroler Landesfürsten vorbehalten. Es dürfte sich daher, was das Lechtal anbelangt, eher um bloße Ansprüche der Montforter als um tatsächliche Innehabung gehandelt haben. Jedenfalls sind aber auch diese Ansprüche durch den Vertrag von 1531 zugunsten der Tiroler Landesfürsten erloschen.

Aber auch damit waren die hoheitlichen Rechte im Außerfern noch keineswegs vollständig in den Händen des tirolischen Landesfürsten konzentriert. So kauft noch im J. 1481 Erzherzog Siegmund von den Edlen von Schwangau das halbe Gericht

[1] TW. 2, 106ff. [2] Näheres s. unten S. 572ff.
[3] Herausgegeben von Mayr, S. 142—145.

zu Bichelbach und das Gericht zu Pflach und das Geleite bis an den Fern und den Zoll zu Reutte, endlich ‚das gejaidt im Lechtall und wa wir (nämlich die von Schwangau) das inn seiner Gnaden (nämlich Herzog Siegmunds) landen der graveschaft Tyrol von unsern vorvordern unz her vermaint haben zu haben, darum wir mit seiner Gnaden in irrung gewesen sind'; all das waren Lehen vom Reiche.[1] Nach anderen bezüglichen Lehenurkunden von 1434 und 1473 reichte dieser Wildbann der Herren von Schwangau ‚ab dem Fern heraus für Erenberg und den Lech abhin bis in die Yllach[2] und von dem Kaiserstög[3] den Lech ab bis aber in die Yllach'.[4] Über die Streitigkeiten, die, wie erwähnt, gerade wegen dieses Wildbannes mit den Landesfürsten von Tirol sich erhoben, handelt näher noch ein Bericht, den um das J. 1450 der frühere ldf. Forstmeister von Tirol, Jakob Gemsjäger, an Herzog Siegmund gerichtet hat, unten bei (1). Darnach hätten die Herren von Schwangau ihren Wildbann beansprucht über das ganze Lechtal und Zwischentoren, der Forstmeister von Tirol habe ihn aber im Lechtale aufwärts nur bis zum Roten Lech anerkannt, im oberen Lechtale aber selbst gejagt und in den Forsten um den Ehrwald die Jagdvorkehrungen der Schwangauer zerstört; auch das Rodungsrecht in Zwischentoren habe er für seinen Landesfürsten wahrgenommen. Es dürfte sich aber dabei um ziemlich willkürliche Vorstöße des tirolischen Forstamtes gehandelt haben. Denn im J. 1519 berichtet selbst der tirolische Überreiter von Ehrenberg, daß die Jagdrechte der Herren von Schwangau sich allenthalben bis an die Grenzen des Gerichtes erstreckt hätten, unten bei (2). Damals waren freilich die Schwangauischen Jagdrechte im G. Ehrenberg schon an die Landesfürsten von Tirol übergegangen und jene letztere Erkundigung sollte diese Rechte des Landesfürsten gegen die Jagdlust der Inwohner des Gerichtes sichern.

(1)[5] ‚Ich fueg Eurn fürstl. Gnaden zu wissen, wie sich der wiltpann haltet zwischen E. Gnaden und der von Schwangau die mainent

[1] Ladurner, ZFerd. 15, 38; Or. IStA. Urk. 9115.

[2] Nebenfluß des Lech bei Schongau.

[3] Wahrscheinlich die Brücke, die bei der Ortschaft ‚Steg' an der Mündung des ‚Kaiserstales' über den Lech führt.

[4] IStA. Grenzakten 4, 1.

[5] IStA. Cod. 3523. Das Stück liegt uns nicht in der Urschrift, sondern in einer Abschrift von ca. 1500 vor, die hinsichtlich der Wiedergabe

sich an das Lechtal und haben doch kainen wiltpann nicht dann hinder Eremberg huntz an den Reichenbach [1] und hie dishalb untz an den pach genant der Rott Lech. Item mer nement sy sich an des wiltpanns auf Vittalt [2] huntz herein neben des Verrn huntz an Rigal,[3] dartzu in das Gaistal und Haberlen,[4] daryn sy heg gemacht haben zu saylen, dieselben heg han ich zerhackt und verprent und mit gewalt erwert, dieweil ich vorstmaister bin gewesen, das yetz niemant tut. Item ich han auch alle jar gejagt in dem Lechtal und vieng ainst in der faysty syben hirs unt fuerte die heraus auf flossen zu dem Clammer gen Rewty, daselbs schickten die von Swangew iren ambtman zu mir und liessen den mit mir reden, wes ich sy zig, das ich in irem wiltpann jagte. Da gab ich in zu antwurt, ich west anders nicht, dann ich jagte in meins herrn wildpaun von Osterreich. Hetten sy aber daryn kaynerlay [5] beschwernus, daz sy dann mit irer gerechtikait kumen herein zu meins herren gnaden und liessen die hörn, alle die weyl und sy das nicht tätten, so wolt ich nicht lassen. Ich wolt da jagen, das ich auch getan hab, als lang und ich vorstmaister gewesen bin, wan ich hab nie vernomen, das sy weder euren gnaden herren und vater löbl. gedechtnuss [6] noch eurn gnaden kaynerlay gerechtikait darumb gezaigt oder hören haben lassen auf das zuschreiben, so in eur gnaden vatter und auch eur gnad menigmal getan hat. Es ist auch ain erber man noch zu leben, dem wol wissentlich ist wie verr oder wie weyt der von Swangew wilpann gelangt oder get und get der wilpann nicht verrer dann an der Gerlwald [7] und das gelait unden an den Verren. ... Item so sitz ain paur neben Eremperg, der ist genant der Gasser, der hat gereutet hieryn an den Thawrn [8] uncz in Ayterwanger see und das han ich im auch verboten und darnach eurn gnaden landschaft und vermaint dieselben gereut zu haben in seine gueter und des doch nit also ist, sunder gehort das zu eur gnaden und hat aus denselben gereuten holcz hin geben besser dann umb 40 gulden.‘

(2) [9] ‚Ich sol mich erkunden durch etlich personen, was hertzog Sigmund löblicher gedechtnus von jeaiden erkauft hab im gricht Ernnperg. So hat er von denen von Schwangaw den vorst erkauft, so weit und das gricht Ernnwerg hinaus stest an die von Schwangaw und der

---

der Ortsnamen nicht durchwegs zuverlässig erscheint. Der Auszug im Schatzarchivrepert. 4, 176 ist nicht durchwegs sinngemäß.

[1] Im Ausfern ist mir nur ein Bach dieses Namens bekannt, der die Westgrenze des G. Vils bildet; er paßt aber sinngemäß nicht gut zu obiger Angabe.

[2] Wohl die oben S. 538 Anm. 1 genannte Villalm nördlich des Fernpasses.

[3] Wald und Alpe am Fern s. oben S. 533 Z. 3 von unten.

[4] Bei der Tillfußalm SpK. 16 IV s. oben S. 413 Anm. 12.

[5] Soll heißen ‚irgendeine‘.

[6] Herzog Friedrich.

[7] Ein solcher Name kommt im Außerfern m. W. nicht vor. Vielleicht ist es verschrieben für Terlwald, dieser liegt nördlich Ehrwald auf den Törlen.

[8] SpK. 16 III Tauernsp. südöstlich Reutte. [9] IStA. Grenzakten 4, 3.

grenitz nach gegen dem haus von Pairn huntz gen Griesse,[1] darnach herein huntz auf das Gaistal an Huntzsportten,[2] darnach pis zu nachst auf den Fern, da lang ain saüll gestanden ist, zu ainem march und der von Schwangaw wappen daran, darnach fürder von Reitti das Lechtal hinauf huntz an Lechleiden,[3] stosst an Dhannenperg.[4] Und der merer teil nachpauren hat wissen, das sy[5] den vorst gehabt hant und verkauft haben, nun haben sy ain zoll zu Reutti gehabt, haben si mitsambt dem vorst verkauft.[6] So hat auch die nachparschaft, dieweil es der von Schwangew gewesen ist, so haben auch die paurn alwögen gembsen gejagt und hat in das niemantz gewert, bis das Kays. Mt. hochlöbl. gedechtnus[7] die gembsgejaidt in fronpot gelegt. Reitti am 12. Marci (15)19 jar. H. Teuffenprunner (Forst-)Uberreiter im gericht Ernperg.‘

Dieser Wildbann veranlaßte sogar die Herren von Schwangau zum Einschlagen und Einsetzen von Markzeichen mitten im tirolischen Gebiet, die eine gewisse allgemeine Anerkennung fanden, so insbesondere am Fern.[8] Die oben genannten G. Bichelbach und Pflach, die seit 1481 mit dem G. Ehrenberg verschmolzen, sind jedenfalls aus grundherrlichen Befugnissen hervorgegangen, denn die Herren von Schwangau hatten solche im tirolischen Lechgebiete nachweislich schon im 13. Jh. inne.[9] Um 1600 hatte die Herrschaft Hohenschwangau nur mehr ein grundzinspflichtiges Gut innerhalb des G. Ehrenberg, nämlich das Wirtsgut zu Unterpinswang, doch war dasselbe ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der Pflege Ehrenberg unterworfen und bei Zinsversäumnis nur vor dieser klagbar.[10]

Auch weitere wichtige territoriale Hoheitsrechte, das Geleits- und Zollregal auf der stark besuchten Verkehrsstraße

---

[1] SpK. 16 IV Grießen. [2] Name sonst nicht bekannt.
[3] Lechleiten. [4] Das vorarlbergische Gericht Tannberg.
[5] Nämlich die Edlen von Schwangau.
[6] Bezieht sich jedenfalls auf die oben S. 562 Anm. 1 zitierten Urkunden.
[7] Kaiser Max I.
[8] S. oben bei (2). Ferner sagt ein anderer Bericht des genannten Forstmeisters vom J. 1435 (IStA. Cod. 2639 u. 2640): ‚So habent die von Swanga in dem wald hinter Erenberg auf dem Veren ire wappen verer herin gesezt dan sy tun sullen, damit sy euren Gnaden (den tirol. Landesfürsten) eur ehehaft entziehen und das waiss manik erber man, wol gest und lantleut, wol, das sy als verr herein kain recht haben als sy dann ire wappen jeczunt geslagen habent.‘
[9] Hormayr, Gold. Chronik von Hohenschwangau S. 82 u. 91; der Hof auf dem Berge (s. oben S. 547) gehörte nach dem a. O. S. 80 auch den Herren von Schwangau und damit auch die zu jenem gehörigen Besitzungen im Außerfern.
[10] IStA. Grenzakten 4, 2.

von Vils und Füssen zum Fernpaß, waren bis ins 15. Jh. nicht im Besitze der Tiroler Landesfürsten, sondern waren Reichslehen in der Hand der Edlen von Schwangau und Hocheneck. Auch das weist auf die Entstehung der tirolischen Territorialhoheit im Bereiche des G. Ehrenberg hin, sie entwickelte sich nicht wie in Inner-Tirol aus einer von Anfang an geschlossenen Grafschaftsgewalt, die auch die Geleits- und Zollhoheit umfaßte, sondern mußte aus zersplitterten Einzelrechten mühsam zusammengesetzt werden.[1] Das Geleitsrecht der Herren von Schwangau erwarb Herzog Siegmund 1481,[2] jenes der Herren von Hoheneck kam seit 1408 wenigstens unter die Lehenshoheit der Tiroler Landesfürsten.[3]

Das Tal Tannheim gehörte seiner Ortslage nach jedenfalls zur Grafschaft Alpgau, die dem Herzogtum Schwaben unterstand; seit dem 13. Jh. führte diese, nachdem sie an ihrer Ausdehnung bedeutende Veränderungen erlitten hatte, nach dem Hauptschlosse der Träger der Grafschaftsgewalt (Eglofs halbwegs zwischen Wangen und Isny) den Namen Grafschaft Eglofs, während der ältere Name in der Form ‚Allgäu‘ als allgemeine Landschaftsbezeichnung für das ganze obere Illergebiet sich bis heute erhalten hat.[4] In diesem Sinne wird das Tannheim noch im 15. Jh. auch in tirolischen Aufzeichnungen zum Allgäu gerechnet, obwohl damals die Landesfürsten von Tirol schon Hoheitsrechte in dem Tale besaßen.[5] Die Grafschaftsgewalt in der Grafschaft Alpgau, bezw. Eglofs war zuerst in den Händen verschiedener Geschlechter, im J. 1243 erwarb sie Kaiser Friedrich II., der ja auch sonst in Ostschwaben die schon ziemlich zerspliterten Hoheitsbefugnisse im Besitze seines, des staufischen Hauses zu sammeln trachtete; König Rudolf von Habsburg hielt wie den meisten anderen Landbesitz aus dem staufischen Nachlaß auch unsere Grafschaft beim Reiche unter der Landvogtei Schwaben, seine Nachfolger gaben sie aber als Pfand in wechselnde Hände, insbesondere an An-

---

[1] AöG. 97, 595 u. 671. [2] S. oben S. 562 Z. 1 f. von oben.

[3] S. unten Abschnitt 41.

[4] Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 171 u. 275 f. Karte am Schlusse dieses Werkes; A. Rübler, Das Tannheimer Tal in der Zeitschrift d. D. u. Ö. Alpenvereins 29, 150 ff. bringt in geschichtlicher Hinsicht gegenüber Baumann und Ladurner (ZFerd. 15. Bd.) nichts Neues.

[5] S. unten S. 569 Anm. 1, S. 583 Anm. 2 und S. 589 Anm. 11.

gehörige des Grafenhauses Montfort, die aus den Gaugrafen des benachbarten Rheingaues (im heutigen Vorarlberg) hervorgegangen sind.[1] Die Grafen von Montfort erhielten ferner im J. 1340 als Pfandschaft vom Reiche den Wildbann in der Grafschaft Eglofs.[2] Bei diesen Besitzänderungen wurden manche Abspaltungen an dem alten Bestande der Grafschaft vorgenommen. Noch mehr als anderswo ward hier die Grafschaftsgewalt durch Schenkung von Ländereien an die Kirche und Verleihung an Adelige zu Lehenrecht seitens des Reiches, der schwäbischen Herzoge und der Stifter durchbrochen. Diese adeligen und geistlichen Grundherrschaften führten fast durchwegs zur Bildung neuer Gerichtsgebiete. Im Allgäu ist aber die Gerichtsbarkeit und damit die Grundlage für die Landeshoheit in ganz besonderer Weise vermengt und zersplittert worden. Es galt nämlich hier der Grundsatz, daß ein jeder, der aus seinem Gerichts- oder Herrschaftssprengel auswandert und sich in einem anderen niederläßt, seinem bisherigen Gerichts- und Steuerherrn untergeben bleibt; die Rechtssprache des Mittelalters nannte dies kurzweg den ‚allgäuisch Brauch' und drückte ihn in folgender prägnanter Form aus: ‚ein jeder Untertan trägt seinen hohen und niederen Gerichtszwang auf dem Rücken mit sich'.[3] Ein solcher Grundsatz, der ein äußerstes Festhalten an dem ‚Personalitätsprinzip' der alten deutschen Stammesrechte bedeutet, konnte sich hier im Allgäu einwurzeln, weil es daselbst keine einheitlichen Territorien größeren Umfanges gab, sondern nur eine Anzahl kleiner selbständiger Herrschaften, die sich im gegenseitigen Gleichgewicht hielten.

Als Grund- und demnach als Gerichtsherren im Tannheimer Tale erscheinen urkundlich zuerst gegen die Mitte des 14. Jh. einerseits die Grafen von Montfort, deren Auftreten im Alpgau wir bereits andeuteten,[4] und anderseits die Herren von Rettenberg, ein ebenfalls schon seit dem 12. Jh. im Allgäu bekanntes Edelgeschlecht, das stattlichen

[1] Baumann, a. a. O. 1, 270, 277; 2, 185f.

[2] Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort S. 481.

[3] Baumann, a. a. O. 2, 106; A. Wolff, Gerichtsverfassung im Hochstift Augsburg im Archiv f. Gesch. d. H. Augsburg 4, 152 u. 203. — Eine gute Darstellung dieses Gerichtsbrauches seitens der oberösterreichischen Regierung vom J. 1529 teilt Sander a. unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 18 mit.

[4] Näheres bei Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 487ff.

Lehen- und Eigenbesitz an Ländereien und Hoheitsrechten innehatte.[1] Auch im Lechtale ist uns ja solcher bereits begegnet.[2] Um 1350 erlosch das Geschlecht der Rettenberger im Mannsstamm und seine Erben verkauften im J. 1351 dessen Besitz südlich einer Linie, die vom Lech über den Grinten (bei Obersdorf) an die Iller zieht, den Herren von Haimenhofen. In der Verkaufsurkunde werden als Zubehör dieses Rettenbergischen Besitzes auch genannt ‚die Leute und Güter zu Hindellang und zu Tannhain und zu der Capelle' (d. i. Kappel bei Tannheim).[3] Die Grafen von Montfort-Rotenfels waren laut Urkunden von 1342 und 1358 Lehensherren der Vorsäß und Alpe im Tannheim, die damals noch den ganzen mittleren Teil des Tales bis herunter in seine Sohle umfaßte und Leuten aus dem vorderen Allgäu verliehen war.[4] Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Baumann[5] sagt, daß die Grafen von Montfort-Rotenfels ihren Besitz im Tannheim erst von den Herren von Haimenhofen im Laufe des 15. Jh. erworben hätten, sondern jene waren schon gleichzeitig mit den Edlen von Retten-

---

[1] A. a. O. 1, 500 f. [2] S. oben S. 559 f.

[3] Text Sander a. unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 113 aus MB. 33, 2, 185. — Die Teilung des Rettenberger Erbes vom J. 1350 (a. a. O. 165) führt dieselben Orte an.

[4] Diese beiden Urkunden liegen mir vor in einer Kopie des 18. Jh. IStA. Grenzakten 3, 1. Laut der von 1342 Juni 24 verkauften Herman Hafelin gesessen zu Wertach in dem Dorf und sein Sohn Conz dem Hainz Lochpyler (Lochbühler) gesessen zu dem Junkholz ein Gut dortselbst (s. unten S. 582), ferner ‚die alb, die gehaissen ist Aussere alb und das vorsesse davor und dyu gelegen ist ze Tanhaim und get ainhalb huncz in das Voglhorn (SpK. 16 III südlich ober dem Haldensee), ... in den Gappenfelder pach (SpK.) huncz in die Vyls und der Vyls nach in das Schröflin, ... die Vicht hinum hunz in den Edenspach (SpK. Ödenbachalm südlich Haldensee) und paide gelten drei schilling Constanzer pfennig zins und fünf schilling zu todfall'. — Laut der Urkunde von 1358 Juli 24 verzichtet Georg Hafelin, Amman zu Kaufbeuren, zugunsten der Adelheit Lochpühlerin, deren Sohn Perchtold und deren Erben auf alle Ansprüche, die er erhoben hatte auf ‚die alben genant die Aussere albe und das vorsess, das davor gelegen ist und das darzue gehort, die baiden gelten (genau wie oben), dieselben albe und vorsess ich zu lehen gehabt hab von dem edlen herrn grafen Hainrich von Montfort, ... mit dessen willen und hand diser kauf zugangen ist'. Graf Heinrich III. von Montfort zu Rotenfels und Tettnang war 1354—1374 Herr der Allgäuer Güter (Vanotti, a. a. O. 110 ff.).

[5] Gesch. d. Allgäu 2, 222 u. 233.

berg, den Rechtsvorgängern der Haimenhofen, im Tannheim Grundherren.[1] Die Besiedlung des Tannheim ist erst im Laufe des 14. Jh. eine dichtere geworden. Die eben mitgeteilten Urkunden setzen ja noch bis herab an die Vils eine Alpenvorseß, also ein nur zur Frühjahrs- und Herbstzeit besuchtes Weideland voraus. Allmählich ließen sich aber in dem Tale ständige Bebauer nieder, sie stammten wohl wie die Besitzer der Almen anfangs aus dem vorderen Allgäu. Laut einer Urkunde von 1377[2] war hier in Tannheim erst in letzter Zeit ein Dorf gegründet worden, während früher nur ganz wenige Ansiedler da verweilt und bisher zur Pfarre Sonthofen gehört hätten; damals wurde nun hier eine eigene Pfarre errichtet. Auch diese pfarrliche Zugehörigkeit deutet an, daß das Tannheimer Tal zum Allgäu gehört und von dorther seine Ansiedler anfangs bezogen hat. Jedenfalls haben gemäß des ‚allgäuischen Brauches' diese Ankömmlinge den Gerichtszwang ihrer Heimat mitgebracht, die Grafen von Montfort-Rotenfels oder die Herren von Rottenberg hatten ja im Allgäu verschiedene Gerichtsherrschaften, aus denen jene Leute ins Tannheim einwandern konnten. Die Herren haben jedenfalls eine solche Kolonisation um so mehr begünstigt, wenn sie von früher her die Grafschaftsrechte, den Forstbann oder die Grundherrschaft über das Gebiet innegehabt haben. Außerdem haben sich aber auch Untertanen der Grafschaft Tirol, hauptsächlich aus dem Außerfern und dem Lechtale im Tannheim angesiedelt. Zwar haben die Grafen von Tirol daselbst von früher her kaum grundherrlichen Besitz gehabt, auf dem sie ihre Untertanen zur Anlage von Neurodungen herbeirufen konnten, vielmehr dürfte in dieser Beziehung das ganze Tannheim nur den Herren von Rettenberg und von Montfort untergeben gewesen sein, und die neuen Ansiedler hatten jedenfalls von diesen das Rodungsrecht durch eine mäßige Zinszusage zu erwerben.[3] Trotzdem

[1] Baumann gibt leider nirgends seine Quellen an, ein bedeutender Nachteil seines sonst vortrefflichen und meist auch im einzelnen zuverlässigen Werkes. Möglich, daß einzelne Veräußerungen von den Haimenhofen an die Montfort vorliegen, jedenfalls bedeuten sie aber nicht die Anfänge der Stellung der Montfort im Tannheim.

[2] Rapp 5, 781.

[3] Ausdrücklich wird dies gesagt um 1485 von den ‚freien Waldlehen, die im Tannheim seit wenig Jahren von Stock und Stein erreutet worden'. (Sander am unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 20. — Ferner ist wohl

sind aber die Tiroler, welche im Tannheim einwanderten, gemäß des ‚allgäuischen Brauches‘ hinsichtlich Gericht und Steuer Untertanen der Grafschaft Tirol bezw. des Gerichtes Ehrenberg geblieben. Es wird dies durch eine Stelle des Lechtaler Freiheitsbriefes vom J. 1416 bereits für diese Zeit als eine anerkannte und demnach schon seit längerem bestehende Tatsache festgestellt[1] und auch durch den Tannheimer Freiheitsbrief von 1432 bestätigt.[2]

Die Grafen von Montfort-Rotenfels haben im Laufe des 15. Jh. ihre Herrschaftsstellung im Tannheim noch verstärkt. Einmal sollen sie einen Teil des alten Rettenberger Besitzes dortselbst von der Berghofner Linie der Herren von Haimenhofen an sich gebracht haben.[3] Ferner erwirkte Graf Haug von Montfort im J. 1456 vom Bischofe Peter von Augsburg die Belehnung mit dem Wildbann, den dessen Hochstift kraft kaiserlicher Verleihung vom J. 1059 erhalten hatte.[4] Soweit die betreffende Urkunde[5] erkennen läßt, war Graf Haug der erste seines Geschlechtes, der dieses Lehen bekam; das Stift habe den Wildbann, wegen dem ‚vor etlichen Zeiten als in mengerlei Weise Intrag und Irrung geschehen‘, durch ein Urteil des Hofgerichtes Kaiser Sigismunds behauptet, seither in stiller und ruhiger Gewere gehabt und so dem Grafen zu rechtem Lehen gegeben. Die Urkunde wiederholt dann zwar vollinhaltlich die Schenkung von 1059, gibt aber als Nordgrenze des Bannbereiches eine Linie an, die weit südlicher verläuft als jene von 1059, nämlich von der Iller zum Geilenberg und Hirschberg,[6] von diesem über den Gebirgskamm nördlich

---

so die im theresianischen Kataster (IStA. Kat. 38, 19) festgehaltene Tatsache zu erklären, daß weitaus die meisten Güter im Tannheim freies Eigen der Bauern waren und nur die Pfarrgemeinde als solche einen jährlichen Zins (von 53 fl.) zu leisten hatte, welcher noch in dem Ehrenberger Gerichtsurbar von 1698 als von den Grafen von Montfort herrührend bezeichnet wird. Die Grafen von Montfort sind aber, wie gleich zu erwähnen, die Rechtsnachfolger der Herren von Haimenhofen im Tannheim gewesen.

[1] ‚Die umbsässen zu Tanhaim und in dem Algau‘ (TW. 2, 107 Z. 10).

[2] S. unten S. 570 Anm. 5.

[3] So nach Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 233. Vgl. dazu oben S. 568 Anm. 1.

[4] S. oben S. 541 f.

[5] IStA. Grenzakten 3, 1 Kopie.

[6] SpK. 15 III nördlich Hindelang.

des Tannheim (Aggenstein und Gacht) an den Lech.[1] Die Fortsetzung ist nicht ausdrücklich in dem Lehenbriefe von 1456 ausgeführt, ist aber nach dem ganzen Zusammenhang wie bei der Schenkung von 1059 jedenfalls längs des Lech aufwärts bis gegen seinen Ursprung gemeint. Der rechtliche Inhalt dieses Wildbannes erstreckte sich laut des Lehensbriefes auf Nutzung der Jagd und Bestrafung der Jagdfrevel (Waidnei und Strafen, als zu solchen gehört), doch behält er andere Hoheitsrechte, die im Gebiete des Wildbannes dem Hochstifte Augsburg zustehen, nämlich Ehehaften, Zwinge, Bänne, Grund und Boden, hohe und niedere Gerichte, jenem ausdrücklich vor, also war ein Übergreifen vom Wildbannrechte auf andere Befugnisse wohl eine häufige Erscheinung und auch in diesem Falle nicht unmöglich.

Während also die Montfort im Tannheim zunahmen, wich auch die andere Linie, Burgberg, des Hauses Haimenhofen daraus zurück. Im J. 1432 verkaufte diese dem Herzoge Friedrich von Österreich-Tirol alle ihre Leute und Güter, Gerichts- und Forstrechte in der Pfarre Tannheim vom Vilsrain[2] bis zur Gacht.[3] Das sind die beiden äußersten Grenzpunkte im Westen und Osten des Tannheimer Tales und es handelte sich auch da wieder nur um Streubesitz, der im J. 1457 auf ein Viertel des ganzen Tales geschätzt wurde.[4] Herzog Friedrich verlieh den Leuten, die er von den Haimenhofen da zu Tannheim erkauft hatte, sogleich alle die Freiheiten, die die bisherigen tirolischen Untertanen im Tannheim und Lechtale genossen haben, d. h. vor allem persönliche Freiheit statt des bisherigen allgäuischen Zwanges; hinsichtlich der politischen und Steuerverwaltung wurden sie der Pflege Ehrenberg untergeben.[5]

---

[1] Wortlaut: ‚Vom Hirschberg gerichts (gerade) in den Mackhenstain, sonnenhalb gen Tanhaim wertz, davon bis uf die Gach und Tanhaim, alsvere des stifts undermarken daselb hinaus gegen dem Lech zaigen.‘

[2] SpK. 15 III Zollamt Vilserein westlich Schattwald.

[3] ZFerd. 15, 43. Diese und die folgenden Urkunden auch IStA. Grenzakten 3, 1; Or.-Urk. Nr. 9099 u. 9108.

[4] ZFerd. 15, 43.

[5] Die Urkunde vom 25. August 1432 (StA. Wien Cod. 415 f. 129) sagt: ‚Wir Fridreich etc. ... haben wir denselben leuten (in der pharr zu Tanhaim), so wir von den von Haimenhofen also haben gekauft, alle die rechten und freihaiten gegeben und geben auch wissentleich, die unser leute im Lechtal von uns habend und damit gehalten werden

Die Stellung der tirolischen Herrschaft im Tannheim wurde dadurch erheblich verstärkt. Im J. 1459 läßt der Landesfürst von Tirol durch einen von ihm besonders bestimmten Richter — es war der Richter von Hertenberg und nicht jener von Ehrenberg — den Anstand der ‚ganzen Gemeinde zu Tannheim' mit der Stadt Füssen wegen der Alpe Gessenwang entscheiden.[1] Hier erscheint auch das ganze Tal, unbeschadet der verschiedenen leib- und gerichtsherrlichen Zugehörigkeit der einzelnen Bewohner, als eine gemeindliche (markgenossenschaftliche) Einheit.[2] Diesem Zuge nach innerer Zusammenfassung des Tales dient ein Vertrag, der im J. 1464 zwischen dem Landesfürsten von Tirol und dem Grafen von Montfort geschlossen wurde. Die Gerichtshoheit dieser beiden Herrschaften war im Tannheim durch keine klare Grenzlinie voneinander geschieden, sondern durcheinandergemengt, je nach dem Wohnsitze der zuständigen Leute.[3] Nach jenem Vertrag von 1464 bildet nun das ganze Tal Tannheim vom Windhag[4] und Vils-

und mainen, daz si nu furbasser mitsamt den andern unsern leuten so wir vor dem benanten kauff daselbst ze Tanhaim, in dem Algew und zu Oberstorf gehabt und noch haben, und ir erben, die dann daselbst gesezzen sind, die haben und der geniessen sullen in aller der mass als die benannten Lechtaler . . . Und sullend uns und unsern erben die benanten unser gekauffte und die andern leute zu Tanhaim und ir erben und nachkommen hiefür jerleich zu sand Niclastag gen Eremberg zu unsern handen an allen abgang raichen und geben funfzehen reinisch gulden. Danen emphelen wir ainem jegleichen unserm phleger zu Eremberg . . ., daz sie die vorgenanten unser leut zu Tanhaim bei solhen rechten und freiheiten und herkomen halten . . . und si darwider nicht besweren noch des yemand andern ze tun gestatten.'

[1] AB. 2 Nr. 1016 f. [2] S. dazu weiteres unten S. 596.

[3] Laut einer Äußerung des Richters von Ehrenberg vom J. 1508 (Sander am unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 77) hätten zwar im Tannheimtale östlich der Enge (SpK. 15 III) und der Weicharter Mühle (wohl auch in der Gegend von Grähn) bis zur Gacht alle Rechte immer und ausschließlich den Herzogen von Österreich zugestanden und nur westlich dieser Mühle bis zum Windhag seien ihre Rechte bis zur Hälfte untermischt mit denen der Grafen von Montfort gewesen. Ich halte aber diese Behauptung gegenüber den sonstigen Angaben kaum als stichhältig. Ebensowenig dürfte die im J. 1485 von einigen Tannheimern vorgebrachte Meinung, daß bei dem Haldensee ein Mark querüber das Tal die Herrschaften scheide, eine allseits anerkannte Tatsache wiedergegeben haben. (Sander, a. a. O. S. 35.)

[4] SpK. 15 III ein Bergkopf westlich ober Schattwald, über den auch die heutige Landesgrenze geht. — Or. d. Vertrages IStA. Urk. 9108.

fall[1] bis zur Gacht ein besonderes, aber auch einheitliches Gericht, dessen Besetzung mit Richter und Geschworenen Tirol und Montfort gemeinschaftlich, bezw. abwechselnd vollziehen. Doch hat dieses Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit, der Amtstitel für seinen Vorstand lautet hier Amman,[2] wie in den Walsergerichten Vorarlbergs, im Tannberg und Mittelberg.[3] In Malefizsachen hat jene der beiden Herrschaften zu richten, von deren Untertanen oder auf deren Boden dieselben verübt werden. Steuern, Reisen und andere Pflichten hat jeder Untertan seinem Herrn wie bisher zu leisten. Nur die Fischweide soll im ganzen Tale dem Herzoge von Österreich allein zustehen, er hat auch gleich die schönen Seen dieses Gebietes, den Vils-, Traualp- und Haldensee für sich in Gebrauch nehmen lassen.[4]

Dennoch hörten die Reibungen zwischen Tirol und Montfort wegen des Tannheim nicht auf, ja sie erhielten neue Nahrung, nachdem es dem Grafen Hugo von Montfort im J. 1471 gelungen war, von Kaiser Friedrich III. eine Urkunde zu erwirken, welche seiner Herrschaft Rotenfels in unerwartet weiten Grenzen die jede andere Landeshoheit ausschließenden Rechte einer Reichsgrafschaft verlieh.[5] Als Grenze dieses neuen Landgebildes nach Osten wurde damals folgende Linie bestimmt: Vom Steinenberg über den Einstein, Aggenstein und die Gachtspitz, d. i. über den das Tannheimer Tal gegen Norden abschließenden Gebirgskamm,[6] an den Lech, diesem entlang aufwärts zur Mündung des Roten Lech und weiter durch das ganze Lechtal aufwärts bis zum Schwabelsbrunnen im Zürser Tale[7] und von da über das Gebirge zum Widder-

[1] SpK. nördlich Schattwald.

[2] Bereits in einer Urkunde von 1457 ZFerd. 15, 43 erwähnt.

[3] Sander, Beitr. z. Rechtsgesch. d. Tannberg, Progr. d. Realsch. Innsbruck 1891/2 S. 53.

[4] Sander a. unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 77. Hier sagt aber ein Bericht von 1508, daß diese Seen schon durch den Kauf von den Haimenhofern an die Herzoge von Österreich gekommen seien.

[5] Baumann 2, 208f.; Sander a. unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 29f.

[6] Obige Bergnamen auf SpK. 15 III u. 16 III.

[7] Der Swabbrunnen im Zürstale (SpK. 17 II südlich Lech) wird in einer Urkunde von 1422 als Grenze zwischen dem Tannberg, der noch dem Allgäu im alten Sinne angehörte, und dem Bregenzerwald, der hauptsächlich vom Rheingau, bezw. der Grafschaft Montfort-Bregenz aus besiedelt worden war, erwähnt (Sander a. unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 113f.). Der Schwabelsbrunnen in der Urkunde von 1471 ist höchst

stein. Diese Grenzführung längs des ganzen obersten Teiles des Lech stimmt mit der des Forstbannes überein, welchen das Hochstift Augsburg im J. 1059 vom Kaiser erhalten und später den Grafen von Montfort verliehen hat;[1] dies ist kein Zufall, denn gerade auch auf diese Rechtstitel hat sich Graf Haug neben anderen bei der Reichsregierung berufen.[2] Tirol wehrte sich natürlich gegen eine solche Beeinträchtigung seiner geschichtlichen Herrschaftsstellung, wäre ja dadurch seine bereits geschlossene Landeshoheit über das Lechtal der Tallänge nach zerteilt und das Tannheim dieser gänzlich entzogen worden. Herzog Siegmund erreichte auch im J. 1483 von Kaiser Friedrich, dessen Regierung offenbar von Anfang an über den Gegenstand zu wenig unterrichtet gewesen war, eine ‚Deklaration', wornach die Verleihung der Grafschaft Rotenfels vom J. 1471 die Gerichtsbarkeit Tirols über seine in diesem Gebiete vorhandenen Untertanen nicht schmälern dürfe.[3] Damit war aber eigentlich nur noch weitere Verwirrung gestiftet, denn nicht bloß wegen des Tannheim, sondern auch wegen der vorarlbergischen Gerichte Tannberg, Mittelberg und Hohenegg bestanden damals zwischen Österreich und Montfort Streitigkeiten und wurden durch jene Verleihung der Reichsgrafschaft Rotenfels neu entfacht. Graf Haug von Montfort ging nun schließlich darauf aus, durch gewisse Zugeständnisse Herzog Siegmund zu einem Vergleich zu bewegen und sich dabei die Hauptsache, die Landeshoheit in dem wenn auch etwas verengerten Umfange der Grafschaft Rotenfels und einige finanzielle Vorteile zu sichern. Schließlich nahm Herzog Siegmund im J. 1485 Haugs Angebot an, wie man später behauptete, übel beraten von dem damals herrschenden selbstsüchtigen Regiment der ‚bösen Räte'. Darnach verkaufte Graf Haug dem Herzog gegen 4300 fl. das Tal Tannheim vom Windhag und Fall bis zum Lech und alle seine Rechte im Lechtal jenseits des Allgäuer Hauptkammes, was alles Reichslehen, und den Wildbann, der Lehen vom Hochstifte Augsburg sei. Ferner verzichtet er auf den Mittelberg zugunsten Österreichs, erhält aber dafür die

wahrscheinlich damit identisch. Auch Blasius Huber zeichnet in seiner Karte Provincia Arlbergica von 1783 den Schwabbrunnen oberhalb Amlech im Zürser Tale ein.

[1] S. oben S. 541 u. S. 569. [2] Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 208.

[3] Sander a. unten S. 574 Anm. 1 a. O. S. 31.

volle Anerkennung der Landeshoheit im sonstigen Bereiche der Grafschaft Rotenfels gemäß der Verleihung von 1471.[1] Die Durchführung des Vertrages, insbesondere die Abmarkung des Mittelberg, stieß aber auf neue Schwierigkeiten, auch fühlte man bald auf Seite Tirols, daß man Haugs Rechte im Tannheim und Lechtal viel höher bewertet hatte, als es nach der tatsächlichen Lage nötig gewesen war. So wurde der Vollzug des Vertrages aufgeschoben und die Streitereien gingen weiter, aber auch Versuche der Grafen von Montfort, den Vertrag von 1485 in Wirksamkeit zu bringen. Endlich im J. 1531 erfolgte zwischen ihnen und den Vertretern des Königs Ferdinand I. ein Abkommen. Die Geldentschädigung wurde fallen gelassen, im übrigen der Vertrag von 1485 bestätigt.[2] Im Tannheim und Lechtal sollen also die Landesfürsten von Tirol künftighin allein ‚hohes und niederes Gericht, Gebot und Verbot, Wildbann, forstliche und andere Obrigkeit‘ innehaben und die Grafen von Montfort sollen über ihre Untertanen, die in jenen Tälern sich niederlassen, keines dieser Rechte ausüben, nur ‚Leib- und Landsteuern, Reisen und andere der Leibeigenschaft Rechte‘ sollen ihnen auch über diese Leute vorbehalten bleiben. Es war also der allgäuische Gerichtsbrauch, was Gerichts- und politische Verwaltung betrifft, zwischen Tirol, Pflege Ehrenberg und Montfort, Pflege Rotenfels, damit aufgehoben und die territorial-politische Abrundung und Ausschließung auch nach dieser Seite sichergestellt. Übrigens scheint jener Vorbehalt der Leibeigenschaft sowie des Steuer- und Wehraufgebotsrechtes für Montfort nicht zur Anwendung gekommen zu sein, wir finden wenigstens später im Tannheim und Lechtale keine Montforter Leute mehr. Wohl hat Tirol aber umgekehrt Steuer- und Militärhoheit über seine Leute in einigen Orten des obersten Allgäu (Trettachtales) auch weiterhin beibehalten.[3]

Die durch den Vertrag von 1531 von Montfort an Österreich abgetretenen wirklichen und vermeintlichen Hoheitsrechte im Tannheim und Lechtale waren laut des Entwurfes von 1485 Reichslehen; damit ist wohl auf die Verleihung der Reichs-

---

[1] Sander, Beiträge z. Gesch. d. G. Tannberg im Progr. d. Realsch. Innsbruck 1885/6 S. 56 ff.; ZFerd. 15, 46 f.; Texte der Verträge auch IStA. Grenzakten 3, 1. — Über die Grenzbestimmungen s. Näheres unten S. 631 f.

[2] Text Sander, a. a. O. S. 122 f.

[3] S. unten S. 584 ff.

grafschaft Rotenfels vom J. 1476 hingezielt, vielleicht auch auf frühere Begabungen der Grafen von Montfort mit Lehen oder Pfandschaften vom Reiche. Ihr Übergang auf Österreich wurde bei den engen Beziehungen des Hauses Österreich zur Reichsgewalt wohl ohne weiteres und anscheinend ohne daß ein eigener Akt darüber ausgestellt wurde, bewilligt. Der Wildbann aber war Lehen der Montfort vom Hochstifte Augsburg.[1] Kaiser Ferdinand hat dafür noch eine Belehnung eingeholt.[2] In dem Vertrage, den Erzherzog Ferdinand II. und Bischof Marquard von Augsburg am 26. Juli 1582 zur Regelung der Gebietsrechte im Tannheim schloß,[3] hat letzterer auf die Lehenshoheit über jenen Wildbann, soweit er Tannheim berührte, verzichtet und dieser kam so endlich ins volle Eigentum der Landesfürsten von Tirol.[4] Es ist vom Standpunkte der Verfassungs- wie der Wirtschaftsgeschichte besonders bemerkenswert, daß das Jagdregal hier wie auch in anderen Teilen des G. Ehrenberg zuletzt in den Inhalt der Landeshoheit über jenes Gebiet eingetreten und am längsten von auswärtigen Landesfürsten abhängig gewesen ist.

Die tirolische Regierung hat übrigens das Tannheim schon gleich nach den Verhandlungen von 1485 als ein ihr ausschließlich untergebenes Gebiet betrachtet und behandelt. Die Verwaltung der aus dem Tale fließenden landesherrlichen Abgaben erhielt, wie auch die der politischen Hoheitsrechte, das Amt Ehrenberg; der Zuwachs ward als so erheblich erachtet, daß in

---

[1] S. oben S. 541 u. 569.

[2] Wenigstens ist im IStA. Grenzakten 3, 1 eine (undatierte) Kopie eines entsprechenden Lehensbriefes König Ferdinands I. auf Bischof Christoph von Augsburg um den ‚wildtpann im Algew', wie ihn die Grafen von Montfort früher innegehabt und kraft eines Vertrages mit Erzherzog Siegmund an diesen abgetreten hätten, erhalten.

[3] S. unten S. 629 f.

[4] ‚Dieweil des lehens und vorsts uf Tanhaim vom Windhag bis an Lech anregung beschehen, dass denselben vorst weilend die grafen von Montfort von dem herrn bischoven zu Augspurg zu Lehen empfangen und nach absterben derselben haimgefallen sein solt, welchen vorst aber jeziger zeit frstl. Durchlaucht (Erzh. Ferdinand) inhanden und derselben abgesanndten der lehenfeligkeit gleichwol widersprochen und fürgeben, das sollicher vorst dem haus Osterreich aigentumblich zuegeherig ... so hat herr bischof frstl. Durchlaucht zu dienstlichen eren aus nachperlichen gueten willen angeregten lehenvorst, wie si dann jez zuhanden, zu aigentumb verwilligt und sich der ansprach lehens halber guetlich begeben.'

einer Verschreibung vom J. 1488 stets der Ausdruck ,Amt zu Erenberg und Tanheim' gebraucht wird.[1] Im J. 1496 bekam dann Tannheim von K. Maximilian als Landesfürsten von Tirol eine neue Verbriefung seiner landesrechtlichen Stellung.[2] Dieselbe bezieht sich nun ausdrücklich auf die ,ganz gemaind zu Tanhaim' — es waren eben nun alle Insassen des Tales tirolische Untertanen geworden — und erstreckt die im J. 1432 von Herzog Friedrich verliehenen Rechte und Freiheiten auch auf jene Leute des Tannheim, die Tirol nacher von Hugo von Montfort erkauft habe.[3] Man scheint also in der o.-ö. Regierung den im J. 1485 mit Montfort vereinbarten Vertrag als vollzogen betrachtet zu haben, soweit er die Abtretung der Montforter Leute und Güter im Tannheim anlangte, während er hinsichtlich seiner anderen Bestimmungen noch in Schwebe geblieben ist. Jenes Privileg von 1496 regelt dann noch weiter die Steuerleistung des Tales Tannheim, es soll nunmehr in dieser Beziehung ein Fünftel des ganzen G. Ehrenberg bilden und alle, auch die Ausländer, die im Tale Besitz haben, müssen dazu beitragen.[4] Die Besitzer ,der Alben auf und umb Tannheim',

---

[1] IStA. Kopb. II lit. K f. 85.

[2] A. a. O. S. 117 f.; vgl. AB. 2, Nr. 1055.

[3] A. a. O.: Herzog Siegmund ,bekennen etc., als unser getreun die ganz gemaind zu Thanhaim uns durch ire erbere botschaft underteniglich piten und ersuchen haben lazzen, daz wir als rechter natürlicher herr und regierender landsfürst innen gnediglichen geruehten zu verneuen bestäten und zu confirmieren ire recht gnad und freyhait, wie die vor in verschiner zeit durch weylend ... herzog Friderichen zu Osterreich .. inen zum tail, sovil der von weylend Růdollffen, Hannsen und Erkinger gebrueder von Haimenhofen an unser haus Österreich gepracht und inen in allermass als unsern leuten und undertanen im Lechtal gegeben wern, auch die weiter auf die andern von Thanhaim, so von graf Haugen von Montfort erkauft sein, zu erstrecken'.

[4] Die Stelle a. a. O. lautet: ,Also was ynner oder außerhalben lands zyns oder gueter bey innen (der Gde. Tannheim) haben, die sollen in anlegungen, gemaine landsteuern auch landsraisen ir anzal, sovil von denen zutun gepuert, ausrichten, so oft sich das begibt. Was aber die jerlichen steurn antrifft, davon sol der gemain man, so zyns oder gueter bey inen ligen hat, sein anzal geben, aber die prelaten und adel in dem ausgeslozzen sein. Dann der auslendigen halben, so alben in iren gemerken haben und am auf- und abfaren inen schaden tun, denselben sollen sy unsern undertanen von Tanhaim albeg widerkeren. Und als sy uns weiter anbracht haben, wie sy in raysen, hilfgelt und anderm mitsambt denen aus dem Lechtal fur ain fünften tail unsers gerichts

welche zu Wertach im Allgäu hausten und der augsburgischen Pflege Rettenberg und dem Spital zu Kempten unterstanden, verweigerten zwar die Teilnahme an irgendeiner Steuerleistung mit der Pfarre Tannheim gemäß der mitgeteilten Freiheit König Maximilians, aber ein Schiedspruch vom 13. September 1507 bestimmte, daß sie jährlich die feste Summe von zwei rheinischen Gulden ‚denen von Tannheim zu Hilf an ihren Landsteuern, Jahrsteuern, Hilf- oder Raisgeld, so sie kgl. Majestät (d. h. dem Landesfürsten von Tirol) jährlich zu tun schuldig sind', zu zahlen haben.[1] Jedenfalls war damit der Anspruch Tirols auf die ausschließliche Steuerhoheit im Tale Tannheim auch gegenüber ausländischen Grundbesitzern durchgedrungen. Die Niederlassung von Montfortischen Eigenleuten im Tannheim wollten die Amtleute von Ehrenberg laut eines Berichtes von 1508 nicht mehr zulassen, da Tirol ‚ein gefürstetes freies Land sei' und die Leibeigenschaft fremder Herren dort nicht geduldet werden könne.[2] Hinsichtlich der Gerichtsverwaltung wurde das Verhältnis des Tannheim zum G. Ehrenberg durch eine ldf. Kommission im J. 1515 genauer bestimmt.[3] Darnach bildet der ‚dingstuhl zu Tanhaim' unter der Leitung eines ‚erwelten Amans' eine Unterabteilung des G. Ehrenberg, die nur eine gewisse beschränkte Selbständigkeit hat. Die im Vertrage von 1464 vorgesehene völlige gerichtliche Selbständigkeit des Tales ward also aufgegeben, dieses vielmehr dem G. Ehrenberg einverleibt. Der bisherige ‚Gerichtsammann' von Tannheim sank zum bloßen Hilfsorgan des Richters von Ehrenberg herab. Er darf aber doch weiterhin mit Wissen des Richters von Ehrenberg selbst Rechtstage (Gerichtsverhandlungen) abhalten, solche

Ernberg angelegt sein, sollen sy hinfür daryn nach anzal angelegt werden, also daz sy allain insonders und für sich selbs ein funfftail und darczu mit bemelten aus dem Lechtal aber ein funften tail angelegt und gehalden werden'.

[1] IStA. Grenzakten 3, 1. — 1537 wurde diese Summe vertraglich auf 9 fl. erhöht, die Alpe heißt hier ‚auf, umb und hinder Tanheim gelegen'. — 1557 werden Marken zwischen der Alpe Gappenfeld, die Leuten von Wertach, und der Alpe Madgern, die Leuten von Tannheim gehört, bestimmt. Jene Gappenfeldalm (SpK. 16 III) war jedenfalls ein Teil der vorerwähnten Allgäuer Alm im Tannheim und mit dieser ist jedenfalls auch die oben S. 567 Anm. 4 genannte Alm identisch.

[2] Sander, a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 77.

[3] Or. wie AB. 2 Nr. 1058, Abschrift IFerd. Egger, Mat. Quart I, 189.

wegen Schulden auch ohne dessen besondere Zustimmung, Verbrecher soll er verhaften und dem G. Ehrenberg überliefern.[1] In Tannheim war auch ein eigenes ‚Gerichtshaus'.[2] Im J. 1705 ward durch Weisung eine neue ‚Gerichtsordnung der Pfarr Tannheim' aufgestellt.[3] Darnach führt der ‚erwählte Herr Gerichtsammann' den Vorsitz bei den Sitzungen der Gerichtsverpflichteten und Ausgeschossenen, die ein einheitliches Kollegium bilden, ‚in der Gerichtsstuben'. Die Sitzungen dieses Ausschusses befassen sich hauptsächlich mit Angelegenheiten der politischen Verwaltung, und der außerstreitigen Gerichtspflege.[4] Die Rechtsprechung in Streitsachen war also damals

[1] Die Bestimmungen lauten a. a. O.: ‚Zu ersten, dass ain yeder erwelter aman zu Tanhaim alwegen ainem richter zu Erenberg mit seinem aid loben sol, im von oberkait wegen in allen sachen ... trew, gewertig und gehorsam, auch in malefiz oder gerichtshandlen hilflich, rätlich und beystendig zu sein und wo fridbrecher, totschleger oder ander übeltäter befünden würden, die ain aman betretten und ainem richter durch verzug entgeen möchten, die sol ain aman mit hilf der nachpauren gefenklich annemen und dem richter auf der herrschaft costung uberantwurten. — Er soll auch umb kainerlay handlung zu Tanhaim das recht besitzen, dann allain durch bevelch, erlaubnus, gunst, wissen und willen ains richters zu Ernberg. Ob aber ain auslendiger von ainem gerichzman zu Tanhaim oder ain nachpaur daselbs gegen dem andern ain bekantliche schuld ze suchen het, die er on rechtfertigung nicht bekommen und einziehen möcht, derselb auslender oder nachpaur, wo er ains richters emperen und sich zu der rechtfertigung ains amans zu sitzen benuegen wolt, dem sol und mag ain aman daselb recht von minder mue und costung wegen besitzen, halten und ergeen lassen und sůnst weytter mit gricht zu besitzen sich nichtz understeen, es werd im dann, wie vorstet, von ainem richter sunderlichen bevolhen. — Und was in solichem des amans verwaltung vor gricht urtail oder kuntschaften in geschrift pegert und verfast werden, die soll er ainem richter verschlossen zusenden und darnach soliches durch richter und grichtschreiber mit schreiben und siglen, wie sich gepurt, verfertigt werden. — Es sol auch ain aman und der schreiber, so er dann ye zu zeiten an seinem rechtsitzen braucht, der herrschaft loben, im rechten redliche, triuliche und ungevärliche handlung zu geprauchen. — Ain jeder aman sol auch all clagen und verhandlung, so im vor gricht oder ausserhalben wissenlich furkomen, die gegen der herrschaft straf, pen oder puss aufhaben, ainem richter gruntlich anzaigen und nit verhalten.'

[2] Laut Urkunde von 1562. IStA. Grenzakten 3, 1.

[3] AB. 2, 216 Abschrift IStA. Handschriftensammlung der Weistümerkommission d. Akad. d. Wiss.

[4] Nämlich ‚Inventuren, Verträg, Abteilungen, Gerhabschaften oder andere Raitung, auch weitere gütliche Sachen'.

dem Ammann von Tannheim schon ganz entzogen. So erscheint dann die ‚Amannschaft‘ Tannheim den Anwaltschaften des G. Ehrenberg völlig gleichgeordnet.[1]

Die Gerichtsbarkeit und sonstige Herrschaft über das am oberen Beginn des Tannheimer Tales gelegene Dorf Nesselwängle (auch heute noch selbständige Gemeinde) war in der ersten Hälfte des 15. Jh. zwischen Tirol, bezw. Österreich und dem Hochstifte Augsburg streitig. Eine von tirolischer Seite im J. 1434 veranlaßte Kundschaft[2] behauptet, daß im ‚Nesselwenglin‘ erst seit Gedenken der Kundschaftszeugen Häuser erbaut worden wären, die Güter aber nach Pfronten, das wäre also ein augsburgisches Amt, baumannspflichtig gewesen wären; die Leute aber, die sich hier niedergelassen hätten, seien aber aus der Aschau und sonst aus österreichischem Gebiet gewesen und daher dem G. Ehrenberg unterstanden; sie seien meist während des Appenzeller Krieges (1405) vom Pfleger zu Füssen gezwungen worden, dem Hochstifte von Augsburg zu schwören, und daher fordere nun dieses über sie und das ganze Dorf die Herrschaft. Dies bestätigen und erklären näher ebensolche Kundschaften von 1452,[3] nur wissen sie nichts von der ursprünglichen Abhängigkeit des Bodens zu Nesselwängle vom Amt Pfronten, bezeichnen ihn als von jeher frei und eigen, wie auch die Siedler als von jeher freie österreichische Leute.[4] Dem gegen-

[1] S. unten S. 590. Über die Gemeindegliederung des Tannheim s. unten S. 596.

[2] Beiläufig im Wortlaut ZFerd. 15, 41; Original IStA. Urk. Nr. 9100.

[3] A. a. O. Nr. 8904 drei Stück.

[4] Die auch besiedlungsgeschichtlich interessanten Kundschaften von 1452, aufgenommen von Gerwig von Rotenstein, Pfleger zu Ehrenberg, zu Ruty (Reutte) mit den Geschwornen des ‚Praitenbanger dingkstuels‘ zu Gericht sitzend besagen: ‚Das Nesselbängly sei ain freys aigne gut und ist auch ainer smälchen wert, von nyembt ausgenommen nye nicht dazu lehen gebesen und als nu Appenczäll auf das Lechtal verloren was worden; dazumal sässen nit mer dan drey namhaft wirt auf dem Nesselbängly, die wären auch also alle drey von allen iren fodren (Vorfahren) ainer herrschaft von Österreich gebesen und auch all ir nachkomen noch waren, wan si hätten all drey freige weib. Und dieselben drey wirt giengen do ainsmals in Appenzäll gegen Pfronten von schirms wegen, do fing sy ain pfleger zu Füssen und peschatzt si uber ain michle sum gelts, die sie geben mussten, umb das man meint, si wären Appenzäller, und not si auch dazzu derselb phleger mer, dass sie musten sweren hinter das gotshaus (Augsburg) und ewiklich

über machte das Hochstift Augsburg seine unbedingte Herrschaft über das Dörflein als Ganzes geltend.[1] Seinen Worten nach hatte es eben doch ein älteres, auf den Forstbann im Lechtale sich gründendes Recht, das ihm die Grundherrlichkeit über das Gebiet von Nesselwängle vermitteln konnte; indem sich aber hier tirolische Untertanen niederließen, kam der Grundsatz des allgäuischen Brauches[2] mit den grundherrlichen Ansprüchen in Widerstreit. Bei der unmittelbaren Nachbarschaft des geschlossenen tirolischen Herrschaftsgebietes, der Pflege Ehrenberg, ist deren damaliger Amtsinhaber einfach via facti vorgegangen und hat die Ausübung von obrigkeitlichen Befugnissen durch die Amtleute des Hochstiftes Augsburg untersagt. Dieses war damals auch wegen seiner Rechte auf seinen Besitzungen im

---

dapey zu peleiben. Und yetz sei es darzu komen, das albeg pey siebzechen wirten yetz auf dem Nesselbängli siczen, alle haben m. gned. herrschaft von Österreich ye und ye zugehört und gehoren auch noch zu und man hat sie auch albeg uber all unczucht gen Ernberg gestraffet.' Ein anderer Kundschaftszeuge fügt hinzu: ,Ire güter auf dem Nesselbängly sein auch ir freyaigne güter und auch ye und ye gewesen und sein auch von nyembt zu lehen und sie haben ja auch die errautet von wilden grünen wäldern.' Ein dritter: ,Ee das Appenczäll was, haben die vom Nesselwänglin zu den Lechtalären gestewret ... dhain steure nye geben haben aim pischoff von Augspurgk. Als das Appeczäll aufstund im Lechtal, da wichen die vom Nesselwänglin mit irem vich gen Pfronten, da fur der phleger von Füssen zu und fing die vom Nesselwänglin und ließ in seck machen und dröbet in zu ertrenken und not si, das si zu der gestift (Augsburg) sweren musten.' Ein weiterer sagt: ,Dass die vom Nesselbänglein ye und ye von alter meiner gnädigen herrschaft von Österreich und allen iren fodren zu gehört haben und auch noch gehören mit leib und mit gut als ander ir frey läute.'

[1] So in einer ,Werbung' an Herzog Siegmund von 1453 (IStA. Siegmund. IVb, 10; Kopie Grenzakten 3, 1): ,Dasselb dörflin zum Nesselwenglin ist des gotzhus zu Augspurg mit grund und mit boden, gericht, zwing und pännen auch der wiltpann und ist dartzu vom demselben goczhus lehen mit der gemelten herlicheit, haben auch all bischof, pfleger und amptlüt desselben gotzhüs also herbracht und one irrung genossen. Also hat sich yetz kirczlich grave Eberhart von Kirchberg (damals Pfleger von Ehrenberg, ZFerd. 15, 104) als von geschäftz wegen u. gn. herrn herczog Sigmunds understanden und das unserm ... goczhus entwert und genommen. Darumb unser her der Cardinal (von Augsburg) ... herczog Sigmund bittet, im und seinem goczhus wider zugeben und die stift zu Augspurg bleyben zu laussen als dann seiner gnaden (Siegmunds) vatter und vordern'.

[2] S. oben S. 566.

Inneren Tirols, im Inntale zu Absam und zu Bozen, mit den ldf. Pfleg- und Gerichtsämtern in Gegensatz geraten. Um hier einiges zu retten, entschloß sich das Hochstift laut eines mit Herzog Siegmund am 10. September 1453 eingegangenen Vertrages, auf alle seine Rechte über Nesselwängle zu dessen Gunsten zu verzichten.[1] Damit war dies rechtsförmlich zur Gänze der Tiroler Landesherrschaft unterstellt und ein weiterer Schritt zur Abrundung derselben an dieser äußersten Ecke ihres Gebietes getan.

Das Hochstift Augsburg hatte auch in anderen Teilen des G. Ehrenberg, insbesondere im Tannheim[2] Leute und Güter, welche seiner Gerichtshoheit unterstanden. Doch traf bereits Bischof Johann II. im J. 1489 mit Herzog Siegmund ein Abkommen, das ähnlich dem oben erwähnten Montfortschen Vertrag von 1531 den allgäuischen Gerichtsbrauch innerhalb der Pflege Ehrenberg und ‚etlichen Gegenden im Algeu, so dem Stift Augsburg zugehören', wechselseitig aufhob. Die Untertanen, die von einer Herrschaft in die andere ziehen und sich dort niederlassen, sollen letzterer unterstellt, die Freizügigkeit aber nicht behindert werden.[3] Augsburg und Tirol haben schon 1443 durch einen Vertrag allgemein bestimmt, daß die beiderseitigen Untertanen um Grund und Boden nur am Gerichtsorte des betreffenden liegenden Gutes (forum rei sitae), um Geldschulden und andere Sachen an jenem des Wohnsitzes (forum domicilii) zu belangen seien. Dieser Vertrag hat sich aber gerade auf die allgäuische Grenzgegend wegen der Eigentümlichkeiten des dortigen Gerichtsbrauches nicht beziehen können, daher mußte dieser durch eine besondere Abmachung beseitigt werden.[4]

Die Gde. Jungholz, deren Gebiet mit Tirol nur an einem Punkte — dem Zinken — zusammenhängt, wurde in der ersten Hälfte des 14. Jh. von dem rettenbergischen Orte Wertach her besiedelt, mit dem es noch lange in pfarrlicher Verbindung blieb. Die Angabe Stafflers,[5] daß Jungholz einst

[1] TW. 1, 1ff., bes. 3 Z. 11. Vgl. oben S. 262.

[2] Baumann, Gesch. des Allgäu 2, 223.

[3] Baumann, a. a. O. 230. Text dieses und des folgenden Vertrages IStA. Grenzakten 21, 1.

[4] Die Darstellung bei Wolff a. oben S. 566 Anm. 3 a. O. ist demnach zu berichtigen.

[5] 1, 333.

dem Stifte Stams als Alpe, also grundherrlich gehört habe, ist, wie mir aus dem Archiv des Stiftes mitgeteilt wurde, nicht richtig. Dieses bezog lediglich als Inhaber der Pfarre Wertach auch von Jungholz verschiedene geistliche Zehnten. Vielmehr waren nach Angabe des theresianischen Katasters[1] fast alle Güter auch in Jungholz freies Eigen der Bauern, nur wenige Lehen vom Hochstifte Augsburg, so daß also auch hier wohl gleich bei Anlage der Güter die grundherrlichen Rechte abgelöst worden sind. 1342[2] verkauft Hermann Haeselin, gesessen zu Wertach, dem Heinz Lechpüler ‚ain guet gehaissen das Jungholz', innerhalb bestimmter Grenzen, die sich zum Teil bereits den späteren Gemeindemarkungen von Jungholz anpassen, nämlich zwischen der Fähringerau,[3] dem Kälbergernbach,[4] dem Förlisberg,[5] dem Happenschwandbach[6] und Jungholzerbach. Weiter wurde dies Gebiet ausgestaltet durch einen Kauf, dem mehrere Jungholzer im J. 1457 mit der Gde. Wertach unter Zustimmung der damals bereits hochstiftlich augsburgischen Pflege Rettenberg abschlossen. Die Jungholzer erhielten damals alle bisher den Wertachern gehörigen Nutzungen im Förlisberg, Steinenberg[7] und Stubental[7] mit folgender Umgrenzung: von der Melbervorhöder[8] über den Förlisberg hinab in den Reichenbach,[7] hinauf bis auf die Unterscheid zwischen Wertach und Nesselwang, hinab in den Scheidbach,[7] diesem nach ab in den Rohrmosbach, hinauf bis in das Egg im Steinenberg, hinum in den Riederspitz,[7] hinab in den Plößbach.[9] Zweifellos waren die Käufer sowohl im ersten wie im zweiten Falle tirolische Untertanen, auch sonst dürften solche namentlich aus dem Tannheim zugewandert sein. So ist das Jungholz gemäß des im Allgäu hiefür herrschenden Brauches unmerklich aus rettenbergischem Besitz unter die Territorialhoheit Tirols, ausgeübt durch die Pflege Ehrenberg, gekommen. Als im J. 1452 Gerwig von Rotenstein, damals Pfleger von Ehrenberg, gerichtliche Kundschaft über die Zugehörigkeit der

---

1 IStA. 2 IStA. Grenzakten 3, 1.
3 An der Wertach westlich Jungholz SpK. 15 III.
4 Seitenbach des Scheidbaches.
5 SpK. P. 1450 westlich Stubentalalm. 6 Beim Habsbichl SpK.
7 SpK. 15 III. 8 Beim Ursprung des Holderbaches.
9 SpK. südlich der Alpe Sorg. Die Erklärungen nach der unten S. 631 Anm. 1 zitierten Karte.

Bewohner des Jungholzes verlangte, wurde ihm geantwortet, daß dieselben ihren Grund ‚frei lediglich‘ erkauft hätten, selbst aber wie andere Freileute je und je der Herrschaft Österreich zugetan seien und ihr steuern müssen. Der Bischof von Augsburg ließ zwar dagegen durch seinen Gesandten bei Herzog Siegmund protestieren, die Jungholzer seien von Tannheimern gezwungen worden, zu ihnen und zu Österreich zu schwören, ihr Grund habe allweg dem Hochstift Augsburg und sie selbst ‚mit braut und paar, zwing, gericht und pännen‘ nach Wertach (augsburgische Pflege Rettenberg) gehört.[1] Doch waren alle diese Einreden gegenüber den im allgäuischen Brauche wurzelnden Rechten Österreichs wirkungslos, das Jungholz blieb in allen Belangen des öffentlichen Lebens — insbesondere politische Verwaltung, Gericht und Steuer — immer ein Glied der Pflege Ehrenberg und so der tirolischen Landeshoheit faktisch und unangefochten unterworfen.[2] Erst als gegen Ende des 18. Jh. Grenzstreitigkeiten mit Wertach entstanden,[3] entdeckten die augsburgischen Beamten die alten Ansprüche des Hochstiftes auf Jungholz, bestritten die österreichische Territorialhoheit auf dasselbe und erklärten es unter Hinweis auf Spielmannsau und Trauchberg[4] als grundherrliche,[5] allerdings den tirolischen Landesfürsten gehörige Enklave innerhalb des augsburgischen Fürstentums. Die Frage kam damals nicht zum Austrag, die bayrische Zwischenherrschaft (1805—1814) hat bezeichnenderweise an der Zugehörigkeit der Gde. Jungholz zum G. Reutte trotz vieler derartiger Änderungen nicht gerüttelt und so kehrte diese im J. 1814 bei der Wiederherstellung Tirols an letzteres zurück. Da bald hernach die österreichisch-bayrischen Grenzregulierungsfragen in ein akutes Stadium traten, zog Bayern die erwähnten Ansprüche des Hochstiftes Augsburg, dessen Rechtsnachfolger es geworden war, auf Jungholz wieder hervor, um sie als Kompensationsobjekt zu verwerten. Auf

---

[1] IStA. Grenzakten 3, 1. Die Or. IStA. Urk. 8908 und Sigm. IV b Nr. 10.

[2] Der theresianische Kataster (1775, IStA.) sagt: daß ‚die 3fache gemeinde des dorffs Junckholz zwar zu dem landt Tyroll gehört, und die steuer in die pfarre Thanheimb gerichts Ehrenberg abgibt, ligt aber nit immediate innerhalb denen landmarckhen, sondern trang an denenselben unnd resp. schon in Allgey‘.

[3] S. unten S. 584 f. [4] S. unten nächsten Absatz.

[5] Daß diese Auffassung den geschichtlichen Verhältnissen nicht entspricht, ergibt sich aus dem bisher Mitgeteilten.

Seite Tirols stießen sie freilich auch jetzt auf einen sehr bestimmten Widerstand, ein Bericht des LG. Reutte vom J. 1821 bezeichnet die Jungholzer trotz ihrer exponierten Lage ‚als die besten Patrioten des Bezirkes und abgesagte Feinde der Bayern'.[1] Durch den Artikel XV des Grenzregulierungsvertrages vom 14. September 1844 hat dann Bayern auch formell die volle Landeshoheit Österreichs über Jungholz mit Ausnahme der Gegend Birkenschwand anerkannt, doch befindet sich Jungholz heute noch innerhalb des bayrischen Zoll- und indirekten Steuerverbandes,[2] wie es auch früher in zollpolitischer Beziehung eine ähnliche Ausnahmsstellung einnehmen durfte; das ist und war notwendig, da die praktikabeln Zufahrtswege nach Jungholz ausschließlich aus dem bayrischen Gebiete dahin führen.

Im später sogenannten Allgäu[3] unterstanden die Einwohner mehrerer zur Pfarre Oberstdorf, Herrschaft Rotenfels, gehörigen Weiler, nämlich von Gerstruben, Trauchberg und Spielmannsau[4] laut mehrfacher Angaben aus dem 15. Jh. der tirolischen Landeshoheit und gehörten mit ‚hohen und niederen Gerichten und aller anderen Obrigkeit, mit Steuern, Raisen und Dienstbarkeit' zur Pflege Ehrenberg sowie zum ‚Dingstuel im Lechtale'.[5] Infolge der Verträge, die 1489 und 1531 Österreich mit Augsburg und Montfort über die wechselseitige Aufhebung des allgäuischen Gerichtsbrauches zwischen den Pflegen Ehrenberg einer-, Rettenberg und Rotenfels anderseits abschlossen, mußte jedenfalls Tirol die Gerichtsbarkeit über seine jenseits des Allgäuer Hauptkammes, der neuanerkannten Linie der Landesgrenze, verstreut wohnenden Leute aufgeben, darunter auch über jene in den genannten Orten bei Oberstdorf, doch blieb das Aufgebots- und Steuerrecht noch bestehen, 1611 November 8 schlossen ‚die Gemainsleut des Holzgers Drittel' mit ‚denen zu Trauchperg und Spillmansau' einen Vertrag über deren Beitrag zur Land- und Jahrsteuer, Gerichtswustungen, Musterungs- und Landtagszehrung.[6]

---

[1] IStA. Grenzakten 3, 2 u. 11. [2] LGsBl. 1868 S. 17.

[3] S. darüber oben S. 565.

[4] SpK. 16 II im Zettachtale südlich Oberstdorf.

[5] Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 45, 66 u. 79. — Ferner Register von 1427 ‚Obersdorf' wie unten S. 589; TW. 2, 107 Z. 11 dürfte sich ‚Allgäu' auch auf jene Leute beziehen.

[6] IStA. Grenzakten 2, 1.

Gerstruben wird in späterer Zeit in diesem Zusammenhang nicht mehr genannt. Nach dem Steuerkataster von 1775[1] steuerten zum G. Ehrenberg 12 Wohnhäuser zu Spielmannsau, samt dazugehörigen Nutzgebäuden und Feldungen, mehrere Häuser auf dem Trauffberg, die aber nur im Sommer von ihren Besitzern aus Obersdorf bezogen wurden, ferners einzelne Mahdstücke auf dem Gibl- und Trauffberg, und die Alpen Gumppen, Kaserstatt und Kräutersalp im Traufbachtale, die ebenfalls meistens Leuten aus Obersdorf gehörten. Fast alle diese Güter waren Lehen vom Hochstifte Augsburg, woraus sich die rechtliche Grundlage dieser tirolischen Enklave ergibt: Leute aus dem tirolischen Lechtale haben vom genannten Hochstifte als Grundherrn Landstücke zur Rodung und Niederlassung als Lehen empfangen, vermöge des allgäuischen Brauches[2] verblieben sie aber unter der tirolischen Gerichts-, Militär- und Steuerhoheit. Letztere zwei Rechte wurden bis zum J. 1807 von Tirol über die Leute von Spielmannsau und Trauchberg ausgeübt. Damals hob eine Verfügung König Max Josefs von Bayern diese merkwürdige Gebietsübergreifung auf und wies die entsprechenden Verwaltungsagenden dem LG. Sonthofen zu.[3] Nach der Rückkehr Tirols unter die Herrschaft Österreichs erkannte letzteres wenigstens formell diese Änderung nicht an[4] und erst im Artikel XIII des Grenzregulierungsvertrages vom 30. Jänner, bezw. 14. September 1844 verzichtete es zugunsten der Krone Bayern auf alle Rechte über Trauchberg und Spielmannsau und etwaige Entschädigung für

---

[1] A. a. O. 5.

[2] S. oben S. 566.

[3] Das Dekret vom 20. März 1807 (IStA. Grenzakten 2, 1) sagt: ‚Die in dem Umfange des Landgerichts Sonthofen, auf dem Untern Joch der Pfarrei Hindelang und in Spielmannsau der Pfarrei Obersttorf gelegenen in 17 Familien bestehenden sogenannten Ehrenberger Gerichtsuntertanen, welche bisher mit Musterung, Reis und Steuerbarkeit zu dem tirolischen Gerichte Ehrenberg gehörten, wollen wir hiemit nach den Grundsätzen der Provinzialpurifikation dem LG. Sonthofen gleich den übrigen unmittelbaren Gerichtsuntertanen untergeben.‘ — Noch kurz vorher waren mit Gubernialdekret vom 27. Februar 1807 die durch die Säkularisierung des Hochstiftes Augsburg an den bayerischen Staat gefallenen Lehenrechte des Hochstiftes über die Grundstücke in ‚Drauchberg und Spielmannsau‘ dem tirolischen Lehenshofe zur Verwaltung zugewiesen worden (IStA. Tiroler Lehenauszug III f. 2244).

[4] S. LGsBl. 1817, I, 179, wo Trauchberg und Spielmannsau als Bestandteil des G. Reutte angegeben erscheint.

den faktischen Entgang von Steuern und Gefällen in den letzten Jahrzehnten.

Laut des Katasters der Gde. Schattwald von 1775[1] entrichteten zwei Höfe auf dem sogenannten Zerrer (Besitzer Kocher und Lipp), obwohl sie ‚ganz unmitlbahr außerhalb denen tyrolischen Landmarkhen und in dem augsburgischen Territorio‘ gelegen, von ihren Grundstücken die Steuern und Oblagen zur Gd. Schattwald. Jedenfalls sind das jene zu Unterjoch, Pfarre Hindelang,[2] ansässigen Familien, welche gleich jenen von Spielmannsau und Obersdorf bisher mit Musterung, Reis und Steuerbarkeit zum G. Ehrenberg gehört hatten und durch das bereits zitierte Dekret König Max Josefs vom J. 1807 von diesem Verbande losgelöst und dem G. Sonthofen zugewiesen wurden.[3]

Die Auswanderung von Leuten aus der Grafschaft Tirol in das Allgäu erstreckte sich aber auf einen noch weiteren Bereich als auf die bisher besprochenen Täler und Ortschaften. Gemäß des allgäuischen Brauches blieben auch diese Leute weiterhin Untertanen der Grafschaft Tirol, doch hat diese die daraus sich ergebenden Rechte einem allgäuischen Adelsgeschlechte, den Herren von Lechsberg, zu Lehen gegeben. Letztere verkauften im J. 1370 diese Rechte und gleichartige, die noch durch weitere Niederlassung tirolischer Leute im Allgäu entstehen konnten, den Grafen von Montfort, die ja damals im obersten Allgäu eine geschlossene Landesherrschaft zu errichten im Begriffe waren. In jener Verkaufsurkunde wird eine Grenze festgesetzt, südlich welcher die damals an die Montfort abgetretenen Leute und Rechte in weiter Verstreuung wohnen, und diese Grenze fällt mit der Nordgrenze des montfortischen Landbesitzes nahe zusammen.[4] Dieser Verkauf bedeutete die

---

[1] IStA. Kat. 38, 17.

[2] SpK. 15 III nennt bei diesem Orte eine Zerrer Alpe.

[3] Schröders histor. Karte von Schwaben-Neuburg verzeichnet zwar die Ehrenbergischen Enklaven zu Spielmannsau und Gerstruben, nicht aber jene zu Unterjoch. Das Dekret s. oben S. 585 Anm. 3.

[4] Die Urkunde vom 4. Juli 1370 in Abschrift im IStA. Grenzakten 3, 1: Die von Lechsberg verkaufen dem Grafen Heinrich von Montfort um 114 Pfund Haller ‚diu recht, diu wir haben und gehebt habend zu den lüten, die gesessen sint in den hernach geschriben kraisen, die us der grafenschaft ze Tyrol darin komen sint und die füro eweclich darin mit wesent koment us der vorgenanten grafenschaft ze Tyrol und dem Intal, das darzu gehort und die wir ze lehen gehebt habent von u. gn.

Aufhebung des allgäuischen Brauches für die tirolischen Untertanen anscheinend nur in den von der Tiroler Landesgrenze weiter ab liegenden Teilen des Allgäu. Im Tannheimer Tale und im Gebirge südlich Oberstdorf blieb er vorläufig noch bestehen und ward erst durch die oben dargelegten Verträge beseitigt.

Innerhalb des geschlossenen Umfanges des G. Ehrenberg lag der selbständige Niedergerichtsbezirk Aschau des Stiftes Füssen.[1]

Das Amt des Hauptmannes, Burggrafen, Vogtes oder Pflegers von Ehrenberg — alle diese Titel sind gleichbedeutend und umfassen die Leitung der gerichtlichen, politischen und militärischen Angelegenheiten[2] — war seit etwa 1320 samt den dazugehörigen Einnahmen und Nutzungen fast immer zu Pfand gegeben; nur ganz zeitweise, namentlich im Zeitraume von 1370 bis Anfang des 15. Jh. erscheint die Pflege durch Personen verwaltet, die lediglich zu Amtsrecht vom Landesfürsten eingesetzt waren. Der Wechsel ist hiebei ein sehr häufiger, alles einzelne in bezug auf Personen und Daten ist der Abhandlung Ladurners ‚Die Veste Ernberg' ZFerd. 3. F. 15. Bd. S. 31 ff., 89 ff., 104 ff., 116 ff. zu entnehmen. Seit Mitte des 15. Jh. werden zuerst eigene Richter von Ehrenberg genannt, die im Auftrage der Pfleger die richterlichen Geschäfte verwalten, während noch unmittelbar vorher Pfleger und Richter in einer Person vereinigt sind.[3] Bezüglich des Gerichtsschreibers im G. Ehrenberg schärft die Regierung im J. 1488 ein, daß nur dieser und kein anderer Schreiber ‚waz gerichts kauffbrief, kuntschaften, ver-

herren den hertzogen von Oesterreich usser (außerhalb) der herrschaft ze Tyrol: Des ersten, was innerthalb der Letz (7 km südöstlich Isny SpK. 15 III) ist, innerhalb des Tronswaages (wohl verschrieben für Tronsberg 2 km östlich Staufen SpK.) und als die Ach gat durch das tal ab in den Albse (Alpsee bei Immenstadt) und die ab hintz in die Yler (Iller) und die ab in den Haibach und von dem zwerchs über hintz an die Rotach, ... in gen Wertach in das torff, ... hinuf an das gebirg ob Wertach und das gebirg hin ob Nesselwang der burg hintz ob Filzz (Vils) und von Filzz das gebierg hin an die Aschow (Hofmark Aschau in Tirol), was dahin ze tag (d. h. jetzt) sitzet oder hernach sesshaft wurde hin inwert gen dem gebirg und gen dem Albgow'.

[1] S. unten Abschnitt 40.

[2] Im Salinenamtsbuch aus dem Ende des 14. Jh. (wie oben S. 451 Anm. 1) wird dem ‚advocato vel purgravio in Erenberg' eine Salzgülte von 6 Fuhren zugedacht.

[3] ZFerd. 15, 96 u. 104.

änderung der gueter oder sunst merklich handel im gericht weren', gegen einen billigen Lohn anfertigen dürfe.[1] Die letzte Pfandverschreibung erfolgte 1538 auf Jakob von Tun und währte bis 1547.[2] Seither wollte die Regierung — namentlich infolge der Erfahrungen des Schmalkaldischen Einfalles — die Pflege Ehrenberg nicht mehr zum Pfandobjekte machen und vielmehr nur Leuten, die persönlich den Anforderungen dieses verantwortungsvollen Postens gewachsen waren, denselben anvertrauen. Diese zu Amtsrecht und gegen Sold eingesetzten Pfleger hatten nach den Bestallbriefen das militärische Kommando und jenes über die Festungswerke sowie die politische Verwaltung persönlich zu führen, die Verwaltung des Urbars und der Gerichtsbarkeit zu beaufsichtigen und alle Gefälle zu verrechnen; aus den letzteren hatten sie auch den Richter zu erhalten. Erst im J. 1731 trennte die Regierung das Amt des Festungskommandanten von dem des Pflegers[3] und im J. 1744 verpfändete sie das Gericht und Urbaramt Ehrenberg der Gerichtsgemeinde, jedoch mit Vorbehalt der Kriminaljurisdiktion und andern Regalien;[4] Pfleger, Richter und Gerichtsschreiber sollten nach dem von der Gerichtsgemeinde eingebrachten Vorschlage von der Regierung ernannt, von ersterer aber besoldet werden.[5] Die bayrische Regierung löste den Pfandvertrag wieder zurück und nahm verschiedene Veränderungen vor,[6] wovon die Vereinigung des G. Ehrenberg mit dem Niedergericht Aschau und dem G. Vils zum LG. Reutte sich als bleibend erhielt.

Der Amtssitz des Gerichtes befand sich früher im Schlosse Ehrenberg selbst, seit dem 16. Jh. in dem Ansitze Ehrenheim zu Reutte.[7] Das Schloß Ehrenberg ward im Laufe der Zeit als eine der wichtigsten Grenzfestungen des Landes immer

---

[1] IStA. Kopb. II K. f. 15. — Nächst weitere Erwähnungen des Gerichtsschreibers von Ehrenberg bringen einen Akt vom J. 1508 bei Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 77 und eine Urkunde von 1507; ZFerd. 15, 110.

[2] ZFerd. 15, 118. [3] A. a. O. 201.

[4] A. a. O. 204.

[5] Über die Höhe der Gehälter im J. 1793 s. oben S. 37 u. 40. Namen der Pfleger s. „Der Sammler", Beil. z. N. Tiroler Stimmen, 1904 Nr. 3.

[6] Staffler 1, 283.

[7] Fassion des Pfandurbars Ehrenberg von 1775 (IStA. Kat. 38, 22) f. 21: ‚Das wolerbaute Pfleghaus, genannt Ehrenheim zu Reutte Nr. 72 mit Archiv, Gefängnis' etc. — Vgl. Staffler 1, 293.

mehr ausgebaut, wozu auch noch die Vorwerke an der Gacht und bei Roßschläg nördlich Reutte gehörten.[1]

Die Talgebiete, deren Zusammenwachsen zum G. Ehrenberg wir bisher verfolgten, geben schon eine Vorstellung von seiner räumlichen Ausdehnung. Außerdem wird die Zugehörigkeit zum G. Ehrenberg noch für folgende Orte ausdrücklich ausgewiesen: Biberwier zum J. 1392,[2] Ehrwald 1396,[3] Berwang 1434,[4] Lermoos 1375,[5] Lähn, ehemals Mittenwald genannt, 1404,[6] Bichelbach 1412,[7] Heiterwang und Breitenwang ebenso. Laut der Register von 1427[8] liegen ‚im gericht Erenberg: Lermos, Perg (bestehend aus Perwang, Stockach, Amles,[9] Rinnen, Mitteregk) und Puchlpach, Aiterbang,[10] im Malgae[11] zu Oberdorff und Tanhaim, Praitenwang und umbsessen, Asche,[12] in dem Obern und Untern tail im Lechtal.'

Die Gemeindegliederung im G. Ehrenberg erfordert eine ziemlich umständliche Erörterung. Die eigentlich politischen Gemeinden heißen hier Anwaltschaften. Diese Bezeichnung selbst kommt allerdings erst seit dem ausgehenden 18. Jh. vor, aber das Amt des Anwaltes ist älter und auch dessen feste Beziehung zu einem Sprengel von bestimmtem Umfange. So weist die ldf. Regierung im J. 1495 ‚die von Raiti und ir mithaber' an, ‚durch ir anwald' vor einer Kommission zu erscheinen.[13] Der ‚Anwalt der Gemaynde beyder Pfarren im obern und nidern Lechtal' wird zum J. 1471 erwähnt[14] und im 16. Jh. soll für das Lechtal die Gliederung der Anwaltschaften ständig bezeugt sein.[15] Laut einer Amtsordnung für das G. Ehrenberg vom J. 1649[16] bilden die administrative Unterteilung des Gerichtes die ‚Pfarren', für welche je ein ‚Anwalt' bestellt ist. Derselbe hat für die Durchführung der Befehle der Pfleg- und Gerichts-

[1] Dengel im Jahrbuch d. Tiroler Bauernbundes 1923 S. 122ff. eine Schilderung der Festungsanlage mit alten Bildern; Ladurner, ZFerd. 15, 119ff. über die Kriegsereignisse vor Ehrenberg.

[2] Rapp 5, 422.

[3] A. a. O. 439.

[4] A. a. O. 465.

[5] AB. 2 Nr. 1028.

[6] S. oben S. 555 Anm. 1.

[7] ZFerd. 15, 81.

[8] Wie oben S. 189 Anm. 1.

[9] Namlos.

[10] Heiterwang.

[11] Allgäu vgl. oben S. 584.

[12] Hofmark Aschau.

[13] IStA. Grenzakten 4, 3.

[14] IStA. Urk. II, 5743.

[15] Falger, Chronik d. Lechtales, ZFerd. 21, 40, doch ohne bestimmte urkundliche Zitierung.

[16] IStA. Konfirmationsbuch 1626—1679 f. 210.

obrigkeit in seinem Sprengel zu sorgen, ja in Stellvertretung derselben auch für die Geschäfte der außerstreitigen (‚gütlichen‘) Gerichtspflege, endlich auch für die Eintreibung der Steuern.[1] Die Verfachungen[2] wurden von diesen Anwälten meist selbst, mitunter wohl unter Zuhilfenahme eigener Schreiber, geführt und dann in der Kanzlei des Gerichtes gesammelt. Nach den Pfarren erfolgte damals auch die Einhebung und Verwaltung des Ehrenberger Pflegurbars.[3] Diese Gliederung steht offensichtlich in räumlichem Zusammenhang mit den Dingstätten[4] und eben diese ‚Pfarren‘ heißen dann später direkt ‚Anwaltschaften‘. Ihre örtliche Einteilung war folgende:[5]

Das Bürgermeisteramt Reutte umfaßt im Wirkungskreise einer Anwaltschaft die Gden.:[6] Markt Reitte, Lehen, Breitenwang, Unter-, Oberpinswang, Ehenbichl, Mühl, Rieden, Pflach, d. i. die alte Pfarre Breitenwang außer Bichelbach und Heiterwang. Bereits 1505 haben die oben genannten Orte dem Bürgermeister und Rat zu Reutte die politische Leitung der ganzen Pfarrgemeinde Breitenwang zuerkannt und zu den Beratungen je einen ‚Gewalthaber‘ für jeden von ihnen entsendet.[7] — Anwaltschaft im Ober-Lechtale, d. i. die alte Pfarre Holzgau, umfaßt die Gden.: Schiggen, Holzgau, Hägerau, Spielstuben, Hechenbach, Steeg, Hinterellenbogen, Dürrenau. — Anwaltschaft im Mitter-Lechtale, d. i. der obere Teil der alten Pfarre Elbigenalp, umfaßt die Gden.: Köglen, Ober-, Untergiblen, Winkl, Oberstockach, Grünau, Unternbach, Lend, Oberschenau, Elbigenalp, Sulzelbach, Bach. — Anwaltschaft im Unter-Lechtale umfaßt die Gden.: Unterhöfen, Hätternach, Gutschenau, Ellmen, Grießau, Haßlgähr, Forchach, Stanzach, Martenau, Hinterhornbach, Klimm. Diese Orte gehörten früher zur Pfarre Elbigenalp, 1515 ward zu Elmen die erste selbständige Kuratie errichtet; Forchach gehörte zur Pfarre Aschau. — Anwaltschaft oder Amannschaft[8] Tannheim umfaßt die Gden.: Tannheim, Ober-, Unterhöfen, Kappl, Schatt-

---

[1] Ordinanzen der Pflegobrigkeit an den Gemeindeanwalt von Berwang vom J. 1647 verzeichnet AB. 2, 180.

[2] Erhalten seit dem 17. Jh. im IStA.

[3] Laut der Urbare von Ehrenberg von 1602, 1641 u. 1698 (IStA.).

[4] S. unten S. 601 f.

[5] Die genaueste Übersicht bietet das Urbar von Ehrenberg von 1793 (IStA.) p. 3 ff., sie wird unserer Aufstellung zugrunde gelegt. — Damit stimmt im Wesen die Tabelle überein, die der Amtsbeschreibung des G. Ehrenberg von 1802 beiliegt (IStA. Cod. 2447, vgl. Dengel, Außerfern etc. im Tiroler Anzeiger 1921 Nov. 25) und die Beschreibung der Almen im G. Ehrenberg von 1775 (IStA. Cod. 3554).

[6] Die Bezeichnung ‚Gemeinde‘ hier und im folgenden nach dem Urbar von 1793 beigesetzt.

[7] Dengel a. unten S. 595 Anm. 4 a. O. S. 36.

[8] Über diese Bildung s. Näheres oben S. 577 ff.

wald, Jungholz, Katzensteig, Grän, Schmiden, Kienzen, Raut, Wies, Fricken, Zöblen, Am Berg, Enge, Neßlwängle, Gschwend, d. i. die alte Pfarre Tannheim. — Anwaltschaft Berwang umfaßt die Gden.: Berwang, Anraut, Stockach, Namlos, Mittereck, Rinnen, Kellmen, Gröben, Tal, zusammen seit 1441 auch eine eigene Kuratie.[1] — Anwaltschaft Lermoos umfaßt die Gden.: Lermos, Ehrwald, Biberwier, Untergarten; sie bilden zusammen seit 1423 eine eigene und bis 1688 einheitliche Kuratie. — Anwaltschaft Bichelbach umfaßt die Gden. Bichelbach und Lähn, eigene Pfarre seit 1423. — Anwaltschaft Heiterwang umfaßt nur die eine Gemeinde gleichen Namens, als Pfarre seit 1618 selbständig.[2]

Die Gemeinden, die hier als Bestandteile der Anwaltschaften oder politischen Hauptgemeinden aufgeführt werden, sind ebensowohl Gemeinden der bäuerlichen Wirtschaft wie Steuergemeinden des theresianischen Katasters. Diese Wirtschaftsgemeinden haben aber eine lange Entwicklung hinter sich und sind in ihrem gegenseitigen Verhältnis verschieden gegeneinander abgestuft. Ursprünglich umfaßten die Wirtschafts- oder Markgemeinden weit größere Räume, die meist eben gerade den alten Pfarr- und Dingstattbereichen entsprachen, daher letztere auch noch lange gemeinsamen Besitz an Weiden und Wäldern aufweisen. Mit der Zeit lösten sich aber diese ganz großen Markverbände je nach der Ortslage in sonst von einander unabhängige Wirtschaftsgemeinden, ‚Nachbarschaften' oder ‚Gemeinschaften' mit eigener Dorfverfassung auf. Manche der letzteren gliederten sich aber wieder in eigentliche Teilgemeinden, die nur für ihren besonderen Besitz selbständig waren, im übrigen aber den Verband der Hauptgemeinde wahrten.

So hat das Lechtal (im engeren Sinne) im 14. Jh. noch eine einzige ‚Gemeinheit' gebildet[3] und noch im 15. und 16. Jh. hatte dieselbe gemeinsamen Besitz an Almen. Laut Urkunde vom 10. Juni 1403[4] entschied ein Gericht, das unter dem Vorsitz des Konrad Frÿ, Richter zu Ehrenberg, für Thomas von Freiberg, Vogt daselbst, an dem ‚offen dingstul in dem Lechtal' stattfand: Die Alpen Wurmesgump und in den Nördern sollen ‚die nachgepurn in dem Lechtal gemainigelich' wie bisher besitzen und nießen. — Als 1438 April 28 namens des Landesfürsten mehreren Leuten der Gschwandwald bei Bach im Lechtale zur Rodung verliehen wurde, wird das Holzrecht oberhalb des Rautes ‚einer

---

[1] Über Berwang s. Näheres unten S. 599f.

[2] 1488 wird demgemäß die Gegend von Heiterwang auch politisch noch zur ‚Bichelbacher Pfarr' gerechnet. (Dengel a. unten S. 595 Anm. 4 a. O. S. 25.)

[3] S. oben S. 560. [4] Kopie IStA. RegProz. Nr. 750.

Nachbarschaft im Lechtale' vorbehalten.[1] 1555 Febr. 2 kaufte ‚die ganz Gemain der sechs Drittel des obern und untern Lechtals als die Nachbarschaften in Steger, Holzger, Stockacher, auch Elbigenalber, Häselgerer und Elbmer Drittel' von Herrn Jakob von Thun das freieigene Gebirg Krappach und Pirchergump[2] mit allen zugehörigen Gütern, Weiden und Hölzern.[3] Ein solcher Kauf war wohl nur möglich, weil das ganze Lechtal einen Wirtschaftsverband bildete. Später (um 1600) haben aber die oberen drei Drittel die Rechte der unteren an diesem Gute ausgekauft, so daß es ihnen allein gehörte (a. a. O. Aussagen von 1620); auf solche Weise sind hier und anderwärts die Reste der alten großen Almenden verschwunden. Die oberen drei Drittel, die heute immerhin drei Gemeinden (Steeg, Holzgau, Stockach) entsprechen, genossen laut ihres Almbuches von ca. 1600 jene Almen durchaus gemeinschaftlich, so daß ein jedes hausgesessene Mitglied eine bestimmte Anzahl von Weidetieren jährlich auftreiben konnte. Auch die Alpe Bockbach (SpK. westlich neben Krabach) war laut einer Ordnung vom J. 1732 ‚unzerteilt und gemeinsam' von jenen drei oberen Dritteln des Lechtales zu genießen, ja es wird in dieser auf einen älteren Brief von 1581 verwiesen, laut dessen auch noch andere Orte des Lechtales an dieser Alpe Rechte gehabt haben.[4] — 1401 wurde aber die bis dahin einheitliche Pfarre in zwei, ober- und unterhalb des Sulzbaches,[5] zerlegt, nach ihren Sitzen die Pfarren Holzgau und Elbigenalp. Ob nun diese kirchliche Einteilung eine entsprechende markgenossenschaftliche erst veranlaßt oder umgekehrt von ihr die Anregung empfangen hat, ist nicht zu entscheiden.[6] Jedenfalls wird ungefähr seit dieser Zeit die örtliche Gliederung des Lechtales in ein Ober- und Unterteil allgemein üblich.[7] Bald nachher wurde das Unterteil selbst wieder in zwei Hälften zerlegt, so daß von nun an das ganze Lechtal in Drittel, das obere, mittlere und untere Drittel zerfällt; das obere umfaßte die heutigen Gden. Steeg und Holzgau, das mittlere Elbigenalp und Stockach, das untere Elmen, Häselgehr, Hinterhornbach, Stanzach und Forchach. Dann wurde noch jedes dieser Drittel halbiert. Diese Sechstel hießen trotzdem wieder Drittel, nämlich das Steger, Holzger, Elbigenalper, Stocker (Stockacher), Elmer und Häselgerer Drittel. In den Ehrenberger Pflegsurbaren von 1641 und 1698 (IStA.) erscheint diese Einteilung schon eingebürgert, also muß sie schon früher — vorerst offensichtlich zum

[1] IStA. OJMA. Waldbereitungen Nr. 58.

[2] SpK. 17 II südwestlich Steeg.

[3] RegProz. Nr. 750 (IStA.).

[4] Or. Kirchenarchiv Holzgau, Abschrift Egger, Weistümersammlung IStA. — Bockbach und Krabach sind ganze Seitentäler von erheblicher Ausdehnung, über ihre älteste Erwähnung im 13. Jh. s. oben S. 541 Anm. 2.

[5] SpK. 16 III östlich Holzgau.

[6] 1401/2 ist schon von der ‚pürschaft by der obern kirchen in dem Lechtal' und den ‚nachpuren gemainlich oberhalb des Solczpaches' etc. die Rede. (IStA. Urk. II 4202 f.; Rapp 2, 594 u. 707.)

[7] S. oben S. 589 Z. 7 u. 16 von unten.

Zwecke der Urbar- und Steuerverwaltung — getroffen worden seien.[1] Die Gliederung in die bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden, wie sie aus den Gemeindeordnungen seit dem 16. Jh. hervortritt, bewegt sich nun innerhalb der drei genannten Hauptdrittel wieder in selbständiger Weise. So erscheinen als solche ‚Gemeinden' oder ‚Nachbarschaften': Forchach 1610,[2] Stanzach 1605,[3] Elmen mit Klimm 1716,[4] Häselgehr 1561,[5] Hinterhornbach 1538,[6] Elbigenalp mit Köglen 1716,[7] Holzgau mit Schiggen, Schonau, Benglerwald 1676 und 1748,[8] Hechenbach mit Dürnau und Gsöll 1689,[9] heute zur Gde. Holzgau gehörig. Für manche Orte, besonders des Obertales, fehlen mir zufällig die Angaben; doch bietet auch die Geschichte des Ausbaues der Seelsorge im 17. und 18. Jh. Hinweise auf den Bestand von Ortsgemeinden, so besonders auch zu Bach, Stockach, Hägerau und Steeg.[10] Eine Beschreibung des Zehentrechtes im Lechtale vom J. 1610 weist eine Gliederung desselben nach ‚Weilern', das sind Ortschaftseinheiten, auf, von denen wieder meist mehrere die oben erwähnten Gemeinden zusammensetzen. Bemerkenswert ist, daß hier die Namen für diese Orte fast durchwegs noch in alter Weise wie Begriffsworte mit Vorwort und entsprechender Beugung gebraucht werden.[11]

Das G. Zwischentoren zerfiel laut Urkunde von 1404 in die zwei ‚Gemeinschaften unter und ober der Lähn'[12] und wir dürfen in diesen sicherlich Vorbildungen für die beiden Anwaltschaften Lermoos und Bichlbach erblicken. Die Anwaltschaft und Pfarre Lermoos hatte — für das G. Zwischentoren im ganzen ist das nicht nachzuweisen[13] — noch lange den ganzen Almbesitz und auch die Heimweide gemeinsam und eine einheitliche Verfassung zur Nutznießung derselben.[14] So haben 1556 ‚die drey gemeinten und nachperschaften der pfarr Leermos, nämlich zu Leermos, Biberwier und im Ehrwald' am Quatemberrecht zu Leermoos ein gemeinsame Ordnung aufgerichtet ‚umb trib und trat, wunn, waid, azung und bluembesuech zu holz, veld, alben, perg

[1] Falger wie oben S. 589 Anm. 15 setzt die Entstehung dieser Einteilung ins 16. Jh.

[2] TW. 1, 194. [3] A a. O. 215. [4] 117. [5] 196.

[6] ZFerd. 21, 39.

[7] TW. 1, 121. — Das Ehrenberger Pflegurbar von 1608 (IStA.) nennt ‚die Nachperschaft zu Elbigenalp' und ‚die Nachperschaft in der Grienau' als gesonderte Gemeinden.

[8] AB. 2, 200; TW. 2, 126. [9] TW. 3, 383. [10] Rapp 5, 679ff.

[11] Es erscheinen da (ZFerd. 15, 60): Zu Stanzach, in der Mortnaw, zu Elmo, zu dem Hatternach, zu dem Haselger, in Grisau, zu den Schonen, zu den Keglen, in der Albigen Alp, zu der Untern Giblen, in Grunnaw, an der Alberschön (Bach), im Stockach, im Sulzerbach, zu Holzgau, in der Durnnaw, im Hagerau, zu dem Steg, zu dem Hintern Ellenbogen, im Seesumpf.

[12] S. oben S. 555 Anm. 1. [13] S. oben S. 555 Anm. 6.

[14] Darüber geben mehrere Ordnungen Aufschluß, die im Original wie AB. 2, 206, in Abschrift IStA. in Eggers Weistümersammlung der Akad. d. Wiss. erliegen.

und tall'. — 1678 entwarf der ‚Ausschuß der zwölf Vorsteher der zwölf Höf oder drei Gemeinden, als Leermos, Ehrwaldt und Biberwier in der Pfarr Leermoos' eine neue gemeinsame Ordnung wegen ihrer Almen. Darnach wurden damals noch die Almen Therle,[1] Tormiz[2] und Hößlgehr[3] ‚samenhaft', d. h. gemeinsam besucht, ebenso (jenseits des Kammes) die Almen im Heber-, Bixen- und Neuweidtale und die Weide an der Ehrwalder Schanz, Weißlehn und Arlesberg, das ist also das ganze Gebiet vom Ehrwalder Kessel nordwärts bis zur Landesgrenze. Noch 1748 war laut einer Waldbereitung[4] die Häslgehralm Eigentum ‚deren gesambter Leermooser pfarr beigethanen gemeinden', der Wald am Tormetzbach der Gden. Lermoos und Ehrwald zusammen. Hingegen war die Alpe Gruebach[5] laut der zitierten Ordnung von 1556 nur mehr von Lermoos und Biberwier allein befahren. Und in der Almenbeschreibung des G. Ehrenberg von 1775[6] erscheinen die Almen der Pfarre Leermoos schon völlig aufgeteilt auf die vier Ortsgemeinden, nämlich als je eine ‚Leermoser, Erwalder, Biberwierer und Untergartner Alpe'. — Dieser Gemeinsamkeit unbeschadet waren doch spätestens im 15. Jh. die Ortschaften, welche den alten Pfarrsprengel Lermoos bildeten, zu für sich selbständigen ‚Gemein Nachbarschaften', d. h. bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden geworden, die in einer Urkunde von 1423 einzeln aufgezählt werden.[7] Sie standen unter je zwei Dorfmeistern, so Leermoos laut einer Ordnung von 1495,[8] Ehrwald von 1555,[9] Biberwier von 1598.[10] Diese selbst zerfielen in einige wenige Höfe, Ehrwald in fünf,[11] die ganze Pfarre in zwölf.[12] Diese ‚Höfe' waren jedenfalls auch hier die ältesten Siedlungseinheiten, durch deren Teilung erst die Ortschaften erwuchsen, sie werden ja auch in den älteren Ehrenberger Urbaren vom Anfang des 15. Jh. ziemlich genau für alle Orte des Außerfern verzeichnet.[13] Merkwürdig ist für Lermoos und Ehrwald wie übrigens auch für Berwang,[14] daß sich die räumliche Vorstellung von jenen Höfen und die entsprechende Bezeichnung so lange erhalten haben. — Die Pfarre und Anwaltschaft Bichelbach war zugleich gemeine Nachbarschaft, auch einschließlich der zugehörigen Ortschaften Lähn und Wängle

[1] SpK. 16 IV östlich Paß Ehrwald.
[2] SpK. westlich davon.
[3] Nach Anich am Berghang westlich oberhalb Paß Ehrwald.
[4] IStA. OJMA. Nr. 13 f. 163 f.
[5] SpK. östlich unter dem Grubigstein. [6] IStA. Cod. 3554.
[7] ‚Die nachpaurschefften und Gemainden ze Lermos, im Erwalt, ze Piberwür, zu den Garten und die Pergleut alle gemayniglich' (Rapp 5, 396). Der ‚Perg' umfaßte auch noch Berwang.
[8] Wie oben S. 593 Anm. 14.
[9] TW. 2, 140. [10] A. a. O. 143.
[11] So laut einer Ordnung von 1710 wie oben S. 593 Anm. 14. Die Ordnung von 1555 (TW. 2, 140) bezieht sich nur auf drei, wohl das heutige Unterdorf.
[12] Laut Ordnung von 1678 wie oben S. 593 Anm. 14.
[13] ZFerd. 15, 80. [14] S. unten S. 599 ff.

laut Ordnung von 1575,[1] ebenso Heiterwang, das ja ganz für sich allein stand, laut Ordnung von 1590.[2]

Die Pfarre Breitenwang hat im 15. Jh. mit all ihren ,Umsässen', Ehenbüchel, Lähn, Mühl, Pflach und Reutte eine gemeinsame Markgenossenschaft gebildet.[3] Aber auch nachdem Reutte sich zum selbständigen Orte entwickelt und im J. 1489 die Erhebung zum Markte erhalten hatte,[4] blieben sehr merkbare Überreste derselben in Form von Nutzungen und besonders von Almen, die allen jenen Orten der Pfarre Breitenwang gemeinsam waren, bestehen. 1493 erhalten die Leute von Reutte und Breitenwang als Körperschaft einen Teil des Ammerwaldes unter dem Plansee zur Rodung und gemeinsamen Gebrauch als Wiesen.[5] Laut eines Vergleiches von 1517 haben jene gemeinsamen Wald.[6] Vom J. 1568 stammt noch eine typisch mark- und flurgenossenschaftliche Ordnung für ,den Markt zu Reutte und die ganze Gemain der Pfarre Praitenwang'.[7] 1692 und 1710 erhalten die ,Inwohner des Marktes Reutti und nächst benachbarten Gemeinsleute zu Ehebichl, Hornberg, Praitenwang, Lähn und Mühlen' zusammen Grundstücke im Fischwald und am Haslberg zur Rodung.[8] Laut der Almenbeschreibung des G. Ehrenberg von 1775[9] besaß damals die ganze Pfarrgemeine Praitenwang (Reutte, Breitenwang, Ehenbüchel, Lähn und Mühl) ihre 11 Melchalpen

[1] TW. 2, 133. [2] A. a. O. 130.

[3] 1482 August 7 (IStA. Urk. II, 5744) spricht Jörg Gossenbrot, Pfleger zu Ehrenberg, Recht in einem Streit zwischen denen von Praitenwang und Reutte einer- und Aschau anderseits wegen Holz und Weide. Am Harlander Berg (nach Staffler 1, 315 östlich Forchach) dürfen die von Aschau nur Holz zu ihrer Hausnotdurft nehmen, die von Breitenwang aber vollen Wald- und Weidebesuch haben. Auch sollen die von Aschau ,an dem perk Legfeyst und under des Roten Lech herab unz an den Horenbergk kain holz haben noch besuch haben, sunder der Lech sol hinfüran das Undermarch zwischen ir (den beiden streitenden Gemeinschaften) sein'. Liegfäust ist SpK. 16 III ein linker Seitenbach des Roten Lech vor dessen Einmündung in den Lech, Hornberg die Ortschaft lechabwärts. Aschau soll also rechts, östlich, des Lech keine Rechte haben.

[4] Dengel, Beitr. z. ält. Gesch. v. Reutte, SA. aus dem ,Außferner Boten' 1924. — Dengel findet das Vorkommen des Ortes erst zum J. 1440 beurkundet, allein daß das 1278 erwähnte ,Ruthi prope Braitwanch' (s. oben S. 546) unser Reutte ist, ist nach dieser genauen Bezeichnung kein Zweifel. Eher ist ein solcher begründet hinsichtlich des Ortes ,Routie', in welchem Herzog Welf um 1100 dem Kloster Weingarten ein Gut schenkt. (Ladurner, ZFerd. 15, 17 lehnt dafür die Deutung auf Reutte ab; Riezler, Das Herzogtum Bayern S. 245 nimmt sie an.) Immerhin fällt auf, daß für die Zeit von 1278 bis 1440 bislang keine Erwähnung von Reutte gefunden wurde.

[5] AB. 2 Nr. 1048 und Dengel a. a. O. 26. [6] Dengel, a. a. O. 32.

[7] IStA. Confirmationsbuch 1658—1665 f. 725.

[8] IStA. Waldbereitungen 58. [9] Wie oben S. 594 Anm. 6.

‚gemeinsamlich‘. Diese Alpen liegen zum Teile im Gebirge nordwestlich Reutte gegen die Landesgrenze, nämlich Sauregg, Thierrenberg (Dürrberg), Altenberg, Unterm See, Hirschwang und Ammerwald,[1] die große Razalm im Rotlechtale.[2] Nur das Dorf Pflach, das politisch auch zur Pfarre Breitenwang gehörte, war damals bereits ‚in Wunn und Waid, auch Waldungssachen vollkommen abgesondert und hatte ein eigentümliches Sennalpel‘, seine markgenossenschaftliche Sonderstellung gegenüber der Pfarre Breitenwang wird aber auch schon früher, z. B. zum J. 1642, betont.[3] — Dessenungeachtet waren die einzelnen geschlossenen Orte der Pfarre Breitenwang für sich doch auch wieder selbständige ‚Gemainten und Nachbarschaften‘ geworden, so Breitenwang (mit Mühl, Neumühle, Lehen und Krekelmoos), Ehenbichl (mit Ried und Kazenberg), Pflach und Pinswang laut Ordnungen von 1672 ff.[4] Reutte, 1489 zum Markte erhoben und in der Folge mit allen entsprechenden Privilegien ausgestattet, hat die Beförderung zur Stadt abgelehnt, obwohl sie ihm im J. 1743 von der Regierung angetragen wurde.[5]

Das Tal Tannheim war im 15. Jh. eine ‚ganze Gemeinde‘, innerhalb der einzelne Siedlungen ‚wie die von Haldensee und Grüen‘ (Grän) und andere ihrer besonderen Lage gemäß sich allmählich zu verselbständigen anschickten.[6] Die Anwaltschaft und Pfarre Tannheim übte laut ihrer Ordnung vom J. 1607 auch damals noch über ihren ganzen Bereich die gemeindliche Wirtschaftsaufsicht,[7] besaß auch später noch die Hauptalpe Vils als ein gemeinsames Eigentum,[8] zerfiel aber auch wieder in selbständige Dörfer oder gemeine Nachbarschaften, jedes unter je zwei Dorfmeister und mit besonderem Gemeinbesitz;[9] als solche werden noch besonders erwähnt: Nesselwängle 1652,[10] Grän 1590,[11] Zöblen 1620,[12] Jungholz.[13] In diese Reihe gehörten noch Tannheim i. e. S. und Schattwald. Die Errichtung eigener Seelsorgen in diesen einzelnen Orten hat auch hier jedenfalls die Zergliederung der Großgemeinden befördert, aber nicht eigentlich veranlaßt.

Bei der Anlage des theresianischen Katasters im J. 1775 ff. ward das ganze G. Ehrenberg als eine Steuergemeinde aufgefaßt, die Numerierung der Grundbesitzeinheiten läuft durch diese ununterbrochen durch. Doch war dieses Katasterwerk

[1] SpK. 15 III u. IV. [2] SpK. 16 III Ratsalm westlich Berwang.

[3] S. oben S. 555 Anm. 6.

[4] AB. 2, 188 u. 208. Abschriften wie oben S. 593 Anm. 14. — Binswang erscheint 1452 bereits als besondere Weidegemeinschaft AB. 2 Nr. 1009.

[5] Dengel, a. a. O. [6] AB. 2 Nr. 1016 f. — S. oben S. 571.

[7] TW. 2, 109. [8] Almbeschreibung von 1775 IStA. Cod. 3554.

[9] TW. 2, 110 f.

[10] AB. 2, 208. Die Gde. Nesselwängle hat 1775 auch zwei eigene Almen, Gimbel und Gessenwang (wie oben Anm. 8).

[11] AB. 195. Abschrift IStA. wie oben S. 593 Anm. 14 und Confirmationsbuch 1658—1665 f. 1164.

[12] AB. 2, 223. [13] S. oben S. 583 Anm. 2.

doch wieder in einzelne Bände, und zwar nach den natürlichen Siedlungseinheiten in Gemeinden, Dörfer, Dörflen und Weiler gegliedert. Im ganzen zählte der theresianische Kataster 106 solcher Abteilungen.[1] Es waren dies um 30 mehr, als die Gemeinden ausmachen, die im Urbar von 1793 als Bestandteile der Anwaltschaften erscheinen.[2] Doch stimmen in der Gesamtausdehnung beide Listen überein, es sind im Kataster von 1775 eben nur mehr einzelne Teilorte angeführt. Man darf wohl auch nicht glauben, daß alle diese Abteilungen des theresianischen Katasters in allen Belangen selbständige Gemeinden gebildet haben. Eine vollständige Aufzählung dieser Abteilungen erübrigt sich,[3] hier sei nur betont: Als oberste Ortschaften im Lechtale gegen Vorarlberg werden in diesem Kataster des G. Ehrenberg und damit als zu diesem gehörig Gehren, Lechleiten und Ellbogen genannt, ferners jenseits des Allgäuer Hauptkammes Spielmannsau und Trauchberg bei Oberstdorf im augsburgischen G. Sonthofen[4] und zu unterst auf der linken Seite des Lechtales gegen das G. Aschau Hinterhornbach.[5] Es ist das besonders wichtig festzustellen, denn Anich zieht das Dörfl Hinterhornbach gleich Vorderhornbach zum G. Aschau, doch widersprechen dem alle sonstigen diesbezüglichen Angaben.[6] Anichs Vorgang und die anfänglich zu wenig genaue Gegenkontrolle durch die Kataster veranlaßten J. Egger auf der Karte des Historischen Atlasses, Blatt 14, Hinterhornbach im Ausmaße der heutigen gleichnamigen Katastralgemeinde zum G. Aschau einzutragen und auch ich habe den Irrtum erst nach der Veröffentlichung der Karte bemerkt, die hiemit in diesem Bezuge berichtigt sei. Die bayrische Regierung formierte 1810 im Bereiche des nunmehrigen LG. Reutte (den alten G. Ehrenberg und Aschau) 20 neue Steuerdistrikte, d. s. Steuergemeinden,

[1] IStA. Kat. 38, 2—20 Originalfassionen; Bericht des Pflegamtes Ehrenberg von 1777 ILA. Steuer-Fasz. 41.

[2] S. oben S. 590 Anm. 5.

[3] Im LGBl. 1817 S. 177 f. ist die Liste enthalten.

[4] S. oben S. 584 f.

[5] Dieser Ort wird auch in der Liste von 1793 eigens als Teil der Anwaltschaft Unter-Lechtal genannt. — Im Kataster von 1775 (IStA. Kat. 38, 12) heißt es auch stets ‚im hinteren Hornbach des unteren Lechtal Gericht Ehrenberg', hingegen ‚im vorderen Hornbach Gerichts Aschau', dessen Leute vielfach Grundstücke im hinteren Hornbach hatten.

[6] S. auch unten Abschnitt 39.

wobei die Gemeinden und Dörfer des theresianischen Katasters meist nach Maßgabe der alten Anwaltschaften zusammengezogen wurden.[1] Nur durch die Vereinigung von Vorder- und Hinterhornbach waren die ehemaligen Gerichtsbereiche von Aschau und Ehrenberg verwischt.

Nach der Wiederkehr der österreichischen Herrschaft trat der theresianische Kataster auch nach der äußeren Gliederung wieder in Geltung.[2] Die Ortsgemeinden, welche die durch das Gemeindegesetz von 1819 vorgeschriebenen Aufgaben zu übernehmen hatten,[3] konnten aber der weitgehenden Zersplitterung des Katasters nicht folgen, sondern schlossen sich in durchaus konservativer Weise an die oben erörterten älteren gemeindlichen Bildungen an. Laut Berichte des LG. Reutte an das Kreisamt Imst vom J. 1822[4] zerfiel dessen Bereich in 11 Haupt- und 25 Untergemeinden, die politisch und ökonomisch (gemäß ihrer Gemeinderechnungen) als selbständig galten, nämlich: Markt Reutte, Pfarre Braitenwang mit Zugemeinden, unteres, mittleres, inneres Drittel Tannheim, Jungholz, Elmen, Häselgehr, Drittel Elbigenalp, Drittel Stockach, Drittel Holzgau, Drittel Steg, Stanzach, Forchach, Leermoos, Biberwier, Ehrwald, Berwang, Haiterwang, Bichelbach (diese des alten G. Ehrenberg), Lech, Wängle, Höfen, Weissenbach, Vorderhornbach (diese des alten G. Aschau). Vergleicht man diese Liste mit unseren früheren Angaben, so ersieht man, daß zum Teil die alte Gliederung der Anwaltschaften, zum Teil jene der Wirtschaftsgemeinden maßgebend war, aber keine Willkür in der Gemeindebildung vorgewaltet hat. Im J. 1833 wurden die Anwaltschaften im G. Reutte aufgehoben[5] und nun kam die alte Gliederung der Seelsorge- und Wirtschaftsgemeinden auch dort zur Bildung der neuen Ortsgemeinde zur Geltung, wo sie bisher durch die Anwaltschaften zurückgehalten war. Laut Berichte von 1835[6] und des 1840 erschienenen Staffler war jetzt die Pfarre Breitenwang in die Gden. Breitenwang, Binswang, Pflach und Ehenbichl, Tannheim in die Gden. Tannheim, Zöblen, Schattwald, Grän aufgelöst, auch noch Hinterhornbach verselb-

[1] IStA. Cod. 3422. — S. unten S. 606.
[2] LGBl. 1817 S. 177.
[3] A. a. O. 1819, 755.
[4] IStA. Kreisamt Imst 1822 Publika Nr. 5.
[5] IStA. Gub. 1833 Publ. 1508.
[6] IStA. Kreisamt Imst Publika 1836 5a; Amtsschematismus von Tirol 1838 S. 99.

ständigt. Auf diesem Fuße wurde die politische Gemeindeeinteilung hier bis heute belassen; derselben mit der Anlage des neuen Katasters (1854) auch die katastrale angepaßt; nur für die Gde. Stockach, zu der schon früher das Dorf Unter- und Oberbach gehört hatte, wurde jetzt der Name ‚Bach' eingeführt.[1]

Die Gdè. Berwang bildete mit den weitverstreuten Weilern Namlos, Fallerschein, Kelmen, Mitteregg, Brand, Rinnen, Gröben, Stockach und Bichelbächle eine Pfarre und Anwaltschaft des G. Ehrenberg.[2] Doch waren diese Orte selbst, unbeschadet ihres größeren Verbandes, als Wirtschaftsgemeinden (Nachbarschaften) bis zu einem gewissen Grade selbständig.[3] Die ganze Anwaltschaft Berwang gehörte aber zum G. Ehrenberg bis zum J. 1810 nur hinsichtlich der politischen, Gerichts- und Urbarverwaltung, hinsichtlich der Steuerleistung und der markgenossenschaftlichen Rechte aber zum Verbande des G. Imst. Dies besagen verschiedene Zeugnisse aus dem 16. bis 18. Jh.[4] Auch die Kataster

[1] LGsBl. 1854 II S. 63. [2] S. oben S. 591.

[3] Markungsverträge zwischen Berwang und den Zuorten aus dem 16. Jh. s. AB. 2, 181. — Die Weideordnung ‚der Gemaind und Nachperschaft auf Berwang' von 1543 bezieht sich nur auf den ‚Hof', d. i. die heutige Ortschaft Berwang allein; sie bestellte damals auch nur für sich ‚Dorfmeister'. Dann gibt es von 1584 wieder eine Waldordnung für eine ‚gemeine Nachperschaft auf Perwang und im Greben', die aber ausdrücklich Rinnen ausschließt (AB. 2, 180).

[4] So heißt es in einer Urkunde von 1562 (IStA. OJMA. Mischlingbuch Nr. 142 f. 345: ‚Zu wissen dieweil ein erbare nachbarschaft auf Perwang und ir mitverwanten als Vallerschein, Namels, Kelbmen, Mitteregg, im Prant, zu Rinnen, Stockach und Piechelbachl, so gleichwol mit ordenlicher iurisdiction dem gericht Ernberg verpflichtigt, aber mit manschaft, steuern, raisen und dergleichen obligen der herrschaft Imbst untterwürffig, mit denen zu Imbst nit allain in gemainen anlagen der gerichtssteuern, auflaufenden unkosten und beschwerungen, sondern in wun und waidt, albfarten und dergleichen gemainschaften zuegetan gewesen und lange zeit nachparlich und freuntlich beliben' — schließen die Genannten einen Vertrag über die zukünftige Austeilung dieser Steuern. — 1650 sagt die Gde. Berwang in einer Eingabe an den Landesfürsten: ‚Nachdem wir von unvordenklichen Jaren hero mit Wunn und Waid, Zins und Steuern auch andern gemainen Oblagen Gerichts- und Kriegswüstungen dem Gericht Imst zugetan sind ... Allain des obrigkeitlichen Stabes und Personalmilitiazuzugs sind wir (und zwar von Zeiten des Pflegers Burkart Layman) der Herrschaft Ehrenberg unterworfen und darumb mit doppelten Rueten geschlagen.' (IStA. RegProz. 843). Layman war 1602 bis 1621 Pfleger

des G. Imst vom J. 1629 und 1775 ff. ziehen die Gde. Berwang mit den obenerwähnten zugehörigen Weilern, ‚Höfen' oder ‚Gemeinden' zum Steuerverbande des G. Imst.[1] Laut der Katasterfassionen von 1775 haben alle einzelnen Gutsbesitzer von Mitteregg, Kinnen und Brand und wahrscheinlich auch der anderen Teilgemeinden von Berwang das Recht, auf der Imster Alm ihr gesamtes Hausvieh aufzutreiben.[2] Die markgenossenschaftliche Zugehörigkeit des Gebietes der späteren Gde. Berwang zur alten Großgemeinde Imst findet sich schon aus der Zeit um 1300 bezeugt. Es werden da spätere Weiler der Gde. Berwang, wie Bichelbächle, Raut und Gröben, als Almen oder Schwaighöfe bezeichnet, welche die Herren von Starkenberg innerhalb der gemeinsamen Weide der Leute von Imst angelegt hätten,[3] und für Mitteregg und Stockach ist Ähnliches anzunehmen.[4] Der obere Teil des Rotlech- und Namlostales, auf dessen untere Gegend sich die Gde. Berwang verteilt, ist ja, obwohl jenseits der Inn-Lech-Wasserscheide gelegen, Almgebiet der Gden. Imst und Tarrenz geblieben; früher haben eben diese weiter talaus gereicht, bis sich hier selbständige Siedlungen entwickelten. Diese haben ursprünglich gerichtlich und steuerlich zum Muttergebiete von Imst gehört, später wurde die gerichtliche Zugehörigkeit zugunsten des G. Ehrenberg abgeändert, die weidegenossenschaftliche und steuerliche ist aber noch lange geblieben.[5] Da um 1430 die gerichtliche Zugehörigkeit ‚des Bergs auf Berwang', wie die alte Bezeichnung lautete, zum G. Ehrenberg als Tatsache bezeugt ist,[6] wird sie wohl schon einige Jahrzehnte vorher tatsächlich verfügt worden sein. Erst im J. 1810 ward Berwang auch hinsichtlich der Steuerverwaltung dem Bezirke Reutte zugeteilt.[7] — Später erfuhr die Gde. Berwang noch einen Gebietsverlust, indem sie gelegentlich der Neuordnung der politischen Gemeinden im J. 1850 und der Anlage der Katastermappe im J. 1856 das Gebiet von Fallerschein an die Gde. Stanzach abtrat. Fallerschein war im 16. und 17. Jh.

von Ehrenberg, die Zuweisung von Berwang zu diesem Gerichte muß aber viel früher (im 14. Jh.) erfolgt sein.

[1] IStA. Kat. 37, 1 (f. 575), 22—25. Kat. 38, 3. Tirol. GenKat. v. 1780 f. 76 ff.
[2] IStA. Kat. 38, 3, der letzte Absatz der einzelnen Fassionen.
[3] S. oben S. 516 Anm. 1.
[4] S. oben S. 538.
[5] S. oben S. 531 Anm. 8.
[6] S. oben S. 589 Anm. 4 u. 8.
[7] S. unten S. 606 und Staffler 1, 284.

ein ‚Hof', d. h. selbständiger Weiler, Gemeinde oder Nachbarschaft der Pfarre Berwang, und die einzelnen Güter derselben waren dauernd und das ganze Jahr über bewohnt.[1] Im Laufe des 18. Jh. wurden aber die Güter von Leuten des Talortes Stanzach angekauft, zu Hochmähder und Almen umgewandelt und die dauernden Wohnungen in dem hochgelegenen Tale aufgegeben.[2] Schließlich erfolgte, wie erwähnt, die Zuteilung zur Gde. Stanzach.[3]

‚Gewonliche' Dingstätten oder Dingstühle, an denen der Ehrenberger Richter den Vorsitz führte, sind nachzuweisen: zu Bichlbach 1452[4] und 1479,[5] zu Lermoos 1459[6] und 1483,[7] Breitenwang 1450,[8] Reutte 1452[9] und 1507,[10] im Lechtale 1403, 1465 und um 1490,[11] und zwar lag der dortige Dingstuhl nicht in der Talebene bei der alten Hauptpfarre zu Elbigenalp,

---

[1] Von 1586 liegt auch ‚ainer gemain nachperschaft in Valderschein der pfarr Perwang gerichts Ernberg ordnungsbrief' vor. (AB. 2 S. 215.)

[2] Im Kataster von 1775 (IStA. Kat. 38, 2) sind für ‚die Gemeinde Fallerschein' keine Bauernhäuser, sondern nur Mähder und Wälder eingetragen. Die unten S. 606 Anm. 1 zitierte Beschreibung von 1810 und Staffler 1, 335 kennt im Fallerschein nur Alpen, die nach Stanzach gehören.

[3] Diese beantragte 1850, daß ‚die Hochalpe Fallerschein, die bisher unter der Verwaltung der Gemeinde Berwang stand, mit ihr vereinigt werde, da die Alpe bereits Eigentum der Gemeinde Stanzach sei und dieser viel näher liege als der Gemeinde Berwang'. (IStA. Bezirksamt Reutte 1835—1850 Publ. Nr. 35.)

[4] ZFerd. 15, 96.

[5] Hans Herr, dz. Richter zu Ernberg sitzt ‚zu Püchlpach zu gericht an gewonlich dingstat' und bestätigt einen früheren Gerichtsspruch derselben Dingstätte wegen Zinsrechte der Kirche dortselbst (IStA. Urk. II 4943).

[6] ZFerd. 15, 104. [7] AB. 2 Nr. 1037.

[8] ZFerd. 15, 97. [9] Oben S. 579 Anm. 4.

[10] ZFerd. 15, 110. Staffler 1, 293 nennt noch den durch eine uralte Linde gezierten Schrannenplatz zu Reutte. Diese Linde wird auch in einer Urkunde von 1564 genannt. Sonst diente auch zu Gerichtsversammlungen in Reutte das Tanzhaus auf der Kög im Obermarkt, später war für Gerichtssitzungen, an denen nur der Ausschuß teilnahm, das Rathaus ‚die gewohnliche Gedingstatt' (Dengel a. oben S. 595 Anm. 4 a. O. S. 22).

[11] S. oben S. 591 Anm. 4; ZFerd. 21, 37. Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 66: Nach Angabe der Leute des Lechtales und Tannheims gehören gewisse Umsässen im Allgäu ‚in die dingstuel zu ihnen im Lechtal und Tannheim'.

sondern auf dem Mittelgebirge zwischen den Weilern Benglerwald und Seesumpf (Gde. Bach),[1] endlich zu Tannheim 1490 und 1515.[2] — Oftmals werden diese Dingstätten hier rundweg als Gerichte bezeichnet, so ‚gericht zu Lärmoos‘ 1399[3] und 1428,[4] ‚zu Praytenbang‘ 1428,[5] ‚zu Ryty und zu Püchelpach‘ 1440.[6] Da als Leiter der an diesen Gerichten stattfindenden Rechtstage stets der Richter von Ehrenberg beurkundet wird, so sind erstere schon deswegen nicht als etwa zeitweise völlig unabhängig aufzufassen, aber diese Bezeichnung sagt doch, welche selbständige Stellung der einzelne Dingstuhl im Gesamtgerichte einnahm, und sie weist auch, wie überhaupt die ganze räumliche Anordnung dieser Dingstätten, auf die oben geschilderte Bildung des G. Ehrenberg aus Dingsprengeln verschiedener Grafschaften. — Die richtige Abhaltung der Taidinge — offenbar an diesen Dingstätten — schärfte die Regierung z. B. im J. 1425 dem Richter von Ehrenberg ein,[7] im J. 1488 erhielt er die Weisung, dafür zu sorgen, daß die ‚dinckstuel‘ in seinem Gerichte immer mit der notwendigen Anzahl von Rechtsprechern besetzt seien.[8] Laut des Gerichtsurbars vom J. 1602[9] wurden um diese Zeit vom Ehrenberger Richter im ganzen an vier Orten des Gerichtes Rechte für Strafsachen abgehalten, und zwar zu Reutte, Lechtal, Tannheim und Zwischentoren. Ferner gab es im G. Ehrenberg um 1500 bereits einheitliche ‚Malefitzrechte‘, an denen Geschworne aus dem ganzen Gerichte, auch aus dem oberen Lechtale und Tannheim, teilnehmen mußten.[10] 1620 wird ein Gerichtstag ‚zu Reuty auf dem rathaus als obristen dingstuel‘ beurkundet,[11] womit wohl eben auf den Vorrang dieser Dingstätte im ganzen Gerichte und auf

---

[1] Laut eines Berichtes im ‚Außferner Boten‘ 1924 vom 4. Dezember Nr. 49 steht dort ein Hügel, Burgstall genannt, und auf diesem finden sich die Überreste eines ziemlich ausgedehnten Gebäudes, das in der Volkssage als ‚der Dingstuhl für das obere Lechtal‘ bezeichnet wird; der Berichterstatter meint, daß jenes burgartige Gebäude in ältester Zeit vor der Vereinigung des Richteramtes im Lechtale mit der Pflege Ehrenberg der Sitz jenes Amtes gewesen sei. — Vgl. dazu auch Staffler 2, 324.

[2] S. oben S. 601 Anm. 11 und S. 577.

[3] AB. 2 Nr. 1031.

[4] Archival. Zeitschrift (1911) N. F. 18, 301.

[5] A. a. O. 265.

[6] A. a. O. S. 302.

[7] Wie oben S. 554 Anm. 5.

[8] Wie oben S. 588 Anm. 1.

[9] IStA.

[10] AT. 3, 427 Z. 25.

[11] IStA. RegProz. 750.

seine entsprechende Besetzung hingewiesen werden soll. Es frägt sich aber, ob diese Einrichtung hier als ein ursprüngliches Element der Gerichtsverfassung oder als Ergebnis späterer Zeit anzusehen ist.

Vor der Anichkarte besitzen wir keine umfassende Beschreibung der Grenze des G. Ehrenberg gegen die anstoßenden tirolischen und vorarlbergischen Gerichte. In einem Berichte des tirolischen Forstmeisters von ca. 1450 ist wohl von Grenzstreitigkeiten zwischen den Gerichtsleuten von Imst und Zwischentoren (Ehrenberg) die Rede, aber Näheres über die Ortslage erfahren wir daraus nicht.[1] Um 1500 stand noch auf dem Fern eine Säule mit dem Wappen der Herren von Schwangau, die bis dorthin ehemals den Wildbann und das Geleitsrecht als Reichslehen besessen hatten, und diese Säule galt auch als das Mark des G. Ehrenberg.[2] Im Gaistale, also gegen das G. Petersberg wird zur selben Zeit eine sonst nicht genannte Örtlichkeit ‚Hundsporten', im obersten Lechtale gegen das vorarlbergische G. Tannberg die Gegend von Lechleiten als Grenze des G. Ehrenberg genannt.[3] Der Scheitelpunkt des Fernpasses wird indirekt auch sonst als Gerichtsgrenze 1502 bezeugt.[4] Weiters liegen Kundschaften und Verträge über die Weidegrenzen der am Südrande des Gerichtes gelegenen Gemeinden aus dem 16. und 17. Jh. vor, die aber nur zum Teile mit den politischen Grenzen, wie sie aus späterer Zeit bekannt sind, übereinstimmen, zum Teil von ihnen in auffallender und bewußter Weise abweichen. So reicht das Weiderecht der Gde. Biberwier gegen die Gde. Obsteig in der Richtung des Marienbergjoches nicht bis zur Höhe desselben und der darauf laufenden Wasserscheide,[5] ferner erstreckten sich die Weide- und Holzungsrechte der Gde. Nasse-

[1] IStA. Cod. 3523. Es heißt da, daß ‚sich ain zwietracht gehalten zwischen den gerichtsleuten von Umbst an ainem und der gerichtleut Zwischen der Torn des andern tails, also ryten sy von Umbst hinaus und tetten ain anlait und ausstecken mit den von Zwischen Torn und schluegen marck in die pam, die noch vorhanden sind'.

[2] S. oben S. 562 f. und bes. 564 Zeile 3 v. o. [3] A. a. O.

[4] K. Max. I. verleiht den Gemeinden zu Lermes, Biberwier und Garthen, nachdem sie ‚den weg in unserm gericht Ernberg ab dem Verren bis auf die Laen' gebaut haben, ein Weggeld (IStA. Kopb. II X f. 7'). — Frühere Erwähnungen des Fern als Grenzpunkt s. oben S. 548.

[5] S. oben S. 495 f.

reit mit der Mittenaualpe und dem Hiendlswald östlich,[1] mit der Grubigalpe westlich des Fern[2] ins Gebiet des G. Ehrenberg und der Gde. Biberwier hinein. Hingegen stimmen die Grenzen, die laut Urkunde vom 8. August 1558[3] zwischen der ‚gemeinen nachparschafft der zwayer thail gerichts Landegg' (d.s. die Stanzertaler Gemeinden) und ‚den gerichtsleuten im Lechtal gerichts Ernberg' im Bereiche des Alperschontales auf Grund einer älteren Markung vom J. 1481 festgesetzt wurden, genau mit den politischen und Gerichtsgrenzen überein, wie diese seit Anich bekannt sind.[4]

Am besten ist noch die verwickelte, weil vielfach die Abdachungslinien des Gebirges nicht berücksichtigende Südgrenze des G. Ehrenberg gegen die G. St. Petersberg, Imst und Landeck und die Westgrenze gegen Vorarlberg aus den amtlichen Beschreibungen der Forstknechtsdistrikte zu entnehmen, in welche das Gericht zerfiel und deren Grenzen offenkundig und vielfach ausdrücklich mit den seinigen übereinstimmten. Es sind dies die Grenzbeschreibungen der Forstdistrikte von Ehrwald und Bichelbach von 1706[5] und jenes ‚im Lechtal' von 1667,[6] während ich für den dazwischen liegenden Forstdistrikt Berwang leider keine Grenzbeschreibung finden konnte. Sie lauten in den uns hier interessierenden Teilen:

‚Ehrwalder forst, der sich anfangt zu oberist auf den Gaisthal,[7] von dannen grad hiniber in die Seeberwandt[8] an die Gerichtskonfin Petersperg stossendt, ... in Sonnenspitz,[9] ... auf den Mariaberg[9] an die Gerichtskonfin Petersperg, ... herab auf den Fern[9] an des Gericht Imbst Confin stoßt, ... auf das Niderjöchl, ... in das Gartnerjoch[10]

[1] S. oben S. 533. [2] S. oben S. 538 Anm. 1. [3] Kop. IStA. RegProz. 511.

[4] Es heißt da: ‚Umb die alp Alperschon fornen im tal da sollen die aus dem Lechtal recht haben zu nutzen bis zum Marzigpach (SpK. 17 III Märztal) und da derselbe pach in den Alperschonpach rinnt und ennd dem pach an Bermanns Tänzen gerechtigkheit.' Im ‚perg' sollen die Grenzen laufen: ‚Neben den Egkhof (SpK.) über den Alperschonpach in den grossen weissen schrofen zu füderist des Hochen Egkhs, ... der höche nach hinauf — an sechs gehauten Marken vorbei — bis zum Gfäll- oder Spitzegkh, an drei weiteren Marken vorbei zum grossen markstein zu oberist des Hochen Egkhs under dem Greutspitz (SpK.), den höchsten grad und schneeflüssen nach auf in Grutspitz, ... den höchsten gradt nach auf in Fallenpachspitz' (SpK.).

[5] IStA. OJMA.-Bücher Nr. 177 f. 270 u. 532.

[6] A. a. O. 178 f. 920. [7] SpK. 16 IV Sattel bei der Pestkapelle.

[8] SpK. Taiakopf. [9] SpK. 16 IV. [10] SpK. 16 III Gartnerwand.

... auf den Bleyspitz,[1] alda er und der Vorst zu Imbst zusammenstossen.[2] — Vom Kreizspiz,[3] alda gericht Ernnberg und Ymbst zusammenstossen, get der Forst im Lechtal dem gradt nach in Raidtwandtspiz,[4] ... dem Rathal nach in das Muctenthal,[5] dem ... nach auf gehen joch in das Guffelthal.[6] ... in das Übelthal,[7] dem ... nach auf ins Rottjoch, dem nach ... ein in zum Wislen,[8] ... dem joch nach ein gehen Seullen,[9] ... dem hechsten gratt nach auf das joch zu den Drey Setelen,[10] ... der höche nach hinein gegen Mezigkherli in Creizspitz, daran das Gericht Ymbst und Landegg anstossen,[11] ... in Mezigspitz,[12] ... in Schwarzenprunnen, an die von Landegg stossendt, ... in Mezigpach,[13] dem ... nach ab in Retpach,[14] ... aus in Alperschonpach,[15] ... übers Gfällegg [16] auf auf Greidjoch [15] ... über das Werfenjoch [17] hinein in Fallenpacherspiz,[15] genannt Eisenspiz, ... hin in Wetterspiz,[15] ... in den Hendli,[18] ... in Schwarzen Kranz [19] an das gericht Landegg, ... in Rogspiz,[20] ... in Schussgehrnspiz [21] so an die Vier Herrschaften coherenzt,[22] ... in das Gegrieb mehr zu dem Wöstnerspiz,[23] ... in Hellspiz,[24] ... in Widerstain [25] an Herrschaft Bregenz, ... in Hundtskopf,[26] ... in Stainern Mändli [27] gegen den Khönigsöggischen und Bischöflichen gelegen,[28] ... in Hochen Fröttspiz,[29] ... in Krazerspiz,[25] ... dem Medlijoch [30] nach in Öffnerspiz,[25] ... dem gratt nach auf den Schwarzen Khanz,[31] ... nach der Höche aus in den Hochvogl.‘ [25]

---

[1] Nach Anich bei der Gartnerwand der SpK. 16 III.

[2] Nun folgt eine Lücke, in welche der Berwanger Forst hineinfällt.

[3] SpK. östlich ober Elmen. [4] SpK. Rothe Wand.

[5] Nach Anich das unbenannte Tälchen an der Nordostseite des Zirmebenkopfes der SpK.

[6] Ebenso an der Südwestseite.

[7] Ebenso an der Nordostseite der Wannesspitze der SpK.

[8] Nach Anich Lagjöchl der SpK.

[9] Vielleicht verzerrt aus Seeblenalpe der SpK.

[10] SpK. 17 III Schafkarjöchl, wo drei Täler zusammenstoßen.

[11] P. 2637 der SpK. 17 III. [12] Nach Anich P. 2293 der SpK.

[13] SpK. Märzbach. [14] SpK. Rötthalbach.

[15] SpK. 17 III. [16] SpK. Eckhof.

[17] Nach Anich Schafjöchl der SpK. [18] SpK. 17 II Hähnleskopf.

[19] SpK. westlich ober Kaisers.

[20] SpK. Rockspitz nördlich Arlbergerhöhe.

[21] Nach Anich Krabachsp. der SpK.

[22] Die vereinigten Vorarlberger Herrschaften Sonnenberg, Bludenz und Montafon und Tannberg.

[23] SpK. 17 II. [24] SpK. Höllensp. [25] SpK. 16 II.

[26] Nach Anich Bieberkopf der SpK. 16 II.

[27] Nach Anich Wilde Mann der SpK.

[28] Die Grafschaft Rotenfels, die links der Iller den Herren von Königsegg, rechts dem Hochstifte Augsburg unterstand.

[29] Nach Anich Mädelegabel der SpK. [30] SpK. Mädelejoch.

[31] SpK. Lechle Kanz.

Diese Grenzangaben stimmen durchwegs mit dem Verlaufe der Grenze des G. Ehrenberg auf der Anichkarte überein. Eine weitere Kontrolle bietet hiezu die ‚Beschreibung der im kgl. Landgerichte Reutte im J. 1810 formierten Steuerdistrikte', d. h. Steuergemeinden.[1] Dieselbe füllt auch die Lücke aus, die die vorhin mitgeteilten Forstbeschriebe für den Bereich der Gde. Berwang offen lassen. Ich teile hier aus den Grenzbeschreibungen dieser Steuergemeinden des alten G. Ehrenberg nur diejenigen Stücke mit, die auf der äußeren Grenze desselben gegen andere Gerichte des Inlandes laufen. Die Grenzstücke der Gden. Stockach und Steg gegen das G. Landeck entsprachen übrigens nicht der alten Gerichtsgrenze, weil von 1809—1816 die Täler Madau, Alperschon und Kaisers gemäß ihrer Entwässerung, aber entgegen den alten Besitzverhältnissen vom G. Landeck, zu dem sie bisher gehört hatten, getrennt und dem G. Reutte zugewiesen waren,[2] sind daher für unseren Zweck, Bestimmung der alten Gerichtsgrenze, nicht verwendbar. Jene Beschreiburg der Grenzen der Steuergemeinden des G. Reutte ist übrigens, was Namengebung anlangt, in engster Anlehnung an Anichs Karte angefertigt, vermittelt aber doch einige neue Einblicke. Das G. Reutte war damals (1810—1814) als Ganzes dem Illerkreise zugeteilt und damit vom übrigen Tirol, das in der Hauptsache den Innkreis bildete, abgetrennt.[3]

In jener Beschreibung von 1810 werden die Grenzen also angegeben: ‚Steuerdistrikt Ehrwald gegen Morgen, d.i. gegen das ehemalige G. Petersberg im Gaistal: Vom Wetterstein auf Wetterschrofen, ... herab neben dem Sieglberg westlich vorbei, an den Felsenwänden vor auf die Sonnenspitz, wo ebenfalls wieder der Sebler- und Trachensee östlich gelassen werden. Angrenzungen die Obermieminger Melch- und Galtalpe,[4] die Ehrwalder Melchalpe, dann Leitenwald und der kgl. Salinenamtswald Seeben.[5] — Steuerdistrikt Leermoos samt Bieberwier gegen Mittag, d. i. gegen die G. Petersberg und Imst: Vom Sonnenspitz immer den höchsten Bergrücken nach über den Mariaberg, Fernjoch, Fernpaß und die dortige Hochstraße, sodann wieder aufwärts auf das Hohe Joch.[6] — Steuerdistrikt Berwang gegen Morgen und Mitternacht, d. i. gegen die G. Imstischen Alpen: Vom Hochjoch immer den höchsten Bergkuppen nach über den Galtberg,[7] Loreaberg[8] auf den Karlsberg,[9] ... abwärts

[1] IStA. Cod. 3422. [2] Vgl. Staffler 1, 284.
[3] Kgl. bayr. Regbl. 1810 S. 813. [4] Auf Seite des G. Petersberg.
[5] Auf Seite des G. Ehrenberg.
[6] Nach Anich Gartnerwand der SpK. 16 III.
[7] Nach Anich Rother Stein der SpK. [8] SpK. [9] Karlssp. der SpK.

an Tarrenthaubach[1] und Rothlechfluß[2] bis zum Anfang des Satteleswaldes,[2] an diesem aufwärts auf den Schlierenkopf[2] und sofort über den höchsten Bergrücken auf das Kollmerjoch,[3] über das Karljoch[4] auf den Schlachtankopf,[5] Wetterspitz,[2] Hochmaderberg[6] und Kreutzspitz im Fallerscheinertal.[7] — Steuerdistrikt Elmen gegen Mittag, d. i. gegen das G. Imst, Gde. Pfafflar (Bschlabs): Vom Kreutzspitz auf Rothwand,[2] ... abwärts in den bey dem Eibles Brunn entstehenden Gröbertal[8] bis in Gstreinbach,[9] diesem Bach nach aufwärts bis zum Muttenthal[10] und in diesem aufwärts auf den Mutten- und Zirmenebenkopf. — Steuerdistrikt Heselgehr gegen Mittag, d. i. gegen das G. Imst, Gde. Gramais: Vom Zirmebenberg dem Gufltal nach abwärts bis in Ottenbach,[11] in diesem abwärts bis zum Übeltal, dieses aufwärts bis zum Hofwaldkopf, Hirschkopf,[12] Metzigspitz.[13] — Steuerdistrikt Steeg gegen Abend, d. i. gegen die Alpen Zirsch,[14] Patiel, Montzegon, Wester und Aschenberg im G. Sonthofen[15]: Vom Roglespitz[16] über den Krabacher Gradmadkopf und Rauhenkopf,[17] ... abwärts an den Bockbach,[17] diesem nach wieder hinauf auf Mandelsjoch[18] und sohin über ein Grad abwärts in den Lechstrom. — Steuerdistrikt Lechleiten gegen Mittag und Abend, d. i. den Steuerdistrikt Tannberg im G. Sonnenberg:[19] dem Lechfluß und Grundbach[20] nach aufwärts bis zum Gehrner Rückdobel,[21] dem nach aufwärts bis auf den Hirschgehrenkopf;[22] gegen Mitternacht, d. i. das G. Sonthofen:[23] Vom Hirschgehrenkopf immer dem Gebirgsrücken nach bis an den Hundskopf.[4]

Hiezu ist besonders zu bemerken: Im Gaistale gegen das G. Petersberg verlief die Grenze damals — nach dem Stande um das J. 1800 und auch demgemäß früher — auch nach Meinung des G. Ehrenberg und seiner Gde. Ehrwald so, wie es der Ausdehnung der Almrechte der angrenzenden Gde. Mieming entsprach; d. h. außer der Feldernalm gehörten auch die Almen Siglsee und Seeben ganz zum

[1] Nach Anich der rechte Quellbach des Rothen Lech.

[2] SpK. 16 III. [3] Nach Anich Schliernkopf der SpK.

[4] Nach Anich Rudegersattel der SpK. [5] SpK. Schachaunkopf.

[6] Nach Anich zwischen Wettersp. u. Kreuzsp.

[7] SpK. Bschlabser Kreuzspitz.

[8] Weiler Gröben, der äußerste der Gde. Pfafflar.

[9] SpK. Streinbach, der Hauptbach des Blschabser Tales.

[10] Wie oben S. 605 Anm. 5 ff. [11] Der Talbach des Gramaistales.

[12] Nach Anich Wannespitz und Großstein der SpK.

[13] Wie oben S. 605 Anm. 12. [14] SpK. 17 II Zürs.

[15] Diese Almen gehören zur Gde. Lech, ehemals Gerichte Sonnenberg und Tannberg, Land Vorarlberg; daß dieses Gebiet damals (1810) zum G. Sonthofen gehört haben soll, ist eine irrige Angabe und wird schon einige Zeilen tiefer berichtigt.

[16] SpK. 17 II Rockspitz. [17] SpK. 17 II. [18] SpK. Mittagsp.

[19] Ehemals und heute Land Vorarlberg, damals bayrischer Illerkreis.

[20] SpK. 16 II Krumbach.

[21] SpK. unbenannter Bach westlich Gehren. [22] SpK. 16 II.

[23] Ehemals augsburgisch, seit 1802 und heute bayrisch.

G. Petersberg. Erst bei der Anlage der Katastermappe im J. 1856 wurden die letzteren beiden Almen der Katastralgemeinde Ehrwald zugeschoben.[1] Ferner bestätigt obige Beschreibung, daß am Marienberg die Gerichtsgrenze damals schon über die Wasserscheide gegangen ist.[2] — Hinsichtlich des Grenzverlaufes gegen das G. Imst im Namloser Tale ergibt sich zwischen Anichs Karte und obiger Beschreibung von 1810 ein bedeutender Widerspruch. Anich läßt die Grenze vom Fuß des Karljoches[3] stets entlang des Namloser Talbaches aus- und abwärts gehen bis zum Fuß des Mohrenberges[4] und über diesen auf die Elmer Kreuzspitze und zieht dadurch das ganze Dreien- und das Fallerscheintal von der Gde. Berwang G. Ehrenberg ab und weist sie dem G. Imst zu. Nach der Beschreibung von 1810 gehörten diese beiden Täler aber zu Berwang und das entspricht auch den älteren darüber vorhandenen Urkunden und Katastern, insbesondere bezüglich Fallerschein.[5] Anichs Grenzführung ist daher hier irrig. Sowohl Anich wie die Beschreibung von 1810 weichen aber außerdem beide noch erheblich von der Grenze ab, wie sie in die Katastermappe von 1856 für die Gde. Berwang, und demnach für den Bezirk Reutte in der SpK. 16 III eingetragen sind. Jene weisen nämlich den östlichen Teil der Tarentonalm, die Gampel- und Lorekalm, und die Imster Ochsen- oder Rudigalm der Gde. Berwang und dem G. Ehrenberg zu. Das stimmt aber weder mit den früheren Verhältnissen noch mit den späteren zusammen, vielmehr haben diese Almen stets zum G. Imst gehört.[6] Es ist daher jene Auffassung als ein Irrtum Anichs, der auch jedenfalls zu jenem der Beschreibung von 1810 geführt hat, abzulehnen. Von diesen oben erörterten Ausnahmen abgesehen, entsprechen die bisher mitgeteilten älteren Grenzführungen des G. Ehrenberg gegen die südlich anstoßenden G. Petersberg, Imst und Landeck unverändert der heutigen Bezirksgrenze.

Ferner bestehen zwischen den oben mitgeteilten Forstbeschrieben und Anich einer- und der Steuerbeschreibung von 1810 und dem stabilen Kataster von 1855 anderseits noch zwei Widersprüche, und zwar hinsichtlich der Grenze des tirolischen Lechtales gegen Vorarlberg, Gde. Lech, altes G. Tannberg, heute G. Bludenz. Nach den ersteren Belegen geht nämlich diese Grenze vom Krabachspitz über den Grat zum Wöstner und von da zum Höllenspitz, nach den letzteren vom Krabachspitz hinab zum Bockbache, diesem ein Stück entlang nach und dann wieder erst schief empor zum Höllenspitz, das Gebiet der ansehnlichen Wöstner Alpe, das ehe-

[1] Näheres darüber s. oben S. 494.
[2] Ebenso S. 495 f.
[3] SpK. 16 III Rudiger Sattel.
[4] SpK. Brunnenkopf.
[5] S. oben S. 600 f.
[6] S. darüber oben S. 516 f.

dem tirolisch war, so zu Vorarlberg ziehend.[1] Diese Abweichung erklärt sich dadurch, daß die Wöstner Alpe früher der tirolischen Gde. Steeg gehörte, später in den Besitz der weit entlegenen vorarlbergischen Gde. Dornbirn übergegangen ist und bei den späteren Katasteraufnahmen demnach zu Vorarlberg gezogen wurde. Doch wurde im theresianischen Kataster noch der tirolische Anspruch auf dieses Gebiet geltend gemacht, so daß Anichs Grenzführung für seine Zeit durchaus zutrifft.[2] Die Wöstner Alpe war mit den benachbarten Almen Bockbach und Krabach im 13. Jh. Besitz des Stiftes Weingarten,[3] unbekannt, warum und wie, kommen sie an die Großgemeinde im Lechtale, im 16. Jh. die Wöstner Alpe an den Markt Dornbirn und nur die anderen blieben den Lechtalern.[4]

---

[1] SpK. 17 II zeigt alle genannten Örtlichkeiten an. — Laut des Jagdbuches K. Max I. herausgegeben von Mayr S. 139 stößt das Revier Pockbach abendhalben an Tannenberg. — Ein Markenbeschrieb des G. Tannberg vom J. 1606 (Sander, a. oben S. 572 Anm. 3 a. O. S. 46) gibt die Grenze nur ganz summarisch vom Hundskopf bis zum Ruckspitz an, ‚daselbst sich vier Bistümer scheiden sollen'. Die Rockspitze (s. oben S. 605 Anm. 20) scheidet in der Tat drei Bistümer; nämlich Brixen (Pfarre Stanzertal für das Almajurtal), Augsburg (Pfarre Elbigenalp für das Krabachtal und Pfarre Lech für Wöstneralm und Monzabon) und Chur (Pfarre Stuben für Zürs und Patiel).

[2] In der Fassion der Gde. Steg von 1775 (IStA. Kat. 38, 18) findet sich folgende Eintragung: ‚Der löbl. Markht Dorenbieren in dem vorderösterr. gebiett inligend geniesset dermahlen (ohne disseits zu wissen mit was rechtl. fundament) eine galtalbm der Wöstner genant auf 450 stuckh klovich per 9 bis 10 wochen lang in disseithigen gericht Ehrnberg inligend und zum dritl Stögg im obern Lechthall gehörig. Grenzet gegen morgen an die melch- und galtalbm Pockbach, mittag an das Landeggergericht, abend an das Thanberger gebirg und mitternacht an die gemainde zum Stögg. NB: Dargegen Lechthal lasset dise angab in seinem werth und unwerth und reserviert sich alle gebihrende recht auf all immer thuenliche arth. In abwesenheit obige Dorenbierner hat sich unterfangen dises zu fatieren F. J. Scheidle anwaldt (vom Lechtal).'

[3] S. oben S. 541 Anm. 2.

[4] 1556 war ein Streit zwischen der Gde. Dornbirn und der ‚gemein Nachbarschaft des oberen Lechtals' wegen der Grenzen zwischen der Westner und Pockbachalm. (IStA. Buch Walgau 5 f. 5 u. 149.) Den Besitz der Dornbirner auf dem Wöster erweist auch eine Urkunde von 1587 im 38. Jahrb. d. Vorarlb. Museums S. 50 Nr. 1176. — Über die Krabach- und Bockbachalm s. auch oben S. 592.

Die zweite Differenz betrift die Gegend am Widderstein.[1] Dieser Berg soll nach den älteren Forstbeschrieben und Anich noch einen Punkt der tirolischen Grenze bilden, nach den Aufnahmen des 19. Jh. liegt er außerhalb derselben ganz auf Vorarlberger Boden und der westlichste Grenzpunkt Tirols ist nach diesen der Hirschgehrenkopf. Anichs Zeichnung muß in der Tat einen krampfhaften, nach den natürlichen Verhältnissen ganz unmöglichen Zug machen, um den abseits liegenden Widderstein noch auf die Tiroler Grenze zu bringen. Es scheint, daß der Widderstein, der bereits 1059 als Grenzpunkt des Wildbannbezirkes des Hochstiftes Augsburg im Allgäu und Lechtale genannt wird,[2] vielleicht auch als uraltes Mark zwischen den Herzogtümern Schwaben und Churätien galt, in solcher Funktion im Gedächtnisse der Anwohner auch dann noch fortlebte, als die vorschreitende Besiedlung längst andere Territorialverhältnisse geschaffen hatte.[3] Die durch diese Auffassung benachteiligten Nachbarn des vorarlbergischen G. Tannberg haben freilich schon im J. 1493 dagegen protestiert, daß der Widderstein ein Grenzpunkt sei, vielmehr liege er mitten in ihrem Gebiete.[4] Huber hat auf seiner Karte Vorarlbergs vom J. 1783 zwar den unnatürlichen Zug der Landesgrenze über den Widderstein zugunsten Vorarlbergs aufgegeben, aber er beläßt immer noch das anliegende Gebiet der Hirschgehrenalpe bei Tirol, das nach den Aufnahmen des 19. Jh. zu Vorarlberg, Gde. Wart, zählt. Ich habe hiefür keine Aufklärung, denn diese Alpe ist auch im theresianischen Kataster von Steeg,[5] der sonst alle zugehörigen Alpen genau angibt, nicht aufgeführt, vielmehr heißt es in der Fassion des Weilers Gehren, der am weitesten lechauf- und westwärts gelegenen Ortschaft, daß seine Gemeinschaftswaldung und Alpe ‚abenthalben an Hirschgehrner-

---

[1] SpK. 16 II.

[2] Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 593. S. oben S. 541 Anm. 8.

[3] Das obere Krumbachtal, welches durch den Lauf der tirolischen Grenze über den Widderstein zu Tirol gezogen würde, gehört zum G. Tannberg. Dieses ist erst durch die Einwanderung von Walser Familien Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh. entstanden, Territorialherren waren hier die Herren von Rettenberg gewesen, welche, wie oben erwähnt, einzelne Besitzungen im oberen Lechtale an die Grafen von Tirol schon im J. 1348 abgegeben haben.

[4] Sander, Gesch. d. Tannberg Progr. d. Realsch. Innsbruck 1885/6 S. 73.

[5] IStA. Kat. 36, 18.

alb oder Krumpacher Holzgerechtigheit stoße', also diese zum Vorarlberger Weiler Hochkrumbach auch von Seite der Tiroler Angrenzer gerechnet wurde. Eine Urkunde von 1412 zeigt übrigens die Siedler von Krumbach ebenfalls schon im Besitze von Hirschgehren.[1]

Die Grenze des G. Ehrenberg gegen die dem Hochstift Freising (seit 1294) unterstehende Grafschaft Werdenfels wird durch die älteren Markenbeschriebe der letzteren von ca. 1300 und 1436[2] im Loisachtale, das die mächtigste Durchbruchslinie darstellt, gar nicht, am Plansee durch den Höhenrain und die Planseeau bezeichnet.[3] Da ist entschieden deutlicher der Grenzbeschrieb des Bistums Freising (im rein kirchlichen Sinne) von 1060,[4] denn er leitet vom Geizzitale (Gaistale) um das Becken von Larinmos (Lermoos) nördlich herum auf den Berg Sunco (Sunkberg nördlich Paß Grießen), auf den Zuisilperich (Ostgipfel des Zwieselberges) nördlich vom Plansee, hinab in den Planse und von da nordwärts über den Ammerwald zur Halbammer.[5] Im Laufe des 15. Jh. gab es aber mehrfach Auseinandersetzungen wegen der Marken zwischen Tirol und Freising am Grießnerpaß, wie uns Kundschaften von 1474 und 1476 unterrichten, unten bei (1). Die Grenze war damals am Miessingberg, Grießen und Ofenberg etwas, aber nur wenig außerhalb der späteren Landesgrenze, am Hohenrain und längs der Neidernach auf dieser selbst. Eine Buche im Grießenwald trug als Grenzzeichen das Wappen von Österreich und man erzählte sich, daß bei ihr die Fürsten von Bayern, Freising und Tirol zusammengekommen, persönlich das Mark bestimmt und dann ein Mahl im Grünen abgehalten hätten. Gleichwie in der Scharnitz[6] hat man auch hier an der Loisach von Seite Tirols schon damals das Werdenfelser Land, das dem Hochstift Freising zugehört, als Bayern betrachtet. Für die Jagd, die flüchtigste aller Nutzungen, und

[1] 39. Jahrb. d. Vorarlb. Museums S. 84. [2] S. oben S. 415 f.

[3] J. Hibler, Gesch. d. Grafschaft Werdenfels S. 70 führt zwar noch andere Grenzpunkte, so den Grießen an, aber das ist in jenen alten Quellen nicht ausdrücklich enthalten.

[4] Bitterauf 2, 316 Nr. 1466.

[5] Das ‚inde Griezan', das nachgetragen erscheint, könnte sich auch auf den Paß Grießen beziehen, sonst auf das Gries am Beginn des Ammerwaldes s. unten S. 648 Anm. 1.

[6] S. oben S. 433 Z. 5 von unten.

die Gewinnung besonderer Holzarten (Lanzenschäfte) drangen die Tiroler wohl auch über diese Grenzen ziemlich häufig in des Nachbars Gründe am Sunken und Friederberg ein. Ja sogar auf den Eibsee erhoben sie Ansprüche, der doch schon 1249 als ‚lacus Ibse' mit der Herrschaft Garmisch an das Hochstift Freising gekommen und bei ihm stets geblieben ist;[1] es kann also dem Kloster Stams und der Herrschaft Imst wohl nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht an diesem See von Freising eingeräumt gewesen sein. Dafür behauptete Freising bei den Gebietsverhandlungen, die es im J. 1499 mit Tirol insbesondere wegen der Scharnitz führte, daß die von Garmisch am Turmenz[2] und in der Grießau denen von Ehrwald Weidbesuch um Zins überlassen hätten, dieses Gebiet also ursprünglich zu Garmisch gehört habe.[3] Tirol hat tatsächlich um 1500 den Grießen als Mark des G. Ehrenberg,[4] den Lauf der Neidernach, den Berg unter dem Plansee, das Faseltal und den Zwerchberg als Anstoß gegen des ‚Bischofs von Freising Birg' bezeichnet.[5] Um 1600 wird gesagt, daß die nähere Grenzsetzung am Grießenpaß seit 150 Jahren streitig sei. Tirol beanspruchte hier nämlich den Lauf der Loisach und Neidernach als Landesgrenze, Freising die Höhe des Arles- und Schoberberges westlich und südlich dieser Flüsse. 1611 kam ein gemeinsames Kommissionsoperat zur Schlichtung dieser Frage zustande, welches mehr den österreichischen Ansprüchen entsprach.[6] Der Entwurf wurde aber nicht ratifiziert und erst durch den Vertrag, der vom 25. September 1656 zwischen Erzh. Karl Ferdinand und Bischof Albert Sigismund geschlossen wurde, eine endgültige Entscheidung herbeigeführt. Tirol gestand darnach dem Hochstifte Freising für die Überlassung des Gebietes in der Scharnitz[7] eine den Ansprüchen Freisings sehr entgegenkommende Grenze im Loisachtale zu, unten bei (2).

(1) ‚Durch bevelch Oswalt Thichters, richter zu Herttenberg, bin ich Hanns Hindeland von Telfs daselbs an gewondlicher dingstatt zu gericht gesessen. Da kam für mich und das geding der erber Wolfgang

[1] J. Hibler, Der Eibsee S. 45 f. Die Urkunde von 1249 Meichelbek, Hist. Frising. 2, 33.

[2] SpK. 16 IV Tormetz, das ist bereits bei 6 km südlich von Grießen.

[3] IStA. Grenzakten 10, 3 a. [4] S. oben S. 564 Z. 1 von oben.

[5] Jagdbuch K. Max I., herausgegeben von Mayr S. 63, 66 u. 147 f.

[6] IStA. Grenzakten 7, 2. [7] S. oben S. 434.

Zwerger m. g. herrn Sigmunds hertzogen zu Österreich und grave zu Tyrol fischer und diener und begert an mich kuntschaft zu hörn von etlicher mark und herlikait wegen meinen gnedigen herren[1] zugehorent ... Also stalt er für mich den erborn Veit Sattelberger, der vor zeyten gesessen ist zu Hamerspach in der grafschaft Werdenfels, der hat bekant: ... Do hett sein hausfrau daselbs ainen eny, der wer zwainzig und hundert jar alt und er madt zu Griessen daselbs an dem perg, do hab er gesechen m. g. herrn von Osterreich und anderer Pairherrn[2] wappen, do stuend er-und bekant kains, den m. g. herrn. Do fragt er den selben alten man, warumb die wappen da stuenden, do sagt er, es wer der fürst von Österreich mitsambt andern fürsten da gewesen und mit ainander ain hindergang gemacht oder ain ainikait von mark und herlikait wegen, wes sich yeder fürst hinfür halten sol, daran het der fürst sein wappen aufgeschlagen und kert gegen sein land. Desgleichen auf ainem perg der Ofen[3] hab er auch gesechen m. g. herrn wappen in ainem stain und dieselben marken ziechen sich ab in die Nodernach und nach der hin hintz an den Hochenrain.[4] Auch hab er gesechen, da der Achrain und Miessigberg[5] anainander stossen, m. g. herrn wappen in ainer stainwand, das hab im gezaigt Bientz von Hamerspach ein eisenschmid, den hab er gefragt, warum sovil wappen hierumb wern, der hab im geantwurt, lieber vetter der mark wais ich hirumb noch vil und wann m. g. herr von Österreich uns[6] übel wolt und uns nicht vergunnen und gnad beweisen, so hetten wir kain gerechtikait zu farn mit unserm vich noch niessen für Griesen noch auf Staingaden noch auf Stuben.[7] Mer hat er gehort, das der Eibse dieselb zeit gefist ist worden gen Stams und gen Ymbst und m. g. herrn von Oesterreich davon zinst allwuchen drey fisch, daz yeder drey kreutzer wol wert sey von s. Jörgen tag untz auf s. Michels tag.[8] Beschechen am samstag nach s. Ulrichstag im (14)76.[9]

Johannes Fischer der sachen richter zu Ernberg bekenn, ... das ich zu Püchelpach zu gericht gesessen pin an gewonlicher dingstat ... um kuntschaft von ettlicher herlikait und freyhayten, so dann m. g. herrn Sigmund hertzog zu Österreich zustet als gegen den von Payren ... Auf das hat Petter Mussack von Lermos gesacht, er hab hin ab gefischet hüntz an den Griesswald;[10] daran hab in nie niemand geengt noch geirrt. Er hab auch auf der Nodernach[11] aim pfleger von Ernberg geholfen jagen und zu Griessach allenthalben um rotwild und haben auch daselbs

[1] Dem Landesfürsten von Tirol.
[2] Bayrische Fürsten, insbesondere Bischof von Freising.
[3] SpK. 16 IV östlich Grießen.
[4] SpK. östlich Plansee, schon genannt in der Werdenfelser Öffnung von 1300, s. oben S. 415 Anm. 9.
[5] SpK. südöstlich Grießen.
[6] Den Leuten von Garmisch.
[7] Erklärung s. oben S. 442 Anm. 11.
[8] Fortsetzung wie oben S. 442.
[9] IStA. Urk. Nr. 9112 Or. Pap.
[10] SpK. Paß Grießen nördlich Ehrwald.
[11] SpK. Nebenfluß der Loisach, mündet in diese bei Grießen.

rotwild gevangen ungeengt und ungeirt von mänielich ... Peter Raut hat gesagt, das er selbfünft der ältesten ... haben gefischet das wasser hinab bis durch Grieswald ab und ab und do sy komen durch den Grieswald ferr hinaus do koemen die Payr[1] zu in und sprechen, sy solten sich bald abweg heben oder der pfleger wurde sie vachen. ... Do seyen sy gangen für den Grieswald hinauf, do stuend ain puechen vor dem Grieswald pey dem grünen pletzen und do sprachen die alten, da stet m. g. hern wappen und mark und hinter dem mark haben sy gevischet ungeengt Er hab auch gehort, das sein mutter yer flucht mit yrem vich hinab gehabt hab zu dem mark in Appeczeller krieg. Cristan Spiss hat gesagt, ... er hab auch enhalben der Nodernach und herdyshalben gamsen gejagt und huener und hasen gericht. ... Peschechen an s. Laurenczentag ann (14)74.[2]

Ain Kundschaftbrief, daryn sagen ire zween von Berwang und Puechelpach, sy haben gehort von den Bayrn, daz die Tyrolisch marchen gangen bis an den Grieswald an ain puech, daraus das österreichisch wappen gehauen worden sey und der ain hab gefischt die Neuweid[3] hinaus in die Leussach[4] und die Leussach bis über die Möser ab bis an die Nodernach zu beden seyten und an Miessigen Berg und an dem Terlan[5] bis an Eibsee an irrung. — Hans Sygelin aus dem Erwald sagt, er hab gejagt enhalb der Nodernach und am Fruther[6] und am Singken[7] und am Miessigenberg bis an den Grieswald hinaus hunez an die puechen on irrung; es hab im ain Bayr gesagt, die Tirolisch freyhaiten giengen bis an dieselb puechen, daran sey daz Oesterreichisch wappen zerhauen gewesen. — Item ain Ernberger hab lanzenschaft gehauen enhalb Nodernach in der Fruthers[8] Au. — Marthin Wipf von Puechelpach sagt, er hab von Bayrn gehört, daz vor zeiten ein fürst von Osterreich, ain herzog von Bayern und ain bischof von Freysing ain grasmal under der grossen puech vor dem Griesswald auf dem gruenen plälzlein geessen und dieselb puech zu einer march zwischen Tyrol und Bayrn bestimbt haben 1474.'[9]

(2) ‚Zum andern ist von der grafschaft Tyrol dem hochstüfft Freysing gegen Partenkhürchen und Gärmisch zue die Werdtenfelsischen gränizen dergestalt extendiert worden, das nemblichen hinfiran vom höchsten Wetterstain oder Zugspiz[10] genandt in der nechst erzaigten scharfen oder langen Clamb gegen Werdtenfels, so herab neben dem

[1] Bayern aus Werdenfels. [2] IStA. Urk. 9110f.

[3] SpK. 16 IV rechter Nebenfluß der Naiderach.

[4] Loisach.

[5] SpK. Törle nördlich Ehrwald.

[6] SpK. 15 IV Friederberg südlich Linderhof.

[7] SpK. Sunken Kopf und Alm nördlich Grießau, schon 1060 als Mark des Bistums Freising genannt. S. oben S. 611.

[8] S. oben Anm. 6.

[9] Regesten aus dem Schatzarchivrepert. 4, 182f. (IStA.). Die Originale sind verschollen.

[10] SpK. 16 IV.

Schnekhor[1] auf die nachst darunter erscheinenten Höle oder Guffel[2] gehet (M), ... hinab an den praiten Grienen Rinner, so unter dem gewendt zwischen zwayen Griessen ligt, die confinen disorths ihren anfang nemben, von solchem landtmarch herab dem Engerlein zue (M), ... der gerade nach hindurch auf die Schwarze Wandt (M), ... auf das Plabe Wandl (M), ... auf das wändl vor dem Sattel (M), ... oben am Sattel auf den marchstain, ... abwerts durch den Miesingberg[1] auf das Wändl (M), durch ein ... graben in die Ebne[3] hinab und über die Loisach hinüber auf den weeg, so nach dem Erwaldt gehet (M), ... hinumb an den nechsten dabey angehenten berg (M), welchen man fir ainen thaill des Arlesberg[1] haltet, ... gerad über sich durch ein lichts rinnele hinauf in die höche (M), welche weil sie etwas braits befundten, durch die mitte abgetailt, dann auf ain fast auf der helfft der lenge des Arlessberg gesetzten stain, ... hinunter zum hauptmarch, so nachent der Naidra,[4] geradt über dasselbig wasser gegen Jägeregg sechent. Von disem marchstain der Naidra nach hinauf bis zu den Drey Wässern (M),[1] ... den Schellenpach[1] hinein bis an Schellerrieb und denselben nach hinauf bis an den Creuzspiz,[5] als alt ohnstreitbares march die confinen bestimbt und der Schellerpach und Naidra hinfiran fir das bestendige march ernent und dem hochstüft Freysing also der ganze Schellerberg und alles dasjenige, so jenseits der Naidra oder Schellerpachs gegen Werdenfels und selbiger grafschaft ligent ist, mit aller jurisdiction, nuzung, herrlichkeiten, aigentumblich grund und boden, regalibus, etwan sich befündeten bergwerchen, jagten, fischereyen und was immer gesucht werden möchte in summa omnibus quaesitis et inquirendis überlassen sein und zu ewigen zeiten verbleiben. Auch alles anders, was über solche march und bidmarch gegen Ehrwaldt, Schober und Hohlrain[6] der pfarr Praitenwang, auch enthalb des Schellepachs oder Naidra gegen den Flachen See und bis an den Creusz spiz gelegen ist, der grafschaft Tyrol zugestehen und verbleiben solle mit aller hoch- und herrlichkait. ... Doch ist hierin in specie ausgenomben, dass denen Tyrolischen untertanen, die es bis dato hergebracht, an dem Arlesberg auf dem Terla[7] und in darzwischen ligenter ebene, als vil dem stüft Freysing craft dises vergleiches überlassen worden, die frühe wayd von Georgi oder wan mann das vich wird dahin treiben künden, 3 wochen lang geniessen und sich deren, wie auch weg und steg zu ausbringung des pfannhausambt- und irer, der untertanen pren-, pau-, tauffel- und allerhand holzes freu, ohngehindert hin und wider zu gebrauchen und verbleiben, wie auch den Werdenfelsischen untertanen zu ausbringung ihres holzes den weg offenstehen und unverwöhrt sein solle. Innsbruck 25. sept. 1656.'[8]

---

[1] SpK. 16 IV.

[2] Diese und die folgenden auf der SpK. nicht verzeichneten Örtlichkeiten siehe in der TBGrenzbeschr. von 1844 S. 24f.

[3] SpK. an der Loisach. [4] SpK. Naiderach. [5] SpK. 15 IV.

[6] Wohl der oben S. 613 Anm. 4 genannte Hohe Rain.

[7] SpK. Törlen nördlich Ehrwald

[8] IStA. Grenzakten 7, 2, Or.-Urk. 8804.

Diese damals (1656) mit Marksteinen versehene Grenze ward in aller Folgezeit festgehalten, insbesondere auch in den Grenzrevisionsverträgen Österreichs mit Freising vom J. 1766/68 und mit Bayern von 1854.[1]

Der Plansee wird in den alten Markenbeschrieben des Bistums Freising und der Grafschaft Werdenfels[2] in dem Sinne angeführt, daß diese Gebiete an seinen östlichen Uferzipfel noch herangereicht hätten. Die häufige Erscheinung, daß an großen Wasserflächen politische Raumgebilde, die mit ihrem Hauptteile weit entfernt sind, wenigstens mit einer kleinen Uferstrecke aus wirtschaftlichen Gründen Anteil haben wollen, jene also zu einem Schnittraum politischer Grenzen werden, schien sich auch am Plansee erfüllen zu wollen. Allein die dauernd bewohnten Stätten der Grafschaft Werdenfels oder des G. Ammergau sind im Vergleiche zu jenen des G. Ehrenberg, wie Heiterwang und Breitenwang, vom Plansee doch so weit entfernt, daß nur von letzteren allein aus die Nutzung des Sees tatsächlich betrieben werden konnte. Die erste Urkunde, die darüber direkt und sicher berichtet, ist vom J. 1453 Damals wollte nämlich der Landesfürst von Tirol, Herzog Siegmund, den ganzen Fischnutzen des Sees wieder an sich bringen und zu diesem Zwecke erwarb er damals von mehreren Leuten zu Heiterwang und Breitenwang sowie vom Stifte Stams deren ‚Fischrechte am Aitterwenger und Plannsee‘.[3] Heute werden die beiden Seen, die durch einen kurzen Kanal miteinander verbunden sind, unter den Namen Heiterwanger und Plansee von einander unterschieden, früher gebrauchte man aber den Namen Heiterwängersee auch für den Plansee.[4] Damit erklärt

---

[1] S. oben S. 436 ff. [2] S. oben S. 611.

[3] IStA. Schatzarchivrepert. 4, 178. Bei J. Hibler, Der Plansee (1921) Geschichte S. 82 ff. fehlt diese Nachricht. Die Sage, daß Kaiser Ludwig der Bayer den Plansee auf der Jagd öfter besucht und nach ihm der dortige Kaiserbrunnen den Namen erhalten habe, vermag Hibler nicht geschichtlich zu belegen und führt daher den Namen auf Kaiser Maximilian zurück (a. a. O. 105 f.). Da aber der ‚Khaiserbrun hie am Plansee genant Aytterwangersee‘ doch schon 1494 verzeichnet ist (Hibler, a. a. O. S. 101), muß doch der Name dieses Brunnens erheblich älter sein.

[4] S. vorige Anm. — Fischereibuch K. Max I. herausgegeben von Mayr S. 27 trennt bereits die Namen. 1600 wird ein Bergbau im Ammerwald hinter dem Aiterwanger See genannt (Wolfstriegl, Tir. Erzbergbaue S. 27), hier war wohl auch der Plansee gemeint.

es sich, daß im 13. und 14. Jh. stets nur von Fischlehen zu Heiterwang die Rede ist, diese bezogen sich eben auch auf den Plansee. Solche Fischlehen (zwei an der Zahl) gehörten laut des Urbars von 1286[1] zur Herrschaft St. Petersberg, die aus Ronsberger Besitz in den der Grafen von Ulten und dann von Tirol übergegangen war. Diese Fischlehen schenkte dann 1312 der Landesfürst von Tirol an das Stift Stams, letzteres kaufte 1322 ein weiteres vom Stift Steingaden dazu, das ja auch sonst bei Breitenwang Besitz hatte.[2] Jedenfalls war also die Nutzung des Plansees durchwegs auf die Ehrenberger Seite gebunden, während für Werdenfelser und Ammergauer keine solchen Rechte gemeldet werden. Das bayrische G. Ammergau erstreckte sich laut seines Markenbeschriebes von 1428[3] von Osten her bis zur Torsäule, die immerhin noch 2 km nördlich von der Ostseite des Plansees entfernt ist, bog von dort nach Norden über den Hochblassen aus,[4] reichte also nicht an den Plansee.[5] Vielmehr verlieh im J. 1493 Maximilian I. als tirolischer Landesfürst der Gde. Reutte den jenseits (nördlich) der Thorsäule gelegenen ‚Ammerwald under dem Pleensee in unserm Gericht Ernnberg' zur Nutzung und Rodung.[6] Zwar erhob bereits 1495 der Herzog Albrecht von Bayern bei der Regierung in Innsbruck über Anbringen des Abtes von Ettal Einspruch, ‚daß der königlichen Majestät Untertanen zu Reut mit ihren Mitgewandten sich unterstehen, weit in des Herzogs von Bayern Land und Gebiet zu greifen'. Die damals vereinbarte Berichtigung dieses Gebietsstreites scheint aber nicht

---

[1] FA. 45, 30.

[2] Hibler, a. a. O. S. 84. Ob die Fischrechte, die im J. 1290 Hiltebold von Schwangau dem Stift Stams vermacht hatte (s. oben S. 548), sich ebenfalls auf den Plansee bezogen haben, ist nicht gewiß, weil später niemals von Fischrechten der Edlen von Schwangau am Plansee die Rede ist.

[3] Lori, Gesch. d. Lechrains 2, 91.

[4] Beide Orte SpK. 16 IV.

[5] Hibler, a. a. O. 87 erklärt zwar den ‚Plasser' des Ammergauer Beschriebs mit Plasea gleich Plansee, aber diese Deutung ist nicht nur sprachlich ganz willkürlich, sie stimmt auch nicht mit dem örtlichen Zusammenhang jenes Beschriebs. — Die von Hibler a. a. O. S. 83 nach Ladurner, ZFerd. 15, 38 genannten Grenzgipfel von der Kreuzspitze bis zum Säuling kommen nicht, wie die unklare Darstellung jener Autoren glauben machen könnte, in Urkunden des 13. Jh. vor, sondern erst in den unten zu erwähnenden Aufzeichnungen des 15. u. 16. Jh.

[6] AB. 2 Nr. 1048; IStA. Grenzakten 4, 1.

erfolgt zu sein, denn aus dem J. 1516 werden neuerliche Auseinandersetzungen zwischen dem Stift Ettal, dessen Hofmark als ein Zubehör des bayrischen G. Ammergau im Ammertale am weitesten aufwärts reichte, und dem G. Ehrenberg gemeldet. Hiebei ward von dessen Vertretern die von Ettal beanspruchte Mark an der Torsäule entschieden abgelehnt und vielmehr dieses durch den ganzen Ammerwald bis an Neualpbach zurückgeschoben.[1] Über eine vertragsmäßige Regelung dieses Grenzabschnittes ist mir weiter nichts bekannt geworden, doch scheint der damals (1516) geltend gemachte tirolische Anspruch durchgedrungen zu sein. Als im J. 1615 die Gde. Reutte der Stadt Augsburg das Abstockungsrecht in ihrem Wald im Ammerwald käuflich überließ, werden die Grenzen gegen Bayern zu ebenfalls im Sinne der Erklärung von 1516 angegeben.[2] Und im J. 1595 verlangte die o.-ö. Regierung, als Leute von Ettal im tirolischen Ammerwald das für Waffen so geschätzte Eibenholz (‚Eibenbogen') gewannen, beim Abte als Hofmarksherrn

[1] Bericht der Amtleute von Erenberg an Kaiser Max I. vom 16. Juni 1516: ‚In des abts von Etal antzug und furbringen ist vermelt, das sein und seins gotzhaus vermainte gerechtigkayt, oberkait, grenitzen und marchen gegen Ewer Kays. Mt. herschaft zu Erenberg herein raichen, gelangen und im zugehoren sollen bis an die Torseulen nahent gegen E. Kays. Mt. Pleense. Das wir aber aus schuldiger pflicht von E. Kays. Mt. wegen widersprochen und verantwurt haben. Also das nämlich hinter den Torseullen gegen Pairen wertz der Amerwald mitsambt dem Zwerchenberg (SpK. 16 IV Zwergenberg) und der Neuen Alb (SpK. 15 IV) nachent ain meyl wegs lang hinaus bis an das Gries (TBGrenzbeschr. von 1844 Atlas Bl. 123 bei der Einmündung des Neualp- ins Ammertal) und Pachtal zu end der Neuen Alb und Amerwalds E. Kays. Mt. mit allen oberkayten, regalien, wildpannen, forsten, besuchen, grünten und aigenschaften on mittel in ir herrschaft Erenberg zugehören, auch E. Kays. Mt. und ir untertanen zu Reutten desselben alles in ruebiger posses lenger, dann yemants gedenken mug, in inhaben, nutz und gewer alwegen gewesen und noch seyen und sich die oberkait zu Erenberg und gemelt undertanen mit jagen, holzhauen, atzungen und allen andern nyessungen zu irer notturft alzeit gepraucht haben. Und die weyl bemelter abt zu Etal soliches wie vorstet angezaigt, auch darneben durch die gesanten von hertzog Wilhalm von Payren reden haben lassen, so haben wir ir ansprach und unser getone verantwurten E. Kays. Mt. nit verhalten, sunder des berichten wollen (IStA. Grenzakten 4, 3).

[2] Nämlich ‚nimt es den anfang gegen aufgang, da der pach aus den Hintern Kor in den Neuen albach rünt, ... dem pach oder gries nach hinauf ... bis in das Kar oder Joch, ... hinum in das Hintergries'. (IStA. Grenzakten 4, 1.)

die Herausgabe des Holzes.[1] Die Karte Anichs zeichnet die Landesgrenze gemäß des Anspruches von 1516 ein und ebenso bestimmt diese der Grenzregulierungsvertrag von 1844.

Die nächstfolgende Grenze gegen das Gericht Hohenschwangau, das 1536 von dem gleichnamigen alten Edelgeschlechte an die Herren von Paumgarten und 1567 von diesen an Bayern gekommen ist, zeigt deutlich den typischen Prozeß der allmählichen Bildung aus dem Grenzgürtel. Um 1500 wird das pirg Sewling[2] als Scheide zwischen der Herrschaft Schwangau nörder- und dem G. Ehrenberg sonnenhalben erwähnt.[3] Nach dem Übergange des G. Schwangau an die Herren von Paumgarten entstanden Streitigkeiten, weil diese die bisherigen Grenzbräuche mit dem G. Ehrenberg durch bestimmtere Abmachungen ersetzen wollten. Die damals (um das J. 1560) aufgenommenen Kundschaften, unten bei (1) mitgeteilt, führen zwar den wasserscheidenden Kamm vom Hochblassen zum Säuling als Herrschaftsgrenze zwischen Schwangau und Ehrenberg an, aber sie sagen weiter, daß für Jagd und Weide diese je nach Bedarf von der einen und anderen Seite ohne nachbarliche Widerrede ziemlich regelmäßig überschritten wurde. Darauf gestützt, verlangten die neuen Herren von Hohenschwangau für ihre Leute ständige Almen auf der Südseite jenes Gebirgszuges, insbesondere unter dem Hochblassen und im Bachentale. Nach längerem Verhandeln gelang es, im J. 1609 ein Übereinkommen zu erzielen, wobei Tirol — allerdings gegen Zugestehung wichtiger Separatrechte — in der Frage der Landeshoheit und der Weidenutzung gegenüber Schwangau zurückwich. Am Hochblassen und im Bachentale ward nun die Landesgrenze von der Wasserscheide merklich auf die Südseite verlegt und im hauptsächlich abgetretenen Gebiet der Weitalm im Ammerwald sollte dem Landesfürsten von Tirol nur die Jagd- und Forstnutzung sowie ein dort bestehendes Bergwerk (aber ohne die allgemeine Landeshoheit) bleiben. In letzter Stunde verweigerte aber die o.-ö. Regierung die Ratifikation und so blieb die Frage noch lange in Schwebe, bis Kaiser Leopold I. und Kurfürst Ferdinand von Bayern im J. 1672 die Abmachung von 1609 unverändert zum Vertrag

[1] IStA. Buch Jägerei Bd. I.

[2] SpK. 15 III Säuling.

[3] Jagdbuch K. Max I., herausgegeben von Mayr S. 65 u. 146.

erhoben; wesentlicher Text unten bei (2). Als aber im J. 1673 die entsprechenden Marksteine gesetzt werden sollten, kam es zu neuen Auseinandersetzungen, so daß weder damals noch später die Grenzsteine am Fischbache und unter der Weitalm im Ammerwald wirklich aufgerichtet werden konnten. Bemerkenswerte Weiterungen hat dieser Zustand jedoch keine verursacht[1] und bei der Grenzregulierung von 1844 erwies sich die 1609, bezw. 1672 vereinbarte Grenzlinie als richtunggebend.

(1) ‚Zu vermerken, was die eltisten in der pfarr Braittenwang auf des Georg Kannzen, pflegsverwalters zu Ernberg,[2] im namen Kays. Majt. getanen furhalt und begern der marchen und grenizen halben zwischen der herrschaft Ernberg und der herrschaft Schwangau fur anzaigung und bekennen gethan haben: Nemblichen heben sich die marchen gegen Etal und den von Schwangau zu hinderist des Amerwald im Vischpach,[3] dann ... der gerechten seyten nach hinauf zu Mitlenperg,[4] albegen dem grat, schlegelwelzi, schnee- und wasserflüssen nach, volgents von demselben tal und pachl, so daselbst herab in den Vischpach fleusst, geen die marken weiter hinauf in das Hochplat[5] in das joch, ... nach dem grat in die Hochplasen,[5] ... hinab in das tal, wie sich daselbst die wasserfluss gegen Schwangaw und der herrschaft Ernberg von einander schaiden und tailen, darnach von demselben tal gestrakts widerumben miten dem grat nach hinauf in das Creutzjoch, ... hinumb in den Hohenkopf ob dem Hirschwang, ... dem grat nach an den Altenperg,[6] wie der grat herab in das Satele,[7] ... dem grat nach hinumb, unzt derselbig grat sich endet, ... hinab wie sich die wasserfleuss tailen, ... hinauf ins Tiremperger joch[8] und volgents dem joch nach in Seylingspiz. Und was also von ainem mark auf das andere gegen Amerwald und anderstwo herwerz naigt, die scheglwelzi, schneefleuss, wasserfleuss und rissen tailen und gegen der herschaft Ernberg zaigt, das gehört der Röm. Kays. Mt. on mitl zue; was aber die wasser etc. hinüber und gegen der herrschaft Hochenschwangau zaigen, das gehört dieser. Und sein solche grat den flüssen und schlegelwelz nach, die rechten, ordenlichen und alten gemerkt. — So sagen sy[9] auch, dass sy, ire vordern und alten vor langen jaren her an solchen zu der herschaft Ernberg naigenden pürgen und

[1] IStA. Grenzakten 4, 8 u. 11. [2] 1554—1560 ZFerd. 15, 151.

[3] TBGrenzbeschr. von 1844 S. 25 der auf SpK. 15 IV unbenannte Bach, der von der Weitalpe herabkommt und am Gries sich mit dem Gries- oder Neualpbach vereinigt.

[4] SpK. in der Gegend der Weitalm. [5] SpK. 15 IV.

[6] SpK. 15 III sind die letzten drei Berge angegeben, aber in anderer Reihenfolge.

[7] Ober der Bachhütte SpK.

[8] Anich, Dürnberg; SpK. Jochberg ober der Dürrbergalm.

[9] Die Kundschaftspersonen.

orten das gambswild mit schaft und eisen, auch püxen gejagt, gefelt und geschossen und wann sy zuzeiten die gambsen angehezt, das sy inen hinüber über die jocher und grat entgangen, haben sy denselben unzt nachent zum schloss Schwangau nachgefolgt, sey inen durch die alten von Schwangau nie kain verwiderung beschehen. So haben sy auch bey denselben von Schwangau ir vich oftmals hinüber über die anzaigten gemerk und grad, dergleichen den Schwangauer hierten ir vich herüber geen lassen und aneinander nie geferlicher weis pfent noch in ander schaden pracht, sonder habens treulichen, freundlichen und nachperlichen gegen ainander genossen. Sy haben derselben zeit mer vichs dann jezt gehabt, ursach sy sein laider versehiner jar mit veints überzug, krieg, durchzug, musterplätz und andern unrat verderbt worden und umb ir vich komen, dass sy solche alben, waid und pürg, ain zeit nit mer wie vor beschlagen mugen. Mitlerweil hat der herr Pamgartner die herrschaft Hohenschwangau an sich gepracht und inen von jar zu jar je lenger je mer nachtail und newerung zuegefuegt. Dann er je lenger je mer vich an die ort schlecht und pfennt inen ir vich, lasst daselb gen Schwangau zu dem schloss treiben, wellen sy das widerumb haben, müssen sy nach seinem gefallen mit im abkommen, das sy gleich schier der obgemelten pürg und ort nit mer besuechen törfen.‘

(2) ‚Dass nemblichen beyder herrschaften Ehrenberg und Hohenschwangau recht und ordenliche bidmarch anfangs sollen genomen werden vom Vischbach, da er in das Gries rint, alda sich sonsten die Ettall-, Ehrenberg- und Hohenschwangauischen grenzen schaiden, von dannen in der tieffe umbhin die Weitalben[1] oder Hindern Berg[2] an dem Ammerwaldt auf der rechten seiten bis inn das Rokchenthal,[3] hinyber bis an die Unnderplassen, umb den perg der Unnderplassen hinumb bis zum anderen underisten eck desselben, alda der pach aus dem Oxenängerle[4] hinauß in den Amerwaldt rinnt, hinyber an das eekh des underisten grats, so den Amerwaldt auch Oxen- und Khiehirschwang[5] von einander schaidet, dann disen grat nach hinauf bis auf den Elbeskhopf,[6] ... dem grat nach hinyber auf den Creizkopf,[7] ... dem grat nach hinab bis an die päch, wo sÿ zusamen rinnen,[7] ... hinauf gegen Khoflach auf den hindern Khopf,[8] ... dem grat nach hinumb bis auf den Dürrenberg,[9] ... auf den Seylingspitz. Welche confinen als rechte ordenliche ... bidmarch mit erhebten stainen oder eingehauten zaichen an nachvolgenden (sieben) orten vermörkt werden sollen. ... Das auf der rechten hand der ausmarchung nach soll der herrschaft Hochenschwangau, das an der linken seiten der herrschaft Ehrnberg mit aller hochheit, recht und gerechtigkeit ausserhalb nachvolgender puncten auf ewig zuestehen. Die jagtbarkeit, anzuheben vom Vischpach in der tiefe des Amerwalds hinab

[1] SpK. 15 IV.

[2] Vgl. zur Erklärung dieser und der folgenden Örtlichkeiten auch TBGrenzbeschr. von 1850 S. 20.

[3] SpK. Erztal. [4] SpK. Ochsenalpe. [5] SpK. 15 III.

[6] SpK. Alpelskopf. [7] SpK. [8] SpK. Sauereck.

[9] S. oben S. 620 Anm. 8.

in das Rockhetal, als vil zu bejagung der Weitten alben bedienen mag, bis auf hin an den spiz, soweit sich die Weitte albm erstreckt', soll beiden Landesfürsten und deren Amtleuten gemeinsam sein. Die ,anjetzt an der Hochenplat oder Kaltenlain aufgeschlagene stollfahrt soll, soweit sich der eisenstain der saiger nach sambt dem wasserfal erstrecken tuet, der herrschaft Ehrenberg verbleiben. Schliesslich sollen alle waldungen und holzer so von dem Ammerwald hinauf in der Weitten albn oder Hintern berg, aber nit weiter gelegen, gleichfalls der herrschaft Ehrenberg auf ewig sein und verbleiben.' 14. Oktober 1670, bezw. 22. Dezember 1672.[1]

Über die Grenze vom Säuling westwärts bis zum Kitzberg oberhalb Binswang liegt überhaupt keine ältere Vermarkung vor, wohl aber vom Kitzberg bis zum Lech. Der Markenbeschrieb des Burgfriedens Schwangau vom J. 1428[2] läuft ,von der Fils, da sie in den Lech geht,[3] den Lech nach hinauf gen Binswangen, durch den Schwarzenberg[4] auf den Sinwellen Turn'.[5] Dieser Beschrieb trägt wohl nur einseitig den Ansprüchen der Herrschaft Hohenschwangau Rechnung, wenn er deren Gebiet dem Lech nach bis unmittelbar vor Binswang verschob. Übrigens hat der Streifen zwischen dem Schwarzenberg und dem Lech — wenigstens seit dem 16. Jh. — auch nordseitig gar nicht zur Herrschaft Schwangau, sondern zur augsburgischen Pflege Füssen gehört, so daß also jene mit ihrem Markenbeschrieb über das Gebiet der letzteren gegriffen hätte. Im J. 1515 August 31 hat eine vom Kaiser eingesetzte Kommission die Späne, die zwischen den Herren von Schwangau und den Nachbarn gemeinlich zu Unterbinswang im Ehrenberger Gericht wegen ihrer Besuch, Hölzer, Viehweide, Grund

[1] IStA. Grenzakten 4, 1.

[2] Lori, Gesch. d. Lechrain S. 113; Hormayr, Chronik von Hohenschwangau S. 148.

[3] SpK. 15 III Mündung der Vils in den Lech, diese liegt etwa 2 km aufwärts von der Stelle, wo heute die Landesgrenze den Lech trifft; doch ist das Lechbett starken Veränderungen ausgesetzt, so daß möglicherweise früher die heute beim Lendenhof in den Lech mündende Vils noch eine Strecke als selbständiger Fluß weiter rann und erst weiter unten sich mit dem Hauptarm des Lech vereinigte.

[4] SpK. 15 III.

[5] 1507 (IStA. Grenzakten 4, 1) legte die Gde. Unterbinswang einen Wald in Bann in diesen Grenzen: ,Zu obrist auf dem Schwartzenperg ... zwerchs herab bis gar auf den Simweller am höchsten den ersten lantweg ... und grad hinumb bis an der von Schwangau gemerck.' Der Simwell war also wohl eine Befestigung in der Nähe des Weges von Schwangau nach Binswang.

und Boden waren, schiedsgerichtlich beigelegt und folgende Marken zwischen beiden bestimmt: vom Kitzberg[1] gerade hinab ins Hölltal[2] und jenseits hinauf zum Schwarzenberg. 1564 Juli 6 wurden diese Marken auch als Herrschaftsgrenze zwischen Ehrenberg und Schwangau anerkannt und neu, zum Teile mit steinernen Säulen, bezeichnet[3] und galten seither auch als Landesgrenze.

Am Schwarzenberg beginnt die Grenze der augsburgischen Pflege Füssen. K. Karl V. und Bischof Christoph von Augsburg setzten, nachdem zwischen ihren Herrschaften Ehrenberg und Füssen wegen der Berechtung eines Todschlages ‚unten am Stieglinsberg gegen den Lech in den Auen‘ Irrung entstanden war, mit Vertrag vom 29. August 1521 fest, daß die Grenze zwischen diesen Herrschaften hinsichtlich der Obrigkeit folgende sein solle: ‚Unten am Lech, da das Bachlin von der Ziegelwis[4] in Lech rinnt, und von dannen gestracks hinauf bis in die Heche des Schwarzenbergs‘.[5] Dem schloß sich auch bis heute die Landesgrenze an.

Längs des Lech vom Schwarzenberg aufwärts bis zum Halabach, der bei Unterlözen vom Westen her in jenen mündet, grenzt das G. Ehrenberg an das G. Vils; beim Halabach beginnt dann Lech aufwärts das G. Aschau, das zum G. Ehrenberg im Schubverhältnis stand.[6] Es trennt das Tal oder die Ammannschaft Tannheim, das wieder unmittelbar zum G. Ehrenberg gehörte, von diesem. Für das Tal Tannheim liegt eine vollständige Beschreibung seiner landauswärts gerichteten Grenzen vor, welche im J. 1561 auf Befehl der o.-ö. Regierung durch Weisung kundiger Personen, insbesondere des Forstknechtes von Tannheim erhoben worden ist.[7]

[1] SpK. 15 III.

[2] TBGrenzbeschr. von 1844 S. 29 östlich vom Schwangauer Gitter. SpK.

[3] IStA. Grenzakten 4, 1; Lori, Gesch. d. Lechrain S. 256 u. 362.

[4] TBGrenzbeschr. von 1844 S. 29 oberhalb des heutigen Landesgrenzsteines an der Straße beim Zollamt Weissenhaus SpK. 15 III. Die Ziegelwies wird auch 1401 als Besitz des Stiftes Füssen erwähnt, und zwar in der Nähe der Lechschlucht, welche auch Lusalt oder St. Mangen Tritt heißt. Leistle in Stud. z. Gesch. d. Bened. 35, 647 f. u. 650.

[5] IStA. Grenzakten 4, 1.

[6] S. unten Abschnitt 39.

[7] IStA. Grenzakten 3, 2. — Die Erklärung der gegen die Grafschaft Montfort-Rotenfels und die Pflege Füssen des Hochstifts Augsburg gerichteten Grenzabschnitte s. unten S. 628, 632 u. 634.

‚Gegen dem Grafen von Montfort[1] (sind) der Kaiserlichen Majestät landgrenzen:[2] Am Hochfogl, der dann gegen dem Lechtal werz auf dem abent ligt, angefangen, von demselben ... den greten nach in die Lerchwand, ... in Peregachtspiz, ... Wielandsegg, ... in das Kuglhorn in spiz, ... den gretten nach in das Rauchorn, ... den gretten und ruggen nach in den Scheisser, ... hiniber den Steuiben in den Windhag in den spiz, ... hinab in Weissenpach, in welchem hinaus[3] die Kais. Mt. und der Graf zu Montfort herein[4] die landstrass versechen und machen lassen, aus dem Weissenpach hin in Pfundzenpach, ... hinauf in die Krazart, ... dem gretten nach hinauf am Stainenperg in den högsten Zingen und ist daselbst ain eggmark, das schaidet sunnenhalb der Röm. Kais. Mt., abenthalb des Grafen zu Montfort und gegen Mitternacht des Bischofs zu Augsburg land, daselbs gehen die marken der Kais. Mt. gegen dem Grafen ab.[5] — Item aus dem högsten Zinggen gegen den morgen grenzen die Kais. Mt. und der Cardinal von Augspurg und gehen die marken aus dem Zinggen durch nieder in das Mittelpergle an der Vils, ... über die Vils durch den wald auf in Schinkhaller, ... grad hinab in Aderhartspach, derselbe ligt zwischen der Lanngenau und des Ahornachs, ... durch den wald in Aggenstein, welcher ain eggmark ist und gehen des Cardinals[6] grenzen ab. — Und heben alsdann der von Hochenegg[7] marken an aus dem Aggenstain den gretten nach hin in den Rossberg,[8] ... in das Reintal,[9] ... nach hin gerichts in Hallespiz,[10] ... gerichts hinab in Lech.[11] — Dise grenzen und gebürg, nemblichen was die schlöglwelzen, pürg, regen, wasserflüss und schneeschlaipfen herein gegen Tannheim werz fliessen geben und zaigen, das gehört on mittel, wie sy[12] dann jederzeit von iren voreltern gehört, der Kais. Mt. zue. — Es haben auch ire voreltern und sy, auch andere personen im gericht Ernberg solche gebürg mit dem gemsgejaid mit schaft und eisen besuecht und durchgangen. ... So sey inen auch wol bewusst, das bei

---

[1] Für die Grafschaft Rotenfels.

[2] Für das Land Tirol, beziehungsweise G. Ehrenberg.

[3] D. h. von Osten her.

[4] D. h. von Westen her Tirol zu.

[5] D. h. es endet hier am Zinken die montfortische Grafschaft Rotenfels und es beginnt die augsburgische Pflege Füssen.

[6] Von Augsburg.

[7] Inhaber der Herrschaft Vils.

[8] SpK. 15 III östlich Aggenstein und Seppenspiz SpK. der Berg südwärts ober der Söbenalm.

[9] SpK. Joch in dessen Hintergrund.

[10] In einer Kartenskizze von ca. 1580 (IStA. Grenzakten 3, 12) werden als Umrandung des Reintales gegen Tannheim folgende Gipfel angegeben: Haller Kopf, Lochgern, Schatschrofen, Rottflieh, Gimpelspiz, Metzenars, Gernspitz, Haale (alle SpK.).

[11] Dieses letzte Stück scheidet bereits das G. Vils vom G. Aschau s. unten S. 647 f. und 657.

[12] Die aus Tannheim stammenden Kundschaftsleger.

weilend Kaiser Maximilians zeiten ain pürg genant Platjoch,[1] so hinder dem Reintal ligt, darauf die von Füssen ain alben haben, durch Ihr Kais. Mt. verpoten worden, dass die untertanen in gericht Ernberg daran nit jagen törffen ... Aber seidhero haben die von Hochenegg[2] solches gepurg Platenjoch in und jagen daselbs, wie aber solches an sy komen, wissen sy nit.‘

Der Abschnitt dieser Grenzbeschreibung, der sich gegen das G. Vils richtet, d. i. vom Aggenstein bis zum Gernspitz ist mit dem Markenbeschrieb des G. Vils von ca. 1600 zu vergleichen.[3] Die Führung der Grenze über den Roßberg, wie erstere will, würde die Alpe Söben nach Tannheim ziehen, was aber sonst nicht bestätigt wird, sondern diese Alpe gehörte nach Vils.[4] Das Weidegebiet auf der Südseite des Aggsteins westlich Söben gehörte ursprünglich auch noch der Grundherrschaft der Herren von Hohenegg-Vils an und war seit 1453 von ihnen mehreren Ansiedlern des Tales Tannheim verliehen.[5] Demgemäß ist dieser Bereich auch dem politischen Gebiete von Tannheim zugewachsen. Doch ist wieder das Übergreifen des Tannheimer Gebietes ins Reintal (Blattjoch) unbegründet, sondern die Grenze verlief hier auf der Wasserscheide. Im J. 1520 entschied auch K. Karl V. zwischen ‚den Untertanen gemeiniglich zu Haldensee und Grün (Grähn) samt ihren Mitverwandten zu Tannheim‘ einer- und der Stadtgemeinde Füssen anderseits wegen der Marken der Alpe Gassen- oder Gessenwang, die ersteren gehörte, auf der Südseite des Gebirges liegt und jenseits an die Füssener Alm im Reintale (G. Vils) anstößt; er beruft sich hiebei auf einen früheren Spruch Herzog Siegmunds vom J. 1459.[6] Früher

---

[1] Laut der oben S. 624 Anm. 1 zitierten Skizze und Anich etwa Karetschrofen der SpK. 15 III.

[2] Inhaber der Herrschaft Vils. [3] S. unten Abschnitt 41 S. 657.

[4] So Anich; laut der Lehensbücher des Amtes Vils (IStA.) z. B. von 1547 f. 282 und 1781 f. 480 besaß die Bürgerschaft und Gemeinde zu Vils von der Herrschaft die Alpen Söwen und Hirschwang zu Lehen, dafür soll sie dieser die Mast- und Galtrinder speisen und hirtlohnfrei halten.

[5] Nach dem Urbar des Amtes Vils von 1807 (IStA.) f. 310 lautete diese Verleihung auf ‚den halben Teil des Berges Magkenstein vom Bösen Tritt dem Bachtal nach bis in den Seebach.‘ Der Böse Tritt ist auf einer Kartenskizze von ca. 1580 (IStA. Grenzakten 3, 12) auf der Südseite des Aggensteins in halber Höhe ober dem Tale eingezeichnet, der Seebach (SpK. 15 III) fließt in diesem selbst.

[6] IStA. Kopb. II lit. Oo 1520 f. 243; AB. 2 Nr. 1016. — Die Hauptstelle lautet: ‚Von wegen der alben Gessenwang, die gelegen ist herdishalb

soll aber die Alpe Gessenwang zur Füssener Gemeindealm im Reintale gehört haben und die Siedler im Tannheim hätten sich derselben mit Gewalt und wider Recht bemächtigt.[1]

Die Nutzungsgrenze zwischen dem Tannheim und der zur augsburgischen Pflege Füssen gehörigen G. Pfronten war bereits im 15. Jh. mehrfach Gegenstand schiedsrichterlicher Festsetzung, siehe unten bei (1). Von den hiebei genannten Marken liegen der Steinenberg und das Mitterbergl[2] am Vilsfall auf der späteren Landesgrenze, östlich davon gehen aber jene weit nach Süden bis an den unmittelbaren Höhenrand der Tannheimer Güter von Steig bis Zöblen. Die auch noch im 15. Jh. aufgezeichnete Öffnung der Marken der Gde. Pfronten nennt gegen Süden als solche den Vilsfall und den Rappenschrofen, welch letzterer ebenfalls weit ins Tannheimer Tal vorspringt.[3] Die Urkunde, mit der im J. 1456 Graf Hugo von Montfort vom Hochstift Augsburg den Allgäuer Wildbann erhielt,[4] führt als dessen Nordgrenze längs des Tannheim an

des jochs gen Thanhaym werz, daz die von Fiessen und all ir nachkumen hinfür mugen nutzen und niessen mit holz und wayd unz an das mark, da dann zu disen zeyten ain pruch ist, genant der Schliff, von dem haben wir zu bayden seyten mark geschlagen . . . gerichts auf in ainen hochen spicz genant der Gugger.' — Die Alpe Gessenwang erscheint in der oben S. 590 Anm. 5 zitierten Almbeschreibung als Besitz der Gde. Nesselwengle.

[1] So heißt es in der oben S. 580 Anm. 1 zitierten Werbung des Bischofs von Augsburg an H. Siegmund von Tirol von 1453: ‚Item mer die von Füssen haben fürpracht, wie das sy ain alb haben genant Gassenwang, dieselben alb haben sy auch mit nützlicher gewerd inne gehabt und genossen lenger, denn yemand verdenken möge und lenger dan Tanhaim alt oder gerüt worden sey; also do die von Füssen ir vich uf dis jar ab der alb treyben wolten, do seyen die vom Haldensee und die vom Nesselwänglin auch etlich ander zu in komen, und haben mit in geredt, es sey zeit, das sy hinweg faren, dan tätten sy das nit, so wurd mer mit in geredt', die Füssner betonten ihr Recht, aber die Tannheimer ‚sindt den von Füssen uf ir alb gangen gwaltiklich unervolgt und unerlangt aller recht und haben in ir hütten verprennt und zerbrochen'; H. Siegmund möge hierin Gerechtigkeit schaffen. Die Alm blieb aber tatsächlich im Besitze der Tannheimer.

[2] Laut TBGrenzbeschr. von 1844 S. 34 gleich Schranzschrofen der SpK. 15 III.

[3] SpK. 15 III gleich nördlich Grän. — Text Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 292. Doch ist hier irrig, daß sich schon diese Marken gegen das Gebiet der Herren von Hohenegg-Vils richten, das gilt erst vom Reichenbach.

[4] S. oben S. 569.

den Steinenberg, Aggenstein und die Gachtspitz, läßt aber offen, wie der Verlauf zwischen diesen ziemlich weit auseinanderliegenden Punkten im einzelnen beschaffen war. Als im J. 1471 auf Wunsch des Grafen von Montfort von der Reichsregierung eine Grafschaft Rotenfels gebildet wurde,[1] bezeichnete jener als Grenze derselben nördlich des Tannheim den Einstein[2] und den Rappenschrofen, die zwischen dem Vilsfall und Aggenstein etwa 2 km südlicher als die spätere und heutige Landesgrenze von Tirol liegen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Graf von Montfort etwas außeracht gelassen hätte, was für eine weitere Ausdehnung des ihm zugedachten Gebietes gesprochen hätte. Nachdem aber das ganze Tannheimer Tal von den Tiroler Landesfürsten territorialpolitisch geeint worden war,[3] machten sie als Nordgrenze des Gebietes eine vom Mittelbergl über den Schönkahler bis zum Aggenstein weiter nördlich verlaufende Grenze geltend. Diese wird zum erstenmal in dem Tannheimer Landmarkbeschrieb von 1561 mitgeteilt.[4] Eine genauere Aufklärung über diesen Zwiespalt gibt uns der im J. 1582 zwischen Erzherzog Ferdinand von Tirol und Bischof Marquard von Augsburg geschlossene Vertrag, unten bei (2).

(1) 1425 Mai 4 wird zwischen ‚den von Pfronten gemainlich und den Rassen von Tannheim und der zu in ferwanten an dem andern tail ... von der stöss wegen irer gütter im Stewbental‘ (wohl das Vilstal) vermittelt. Es werden folgende Marken gesetzt: ‚By dem ersten ist die aller tiefest kluft oben in dem Stainygen Berg ain mark, so ist die ander mark ... herab in den Mitelberg in ain tannen, so ist die dreyt mark von dem ... herüber in den Vilsfal.‘ — 1430 Juni 14 wird über die Marken zwischen der von Pfronten Gut und Alb genant Tanigen und der von Tannheim Güter bestimmt: ... ‚Zum ersten aus irer ortmarken des Vilsvals in ainem wiespam, ... in die mark auf dem Rain, ... der slegelbölzi nach auf in marken der Klingen, ... auf in mark genant Ruedorf, ... der slegelbelzi nach in Fricken, ... bis an der Zobl gut.‘[5] — 1474 Mai 3: Die Leute ‚ab der Cappell in Thanheimer pfarr vergleichen sich ‚von wegen des bestands, so wir dann ob dem Filsfall in der von Pfronthen marken getan haben‘, mit diesen in dem Sinne, daß sie künftig nicht mehr über der von Pfronten Marken Holz schlagen. — 1519 und 1560 erfolgte zwischen der Nachbarschaft auf

---

[1] S. oben S. 572. [2] SpK. 15 III.
[3] S. oben S. 575 f. [4] Text s. oben S. 624 Z. 14 von oben.
[5] Zöblen und Fricken sind heute Namen von Ortschaften, die aus Höfen entstanden und den Familiennamen ihrer Besitzer annahmen. Klingen bezieht sich in demselben Zusammenhang auf den Weiler Steig (s. unten S. 633 Anm. 4).

Cappel zu Tanhaim und der Gde. Pfronten ein Schiedspruch ‚wegen aines pergs, holzhau, trib, trat und viehwaiden genant im Cappeler Schwänd und dem Faal zu Tanhaim'. Die Marken sollen gehen ‚von unterist des Stainigen Pachs, da er in die Vils fleusst, ... hinauf auf den hechsten grad des pergs an der Klingen march'.[1]

(2) ‚Die landort und eggenmarken ... zwischen bemelten herrschaften (Ernberg, bezw. Tyrol und Füssen, bezw. Augspurg) beden pfarren Tanhaim und Pfranten ... sind ausgezaichnet worten als erstlich seind am Hechsten Zinggen[2] beder firsten wappen in dem selbgewachsgen velsen gehauen, ... gerad herab vast in mitte des pergs, beim Nesselhof genant,[3] ist ain grosser markstain gesezt, ... gradt hiniber auf dem Mitelbergle[4] (M), ... hinauf auf den Khaller oder Schinkhaller[5] (M), ... gradt herab in Aterhartsbach, wie der und die Ach zusamenrinen[6] (M), ... gestracks der gred nach hin auf dem Maggestein[7] zue, ist entzwischen noch ain marchstain auf dem Achornechkopf[8] vor dem walt gesezt und lestlich auf dem Maggestain an mittern und hechsten spizen beder herschaften wappen in schrofen gehauen worden; welche obbemelte stain alle von marbel[9] und bede des haus Österreich und stifts Augspurgs wappen darinnen gehauen sein. Solche marken sollen nun bede pfarren Tanhaim und Pfranten schaiden, also was von denselben gegen Tanheim werz zaiget, das solle der firstlichen Durchleitigkeit (von Oesterreich-Tirol) aller hochen und malefizischen obrigkait, wie die gemainen rechten und dem gebrauch nach für malefiz gehalten ainig und allein; wie auch hergegen und hieriber werz Pfranten zue dem herrn bischofen zue Augspurg mit gleicher hocher maleficischen und aller anderen oberigkait geherig und zuestendig sein. — Was aber die nidergerichtlichen oberigkait und derselben pot, verpot, frävelstrafen und piessen, item steur, raisen — doch dass solchen raisen nit auf die Tanhaimerische verstanden[10] — ungevarliche schmach- oder scheltwort, rauffen, schlagen, werfen, verruckung der marken, übermehen, übertreiben, holzabhauen, ungebirlich vischen und andere, der nidern obrigkait anhengige sachen und sovil bedreffen tuet, das sol von obgesezten marken auf Tanhaim zue, so weit sich deren von Pfranden grund, poden, wund, waid, vichtrib, holzschlag erstrecket und deswegen zwischen Tanhaimer und Pfrandten und derselbige gieter underschidliche nachpeirliche marken sichtbarlichen verhanden, dem heren bischofen zue Augspurg ungehindert meniglichs ainig allein zuesten und bleiben, welcher erstangedeiter nachpeirlicher marken dann volgende die fur-

[1] Alles IStA. Grenzakten 3, 1. [2] SpK. 15 III.

[3] TBGrenzbeschr. von 1844 S. 34 östlich unter dem Zinken.

[4] S. oben S. 626 Anm. 2. [5] SpK. Schönkahler.

[6] SpK. Achenbach; TBGrenzbeschr. von 1844 S. 34 Aderharts- oder Ahornachbach.

[7] SpK. Aggenstein. [8] TBGrenzbeschr. von 1844 S. 34.

[9] Marmor.

[10] D. h. daß von diesem Gebiet aus nicht gegen Tannheim eine Kriegshandlung geführt werden darf.

nembste sein; als erstlich oben vom Stainenberg der diefesten kluft nach herab in das Mitterberglen, ... den marchen nach hinab in die Vils, ... durch das Kappler Geschwandt hinauf bis auf den hechsten kopf ober dem Geschwandt — jedoch das denen auf der Kappel Tanhaimer pfar uber jez specificierte nachperliche marken von der Vils an dem Stainenpach, Wankpach nach hinauf bis an der Klingenmarkt[1] der trib und waidbesuech vermig desselben alten aufgerichten vertregen nichts verwert oder genomen sein solle — von dannen in den Peterskopf, so auch Lamaskopf genambt wiert, ... in Ainstain[2] in hechsten spiz, ... dem rechten grad nach hinumb in Rapenschroffen[3] und in die Enge[3] hinab, ... hiniber und hinauf in den Maggenstain. — So solle der orten auch und soweit die angezaigte deren von Pfronten nachberlich marken ausweisen, die vorstliche ober- und jagdparlichkeit mit allen iren rechten, gerechtigkaiten, vorst, holz und anderen ordnungen dem heren bischofen zue Augspurg ainig und allain zuesten und sonsten niemans dann allein die von Pfranden bis auf mergedachte marken, so der Pfrander und Tanhaimer gieter schaiden, das wilt reisgejait oder klein waidwerk gebrauchen und haben.' — Der Bischof von Augsburg verzichtet endlich auf die Lehensherrlichkeit über den Forst im Tannheim vom Windhag bis zum Lech, die bis zum Aussterben der Grafen von Montfort von diesen stets geachtet worden sei, und anerkennt, daß dieser Forst Eigentum des Erzherzogs von Österreich sei. — ‚Beschechen auf Tanhaim den 20. Juli 1581 ... und in wirkliche vollziehung gestelt den 26. Juli 1582.'[4]

Mithin läuft hier vom Mittelbergl bis zum Aggstein die Grenze der hohen Gerichtsbarkeit auf eine Länge von etwa 10 km etwa um 2 km nördlicher als die Grenze der übrigen Hoheitsrechte, insbesondere der Steuer-, Militär- und Forsthoheit, sowie der wirtschaftlichen Nutzung. Das dazwischen liegende Gebiet enthält Wälder, Weiden und Wiesen, aber keine ständigen Wohnhäuser. Die rechtliche Grundlage der zweiten Grenzlinie ist klar, sie entsprach eben der Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung der Gde. Pfronten, der auch die Hoheitsrechte der dieser Gemeinde übergeordneten Gewalt, des Hochstiftes Augsburg folgten. Die geschichtlichen Rechtstitel, auf die sich die Hochgerichtsgrenze der Grafen von Tirol stützte, sind nicht näher bekannt. Mit älteren Grafschafts- oder Hundertschaftsgrenzen kann man in diesem spät besiedelten Gebiete kaum rechnen. Am ehesten war doch noch die alte Grenze des Allgäuer Wildbannes, der Lehen der Grafen von Montfort vom Hochstifte Augsburg war und eben durch den

[1] Man beachte die Übereinstimmung mit den Marken der oben angeführten Verträge von 1425 u. ff.

[2] SpK. 15 III. [3] SpK. [4] IStA. Grenzakten 3, 1.

Vertrag von 1582 für das Tannheim Eigentum der Grafschaft Tirol wurde,[1] für diese Hochgerichtsgrenze ausschlaggebend. Jedenfalls galt diese seither als die eigentliche Landesgrenze Tirols. — Diese merkwürdige Art einer doppelten Grenzführung bestätigte hier unverändert ein weiterer Vertrag zwischen Österreich und Augsburg vom 18. August 1670. Die Rechte des Hochstiftes Augsburg sind nach dessen Säkularisierung an die Krone Bayern übergegangen und erst mittels des Vertrages vom 14. September 1844 Art. XIII verzichtete diese zugunsten Österreichs auf alle ‚Hoheitsrechte der Besteuerung, Gerichtsbarkeit, Raisbarkeit, forstliche Obrigkeit und Jagdbarkeit, welche die Krone Bayern über die jenseits der Landesgrenze gelegenen Besitzungen der Gde. Pfronten und mehrerer Privaten von Pfronten nach den älteren Privilegien und Verträgen von 1582 und 1670 bisher auszuüben hatte‘. Die Reichsgrenze wurde in genauem Anschlusse an die Grenze der ‚hohen Obrigkeit‘ der zitierten Verträge festgesetzt.[2]

Die Markung von Jungholz bestimmte sich, wie oben S. 581 f. angegeben, bereits durch die Urkunden von 1342 und 1457, das Stück vom Steinberg (Zinken) über das Stubental bis zum Holderbach wurde durch neuerliche Verträge mit der Nachbarschaft Pfronten der augsburgischen Pflege Füssen vom 4. August 1671 und mit den Nachbarschaften Wertach und Nesselwang der Augsburgischen Pflege Rettenberg (Sonthofen) vom 7. Juli 1695 genauer, aber in offensichtlicher Übereinstimmung mit den älteren Grenzverhältnissen festgesetzt.[3] Mit der Gde. Wertach ergeben sich aber seit 1765 heftige Nutzungsstreitigkeiten, die sich verschärften, als sich damit die Frage nach der Territorialabgrenzung zwischen Österreich und dem Hochstift Augsburgischen Gebiete verquickte. Die strittigen Gebiete waren die Alpe Sorg vom Zimmerholzbach bis südlich zum Pleßbach, die Fähringerau, das ist das Gebiet westlich der Wertach bis auf den ersten hier ziehenden Höhenzug (Hengstberg und Gernwald) und das Birkengschwand, der Raum zwischen der Ortschaft Gießenschwand, dem Holder-

[1] S. oben S. 575 u. 629.

[2] Doch sind die Pfrontner noch im Besitze mancher Grundflächen südlich der Landesgrenze geblieben, wie die Bezeichnung Pfrontner Wald und Pfrontner Alm SpK. 15 III andeutet.

[3] IStA. Grenzakten 3, 2.

bach, der Wertach und dem Mühlbach.[1] Die Rechtslage war die, daß Österreich über die bezeichneten Gebiete das Steuerrecht, Jungholz den Flurzwang beanspruchte, während das Privateigentum fast durchwegs an Leute von Wertach übergegangen war und Augsburg diesem Stande auch die Territorialhoheit anpassen wollte. 1772 und 1786 fanden zwischen Österreich und Augsburg Verhandlungen zum Ausgleiche der widerstreitenden Ansprüche statt, doch führten sie nicht zu einer definitiven Erledigung.[2] So blieben die Verhältnisse, wenn auch Gegenstand vielfacher Erörterung, in Schwebe und erst infolge des österreich-bayrischen Staatsvertrages vom 16. Dezember 1850 (Ergänzung zum Grenzregulierungsvertrage vom 30. Jänner 1844) wurde dem Gebiete von Jungholz in unzweideutiger Weise jene Reichs- und Gemeindegrenze zuteil, die es heute besitzt.

Die Grenze des G. Ehrenberg gegen die westlich anstoßende reichsunmittelbare Grafschaft Rotenfels der Grafen Montfort erfuhr zum ersten Male eine eindeutige Festsetzung durch den Vertragsentwurf vom J. 1485, der im J. 1531 für diese Frage auch Rechtswirksamkeit erlangt hat.[3] Hiebei wird das Tannheim als ein für sich allein stehendes, vom übrigen G. Ehrenberg abgesondertes Gebiet behandelt und als dessen Westgrenze die schon früher öfters erwähnten Marken am Windhag und Vilsfall bestimmt, während auf allen anderen Seiten die mit dem Lawinengang zum Tale abfallenden Bergkämme ostwärts bis zum Lech die Grenze Tannheims bilden.[4] Dann wird die Grenze zwischen dem Tannheim und Lechtale und erst im Anschluß daran jene zwischen dem Lechtale und den Illerquelltälern (den Tälern der Osterach, Trettach und Stillach) näher beschrieben, und zwar: Anzufangen vom Gauchspitz[5] und vom Gauchspitz in den vodristen Krottenkopf[6] ...

---

[1] Alles nach einer 1823 zur Illustrierung dieser Verhältnisse angefertigten Karte. IStA. Grenzakten 3, 12.

[2] A. a. O. 3, 8 u. 9.

[3] S. oben S. 574 Anm. 1.

[4] ‚Sover die schneeschlaypfen von bayden pergen zu Tanhaim das tal hinaus begreiffent.'

[5] SpK. 16 III Gaichtspitz nördlich Weißenbach am Lech.

[6] Nach Anich Lailachspitz der SpK., an deren Südfuß verzeichnet auch diese die Grottenkopfalm. Auch der Markenbeschrieb des G. Aschau nennt diesen Krottenkopf. (S. unten S. 646 Anm. 12.) — Der Krottenkopf nach

in Alpetinspitz[1] in ersten, ... in andern und dritten und von dannen in Hornpachspitz,[2] ... in hechsten Medelinspitz,[3] ... in den hechsten Rappenkopf, ... in das Biberhorn ... auf Haldenwang am Egg, ... in den Widerstain.[4] Anfangs erregte diese von dem Grafen Haug von Montfort im J. 1485 vorgeschlagene Grenzführung auf Seite der Tiroler Bedenken, weil sie nicht verstanden, daß damit eine neue, die bisherige Vermischung der Landeshoheit aufhebende Grenzlinie geschaffen werden solle. Der Abt von Füssen fand, daß die vom Grafen Haug genannten Berge (Gaichtspitze und Krottenkopf) Eigentum seines Stiftes und daher zum G. Aschau und G. Ehrenberg gehörten und nicht als Mark gegen Rotenfels dienen könnten.[5] Die Gemeinde im Lechtal wies darauf hin, daß sie auch jenseits der oben erwähnten Berge Jagd und andere Rechte innehabe und Ansiedler im obersten Allgäu, zu Oberstdorf, Gerstruben und Trauchberg mit Gericht und Steuer ins Lechtal gehören.[6] Schließlich traten aber diese Einwände vor der Absicht, eine eindeutige und ausschließende Landesgrenze zwischen Tirol und Rotenfels zu ziehen, zurück und nachdem im J. 1531 diese in der angegebenen Richtung rechtsgültig geworden war, blieben jenseits des Allgäuer Hauptkammes nur mehr einzelne Rechte im Besitze der Grafschaft Tirol, aber unter fremder, zuerst rotenfelsischer, dann augsburgischer Landeshoheit bestehen.[7] Dieser entgültige Vertrag von 1531[8] bezieht sich in seinen örtlichen Angaben durchwegs auf den Vorschlag von 1485, nur für die Westgrenze des Tannheim bringt er eine genauere Bestimmung: ‚Aus dem Winthag in Weissenbach,[9] ... in Steinenberg auf den hechsten Zinken,[10]

der heute üblichen Benamung im Hauptkamm der Allgäuer Alpen nördlich der Mädelegabel ist hier jedenfalls nicht gemeint.

[1] SpK. Sattelkopf bereits im Allgäuer Hauptkamm; vgl. unten S. 634 Anm. 2.

[2] Wohl ein Gipfel im Hintergrund des Hornbachtales, Wilder- oder Öfnerspitz SpK.

[3] SpK. 16 II Mädelegabel.

[4] SpK. alle Gipfel im Allgäuer Hauptkamm.

[5] Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 67 f. Vgl. dazu unten S. 649.

[6] Sander a. a. O. S. 66.

[7] Vgl. dazu oben S. 584 ff.

[8] Text Sander a. a. O. S. 122.

[9] SpK. 15 III westlich Schattwald, wo auch die heutige Landesgrenze die Straße überquert; TBGrenzbeschr. von 1844 S. 34.

[10] SpK. ebenso heute Landesgrenze.

wo das Eckmark sonnenhalb der Kgl. Majestät,[1] abendhalben der Grafen von Montfort[2] und mitternachthalben des Bischofs von Augsburg[3] scheidet.‘ 1535 ward ein Weidestreit zwischen Hindelang und Steig (Gde. Schattwald) in Übereinstimmung mit der Landmark am Windhag entschieden.[4] — Im J. 1561 ließ die o.-ö. Regierung einen einseitigen Markenbeschrieb des Tannheimer Abschnittes der Landesgrenze aufnehmen.[5] Derselbe stimmt, was die Grenze gegen Montfort-Rotenfels anlangt, sinngemäß mit dem Vertrage von 1485/1531 überein, bringt aber gegenüber diesem einige neue Bergnamen auf dem Algäuer Hauptkamm vom Hochvogel nordwärts und zwischen dem Weißenbach und Steinenberg zwei neue Marken, nämlich den Pfunzerbach und das Krazart, die zwar in den späteren Grenzverträgen nicht mehr erwähnt werden, dennoch aber kaum weit von der heutigen Landesgrenze entfernt waren.[6] — Im J. 1564 verkaufte Graf Ulrich von Montfort jenen Teil der Grafschaft Rotenfels, der rechts (östlich) der Iller liegt, dem Hochstifte Augsburg und in dem Vertrage wird auch die ostseitige Grenze dieses Gebietes gegen Tirol, bezw. das G. Ehrenberg genau angegeben.[7] Diese Beschreibung unterscheidet sich vom Vertrage von 1485, bezw. 1531 insofern, als sie das Tannheim als Bestandteil des G. Ehrenberg der

[1] Das ist Tannheim, bezw. Tirol. [2] Pflege Rotenfels.

[3] Pflege Füssen.

[4] 1535 Sept. 7 entscheiden der Landvogt von Rotenfels, der Pfleger von Rettenberg und der Verwalter von Ernberg durch Schiedspruch zwischen ‚der ganzen Pfarr im Tal Hindelang und den Klingen auf der Staig underm Vilsrainen dem Gericht Ernberg zugehörig‘; erstere soll ‚mit irem vich treiben zu oberst vom grat am Windthag beim hochwald und darnach in Conrad Hannsen wys in das ort gegen der Klingen und vom Raunfft hinumb ins pächlin, ... hinab bis uf den weg, so gen Werttach get.‘

[5] Text s. oben S. 624.

[6] Eine Kartenskizze von ca. 1580 (IStA. Grenzakten 3, 12) zeichnet das Krazet gleich nördlich der Weißenbachbrücke ein. Laut eines Berichtes des Forstknechtes von Tannheim vom J. 1583 (a. a. O. 3, 5) hat dieser mit einigen Bischöfischen (von Augsburg) die Marken begangen: Hochfogel hat man aus der Ferne als Mark gelten lassen, auf den anderen Gipfeln die Kreuze und ‚stainige man‘ (Steinmanndeln), welche das Mark andeuten sollten, meist nicht gefunden, am Weißenbach war der Markstein erschlagen; am ‚Pfundzebach und Crazet Eög anfangs des Stainenbergs‘ fand man zwei Kreuze.

[7] Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort S. 154.

Wirklichkeit gemäß auffaßt und daher den Grenzzug zwischen dem Tannheim und Lechtal (von der Gachtspitz bis zu den Krottenköpfen) bei Seite läßt. Im übrigen übernimmt sie die Grenzfestsetzung jenes Vertrages längs des Allgäuer Hauptkammes, nennt aber mehr Zwischenpunkte auf demselben nämlich: Vom Steinenberg bis in den Weissenbach, ... in Windhag, ... in den Scheisser,[1] ... in das Rauhorn, ... in das Kugelhorn, ... in Berengachtspitz, von etlichen die Allpatinspitz genant,[2] ... in die Larchwandt, ... in den Hohenvogel, ... in höchsten Madelenspitz, ... in Rappenkopf, ... in das Biberhorn. — Das Hochstift Augsburg vereinigte diesen Rotenfelser Besitz mit seiner schon seit längerem bestehenden Pflege Rettenberg, welche mithin auf der ganzen Linie vom Zinken bis zum Biberkopf der westliche Grenznachbar des G. Ehrenberg wurde.[3] Im 18. Jh. hieß die Pflege Rettenberg nach ihrem nunmehrigen Amtssitze auch Pflege Sonthofen. Es war im allgemeinen eine ruhige Nachbarschaft, nur im Schwarzwassertale wurden Almbesitzrechte von Allgäuern zeitweise (besonders 1640—1650) zu einer Territorialgebietsfrage aufgebauscht, doch wurde alsbald diese in dem Sinne erledigt, daß östlich des Allgäuer Hauptkammes eine andere als die tirolische Landeshoheit nicht möglich sei.[4] In einem Vertrage, den Österreich und das Hochstift Augsburg am 18. August 1672 eingingen, wird auch die Grenze zwischen den Pflegen Ehrenberg und Rettenberg bestimmt, aber vollkommen gemäß der schon mitgeteilten Festsetzungen.[5] Der österreichisch-bayrische Grenzregulierungsvertrag von 1844, der für den heutigen Grenz-

---

[1] Diese und die folgenden Gipfel am Allgäuer Hauptkamm sind alle SpK. 16 III zum Teile in der Ausgabe von 1876, zum Teile in jener von 1907 sowie in TBGrenzbeschr. von 1844 angegeben.

[2] Laut TBGrenzbeschr. von 1844 Sattelkopf der SpK.

[3] Das Hochstift Augsburg hat zur Pflege Rettenberg den Grund durch Erwerb der Besitzungen der Herren von Rettenberg im J. 1350 gelegt und sie bis gegen 1500 durch weitere Erwerbungen weiter ausgebaut. (Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 221 ff.)

[4] Näheres s. unten Abschnitt 40 S. 650 f.

[5] Als Zwischenpunkt im Allgäuer Hauptkamm wird dabei neu das Weilandseck genannt, nach der TBGrenzbeschr. von 1844 S. 36 beim Joch Notland der SpK. 16 III. Ferner wird betont, daß die Grenze vom Steinenberg in den Weißenbach und hinauf auf den Windhag in gerader Richtung gehen soll.

verlauf maßgebend ist, schließt sich ebenfalls an diesen überlieferten Zustand an.

Das G. Ehrenberg hatte, wie aus verschiedenen Andeutungen hervorgeht,[1] die Kriminalgerichtsbarkeit. Die Hochgerichtstätte wird nirgends erwähnt, nach der örtlichen Überlieferung soll sie am Sündwag, einer Anhöhe südlich Reutte,[2] gewesen sein. Eine in der Nähe befindliche Brücke heißt heute noch das ‚Galgenbrückele'.[3] Die Nachtwächter von Reutte und die sogenannten Schnöller des dortigen Salzstadels hatten die Verpflichtung, die Kriminalexekution jedesmal zu begleiten.[4] Das spricht auch dafür, daß die Richtstätte Reutte unmittelbar benachbart gewesen ist.

40. Gericht Aschau.

Für den ansehnlichen Grundbesitz, den das St. Magnusstift zu Füssen im Lechtale sein Eigen nannte, sind weder authentische Erwerbstitel überliefert,[5] noch die Immunitätsprivilegien bekannt, auf Grund deren jener zu einem eigenen Gerichtsgebiete sich entwickeln konnte.[6] Doch wissen wir, daß auch die sonstigen Besitzungen des genannten Klosters von der Grafschaft sich freigemacht haben, und zwar errangen die Vögte desselben auch die hohe Gerichtsbarkeit, während die niedere schon im J. 1227 durch Verzicht des damaligen Inhabers der Vogteigewalt an das Kloster selbst überlassen wurde.[7] Diese Vogtei hatte seit dem Tode Welfs VI. (1191) das staufische Haus inne, im J. 1218 bestätigt Kaiser Friedrich II. die Rechte des Stiftes Füssen auf die ‚provincia Aschowe' und behält sich nur die Dienste vor, die seine Vorfahren aus ihr bezogen haben.[8] Diese Rechte

---

[1] S. oben S. 37, S. 578 Anm. 1, S. 588 und S. 602, unten S. 637 f.

[2] SpK. 16 III.

[3] Tir. Heimatblätter 1925 Heft 2 S. 16

[4] Laut eines Aktes von 1702 IStA. Ält. Kameralakten Nr. 301.

[5] Siehe Baumann, Gesch. d. Allgäu 1, 166 u. 422.

[6] A. a. O. 187 u. 310.

[7] A. a. O. 316. — Leistle, Die Äbte des St. Magnusstiftes in Füssen, Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens 32 (1911) S. 577.

[8] MB. 30, 1, 67: ‚... in perpetuum possidendam et tenendam provinciam Aschowe cum omni honore suo et cum utilitatibus ad eandem provinciam pertinentibus a curia Musowe usque Hornbach terminos suos haben-

bestehen in Nutzungen, aber auch in einer obrigkeitlichen Gewalt, die andere ausschließt, es handelt sich also sicherlich um eine räumlich geschlossene Immunität, in der der geistliche Inhaber die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der den Vögten zustehenden Gewalt selbst besitzt. Der Ausdruck ‚provincia' besagt zum mindesten einen eigenen Gerichtssprengel meistens sogar unmittelbar grafschaftlicher Herleitung, in diesem Falle könnte eine solche Deutung nur insofern einen Sinn haben, daß die hohe Vogtei über die Aschau als ein ganz selbständiger Sprengel der hohen Gerichtsbarkeit betrachtet wurde. Wer vor dem Herzog Welf diese Vogtei innegehabt hat, ist nicht ausdrücklich überliefert, da sie aber mit seiner sonstigen Erbschaft an die Hohenstaufen übergegangen ist, wird sie wohl schon seit längerem dem welfischen Hause angehört haben. Dasselbe war am Lech östlich Füssen (im bayrischen Augst- und Ammergau) die dynastische Vormacht[1] und so begreift es sich, daß das Stift Füssen ihm die Vogtei angeboten hat. Später war diese Vogtei zu Aschau auch als besonderes Objekt vergeben, so von 1250—1263 durch König Konrad IV. als Pfand an Hermann von Sulzberg.[2]

Von dem letzten Hohenstaufen Konradin ist die Vogtei über das G. Aschau voraussichtlich im J. 1266 zusammen mit der Herrschaft Imst an Meinhard II., Graf von Tirol, übergegangen.[3] Vom J. 1288—1314 erscheint in den Rechnungen des Richters von Imst unter dessen sonstigen Einnahmen aus dem Außerfern regelmäßig auch eine Abgabe (Steuer) in der Höhe von 30 Pfund Augsburger Münze ‚de advocacia in Aschowe'.[4] Laut einer Urkunde von 1287 hat damals Herzog Meinhard das Stift Füssen ‚racione advocacie' in Schutz genommen.[5] Sicherlich hat der Richter von Imst wie die finanzielle so auch die gerichtliche Befugnis dieser Vogtei verwaltet. Laut der oben S. 552 herangezogenen Urkunde von 1314 war damals ‚das Gericht in der Aschau' bereits in

tem, ita quod nullus in ipsa provincia quicquam iuris vindicat vel obsequii nisi prefati loci abbas, salvo servitio, quod nos et heredes nostri ibidem debemus sicut dux Welfo, Kunradus dux Suevorum, et rex Philippus habere consueverunt.'

[1] S. oben S. 470 u. 471 Anm. 1.
[2] Leistle a. a. O. 33, 630.
[3] Vgl. oben S. 512.
[4] AöG. 90, 498 ff u. 694.
[5] MB. 33 a, 284.

voller Verbindung mit der Burgpflege Ehrenberg. Eine genauere Abgrenzung der gerichtlichen Befugnis des Pflegers und Richters von Ehrenberg als Vogt des G. Aschau wird in einer Kundschaft vom J. 1339 vorgenommen:[1] darnach hat jener in Aschau die Gerichtsbarkeit über die fünf schweren Fälle: Totschlag, Notzucht, Diebstahl, Hausfriedensbruch und schwere Verwundung und die Hälfte der davon fälligen Bußgelder. Alles übrige hat der Abt von Füssen zu richten und er ist der eigentliche Herr des Gerichtes in der Aschau. Außer der gerichtlichen war auch die finanzielle Seite dieser Vogtei der Pflege Ehrenberg zugewiesen. Die Angehörigen des G. Aschau mußten nicht nur auch weiterhin die bereits erwähnte Steuer an die Pflege Ehrenberg leisten,[2] sondern auch mitwirken, wenn das ganze G. Ehrenberg zu Baufronden auf dem Schlosse Ehrenberg oder zu Kriegsdiensten (Raisen) für dieses aufgeboten wird.[3] Ebenso wie der Abt von Füssen im J. 1339 in Kompetenzstreitigkeiten mit dem Pfleger von Ehrenberg die Entscheidung des tirolischen Hofgerichtes angerufen hat, so später in den J. 1462 und 1507 die Untertanen von Aschau gegen den Abt von Füssen bei Irrungen wegen ihrer Rechtsverhältnisse.[4] In dem Urteile von 1462 wird ausdrücklich gesagt, daß die Aschauer sich des Landesrechtes der Grafschaft Tirol zu bedienen hätten. Übrigens wird schon seit dem Anfang des 14. Jh. Aschau als der äußerste nördliche Grenzabschnitt der Grafschaft Tirol auf dem linken Lechufer bezeichnet.[5]

Im J. 1461 ward mit Beiziehung der ganzen Gemeinde für das G. Aschau eine Ordnung (das sogenannte Bauding) errichtet, welche die Rechte des Stiftes Füssen, des Pflegers von Ehrenberg und der Leute von Aschau gegeneinander bestimmt;[6] 1561 ward diese noch näher ergänzt.[7] Darnach hatten die Untertanen von Aschau gegenüber dem Stifte schon eine ziemlich freie Stellung errungen, obwohl die Gerichts- und

[1] ZFerd. 15, 64 f.; IStA. Cod. 681 f. 40.
[2] So laut des ldf. Urbars von 1412 ZFerd. 15, 82.
[3] TW. 2, 101 Z. 14. Unten S. 640 Anm. 1.
[4] ZFerd. 51, 64 u. 75 f.
[5] Wie oben S. 556 Anm. 6.
[6] TW. 2, 98 ff. — Älteste Abschrift IStA. Cod. 681.
[7] TW. 3, 370 ff. Or. IStA. Urk. II 4227 ff.

Grundherrschaft des Stiftes durchaus anerkannt blieb.[1] Die Gerichtskompetenz zwischen dem Abt von Füssen und dem Pfleger von Ehrenberg wird gemäß der schon mitgeteilten Entscheidung von 1339 abgegrenzt.[2] Der Vertreter (Amtmann) des Stiftes in der Aschau hieß ‚Maier', ein Hinweis auf den grundherrlichen Ursprung seiner Stellung; laut der Ordnung von 1461 durfte ihn der Abt nur nach Vorschlag der Gemeinde mit jährlichem Wechsel ernennen.[3] Er übte jedenfalls auch die Gerichtsbarkeit des Stiftes in der Aschau aus, zu seiner Unterstützung hatte er noch einen Schreiber und Anwalt.[4] In einer Eingabe an die o.-ö. Regierung vom J. 1492 sagt der Abt von Füssen selbst, daß seinem Stifte in der Aschau ‚Grund und Boden, Frevel und niedere Gerichte' gehörten, dem Landesfürsten von Tirol ‚als rechtem Vogtherrn die hohen Gerichte und alle andere Herrlichkeit und Obrigkeit ohne Mittel'.[5] Auch ein Entscheid der o.-ö. Regierung von 1599[6] bezeichnet den Abt von Füssen ausdrücklich als ‚Niedergerichtsherrn der Pfarr in der Aschau', billigt ihm zwar gemäß des Baudings die Hälfte der Strafgelder bei Heimsuchen, Diebstahl, Notnunft, Friedbrechen und Totschlag zu, verbietet ihm aber, Aschauer außer Landes, besonders in Füssen zu berechten.[7] Diese Abhängigkeit des G. Aschau vom G. Ehren-

[1] 1561 wird der Abt von Füssen ‚unser Grunds-, Gerichts- und Lehenherr' genannt TW. 3, 382 Z. 30.

[2] TW. 2, 100 Z. 33. [3] A a. O. 104.

[4] So werden bei der Huldigung im J. 1610 genannt (IStA. Cod. 681 f. 3): ‚Jacob Hoss Richter und Maier, G. Amann Anwald, Hans Schrag Gerichtsschreiber.' In einer Urkunde von 1540 (IStA. II, 4226): ‚Hans Rainisch als ein gesetzter Anwald des Mairs und Richters zu Aschau im Gericht Erenperg.'

[5] Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 68. — Laut Urkunde von 1474 Juni 6 (IStA. Urk. 6968) werden sechs Gesellen von Aschau, darunter der Sohn des Maiers, die ein Tanzhaus dortselbst in den Lech bei Nacht und Nebel geworfen, vom Pfleger von Ehrenberg in das Gefängnis daselbst gelegt und gegen Urfehde wieder freigelassen. Auch ein Zeugnis der Gerichtsbarkeit Ehrenbergs über Aschau.

[6] IStA. Prozeßbuch f. 560.

[7] ‚Obwol er herr prelat alle fäl der nidergerichtlichen obrigkait laut paudings in der Aschau habe, so hab im doch nit gepürt, die undertanen ausser lands zu füeren und daselbs abzustraffen noch die burgerlichen sachen alda zu verhandeln. ... Sondern da ye fürterhin ainer oder mer strafmessig sein wurden, soll der abt dieselben in der Aschau annemen

berg galt auch in der Folgezeit bis zur Aufhebung des ersteren.[1] Der Titel des Gerichtes lautete ‚Gericht der Pfarr Aschau' oder ‚Gericht Aschau', auch ‚Pfarr Aschau' allein wird zur Bezeichnung des Gerichtssprengels häufig gebraucht.[2] Die enge Verbindung mit dem G. Ehrenberg verursachte, daß man mitunter auch ‚Aschau im Ehrenberger Gericht' sagte.[3] Was sonst in Tirol bei ländlichen Gerichtsämtern nicht vorkommt und wohl auf schwäbisches Vorbild zurückgeht, ist die Führung eines eigenen Gerichtssiegels (Amtssiegels) zuerst durch den Maier und dann durch die Gemeinde des G. Aschau.[4]

Eine genauere Aufzeichnung über den Umfang des Grundbesitzes des Stiftes Füssen im G. Aschau ist aus älterer Zeit nicht bekannt. Doch lassen einige Bemerkungen in den Gerichtsordnungen von 1339,[5] von 1461 und 1561[6] mit Bestimmtheit ersehen, daß das Stift der ausschließliche Grundherr im Gerichte und die meisten Güter in demselben von ihm abhängig waren, auch alle dort siedelnden Leute, wenigstens in früherer Zeit, als Eigenleute des Stiftes galten. Letzteres wird auch noch

und alda fenglichen einkeren. Oder da er den oder dieselben über angewendten fleiss in der Aschau nit bekomben, sonder allain zu Füssen oder sonst ausser lands betreten mechte, sol er dieselben alspald oder aufs lengst inner 24 stunden in die pfarr Aschau zu remitieren und nindert anderswo zu rechtfertigen und abzustraffen, auch alle andern sachen, die seinen nidern gerichtszwang anhengig, alda zu Aschau durch das gericht daselbst abzuhandeln verpunden sein.'

[1] Laut der Beschreibung von 1802 (IStA. Cod. 2439 f. 6) hat das G. Aschau keine Kriminalgerichtsbarkeit, sondern ‚nach erhobenen Informativprozesse die Schuldigen dem Landgerichte Ehrenberg zu überschieben'.

[2] Die Bezeichnung ‚Hofmark Aschau' findet sich nie, sie ist irrtümlich in den Historischen Atlas Bl. 14 und in die Erläuterungen S. 68 hineingeraten.

[3] So 1540 oben S. 638 Anm. 4 und 1526 unten S. 644 Anm. 2.

[4] In Urkunden von 1486, 1489, 1534 und 1540 (IStA. Urk. I, 4245; II, 4210, 4211 und 4226) hat das als ‚Gerichtssiegel' angekündigte Siegel die Umschrift ‚Sigillum Maier von Aschau', im Wappen ein von links nach rechts steigendes Tier mit umgekehrt schräg darüber gestellter Binde. Später, so in Urkunden von 1683 und 1785 (IStA. Urk. II, 5203 und 5347) hat das Gerichtssiegel die Umschrift ‚Pfarr Aschau' und im Wappen einen stehenden Baum mit Wurzeln, d. i. die Esche für Aschau. Vgl. Fischnaler, Die Wappen der Gemeinden von Tirol.

[5] Die Stelle, ZFerd. 15, 65 ungenau wiedergegeben, lautet IStA. Cod. 681 f. 40: ‚Wann lüt und guet (in der Aschau) des gottshaus (von Füssen) aigen wären.'

[6] TW. 2, 102 Z. 28 und 105 Z. 2; 3, 372.

durch andere Angaben aus jener Zeit bestätigt.[1] Merkwürdig ist die in der Gerichtsordnung von 1461[2] betonte Sonderstellung der Leute zu Hornbach, deren Güter nicht vom Stifte verliehen werden, weil sie ‚Rautlehen' seien; das will wohl sagen, daß das Stift, als es die Rodung dieses Abschnittes vergab, auf grundherrliche Rechte über die so zu gewinnenden Güter verzichtet hat. Nach einer zuverlässigen Zusammenstellung von 1558[3] bestanden aber die grundherrlichen Abgaben der Aschauer Güter damals nur mehr in einer jährlich zweimaligen ‚Steuer' von allen 53 Höfen des Gerichtes, Fastnachtshennen und Todfallgebühren. Letztere hat die Gemeinde anläßlich des Verkaufes des Gerichtes an Österreich (1611) abgelöst,[4] die Steuer und Hennenabgabe war noch laut der Aschauer Stockurbare von 1793 und 1837[5] von allen Grundstücken in den fünf Orten zu entrichten, ebenso die alte Vogtsteuer nach Ehrenberg, die in Geld und Hafer bestand.[6] Diese Abgaben werden aber in dem theresianischen Kataster[7] nicht als ‚Grundzinse' angeführt und die einzelnen Güter auch nicht als ‚grundrechtbar' bezeichnet. Daher ist das G. Aschau kaum mehr als grundherrlicher Komplex zu erkennen. Die alten (53) Höfe erscheinen ganz zersplittert und derart durcheinander gemengt, daß zur Zeit der Anlage dieses Katasters jeder Gutsbesitzer Grundstücke aus mehreren dieser Höfe innehat. Immerhin ist bemerkenswert, daß man unter solchen Umständen noch die Erinnerung an den Bestand der alten Höfe bewahrte.[8] Nur von den Neurodungen oder Novalien, die erst seit dem 17. Jh. und besonders zahlreich infolge des ldf. Patentes über die Aufteilung und Beurbarung der Gemeindegründe vom

---

[1] Im J. 1397 bestimmt ein Schiedsgericht ‚zwischen Abt Johannsen zu Füssen und seinen aignen Leuten, die gesessen sind in der Aschau' die Währung, in der sie die Zinse zahlen sollen (IStA. Cod. 681 f. 42). — Im tirolischen Eigenleuteregister von 1427 (wie oben S. 189 Anm. 1) f. 100 steht: ‚Die aus der Asch sind mit der aigenschaft des gotshaus von Füssen und die vogtey meins herren von Österreich und sind 90 feuerstet und steurent und raisent zu dem haus Erenberg als ander gerichtsleut.'

[2] TW. 2, 105. [3] ZFerd. 15, 49. [4] A. a. O. 54. [5] IStA.

[6] ZFerd. 15, 80 u. 82. — IStA. Kat. 39, 9 f. 19 u. 35.

[7] IStA. Kat. 39, 10.

[8] Ein namentliches Verzeichnis derselben bringt das Urbar von 1793 (IStA.) p. 74 f.

J. 1768 entstanden, waren laut des Urbars vom 1793 p. 125 wieder Grundzinse zu leisten.

Das G. Aschau bildete trotz ihrer Ausdehnung eine einheitliche Pfarre, die zu Wängle ihren Mittelpunkt hatte, mit einer Filiale, Forchach, aber über das Gerichtsgebiet hinaus auf das rechte Lechufer griff. Es ist das deshalb bemerkenswert, weil Forchach wohl grundherrlich dem Stifte Füssen angehört hat,[1] gerichtlich aber nicht. Ferner war das G. Aschau auch als Markgenossenschaft ehemals einheitlich.[2] Dies deutet darauf hin, daß das grundherrliche Gebiet des Stiftes Füssen schon bei der ersten Schenkung einen großen, geschlossenen Bereich, vielleicht eine bereits organisierte Mark-, Schrannen- und Pfarrgemeinde umfaßt hat.

Allein nicht alle Ländereien und Güter, auf denen das Stift Füssen in dieser Gegend einmal die Grundherrschaft innegehabt hat, vermochte es in den Bereich seiner Hofmark einzubeziehen oder zum mindesten einer entsprechenden selbständigen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. So hat sich schon die nordseitige Ausdehnung der ,provincia' Aschau über einschließlich Musau, welche die Urkunde von 1218 annimmt, für später jedenfalls nicht behauptet. Vielmehr war später das Stift Füssen in der Musau nur neben zwei anderen Grundherrschaften begütert, beanspruchte allerdings die niedere Gerichtsbarkeit über diesen Besitz.[3] Der Weiler Oberletzen, der nächst südlich an Musau liegt, gehörte zwar später verwaltungspolitisch tatsächlich zum G. Aschau, aber merkwürdigerweise rechnet ihn das alte Weistum desselben nicht zum eigentlichen Gebiet der Hofmark, obwohl er daran unmittelbar anstieß.[4] Der Weiler ist auch erst im J. 1618 der Pfarre Aschau im kirchlichen Sinne zugeteilt worden, vorher hatte er unmittelbar zur Pfarre Füssen gezählt. Offenbar war auch grundherrlich und gerichtlich das Gebiet von Oberletzen nicht in derselben Weise an das Stift Füssen gelangt wie die Pfarre Aschau und ist erst zu einem späteren Zeitpunkt ihr unterstellt worden. Besonders fällt aber auf, daß bedeutende Grundbereiche, welche das Stift Füssen in unmittelbarer Angrenzung an das G. Aschau im 13. und 14. Jh. erworben hat, nicht

[1] Wie unten S. 642. [2] S. unten S. 644.
[3] S. unten S. 658 f. [4] S. unten S. 644 Anm. 8 und S. 648 Anm. 1.

mit jenem verwachsen sind und auch sonst keine gerichtliche Sonderstellung erhielten, sondern unmittelbar beim G. Ehrenberg verblieben. Offenbar hatten zur Zeit jener Erwerbung die alten Immunitätsprivilegien des Stiftes Füssen nicht mehr die Kraft, eine gerichtliche Ausnahmsstellung der betreffenden Gebiete zu erwirken, sofern nicht der Landesfürst selbst eine solche bewilligen wollte. So hat die Erwerbung der Au Forchach und des Tales Hinterhornbach seitens des Stiftes Füssen in den J. 1284 und 1333[1] die Raumbildung des Gerichtes Aschau in gar keiner Weise berührt, aber auch sonst zu keiner gerichtsorganisatorischen Neubildung geführt; sie hatte nur Nachwirkungen in rein grundherrlicher Hinsicht und auch diese waren später sehr abgeschwächt.[2]

Das Stift Füssen plante wegen finanzieller Schwierigkeiten schon seit der Mitte des 16. Jh. den Verkauf der Aschau, die ja überhaupt nicht sehr viel eintrug.[3] Tatsächlich ist es erst 1610 dazu gekommen. Zuerst erwarben zwei tirolische Edelleute, H. W. Schmidt von Wellenburg und Burkart von Laymann, damals Pfleger von Ehrenberg, das G. Aschau mit allen zugehörigen Nutzen, diese traten es noch in demselben Jahre an Erzherzog Maximilian, Regent von Tirol, ab. Die Übergabe des Gerichtes erfolgte beide Male in Gegenwart der gesamten Insassen des Gerichtes, welche die Huldigung nur gegen Bestätigung der hergebrachten Rechte des Baudings leisteten.[4] Den Ankauf durch den Landesfürsten unterstüzte die Gerichtsgemeinde durch Vorschießung von Geld, wofür sie die Befreiung vom Leibfall, einer Erbschaftsabgabe, erwirkte.[5] Das G. Aschau behielt aber seine bisherige Selbständigkeit

[1] S. oben S. 558 u. 559 Anm. 1 und S. 560 Anm. 1.

[2] So waren im Dorfe Breitforchach laut der Katasterfassionen von 1775 (IStA. Kat. 38, 8) alle Haus- und Hofstätten ‚freieigen‘, aber mit einem ‚Grundzins‘ von 10 Kr. für das Urbar Aschau beschwert; eigentlich schloß eine Grundzinspflicht den Charakter eines freieigenen Gutes aus und es ist nicht sicher, wie hier dieser Widerspruch zu lösen wäre. Das Urbar für das Amt Aschau von 1793 (IStA.) verzeichnet nur einen ‚Fallzins‘ für die ganze Gde. Breitforchach im Betrage von 1 fl. 22 Kr. — In Hinterhornbach waren laut des Katasters (IStA. Kat. 38, 12) alle Güter ‚freieigen‘ ohne irgendwelche grundherrliche Belastung.

[3] ZFerd. 15, 48 ff.

[4] IStA. Cod. 681.

[5] ZFerd. 15, 53 ff.

bei.[1] Seine Verwaltung war unmittelbar von der ldf. Kammer vergeben und ihr rechnungspflichtig,[2] besorgt wurde sie wie bisher durch den ‚Richter und Maier', dem ein Gerichtsschreiber zur Seite stand.[3] Im J. 1745 verpfändete die o.-ö. Regierung ‚das Niedergericht der Aschau samt den Urbarn und anderen Gefällen' der Gerichtsgemeinde auf 25 Jahre um 2000 fl.[4] Den ‚Richter und Maier' sowie den Gerichtsschreiber erwählt die Vertretung der Gerichtsgemeinde und bestätigt die ldf. Regierung auf Lebenszeit, bezw. sonstigen Abgang.[5] Diese Verpfändung bestand noch 1802 zu Recht, doch war damals das Amt des Richters, Urbarverwalters und Gerichtsschreibers in einer Hand vereinigt und für das Ganze der Titel ‚k. k. Kameralherrschaft Aschau' gebraucht.[6] Die bayrische Organisation von 1806 vereinigte das G. Aschau organisch mit dem LG. Reutte, wobei es seither verblieben ist.[7]

Die ‚gewonliche Dingstatt' zu Aschau, an der der Maier und Richter zu Gericht sitzt, wird mehrmals urkundlich, so 1489 und 1540 genannt,[8] im J. 1610 ‚die Malstatt vor des Maiers Behausung', wo sich die ganze Gerichtsgemeinde zur

---

[1] Ladurners Angabe, daß infolge dieses Ankaufes das G. Aschau dem G. Ehrenberg einverleibt worden sei, ist nicht richtig.

[2] S. oben S. 38 zum J. 1700.

[3] IStA. Verfachungen des G. Aschau seit 1607.

[4] IStA. KamA. 86 Nr. 527. — Hiebei wird die Kompetenz des Gerichtes genauer umschrieben: ‚Alle daselbs vorfallende Civilhandlungen, keine davon ausgenomen, wie solche eine jede Landgerichtsobrigkeit in Tyrol zu exercieren befugt ist, mit Geboten, Verboten, Poen und Strafen, Frevlen, Bueßen, Ausfertigung der Briefereien unter ihrem von altershero gefiehrten Insigl, sowohl im Gericht als außer Gerichts Vorfallenheiten, was der Niedergerichtbarkeit anhängig nach denen Lands- wie auch im Gericht daselbs bishero üblich gewesten Rechten.'

[5] ‚Die niedergerichtliche Gemeinschaft der Pfarr Aschau' hat für diese Ämter ‚ein taugliches, ehrlich, wacker und der Lands- und Gerichtsrechte und Gewohnheiten kundiges Subiectum durch die zwölf geschworne Urteilssprecher, samt denen vier Gewalthabern und noch aus jedem Ort in gemelter Jurisdiktion und Pfarr Aschau zwei taugliche Nachbaren, einsmals zu erwählen ...'

[6] IStA. Cod. 2439. — Der Richter empfahl damals die Zuweisung des Tannheim zum G. Aschau, um dieses auf einen größeren, mehr lebensfähigen Umfang zu bringen. S. auch Urbar von Aschau von 1793.

[7] Staffler 1, 283.

[8] IStA. Urk. II 4211 u. 4226. Ferner ‚die schrann auf der wies' 1461 TW. 1, 101 Z. 4.

Huldigung versammelt.[1] Laut des Urbars von 1793 war ,der beständige Wohnsitz der Obrigkeit' zu Lech, doch gab es dort laut der Beschreibung von 1802 kein ,öffentliches Gebäude und ordentliche Gerichtsbehausung', sondern hiezu diente anscheinend damals das jeweilige Wohnhaus des Amtsträgers.

In Urkunden des 16. Jh. erscheint das gesamte G. Aschau noch als eine einheitliche Markgenossenschaft,[2] auch die Gerichtsordnung von 1561 läßt dies hinsichtlich Alm- und Waldnutzung deutlich genug erkennen.[3] Der bisher der ganzen Gemeinde des Gerichtes gemeinsame Besitz an Wäldern wurde im J. 1608 auf die fünf Örter aufgeteilt[4] und noch 1811 wird solcher an Hochmähdern genannt.[5] Nach der Siedlungslage gliederte sich diese Großgemeinde in die fünf Orte Lech, Wängle, Weißenbach, Höfen und Vorderhornbach[6] und diese bildeten wie schon vorher auch bei der Anlage des theresianischen Katasters (1775) die Steuergemeinden.[7] Nach genauen Übersichten aus der Zeit um 1800[8] zerfallen diese 5 ,Hauptgemeinden oder Orte' in 18 ,Riedlen', Gemeinen, Dörfer und Weiler, nämlich: Oberletzen[9] (am meisten nördlich), Hinterbühl, Niederwengle, Wengle Holz, Winkel (jetzt Gde. Wängle); Lech, Buchenort (Gde. Lech); Höfen, Blatten, Graben, Unter- und Oberhornberg (Gde. Höfen); Ober- und Unter-Weißenbach, Bergfeste Gaicht und Riedl Unter- und Obergaicht[10] (Gde. Weißenbach); Vorderhornbach (am weitesten süd-

---

1 IStA. Cod. 681 f. 2.

2 So trifft 1526 und 1538 ,die ganz gemaind und nachpaurschaft der pfarr Aschau in Ernberger gericht' Verfügungen, insbesondere über ihre Wälder (IStA. Urk. I 4221 u. 4225).

3 TW. 3, 370 ff.

4 IStA. Waldbereitungen Nr. 58.

5 S. unten S. 648 Anm. 9.

6 So 1599 TW. 3, 373 Anm.

7 IStA. Kat. 39.

8 Urbar der Herrschaft Aschau von 1793 (IStA.) p. 15; Amtsbeschreibung derselben von 1802 (IStA. Cod. 2439); Akt von 1810 (IStA. Bayr. Arch. 3. Hauptabt. Kl. I F).

9 Die Zugehörigkeit der ,Lezener Hofsinhaber' oder der Höfe ,auf der Oberen Lötzen' zur Gde. Wengle weist auch deren Steuerbuch von ca. 1700 und der Kataster derselben von 1775 nach (IStA. Kat. 39, 8 f. 230 und 39, 10 f. 310 ff.). — Unterlötzen lag aber mit den Häusern außerhalb des G. Aschau im G. Vilsegg oder Vils. A. a. O. f. 386.

10 1612 schließen die Untertanen zu Weißenbach und ab der Gacht der Pfarr Aschau einer- und die zu Nesselwenglen und Tanheim G. Ernberg anderseits einen Vergleich wegen der Salzfuhr (Abschrift wie oben S. 593 Anm. 14); ein Zeichen, daß der Weiler Gacht nicht zu Nessel-

lich). Daß im Historischen Atlas Bl. 14 Hinterhornbach irrigerweise zur Hofmark Aschau statt unmittelbar zum G. Ehrenberg eingezeichnet wurde, habe ich oben S. 597 bemerkt. Auch in aller Folgezeit bis heute sind nur jene fünf Orte als politische Gemeinden in Geltung.[1] Bei der Anlage des stabilen Katasters im J. 1856 wurden sie auch als Katastralgemeinden angenommen, nur das Riedl Oberletzen trotz seiner Kleinheit, aber wegen seiner isolierten Lage auch zu einer eigenen Katastralgemeinde gemacht. Der Name ‚Aschau', der sich stets auf das ganze Gebiet des Gerichtes und der Pfarre Aschau bezogen hat, wird heute nur mehr in der Verbindung ‚Lech-Aschau' im Sinne der Ortsgemeinde Lech verwendet.

Die älteste Nachricht über die Ausdehnung der ‚provincia' Aschau liefert die Urkunde von 1218,[2] Musau und Hornbach werden da als Marken genannt. Doch hat sich Musau nicht als spätere Gerichtsgrenze behaupten können,[3] nicht einmal Oberletzen, sondern erst der Seebach zwischen diesem Orte und Hinterbichl. Wohl aber ist der Hornbach stets Gerichtsgrenze geblieben. Einen umfassenden Markenbeschrieb enthält die Ordnung (das Bauding) des G. Aschau vom J. 1461, erläutert unten bei (1). In seiner Amtsbeschreibung von 1802 gibt der damalige Richter des G. Aschau die Grenze desselben nach dieser alten Öffnung wieder und erklärt, daß ein eigentlicher Grenzstreit mit den Nachbargerichten sich niemals erhoben habe; eine von ihm beigeschlossene Karte verdeutlicht den Grenzverlauf in wünschenswerter Weise.[4] Die in der Beschreibung der Steuerdistrikte von 1811[5] für Wängle und Weißenbach mitgeteilten Grenzverläufe (unten bei 2) stimmen mit jenen älteren überein, Vorderhornbach war damals mit Hinterhornbach, Mortenau und Klimm des G. Ehrenberg ver-

wängle, sondern zu Weißenbach gehörte. — In dem unten S. 649 Anm. 2 zitierten Vertrage von 1474 erscheint unter den Vertretern der Gerichtsgemeinde Aschau auch ‚Hans Rauscher auf der Gacht'. Ferner ergibt sich auch aus der Gerichtsordnung von 1561, daß die Gacht und das Gechtli, d. i. der Paß Gacht, noch innerhalb des G. Aschau lag (TW. 3, 371). Diese Feststellung ist wichtig wegen der unten S. 647 Anm. 2 vermerkten Darstellung Anichs.

[1] Z. B. laut des oben S. 598 Anm. 4 zitierten Berichtes von 1822 und Staffler 1, 306 ff.

[2] Oben S. 635 Anm. 8.

[3] S. unten S. 646 und 658 f.

[4] IStA. Cod. 2439.

[5] Wie oben S. 606 Anm. 1.

einigt und daher weicht die für diesen Steuerdistrikt angegebene Grenze von jener des Gerichtes völlig ab. Die Grenzen der bezüglichen Katastralgemeinden nach der heute noch gültigen Aufnahme von 1856 decken sich mit den betreffenden Strecken der alten Niedergerichtsgrenze.[1]

(1) Bauding von 1461:[2] ‚Die Untermark in der Aschau heben sich an innerhalb des Schwaiger[3] im Seebach,[4] ... in Lech, dem Lech auf[5] in Hornbach,[6] vom Hornbach[7] in Stürzbach,[8] ... oben herüber[9] hindan in Schwarzwasser in Brunnen,[10] ... oben über[11] in Krottenköpf,[12] über in

---

[1] Betreffs der Grenze am Seebach s. unten Anm. 4.

[2] TW. 2, 100.

[3] Ein Hof im Weiler Hinterbichl SpK. 15 III, wie aus dem Kataster von Wängle von 1775 (IStA. Kat. 39, 10) f. 304 u. 337 sich ergibt. Oberletzen lag, wie der Schlußsatz der Beschreibung sagt, eben außerhalb der eigentlichen Hofmark.

[4] Der Bach, der aus dem Frauen- oder Hinterwandsee (SpK. unbenannt bei P. 965) kommt und an der Straße etwa 10 Minuten nördlich Hinterbichl in den Lech mündet. Der Bach ist ziemlich klein, aber er fließt in einem tiefen Graben. Bei der Mündung liegt zwischen der Straße und dem Lech ein Felssockel, Mangensessel genannt, da nach der Sage hier der heil. Magnus, der Stifter von Füssen, gerastet haben soll, zu unterscheiden vom Mangentritt in der Lechschlucht hinter Füssen. Das wichtige Mark wird also durch die Sage geschichtlich erklärt. — Laut der Waldteilung von 1608 (wie oben S. 644 Anm. 4) soll ‚der Lecherort vom Seebach an bis in ihre alte Markung samt den Erzberg ihren Holzhau allein nutzen‘, also jener neuerdings als Grenze anerkannt. Dieses Seebachl, bezw. sein Graben ist laut ortskundiger Mitteilung heute noch die Grenze zwischen Oberletzen und Hinterbichl, bezw. Wängle. Die KatM. und das KatGrenzprot. von Oberletzen von 1856 sagen dies zwar nicht ausdrücklich, sind aber im angegebenen Sinne zu ergänzen, bezw. zu berichtigen.

[5] Das heißt seinem Lauf entlang aufwärts.

[6] SpK. 16 III.

[7] Das heißt diesem entlang aufwärts.

[8] SpK. Stützbach. — Von hier ab bis zum Hochvogel ist die Grenze des G. Aschau auf dem Bl. 14 des Historischen Atlasses irrig eingetragen, da sie das Gebiet von Hinterhornbach fälschlich zum G. Ehrenberg zog. S. oben S. 597.

[9] Das ist über den Hochvogel und den von hier nach Norden ziehenden Hauptgrat zum Kastenkopf. In dem von mir erläuterten Sinne ist die Grenze hier wie in der Fortsetzung auch auf der zitierten Karte von 1802 eingetragen. (S. oben S. 645 Anm. 4.)

[10] SpK. Zu hinterst im Schwarzwassertal. — Über Gebietsstreitigkeiten in diesem Tale s. unten S. 648 f.

[11] Das heißt über den Grat vom Kasten- zum Lailachsp.

[12] Nach Anich Lailachsp. d. SpK., an deren Südseite auch diese die Grottenkopfalm einträgt. (S. oben S. 631 Anm. 6.)

Weissenbach,[1] ... in den Wehrenbach[2] ... über den Grat[3] in Erzberg,[4] ... hindan[5] ab in den See[6] ... und was in den obgenannten Marken ligt

[1] SpK. der Birkentalbach, der in seinem ganzen Verlauf von seinem Ursprung bis zum Zusammenfluß mit dem vom Nesselwängle kommenden Wehrenbach die Grenze des G. Aschau laut der Karte von 1802 und heute noch der Gde. Weißenbach laut der KatM. bildet.

[2] Laut KatM. der Bach, der vom Gebirge oberhalb Nesselwängle zur Gacht und nach Weißenbach herausrinnt und dem entlang aufwärts die Grenze gemeint war. Anich und die Karte von 1802 nennen ihn Warbsbach, ziehen aber die Grenze hier wesentlich anders, als vorliegende Markenbeschreibung vermuten läßt und die Steuerdistriktsbeschreibung von 1811 und die KatM. von 1856 eindeutig angeben. Nach Anich geht nämlich die Grenze des G. Aschau vom Krottenkopf oder Lailachspitz stets über den Rücken zwischen dem Birken- und Lechtale ostwärts bis zur Feste Gacht, weist diese und den Weiler Gacht bereits zum G. Ehrenberg, Ammannschaft Tannheim, und geht von hier gerade hinauf auf die Gachtspitze und über den Hauptkamm nordwärts zur Gehrenspitz. Die Karte der Amtsbeschreibung von 1802 legt zwar die Grenze entlang des Weißen- oder Birkentalbaches, nach seiner Vereinigung mit dem Warbsbach aber auch sofort auf die Gachtspitze und über den Hauptkamm zur Gehrenspitz. Beide Grenzführungen sind aber sicher unrichtig, denn einmal gehörte auch der Weiler Obergacht zum G. Aschau (s. oben S. 644 Anm. 10). Ferner weisen die Gerichtsordnungen von 1561 und 1590 mehrfach darauf hin, daß zum G. Aschau Wälder, Weiden und Mähder auf der Westseite des Tannheim-Lechtaler Gebirgszuges zwischen der Gacht- und Gehrenspitz gehörten, so allgemein als ‚hinter Joch' oder ‚im Schneetal' (SpK. 16 III) gelegen bezeichnet. (TW. 3, 376 Anm. 41; 373 Z. 25 f. und Anm. 49.) Wie so oft griff eben auch hier mit der wirtschaftlichen Nutzung auch der Gerichtsbereich über den Gebirgsrücken auf die jenseitige Abdachung. Auch die Waldteilung von 1608 (wie oben S. 644 Anm. 4) nennt Wälder ‚hinter Joch in Schneetälern' als zum G. Aschau gehörig. Laut der Steuerdistriktsbeschreibung von 1811 (s. unten S. 648 Anm. 7 ff.) und der Mappen der heutigen Katastralgemeinden Weißenbach und Wängle geht die Grenze entlang des Warbs- oder Wehrenbaches einwärts bis zum Nordende der Felder des Weilers Gacht, dem sogenannten Elbele, von hier quer über den Berghang ansteigend auf den westlichen Absenker vom Hahnenkamm SpK., wieder hinab zum obersten Lauf des Wehrenbaches und von diesem hinauf auf das Gehrenjoch, die Schneetalalm so zur Gde. Wängle weisend. In diesem Sinne ist jedenfalls auch die Markenbeschreibung von 1461 zu erklären. — Im Historischen Atlas Bl. 14 ist dieses Stück der Grenze des G. Aschau nach dem Vorbilde Anichs irrig von der Gacht über die Gachtspitze und dem Kamm zur Gehrenspitz gezogen; das sei hiemit im obigen Sinne berichtigt.

[3] SpK. 16 III Gernjoch und SpK. 15 III Gehrenspitz

[4] SpK. 15 III. [5] Das heißt an dessen Nordseite.

[6] Wie oben S. 646 Anm. 4.

und Schneeflüßen herwärts stet, das ist des Gottshauses St. Mangen und außerhalben des Seebachs der Hof auf der Letzen gehört in die Pfarr mit allen Rechten und Nutzen als andere Güter zu Aschau.“ [1]

(2) Beschreibung von 1811: Steuerdistrikt Wengle gebildet aus den Dörfern Wengle, Lech, Höfen und den Weilern Oberlezen, Hinterbichl etc. bis Hornberg grenzt gegen Mitternacht, d. i. gegen die Gde. Mussau: Von der Gehrenspitz abwärts zwischen dem Frauen-Amtswald[2] und Erzberg durch nördlich des Holzbergs von Oberlezen vorbey über die Vilze[3] oberhalb Unterlezen in den Lechstrom;[4] gegen Morgen durchgehends aufwärts der Lech. Steuerdistrikt Weißenbach gegen Mitternacht: Vom Kugelhorn[5] an der Landgerichtsgrenze gegen Sonthofen über das Kastnerjoch auf den Grottenkopf,[6] von diesem in den Dicken[7] Talbach abwärts bis zum Zusammenfluß dieses mit dem von Kleinnesselwang kommenden Warbsbach, in diesen aufwärts westlich von Weiler Gaicht vorbei am Berggehänge fort bis in die Schneetäler, in diesen abwärts in den Warbsbach und sodann aufwärts an die Gehrenspitz.[8] An dieser Grenzlinie (liegen seitens Weißenbach): die Amtswaldungen im Schwarzwassertale, Fux, Kasten, Lähn, Hoch- und Kälbeleckwald; die Gemeindewaldung von Weißenbach im Pirkentale, die Güter vom Weiler Gaicht, die Schneetaler Waldung, die Höf- und Bergmähder vom G. Aschau.[9] Gegen Mittag bildet der Lechstrom die Grenze. — Steuerdistrikt Vorderhornbach gegen Morgen: der Lechstrom aufwärts.

Die Behauptung des Richters von Aschau vom J. 1802, daß sein Gericht nie Grenzanstände gehabt habe, ist nicht ganz zutreffend. Das Schwarzwassertal war sogar sehr lange Schauplatz eines Gebietsstreites. Im J. 1474 schlossen nämlich die Gde. Aschau einer- und die Mitverwandten und Teilgenossen der Traualp,[10] worunter sich der Bürgermeister von Augsburg und Leute aus verschiedenen Allgäuer Orten wie Hindelang, Nieder-Sonthofen, Greggenhofen, Oberdorf und Binswangen (auch bei Sonthofen) befanden, anderseits unter Zutun der

[1] Mit diesem Letzen ist wohl der Weiler Oberletzen gemeint. Die Fassung dieser Stelle, die auch noch in der Amtsbeschreibung von 1802 wiederholt wird, soll wohl besagen, daß dieser Ort erst später mit der Hofmark verwachsen ist. (S. oben S. 644 Anm. 9.) Die Karte von 1802 zieht die Grenze der Hofmark Aschau so, daß Oberletzen noch zu dieser gehört, Unterletzen aber nicht mehr. Anich verzeichnet nur ein Letzen und zieht dies zum G. Vils.

[2] SpK. 15 III. [3] Der Boden am Lech.

[4] Diese Grenze entspricht der heutigen Nordgrenze der Gde. Oberletzen.

[5] SpK. 16 III. [6] SpK. Lailachsp. S. oben S. 646 Anm. 12.

[7] Wohl verschrieben für Birken.

[8] Zur Erklärung s. oben S. 647 Anm. 2.

[9] Das sind die noch unverteilten Mähder der Gerichtsgemeinde. Diese sowie der Schneetaler Wald sind in der KatM. von 1856 der Gde. Wängle zugewiesen, was den Besitzverhältnissen entspricht.

[10] SpK. 16 III südlich oberhalb Tannheim.

Pfleger von Rettenberg und Rotenfels und des Abtes von Füssen, sowie mit Einwilligung des Herzogs Siegmund von Tirol und der Grafen von Montfort einen Vertrag, um ihre bisherigen Streitigkeiten zu erledigen. Darnach tritt die Gde. Aschau den Besitzern der Traualp gegen Zahlung von 56 fl. ihr Weiderecht in dem Raum ab, der sich von der Südgrenze der Traualp über den nordseitigen Berghang des Schwarzwassertales, insbesondere die Alm Dan,[1] herunter bis in den Hauptbach jenes Tales erstreckt.[2] Wenn die Besitzer der Traualm in diesem Raum zur Besserung der Weide Holz schlagen, so dürfen es die Aschauer innerhalb dreier Jahre wegführen, auch dürften diese hier jederzeit aus eigenem Antrieb Holz fällen und nehmen. Damit war jedenfalls nur ein beschränktes Nutzungsrecht den Allgäuern im Schwarzwassertale eingeräumt, aber daran spannen sich mit der Zeit auch weitergehende Ansprüche. Schon bei den Verhandlungen, die seit 1485 zwischen Tirol und Rotenfels wegen Herstellung einer eindeutigen Landesgrenze geführt wurden, fühlte sich das Stift Füssen durch die Bezeichnung der Gaichtspitze und des Krottenkopfs als Rotenfelsische Marken in den hergebrachten Grenzen seines G. Aschau bedroht und legte der o.-ö. Regierung den alten Markenbeschrieb desselben als Einspruch dagegen vor.[3] Die Versuche der Grafen von Montfort, im Schwarzwassertale zu birschen, haben die Jäger von Aschau und Lechtal schon seit damals zurückgewiesen.[4] Im J. 1560 ließ das G. Ehrenberg zur Wahrung des tirolischen Gebietsrechtes im Schwarzwassertale Kundschaften des Inhaltes aufnehmen, daß das Jagd-, Fisch- und Forstrecht dortselbst den Landesfürsten von Tirol und deren Beauftragten, die Holznutzung den Leuten von Aschau seit jeher zustünden, daß die Grafen von Montfort und deren Leute hier wie überhaupt im Gebiete, ,was die schneeflüss her deshalb gegen

---

[1] SpK. 16 III.

[2] Der Text des Vertrages (IStA. Grenzakten 8, 1) beschreibt den Raum so: ,Die marken derselben waiden ... so fahet es an am Rauchental und gat auf Schwarzwasser, das tal auf in den Krottenkopf (SpK. 16 III Lailachsp.) und was darhinder ligt, den Schwarzenpach nach auf, was zwischen durchauf ligt bis an Schwarzenwasser, wie die marken ausweisen underhalbs pach an dem ort, da der Thann (SpK. Dan) ligt und ist Schwarzenwasser die mark. Alle gerechtigkait, so die gemaind zue Aschau da je gehabt haben, underhalben des pachs an trat und waid und darzue das Glöb enat des pachs hinder dem Duffenspach und als die schrofen herab gend gen dem Duffenspach in dem pach herab und das Glöb was hinhindan ligt under dem schrofen.' Die letzteren Örtlichkeiten vermochte ich nicht sicher einzudeuten. Doch scheint nach anderen Erwähnungen dieser Zeit das Gelob oder Glöb eine Gegend jenseits des Allgäuer Hauptkammes im obersten Tale der Osterach gewesen zu sein. (Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 66 u. 78.)

[3] Sander a. oben S. 574 Anm. 1 a. O. S. 67 f. — Zur Erklärung dieser Grenzbestimmung s. oben S. 631 f.

[4] Sander a. a. O. 24, 45 u. 66. Das hier gebrachte ,Swannwasser' ist jedenfalls verlesen für Schwarzwasser.

den Lech schaiden', außer der ihnen eingeräumten Weide nichts zu schaffen und zu suchen hätten; Montforter Leuten, die im Schwarzwassertal ‚Eybenholcz zu Handpogen'[1] gefällt hätten, sei dies verboten worden. Die damals (1560) zwischen Tirol und Rotenfels-Montfort zur Schlichtung dieser Streitigkeiten vereinbarte Kommission scheint aber zu keinem Austrag gelangt zu sein.[2] Um 1600 machten laut eines Protokolles vom 23. September 1603[3] ‚die Alpgenossen der beiden Alben, Traualb und Schwarzwasser der Herrschaft Rettenberg in dem Gebirg, das ohn Mittl in der Herrschaft Erenberg gelegen', neuerlich große Holzschläge, besonders auch an Eiben in der Nähe dieser Almen, wodurch der tirolische Landesfürst an der Wildhegung und Jagd, die Gde. Aschau an der Holzgewinnung arg geschädigt wurde. Die Rettenberger verweigerten unter Berufung auf den Vertrag von 1474 jeden Schadenersatz, die tirolische Regierung ließ daher eine Anzahl ihres Almviehs pfänden. Man glich sich dann wieder aus, im J. 1614 traten die Aschauer der Traualb sogar noch das Weiderecht im ‚Kar'[4] ab, wogegen sich die Besitzer der Alm verpflichteten, für alle ihre Weidenutzung im Schwarzwassertale einen Jahreszins von 37 fl. der Gde. Aschau zu leisten. Bis zum J. 1632 waren auch die Allgäuer tatsächlich im Genusse dieser Almen; damals verloren sie infolge des Schwedenkrieges einen großen Teil ihres Viehstandes, konnten daher jene Almen nicht mehr beschlagen und stellten die Zahlung des Zinses ein. Laut einer Darstellung des Hochstiftes Augsburg[5] war die rechtliche Abhängigkeit dieser ‚drei Alpen hinder Thanheimb gegen Tyrol und der Pfarr Aschau gelegen': ‚die Alp Schwarzwasser[6] ist wenigstens halben Teils in des Stifts Augsburg und dessen Herrschaft Röttenberg undisputierlicher nieder- und hohen obrigkeitlichen Distrikt gelegen; Hohentrau ist Rottenfelsisch, jetzt Königseggisch und Elbelen[7] Stift Kemptisches Lehen'. Offenbar waren die damaligen Besitzer dieser Almen den genannten Territorialherren Hochstift Augsburg, Stift Kempten und Grafen von Königsegg-Rotenfels untertan und daher beanspruchten letztere auch die Besitzhoheit über die Almen.[8] Es war aber doch ganz unmög-

---

[1] Vgl. oben S. 618. [2] IStA. Grenzakten 8, 1.

[3] Die folgenden Akten alle a. a. O. 8, 3.

[4] Wohl Steinkar der SpK. 16 III. [5] GrenzA. 8, 3 vom 21. Juni 1648.

[6] Wohl die Alpe im Hintergrund des Schwarzwassertales bei P. 1185 der SpK. 16 III.

[7] Laut KatM. heißt Albel die auf SpK. 16 III unbenannte Alm östlich des Einflusses des Kalbleckbaches in den Schwarzwasserbach.

[8] Von den Orten, welche in dem oben S. 649 Anm. 2 zitierten Vertrag von 1474 als Heimat der Besitzer der Trau- und Schwarzwasseralm genannt werden, liegt z. B. Nieder-Sonthofen in der Pflege Rotenfels, früher der Grafen von Montfort, seit 1565 der Grafen von Königsegg, die übrigen in der Pflege Rettenberg oder Sonthofen, früher der Grafen von Montfort, seit 1500, bezw. 1564 des Hochstiftes Augsburg, und in derselben Weise wird auch ein Ort des Kemptner Stiftsgebietes darunter gewesen sein.

lich, daß jene Territorialherren auf diesen innerhalb der geschlossenen Tiroler Landesgrenze liegenden Almen landesherrliche Rechte sich beilegen konnten; hatte ja 1531 und 1489 Tirol mit Montfort-Rotenfels und mit Augsburg Verträge abgeschlossen, durch die die gegenseitige Durchdringung der Herrschaftsgebiete aufgehoben und der Hauptkamm der Allgäu-Lechtaler Alpen ausdrücklich zum Mark der ausschließlichen Tiroler Landeshoheit bestimmt worden sind.[1] Insbesondere der Anspruch des Hochstiftes Augsburg auf die hohe Obrigkeit, d. h. Landeshoheit auf das hintere Schwarzwassertal kann kaum mehr als eine willkürliche Erfindung gewertet werden, die geschichtlich oder rechtlich jeder wirklichen Begründung entbehrt. Der Umstand, daß jenes Tal westwärts an das augsburgische Gebiet anstößt und von ihm über einen Paß von 1885 Meter (Notländ) mit Weidevieh gut erreichbar ist, kann den Anspruch Augsburgs wohl subjektiv erklären, aber nicht sachlich rechtfertigen. Diese gefährliche Weiterung veranlaßte schließlich die oberösterreichische Regierung, in der Frage entschieden vorzugehen. Auf Klage der Aschauer fällte im J. 1643 das G. Ehrenberg den Spruch, daß die auswärtigen Besitzer jener drei Almen das Besitzrecht an diesen wegen fortgesetzter Nichtleistung des hiefür schuldigen Zinses verloren hätten. Das bestätigte schließlich auch die o.-ö. Hofkammer und ein ldf. Dekret vom 3. August 1643, das außerdem zur Begründung noch die Erwägung anführte, ‚daß durch weiteres Reuten und Brennen des Waldes im Gebiete dieser Almen die Grafschaft Tirol in Gefahr gesetzt und die Päß ins Land geöffnet werden können'. Trotz mancher Vorstellungen der betroffenen Alpsbesitzer und deren Regierungen blieb die oberösterreichische Regierung bei diesem Entscheide;[2] so blieb auch hier im Schwarzwassertale der wasserscheidende Hauptkamm der Lechtaler Alpen Grenze des G. Aschau und des G. Ehrenberg und damit auch des Landes Tirol.

41. Gericht Vils.

Vils — Filis — wird zum erstenmal um 1200 genannt,[3] die Burg Vilsegg seit 1263 als Sitz eines Adelsgeschlechtes, als welches alsbald die Herren von Hohenegg erscheinen.[4]

---

[1] S. oben S. 571, 581 u. 631 ff.

[2] So sagt ein Gutachten der o.-ö. Regierung vom J. 1654: ‚Es hat mit etwelchen Ab- und Zuwegen auch Steigen in jene Alben eine solche Bewanndtnis, daß man dardurch gar leichtlich die Festung Ehrnberg hintergehen und in starker Anzahl zu Roß und Fuß innerhalb wenig Stunden in das Land hereinkommen könnte.'

[3] ZFerd. 44, 182; das Stift Füssen hatte dort Grund- und Almbesitz.

[4] In Urkunden des Stiftes Füssen wird 1263 ein Heinrich von Vilsegg, 1265 ein Bertold von Vilsegg und ein Bertold von Hohenegg, 1312 ein Peter von Hohenegg zu Vilsegg erwähnt. (Leistle in Stud. z. Gesch. d. Benediktinerordens 33, 630 f. u. 34, 607.)

Dieselben waren laut Urkunde von 1327 und 1361[1] Herren der Stadt Vils, der Burg Vilsegg und des Vilstales und aller landläufigen Hoheitsrechte über dieses Gebiet. Erst aus einer Urkunde von 1400[2] erfahren wir, daß dies alles Lehen der Herren von Hohenegg von der Abtei Kempten schon seit früher her gewesen war, und wir dürfen wohl annehmen, daß dieses Rechtsverhältnis schon älteren Ursprunges ist.[3] Auch die Erwähnung der ‚Vogtei' zu Vilsegg im J. 1269 deutet darauf hin. Wann und wie aber Kempten hier im Vilstale Grundbesitz erworben hat, darüber erfahren wir nichts Bestimmtes. Das Stift Kempten besaß schon seit der Karolingerzeit auf seinen ausgedehnten Besitzungen eigene niedere Gerichtsbarkeit, im 12. Jh. erlangte es für seinen Vogt auch die hohe.[4] So war es wohl möglich, daß auch der Vilser Besitz sich gerichtlich aus der Grafschaft (Keltenstein)[5] losgelöst hat und als Lehen des Stiftes Kempten weiterverliehen wurde. Die hohe Vogtei über das Stift Kempten kam an die Hohenstaufen.[6] Die ‚advocatia bonorum et hominum de Vilsekk' war aber schon damals ein selbständiger und wohl auch territorial geschlossener Besitzkomplex geworden, der im J. 1269 aus dem Nachlaß des letzten Hohenstaufen Konradin an die Herzoge von Bayern gefallen war,[7] später aber von diesen wieder herausgegeben und vom Reiche übernommen wurde. Auch später war die Blutgerichtsbarkeit zu Vils sowie der Zoll daselbst und das Geleite von der Rottach (bei Oy) bis Heiterwang Reichslehen im Besitze der Herren von Hohenegg zu Vilsegg,[8] der Wild- und Forstbann endlich, den diese in der Herrschaft Vils ausübten, war Lehen vom Hochstifte Augsburg,[9] das, wie oben[10] erwähnt, dieses Recht über das ganze obere Lechtal und Allgäu innehatte. Man

[1] Kögl, Gesch. topogr. Nachrichten über Vils 23 u. 92.

[2] Kögl a. a. O. 401.

[3] Das nimmt Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 185 u. 296 an, scheint aber außer den von Kögl angeführten Quellen auch keine anderen zu kennen.

[4] Rottenkolber, Studien z. Gesch. d. St. Kempten in Studien z. Gesch. d. Benediktinerordens 39, 275 u. 297 ff.

[5] Vgl. oben S. 542 ff.

[6] Rottenkolber a. a. O. 299 u. 302.

[7] Lori, Gesch. d. Lechrain 2, 13.

[8] AB. 2 Nr. 1060 f.

[9] Lehensbekenntnis des Peter von Hoheneck vom 14. Juni 1327 IStA. Grenzakten 9, 1.

[10] S. 541.

sicht, aus welch verschiedenen Quellen auch hier die herrschaftlichen Rechte sich zusammensetzten.

Diesem Bildungsgange entsprechend erscheint das G. Vils innerhalb seines allerdings bescheidenen Umfanges als vorwiegend grundherrlicher Komplex der Gerichtsinhaber, Herren von Hoheneck. Laut eines 1450 anläßlich der Teilung zwischen Rudolf und Walter von Hoheneck angefertigten Verzeichnisses [1] besaßen dieselben Schloß Vilsegg, Stadt Vils ‚lut und gut, daz gericht, zwing und benn, gebot und verpot‘, Zoll zu Vils, Ungelt, Geleite von Heiterwang bis zur Rottach, die Steuer zu Vils und ferner an einzelnen Gütern: zu Vils 18 Höfe, die ‚wir baide (Herren von Hoheneck) unsern luten zu Vils alle jars im bauding umb ain hofgült als von alters herkomen und umb die dienst ze tun zum sloss verleyhen, und die hofgült von den höfen ain ammann einbringt‘, 5 Höfe in der Mussau und die Vogtei von 2 Höfen dortselbst, ferner ‚Gras- und Gartenzins‘ zu Vils und den ‚fallzins von unsern hofstetten, garten und aignen gütern‘. Diese 18 Höfe zu Vils, die im Laufe der Zeit fast alle in Viertel geteilt wurden, machten den weitaus größeren Teil des Ortes aus. Laut eines Berichtes von 1802 [2] zählte man damals zu Vils 80 Familien, die dem Gerichts- und Urbaramte grunduntertänig waren, und nur 30, bei denen dies nicht zutraf. Aber auch diese waren zu dem bereits erwähnten ‚Fallzins‘ verpflichtet, dessen Rechtsgrundlage zwar nicht direkt erwähnt wird, immerhin auf eine besondere Abhängigkeit dieser Leute oder deren Hofstätten von den Herren von Hoheneck schließen läßt. Das Stockurbar von Vils von 1835 [3] vermutet, daß der Fallzins von der ehemaligen Leibeigenschaft dieser Leute herrühre, was auch zu beweisen ist. Leibeigene der Herren von Hoheneck zu Vils werden noch 1503 urkundlich erwähnt.[4] Im J. 1651 sollen die Herren von Hohenegg mit ‚ihren gesammten leibeigenen Untertanen‘ zu Vils vereinbart haben, deren Frondienste durch einen Zins abzulösen,[5] und in der Tat waren laut des Ausweises von 1802 gerade diejenigen Leute, welche keine Baudingsgüter innehatten, zur Zahlung des ‚Frongeldes‘ verpflichtet. Die Baudingsgüter, die schon lange zu Erbleihe ausgetan waren, wurden 1799 durch kais. Dekret als ‚emphiteutische Güter‘ erklärt. Das Vilser Grundbuch, das 1807 angelegt wurde, und das Stockurbar von 1835 [3] machen zwei Abteilungen, einerseits jene ‚emphiteutischen Güter‘ und anderseits die ‚Eigentumsgüter‘. Die Besitzer der letzteren erscheinen aber durchwegs zur Zahlung eines ‚Leibzinses‘ verpflichtet, ihre Häuser und einzelne zugehörige Grundstücke zum ‚Fallzinse‘, werden aber trotzdem als eigen bezeichnet.

Im J. 1408 übertrug das Stift Kempten das Lehen Vilseck und Vils dem Herzoge Friedrich von Österreich, der sie dann in zweiter Hand den bisherigen direkten Lehensträgern,

[1] IStA. Urbare. Die Teilungsurkunde gedruckt bei Kögl S. 102 ff.
[2] IStA. Cam. Catt. 324. [3] IStA.
[4] IStA. Pestarchiv I, 603.
[5] IStA. Urbare ‚Grundbuch von Vils 1807‘.

den Herren von Hoheneck, verlieh.[1] 1450 spaltete sich die Familie von Hoheneck in zwei Linien, welche das Lehen bei einheitlicher Verwaltung, aber mit Teilung der Einkünfte genossen.[2] 1594 erlosch der eine Zweig der Herren von Hoheneck und sein Anteil ward zuerst dem Markgrafen Karl von Burgau zugewiesen, nach dessen Tode 1620 dem Hieronymus Stauber verpfändet.[3] 1671 starb auch der andere Zweig aus und nun verlieh Kaiser Leopold die ganze Herrschaft Vilsegg und Vils dem Grafen Leopold Wilhelm von Königsegg, der aber schon 1672 sich ablösen ließ.[4] Er stellte einerseits das österreichische Lehen, Schloß Vilsegg und Stadt Vils, zurück, anderseits trat er dem Kaiser ‚als Erzherzogen von Österreich und Landesfürsten der Grafschaft Tirol auch die vom hl. röm. Reich zu Lehen rührenden Stücke, Zoll und Geleite und den Bann in der Stadt Vils über das Blut zu richten' ab.[5] Dadurch wurden erst alle Hoheitsrechte in der Herrschaft Vils in der Hand der tirolischen Landesfürsten vereinigt. Jetzt ward Josef Heilandt, der schon zur Zeit des letzten Herrn von Hoheneck und Stauber einheitlicher Ammann und Richter von Vils gewesen war, in dieser Stellung direkt vom Landesfürsten pflegweise eingesetzt.[6] 1677 folgte ihm in gleicher Eigenschaft Anton von Rost, 1714 dessen Sohn Georg und 1746 des letzteren Sohn Leopold[7] und diese führten den Titel ‚Pfleger der Herrschaft Vils'. Auch das Zollamt von Vils ward ihnen übertragen. Auch später war Vils als ‚k. k. Kameralherrschaft' von einem ldf. Pfleger, der gleichzeitig noch Richter, Lehenpropst, Urbarverwalter, Zoll- und Weggeldeinlanger war, verwaltet, ferner hatte dieser unter sich noch einen Schreiber und Gerichtsdiener. In der Stadt Vils stand ein eigenes Pflegamtshaus.[8] Die Lehenshoheit des Stiftes Kempten war natürlich nur Formsache und wurde laut Bericht von 1696 vom Fürstabte dem damaligen Inhaber von Vils, Anton von

---

[1] Belege hiefür und das Folgende siehe Baumann a. a. O. 3, 261 f. und 304 f.; Ladurner in ZFerd. 15, 54 ff.; IStA. Tir. Lehenauszug 1, 699.

[2] Kögl a. a. O. S. 102.

[3] IStA. Bekennenb. 1620 f. 97.

[4] Näheres ZFerd. 15, 55.

[5] IStA. Lehenb. 25, 665.

[6] Bekennenb. 1674 f. 14.

[7] Bekennenb. 1677 f. 9; 1714 f. 236; 1746 f. 31.

[8] Statist. Beschreibungen der Herrschaft Vils von 1788 und 1802 IStA. Cod. 3542 und Cod. 2446.

Rost, als Afterlehensinhaber direkt erteilt, 1709 forderte der Abt die o.-ö. Regierung auf, die nach dem Tode K. Leopolds I. bisher angestandene Belehnung durch einen persönlichen Vertreter einzuholen.[1] Die Lehenshoheit des Reiches bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit, des Zoll- und Geleitsrechtes in der Herrschaft Vils blieb von den tirolischen Behörden anerkannt.[2]

Wenn auch die Herrschaft Vils seit 1408 ausdrücklich ‚als Lehen der Grafschaft Tirol' bezeichnet wird, so war sie dennoch kein Bestandteil des Territoriums dieser, sondern zählte — entsprechend dem Stande ihrer faktischen Inhaber, der Herren von Hoheneck — zum reichsritterschaftlichen Körper des schwäbischen Kreises, und zwar zum Donauviertel desselben. Auch nach der Einziehung des Lehens und der direkten Unterstellung der Herrschaft Vils unter die zentralen Behörden der oberösterreichischen Lande, die Regierung und Hofkammer zu Innsbruck, sowie später auch unter das Kreisamt Imst, änderte sich daran nichts. Vils steuerte nicht mit der tirolischen Landschaft und war auch bei ihr nicht vertreten, sondern führte seine Steuer direkt an die Hofkammer ab.[3] Anich hat, wohl infolge der angedeuteten verwaltungsrechtlichen Beziehungen, Vils auf seiner Karte dem tirolischen Territorium einbezogen, doch steht dies mit der Auffassung, die hierüber in Amtsakten aus derselben Zeit vertreten wird, im Widerspruche.[4] Die Justifikationen im G. Vils führte der Scharfrichter von Füssen, nicht jener von Hall, wie für das Oberinntal, durch.[5] Die bayrische Regierung, die im J. 1806 die Selbständigkeit des G. Vils zugunsten des G. Ehrenberg aufgehoben hatte, verband es 1808 mit dem LG. Füssen und erst durch den Vertrag vom 18. April 1816 kam sein Gebiet wieder an Österreich, das es endgültig dem LG. Reutte einverleibte.[6]

---

[1] IStA. SammelA. C II 1. [2] ZFerd. 15, 57.

[3] Laut Rechnung des Pflegers von Vils für die o.-ö. Hofkammer im J. 1769 ward ‚die Anlag, so vorhero zur Ritterschaft des Thonauviertels geraicht worden', 51 fl., nicht mehr an die ursprüngliche Bestimmung, sondern an die Kammer abgeführt. IStA. Steueramt Imst Akten 34.

[4] ZFerd. 15, 56 f. IStA. Kopialbuch V. d. fürstl. Durchlaucht 1673—1674 f. 455; Hofresolutionen 1784 f. 897 und 1785 f. 268 u. 889; Gutachten 1785 f. 230. Ein Bericht des Pflegers von 1802 rechnet aber Vils ‚zur Provinz Tirol'. (IStA. Cod. 2446.)

[5] IStA. Cod. 2446.

[6] Staffler 1, 284. — M. Mayr in Tir. Anzeiger vom 27. April 1916.

In den Belehnungsurkunden, so in jener von 1361, wird als Bereich der Herrschaft Vils ‚die Stadt zu Vils und das Vilstal mit Leuten und Gütern' angegeben.[1] Vils hatte K. Ludwig d. B. 1327 mit dem Rechte von Kaufbeuren zur Stadt erhoben.[2] 1788 bestanden als selbständige Gemeindebildungen im G. Vils nur die Stadt Vils und das Dorf Musau,[3] die sich bis heute erhielten. Die Amtsbeschreibung von 1802[4] zählt als Zubehör der Herrschaft Vils auf: das Stadtel Vils, ein kleines Dorf Musau, vier Höfe zu Unterlötzen, Zollposto und Wirtshaus Roßschläg, je zwei Höfe zu Stegen, aufm Hof und Lenden.[5] Die Stadt Vils zerfiel trotz ihrer Kleinheit in vier Viertel, ihr standen zwei Bürgermeister vor, dem Dorfe Musau ein Ammann oder Dorfrichter.

Laut der oben[6] zitierten Urkunde von 1327 reichte der Wildbann der Herren von Hohenegg vom Reichenbach[7] bis zum Lech, dem aus späterer Zeit bekannten Hauptgrenzen des G. Vils. Zwischen den Herren von Hohenegg und der Stadt Füssen gab es um 1400 Streit wegen einer Alpe,[8] 1428 und 1440 Auseinandersetzungen wegen Marken, wegen des Zolles am Lech und des Geleites gegen Heiterwang.[9] Ein Grenzvergleich zwischen Musau und Letzen erfolgte 1479.[10] Ein vollständiger Grenzbeschrieb des G. Vils liegt aus dem 17. Jh. vor:[11]

‚Vilsischer forst-, hoch- und niderobrigkeitlicher bezürk zwischen der Fussen- und Vilsischen herrschaft marchen anzufangen, und zwar: Von der hangenden Wand[12] ... geradt aufwerts auf den gradt und yber den gradt zum Schellmengesteig,[13] ... yber den gradt hin auf dem Salober,[14] ... gratwerz auf das Praunpachthall unter dem Falkhenstein,[15] ... grad herab ... in die Vils,[16] alwo der Reichenpach[16] dareinfließt, ... dem Reichenpach nach aufwertz bis zum ursprung und von dar an die Tyroler grenz gegen den Guggern an bösen Tritt genant

---

1 Kögl a. a. O. S. 92. 2 A. a. O. 24 f.
3 IStA. Cam. Catt. 354. Amtsbeschreibung von Vils vom J. 1788.
4 IStA. Cod. 2446. 5 Letztere SpK. 15 III östlich Vils.
6 S. 652 Anm. 9. 7 SpK. 15 III westlich Vils.
8 Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 33.
9 Archival. Zeitschr. 1911 S. 301 ff.
10 AB. 2 Nr. 1040. 11 IStA. Grenzakten 9, 2.
12 Am Lech, wo laut der TBGrenzbeschr. von 1850 die Reichsgrenze westwärts durchläuft.
13 Wie oben Anm. 12. 14 Wie oben und SpK. 15 III.
15 Wie oben und SpK. 16 SpK.

nechst unter dem Aggenstein[1] ... hinab gegen der linggen handt auf dem Egg ab und ab nacheinander an den holzmarkhen zwischen den Gugger und Wözen in der Enge bis in die Speicherwandt[2] ... oben hinauf in das geschröf des Laumbergs[3] ... dem gradt nach yber das Schenjoch, ... auf das Füssner Joch, ... dem gradt nach in die Rothflüh[4] ... dem gradt nach in erst Haller Kopf,[1] ... dem gradt nach in die Gembsstuben, über den gradt hin in Köllenspitz oder Hochscheisser,[1] ... in Gernspitz,[1] ... herab bis in Schwarzkopf, ... herumb in das Sulzthal.[1] ... mitten durch den See,[5] dann den pach, mitten durch den See lauffendt, den Seepach genant, dem thal nach ab und ab ... mitten in Lech, ... dem Lech nach abwerts bis an die Hangende Wandt.‘

Dieser Grenzverlauf stimmt — abgesehen von den gleich zu erwähnenden Regulierungen — durchaus mit der heutigen Grenze der Katastralgemeinden Vils und Musau überein, welche dem Gebiete des ehemaligen G. Vils entsprachen. An der Westgrenze desselben waren seit Ende des 17. Jh. mit dem Hochstifte Augsburg (Pflege Füssen), bezw. dessen Untertanen zu Pfronten Territorial- und Nutzungsdifferenzen entstanden. Von Vilsischer Seite wurde nämlich von der Gabelung des Reichenbaches ab (bei P. 1311 der SpK.) der linke Quellarm des letzteren als Grenze angesprochen, von Seite Augsburgs der rechte. Nach langen Verhandlungen kam endlich 1773 November 15 (bezw. 23 Ratifikation K. Maria Theresias) ein Ausgleich zustande,[6] wonach die neue Grenze das bisher strittige Gebiet halbieren sollte, also von der bezeichneten Gabelung ziemlich gerade gegen die Höhe des Joches zwischen Roßberg und Aggenstein geleitet wurde. Durch denselben Vertrag wurde auch eine Erneuerung der übrigen zwischen der Herrschaft Vils und Pflege Füssen bestehenden Grenzmarken (bis zur hangenden Wand am Lech) vereinbart, hiebei aber gegen früher keine wahrnehmbare Veränderung getroffen.

Laut Urkunde vom 5. September 1454[7] sitzt Konrat Spengler, Ammann zu Kempten, für Walter von Hoheneck und Vilseck ‚zu Vils auf offner freyer Reichsstraße zu offnem verpannen Gericht‘ in einer Blutschuldsache vor, die Rechtsprecher sind außer von Vils auch von Binswang und Füssen; 1456 Juni 29 sitzt Diebot Niederhofer, Ammann zu Vils, an

[1] SpK. 15 III. [2] SpK. Seicherkopf. [3] SpK. oberhalb Lumberg.

[4] Alle im Kamme zwischen Seicher- und Hallakopf der SpK.; s. auch Anich.

[5] Der oben S. 646 Anm. 4 erwähnte See und daraus fließende Bach.

[6] IStA. Grenzakten 9, 1. [7] IStA. Urk. II, 4937.

gewonlicher Dingstatt zu Vils an offenem Rechte,[1] die Beisitzer sind alle Bürger zu Vils. Im J. 1514 bewilligte Kaiser Maximilian den Freiherrn von Hoheneck in Vils, ‚bei beschlossner Tür' über Hals und Blut zu richten,[2] wodurch wohl das alte Schrannengericht unter freiem Himmel beseitigt wurde.

Das Hochgericht war im Felde außer der Stadt.[3] Ein Galgenberg liegt zwischen dem Musauer Wald und dem Mühlwald.[4]

Die Herren von Hoheneck hatten ‚zu Vils in der stat und im sloss freyung und glayt zu geben allen den, die zuflucht zu uns habend, ... für anfallen der recht und aucht und benn, alz daz unser kayserliche freyung und gnaden brief inhaltent'.[5]

Verwickelte Jurisdiktionsverhältnisse herrschten in dem innerhalb der Herrschaft Vils gelegenen Orte Musau. Aus einem Schiedsspruche vom 4. Februar 1441[6] wissen wir, daß Peter von Hoheneck zu Vilseck ‚ain gericht ze Muossen' habe und dieses ‚in sein gericht gen Vils' gehöre, daß aber anderseits auch Abt und Stift Füssen über einige dortselbst befindliche Höfe, die ihnen grundherrlich unterworfen waren, ‚ir gericht', also eine eigene Gerichtsbarkeit besaßen und ausübten.[7] Überdies war auch das Hochstift Augsburg seit alters hier begütert. Es schenkte 1315 Höfe in der Musau dem tirolischen Stifte Stams,[8] das damals auch noch von anderer Seite hier Besitz erworben hatte,[9] später aber anscheinend denselben wieder einbüßte. Denn laut eines amtlichen Berichtes vom J. 1549[10] unterstanden in der Musau der Grundherrschaft und der Gerichtsbarkeit der Herren von Hoheneck nur

[1] IStA. Cod. 718 f. 16. [2] AB. 2 Nr. 1060.

[3] IStA. Stockurbar von Vils von 1835 Emphiteut. Güter p. 14.

[4] IStA. Cod. 2446 Beil. E.

[5] IStA. Urbar Vils von 1485. Vgl. Kögl a. a. O. S. 105.

[6] IStA. Urk. II, 4932. — Vgl. dazu Leistle in Stud. z. Gesch. d. Benediktinerordens 37, 600, 603.

[7] Der Erwerb dieser Güter seitens ihrer damaligen Besitzer ist nicht näher bekannt; 1395 übergeben die Herren von Hohenegg zwei Höfe ‚in der unteren Musau' dem Stift Füssen. (Leistle a. a. O. 632.)

[8] S. oben S. 557 Anm. 2.

[9] So 1310 von einem Bürger zu Füssen Leistle a. a. O. 606.

[10] IStA. Grenzakten 9, 1 u. 2.

3 Höfe mit 5 Feuerstätten, jener des Hochstiftes Augsburg 4 Höfe mit 9 Feuerstätten, jener des St. Magnusstiftes zu Füssen 5 Höfe. Die Stadt Füssen hatte im Reintale oberhalb Musau eine Alpe, die sogenannte Füssner Alp,[1] wohl auch auf Grund einer Verleihung vom Hochstift Augsburg oder Stift Füssen. Nach dem Vertrage, der 1549 zur Regelung neuerlich darob entstandener Streitigkeiten geschlossen wurde,[2] hatte das Hochstift Augsburg, bezw. sein Pfleger zu Füssen, die hohe Obrigkeit und Malefizgerichtsbarkeit über die ihm und dem Stifte Füssen gehörigen Höfe und damit verbundenen ausgemarkten Feldungen, in dem sonstigen Bereiche der Musau standen aber jene Rechte den Herren von Hoheneck als Inhaber der Herrschaft Vils zu. An der Beschränkung jener augsburgischen Gerichtsbarkeit auf die engeren Markungen der Höfe erkennt man leicht den Ursprung derselben aus der Grundherrschaft. Daß aber dann diese Gerichtsbarkeit auch den Blutbann ausübte, kommt davon her, daß das Hochstift Augsburg seit 1310 seine eigene Vogtei, die die hohe Gerichtsbarkeit umfaßte und mit der auch die Vogtei über das Stift Füssen vereinigt war, innehatte.[3] Im J. 1687 (September 22) trat Augsburg diese seine Gerichtsbarkeit und auch seine grundherrlichen Rechte in der Musau an Österreich ab[4] und die Pflege Vils wurde mit der Verwaltung derselben betraut. Außer den genannten hatte laut einer Aufschreibung von etwa 1600 noch die Herrschaft Hohenschwangau einigen grundherrlichen Besitz in der Musau, doch erkannte hiefür die Grundherrschaft selbst die Gerichtsfolge an das Stift Füssen an.[5] Nach einem Berichte des Kreisamtes Imst von 1787[6] übte das Pflegegericht Vils die Landeshoheit und Kriminalgerichtsbarkeit über die ganze Musau, auch über den übriggebliebenen St. Mangischen Besitz, der damals 19 Haushaltungen zählte, über diesen aber nicht ohne ständigen Protest seitens des Stiftes. Nach

[1] Archival. Zeitschrift 1911 N. F. 18, 269 u. 285.

[2] Vgl. ZFerd. 15, 84. Doch ist der hier gegebene Auszug nicht ganz sinngetreu.

[3] Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 173. — Die Vogtei über den Stift Füssenschen Besitz in der Aschau war eben früher von jener allgemeinen Vogtei abgetrennt worden.

[4] IStA. Konfirmationsbücher 1683—1693 f. 296.

[5] IStA. Grenzakten 4, 2.

[6] Dies und das Folgende Grenzakten 9, 7.

dessen in demselben Jahre ausgesprochener Auffassung waren die Besitzer dieser Güter in der Musau dem Stifte nicht allein grund- und leibherrlich, sondern auch mit Steuer, Raisen, Gericht und Geboten unterworfen, mußten dem Prälaten huldigen und waren ‚ein vom k. k. Gebiet umgebener kleiner Reichsfleck'. 1787 wurde verhandelt, diese füssenschen Untertanen in der Musau gegen die österreichischen in der Herrschaft Hohenfreiberg auszutauschen, aber ohne Erfolg. Erst durch die Säkularisation von 1803 fiel diese Enklave dem österreichischen Staate anheim.

Die im Bereiche der Herrschaft Vils und der Gde. Musau gelegenen Vorwerke der Feste Ehrenberg, Roßschläg und Lechschanze, die im 30jährigen Krieg erbaut worden waren,[1] sollten 1667 unmittelbar dem Lande Tirol einverleibt und der Gewalt der Herrschaft Vils entzogen werden.[2] Von weiteren darauf bezüglichen Akten ist aber nichts bekannt, jedenfalls ist dadurch der Grenzzug zwischen dem G. Vils und Aschau nicht berührt worden.

42. Gericht Landeck.

Die älteste Nachricht, die wir aus diesem Teile des Oberinntales besitzen, ist die in einer Urkunde vom J. 1150[3] enthaltene Zeugenliste, welche der Reihe nach ‚homines liberi', Freileute aus Stanuz, Zamis, Flies und Bructis (Prutz) aufführt. Man ist sehr versucht, in dieser Gliederung auch das erste Zeugnis für den Bestand der später so oft erwähnten Dingstätten Stanzer Tal, Zams, Fließ und Prutz zu erblicken, deren Weistümer gerade auf die zu ihnen gehörigen Freien besonderes Gewicht legen.[4] Im übrigen ist die Geschichte des Gebietes, das das spätere G. Landeck bildet,

[1] ZFerd. 15, 169.

[2] K. Leopold I. erteilte 1667 dem Grafen Königsegg die Anwartschaft auf die Lehen Vilsegg und Vils nur unter der Bedingung, daß ‚ain gewisser thail diser lehen, insonderhait was auf die tyrolische schanz Rosschleg und Lechenschänzel gelegen, sambt noch etwas dariber hinaus, sovil dem landt Tyrol zu dessen fortificationswerch oder in ander weg zu sicherung dienstlich sein mag, mit allen hocheiten, wie solche vom Reich zu lehen ruehren, heribergelassen und der grafschafft Tyrol incorporiert werden.' IStA. Lehenb. 24 f. 653.

[3] Schwitzer, Goswin 70. [4] TW. 2, 209 u. 214.

vor 1254 ganz dunkel und wir vermögen auf dem Wege direkter Nachrichten durchaus nicht festzustellen, wie und wann die Grafen von Tirol dasselbe ihrem Territorium einverleibt haben. Wie schon oben S. 513 f. bemerkt, deutet die Gemeinsamkeit der Maße in den G. Petersberg, Imst und Landeck, ferner des Hochgerichtes und der Ministerialität auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit dieser drei Gerichte zu einem einheitlichen Grafschaftssprengel der Grafen von Ulten; nur der Dingstuhl Fließ, der später mit dem G. Landeck zusammengelegt worden ist, hat vorher zum Sprengel von Prutz gehört, der anscheinend schon im früheren Mittelalter, jedenfalls im 12. Jh. von der Grafschaft des übrigen Oberinntales sich abgesondert hat.[1] Demnach müßten also die Grafen von Tirol die Gebietshoheit in der Gegend von Landeck aus dem Nachlasse Ulrichs von Ulten (gestorben 1248) formell entweder im J. 1253 bei Erhalt der Reichslehen des

[1] S. unten Abschnitt 46. — Das Hauptargument für diese Annahme, der Besitz der Gde. Fließ an der Alpe Zauders im vorderen Samnauntale hinter Pfunds, wird zum erstenmal im J. 1306 beurkundet. — Im J. 1547 sendete der Pfleger von Nauders an die o.-ö. Regierung einen Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Gden. Fließ und Spiß einer- und Samnaun anderseits auf dieser Alpe (IStA. Grenzakten 38, 10; s. unten Abschnitt 48) und in diesem ist auch wörtlich folgende Urkunde aufgenommen: Claus Spettl, Richter zu Lanndegk, sitzt am 9. Juli 1547 ‚mit dem stab zu gericht auf dem Zoll (an der Landstraße unterhalb Fließ) doch der rechten gedingstat zu Fliess an iren rechten unschedlich' auf Begehren des Claus Lytold von Nauders, Prokurator der Gemein zu Spiß im Gericht Naudersperg und des Peter Mengadwina zu Pirchach im Gericht Phunds und läßt durch Paul Zos, Dorfvogt zu Fliess, folgenden Brief verlesen und eine Abschrift desselben beglaubigen: ‚Wir Ott etc. herczog, graf zue Tirol etc. dass wir fur uns und unsern brueder herczog Hainrichen dem dorf und den Leuten zu Fliess in dem obern Inntal die gnad getan haben und bestätigt, als auch unser seliger brueder herczog Ludwig mit seiner handvest sy het begnaden, das daselb dorf und leut von Fliess den perg und die alben in Zandes haben und besitzen und niessen sollen hinfur ewigklich, als sy in enther gehabt haben bey unsern seligen eltern und bey unserm seligem vater hertzog Mainhart und auch bey uns mit wälden, wisen, velden, nutz und mit allem dem gesuech, der dartzue gehort etc. etc. Geben ze Tirol 1306 an der hl. zwelfpoten abent sd. Philipp und Jacobs zu eingeenden mayen' (April 30). — Das Or. dieser Urkunde scheint verloren zu sein, doch wird darauf in einer Urkunde von 1382 und späteren Bezug genommen (AB. 1 Nr. 1721 ff.) und im Fließer Weistum (TW. 2, 218 Z. 28).

letzteren[1] oder im J. 1266 bei Erwerbung des Distrikts von Imst[2] an sich gebracht haben. Zweifellos war schon beim Tode des Grafen Albert von Tirol (1253) dessen Besitz auch hier ein bedeutender, wenn wir auch den Charakter desselben — ob bloß grundherrschaftlich oder auch mit territorialrechtlichen Befugnissen ausgestattet — nicht zu erkennen vermögen. Denn Alberts Schwiegersöhne, Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschberg, teilten im J. 1254 seinen Herrschaftsbesitz (dominium) so, daß als Grenzscheide die Prienner Innbrücke gelten sollte, wo das ‚officium de Fliess' und das ‚officium Ulrici de Schrofenstain' beginnen;[3] was talabwärts gegen Innsbruck liege, sollte dem Hirschberger, was ‚a loco nominato Landeke' aufwärts dem Görzer gehören. Ob diese ‚officia' auch als gerichtliche Bezirke zu fassen sind, kann bei der Vieldeutigkeit des Ausdruckes ‚officium' nicht ohneweiters behauptet werden, aber, da dieselben Bezirke später als Schrannen des G. Landeck nachzuweisen sind, sehr wahrscheinlich. Die genaue örtliche Lage jener alten Prienner Brücke ist zwar nicht sicher zu ermitteln, wenn sie auch dem Namen nach nicht allzuweit von Perjen entfernt gewesen sein kann.[4] Jedenfalls geht aus dem Inhalt des Teilungsvertrages von 1254 selbst hervor, daß das Amt Fließ noch zum Anteile des Grafen von Görz-Tirol, das Amt von Schrofenstein zu jenem von Hirschberg gehören sollte. Das Amt Schrofenstein umfaßte die Dingstatt Zams und wahrscheinlich auch jene des Stanzertales, die ja beide zusammen eine gemeinsame Urpfarre (mit dem Sitz zu Stanz) gebildet haben.[5] Unter dieser Voraussetzung muß mit der ‚Prienner Brücke' jene beim Schloß Landeck gemeint

---

[1] S. oben S. 466 Anm. 1. [2] S. oben S. 512 Anm. 1.

[3] Hormayr, Beitr. 2, 230.

[4] An der Stelle, wo heute die Innbrücke vom Landecker Bahnhof nach Perjen führt, war zur Zeit Anichs (1776) noch keine Brücke. Seit dem 14. und 15. Jh. sind nur die Innbrücken bei Zams und knapp unter dem Schlosse Landeck bezeugt (TW. 2, 213 Z. 1; AB. 1 Nr. 1797). Die Abzweigung des Arlbergweges von der Inntalstraße war 1343 bei Landeck (AöG. 97, 651) und daher dort gewiß eine Brücke (vgl. auch unten S. 665 Anm. 16). Endlich ist die Sannabrücke bei Bruggen gewiß sehr alt, weil der Weiler von ihr den Namen erhalten hat.

[5] Außer Rapp 3, 652 u. 4, 58 vgl. dazu die Ausdehnung eines einheitlichen Zehnten von Saurs über Zams und das ganze Stanzertal laut des Urbars von 1286 FA. 45, 18.

gewesen sein, denn ungefähr bis dorthin reichte von Süden her die Fließer Dingstatt und anderseits stießen dort die Dingstätten Zams und Stanzertal aneinander, ebenso wie am linken Innufer weiter abwärts am Berghange bei der Feste Schrofenstein.[1] Die Herren von Schrofenstein haben zu jener Zeit, um 1250, das Richteramt in der Dingstatt Zams wohl zu irgendeinem Dienst- oder Lehenrechte innegehabt und unter Meinhard II. dasselbe an die unmittelbare ldf. Verwaltung abtreten müssen. Doch übten sie noch im 14. Jh. im Gebiete von Zams Rechte aus, die sich nur aus einer öffentlichen Gewalt herschreiben können, nämlich Anteil an den im übrigen den Landesfürsten zugedachten Strafgefällen für Landwehrflüchtige und Bannwaldfrevler, sowie ein Weiderecht an der gesamten Dorfflur.[2] Die Herren von Schrofensfein treten in Urkunden von 1239 und 1258 in Gesellschaft von Dienstmannen der Grafen von Tirol als Vertragsgeiseln derselben auf;[3] es liegt daher nahe, für sie dasselbe Verhältnis zu den Grafen von Tirol zu vermuten, doch stimmt das nicht recht in die Annahme, daß die Grafen von Tirol hier erst nach dem Aussterben der Grafen von Ulten (1248) deren Erbe antreten konnten und 1254—1263 das Gebiet unter den Grafen von Hirschberg stand. Allerdings erscheint, wenigstens um 1340, ein Zweig des Geschlechtes Schrofenstein auch in Fließ seßhaft,[4] das ja seit 1254 unter den Grafen von Tirol stand. Jedenfalls müssen wir festhalten, daß der im Vertrag von 1254 festgesetzte Grenzpunkt bei Landeck nicht willkürlich ein damals bestehendes Verwaltungsgebiet zertrennt hat, sondern daß er der bisherigen Territorialeinteilung der grafschaftlichen oder hochgerichtlichen Sprengel angepaßt war, was wir wohl auch bei den meisten anderen Landteilungsverträgen sehen können.

Doch schon im J. 1263 erwarb Graf Meinhard II. von Tirol die Besitzungen im Oberinntale, die Gebhard von Hirsch-

[1] Das Gebiet von Fließ reichte bis zur Anlage der Katastermappe (1856) noch weiter gegen Landeck als heute, denn erst seit damals gehört der Weiler Gramblach am linken Innufer zu Perfuchs-Landeck; am rechten Ufer gehört die Jagglshütte an der Reichsstraße 15 Minuten von Landeck noch zu Fließ (Rapp 3, 579 f.).

[2] TW. 2, 211 Z. 3; 212 Z. 3 u. Z. 29.

[3] Hormayr, Beitr. 2, 226 u. 235.

[4] Heinrich Schrofensteiner zu Fließ IStA. Urk. 3864, 3883 ff.

berg im J. 1254 erhalten hatte,[1] und wenn darin die volle Territorialhoheit in und um Landeck nicht miteinbegriffen war, so brachte diese der Erwerb des Distriktes von Imst im J. 1266 in die Hand Meinhards. Es war somit die Möglichkeit gegeben, das ‚officium Fliess' mit jenem von Schrofenstein (Zams und Stanzertal) zu einem Gerichtssprengel zu vereinen. Anlaß hiezu bot wohl hauptsächlich die Rücksicht auf eine einigermaßen gleichmäßige Abrundung der Verwaltungsbereiche; ob besondere Rücksichten auf die Verteidigung und Stärkung der Feste Landeck mitspielten, kann nicht festgestellt werden. Immerhin ist die Bildung eines Gerichtes aus ursprünglich nicht zusammengehörigen Schrannenbezirken (Dinggemeinden) in Tirol selten. 1282 wird zum erstenmal das ‚iudicium Landögg sive Stanzertal' als ein bestimmt begrenzter Bezirk aufgeführt.[2] Anderseits wechselt noch um dieselbe Zeit (zu den Jahren 1289 und 1297)[3] der Amtstitel für den Vorsteher dieses Gerichtes zwischen ‚iudex de Landeck' und ‚iudex de Zams', obwohl immer sicher ein und dieselbe Persönlichkeit gemeint ist. Man ersieht, daß die Verschmelzung der aneinandergegliederten Gebiete zu einem einheitlichen Ganzen noch am Wege und namentlich der Mittelpunkt für jenes noch nicht unbestritten war. Ungefähr um 1300 ist dann die Sache zugunsten des Schlosses Landeck, für dessen bauliche Ausgestaltung Meinhard nach Ausweis der Amtsrechnungen viel getan hat,[4] entschieden. Es geht daher keinesfalls an, einen schon seit länger bestandenen Burgsprengel Landeck als die Grundlage des Gerichtes anzunehmen, sondern diese waren die schon erwähnten Schrannenbezirke (Dinggemeinden). Neben dem Richter (iudex) wird schon früh ein eigener Burgvogt (castellanus) von Landeck genannt.[5]

Diesem Werdegang entspricht auch die Unterteilung des G. Landeck, die bereits aus einem Steuerverzeichnis von ca. 1275 zu ersehen ist und bis ins 19. Jh. in Geltung blieb. Dieses Verzeichnis führt nämlich der Reihe nach drei Steuerbezirke

[1] S. oben S. 246.
[2] Hormayr, Beitr. 2, 184.
[3] AöG. 90, 501, 503.
[4] Z. B. ZFerd. 42, 138 Nr. 123, Nr. 292.
[5] Z. B. 1298 IStA. Cod. 282 f. 54. — Im Amtsbuch der Haller Saline, das in der jetzigen Form nach 1380 verfaßt ist (s. oben S. 451 Anm. 1) kommt ein ‚purgravius vel iudex in Landegg' vor, womit eben der ldf. Richter gemeint ist, der zugleich auch die Burg unter sich hatte.

(stiura in) Stanzertal, Zams und Fliez an[1] und innerhalb derselben einzelne Steuerparteien, ob alle, ist ungewiß; jedenfalls gibt die Erwähnung der näheren Wohnorte bei einigen derselben einen beiläufigen Begriff von der Ausdehnung und dem Ausbau der Besiedlung im Innern dieser drei Bezirke. Im Stanzertale werden so genannt: Taveldilli,[2] Aldilli,[3] Pians, Barsur,[4] Grieztal,[5] Schnaenne,[6] Baschenowe,[7] Montan, Valtaber, apud illum Lech.[8] Als Zubehör zu Zams: Ripa,[9] Grist,[10] Troums. Außerdem erscheinen urkundlich zum erstenmal: Saurs, Grindes 1286,[11] Landeke im Sinne einer Ortsgegend,[12] doch heißt der hier liegende Ort eigentlich Andeyr 1270,[13] ferner Prufusse 1300,[14] Quadratsch.[15] Wie dann aus Angaben des 14. Jh. zu entnehmen ist, bestand für jeden dieser Bezirke, Drittel genannt, eine Dingstätte oder Schranne, und zwar: 1. zu Perfuchs für das ganze Stanzertal von der Landeckerbrücke bis auf den Arlberg samt Kaisers jenseits der Berge im obersten Lechtale[16] und den Ortschaften Kapl und Langesthei im vor-

[1] IStA. Cod. 3518; zur Datierung s. Möser FMGT. 4, 230.

[2] Tobadill.

[3] Im Tiroler Hauptturbar von 1406 f. 224 wird ein Hof auf Abadill ob Staiňs im Stanzertale genannt.

[4] Ein Urbar von Landeck des 15. Jh. (IStA.) nennt einen Hof zu Parsur zwischen Flirsch und Grins; jedenfalls dasselbe Wort wie in Parseieralm, -spitz und -tal.

[5] Grisse Hof der Gde. Flirsch.

[6] Schnann.

[7] Patznaun.

[8] Damit ist wahrscheinlich eine Niederlassung im Kaisers, einem Seitentale des Lechtales, gemeint.

[9] Rifenal.

[10] Weiler am Zamser Berg.

[11] Grins FA. 45, 18.

[12] Ebenda.

[13] Angedeier Rapp 4, 22.

[14] Perfuchs; s. unten S. 672 f.

[15] Gde. Pians. Weiteres s. unten S. 672 f.

[16] Urkunde von 1385 (AB. 1 Nr. 1735) sagt des Näheren: Vor dem Richter zu Landeck, der ‚an der gedinggassen zu Peerfux‘ an den Rechten sitzt, erscheint ‚ain gemain in der obgenannten tinggassen von Landeggpruggen unz an den Arlberg‘ und es wurde als altes Herkommen festgestellt, daß der Berg ‚Khayser als meins herren (des Landesfürsten) gmain gieng unter dem Kienberg (SpK. 17 II der unterste Weiler im Kaisertale), ain rechte gemain wär armen und reichen‘. Bis dorthin darf bei ehehafter Not das Alpvieh der Stanzertaler getrieben werden, die in Kaisers angesessenen Leute dürfen sich nicht dagegen beschweren, weil sie aus Erlaubnis der Gemeinde, nämlich des ganzen Stanzertales, und nicht aus eigenem Rechte dort sitzen. Daraus ersieht man, daß die ganze Dinggasse des Stanzertales eine einzige Markgenossenschaft bildete und Kaisers als eine junge Siedlung auf ihrem Weidegrunde

deren Patznaun.[1] 2. zu Fließ für das Dorf Fließ, Fließerberg, Piller und Hochgallmig.[2] 3. zu Zams für das Dorf Zams, Zamserberg mit Falterschein, Saurs mit Schönwies und der Ebene unter dem Schlosse Landeck (Angedair).[3] Jede Dingstatt hatte einen Schergen, auch Amtmann und Fronbote genannt.[4] Die Stätte, an der die Dinge abzuhalten sind, war genau bestimmt und eine Abweichung von dieser Regel wurde noch im 16. Jh. als unvorgreiflich für die Zukunft ausdrücklich angemerkt.[5] Die Dingstatt Stanzertal hieß auch die Zwotel oder Zweiteil des G. Landeck, wahrscheinlich wegen ihrer Größe im Vergleiche zu den Dingstätten Zams und Fließ.[6] Die Dingstätten waren, wie bereits mehrfach angedeutet, auch

entstanden ist. — 1428 Jan. 29 sitzt ‚Hans Deves von Perfuss zu rechten an Perfuss an gewonlicher Dinggassen mit voller Gewalt Herzog Friedrichs von Österreich und auch von Beet wegen Dietrichs Vasals, Richters zu Landegg‘; Zeugen ‚des Geding zu Perfuss‘ (Stift Stams Cod. 224 f. 276). — 1300 Nov. 16 beurkundet Heinrich von Hirschberg als iudex specialis delegatus seitens der Landesfürsten, damals auch Richter von Landeck, das Urteil eines Prozesses, der vor ihm sedens pro tribunali ab instancia iudicii secundum consuetudinem patrie zwischen Hailwigis de Flies und Heinricus de Quadretze wegen eines Ackers geführt worden war. Unter den Zeugen ein Nicolaus preco, Conradus de Grins, Gotschalcus de Prufusse (Perfuchs), Egno der dorfvogt von Stanter (Stanz) (IFerd. Mat. Egger Stamser Reg. 122 aus Or. A. Stams B XL 2). — Ob dieser Gerichtstag an der Stanzertaler Dingstätte stattgefunden hat, erscheint nicht ganz sicher, jedenfalls deutet aber das Stück auf den Bestand derselben zur damaligen Zeit hin.

[1] Dies nach Urkunden von 1416 und 1479 Rapp 4, 180 und AB. 1 Nr. 1201.

[2] TW. 2, 214 ff. — 1472 Georg Montani Richter zu Landegg von wegen des Herrn von Matsch sitzt an Rechten an der Dinggassen zu Fließ, Zeugen ‚der Dingstuel mit einander‘ (Stift Stams Cod. 224 f. 284).

[3] TW. 2, 210 ff. — Die hier als Grenze zwischen den Schrannen Fließ und Zams genannte Gegend Trams liegt laut Rapp 2, 19 und KatM. oberhalb Landeck. 1429 sitzt an gewonlicher Dingstatt zu Zams Heinrich Trautmann, Richter von Landeck (IStA. Urk. 8670).

[4] IStA. Urk. 1951. — 1455 Hans Rinner, derzeit fronpot und ambtman ze Zams des drittentails des gerichtz Lanndegk legt dem Pfleger von Landeck, Friedrich vom Hard, Rechnung über die von ihm eingehobene Steuer. — Ein ‚scherie‘ zu Zams auch 1286 erwähnt FA. 45, 18.

[5] S. oben S. 661 Anm. 1.

[6] 1462 verleiht H. Siegmund den ‚gerichtzleut gemainklich zu Landegk der zwayr tail enhalb der brugk (zu Landeck) ausgenomen Patznann‘ die Herstellung des Wagenweges von ‚Landegker brugken untz auf den Arlberg zum Kreutz‘ und die Erhebung eines Weggeldes dortselbst. (IStA. Kopb. II EF f. 101; AB. I Nr. 1747.) — Vgl. dazu TW. 2, 196 Anm.

Steuererhebungssprengel. Ferner bildeten sie auch einheitliche Markgenossenschaften, wie aus der oben[1] mitgeteilten Urkunde von 1385, den Weistümern von Fließ und Zams sowie aus dem Umstande, daß sie bis ins 19. Jh. gemeinsamen Alpenbesitz hatten, zur Genüge hervorgeht; ja nach einer älteren Angabe sollen die Almen des ganzen Gerichtes gemeinsam gewesen sein.[2] Die kirchliche Einteilung stimmte insofern mit diesen Schrannenbezirken überein, indem die Dingstätten Stanzertal und Zams zusammen das Gebiet der alten Pfarre Stanz oder Zams, die Schranne Fließ jenes der alten Pfarre Fließ ausmachten. Es erscheint also die dreifache

---

[1] S. 665 Anm. 16.

[2] Amtsbericht vom J. 1811 (IStA. Bayr. KreisadminA. Fasz. 66, 11): ‚Von den Gemeinden Schönwies, Zams, Fließ besitzt jede ihre eigenen Alpen. Hingegen die Gemeinden Perfuchs, Stanz, Pyans, Grins, Kappl, Strengen, Pettneu und Stanzertal, welche acht Gemeinden zusammen auch das Zweiteil Gericht heißen, wahrscheinlich weil sie zwei Dritteile des Gerichtes Landeck ausmachten, besitzen miteinander eine beträchtliche Anzahl von großen und schönen Alpen auf den Gebürgen des Stanzertals ...' — Nutzungsteilungen dieser sogenannten Stanzertaler Gerichtsalmen siehe IStA. Verfachbuch Landeck 1750 f. 1; 1756 f. 320; 1777 f. 663. 1778 f. 71. — Ein Amtsbericht von 1773 (IStA. Cod. 3554) zählt die einzelnen Almen des ganzen Gerichtes auf und sagt dann: ‚Vorbeschriebene Alpen gehören nicht denen dermal selbe besitzenden und benutzenden Gemeinden, sondern dem ganzen Gerichte eigentümlich zu. Da nun einige Alpen durch Ausreuttung des Gehölzes erweitert oder sonst durch den Fleiß verbessert, andere hingegen durch die Wildbäche, Murbrüche und dgl. Zufälle verschlimmert werden, folglich die Gleichheit der Verteilung nach der Größe und Erfordernis jeder Gemeinde nicht immer beibehalten werden kann; so wird von Seite der dortigen Gerichtsobrigkeit je zu 30 Jahren von all obbemeldeten Alpen ein neuerlicher Anschlag gemacht, selbe in Hirtschaften, jede deren zu 22 Melchkühe gerechnet, eingeteilet und der Besitz davon von obigen Gemeinden durch das Loos entschieden.' — Hierauf bezieht sich auch eine Stelle im Urbar des Schlosses Wiesberg von 1624 f. 8': ‚Wann das Zwaytail gericht Landegg ire albmtailungen halten, so hat das schloss Wisperg die freyhait sambt den burgkfridern mit ainer hirtschaft so ungever zwainzig küe in aine melch albm zu farn und solche zu erwelen, welche am besten beliebt, mit andern galtvich aber fart man mit dem zwaytail gericht Landegg in andere ire albm wie von alters.' — Das gemeinsame Besitzrecht der Stanzertaler Gemeinden an der Alpe Alperschon findet sich 1481 und 1558 beurkundet (oben S. 604). — Daß Angedeier, das zur Dingstatt Zams gehörte, mit dieser almberechtigt war, ergibt sich aus AB. 1, 320.

Gleichung Ding-, Pfarr- und Markgemeinde und die Ursprünglichkeit dieser Gliederung auch für dieses Gebiet bewiesen.

Die ldf. Richter von Landeck sind für die Zeit von 1288—1339 aus den Raitbücherauszügen Koglers im AöG. 90, 501 f. zu ersehen.[1] Die Trennung des Richter- vom Pflegeramt war auch hier schon bald gegeben, 1342 erscheinen als Zeugen eines Familienvergleiches der Herren von Starkenberg ‚Philippe von Praunsperch underrihter ze Landekk und Wolfinch schreiber daselben'.[2] 1349 wird Konrad der Muraher noch als ‚subiudex de Landek' bezeichnet,[3] während die Pflege und Feste Landeck zur selben Zeit (1348) Wolfhart der Satzenhofer unmittelbar vom Landesfürsten Markgraf Ludwig innehat.[4] Seit 1355 erscheint aber ersterer als ‚Richter von Landeck' kurzweg, wahrscheinlich auch vom Landesfürsten unmittelbar eingesetzt, weil er in dieser Eigenschaft auch das G. Imst verwaltete.[5] 1363 nahm Vogt Ulrich von Matsch Feste und G. Landeck ein und Margareta Maultasch bestätigte ihm diesen Besitz, während der Muracher anscheinend in den damaligen Parteikämpfen zu Bayern gehalten hatte und aus der Pflege des wichtigen Schlosses und Gerichtes gleich dem Satzenhofer weichen mußte.[6] Ulrich erhielt auch einen Geldbetrag darauf versichert, denn im J. 1372 erließ der Landesfürst den Leuten des G. Landeck die Steuer auf solange, bis sie ihr Gericht aus der Pfandschaft um den Betrag von 5000 fl. ausgelöst hätten.[7] Wie in Imst[8] wollte auch hier offenbar die Gerichtsgemeinde wieder unmittelbar unter den Landesfürsten kommen und vielleicht selbst Einfluß auf die Bestellung des Pflegers

---

[1] 1328 überläßt K. Heinrich dem Ruprecht Caerlinger Haus und Gericht zu Landek (StA. Wien Cod. 503 f. 11).

[2] IStA. Urk. II, 4012.

[3] HStA. München, Ält. Arch. Repert. Ludwigs Nr. 61 f. 68.

[4] Huber Ver. Reg. 111.

[5] 1358 Juni 7 siegelt Chuonrat der Muraher rihter ze Landegg einen Vergleich zwischen Johann Stocklein von Parfuhs und dessen Herrn Johann von Starkenberg wegen eines Hofes datz Flůrs (IStA. Urk. 3907). 1355 Juli 19 bezeugt Chunrad der Möher richter ze Landek und ze Imst einen Vergleich zwischen Heinrich Amann von Reichenbach, Bürger von Kempten, und Georg von Starkenberg (a. a. O. 3900). Vgl. ferner oben S. 520.

[6] Huber Ver. Reg. 277. [7] AB. 1 Nr. 1720.

[8] S. oben S. 520.

und Richters gewinnen. Es scheint das aber nicht recht gelungen zu sein, denn alsbald sehen wir wieder Adelige als Pfleger von Landeck, so 1377 Erhart von Schrofenstein,[1] dem 1382 Herdegen von Goldenberg, und zwar ausdrücklich als Pfandinhaber folgte;[2] er hatte ebenfalls wie auch seine Nachfolger eigene Richter in seinem Dienst. Nach seinem Tode erbte seine Ansprüche auf die Pfandschaft seine Witwe, wurde aber laut Urkunde vom 12. März 1414 vom Herzog Friedrich abgefertigt.[3] 1418 erhielt die Pflege Landeck wieder als Pfand Hans von Hornstein und Heudorf.[4] Seit der zweiten Hälfte der Regierung Herzog Friedrichs IV. wurden auch hier nur amtsweise bestallte Pfleger und Richter zugelassen; es waren dies laut ihrer der ldf. Kammer gelegten Raitungen 1413 Konrad Leher,[5] 1425—1428 Dietrich Vösel,[6] 1432—1435 Siegmund Kirchmaier.[7] 1427 erhielt Elsbet von Westernach, Hansen von Stubens Witwe, von Herzog Friedrich eine Verschreibung auf Amt und Gericht Landeck, die vom jeweiligen Richter zu verzinsen war.[8] Weitere Pfleger sind 1438 Erasmus Golter,[9] 1443 Jakob Hörwart.[10] 1450 erhält die Pflege amtsweise Gerwig von Rotenstein,[11] 1456 Konrad Klammer,[12] 1462 Jörg Siegwein,[13] 1475 Hans Springer,[14] 1483 Oswald Hauser.[15] Dann begannen auch für diese Pflege wieder die Verschreibungen und Verpfändungen, und zwar im J. 1486 an Grafen Georg von Werdenberg,[16] 1488 an Oswald von Schrofenstein[17] 1498 an Hans und Antoni von Ivano,[18] 1518 und 1522 an Rueland und Siegmund von Schrofenstein.[19] 1549 bekam Leonhard Gienger, ldf. Pfennigmeister, Pflege und G. Landeck samt

---

[1] IStA. Urk. 3936.

[2] Lichnowski 4 Reg. Nr. 1714. Weitere Beurkundungen 1385 und 1398 (AB. 1 Nr. 1735 f.); 1404 Aug. 17 fällt Herdegen von Goldenberg, Pfleger zu Landegg, zusammen mit den Richtern von Imst und Telfs den oben S. 555 Anm. 1 erwähnten Spruch.

[3] IStA. Urk. Nr. 3390.

[4] IStA. Lib. fragm. 1, 160.

[5] IStA. Cod. 130 f. 19.

[6] Cod. 134 f. 115; 135 f. 46.

[7] Cod. 136 f. 77; 137 f. 98.

[8] StA. Wien Cod. 415 f. 15'.

[9] IStA. Urk. 6808.

[10] IStA. Urk. d. Laudecker Gerichtsarchivs.

[11] Lichnowski 7 Reg. 1484.

[12] IStA. Urk. 1329.

[13] IStA. Kopialb. II. Ser. F f. 101.

[14] A. a. O. f. 226.

[15] IStA. Raitbuch 1483 und 1484.

[16] Kopialb. II S. f. 98.

[17] IStA. Urk. 8425.

[18] Pestarch. 26, 559.

[19] A. a O. und Bekennenb. 1520 f. 21.

Pflege und G. Pfunds zuerst auf 10 Jahre,[1] dann auf Lebenszeit und bei der Familie Gienger sind diese Pfandstücke bis zum J. 1705 geblieben.

Mit der siegreichen Abwehr des bayrischen Einfalles bei der Pontlatzer Brücke durch den Landsturm der G. Landeck, Laudeck, Pfunds und Nauders im J. 1703 war das Selbstgefühl der Bauern gewaltig gestiegen und sie verlangten unter anderen demokratischen Forderungen auch die Ablösung der adeligen Gerichtsherrschaften.[2] Die Landecker schickten mit diesem Begehren sogar eine Abordnung an den Kaiserhof nach Wien. Gemäß der damals erteilten Zusage und in Anerkennung ihrer rümlichen Taten bewilligte im J. 1705 K. Josef I. den Gemeinden der vier genannten Gerichte die Ablösung der bisherigen Pfandinhaber. Die Gemeinden streckten die bisherigen Pfandschillinge — bei Landeck betrug er 16.500 fl. — der Hofkammer als Darlehen vor und diese wurden auf den Ertrag der Gerichts- und Urbargefälle versichert und zur Verzinsung angewiesen, die Hofkammer aber behielt sich vor, durch Rückzahlung des Darlehens jederzeit die Rechte der Gerichtsgemeinden wieder abzulösen. Die Gerichtsherrschaft wurde durch eine ldf. Kommission in Besitz genommen.[3] Die Gerichtsgemeinde erhielt nun nicht nach Art

[1] IStA. Bekennenb. 1549 f. 159.

[2] Jäger, Tirol im J. 1703 (Innsbruck 1844) S. 392 u. 398.

[3] IStA. Bekennenb. 1705 f. 29 vom 5. Dezember. Der Text sagt: ‚Nachdem wir (K. Josef I.) uns wohl erinnern, dass unser gericht Landegg (bezw. Pfunds, Laudegg, Naudersberg) auf dessen ablösung annoch 1703 in gnaden vertröstet worden, und wir darüber auch consideriert, dass selbige unterthonen neben den andern drey oberlandischen gerichtern vermitlst ihrer gegen den feind vollbrachten gliklichen action und anmit bezeugten rühmblichen devotion zu eliberierung des wertisten vaterlands den löblichen anfang gemacht, auch hinnach zu einer vorsorge in bevöstigung der oberyhntalischen strassen und pässen so nambhafte und grosse spesen angewendet, . . . also in ansechung besagter und anderer specialmotiven, die von niemanden in consequenz zu ziehen‘, habe der Kaiser die obige Verfügung getroffen. Außerdem erhielt das G. Landeck damals unter ähnlicher, noch ausführlicherer Begründung gemäß seiner Bitte von K. Leopold ein weiteres Privileg vom 3. Dezember 1704, nämlich Zollfreiheit für das Vieh des eigenen Haushaltes und Abhaltung von zwei Jahrmärkten auf der Ed bei Angedeier (IStA. Urk. 8800). Bei J. Kathrein, Der Sieg bei der Pontlazbrücke (Innsbruck 1903) fehlen Hinweise auf diese Akte.

der adeligen Inhaber der Gerichtsherrschaften die volle Unabhängigkeit in der Verwaltung derselben, sondern die Hofkammer hatte im Namen des ldf. Ärars eigentlich die Verwaltung des Gerichts- und Urbaramtes in den vier Gerichten, so auch in Landeck, unter sich; die Beamten, insbesondere der Pfleger und Richter waren von der Regierung nach einem Dreiervorschlage der Gemeinden eingesetzt, sie waren also ‚k. k.' oder landesfürstlich, wenn auch auf Grund des Vorschlagsrechtes der Gemeinden ‚mit einem Tropfen demokratischen Öles gesalbt'. Der Pfleger hatte vom Urbar die Verzinsung des von den Gemeinden vorgestreckten Ablösungs- und Pfandkapitales, die auf dem Urbar lastenden Steuern und Verwaltungskosten zu bestreiten.[1] Im J. 1769 verpachtete die Kammer die Urbargefälle des Amtes Landeck an die Gerichtsgemeinde, um dadurch dem Ärar einen höheren Ertrag aus diesem Amte zu sichern.[2] Der Vorgang, wie die Gerichtsgemeinde die Anwärter für das Pfleger- und Richteramt auswählten, ist durch ein Protokoll vom J. 1715 festgehalten.[3] Am 8. April war darnach an alle Gedingstätten, Zöchend und Gemeinden der Auftrag ergangen, in jedem Ort eine ‚Gmain' (Gemeindeversammlung) abzuhalten und dazu alle ansässigen Gerichtsleute zu berufen, damit ein jeder seine Stimme oder Meinung abgeben könne, ‚zu wölchen drei Herren und Persohnen sye das Verthrauen zu firterer Obrigkait (als Pfleger und Richter) sötzen thuen'. Am 25. April kamen die Vertreter aller Gemeinden als Gerichtsausschuß auf Schloß Landeck zusammen, gaben dem Beschlusse ihrer Gemeinden gemäß ihre Vorschläge ab und aus diesen wurde die Liste der Anwärter nach der Anzahl der Stimmen zusammengestellt; als erster erscheint Dr. Abraham Stöckl mit 10, der bisherige Gerichtsschreiber M. Jaist mit 8, Johann Linser mit 7 und noch zwei andere mit je 4 und 1 Stimme. Diese Liste wurde dann Sr. kais. Majestät zur Ernennung eines der Vorgeschlagenen

---

[1] Amtsbeschreibung des G. Landeck vom J. 1802 IStA. Cod. 2451 f. 1 u. 41.

[2] IStA. Bekennenb. 1769 f. 185. — SammlerGT. 1, 270 nennt das G. Landeck daher Pfandschaft der Gerichtsgemeinde, aber die eigentliche Gerichtsverwaltung, ‚das Gericht in sich selbst', war doch landesfürstlich, wie die oben Anmerkung 1 zitierte Amtsbeschreibung und Staffler 1, 219 betonen.

[3] IStA. Verfachbuch Landeck 1715 f. 224.

präsentiert. K. Josef II. hat im J. 1783 diese Übung neu bestätigt.[1] — Das Amt des Pflegers und Richters war im 18. Jh. hier in einer Person vereinigt, daneben gab es noch einen eigenen Gerichtsschreiber und Urbarverwalter.[2] Der Gerichtsschreiber auf Landeck befaßte sich nur mit den Angelegenheiten, die das ganze Gericht betrafen (darunter Kriminalsachen und politische Verwaltung), und mit den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den dem Gerichtssitze zunächst liegenden Gemeinden. In den entfernteren Orten besorgten die letzteren Agenden eigene ‚Verfachschreiber', die zu Schönwies, Fließ, Zams, Petneu, Flirsch, Kappl, Strengen, Grins und Stanzertal (St. Anton) ihren Sitz hatten. Ihre Verfachprotokolle wurden jährlich an die Gerichtskanzlei auf Landeck eingesendet und dortselbst in getrennter Ordnung zu einem Jahresbande für das ganze Gericht vereinigt.[3] — Über die Bezeichnung ‚Freigericht' Landeck s. oben S. 522. Über die Wandlungen des G. Landeck in der bayrischen Zeit, die 1817 alle wieder rückgängig wurden, siehe Staffler 1, 219. Eine dauernde Veränderung erfuhr aber das G. Landeck im J. 1850 durch Hinzufügung des bisher selbständigen G. Ischgl.[4]

Laut der Urbare des Stiftes Stams von 1315 und 1336[5] liegen in iudicio Landegge Güter zu: Vliesse, Aichholcz, Galnik,[6] Snacz, Zams, Revenal, Vallerschine,[7] Augea apud Sawrs, Prufuesse,[8] Stanzertal, Biens,[9] Quadraetz, Grins, Pazenunne. Die oben über den Umfang der drei Dingstätten gebrachten Angaben und einzelne Urkunden bestätigen dies.[10] Das Eigenleute- und Feuerstättenverzeichnis von 1427[11] rechnet zum Gericht Landeck die Orte und Gegenden: Paznaun, Stanzertal, Piens, Pudneu, Sauers, Fliess, Rall,

[1] AB. 1, 320. [2] Wie oben S. 671 Anm. 1 f. 14.

[3] IStA. Verfachbücher des G. Landeck, z. B. 1710.

[4] LGBl. 1850 S. 27.

[5] A. Stift Stams Cod. XI f. 16, 20, 30; XI, 3 f. 3.

[6] Gallmig. [7] Falterschein. [8] Perfuchs. [9] Pians.

[10] So für Grins AB. 1 Nr. 1733 zum J. 1335, für Fließ StA. Wien Cod. 402 f. 14 zum J. 1353 (‚Vlies in dem gerichte ze Landegg'). Im IStA. Cod. 107 f. 28' zum J. 1315 erscheinen ‚die von Grindes (Grins) in hern Heinrich Hirzperges gerihte', womit das G. Landeck gemeint ist, da der Genannte damals dort Richter war (AöG. 90, 502), ferner Leute von Zammes und Prienne (Perjen) und überhaupt ‚in dem gerihte ze Landekke'.

[11] IStA. Cod. 12. Vgl. oben S. 189 Anm. 1.

Grins, Stanz, im Kaiser, Zams; das Gejaidbuch K. Maximilians[1] die Reviere: Verbeil und Flat, Urgen, stößt abent an Serfauser Pirg, Stanzertal auf beiden Seiten bis auf Arlberg, Patznaun bis abenthalben gegen Ischgl, Almeiur, Madaun und in der Reth (alles Nebentäler des oberen Lech, also jenseits der Hauptkette gelegen,) endlich Fallender Bach, liegt morgenshalben an Imsterberg. — Über die Zuweisung der Gde. See im Patznaun, die bisher zum G. Laudeck gehört hatte, an das G. Landeck im J. 1790 s. unten Abschnitt 46, S. 708.

Die drei Dingstätten bildeten, wie angedeutet, ursprünglich auch Steuer- und Wirtschaftsgemeinden. Spätestens seit dem 14. Jh. begannen sich aber einzelne Ortschaften als selbständige Gemeinden auszuscheiden: so Saurs,[2] Angedeier[3] in der Dingstatt Zams; die ‚Zehnten' Stanz, Grins, Pians in der Dingstatt Stanzertal.[4] Der Ausdruck ‚Zehnten' für Gemeinden kommt im Inntale sonst nicht vor und erinnert an die ‚decaniae' des Vintschgau; offenbar waren diese Zehnten, die hier 1347 zuerst erwähnt werden,[5] eine sehr alte Untergliederung der ursprünglichen Talgemeinde.[6] Der Steuerkataster des G. Landegg von 1627[7] stellt folgende Gemeindegliederung dar, die aus jenen Anfängen folgerichtig sich entwickelt hat: die ‚Gemainen' Dorf Fliess, auf dem Ained und ganzen Fliesser perg und Galmügger perg, Dorf Angedeyr, so auf Zamber perg, Dorf Zambs (mit den gütern in Madau, so der gemain oder gedingstat Zambs incorporiert, und zwar

[1] Ausgabe von Mayr, S. 66 u. 151.
[2] TW. 1, 213.
[3] AB. 1 Nr. 1767 zum J. 1430.
[4] A. a. O. 1736 zum J. 1398.
[5] AöG. 97, 652 Anm. 3.
[6] In einer Urkunde von 1316 (A. Stift Stams Cod. 224 f. 269') kommt als Zeuge ein Egno dictus der dorfvogt von Stanz vor, womit der Gemeindecharakter dieser Zehent erwiesen wird. — 1434 macht die ‚gancz gemain von Grins mit ir tegnei (im Text nennt sie sich die arm leut der gemain von Grins, von Pigens, von Kadratsch, von Tabendill, von Fraudnegk, von Kükel, d. i. Pians, Tobadill, Frodenegg und Giggl SpK. 17 III) eine Eingabe an H. Friedrich um Errichtung einer eigenen Seelsorge (IStA. Pestarchiv 38, 57; vgl. Rapp 4, 70). ‚Tegnei' ist eine direkte Anknüpfung an ‚decania', es drang aber nicht diese hier durch wie in Südtirol, sondern die volle Übersetzung ‚Zehent'. Vgl. ZFerd. 41, 240.
[7] IStA. Kat. 41, 1.

der Matzighof, Rethof und die alp Sax),[1] gemain Saurs, ferner die ‚Zechenden' Stanz (mit Pruggen, Perfuchsperg, Perjeu), Grins,[2] Pyens (mit Gugglerperg, Tabadiller perg, Quodratsch), Ralsperg,[3] Petneu,[4] Stanzerthal[5] (mit Kaiser),[6] des Zechenden in Patznaun Innertail und Aussertail.[7] Der theresianische Kataster, angelegt 1775, übernahm diese Gliederung der Steuergemeinden räumlich mit geringer Veränderung, macht nur einige Teilgemeinden des Katasters von 1627 selbständig oder führt neue Benennungen ein.[8] So bringt er eine Gemeinde ‚Dorf Landeck, insgemein Angedayr genannt', eine Gemeinschaft Schenwies mit Unter- und Ob Saurs,[9] nennt den Zechend Patznaun Gde. Kappl,[10] macht die Gemeinschaft Perfuchs von

[1] Das Madautal SpK. 17 III liegt jenseits des Lechtaler Hauptkammes und mündet oberhalb Elbigenalp ins Lechtal. Die Gegend gehört heute noch zur Gde. Zams, die Höfe sind aber nicht mehr bewohnt; zur Geschichte von Madau s. Kraft im Tir. Anzeiger vom 20. Oktober 1920 Nr. 249.

[2] Wird in Urkunden von 1616 (IStA. II, 5861) auch als ‚Kirchspiel' bezeichnet.

[3] Entspricht der späteren Gde. Strengen.

[4] Schließt auch die heutige Gde. Flirsch ein.

[5] Die heutige Gde. Nasserein, St. Anton und St. Jakob.

[6] Kaisers im Lechtale, laut des zitierten Katasters ‚ain Wilde und kein Korn trägt'.

[7] Entspricht der heutigen Gde. Kappl mit Langestei.

[8] Or.-Bände im Steueramt, bezw. bei der Bezirkshauptmannschaft in Landeck.

[9] Der alte Name dieser Gemeinde ist Saurs. Der Name Schönwies kommt meines Wissens vor dem 17. Jh. überhaupt nicht vor, wenn man nicht die in einer Urkunde von 1290 allerdings neben anderen Besitzungen der Herren von Schwangau im Oberinntale genannte Vogtei ‚in Schönwis' darauf beziehen will (Hormayr, Gold. Chronik Urk. S. 12). Erst der Kataster von 1627 verwendet mitunter (f. 245, 253, 256) den Flurnamen ‚In der obern Schenwies'. Es ist in dieser Talgegend am Inn noch im 17. Jh. sehr viel neu gerodet (IStA. Urbar des Amtes Landeck von 1775 f. 105 ff.) und gebaut worden. Seit 1680 wurde in ‚Schönwies' auch eine Kirche und Seelsorge neu errichtet (Rapp 4, 7 f.), davon ging schließlich der Name auf die ganze Gde. Saurs über. Diese umfaßte laut des Landecker Urbars von 1551 und des Katasters von 1627 auch die Häuser links des Inn am Starkenpach, auf der Mils herdishalb des Milsbaches, der die Gerichtsgrenze gegen Imst darstellte, und auf der Lasalt.

[10] Die seit dem 14. Jh. nachweisbare Capella S. Antonii in valle Patznow war der kirchliche Mittelpunkt des Zechent Patznaun und daher erhielt dieser seit dem 16. Jh. den Namen Kappl (Rapp 4, 179 ff.), so 1547 ‚Nachbarschaft zu S. Anthoni der Capellen', 1579 in der Capl (AB. 1 S. 317).

Stanz und Flirsch von Pettneu als Steuergemeinde selbständig.[1] Diese Steuergemeinden und manche örtlich selbständige Teile waren damals, zum Teile schon seit früher, ganz oder wenigstens beschränkt selbständige Wirtschaftsgemeinden unter einem Dorfvogt geworden. So besitzen wir eigene ‚Dorf- oder Gemeinsordnungen' von folgenden Orten: Zechend Stanz 1766,[2] Gemein und Nachbarschaft Tobadill 1751,[3] Nachbarschaft Hochgallmig 1767,[4] Gemeinschaft Flirsch 1768,[5] Gemein und Nachbarschaft Kaisers 1737 und 1743,[6] Gemein und Nachbarschaft zu Petneu ca. 1560;[7] Gemeind und Nachbarschaft des Dorfes auch des ganzen Kirchspiels St. Jakob im Stanzertale 1580,[8] in der Ordnung von 1656 bezeichnet sie sich einfacher als Zechend Stanzertal, bestehend aus drei absonderlichen Gemeindschaften, in der Ordnung von 1802 als Gde. St. Jakob und St. Anton im Stanzertale.[9] Die politische Gemeindeeinteilung, wie sie 1805 in Geltung war,[10] kannte nur die 13 Hauptgemeinden: Schönwies, Fließ, Zams, Angedeier, Perfuchs, Stanz, Grins, Pians, Kappl, Strengen,[11] Flirsch, Pettnau,

---

[1] Doch sagt eine Bemerkung in jenem Kataster von Flirsch, daß ‚in diesem nur der äußere Teil von Flirsch, nämlich bis zum Mühlbach, eingetragen sei, die dahinter (westlich des Flirscher Baches) befindlichen Realitäten in dem Kataster des Zechends Petney'. Heute, d. i. gemäß des Katasters von 1856, geht die Grenze zwischen den Gden. Flirsch und Pettneu weiter westlich zwischen Schnan und Flirsch, dessen natürliches Ortsgebiet so zusammenschließend.

[2] TW. 2, 236.

[3] IStA. Verfachbuch G. Landeck 1751 f. 365.

[4] A. a. O. 1767 f. 401.

[5] A. a. O. 1768 f. 695; ferner 1816 TW. 2, 236. — Als Seelsorge kommt ‚Flürns' schon 1385 vor (Rapp 4, 139), sonst als ‚Flürs' oben S. 668 Anm. 5 zum J. 1358.

[6] A. a. O. 1737 f. 745 und 1743 f. 148.

[7] Abschrift IStA. Sammlung der Weistümerkommission aus Or. Archiv der Gemeinde.

[8] A. a. O. — Als Seelsorge kommt Sd. Jacob an dem Arl 1385 vor (Rapp 4, 139).

[9] TW. 2, 248, 264 u. 272 ff.

[10] Laut einer amtlichen Tabelle von 1832 IStA. GubA. Sepfasz. 6, Gemeindeorganisierung.

[11] So heißt nun die früher Rallsberg genannte Gemeinde, weil in der Nähe des seit dem 15. Jh. erwähnten Zollamtes ‚am Strengen' eine Kirche und seit 1654 eine eigene Seelsorge erstand und daher die zugehörige Kirchengemeinde den Namen ‚Strengen' erhielt; Rapp 4, 110 ff.

St. Jakob (Stanzertal), Kaisers.[1] Auch in der Folgezeit blieb diese Einteilung für die politischen und Katastralgemeinden aufrecht. Nur wurde noch für die alte Gemeinde Stanzertal (St. Anton und St. Jakob) der Name ‚Nasserein' üblich,[2] der früher nur einen Weiler jener Gemeinde bezeichnet hatte,[3] von der dortigen Poststation aber anscheinend auf die Gesamtgemeinde übergegangen ist.[4] Die kirchliche Gemeindebildung geht auch hier mit der politischen meist parallel, in der Benennung ihr mitunter voraus, so im Falle Saurs-Schönwies, Rallsberg-Strengen, Patznaun-Kappl und Flirsch.[5] Eine besonders auffallende Abweichung der kirchlichen von der politischen Gemeindebildung ergab sich, indem Angedair und Perfuchs, obwohl zwei verschiedenen Dritteln oder Dingstätten angehörig und als Steuer- und Wirtschaftsgemeinden völlig voneinander geschieden, infolge ihrer Nachbarschaft seit dem 14. Jh. zu einer Kirchengemeinde ‚Landeck' genannt zusammenwuchsen.[6] Die wichtige Verkehrslage bewirkte die Entwicklung Angedairs zu einem marktartigen Orte, allein erst im J. 1900 erreichte derselbe seine Vereinigung mit Perfuchs zu einer politischen Gemeinde ‚Landeck', 1904 deren Erhebung zum Markt und 1923 zur Stadt.[7]

Angaben über einzelne Punkte und Abschnitte der Grenze des G. Landeck liegen uns vor: Im Weistum von Fließ aus dem 14. Jh.[8] werden als Marken dieser Dingstatt gegen Wenns und damit gegen das G. Imst angeführt: ‚Ebne zu dem Streit, hof zu dem Gräntstein,[9] Joch zu Rotwebeseiten'; gegen Kauns und Prutz und damit gegen das

---

[1] Die Amtsbeschreibung des G. Landeck von 1802 (IStA. Cod. 2451) liefert nur eine rein topographische Übersicht über seine Zusammensetzung, nämlich aus 14 Dörfern, 79 Riedlen (größere Weiler) und 152 Höfen. — Nach einer Tabelle von 1811 (IStA. Bayr. Kreisadmin. 66, 11) war Flirsch damals noch keine selbständige politische Gemeinde, sondern oberhalb des Mühlbaches der Gde. Pettneu, unterhalb der Gde. Strengen zugewiesen, im übrigen decken sich diese Tabellen.

[2] So Staffler 1, 243.

[3] Z. B. TW. 2, 264.

[4] Rapp 2, 150.

[5] Nachweise s. oben S. 674 Anm. 9 f., S. 675 Anm. 4 u. 11.

[6] Rapp 4, 22.

[7] LGBl. 1900 S. 291 und 1904 S. 361. — Stolz, Landeck in seiner geschichtlichen Entwicklung im Tir. Anzeiger 1923 April 21 u. 27.

[8] TW. 2, 219.

[9] SpK. 17 III Grenzstein nördlich Piller.

G. Landeck ‚Kamp, Pontlespruggen,[1] Egk gegen Ransee‘.[2] — Die Grenze von da bis ins Urgental zieht laut eines Schiedspruches vom J. 1333 am Berghang entlang des Lauder Weges, der von Ladis auf der Nordseite des Schönjöchls ins Urgental führt.[3] — Über eine genauere Markensetzung am Piller gegen Wenns und das G. Imst im J. 1512 s. oben S. 534. — Den ‚montem dictum Arlsperch usque ad crucem‘, das auch später öfters erwähnte[4] Kreuz auf dem Arlberg, nennt das Diplom K. Albrechts I. von 1305 zum erstenmal als bestimmten Endpunkt der Zoll- und Straßen- und damit auch der Landeshoheit (dominium) der Grafen von Tirol;[5] ebenso eine ldf. Urkunde von 1320 den Arelperch als Grenze der tirolischen Steuerhoheit.[6] Daß gerade das G. Landeck bis zum Arlberg reichte, sagt eine Urkunde von 1339, wornach zwei Leute aus Klösterle im Walser Tale sich verpflichten, ‚uber den perch in das gericht Landeck‘ zu ziehen.[7]

Umfassender ist die 1613 abgefaßte Beschreibung des ‚Forstes zu Landögg‘, dessen Grenzen sich offenkundig mit jenem des Gerichtes

---

[1] SpK. Pontlatzer Brücke. Die Einhaltung der ‚prukken ze Puntlancz‘ und der dortselbst errichteten Archen am Inn war laut einer Urkunde von 1358 gemeinsame Sache der ‚gemainde zu Fliess‘ einer- und der Füsser und Laudegger anderseits (IStA. A. G. Laudegg). — Im J. 1329 bestimmte der Landesfürst K. Heinrich die Pontlandespruck (womit eben die Pontlatzbrücke gemeint war) als nördlichen Grenzpunkt des Gebietes, innerhalb dessen die dem Markte Prutz verliehenen Handels- und Verkehrsprivilegien (Niederlagsrecht) gelten sollten (Hormayr, Beitr. 2, CXXIV; StA. Wien Cod. 391 f. 69). — 1442 heißt die Brücke ‚Puntlaudes‘ (AB. 1 Nr. 1867), das würde aus dem Romanischen als ‚Brücke von Ladis‘ zu deuten sein.

[2] SpK. Ronseck.

[3] Der von K. Heinrich gefällte Spruch hat u. a. folgenden Wortlaut: ‚Wir Haynreich usw. daz umb den kriek, der sich lang her gewandet hat, zwischen Laudern und Füzzern an ainem tayl und Fliessern an dem andern tayl namleych umb das holcz und den perkch ze Galmigk sich vor unser ein recht zwischen peyden tailen erlanget hat. Also daz Lauder und Füzzer behabt habent die gehörde und den gesuech, die oberhalben Lauderweeg sind und furpas ingent durch den wald untz an den Massauenpach ze pehalten. Doch ander ir gehörde, die sy durch recht an iren alben daselben habent, als sy die emalen gehabt habent und mit denselben gehörden und gesuechen sullent Fliesser in dehainer weise nicht ze schaffen haben. Was aber gehorde und gesueche underhalben dem vorgenanten Lauder wege sind, die sullent Lauder, Füzzer und Fliesser an allen kriek mit ainander niezzen und haben.‘ (Abschrift nach Or. AB. 1 Nr. 1828.)

[4] S. unten S. 678 Anm. 14 und unten S. 679 Anm. 7.

[5] SammlerGT. 4, 61 f.; Erläut. z. Histor. Atlas 3, 42 f.

[6] S. oben S. 556 Anm. 6.

[7] Zösmair im 28. Jahrb. des Vorarlberger Museums S. 27 aus IStA. Urk. Nr. 3882.

decken und die lautet:[1] ‚Der vorst zue Landögg fangt sich an vom Mülspach, daselbst das gericht Ymbst und die herschaft Landög an und abgeet,[2] bis auf sanct Ainpotpach[3] in das Joch,[4] den gradt her auf den Beistul, ... auf den Püller am Kreuz,[5] ... herauf auf Afing[6] in das Schwarzpachel,[7] ... under dem gradt nach biß gen Punlazpruggen,[8] ... herauf uber den Vischers gradt, ... bis in Urgerpach[9] hinein biß in das Gloggenhaus, ... hiniber in Passanpach in der Nadei in Padtnaun,[10] mer ain corenz daselbst zu dem Totten mann in Paznaun,[11] ... seig über zuhinderst in Verewell[12] an die herrschaft Muntafun biß in den Hochenkopf am See auf[13] an die herrschaft Bludenz stossent, von dannen den gradt heraus nach biß auf den Arlperg in das Creiz,[14] ... hinuber den gradt nach bis in Kayser,[15] ... den gradt und pergen nach biß in Massippach[16] ... biß auf den hindern Gufel[9] zu dem Wildensee,[17] ... über das Hänlin[18] durch wider in Mülspach.‘ Die Amtsbeschreibung des G. Landeck vom J. 1802[19] gibt als dessen auch von der Nachbarseite anerkannte Marken an: die Brücke über den Bach zu Mils gegen Osten, die Pontlatzer Brücke gegen Süden, der Grenzstein des Landes Vorarlberg an der neuen Arlbergstraße und den Totenmann im Patznauntale gegen Westen.

Etwas genauere Angaben über die Grenzverhältnisse im Patznauntale vermittelt uns eine Waldbereitung vom J. 1748.[20] Darnach läuft das ‚Landeggische gerichtsmarch‘ an der rechten Talseite gegen die zum G. Laudegg gehörige Enklave der Gde. See talauswärts längs des Versingbaches, taleinwärts längs des Griebelebaches ober Labeben.[21] Vom Griebelebach folgt nun taleinwärts wieder ein Stück Landecker Gebietes bis zur Waldung an dem Schwarzen Visultal, wo laut der zitierten Beschreibung f. 232′ ‚zwischen dem gericht Landegg und Naudersberg[22] die Gerichtsentschaidung ist‘. Auf der linken Talseite war das Landeggische gerichtsmarch laut der zitierten Beschreibung f. 238 am Totenmann, was

[1] IStA. Cod. 538. [2] Milser- oder Larsennbach SpK. 17 III.
[3] SpK. Markbach. [4] SpK. Venetberg. [5] SpK. Piller. [6] SpK. Aifensp.
[7] Wohl Erzbach SpK. [8] Pontlatzer Brücke SpK. [9] SpK. 17 III.
[10] Patznaun; Nadei bedeutet wohl soviel als Neder, mit welchem Namen auf der SpK. mehrere Höfe der schattseitig gelegenen Gde. See bezeichnet sind; der Passanbach ist entweder die Trisanna oder einer ihrer beiden Seitenbäche, die das Gebiet jener Gemeinde begrenzen.
[11] Tottenmanle-Bach SpK. 17 II und Anich. [12] Verwalltal SpK.
[13] SpK. Scheidsee.
[14] S. oben S. 677 Anm. 4 f. — In einer Beschreibung von ca. 1600 (IStA. Cod. 1496) f. 13 steht: ‚Von Landegg auf den Arlberg zum Hohen Creuz, fünf meil, da endt sich Tyrol.‘
[15] SpK. Kaisers. [16] Wohl SpK. 17 III Märzbach im Madautale.
[17] SpK. Kofelsee. [18] SpK. Hanne-Alpe.
[19] Wie oben S. 671 Anm. 1. [20] IStA. OJMA. Waldbereitung Nr. 13.
[21] A. a. O. f. 250, 242 u. 236. Diese beiden Bäche bilden laut SpK. 17 III auch heute noch die seitlichen Begrenzungen der Gde. See.
[22] Genauer gesagt G. Ischgl, das zum G. Nauders schubmäßig war.

auch durch die Beschreibungen des G. Ischgl bestätigt wird. — Laut des Wiesberger Urbars von 1624 [1] gehört der Hof Sinsen zum G. Landeck, die Höfe Platt und Ebne [2] zum G. Ischgl. Auf diese Weise war das Patznauntal auf drei Gerichtssprengel, nämlich Landeck, Laudeck und Ischgl, aufgeteilt, und zwar war auf der rechten Talseite zwischen den Anteilen der letzteren zwei noch ein kleines Gebiet des G. Landeck eingeschoben. Es erklärt sich das aus der Grundbesitzverteilung, denn dieses Gebiet zwischen dem Griebele- und Schwarzen Vesulbach, dem rückwärtigen Gebirgskamm und der Trisanna war in seiner Gesamtheit Eigentum der engadinischen Gde. Sins und im J. 1572 dauernd in Nutzgenuß der gegenüberliegenden, zur Gde. Kappl und zum G. Landeck gehörigen Weiler Ullmich und Niederhof gegeben.[3] Dies hat dann offenbar die Zuteilung dieses Gebietes zum G. Landeck bewirkt, während das östlich benachbarte Gebiet der Gde. See und das westlich der Gde. Ischgl ihre siedlungsgeschichtlichen Zusammenhänge mit dem jenseits der Wasserscheide gelegenen Muttergebieten auch in der späteren Gerichtszugehörigkeit bewahrten.

Über die Grenze des G. Landeck gegen das angrenzende Vorarlberg berichtet im besonderen folgende kompetente Kundschaft vom 19. August 1612: [4] ‚Ich Thomas Weyskhopff, gerichtsanwald im Stanzerthal der herrschafft Landegg, bekhenn hiemit von wegen der landtmarkhen der herrschafft Landegg gegen der herrschafft Sonnenberg und Bludenz, das solliche wie hernach beschriben stet je und allwegen gehalten werden und man sonst von kheiner andern marckh nie nichts anders bewüsst, das auch ich selbsten die hernach folgenden marchstain vor etlich jaren hab widerumb vernewern und einsezen helffen. Und erstlich so ist der Rogglaspiz [5] gegen den fluss Leech werts, an wellichen vier bistumb als Brichsen, Augspurg, Constanz und Chur, desgleichen vier herrschafften als Landegg, Ehrnberg, Bregenz und Sonnenberg aneinander stossen, die erste marckh zwischen der herrschafft Landegg und Sonnenberg. Von dannen geth die marckh in höchsten khopf in Vallfaggeer,[6] ... herab in das creyz, so auf dem Arleberg steht,[7] ... in Marewkopf,[8] ... dem Valboner [9] gradt nach auswerts an Krachen [10] und an Nenzegast [10] gradt, ... den Kaltenberger [10] gradt nach in Trostberg,[10] wellcher Schönverbell [10] und Fräschen [10] in Silberthal von ainandter schaidt, ... herabwärts über Fräschen in Vanestlakopf,[11] ... in höchsten Valschavielkhopf,[10] ... dem gradt nach in Albonakhopf,[10] ... überthal

[1] IStA. [2] SpK. 17 II.

[3] So laut der Adelsfass. d. G. Landeck von 1775 IStA. Kat. 41, 2 Nr. 106.

[4] IStA. Ältere Vorarlberger Akten C 110; vgl. dazu Erläut. z. Histor. Atlas 1, 3 S. 5 u. 26.

[5] Nach Anich Rocksp. der SpK. 17 II nördlich Arlberger Höhe. S. oben S. 605 Anm. 20, S. 607 Anm. 16 und S. 609 Anm. 1.

[6] SpK. Vallugasp. oberhalb Walfagehralpe.

[7] S. oben S. 677 Anm. 4 f. und S. 678 Anm. 14.

[8] SpK. Maroijöchl. [9] SpK. Albona A.

[10] SpK. 17. II. [11] Nach Anich Wannenkopf der SpK.

zwischen Schönverbell und Gaschurner Verbell[1] und dann wider uber sich in Ruedlinskopf oder Fedtspiz,[2] alda sich die drey herrschafften Landegg, Bludenz und Naudersperg von ainander schaiden. Und sind zwischen Albona- und Ruedlinskopf gegen thal herab viel marckhstain durch die Landeggische und Gaschurner underthonen gesezt und ernewert worden. Und seind auf diser ebne zwischen ehegemelten baiden gepürgen zween wilden see, genant die Schaidsee[3] und gehört der ausser see der herrschaft Landegg, der inner aber Bludenz zue.' — Diese Kundschaft stimmt mit jenen überein, die Vertreter der angrenzenden Vorarlberger Herrschaften über denselben Grenzverlauf zur gleichen Zeit abgegeben haben, und wurde auch von dem damaligen Inhaber der Herrschaft Bludenz und Sonnenberg, David von Pappus, anerkannt.[4] In noch genauerer Weise wurden die beiderseitigen — Stanzertaler und Klostertaler — Alprechte am Arlberg durch spätere Verträge (in den J. 1649, 1665, 1707, 1710, 1721 und 1751) vermarkt.[5] Die heutige Tirol-Vorarlberger Landesgrenze schließt sich den mitgeteilten älteren Führungen durchaus an.

Der Amtssitz des Gerichtes war bis zu Anfang des 19. Jh. das Schloß Landeck.[6] Noch vor 1840 ward aber das Landgericht im Ansitze Gerburg in Perfuchs ständig untergebracht;[7] dieser war von früher her (1703) Besitz und Prädikat der Familie von Stöckl gewesen, von deren Gliedern im 18. Jh. einzelne das Amt eines Pflegers und Richters von Landeck bekleidet haben. — Obwohl das G. Landeck seit jeher sicher die ganze, auch die ‚peinliche' Gerichtsbarkeit innehatte und ausübte,[8] vermochte ich nirgends eine Hochgerichtsstätte zu finden. Nach einer mündlichen Überlieferung[9] fanden im G. Landeck auch in alter Zeit keine Hinrichtungen statt, sondern die zum Tode verurteilten Verbrecher wurden hiezu an das Hochgericht des G. Imst überstellt.[10]

---

[1] SpK. 17 II. [2] SpK. 18 II Fädnersp.

[3] SpK. 17 II. [4] Wie oben S. 679 Anm. 4.

[5] IStA. Verfachbuch Landeck 1731 f. 578 ff. und Lehenbereitungen von 1766 Fasz. I f. 213.

[6] So laut der Amtsbeschreibung von 1802 IStA. Cod. 2451 und Bayr. Regbl. von 1806 S. 453.

[7] Staffler 1, 225.

[8] So finden wir in Rechnungen des Richters von Landeck von 1305 bis 1339 öfters Ausgaben ‚pro suspensori', d. i. für den Henker (IStA. Cod. 285 f. 42', 50; Cod. 287 f. 122). — Angabe der Amtsbeschreibung von 1802 wie Anm. 6.

[9] Mitgeteilt von Herrn Gutsbesitzer und Minister a. D. Haueis in Zams mit ausdrücklicher Berufung auf Erzählungen seiner Voreltern.

[10] Schlußfolgerungen hieraus s. oben S. 469 u. 514.

Das Gerichtsschloß Landeck hatte einen Burgfrieden, über dessen Entstehung nichts Näheres bekannt ist. Eine Beschreibung desselben enthält das Urbar des Amtes Landeck vom J. 1583:[1] ‚Der burgfried hebt sich an bei dem gschloß und get nach hinab biß an die Urthl[2] und ob der Urthl durch biß an die Trambswisen,[3] denselben nach hinauf biß an den weg der nach Fließ geth, und disem weg nach biß auf die Platten, . . . das geschrüf oder tobl gerad hinab biß in den Yn, dem Yn nach herauß biß zu der landtpruggen und dannen dem schrofen nach wider hinauf biß zu dem gschloß.‘ — Da das Schloß Landeck Sitz des Landgerichtes war, erschwang sich sein Burgfrieden zu keinem gerichtlichen Sondersprengel. Bei der Katasteranlage von 1775 wurde er in den Kataster der Gde. Angedeier[4] eingetragen. — Das Schloß Landeck wird gleich denen von Wiesberg, Arlberg und Schrofenstein bereits im 14. Jh. als ‚Freistatt‘ bezeichnet.[5]

Das Weistum von Fließ beansprucht auch für das dortselbst gelegene Schloß Pidenegg Freistattrecht.[6]

Anichs Karte verzeichnet einen Burgfriedensbezirk zum Schlosse Arlberg im obersten Stanzertale, aber nicht am Scheitel, sondern am Fuße des gleichnamigen Passes. Ein ritterliches, mit den Schrofensteinern nahe verwandtes Geschlecht und mithin eine Burg Arlberg erscheint seit dem Ende des 13. Jh.[7] Das Schloß galt im 14. Jh. als Frei-

---

[1] IStA. Urbare [2] KatM. Angedeier-Perfuchs Bl. 5 Wald und Wiese oberhalb des Schlosses Landeck, laut des zitierten Urbars aber unten bei der Kirche; vielleicht deutet der Name auf einen Gerichtsplatz.

[3] KatM. Troms. [4] Steueramt Landeck. [5] TW. 2, 211 u. 218.

[6] S. vorige Anm. 5. — Über die Anfänge des Schlosses Pidenegg ist sehr wenig bekannt. In einer Urkunde von 1348 (IStA. Urk. 3885) erscheint Heinrich der Potzner von Pidenegge als Schwiegervater eines Herrn von Schrofenstein. Auch die Herren von Niedermontani (Vintschgau) besaßen eine Zeitlang Schloß Pidenegg, dann wird es seit 1428 als ldf. Lehen behandelt (IStA. Tir. Lehenauszug I, 216. Inhaber s. Staffler 1, 236). Niemals ist von einem Burgfrieden bei diesem Schlosse die Rede, bei der Lehenbereitung im J. 1766 (IStA. I f. 229) wird sogar bemerkt, daß die Nachlaßabhandlungen für den im Schlosse hausenden Bestandsmann von der ordinari Obrigkeit, dem Anwald zu Fließ und dem Pfleger von Landegg, geführt wurden, weil der Inhaber des Schlosses, damals Freiherren von Pach, auswärts wohne.

[7] Zösmair im Vorarlberger Museumsber. 1889 S. 26. Ferner schenkt ein Otto de Arlberch 1279 dem Stift Stams ein Gut zu Trams bei Landeck

statt,[1] in der Legende des Heinrich Findelkind wird es noch genannt.[2] Dann aber hören wir kaum mehr etwas von ihm, noch weniger von jenem Burgfrieden.[3]

43. Burgfrieden Kronburg.

1380 gestattet Herzog Leopold dem Hans von Starkenberg, das Burgstall bei Zams, das von altersher Circaffe und jetzt Kronburg heißt, neu zu erbauen.[4] Die Herren von Starkenberg besaßen laut ldf. Privilegs von 1363 die niedere Gerichtsbarkeit über die von ihnen abhängigen Leute und soweit diese im G. Landeck ansässig waren, war mit der Ausübung jener der Pfleger von Kronburg betraut.[5] Im J. 1426 fiel die Kronburg mit den anderen Besitzungen der Starkenberger infolge deren Erhebung gegen den Landesfürsten an letzteren und dieser übertrug die Verwaltung der mit Kronburg und Starkenberg verbundenen Gerichtsbarkeit seinem Richter von Imst. 1427 verrechnet letzterer die ‚väll und penn von dem Gericht zu Imbst, Starkenwerg und Kronburg und pringt überall 4 Mark etc.‘[6] Nachdem also schon diese Jurisdiktion landesfürstlich geworden, war es nur ein selbstverständlicher Schritt, dieselbe nach Maßgabe der bestehenden ldf. Gerichtsstellen und des Wohnsitzes der dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen aufzuteilen. So sind die im Gericht Landeck befindlichen Starkenberger Leute dem Richter desselben unterstellt, nachdem sie um 1500 ja auch aus dem Verhältnisse der Leibeigenschaft entlassen worden.[7] Nur in dem engeren Burgfriedensbereiche beließ man den künftigen Besitzern des Schlosses

(A. Stams B 57, 1). Weitere Erwähnungen des Geschlechtes und der Burg, zu der auch ldf. Ämter Burghutgelder leisten, im 14. Jh. s. FGT. 1, 291 ff.; ZFerd. 42, 191 Nr. 493.

[1] S. oben S. 681 Anm. 5. [2] Rapp 4, 166. [3] Vgl. Staffler 1, 243.

[4] IStA. PestA. Urk. I, 598; AGT. 4, 389. — Im Salinenamtsbuch (IStA. Cod. 3176 f. 7) erscheint im Verzeichnis der für die Burgen bewilligten Salzgülten: ‚Starkhenberg, Newn Starkhenberg, Kronenburg domino Johanni de Starkhenberg ad idem castrum ex novo concessum.‘ Vgl. dazu oben S. 451 Anm. 1.

[5] S. oben S. 524. — Auch in einem Urbar der Herren von Starkenberg von ca. 1400 (IStA.) findet sich die Angabe, daß die Kronburg um alle Güter und Leute, die den Starkenbergern im G. Landeck gehören, zu richten habe außer um den Tod allein.

[6] IStA. Cod. 135 f. 21′. [7] Siehe AöG. 102, 138.

Kronburg, das seit 1504 Lehen der Herren von Fieger war,[1] die übliche niedere Gerichtsgewalt. In den Lehenbriefen kommt dies zwar nicht deutlich zum Ausdruck, doch beweist es ein Schreiben, das im J. 1757 Graf Siegmund Fieger wegen Jagdüberschreitungen der Landeckischen Gerichtsuntertanen im Kronburgischen Schloßbezirk an die o.-ö. Regierung richtete und in dem er sagt:[2] ,dass weilen der Cronburgische burgfrieden von der obrigkeitlichen iurisdiction zu Landeck für sich selbsten eximieret, ich mir dergleichen excedenten durch meinen amtmann von selbsten zu bestrafen vorbehalte und ein solches alldortiger obrigkeit niehmals eingestehen könnte'. Laut eines amtlichen Berichtes von 1802[3] ,üben die Verwalter der Schlösser Kronburg, Schrofenstein und Wiesberg über die zu diesen gehörigen Burgfrieden jede Art selbständiger Gerichtsbarkeit unabhängig vom LG. Landeck aus und nur allenfalls sich ergebende Kriminalfälle werden diesem zur Untersuchung und Aburteilung rückgeschoben'. Im J. 1809 fielen diese Burgfrieden der allgemeinen Aufhebung der Patrimonialgerichte zum Opfer und wurden dem LG. Landeck einverleibt.[4] Steuerlich war der Burgfrieden Kronburg bei der Katasteranlage im J. 1775 dem Kataster der Gde. Zamserberg eingereiht worden.[5] Das Schloß Kronburg und zugehörige Urbar, das 1802 infolge Aussterben der Grafen Fieger an den tirolischen Lehensfiskus anheimfiel, veräußerte dann dieser.[6]

Laut der Lehenbereitung von 1766[7] waren die ,gränzen des burgfridens (von Kronburg) und in selben befindlichen waldes gegen den daranstossend der gemeinde Zambs zuständige waldung' durch ldf. Entscheid vom 22. November 1508 folgendermaßen festgesetzt worden: ,Item den ersten marchstein gesetzet in der obern Patscheid[8] auf dem Maurach oben an den orth gegen den wald neben des Andre Gosweins wisen, ... gerad auf in den andern marchstain, der dann ungefährlich 3 schrit unter dem weg stehet, so von Revenall[9] gehen Cronburg gehet, ... aber grad auf nach den thall[10] in ein schwarzen schrofen, da der

---

[1] IStA. Tirol. Lehensauszug 1, 378.

[2] IStA. Alphabet. Lehensakten F XII. [3] IStA. Cod. 2451.

[4] SammlerGT. 1, 270; IStA. Bayr. A. 3. Hauptabt. Kl. I F.

[5] Wie unten S. 684 Anm. 4. [6] Staffler 1, 232.

[7] IStA. I f. 198.

[8] Nach KatM. der Gde. Zams Bl. 44 die Fläche links der Mündung des Meransbaches in den Inn; dieser ist der in SpK. 17 III unbenannte Bach westlich der Kronburg.

[9] SpK. Rifenal. [10] Des genannten Meransbaches.

prun oder wasser herabfallet (M), ... aber grad auf bis an die Lanpacher[1] güter und was von selbigen marchstain gegen den schloss Cronburg, gegen Saurs an Mühlbach[2] ist, das soll dem schloss Cronburg, so die Füger inhaben mit holz und waid zugehören, und was ... gegen Zambs werts ist, denen von Zambs.' — Bei der Bereitung im J. 1766 wurde diese Markung für den Burgfrieden erneuert,[3] doch ist damit nur die Westgrenze bestimmt. Die gesamte Umgrenzung des Burgfriedens ergibt sich aus der Beschreibung des Kronburger Besitzes im Kataster der Gde. Zamserberg von 1775 Nr. 112[4] und im Versteigerungsedikte für jenen vom J. 1811,[5] und zwar im folgenden Sinne: ,morgen an ein tobl, welcher Grist und Falterschein sondert,[6] mittag an Grister güter, abend auch an tobl[7] und mitternacht an die obere und untere Patscheid,[8] auch theils an Innstrom.' Diese Grenzen haben sich zum Teile in der Grenze der Gde. Zamserberg gegen Zams und Schönwies erhalten. — Innerhalb des Burgfriedens lagen laut der zitierten Belege das 1766 bereits in Zerfall geratene Schloß, dann unterhalb desselben ein Meierhof mit Wirtsgerechtsame, eine Eremitenwohnung, die Mariahilfkirche und ein Widum sowie zugehörige Felder und Waldungen.

44. Burgfrieden Schrofenstein.

Wie oben S. 662 f. erwähnt, war die oberhalb Stanz befindliche Feste Schrofenstein schon frühe (1254) Sitz eines Gerichtsamtes, das aber dann vom G. Landeck übernommen wurde. Doch hatten die Herren von Schrofenstein auch eine rein patrimoniale (grund- und leibherrliche) Gerichtsgewalt inne, die ihnen noch längere Zeit geblieben ist. Eine Urkunde von 1342 nennt unter den von Randolt von Schrofenstein nachgelassenen Besitzungen mehrere Vogteien, Lehen- und Eigenleute und auch das ,gerihte';[9] in einer Urkunde, die Georg von Schrofenstein im J. 1354 ausstellt,[10] erscheinen unter den Zeugen ,Cristan herrn Georien praust ze der zeit und Perhtolt mein richter'. Die Herren von Schrofenstein standen wohl in lehen- oder dienstrechtlicher Gefolgschaft zu den Inhabern der Grafschaftsgewalt in jener Gegend, zuerst wahrscheinlich

---

[1] SpK. 17 III. [2] SpK. Kronburger Bach.

[3] Eine weitere Waldvermarkung zwischen Kronburg und Zams enthält IStA. Verfachbuch Landeck 1774 f. 173.

[4] Kopie IStA. Bayr. A. Finanzdirektion des Innkreises 6 B I.

[5] A. a. O. [6] SpK. Kronburger Bach.

[7] Gemeint ist der Meransbach wie oben S. 683 Anm. 8.

[8] Die untere Patscheid liegt laut KatM. der Gde. Zams Bl. 45 auf der linken Seite des Kronburger Baches nahe seiner Mündung in den Inn.

[9] StA. Wien Cod. 398 f. 53. [10] IStA. Urk. Nr. 3899.

der Grafen von Ulten und dann der von Tirol.[1] Ihre Stammfeste erscheint aber nie als Lehen dieser. Vom J. 1380 ist ein Lehenbrief bekannt, wornach der damalige Bischof Johann von Chur dem Heinrich von Schrofenstein die Feste Schrofenstein mit all ihrer Zugehörung und den halben Steinbock als Wappen verleiht.[2] Es ist kaum anzunehmen, daß dieses Lehensverhältnis damals erst geschaffen wurde, denn das Wappen ist jedenfalls viel älterer Entstehung. Immerhin ist die Lehenshoheit des Hochstiftes Chur über die Feste Schrofenstein auffallend, denn es liegt vom politischen Herrschaftsgebiete Churs erheblich weiter ab als Wiesberg, das anfangs ebenfalls der Lehenshoheit Churs unterstanden hat, für das aber das Patznauntal eine natürliche Verbindung zum Unterengadin herstellte. Nach dem Aussterben der Herren von Schrofenstein erhielten das Lehen 1547 die von Trautson und nach deren Erlöschen 1780 die Fürsten Auersperg. Die Lehenshoheit des Hochstiftes Chur blieb bis 1808 anerkannt, nun übernahm sie die Krone Bayern als damaliger Landesherr von Tirol.[3] Laut der Lehenurkunde von 1547 u. ff.[4] bestand damals das Lehen im ‚schloss Schrofenstein mit aller zugehörde sambt der freyung umb ehrlich sach, item den gerichtsstab über des schloss aigenleuth und burckhfriden, ausgenomen diebstahl und totschlag'. Über die zum Schlosse Schrofenstein gehörigen Eigenleute und die Gerichtsbarkeit über sie hören wir in der Folgezeit nichts mehr, wohl aber über den Burgfrieden als eigenen Gerichtssprengel unter der Verwaltung des Schloßpflegers, bis im J. 1809 auch jener zugunsten des LG. Landeck eingezogen,[5] das Schloß an einen Bauern verkauft wurde.[6]

Laut des Katasters von 1777[7] hatte der ‚Burkfriden' des Schlosses Schrofenstein folgende Umgrenzung: 1. die Pryenner gemeindswaldung und Stanzer güter, 2. die Stanzer gemeindeweiden, 3. das Joch oder Stanzer hochgebirg, 4. der Lötzbach.[8]

---

[1] S. oben S. 513 Anm. 6 und S. 663 Anm. 3. In den Beschwerden der Inntaler Gerichte von ca. 1315 werden ‚die Schrovensteiner' als ‚dienstmanne' kurzweg bezeichnet, gemeint wohl der Grafen von Tirol (IC. 107 f. 29).

[2] Mohr, Cod. dipl. 4, 23 u. 40; AöG. 102, 100 Anm. 1.

[3] IStA. Lehenurk. H 16.

[4] ILA. A. Trautson Urk. 1547 Aug. 31 C. 6.

[5] Wie oben S. 683.

[6] Staffler 1, 237.

[7] IStA. Adelsfassionen des G. Landeck Kat. 41, 2.

[8] SpK. 17 III.

Innerhalb des Burgfriedens lag außer dem Schlosse ein Bauerngut (SpK. Schloßhof), eine Schmiede, einige Felder und eine Waldung.[1] Der ganze Bereich ward schon damals (1775) in den Kataster des Zehnten (Gemeinde) Stanz einbezogen.

45. Burgfrieden Wiesberg.

Die Feste Wiesberg, die den Eingang vom Stanzer- und Patznauntale beherrscht, erscheint seit dem Ende des 13. Jh., da sie überhaupt zum erstenmal in der geschichtlichen Überlieferung auftaucht, im Besitze der Herren von Remüs oder Ramüs; dieses Geschlecht benennt sich nach einer im Unterengadin gelegenen und dem hier stark begüterten Hochstifte Chur gehörigen Burg und stand zu diesem seit dem 12. Jh. im Verhältnisse adeliger Dienstmannen. Später, seit Mitte des 13. Jh., traten die Herren von Remüs auch zu den Grafen von Tirol, die ja im Unterengadin die Grafschaftsgewalt innehatten, ebenfalls in Lehensgefolgschaft. Die Annahme, daß die Herren von Remüs die Feste Wiesberg schon damals vom Hochstifte Chur zu Lehen hatten, erscheint ja nicht unbegründet, ist aber für die damalige Zeit nicht direkt beurkundet.[2] Das hintere Patznauntal (Ischgl und Galtür) hat ja noch lange kirchlich und politisch zum Unterengadin gezählt.[3] Aber auch für das äußere Patznaun, das kirchlich und politisch, soweit wir überhaupt zurücksehen, nach dem G. Landeck, mit See auch nach dem G. Laudeck gehörte, können wir bedeutsame grundherrliche Zusammenhänge mit dem Unterengadin

---

[1] Auch laut Amtsbericht des G. Landeck von 1802 (IStA. Cam. Catt. 324).

[2] Siehe Hammerl, Die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin im 52. Jahrb. d. hist.-ant. Ges. v. Graubünden S. 83 ff. Hier wird auch behauptet, daß die Feste Wiesberg vorher als churisches Lehen im Besitze der Grafen von Montfort (im heutigen Vorarlberg) gewesen und durch eine mit einem Ramüser verheiratete Tochter jenes Hauses an diesen gefallen sei. Doch wird diese Behauptung nicht näher belegt. Laut einer Urkunde vom 25. Februar 1292 (IStA. Urk. 3871) vergönnt Abt Rudolf von Stams den Herren Gebhard von Starkenberg und Hans von Ramüs das Gut, das von ‚iriu anen von Wisberc‘ herrührt, zu lösen. Daraus möchte ich eher entnehmen, daß sich nach der Feste Wisberg früher ein Geschlecht, das den Starkenberg und Ramüs ebenbürtig war, ein Dienstmannengeschlecht also, benannt und dort seinen Sitz gehabt hat, denn daß es den Grafen von Montfort gehörte.

[3] S. unten Abschnitt 49.

nachweisen. So waren im inneren Zehnten Patznaun (heute Gde. Langesthei) laut des Katasters von 1627[1] fast bei jedem Bauerngute, also im ganzen Gemeindegebiete, einzelne oder mehrere Mähder, die ‚gegen Sins in das Engadin‘ grundzinspflichtig sind. Höchst wahrscheinlich war es die Gde. Sins (Sent) selbst, die ja auch als Grundherr ein ganzes Almgebiet im Patznauntal zwischen dem Griebele-Vesulbach besaß.[2] Es scheint also von alters her der Nutzungsbereich der Gde. Sins über den Fimberpaß ins Patznaun, und zwar noch über Ischgl talauswärts sich erstreckt zu haben, und erst allmählich ließen sich hier Siedler, die aus dem Inn- und Stanzertal kamen, nieder. Sie mußten aber hiebei die älteren Rechte der Engadiner ablösen und so konnte auch ein Adelsgeschlecht, das im Unterengadin seine Heimat hatte, im Patznaun leicht bedeutendere grundherrliche Rechte erlangen und zu deren Sicherung sich hier eine befestigte Stellung verschaffen. Von der Feste Wiesberg aus wurde der größte Teil der grundherrlichen und verwandten Gefälle im Patznauntale verwaltet, aber es kommen hier noch im 17. Jh. nach Remüs grundrechtbare Güter vor.[3] Die Erbauung einer Burg im Patznaun durch einen Unterengadiner Adeligen konnte um so leichter geschehen, als in beiden Tälern damals dieselbe Landesgewalt, nämlich die der Grafen von Tirol herrschte. Wenn vielleicht auch die Lehensabhängigkeit von Chur für Wiesberg damals von Seite Tirols geduldet wurde, so hat man es sicher auch damals schon zum G. Landeck gerechnet.[4] 1317 fand im Hause Remüs eine Besitzteilung statt und der eine Zweig nahm allein von Wiesberg Besitz.[5] Im J. 1330 sah sich der ldf. Richter von Landeck bemüssigt, die Feste mit Gewalt in Besitz zu nehmen.[6] Der Anlaß ist nicht bekannt, aber wahrscheinlich war er durch irgendeine Handlung oder ein Verhalten des bisherigen In-

[1] IStA. Kat. 41, 1 f. 413. [2] S. oben S. 679 Anm. 3.

[3] IStA. Urbar von Wiesberg von 1624 f. 24.

[4] Als sich im J. 1315 die Gemeinden des G. Landeck über die Übergriffe des Adels beschwerten, ward auch vorgebracht: ‚Item hat her Johannes von Ramüse ainen Raub genomen grozen dem von Vatsch (Adeliger im Oberrheingebiet) und hat den getriben in daz gerihte ze Landekke hintz Wiseberch‘ (IStA. Cod. 107 f. 29).

[5] Hammerl a. a. O. S. 114 u. 133. Vgl. dazu AB. 1 Nr. 2329 u. 2350.

[6] IStA. Cod. 287 f. 13 verrechnet Otto Karlinger, Richter in Landeck, Auslagen ‚in obsidione castri Wisberch‘.

habers der Feste gegeben. Die Remüs kehrten auch nicht wieder in deren Besitz zurück, im J. 1350 verspricht Voltger von Flachsberg dem Landesfürsten Markgraf Ludwig und dessen Erben, die Feste Wiesberg offen zu halten und mit ihr zu warten.[1]

In der zweiten Hälfte des 14. Jh. waren Besitzer der Feste Wiesberg und eines damit verbundenen grundherrlichen Amtes die Herren von Rottenburg, ohne daß ihr Erwerbstitel ganz sicher bekannt wäre, wahrscheinlich waren sie vom Tiroler Landesfürsten damit belehnt.[2] Das Amt umfaßte hauptsächlich Abgaben (Gülten) und Güter im ganzen Patznauntale von Galtür auswärts,[3] im unteren Stanzertale, einiges auch in Zams und Fließ und im Engadin. Der Rottenburger hat durch Zukauf den Güterbestand wesentlich vermehrt, die Güter im Engadin aber an den Vogt von Matsch, der damals Tarasp und Remüs besaß, überlassen und so sind sie dauernd vom Amt Wiesberg weggekommen.[4] Nach der Niederwerfung Heinrichs von Rottenburg durch den Landesfürsten im J. 1410[5] wurde ‚Schloß, Pflege und Amt' Wiesberg unmittelbar landesfürstlich und zu Dienstrecht oder als Pfand ausgetan, so 1411 an Stefan Eckenstainer, 1425 Ulrich Fulhin, 1432 Hans von Stuben, 1434 Christian Lichtenberger, 1445 Hans Hofer,

---

[1] IStA. Wien Cod. 401 f. 25.

[2] Der von Hammerl a. a. O. S. 133 behauptete Übergang Wiesbergs an die Herren von Rottenburg im J. 1347 ist nicht hinreichend belegt. — Im Urbar Heinrichs von Rottenburg von angeblich 1360, jedenfalls noch zweite Hälfte des 14. Jh. verfaßt (IStA. Urbare wie oben S. 184 Anm. 8) f. 68, wird der ‚gelt gen Wiswerch' mit allen zugehörigen Gütern beschrieben. Im tirolischen Haupturbar von 1412 (IStA.) f. 226 ff. ist das ‚ampt czu Wisperg' als nunmehr landesfürstlich eingetragen. Am Beginn wird gesagt, daß es der ‚hauptman (Heinrich von Rottenburg) in hat genomen an 42 jar', also seit dem J. 1370; am Schlusse heißt es ‚das ist als czu lehen von der herschaft von Osterreich'. — Im Rechnungsbuch Heinrichs von Rottenburg (IStA. Cod. 94) f. 2 ff. sind auch die Verrechnungen seines ‚Amtmannes zu Wisperg' seit 1405 enthalten. Hier werden auch ‚abgeng von der Appenczeller wegen' ausgewiesen, d. h. infolge des Einfalles der letzteren leisteten die Grundholden von Wiesberg die Abgaben nicht mehr.

[3] S. darüber unten Abschnitt 49.

[4] Die Überlassung dieser Engadiner Güter an die Matsch erwähnt das oben zitierte Rottenburger Urbar f. 70; die späteren Wiesberger Urbare führen keine Güter im Engadin mehr an.

[5] S. oben S. 184 Anm. 10.

1465 Baltasar Villinger, 1486 nach Hans Wiser Anton Schenk von Schenkenstein.[1] Von diesem ab blieb die Pflege stets Pfandschaft und wurde als solche vergeben: 1536 und 1539 an Schenks Enkel, 1592 Cyprian von Haydenreich, 1615, 1619 und 1625 Karl Stredele, 1679 Graf Johann von Clary zusammen mit der Herrschaft Petersberg[2] und mit dieser ging Wiesberg im Erbswege an die Grafen von Wolkenstein im J. 1770 über.[3] Diese Pfandinhaber setzten zur eigentlichen Führung der Geschäfte Amtmänner oder Pflegsverwalter von Wiesberg ein.[4] Wenn anderseits Aufzeichnungen vorhanden sind, daß das Hochstift Chur die Feste Wiesberg im J. 1412 den Herren von Schlandersberg und 1578 denen von Planta verliehen hat,[5] so kann es sich da nur um eine Form der Rechtsverwahrung, nicht um tatsächliche Innehabung handeln, denn diese stand ausschließlich der Landesherrschaft von Tirol, bezw. denen, die von ihr mit der Verwaltung der Feste und des Amtes Wiesberg beauftragt waren, zu.

Mit der Feste Wiesberg war jedenfalls schon seit älterer Zeit ein Burgfrieden verbunden, erwähnt wird er zum erstenmal im J. 1583.[6] Laut des Urbars von Wiesberg von 1624 unterstanden die im dortigen Burgfrieden wohnenden Leute außer in Malefizsachen, die dem G. Landeck vorbehalten waren, der Gerichtsbarkeit des Pflegers ihres Schlosses, waren zu besonderen Schutzdiensten für die Feste verpflichtet, aber von

---

[1] IStA. Schatzarchivrepert. II p. 92, 125, 255, 440, 574, 580, 593, 1151, 1335.

[2] IStA. Bekennenb. zu den betreffenden Jahren. [3] Staffler 1, 240.

[4] Erwähnt IStA. in den Urbaren und Verfachbüchern von Wiesberg von 1583 und 1624, bezw. seit 1681.

[5] Planta churrät. Herrschaften S. 124; Muoth, Ämterbücher des Hochstiftes Chur 27. Jahrb. d. histor. Ges. von Graubünden S. 18.

[6] ‚Das Schloss Wysperg hat ainen klainen burkfriden herumben, welcher dann erst auf bevelch vor ainem jar durch herrn Leonhardten Gyenger, gerichtsherrn zu Landegg, mich (den Pfleger von Wiesberg) und ain nachbarschaft daselbsten von der gemayn ausgemerkt worden, damit fürter dem schloss in seinem schlechten bluembsbesuech und behülzung nit mer wie lange jar her unbefuegt ein- und übergriff erfolge. ... Mer hat es negst ob dem schloss ainen zymblichen burkwald an Joch hinan, welcher in dem burkfriden auch einverleibt. — Die zwen burkfrider sollen dem schloss gewertig sein und ainem phleger vor ainem andern umb gebürliche besoldung arbeiten helfen.‘ (IStA. Urbar von Wiesberg von 1583.)

der ordentlichen Steuer mit dem G. Landeck befreit.[1] Zum Schlosse hatten früher auch Eigenleute gehört, die sich aber zum Teil schon Anfang des 15. Jh. von ihrer Abhängigkeit losgelöst und in den allgemeinen Stand der Leute des Gerichts Landegg eingetreten waren, daher dieses auch später noch aus seiner Steuer einen jährlichen Betrag in das Amt Wiesberg zahlen mußte.[2] Demnach ist kaum anzunehmen, das diese Gerichtsbarkeit des Pflegers von Wiesberg über seine Burgfrieder unmittelbar der Rest einer solchen über alle seine Eigenleute gewesen ist, eher dürfte die besondere Burgdienstpflicht für jene allein maßgebend gewesen sein. Eigene Verfachbücher des Amtes Wiesberg sind seit dem J. 1681 erhalten,[3] sie beziehen sich aber nicht nur auf die im Burgfrieden liegenden Güter, sondern auch auf alle anderen Güter, die dem Amte Wiesberg grundrechtbar waren. Diese gerichtliche Sonderstellung des Burgfriedens Wiesberg währte bis 1809, damals ward derselbe dem Landgericht Landeck einverleibt.[4] Bei der Anlage des neuen Katasters im J. 1775 ward für Schloß und Burgfrieden Wiesberg, Adels- und gemeine Fassionen, ein eigener Abteil gebildet,[5] allein der tirolische Generalkataster von 1782[6]

---

[1] Im Urbar von Wiesberg von 1624 (IStA.) f. 9 heißt es: ‚Was die burgkfrider (von Wiesberg) mit ainander zu schaffen und zu tuen, doch ausser malefizsachen, so geen Landegg geherig, das sollen sy vermüg ainer alten auf perament verfertigter schrift, alles vor ainem pfleger zu Wisperg mit ainander austragen und sich entschiden lassen.‘ Fol. 41: ‚Verer so seind die zween burgkfridhöf dem schloss Wisperg schuldig, in allen fürfallenden feinds- und feursneten und andern widerwertigen zuestenden sowol tags als nachtszeiten, zuezuspringen, gewertig und gespannen zu sein. ... Auch da ain mannsperson abstürbt, solle dem pfleger das beste rynd und von ainer weibperson die beste claidung wie von altersher haimbgefallen sein. Und in die gerichtssteuer zu Landegg seind sy nit mer als 12 kreizer hilfgelt wegen der albsgerechtigkait jarlich zu geben schuldig. Item das ganze gericht Landegg gibt järlich aus der gemain ordinari steuranlag madergelt oder kuchensteuer wegen der abgeledigten aignen leuten 7 fl. 12 kr.‘

[2] S. die vorige Anm. 1. — Im Urbar von 1412 heißt es diesbezüglich (f. 227): ‚Waz aygenleut gen Wisberg gehort haben und noch dar gehorent, als vil der ist, die geben madergelt 35 lb. Ist von alter gewonhait, daz man (das Amt Wiesberg) aim richter daselbs und den nachgepawrn ze Fliez sol geben ainst in dem jar czu eleich täding ain mal fur 6 lb.‘

[3] IStA.

[4] Wie oben S. 683.

[5] IStA. Kat. 42, 1.

[6] IStA, f. 81.

enthält weder für Burgfrieden Wiesberg, noch für Kronburg und Schrofenstein selbständige Katasteraufnahmen, sondern weist sie ausdrücklich dem Kataster des Gerichtes Landeck zu, erstere zwei wenigstens als eigene ‚Gemeinden' oder Gemeindeteile.[1]

Die Grenzen des Burgfriedens Wiesberg werden auf Grund einer Vermarkung vom J. 1582 in dem zitierten Urbar ziemlich genau beschrieben.[2] Innerhalb dieses Gebiets liegen die beiden Burgfriederhöfe Platüls und Oberhof. Laut des zitierten Katasters von 1775 bestand der Hof im Burgfrieden Wiesberg aus 4, jener zu Platils aus 3 Grundholden, d. h. ebensoviel selbständigen kleineren Bauerngütern, sie bildeten also im örtlichen Sinne eigene Weiler. Dieselben wurden dann ihrer Lage gemäß der Gde. Pians zugeteilt.

Das Freistattrecht des Schlosses und Burgfriedens Wiesberg, das schon im 14. Jh. bemerkt wird,[3] wird im Urbar von 1624 f. 8′ näher bestimmt.[4]

46. Gericht Landeck.

Die Besiedlung dieses obersten Teiles des tirolischen Inntales wird seit dem 11. Jh. berichtet: Bruttes locus (Prutz) 1028,[5] dann Brottes, Rieden, Flies 1120,[6] Chunes (Kauns),

[1] Das zitierte ‚Schloß Wisbergische Catastrum' von 1775 bezeichnet selbst wieder das Schloß Wiesberg, dann die Weiler Burgfrieden und Platils als ‚Gerichts Landeck'.

[2] ‚Morgenhalben von dem landtwasser der Trisäna in ain grosse stainplaten gleich zunegst ob der lantstrassen ... beim gäterl genant, ... der gröde nach hinauf in ain schrofen undter den gütern, ... dann an der Pfusterer wies und Ängermeder und dann von der schlosswisen dem ... kirchweg, so gen Güggl geeth, nach durch das Püchlich, etwas ob dem weg, wie der zaun ausweist, bis in das thal, gegen mitertag oder aufwerts an der Vorder Güggler anger und wismeder und hineinwerts an ainen schwarzwaldt, abentwerts gegen Paznaun an ... den Leutlhof, ... von dannen der gröde nach in das lantwasser und gegen miternacht an beide lantwasser, die Trisäna genant.' (Urbar f. 7.)

[3] TW. 2, 211 u. 218.

[4] ‚So mag auch das schloss Wisperg ainen redlichen totschleger auf seine uncosten zu salvierung seines leibs und lebens an- und aufnemen; derselb hat alsdann in dem schloss und im ganzen burgkfriden auf jar und tag sichere freyung.'

[5] MG. Dip. 4 Nr. 106; Sinnacher 2, 217 u. 367.

[6] Oefele, Reg. 29.

Flies, Laudes (Ladis), Sarvus (Serfaus) villae oder vici 1218,[1] Fusse, Chunertal (Kaunertal), Venels 1286.[2]

Laut Urkunde vom J. 1205 gestattet König Philipp dem Bischofe Konrad von Regensburg, die Besitzungen im Landsprengel Prutz, die er von diesem Hochstifte zu Lehen trägt und einem Grafen Gottfried für 100 Mark verpfändet hat, auszulösen und selbst innezuhaben.[3] ‚Provincia' bedeutet meist eine Grafschaft oder einen unmittelbaren Teil derselben, ein Landgericht.[4] Aber auch ein räumlich geschlossenes Gebiet hoher Vogtei wird mitunter so bezeichnet, so Aschau im J. 1218.[5] So ist diese ‚provinciola Bruts' höchst wahrscheinlich ein geschlossener Sprengel hoher Gerichtsbarkeit mit dem Mittelpunkte zu Prutz. Aber damit ist noch nicht gesagt, was jene ‚possessiones in provinciola Pruts' sind. Ob sie die oberste Gebietsgewalt in jenem Sprengel bedeuteten oder nur, mehr dem Wortlaut gemäß, verschiedene Landgüter und damit verbundene Rechte, die örtlich in diesem liegen? Baumann, Egger, Klebel nehmen das erstere an,[6] aber sicher ist das keineswegs. Die Höhe der Pfandsumme spricht auch gerade nicht für ein größeres Herrschaftsgebiet.[7] Man kann daher auf Grund dieser Urkunde nicht unbedingt sicher sagen: das Hochstift Regensburg hat den ‚Landsprengel Prutz' unter dem Titel der hohen Immunität oder Vogtei zu Eigen gehabt und damit die Hohenstaufen, die aus dem Erbe des Herzogs Welf auch sonst im Oberinntale Besitz hatten, belehnt.[8] Aber sicherlich zeigt diese

---

[1] Schwitzer, Goswin S. 167 u. 181. — Servous 1265 ZFerd. 45, 178.

[2] FA. 45, 17 f.

[3] MB. 29 I, 517; Ried, Cod. diplom. Ratisbon. 1, 288 die Stelle lautet: ‚Concedimus (der König) sibi (dem Bischof), ut possessiones in provinciola Bruts, quas ab ecclesia Ratisponensi in beneficio tenemus, quas nos Gotfrido comiti pro centum marcis obligavimus, ipse redimat fructibus, qui exinde proveniunt, tamdiu ad usum ecclesie redimamus.'

[4] S. meine Zusammenstellungen AöG. 102, 155; Tiroler Heimat (1923) Heft 3/4 S. 8 Anm. 7; Schlernschriften 9, 429.

[5] S. oben S. 635 f. [6] S. oben S. 470 f.

[7] So wird der gesamte Herrschaftsbesitz der Grafen von Tirol im Unterengadin (von Pontalt bei Zernetz bis Martinsbruck) im J. 1258 um 330 Mark verpfändet, im J. 1239 hat Graf Albert von Tirol einen Teil dieses Besitzes mit Schloß Tarasp um 600 Mark von Schwicker von Reichenberg gekauft (Thommen, Schweizer Urkunden aus österr. Archiven 1, 33 u. 41).

[8] S. oben S. 471 Anm. 3.

Urkunde, daß das Hochstift Regensburg hier im Gebiete von Prutz hervorragend begütert war. Das stimmt ja auch mit anderen früheren und späteren Angaben zusammen. So zeigt sich Regensburg hier schon im J. 1028 zu Abgaben wahrscheinlich öffentlich-rechtlicher Natur berechtigt und besaß ferner ein geschlossenes Immunitätsgebiet im benachbarten Pfunds.[1]

Noch im 14. Jh. werden Lehen der Regensburger Kirche genannt, aus deren Ertrag die Entlohnung des Schergen der Dingstatt Fließ und Auslagen für die Abhaltung der Taidinge dortselbst bestritten werden.[2] Die ausgedehnte Gemeinde Fließ, die beide Flanken des Inntales bis unmittelbar vor Landeck umfaßt, besaß (und besitzt heute noch) die große Alpe Zanders im vorderen Samnauntale an der südlichen Grenze der Pfarre und des Hochgerichtes Prutz gegen jene von Nauders; es liegen also gerade alle Gemeinden der Pfarre Prutz — einschließlich Pfunds — auf eine Entfernung von ungefähr 10 Stunden zwischen Fließ und der Gemeindealm Zanders. Das ist am ehesten so zu erklären, das Fließ ursprünglich auch zur Urpfarre und dem Hochgerichte Prutz gehört und an dessen gemeinsamer Allmende Anteil gehabt hat und erst mit der gegenseitigen Absonderung der Gemeinden voneinander jene entlegene Alm Zanders Fließ allein zugewiesen worden ist. Im J. 1306 ist der Gemeinde Fließ dieser seiner Lage nach außergewöhnliche Almbesitz von den Landesfürsten verbrieft worden;[3] hiebei wird ausdrücklich betont, daß dieses Besitzrecht schon von alters her, zum mindesten seit der Zeit der Voreltern der damaligen Landesfürsten bestanden hat. Noch unmittelbarer beweist einen ehemaligen markgenossenschaftlichen Zusammenhang zwischen Fließ und Prutz, daß sie im 14. Jh. noch gemeinsam eine Alpe, Affeis genannt, besaßen und abwechselnd nutzten, ferner daß beide mit ihrem Weidevieh die Pontlazbrücke, die sonst die Gerichtsgrenze bildet, überschreiten dürfen[4] und auch entlang des Lauder Weges (von Ladis zur Urgner Alm) die Fließer einer- und Fisser und Lader anderseits gemein-

[1] S. unten Abschnitt 47. — Der Fronzehent im Kaunertale und der Grundzins vom Hofe Feichten dortselbst war sogar bis zum J. 1612 ein vom Hochstifte Regensburg rührendes Lehen (Urk. 1712 Mai 20 IStA. Gerichtsarchiv Laudegg 157).

[2] TW. 2, 215. [3] S. oben S. 661 Anm. 1.

[4] TW. 2, 292 Z. 42; 293 Z. 8.

same Weiderechte hatten.[1] Rein kirchlich ist über eine ursprüngliche Abhängigkeit der Gde. Fließ, die seit dem 13. Jh. bereits als eigene Pfarre erscheint, von der Pfarre Prutz nichts bekannt.[2] Immerhin fällt es auf, daß schon im 13. Jh. der Zehent von Fließ wie der von Prutz an das Amt Laudeck abzuliefern war.[3] Auch ist bei der Landesteilung von 1254 der Dingstuhl (das officium) Fließ sicher bei dem bis oberhalb Landeck reichenden Teile der Grafen von Tirol gewesen und erst nach 1263 mit dem G. Landeck vereinigt worden.[4]

Das alles deutet zusammengenommen darauf hin, daß der ganze Abschnitt des Inntales von der Enge hinter Landeck bis zur Finstermünz, d. i. das Gebiet der alten Pfarren Prutz, Serfaus und Fließ, seit dem früheren Mittelalter unter der weltlichen Gewalt, der Gerichtshoheit des Hochstiftes Regensburg gestanden und letzteres die Ausübung dieser Gewalt an weltliche Große zu Lehen gegeben hat. Wie das Hochstift Regensburg in den Besitz dieser Hoheit gelangt ist, bleibt ungewiß, wahrscheinlich doch im Wege einer allgemeinen oder besonderen, aber vollständigen oder hohen Immunität, welche die Übertragung der entsprechenden Vogtei an ein Herrengeschlecht erforderte und so am ehesten die Abspaltung und Aussonderung des ganzen Gebietes von dem größeren Grafschaftssprengel des Oberinntales bewirken konnte. Gerade der Ausdruck ‚provinciola Bruts‘ besagt die Vollendung dieses Prozesses, die Bildung eines selbständigen Hochgerichtssprengels mit Prutz als Hauptort. — Freilich sind die Hinweise, die eine solche Stellung des Hochstiftes Regensburg in diesem obersten Abschnitte des tirolischen Oberinntales vermuten lassen, in der Art, so wie sie bislang vorliegen, nicht unbedingt zwingend, sondern geben nur Wahrscheinlichkeit. Der Streit des Hoch-

[1] S. oben S. 677 Anm. 3.

[2] Die regelmäßigen Kreuzgänge, die von Fließ nach Prutz und dem Wallfahrtsorte Kaltenbrunn üblich waren, sind anscheinend erst im 17. Jh. eingeführt worden (Rapp 3, 593 u. 597), können also kaum als Überrest alter pfarrlicher Zugehörung aufgefaßt werden. Dem Dekanat Prutz ist Fließ erst im J. 1850 zugeteilt worden.

[3] IStA. Ldf. Urbar von 1406/12 f. 231. ‚Von den czehenten ze Fliess geit man 25 mutt rokken und 25 mutt gersten.‘ Diese Abgabe von 50 Mutt wird im Urbar von 1286 (FA. 45, 17) auch eingetragen, aber unter dem Titel ‚ein hof ze Flies‘.

[4] S. oben S. 663 f.

stiftes Regensburg mit dem Hochstifte Brixen wegen des Zehnten in Prutz, das Lehen des Hochstiftes Regensburg für die Dingstätte Fließ, seine Besitzungen zu Prutz und Pfunds, das mit Grundherrschaft gepaarte eigene Gericht an letzterem Orte — sie können auch so gedeutet werden, daß Regensburg in dem ganzen Gebiete wohl stattlichen Grundbesitz mit Immunitätsrechten besessen hat, daß aber diese nicht den ganzen Talabschnitt mit voller Ausschaltung der Grafschaftsgewalt umfaßt haben. Entscheidet man sich für diese letztere Auffassung, dann ergibt sich auf Grund der anderen, oben angeführten Tatsachen folgender Zustand: Der Talabschnitt von der Enge hinter Landeck bis zu jener von Fließ bildete innerhalb der Grafschaft Oberinntal mindestens seit dem 12. Jh. einen eigenen Gerichtssprengel (provinciola!) und über diesen geboten die im sonstigen Oberinntale waltenden Grafen eben auf Grund ihrer allgemeinen, einheitlichen Grafschaftsbefugnis, die vom Reiche als Lehen rührte. Praktisch kommt dies auf dasselbe wie bei der ersten Annahme hinaus, weil ja auch nach dieser das Hochstift Regensburg seine etwaige Vogteigewalt in diesem Gebiete jenen Grafen verliehen haben müßte.

Denn welchem Geschlechte ist jener Graf Gottfried, der 1205 die staufischen Lehen des Hochstiftes Regensburg im Landsprengel Prutz innehat, zuzuweisen? Wie wir bereits hörten,[1] haben wahrscheinlich die Markgrafen von Ronsberg, die meist den Taufnamen Gottfried führten, die Grafschaftsgewalt im ganzen Oberinntale (von Zirl aufwärts) besessen und seit ihrem Aussterben (1213) kam dieselbe auf die Schwiegersöhne des letzten Ronsbergers, die Grafen von Ulten und von Berg-Burgau, welch letztere ihren Anteil den Grafen von Eschenlohe-Hörtenberg zu Lehen gaben. An deren Stelle sind seit 1248 die Grafen von Tirol getreten, wie wir dies für die Teilgebiete Hörtenberg, St. Petersberg und Imst urkundlich feststellen konnten.[2] Freilich für das Gebiet oberhalb Landeck verlassen uns die eindeutigen urkundlichen Angaben. Daß jener Graf Gottfried ein Ronsberger war und daß er hier, sei es als Lehen vom Reiche oder vom Hochstifte Regensburg, die Grafschafts- oder hohe Vogteigewalt innegehabt, ist bereits eine,

[1] S. oben S. 664 f., ferner AöG. 102, 98 ff.
[2] S. oben S. 398, 465 u. 512 f.

wenn auch durch gute Gründe gestützte Vermutung. Daß diese Gewalt dann auf den Grafen Ulrich von Ulten übergegangen ist, ist zwar möglich, denn im Testamente Ulrichs vom J. 1241 wird als Grenze seines Erbbesitzes (patrimonium) im Inntale die Finstermünz bezeichnet.[1] Es ist aber fraglich, ob die Gerichtshoheit in der ‚provinciola' Prutz in diesen Erbbesitz mit einbezogen war oder dort nur einzelne Güter den Grafen von Ulten gehörten.

Wir werden in diesem Zweifel durch folgende Tatsachen einigermaßen bestärkt: Im J. 1239 schließt Graf Albert von Tirol zu Prutz (apud Bruttes) mit den Herren von Reichenberg einen Kaufvertrag um die Feste Tarasp (im Unterengadin) ab und dabei sind Graf Heinrich von Hörtenberg und zahlreiche Adelige des Inntales und Vintschgau als Zeugen anwesend.[2] Es wäre doch sehr auffallend, wenn an dem Orte eine so große Adelsversammlung stattgefunden hätte ohne Beisein des Trägers der Gerichtshoheit, der eigentlichen Territorialgewalt in jenem Gebiete. Die Geiseln, die Graf Albert von Tirol für die Erfüllung jenes Verkaufes stellt, sind Adelige, die sicher oder höchst wahrscheinlich teils Dienstmannen der Grafen von Tirol sind, wie die Herren von Tarant, Tschengels, Mals und andere, teils Dienstmannen der Grafen von Ulten, wie die Herren von Starkenberg und Schrofenstein.[3] Unter ihnen erscheint nun auch Chuno junior de Laudeck (Schloß bei Ladis), unter den Zeugen Chuno senior de Laudeck und H. de Pernech (Schloß bei Kauns). Ersterer wird in einer anderen Urkunde von 1241 eindeutig als Ministeriale des Grafen von Tirol aufgeführt.[4] Wenn letzterer auf dem wichtigsten

---

[1] S. oben S. 473 Anm. 3.

[2] Hormayr, Beitr. 2, 224; Thommen, Urk. z. Schweizer Geschichte 1, 33.

[3] Über diese s. oben S. 513 Anm. 3 u. 6 und S. 685.

[4] ZFerd. 10, 23 u. 14, 102. — In dem alten, um 1530 verfaßten Repertorium des Schatzarchivs (IStA.) Bd. I p. 1 wird eine Urkunde von 1234 verzeichnet, laut der Herzog Otto von Andechs dem Bertold von Trautson die Lehen erteilt habe und dabei als Zeugen Graf Albert von Tirol, die Grafen von Eschenlohe und viele Dienstmannen, darunter auch Herren von Laudegg und Pernegg, ‚als auf dem gemainen Landtag zu Insprugg' anwesend gewesen seien. Das angebliche Original ist weder in dem Archive zu Innsbruck noch in dem zu Wien auffindbar und muß nach der geschichtlichen Unmöglichkeit des Inhaltes eine Fälschung gewesen sein. Vgl. dazu Oefele, Grafen von Andechs S. 207 Nr. 659 a;

Schlosse des Gebietes Dienstmannen sitzen hatte, so war damals dieses doch schon stark in den Herrschaftsbereich der Grafen von Tirol einbezogen. Ulrich von Ulten ist 1248 als der letzte seines Geschlechtes gestorben und machte nunmehr die Bahn für die ausschließliche Einordnung dieses Gebietes in die Grafschaft Tirol frei. Doch sei nochmals betont, daß etwa eine ältere territoriale Zugehörigkeit des Inntales zwischen Finstermünz und Landeck zur Grafschaft Vintschgau, die ja schon seit früher als Ganzes den Grafen von Tirol untergeben war, nicht in Frage kommen kann. Im Gegenteil in den urkundlichen Aufzeichnungen, die von 1150—1250 im Stift Marienberg im Obervintschgau entstanden sind, wird das ‚Intal' oder ‚vallis Eny' unterhalb der ‚Vinestana silva' (Wald von Finstermünz), bezw. mit den Orten Chunes, Fließ, Wennes, Laudes, Sarvus landschaftlich stets genau vom Vintschgau oder Engadin geschieden.[1] 1251 erscheinen Adelige des Prutzer Gebietes, nämlich Herren von Laudegg und Servus (Serfaus) im Heergefolge des Bischofs Bruno von Brixen, der damals den Nachlaß des Grafen Ulrich von Ulten im Oberinntal in Anspruch und vorübergehend in Besitz genommen hatte.[2] Wie es aber dem Hochstift nicht gelungen ist, die Herrschaft im mittleren Teil des Oberinntales, die G. Petersberg und Imst, zu behaupten, so noch weniger im obersten Teil, im Gebiete von Prutz, das an den bisherigen Herrschaftsbereich der Grafen von Tirol, den Vintschgau, unmittelbar anschließt. Die Teilung zwischen den Grafen von Tirol und von Hirschberg im J. 1254 machte erstere zu alleinigen Trägern der Herrschaftsgewalt im Inntale oberhalb Landeck.[3] Im J. 1259 verschreibt Graf Meinhard II. von Tirol das Schloß Laudeck mit Zubehör zugleich mit den Pustertaler Hauptschlössern und Gerichtssitzen Michelsburg und Rasen seiner Gemahlin Elisabeth, der Witwe König Konrads IV.,

Ladurner, ZFerd. 14, 76; Puntschart-Ficker, Vom Reichsfürstenstand 2, 3, 117 Anm. In früherer Zeit wurde die Urkunde gerne angeführt, so Brandis, Landeshauptleute Druck S. 18; Burglechner, Tiroler Adler 1. Bd. f. 114 (Cod. 231 des IStA.); Hormayr, Sämtl. Werke 3, 227.

[1] S. bes. Schwitzer, Chronik von Marienberg Register S. 236 bes. S. 40 u. 167. — Vgl. AöG. 102, 100.

[2] AB. 1 Nr. 2166. Der Druck von Sinnacher 4, 536 hat aber Landegg, das Or. war mir zur Entscheidung nicht erreichbar. — Vgl. dazu oben S. 513.

[3] S. oben S. 662 f.

als Wittum.[1] Hier handelte es sich wahrscheinlich schon um das G. Prutz im geschlossenen Umfange mit dem Schlosse als dem Sitze der lokalen Territorialhoheit. In demselben Sinne setzte Meinhard im J. 1263 die Feste Laudeck mit allem Zubehör als Bürgschaft für das schiedsgerichtliche Verfahren, das er in seinem Streite mit Graf Gebhard von Hirschberg angerufen hatte und für das letzterer seine wichtigsten Herrschaftssitze im Inntale, Thaur und Vellenberg, ebenso eingesetzt hatte.[2] Die damals gewählte Pertinenzformel sagt mit ausdrücklichen Worten, was jene in der Urkunde von 1259 nur allgemein vermuten läßt, nämlich, daß das Schloß Sitz eines Landgerichtes war. Ob das Stift Regensburg die allgemeinen Hoheitsrechte, die es im Gebiete von Prutz früher möglicherweise besessen hat, in irgendwelcher Form, am ehesten als Lehen den Grafen von Tirol übertragen hat, vermochte ich nicht festzustellen. Es müßte dies nach unseren Erhebungen spätestens nach dem Tode des Grafen Ulrich von Ulten (1248) und vor 1259 erfolgt sein. Der formelle Erwerb des landesherrlichen Nachlasses des Grafen Ulrich von Ulten durch Grafen Meinhard von Tirol ward 1253 durch die Erteilung der Reichslehen, 1266 durch Übertragung der Herrschaft Imst und 1267 durch jene von Petersberg vollzogen.[3] Es ist somit nur annähernd, nicht aber genau zu sagen, mit welchem einzelnen Verfügungsakt die Gerichts- und Landeshoheit im Gebiete von Prutz an die Grafschaft Tirol gekommen ist.

Im J. 1282 tritt uns zum erstenmal das ‚iudicium Laudegg' in direkter urkundlicher Erwähnung als durchaus fertiger Gerichtsbezirk unter der Landeshoheit der Grafen von Tirol entgegen.[4] Allein noch bis gegen 1340 wird die Bezeichnung iudex, bezw. iudicium in, bezw. de Prutsch, Pruts oder Brutsch einer- und Laudek anderseits ganz abwechselnd gebraucht.[5] Der ‚purchgrave von Laudeke', dem laut des Urbars von 1286 verschiedene Naturalbezüge zu-

---

[1] FA. 1, 48. Or. StA. Wien: ‚castrum Laudekke cum omnibus attinentiis . . . hominibus.'

[2] 1263 Jan. 5 (Or. StA. Wien; vgl. oben S. 246 Anm. 2) setzt Meinhard ein ‚castra Sprechenstain, Laudeke et Luech situm Vinsterminze . . . cum districtibus, villis, iuribus, hominibus'.

[3] S. oben S. 465 ff. u. 512.

[4] Hormayr, Beitr. 2, 184.

[5] AöG. 90, 470.

gewiesen waren,[1] war wohl kaum als eigenes Amt gemeint, sondern dieser Titel kam dem Richter von Laudeck oder Prutz als Verwalter und Befehlshaber der Burg zu. Die alten Dienstmannen von Laudeck verschwinden Ende des 13. Jh.[2] und ihre Obliegenheiten hinsichtlich Burghut und Verwaltung gingen an die ldf. Richter über. Diese verrechnen nunmehr unter ihren amtlichen Auslagen auch solche für die bauliche Erhaltung der Feste.[3] Die gesamten Insassen des G. Laudeck hatten die Pflicht, Fuhren beizustellen, wenn am Schlosse gebaut wurde, aber auch nicht mehr.[4] Diese Verbindung zwischen Gericht und Burg kann aber für die Entstehung des ersteren nicht den ursprünglichen Anlaß gebildet haben, dagegen spricht vor allem die Tatsache, daß früher das Gericht sehr häufig mit einem Landschaftsnamen bezeichnet wurde, nämlich mit Prutz, welcher Name hier gerade bedeutend früher beurkundet wird als jener der Burg. Demgemäß schließt sich das G. Laudeck auch an ältere Raumbildungen an. Es deckte sich tatsächlich mit dem Gebiete der zwei alten Pfarren Prutz und Serfaus.[5] Es zerfiel ferner dementsprechend in die zwei Dingstühle Prutz und Fiß, bildete aber doch in Hochgerichtssachen samt Pfunds einen einheitlichen Dingsprengel.[6] Aus den Weiderechten, welche die Ortschaften des einen Dingstuhles auf den Gemeindegründen des anderen und umgekehrt laut der alten Weistümer[7] beanspruchten, kann man ersehen, daß das gesamte Gerichtsgebiet einmal auch eine einheitliche Markgenossenschaft dargestellt hat. An dieser hat auch die Dingstatt und Pfarre Fließ einmal teilgenommen, wie wir bereits oben nachwiesen.[8] Offenbar ist die Zerstücklung dieses gesamten, von der Landecker bis zur Finstermünzer Talenge reichenden Gebietes in Pfarren, Dingstühle und Markgemeinden entsprechenden kleineren Umfanges erst allmählich vor sich gegangen.

Von 1288—1340 liefern uns die Namen und Amtsdaten der landesfürstlichen Richter (iudex) von Laudeck oder

[1] FA. 45 S. 17 Nr. 6 und S. 18 Nr. 17.
[2] Zuletzt noch genannt a. a. O. Nr. 16.
[3] ZFerd. 42, 158 ff. Nr. 275, 291 u. 538.
[4] TW. 2, 287.
[5] S. oben S. 694; Rapp 4, 295 ff.
[6] S. unten S. 707 f.
[7] TW. 2, 291 Z. 35, 292 u. 300.
[8] S. 693 f.

Prutz die Rechnungen derselben.[1] 1342 versetzte Markgraf Ludwig das Gericht und Feste Laudeck dem Heinrich Schenk,[2] 1344 und neuerdings 1350 dem Hans von Schlandersberg.[3] Um diese Zeit ist auch hier die Trennung des Richter- vom Pflegeramt durchgeführt worden,[4] nachdem schon 1335 ein Unterrichter zu Laudeck (Ulrich der Räusser) erwähnt wird.[5] ‚Her Märchly ze den zeiten richter ze Laudekke', der in einer Urkunde von 1358 genannt wird,[6] ist nach seiner Amtsbestallung nicht näher bekannt, überhaupt klafft von jetzt ab in der Überlieferung eine ziemlich lange Lücke. Zum J. 1393 ist Hans von Egelsee als Pfleger von Laudeck nachzuweisen,[7] 1396 erhält Feste und Gericht pflegweise Rudolf der Glotter,[8] 1402 nach ihm ebenso Egloff von Wiesenbach[9] und wird 1403 vom Bischofe Ulrich von Brixen, der als Kanzler des jungen Landesfürsten manche außerordentliche Zuwendungen erreicht hat, als sein Pfleger zu Laudegg neuerdings eingesetzt.[10] 1418 gab Herzog Friedrich die Pflege Laudeck seinem getreuen Anhänger Hans von Mülinen, der bisher daselbst als amtlich bestellter Pfleger gewaltet, zum Pfande,[11] Hans Wilhelm von Mülinen genannt Truchseß ist noch 1440 als Pfleger zu Laudeck nachzuweisen.[12] Das G. zu Prutz oder Laudeck ließ aber Herzog Friedrich gesondert verwalten, wie die Rechnungen seiner dortselbst eingesetzten Richter, nämlich 1413—1418 Viktor Stöckl, gleichzeitig auch Richter zu Pfunds,[13] 1425—1428 Bartlmä Leys,[14] 1432 Matthias Hochhuber,[15] 1434 Anselm Stock[16] erweisen. 1442 wurde das G. Laudeck samt Pfunds bestandweise dem Siegmund von Schlandersberg verschrieben,[17] 1460

---

[1] Koglers Auszüge im AöG. 90, 470 f. — 1317 vergibt K. Heinrich ‚unser gericht ze Prutz und ze Phundes dem Heinrich Auster (MIöG. 33, 457). Die Verschreibung des Amtes Laudeck an K. Heinrichs Gemahlin Beatrix als Wittum 1328 hatte für die Verwaltung desselben keine Folgen (SammlerGT. 4, 282).

[2] StA. Wien Cod. 398 f. 16.

[3] Reichsarchiv München, Ält. Arch.-Rep. 61 f. 90; ZFerd. 42, 198 Nr. 538.

[4] TW. 2, 287.

[5] Ferd. Mat. Egger, Stamser Reg. 446.

[6] Wie oben S. 677 Anm. 1.

[7] AB. 1 Nr. 1829.

[8] IStA. Urk. 1110.

[9] A. a. O. 1105.

[10] Sinnacher 6, 24; Jäger 2, 1, 224.

[11] IStA. Lib. fragm. 1 f. 168.

[12] AB. 1 Nr. 1840 u. 1836.

[13] IStA. Cod. 130 f. 17; 132 f. 58.

[14] Cod. 134 f. 16; 135 f. 44.

[15] Cod. 136 f. 69.

[16] IStA. Urk. 1926.

[17] A. a. O. 1023.

pflegweise dem Kaspar Ramung,[1] 1470 und 1476 ist Pfleger Hans Voit von Widmanshausen,[2] 1477 erhält die Pflege Hildebrand Rasp, Rat Herzog Siegmunds, als Leibgeding,[3] 1486 Ulrich Ramung wieder zu eigentlichem Amtsrecht,[4] 1495 Hans von Annenberg,[5] 1499 Kaspar Maltiz, letzterer aber zu Pfand.[6] 1524 ging die Pfandschaft Herrschaft Laudeck an Veit Wehinger von Siegmundsried über,[7] nach dem Tode des Hans Franz von Wehingen im J. 1573 an dessen Schwiegersohn Christoph von Knillenberg und 1599 an des letzteren Söhne,[8] 1608 von diesen an Christoph Vintler von Plätsch und im weiteren Erbgange an dessen Erben,[9] 1655 an den Freiherrn Johann von Spaur ebenso.[10] Das Aufgebot des G. Laudeck beteiligte sich in hervorragender Weise an der Abwehr des bayrisch-französischen Einfalles im J. 1703, insbesondere an der Pontlatzer Brücke, wobei der Pflegsverwalter Martin von Sterzinger Anführer war.[11] Dafür bewilligte im J. 1706 der Kaiser auch den Gemeinden des G. Laudeck die Ablösung der adeligen Gerichtsherrschaft und seine Übernahme in unmittelbare ldf. Verwaltung zu ganz denselben Bedingungen wie dem G. Landeck aus dem gleichen Anlasse. Der von den Gemeinden des G. Laudeck zu erlegende Ablösungs- und Pfandschilling betrug 15.000 fl.[12] Als aber in den 1740er Jahren infolge der Geldnot des Staates während des österreichischen Erbfolgekrieges jener die Pfandschillinge zu erhöhen trachtete, waren die Gemeinden anscheinend nicht in der Lage oder gewillt, sich an der Steigerung der Pfandschaft zu beteiligen, und die Kammer schlug diese um den Preis von 21.000 fl. dem o.-ö. Regimentspräsidenten Grafen

[1] A. a. O. 1140.
[2] AB. 1 Nr. 1843 u. 1835.
[3] IStA. Urk. 167.
[4] IStA. Kopialb. 2. Ser. J. f. 94.
[5] IStA. Urk. 1316.
[6] A. a. O. 299.
[7] IStA. Bekennenb. 1525 f. 94, 1526 f. 36.
[8] Bekennenb. 1573 f. 58, 1592 f. 133 u. 1599 f. 129. — Die Verwandtschaft ergibt sich aus der Einleitung zum Urbar von Laudegg von 1583 (IStA.).
[9] A. a. O. 1608 f. 133.
[10] IStA. Kopialb. Entbieten 1655 f. 187.
[11] Dieser wird vielfach irrig als Pflegsverwalter von Landeck statt von Laudeck bezeichnet (ZFerd. 56, 575). Er war in diesem Amte natürlich von den Gerichtsherren von Spaur eingesetzt.
[12] S. oben S. 670. — Der betreffende Erlaß K. Josefs I. vom 6. April 1706 (IStA. Bekennenb. 1706 f. 12) ist für die G. Laudeck und Nauders wörtlich gleichlautend wie der oben S. 670 Anm. 3 mitgeteilte für Landeck und Pfunds.

Wilhelm Franz von Spaur zu, den übrigens die Gerichtsgemeinde offenbar in nicht unangenehmer Erinnerung an seine Vorfahren selbst empfohlen hatte.[1] Doch wies die Regierung den Pfandnehmer an, das der Gerichtsgemeinde zukommende Privileg, drei Subjekte zu einem Pfleger und Gerichtsschreiber vorschlagen zu dürfen, auch weiterhin zu beachten.[2] Bei der Familie Spaur ist das Gericht mit Unterbrechung während der bayrischen Epoche bis zum J. 1830 geblieben.[3] — Über den Ausdruck ‚Freigericht‘ für Laudeck s. oben S. 522.

Der Gelt von Laudeke hält sich laut des Urbars von 1286[4] bereits an denselben Umfang, der aus späterer Zeit für das Gericht bezeugt ist. Laut der Urbare des Stiftes Stams von ca. 1315 und 1336[5] liegen ‚in iudicio Laudegge‘ oder ‚Prucz‘ Güter in den Orten: Laudes (Ladis), Fusse (Fiß), Sarwse (Serfaus), Brucz, Kunes (Kauns), Venel, Tesens, Übersachsen. Für Fendels erweist dies übrigens auch eine Urkunde von 1297, wornach der Landesfürst die Wahrung der Rechte der Leute von Venls dem Richter von Laudeck aufträgt,[6] für Ried Urkunden von 1329[7] und 1346,[8] für Tösens von ca. 1360.[9] Weiters ergeben auch die Gerichtsweistümer, deren Abfassung ins 14. Jh. zurückreicht,[10] die Erstreckung des G. Laudegg auf die genannten Orte und Täler. Laut des Registers von 1427[11] liegen ‚in dem gericht Prucz oder Laudegg‘ die Ortsgemeinden: Kawnertal, Tesens, Ried, Sarfaus, Fusse, Laudes, Prucz, Phuncz (oder Phundes). Laut des Weistums des Fisser Dingstuhles aus dem 14. Jh. hatten die Gden. Serfaus und Fiß das Recht, von ihren ‚enhalben des Joches‘, d. h. im Patznaun-

[1] IStA. Bekennenb. 1747 f. 167.

[2] IStA. Confirmb. 1743—1752 f. 150: ‚Der Pfandinhaber möge den Leuten des Gerichts Laudeg dieses Recht gütig nachgeben und Ihrer Kais. Mt. überdies, um die Bauern besonders derzeit (während des Erbfolgekrieges) bei guten Willen zu halten.‘

[3] Staffler 1, 198. [4] FA. 45, 17 f.

[5] A. Stift Stams Cod. XI, 4 f. 15, 20 u. 29; XI, 3 f. 2.

[6] ZFerd. 1827 S. 131.

[7] Das Verbot der Holztrift am pach datz Sand Christeyn soll der Richter von Prutz überwachen Hormayr Beitr. 2, CXXIV.

[8] Markgraf Ludwig verleiht dem Erhard von Ried eine Mühle im Greitspach gelegen im G. Laudegg (IStA. Cod. 400 f. 62).

[9] IStA. Urbar Heinrichs von Rottenburg f. 71: Gut ‚ze Prait Haslach in Laudeker gericht‘.

[10] TW. 2, 286 ff. [11] Wie oben S. 189 Anm. 1.

tale gelegenen Almen bei Schneefluchtzeit hinab bis zur Ebene an der Rosanna ihr Vieh zu weiden und niemand dürfe sie daran hindern.[1] Das spricht dafür, daß ursprünglich das Weidegebiet der Gde. Serfaus geschlossen bis zur Talsohle des Patznaun gereicht hat und hier erst allmählich ständige Siedlungen angelegt wurden. Während im ldf. Haupturbar von 1286 beim Amte Laudeck noch keine Einkünfte aus dem Patznaun angeführt werden, erscheinen solche in jenem von 1406—1412. Es muß also in der Zwischenzeit die Ansiedlung in der Tiefe des Patznauntales ‚ze dem See in Pacznawn' entstanden sein, die im J. 1433 zum erstenmal direkt genannt wird und 1445 bereits eine eigene Kirche hatte.[2] Durch einen Vergleich der Eintragung im Urbar von 1406 mit einer in dem Urbar der Pflege Laudegg von 1549 ergibt sich, daß jene Abgabe sich vom Anfange an nicht auf ein einzelnes Gut, sondern auf eine Gemeinde bezogen hat, die eben auf einem bisher unbesiedelten Teile des Gerichtsgebietes erstanden war und auch weiterhin die Zugehörigkeit zu diesem wahren mußte.[3]

Die obengenannten Orte erscheinen in Urkunden und in den Weistümern des 14. und 15. Jh. vielfach als Wirtschaftsgemeinden (Gemeine oder Nachbarschaft).[4] Die Auflösung des Kauner Drittels in selbständige Nachbarschaften scheint am längsten gebraucht zu haben; als solche erscheinen hier Trivakhen (Faggen) 1433, Kaunertal 1440, Kaunerberg 1620.[5] In den Grundsteuerkatastern von 1749 und 1775 ward folgende Gliederung in selbständige Steuergemeinden beobachtet:[6] Prutz, Ried, Tösens, Vendls, Kauns, Kaunerberg,

[1] TW. 2, 301 Z. 10; 302 Z. 5. — Heute heißt Rosanna der Fluß des Stanzertales, Trisanna jener des Patznauntales.

[2] AB. 1 Nr. 1779 u. 1782 ff.

[3] Im Urbar von 1406 heißt es unter der Rubrik ‚Laudeg' f. 230: ‚Auz Pocznawn V schot schmalcz.' Im Urbar der Pflege Laudegg von 1549 (IStA.) Ende: ‚Die gmain nachpaurschaft und gerichtsleut zu dem See in Batznawn zynsen sament- nnd unterschidenlich schmalz fünf schot.' Ferner wird von zwei Auen dortselbst, die vom Landtwasser (Trisanna) hinauf zu den Schrofen, talaus vom Spöseles-, taleins bis zum Mühlbach reichen, 2 Mark gezinst. Letzterer wird in einem Urbar derselben Pflege von 1460 als ‚neuer Zins' erwähnt, die Auen waren also erst kurz vorher gerodet.

[4] AB. 1, 334 ff. und TW. 2, 286.

[5] AB. 1 Nr. 1818, 1840 und S. 340.

[6] IStA. Kat. 43. — Generalkat. von 1780 f. 85.

Kaunertal, Faggen, Serfaus, Fiß, Ladis, Patznaun zum See. Diese Einteilung blieb auch in der Folgezeit für die politischen und Katastralgemeinden dieses Bezirkes in Geltung. Im Vergleich zum Nachbargerichte Landeck springt hier die Beharrlichkeit der Gemeindebildung in die Augen.

Einzelne Grenzpunkte geben für das G. Laudeck dessen aus dem 14. Jh. stammende Weistümer an, nämlich gegen Fließ G. Landeck Panlass pruggen,[1] Runseck und ober Gallmick;[2] im Hintergrund des Kaunertales gegen das G. Nauders Taufersjoch in Markstein;[3] gegen das G. Pfunds im Inntale Schenegg,[4] Marchstain unter Lafairs,[5] ober dem herüber über dem Inn in Sachsmairenstein aufm Mallisjoch.[6] — Schöneck und Pundlatzbrücke werden auch in der 1484 erlassenen Ordnung betreffs Einhaltung der Landstraße im G. Laudeck als dessen oberer und unterer Grenzpunkt längs der Tallinie genannt.[7]

Als im J. 1609 bei Anlage eines Urbars die Herrschaft Laudeck[8] auch die Grenzen des Gerichtes beschrieben werden sollten, erklärte die Pflegobrigkeit, daß sie dieselben ‚nicht eigentlich‘ erkundet, sondern ‚ziemlicher Maßen‘ der Beschreibung des Laudecker Forstknechtsdistriktes entlehnt habe. Diese lautet:[9] ‚... Erstlichen soll er[10] den vorst von Pfuntlaß pruggen[11] hinauf durch den schrofen auf die heche am Piller[12] und dem grat nach bis an das Creizjoch, ... hin auf das Kaunerthal zu hinderst an das Püzenthal[13] und dann hin geen Umbkündt[14] und in das Rufenthal,[15] vom Rufenthal in Weissensee,[16] hin auf Lanndttaufers[17] ins gericht Nauders und dann hin in Schwarzenstein,[18] in Affenkopf,[19] ... in Rosskopf[20] und in das Creizjoch, ... hinab zu dem Inn, durch den Schergenbach[21] zu der Pruggen daselbst, ... auf Schalden zue[22] und dann hin an Engedeiner gepieth oder grenizen und auf die hoch albin

[1] TW. 2, 293 Z. 3. — SpK. 17 III Pontlazbrücke; vgl. oben S. 667 Anm. 1.

[2] S. oben S. 662 Anm. 2 f.

[3] TW. 2, 293 Z. 88. — SpK. 18 III Langtaufererjöchl.

[4] TW. 2, 301 Z. 5. — SpK. 17 III Weiler am linken Innufer oberhalb Tösens.

[5] TW. 2, 290 Z. 35. — SpK. 18 III Weiler unterhalb Pfunds, gegen Schöneck zu.

[6] SpK. Malzkopf nordwestlich Pfunds; nordwärts unterhalb liegt der Weiler Übersaxen.

[7] AB. 1 Nr. 1830 u. 1822. [8] IStA. Urbare.

[9] Ist auch im IStA. Cod. 538 enthalten. [10] Der Forstknecht.

[11] Pontlatzer Brücke SpK. 17 III. [12] SpK. [13] Pitztal.

[14] Cod. 538 hat hier ‚ein spüz, der heist der Umbkindt‘; nach der SpK. 18 III heißt ein im Hintergrund des Pitztales gegen das Kaunertal zu gelegener Berg der Pitztaler Urkund und mit diesem Namen muß wohl jene Bezeichnung zusammenhängen.

[15] SpK. Rofental, der hinterste Teil des Venter Tales; gemeint ist der Bergkamm zwischen Fluchtkogel und Hintereisspitz.

[16] Weißseesp. SpK. [17] SpK. Langtaufers.

[18] Nach Anich in der Gegend des Hint. Hennsieglkopfes SpK.

[19] SpK. 18 III. [20] SpK. [21] SpK. Schalklbach. [22] SpK. Gstalda.

... und zu hinderst des Pfundtspürgs hin an Pezenawer[1] berg zu dem Saurprunnen und dann dem grat nach herauf Urgen[2] zue und hin auf Hochästers[3] und dem grat herab gen Niderästers und widerumb geen Pfundtläß pruggen ... begeen. — Sonst aber dem lannd nach[4] hebt sich dise herrschafft an auf mitl der Puntlaz pruggen und endet sich ob des Schönegg hofs ob Tschuppach hof[5] gelegen, ... enhalb[6] noch weiter hinauf als in Nöggelehof,[7] ligt zwischen der herrschafft Imbst, Landegg, Nauders und Pfuns, das malefiz zu Pfuns gehert auch in dis gericht oder herrschaft Laudegg.‘

Obige Grenzbeschreibung übersieht offenbar den laudeggischen Anteil am Patznauntale, nämlich das Gebiet der Gde. See, was begreiflich, da sie nach forstwirtschaftlichem Gesichtspunkt angelegt ist und für diesen die Bringung des Holzes nach der Abdachung des Gebirges und der Richtung der Wasserläufe hauptsächlich in Frage kommt. Anderseits schließt diese Beschreibung zuerst das Gebiet des G. Pfunds zu jenem von Laudegg ein, was wohl für die Malefizgerichtsbarkeit, nicht aber für die übrige Gerichtsbarkeit und die politische Verwaltung zutrifft. Im letzten Teile (mit dem Schöneck- und Eckelehof) wird aber doch wieder die Grenze zwischen dem G. Pfunds und dem G. Laudegg i. e. S. angegeben. — Diese und die weiter oben erwähnten Markungen stimmen wohl mit dem heutigen Verlauf der Gemeindegrenzen genau oder annähernd überein, doch geben sie keinen Aufschluß über die Ausdehnung der zum G. Laudegg gehörigen Gden. Ladis, Fiß und Serfaus gegen das Gebirge. Laut der oben zitierten Gerichtsweistümer aus dem 14. Jh. besaßen nämlich schon damals seit unvordenklicher Zeit diese Gemeinden nach drei Seiten auch jenseits der ihrer Lage entsprechenden Abdachung des Gebirges, also nur über Joche von ihnen aus zugängliche, weite Almgebiete, nämlich Serfaus am südlichen Gehänge des Patznauntales die drei ‚Perg‘ Gribele, Gamperdan und Flat, die Gde. Fiß Versing, Modriagen und Stallanz, beide mit Schneefluchtrecht bis hinab in die Ebene am Patznauner Talfluß, wo sich dann im Laufe der Zeit die selbständige Gde. See bildete; ferner besaßen Serfaus und Ladis die Perg Maser und Haberg (Heuberg) im obersten Teile von kurzen Seitentälern, die sich im Bereiche des G. Pfunds ins Inntal stürzen, Fiß und Ladis den Perg Urgen, der sich ebenso gegen das G. Landeck absenkt.[8] Diesem Almbesitz gemäß, der das hohe Alter dieser Berggemeinden andeutet, liefen auch überall die Grenzen des Gerichtes. So werden 1748 für den Patznauner Anteil die Seitenbäche Versing (talaus) und Griebele (talein) und damit indirekt das dazwischenliegende Stück der Trisanna, d. i. des Patznauner Talbaches, als Grenzen des G. Laudegg bezeichnet,[9]

---

[1] Patznauner.
[2] SpK. 17 III.
[3] Asters bei Ladis SpK.
[4] Das heißt in der Ebene des Inntales.
[5] SpK. 17 III.
[6] Das heißt rechts des Inn.
[7] SpK. 18 III Eckelehof nordöstlich Pfunds.
[8] TW. 2, 301 Z. 15; 302 Z. 8, 30 u 35. — Die Namen in gleicher oder ähnlicher Form alle auf SpK. 17 III.
[9] S. oben S. 678.

was mit Anich und den heutigen Gemeindegrenzen von See übereinstimmt. — Für Urgen gibt die entsprechende Grenze zuerst Anich an. — Die Heuberg- und Masneralm zieht Anich mit den betreffenden Tälern ganz zum G. Pfunds, das widerspricht ebensowohl den aus früherer Zeit überlieferten Zuständen wie den Markungen der Katastermappe. Hinsichtlich des Heuberges herrschte im 16. Jh. zwischen den Gden. Ladis und Pfunds Zwietracht. Laut eines Berichtes eines deshalb im J. 1580 abgeordneten ldf. Kommissärs und einer von ihm angefertigten Karte [1] waren die von Ladis im tatsächlichen Besitz des oberen Teiles des Heuberges, die von Pfunds im Besitze des unteren Teiles, der sich als steiler, waldiger Graben bei Lafairsch ins Inntal stürzt. Während die Alm der Ladiser ertragreich war, waren die Weideplätze der Pfundser sehr mager und schlecht.[2] Die Pfundser versuchten daher von der unteren Waldzone in die obere Almgegend zu weiden, ihr Vieh wurde aber, wo es die obere Waldgrenze überschritt, von denen von Ladis gepfändet. Die Entscheidung scheint letzteren Recht gegeben zu haben, sie waren eben von früher her ‚die glücklichen Besitzer'.[3] Diesen Gemeindebesitzgrenzen, die auch heute noch Geltung haben, dürften sich wohl auch hier die Gerichtsgrenzen angeschlossen haben und wir müssen Anichs Grenzführung als irrig ablehnen.

Das G. Laudegg war seit alters in drei Drittel mit folgender Ausdehnung eingeteilt:[4] ‚Das Kauner Drittl halt in sich erstlich den ort genant der Grafer,[5] Püchlen,[6] die Falckhen,[7] das torf Kauns, Prantach[8] und was zu hindrist ins

---

[1] IStA. Pestarchiv 10, 42; Karte Nr. 56.

[2] Im Akt heißt es: ‚Dise alben Heyperg von der höche des Kars bisher ab, da die wäld anfachen, ain gross, weits, schöns gepirg und tal ist mit schönen jöchern, so man vast an allen orten mit den vich besuchen mag. ... Die von Ladis ain jeden sommer bis in 200 oxen und ross und ob 1100 schafen in gedachten Heyperg summern und alben. ... Jedoch aber ist herab gegen dem landt, alda die wäld anfachen tick werden, und an denen orten, da es die von Ladis Portalaugeng, Schine und Valckenstain nennen und daselbs denen von Pfuns der azung bestendig sein, ain grob, rauch, waldig, stainig ort, daran wenig und gar schlechte waid wachst an vilen orten so grob, das kain vich daselbst nit gehn kan.'

[3] Auch eine Berufung der Pfundser an die o.-ö. Kammer ward zu ihren Ungunsten abgewiesen (IStA. Prozeßbuch 1575—1587 f. 338). Über die demgemäß vorgenommene Vermarkung ist mir keine Niederschrift untergekommen.

[4] TW. 2, 290. AB. 1 Nr. 1818 u. 1822; besonders vollständige Aufzählung im Urbar von Laudegg von 1609 (IStA.).

[5] SpK. 17 III Gufer. [6] Bichl.

[7] Faggen; es handelt sich da wohl um Schreibfehler und nicht um echte ältere Namensformen.

[8] Kaunerberg.

Thal[1] unzt ans confin gegen Nauders wertz. Das Ebner Drittl halt in sich das dorf Prutz, allda ain pfarrkirch und der gemain dingstuel, item das torf Ried, das dorf Vendels, welliches gleichwol aufm perg ligt, item ain ort genannt In der Stainprugg, Prait Haslach, Stainach, Ober Tesens, Über Saxen.[2] In Perger Drittl gehert das dorf Serfaus, item der Schönegg und Tschuppach hof und Under Tesens,[3] item ain thail in Patznaun über der Serfauser perg genant Zinsee,[4] mer das dorf Füss allda auch ain dingstuel, mer das dorf Ladis.' — Diese Drittel bildeten je eine ‚gemainschaft' für Einhaltung der Brücken, für Weidenutzung[5] und für Steuererhebung,[6] jedes hatte daher einen Gewalthaber zu erkiesen.[7] Ferner waren sie Dingbezirke, und zwar hatten das Ebner- und Kaunerdrittel zusammen eine Dinggasse oder Dingstuhl zu Prutz, das Berger Drittel eine zu Fiß.[8] Dem Dingstuhle zu Prutz entsprach — abgesehen von Pfunds, das ein selbständiges Niedergericht bildete — räumlich das Gebiet der dortigen alten Pfarre, jenem zu Fiß das Gebiet der Pfarre Serfaus. Die Versammlungen dieser Dingstätten waren aber einzeln für sich für Blutgerichtssachen nicht der kompetente Gerichtshof. Laut Urkunde vom 28. März 1419[9] sitzt Bartlmä Leiß von Prutz ‚an offen rechten zu Pruschcz an der lantschrannen' an Statt des Herzogs Friedrich von Österreich und von Geschäft des Matteis von Wall, Richters zu Laudeck, zu Gericht wegen Todschlages; Zeugen sind je zwei Männer von Fiß und Prutz

[1] Kaunertal. [2] Alles Gde. Tösens.

[3] Man beachte, daß letztere Weiler, obwohl in der Talebene gelegen, aber durch den Lauf des Inn von den Orten des Ebner Drittels getrennt, zum Berger Drittel gehören, weil eben der Inn eine Weidegrenze darstellte; sie gehören auch heute noch zur Gde. Serfaus.

[4] Offenbar schlecht geschrieben für ‚Zum See'.

[5] TW. 2, 289 Z. 37. — Doch hatten laut des Katasters von Prutz von 1775 (IStA. Kat. 43, 2) das Ebner und Kauner Drittel auch zusammen eine Alpe im inneren Kaunertale, womit ihr Ursprung aus einem gemeinsamen Weideverband erwiesen wird.

[6] TW. 2, 293 Z. 8 ff. [7] Urbar wie oben von 1609.

[8] TW. 2, 286 u. 297. — Ferner 1345 sitzt Hans von Schlandersberg selbst zu Gericht an der Dinggassen zu Prutsch (Stift Stams Cod. 224 f. 316). Die unten S. 708 zitierte Urkunde von 1495 nennt den ‚hiesigen (d. h. zu Prutz befindlichen) gantstein (d. h. Stein, auf dem Pfänder von Gerichts wegen feilgeboten werden) den obristen des dingstuels'.

[9] Möser in FGT. 16, 218.

und je einer von Serfaus, Ried, Vendls, Kauns, die Vorredner von Pfunds ‚und der gancz dingstuhll mitainander'. Es gab also für Malefizsachen eine Schranne, an der nicht allein Leute aus einer Dingstatt des Gerichtes, sondern auch der anderen und aus dem Schubgerichte Pfunds Urteiler waren und die zur Unterscheidung von den Taidingen dieser einzelnen Untergerichte und gemäß ihrer Geltung für den ganzen Hochgerichtssprengel ‚Landschranne' hieß. Dieselbe hat auch in besonders wichtigen Verwaltungssachen als Versammlung aus dem ganzen Gerichte getagt und geurteilt.[1]

Für die Gde. See in Patznaun war wegen ihrer großen Entfernung vom Gerichtssitze ein eigener Anwalt aufgestellt, der in geringeren Angelegenheiten der außerstreitigen Rechtspflege — soweit es sich um Vermögenswerte unter 1000 fl. handelte — selbständig war.[2] Laut Amtsbericht von 1811[3] ist im J. 1770 die Gde. See in Betreff der Gerichts- und Polizeiverwaltung dem G. Landeck zugeteilt, aber im Gerichtsgemeinde-, d. h. Steuerverbande des G. Laudeck belassen worden.[4]

Ursprünglich und noch lange Zeit nachher war das hochragende Schloß Laudeck der wirkliche Amtssitz des Pfle-

---

[1] Laut Urkunde von 1413 Dez. 27 (IStA. Parteibr. 817) bekennen je ein Genannter von Füs, Laudes, Serfaus, Brutsch, Ried, Vendels, Trivakken und Kawns, all wesenleich gesezzen in dem gericht ze Lawdegg, daß der Pfleger von Laudegg Ulreich Turdawer ‚die gancz gemain zu dem rechten gen Prutsch auf die dinggazzen' geboten habe und die Gemeine ihm und dem Landesfürsten Treue gelobt habe: ‚daz wir (nämlich die Gerichtsleute) im (dem Pfleger) all loben, die pey meinem herrn von Österreich und pey im sten wellen von gerichts wegen, damit daz land und läuten gericht werd und dem rechten genug beschech, also lobten wir im all.' Ferner sitzt laut Urkunde von 1495 Febr. 25 (IStA. Archiv des G. Laudegg Urk. 55) Meng Hering für Paul Schurf, Richter zu Laudegg, zu Prutz an gewonlicher Dingstatt offenlich zu Gericht wegen Steuerverweigerung einiger Kauner. Geschworene, Rechtsprecher waren Leute von Pfunds, von Serfaus, Fiß, Ladis, Kauns, Vendels, also wieder aus dem ganzen Gerichtsgebiete.

[2] Instruktion für denselben vom J. 1675 IFerd. Dipaul. 1052.

[3] IStA. Bayr. KreisadminA. 66, 11.

[4] Ersteres sagt auch Staffler 1, 198, eine entsprechende Verordnung konnte ich nicht finden. Der tirolische Generalkataster von 1780 IStA. f. 85 zieht See noch zum G. Laudeck, ebenso Anichs Karte. Die Verfachbücher des G. Laudeck enthalten am Beginn jedes Jahresbandes eine Zusammenstellung der zu diesem Gerichte zählenden Gemeinden und in jenem vom J. 1791 wird See noch aufgeführt, ab 1792 nicht mehr.

gers und Richters.[1] Im Laufe des 17. Jh. ward derselbe nach Ried verlegt, ohne daß aber dort ein eigentliches Gerichtshaus im Eigentum des Ärars, bezw. der Gerichtsherrschaft erstanden wäre, und das alte Schloß geriet in Verfall.[2] Der ‚Turn zu Ried' erscheint im 14. und 15. Jh. als ldf. Lehen.[3] Herzog Siegmund ließ seit 1471 den Bau vergrößern, stellte ihn unter die Obhut des Pflegers von Laudegg und befahl, daß die Baufronden, welche die Gerichtsleute von Laudegg auf das gleichnamige Schloß zu leisten schuldig waren, nun auf den Bau zu Ried verwendet würden.[4] H. Rasp erhielt 1477 gleichzeitig mit der Pflege Laudegg auch jene über den Turm zu Ried.[5] Allein 1481 verlieh Herzog Siegmund das Gesäß Siegmundsried, wie es jetzt zum erstenmal genannt wird, zugleich mit dem Amt und Gericht Pfunds dem Oswald von Schrofenstein;[6] von dessen Erben Siegmund von Schrofenstein ließ es K. Ferdinand I. im J. 1532 ablösen und schenkte es zu freiem, rechtem Eigen seinem Kammerdiener Martin Pedrot.[7] Nach einiger Zeit erscheint das ‚Schloß oder adelige Ansitz' Siegmundried ausdrücklich als Eigentum und Prädikat der Wehinger und 1573 bis 1608 der Knüllenberg,[8] die bekanntlich im Pfandbesitz der Herrschaft Laudegg waren. Doch gehörte Siegmundsried auch jetzt und später nicht zum Bestande dieser Herrschaft, vielmehr wird im zitierten Urbar von 1609 Laudegg als ‚Gerichtsschloß' und anscheinend noch in gutem Bauzustande erwähnt. Später ist im Besitze von Siegmundsried ein Zweig der Familie Sterzinger, welche 1684 mit demselben als Prädikat geadelt wurde und durch mehrere Generationen das Pfleger- und Richteramt von Laudegg im Auftrage der Pfandherren, der Grafen von Spaur, innehatte.[9] Sie mögen auch ihren

[1] TW. 2, 308 Z. 8, wornach die Verbrecher von Pfunds an das Tor zu Laudeck zu bringen sind.

[2] S. unten S. 710 Anm. 7 und S. 711 Anm. 1 am Ende.

[3] Dasselbe besaßen zuerst die Herren von Ried, nach ihnen seit 1381 Hans von Starkenberg (IStA. Lehenurk. A. 146), dann laut Belehnungen von 1449 und 1466 die Familie Rieder (Tirol. Lehenauszug I f. 634).

[4] ZFerd. 42, 250 f. — 1494 wurde der Befehl erneuert (IStA. A. Laudegg Urk.).

[5] Wie oben S. 701 Anm. 3.

[6] IStA. Cod. 41 I f. 371.

[7] IStA. Bekennenb. 1532 f. 63.

[8] IStA. Urbare von Laudegg von 1583 u. 1609.

[9] Noggler, Josef Sterzinger S. 4 ff.

Amtssitz in Siegmundsried aufgeschlagen haben, wenigstens ist ihre Amtskorrespondenz durchwegs aus ‚Ried' datiert,[1] anderseits wird in den Katastern von Ried aus den J. 1749 und 1775[2] kein eigenes Pfleger- oder Gerichtshaus zu Ried genannt, wohl aber eine Behausung im Eigentume des Landgerichtsschreibers alldort; 1775 war übrigens der Ansitz Siegmundsried, der 1749 noch im Eigentum des Pflegers Andre Störzinger gewesen, an einen bürgerlichen Besitzer namens Wille übergegangen. Das Gericht hatte aber auch jetzt weiter seinen Sitz zu Ried,[3] und zwar waren die Kanzleien im Ansitz Siegmundsried eingemietet und außerdem gab es noch ziemlich abseits davon das ärarische Gerichtsdienerhaus mit dem Archiv und den Arresten.[4] Erst im J. 1841 hat das Ärar den Ansitz Siegmundsried angekauft und das gesamte Gericht dort untergebracht.[5] — In Prutz war ein eigenes Gefängnis, der Stock genannt, das zusammen mit der Schergenhube zu Pfunds seit 1450 als ldf. Lehen erscheint.[6] Dasselbe galt als Zubehör des Dingstuhles Prutz, war nur für leichtere Vergehen bestimmt, während die Kriminalverbrecher in den Verließen des Schlosses Laudegg verwahrt wurden.[7] Aber auch diese gerieten seit dem

[1] Zum Beispiel IStA. FischereiA. 20 zu den J. 1727 u. 1768.

[2] IStA. Kat. 43, 1 u. 2.

[3] Vgl. Bayr. Regierungsblatt 1810 S. 923. Provgesbl. 1817 S. 181.

[4] Bericht von 1829 mit Rücksicht auf die früheren Verhältnisse IStA. Publ. Landger. 1829 Nr. 1790.

[5] IStA. CamA. 102, 4396; 113, 8189.

[6] IStA. Tir. Lehensauszug 1, 275. — 1342 verkauft Heinrich genannt auf dem Stock zu Prutz dem Kloster Stams verschiedene Güter IFerd. Bibl. 3699 V 536.

[7] Laut Bericht des Pflegers vom J. 1569 (IStA. PestA. XIII, 39) hat ‚das gemein Gericht und Schloß Laudegg je und allweg bei dem ordentlichen Gedingstuel Brutz in einer Behausung, so von Kais. Mt. die Prendl belehnt hat, den einen Stock zu einem Gerichtshaus gehabt, das der Inhaber mit Decken, Schlossen und Panten (Fesseln) zu versehen schuldig ist. Der jetzige Inhaber will den Stock mit diesen Dingen nicht ordentlich versehen, so daß eingebrachte Verbrecher ausgekommen sind. Zudem ist das Gefängnis an einem solchen ungebührlichen Ort, daß an Mangel an Luft und Viele des Ungeziefers, auch infolge Wasser darin kein Gefangener über 2 oder 3 Tage unerkrankt erhalten werden mag, auch meniglich von der Gassen hinein mit ihm reden, essen und trinken und andere Hilfe durch die Tür ihm zutragen mag, was ganz unleidlich ist.' Der Pfleger dringt auf Abhilfe. — Die Lehenbereitung von 1766 (IStA. Fasz. I f. 292) sagt über ‚das Stocklehen zu Prutz': ‚Es

18. Jh. mit dem Schlosse in Verfall und so griff man auf den Stock zu Prutz als allgemeines Gefängnis des Gerichtes.[1] Es ist dies der einzige Fall in Tirol, daß ein Gerichtsgefängnis als besonderes ldf. Lehen ausgetan war.

Vom Hochgerichte des G. Laudegg wird in einem Amtsschreiben von 1744 ohne nähere Kennzeichnung der Lage gesprochen.[2] Laut ortskundiger Mitteilung nennt man heute noch eine Stelle an der Reichsstraße bei der Tullenkapelle nördlich Prutz [3] ‚beim Hoachgricht' oder ‚Galgenbichl'. Diese Lage des Gerichtsgalgens in der Nähe der Pontlatzbrücke wird auch durch eine geschichtliche Nachricht vom J. 1580 bestätigt.[4] Das Hochgericht lag also hier, was häufig ist, nahe der Grenze des Gerichtsbereiches.

Der Ansitz Pernegg bei Kauns, ldf. Lehen,[5] hatte laut Urkunde von 1451 [6] Freiung auf Jahr und Tag. Anichs Karte umgibt den Ansitz auch mit einem vollständigen Burg-

ist bloß zur Abwandlung der Civilfrevel errichtet und gemeint, wie eben im Schloß Laudegg die Criminaldelinquenten in den hierzu vorfindig gewesten Gefängnissen verwahrt und prozessiert worden wären, wovon noch verständige alte Leute Zeugnis geben können und wäre ihnen (den Inhabern des Lehens) wider ehrliches Vermutens die Aufbehaltung und Bewachung malefizischer Personen in diesem Haus zugemutet worden. Das Haus liegt mitten im Dorf ober der Wirtstaferne zum Greifen. Zu ebener Erde und im 1. Stock sind die Gefängnisse. Darüber wohnen vier arme Parteien Ingehäusen. Der Richter, Gerichtsschreiber und Diener (des Gerichtsamtes Laudegg) wohnen aber bei abgehen gelassenen Schloß (Laudegg) und nicht vorfindigen anderweitigen Gerichtshaus zu Ried.' Der damalige Inhaber des Lehens, v. Sterzinger, bittet um dessen Ablösung.

[1] Laut Kameralverordnung von 1744 an das Pflegamt Laudeck soll ‚die erforderliche Herstellung der Gefängnisse und des Hochgerichtes und der allenfalls benötigte Abbruch bei dem altruinierten Schloß zu Ladis vorgenommen werden. In Kriminalfällen des G. Laudegg sollen die Delinquenten bis dahin nach Innsbruck ins Kräuterhaus gebracht werden' (IStA. Kopialb. Entbieten 1744 f. 100). Über das Weitere s. die vorige Anm.

[2] S. vorige Anm. [3] SpK. 17 III Tullenau.

[4] Laut einer Gerichtsverhandlung, die im Verfachbuch des G. Laudeck 1580—1590 (IStA.) enthalten ist, warf ein Mann einem andern vor: ‚Du bist peser als ainer den man geen Pontlaz hinausfiert und daselbst an Galgen hängt.' Beides mitgeteilt von Herrn Dekan Lorenz in Prutz.

[5] Siehe Staffler 1, 215; Straganz, Schloß Bernegg in Tir. Stimmen 1907 Nr. 221 ff. IStA. Tir. Lehenauszug I f. 34, 95 u. 2261.

[6] IStA. Lib. fragm. 6, 370.

frieden, was aber in der sonstigen Überlieferung nirgends bestätigt wird.[1]

47. Gericht Pfunds.

Das ,iudicium Pfondes' wird urkundlich im J. 1282 zum erstenmal als bestimmt begrenzter Gerichtssprengel unter tirolischer Landeshoheit angegeben.[2] Im ldf. Urbar von 1286 erscheint unter dem Titel ,der gelt von Pfundes'[3] auch ein Urbaramt, die zugehörigen Güter liegen im Orte Pfunds selbst und in den Weilern der Umgebung, Laveiers und Pirchach talabwärts und Route (Raut) talauf; im Dorfe Pfunds liegt ein Meierhof mit besonders großer Zinsleistung und zugehörigen kleineren Lehen, der auch im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Betriebes des Dorfes steht.[4] Besonders ausführlich erscheint die Reihe der dem Amte Pfunds zinspflichtigen ,Lehen' (ze Phuns im Dorf, ze der Stuben, in Pyrchach etc.) und sonstigen Abgaben im ldf. Haupturbar von 1406.[5] Die Lage dieser Güter deckt sich mit dem Umfange des Gerichtes, wie dieser alsbald aufscheint, sie ist ferner auffallend dicht im Verhältnis zur Kleinheit desselben. Im theresianischen Kataster erscheinen z. B. zu Stuben fast nur der Gerichtsherrschaft grundrechtbare und freieigene Güter,[6] letztere sind offenbar erst nach dem Übergange des Amtes an die Tiroler Landesfürsten durch Neurodung entstanden. Schon diese Umstände sprechen dafür, daß das G. Pfunds infolge besonderer verwaltungsrechtlicher Einflüsse, nicht durch bloß räumliche Unterteilung eines älteren größeren Sprengels entstanden ist. Wir vermögen diese erstere Ein-

---

[1] Wahrscheinlich verwechselte Anich den ,Burgwald', welchen K. Ferdinand I. am 22. Oktober 1545 dem Schlosse Pernegg verlieh, mit einem Burgfrieden. Die Grenzen des ersteren werden in der Verleihurkunde (IStA. Lehenprozesse 243) beschrieben: ,Als neben St. Petersbach hinter Pernegg auf der rechten Hand innhalb der Trifaggen Faggenbach alles Holz, was zu beiden Seiten in denselben Bach dient und zu bringen ist, und von dannen hineinwerts unzt an das nächste Thälele, daselbst dem Grad nach auf bis in das Joch'; die Forstgerichtsbarkeit solle aber in diesem Gebiete das Salzmeieramt behalten.

[2] Hormayr, Beitr. 2, 184. [3] FA. 45, 16.

[4] TW. 2, 311. — Der Meierhof hat das Mühlrecht, die Vorarbeit beim Brückenbau, die Haltung des Zuchtstieres, die Vorhand bei der Wiesenbewässerung und Weidenutzung.

[5] IStA. f. 64. [6] S. oben S. 23.

wirkung auch urkundlich näher zu erfassen. Im J. 1284 belehnt nämlich Bischof Heinrich von Regensburg den Grafen Meinhard von Tirol und dessen Erben mit den Besitzungen seines Hochstiftes in Pfunds (homines et possesiones in Pfundes), die bisher die Edlen von Wanga zu Lehen getragen hätten.[1] Und in etwas späteren Urkunden von 1300 und 1304 heißt es in unzweideutiger Weise, daß die ‚villa Pfundes cum hominibus, honoribus, iurisdictionibus, dominio et omnibus pertinentiis', bezw. die ‚villa Phuns cum iudicio et universis pertinentiis' Lehen vom Hochstifte Regensburg im Besitze der Grafen von Tirol sei.[2] Graf Meinhard II. habe, besagen diese Urkunden weiter, dieses Besitztum auf seinem Sterbebette dem Stifte Stams vermacht und seine Söhne bestätigen diese Schenkung und versprechen dem Stifte, falls Regensburg die manumissio, d. h. Entlassung des Dorfes und G. Pfunds aus seiner Lehenshoheit verweigere, es mit anderen Gütern zu entschädigen. In der Tat gewährte Regensburg nicht die erforderliche Zustimmung, Pfunds (villa in Pfundes sita in superiore valle Eni cum omnibus suis fructibus, hominibus et iuribus) blieb laut Urkunde von 1312 Juli 25 im Besitze des Landesfürsten und dieser verlieh dafür dem Stifte Stams eine Reihe einzelner Güter im Vintschgau und Oberinntale.[3] Spätere Erneuerungen des Lehensverhältnisses zwischen Regensburg und Tirol wegen Pfunds oder im allgemeinen sind mir nicht bekannt geworden, wahrscheinlich ist dasselbe stillschweigend aufgelassen worden.

Das Hochstift Regensburg war seit alters im Inntale zwischen Landeck und Finstermünz begütert und es ist mangels an Urkunden nur nicht sicher zu entscheiden, ob es über dieses ganze Gebiet im früheren Mittelalter eine einheitliche, die Grafschaftsgewalt völlig ausschließende Immunitätsstellung besessen hat oder nur über einzelne Güter und Ortsgemeinden auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte.[4] Der Besitz, der laut der oben angeführten Urkunde von 1205 im Landsprengel (provinciola) Prutz als Lehen vom Hochstifte Regensburg erscheint, kann sich ganz gut speziell auf Pfunds beziehen, denn

[1] Hormayr, Sämtliche Werke 2, CV.

[2] A. Stift Stams Urk. F I 1; IFerd. Mat. Egger Stamser Reg. 117 u. 139.

[3] A. a. O. F I 2; Reg. 193. — Eine Aufzählung der Güter auch StA. Wien Cod. 383 f. 30.

[4] S. oben S. 694 f.

dieses gehörte pfarrlich und hochgerichtlich zu Prutz. Aber auch die Tatsache, daß Pfunds vom Anfange an ein Schubgericht zum G. Landeck oder Prutz gebildet hat, ist mit beiden angedeuteten Möglichkeiten vereinbar. Wenn nämlich das Gebiet von Landeck bis Finstermünz ein einheitlicher Untersprengel der Grafschaft gewesen ist, so hat eben der dort gelegene Grundbesitz des Hochstiftes Regensburg Immunität erlangt und zur Bildung eines eigenen Niedergerichtes geführt. Dies wäre der zur Erklärung einfachere Weg gewesen, aber auch der andere ist nicht undenkbar. War nämlich jenes Gebiet (von Landeck bis Finstermünz) schon im früheren Mittelalter einheitlich eine hohe Immunität des Hochstiftes Regensburg geworden und die entsprechende Gewalt als ein Lehen an weltliche Vögte gelangt, so konnte das Hochstift innerhalb dieser alten hohen Vogtei immerhin noch für jenen Grundbesitz, der ihm dortselbst längere Zeit unmittelbar zur Verfügung geblieben, eine besondere niedere Immunität entwickeln. Wir sehen eine solche Bildung z. B. im Pustertale in der Hofmark Innichen.[1] Hingegen halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß das G. Pfunds als Hochgericht sich von einem grafschaftlichen oder vogteilichen Hochgerichtssprengel abgetrennt hat und erst später auf die Stufe eines Niedergerichtes herabgedrückt worden ist, wie ein neuerer Forscher anzunehmen geneigt ist.[2] Dagegen spricht einmal die Kleinheit des G. Pfunds, für dessen Bildung

[1] Hier hat das Hochstift Freising schon im 10. Jh. durch kaiserliche Verleihung volle Befreiung (Immunität) von jeglicher Grafschaftsgewalt in einem großen Gebiete — vom Gsiesser bis zum Anraser Bache — erlangt. Die tatsächliche Gewalt in diesem großen Gebiete hoher Immunität ging aber mit der Zeit vollständig an die Vögte über, als welche seit dem 13. Jh. die angrenzenden Grafen erscheinen; schließlich bildeten sich daraus zwei immerhin noch große Landgerichte (Welsberg und Heunfels) in den Händen der zu Landesfürsten gewordenen Grafen. Nur für das Gebiet der Ortsgemeinde Innichen und verstreute Höfe in der Umgebung, welche dem Hochstifte Freising als Grundbesitz verblieben waren, behauptete dieses eine selbständige niedere Gerichtsbarkeit (Hofmark), die hohe Gerichtsbarkeit aber hatten auch darüber jene Landgerichte. Dieser Vorgang, der für Innichen an der Hand von Urkunden zu beweisen ist, kann sich ebensogut für Pfunds-Prutz durchgesetzt haben. — Nachdem diese Ausführung im Manuskript bereits abgeschlossen war, ersehe ich, daß auch Klebel in Schlernschriften 9, 18 die Möglichkeit derselben Analogie annimmt.

[2] Möser in FGT. 16, 225 Anm. 1.

eben besondere verwaltungsrechtliche Gründe und nicht bloß Zwecke der bloßen Raumgliederung maßgebend gewesen sein können, und anderseits sprechen ja auch alle erhaltenen Urkunden vom Anfange an von dem Schubverhältnis des G. Pfunds zum G. Laudeck. Laut des Gerichtsweistumes, das in seiner Abfassung sicher noch ins 14. Jh. zurückreicht,[1] hatte der Richter von Pfunds die schädlichen Leute, die an den Rechten zu Pfunds als todeswürdig erkannt werden, zur endgültigen Aburteilung und Hinrichtung nach Laudeck zu überstellen. Das G. Pfunds war also lediglich ein Niedergericht. Dieses Verhältnis wurde auch durch besondere ldf. Verfügungen von 1346, 1350 und 1370 bestätigt.[2] Später aber ergaben sich Unstimmigkeiten wegen der näheren Kompetenzabgrenzung zwischen den G. Pfunds und Prutz, das allgemeine Streben der Voll- gegenüber den Schubgerichten ging ja dahin, die Befugnisse der letzteren immer mehr einzuschränken, und hier war dies noch durch den Umstand gefördert, daß das Richteramt zu Prutz und Pfunds öfters, so auch im 15. Jh., in einer Hand vereinigt war. Im J. 1484 traf Erzherzog Siegmund in dieser Sache eine genauer gehaltene Entscheidung.[3] Darnach ist das G. Pfunds in leichteren Strafsachen bis zur Prangerstrafe allein zuständig; schwere Verbrecher (Malefizpersonen) hat es nach erfolgter Voruntersuchung an das G. Laudeck zu überstellen; geschieht im G. Pfunds ein Totschlag und wird des Täter flüchtig, so soll der Richter von Laudeck den Fall dortselbst

[1] TW. 2, 307 f. — Ob die Jahrzahl 1303 an der Spitze dieser Aufzeichnung wörtlich zu nehmen ist, ist wohl fraglich. Aber die Nennung der Herren von Schlandersberg als Inhaber des Gerichtes (a. a. O. Z. 11) und Veranlasser der Aufzeichnung weist doch mit Sicherheit auf das 14. Jh.

[2] AB. 1 Nr. 1890 u. 1892; TW. 2, 307 Anm.; Möser in FGT. 16, 226 Anm. — Möser sieht a. a. O. einen Widerspruch zwischen diesen Verfügungen und dem Weistum. Letzteres fordere die Auslieferung der Verbrecher von Pfunds nach Prutz nur zum Zwecke des Strafvollzuges, erstere aber auch zum Zwecke der Aburteilung. Tatsächlich spricht aber das Weistum von der Überstellung ‚an dem Rechten geen Prutz‘, sieht also jedenfalls dort eine nochmalige und die endgültige Verhandlung des Falles vor, für Pfunds aber eine vorbereitende, wie Möser selbst einige Zeilen tiefer zugibt. Die ldf. Verfügung von 1350 erwähnt zwar die vorbereitende Gerichtsverhandlung zu Pfunds nicht, schließt sie aber auch nicht aus, die Verfügung von 1370 erwähnt erstere (‚das Recht zu Pfundes‘) ausdrücklich.

[3] FGT. 16, 224 f.

‚berechten', d. h. mit den Geschworenen des G. Pfunds abhandeln und dabei auch Acht und Bann aussprechen können.[1] Auf dieser Grundlage wird das Schubverhältnis des G. Pfunds zum G. Laudeck noch mehrmals bestätigt und war bis 1806 in Geltung.[2]

Schon 1288 war die Verwaltung des G. Pfunds mit dem von Prutz oder Laudeck im Auftrage der ldf. Kammer in einer Hand vereinigt, dann folgten einige Jahre (bis 1296) wieder eigene ‚iudices' oder ‚officiales de Pfundes'.[3] Aber schon 1317 verpfändet K. Heinrich die G. Pfunds und Prutz zusammen dem Heinrich Euster[4] und diese Verbindung scheint nun wieder längere Zeit angedauert zu haben, so daß schon damals die Vorstellung, daß Pfunds ein eigenes Gericht bilde, zu verblassen drohte.[5] Dies wurde aufgehalten, indem im J. 1350 Hans von Schlandersberg das G. Pfunds allein als Pfand vom Landesfürsten erhielt und zugleich sein Verhältnis zum G. Laudeck im oben erwähnten Sinne festgelegt wurde.[6] Bei der Familie der Schlandersberg ist nun das G. Pfunds ununterbrochen sechzig

---

[1] Möser sieht a. a. O. in dieser Bestimmung ein besonderes Vorrecht des G. Pfunds, das nach seiner Meinung ehemals überhaupt die ganze Hochgerichtsbarkeit besessen habe. (S. dagegen oben S. 715.) Doch wird meines Erachtens diese Auffassung schon dadurch hinfällig, daß gerade unmittelbar nach jener Bestimmung der Satz eingeschaltet ist: ‚wie Recht und sonst in andern unsern Gerichten Gewohnheit ist', sondern es handelt sich eben hier um das Bedürfnis einer raschen Gerichtsverhandlung am Tatorte und hiezu bedient sich der dazu herbeigerufene Hochrichter der dortigen Gerichtsgeschworenen.

[2] Solche Bestätigungen erfolgten 1571, 1599 und 1750 (TW. 2, 308 Anm.). — 1783 verweigerte die Regierung K. Josefs II. der Gde. Pfunds die Bestätigung ihrer Privilegien auf Zollbefreiung und Weggeldbezug, ‚das Privilegium hinsichtlich der Kriminalverschiebungsgerechtsame nach Laudeck' wurde belassen, ‚soferne es der allgemeinen Kriminalverfassung nicht widerstrebe' (IStA. Kopialb. Hofresolutionen 1783 f. 126). — Die Amtsbeschr. von 1802 (IStA. Cod. 2449 p. 10) sagt: ‚Pfunds ist ein Schubgericht und werden daher alle Kriminalverbrecher an das Landrichteramt des G. Laudeck zu Ried abgefiert.' Dem entspricht auch SammlerGT. 1, 270.

[3] Rechnungsauszüge von Kogler AöG. 90, 471.

[4] MIöG. 33, 457.

[5] So heißt es in einer ldf. Urkunde von 1327, daß dem Ruprecht Charlinger eine Summe von 26 Mark B. auf Gütereinkünfte ‚in unserm geriht auf sand Petersperch und ze Phundez in unserm geriht ze Prutsch' zu versichern sei (IStA. Wien Cod. 391 f. 38).

[6] FGT. 16, 226.

Jahre geblieben.[1] Sie war aber in die Erhebung Heinrichs von Rottenburg gegen den Landesfürsten verwickelt, verlor daher das G. Pfunds und dieses leistete dem Landesfürsten (im J. 1412) nun neuerdings die Huldigung.[2] Herzog Friedrich ließ nun wieder das G. Pfunds zusammen mit dem G. Laudeck durch Amtleute verwalten, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind.[3] Doch fand keine vollständige Vereinigung beider Gerichte statt, vielmehr waltete im J. 1428 ein Hans Richter, Statthalter des Gerichtes zu Pfunds, anstatt des Amtmannes zu Prutz.[4] Im Register von 1427 wird allerdings Pfunds gleich den übrigen Ortsgemeinden des G. Laudeck angeführt, scheinbar ohne auf seine gerichtliche Sonderstellung irgendwie zu achten.[5] 1481 verpfändete Erzherzog Siegmund das Gericht und Amt Pfunds (mit der Feste Siegmundsried) dem Oswald von Schrofenstein; dessen Erben Rueland und Siegmund, dann Georg Philipp von Wolkenstein behaupteten die Pfandschaft bis 1549.[6] Damals ging die nunmehr vereinigte Pflege Pfunds und Landeck als Pfand auf Lienhard Gienger über und blieb bei dessen Geschlechte bis zum J. 1705.[7] Gleich den anderen oberen Gerichten Landeck, Laudeck und Naudersberg erhielt auch die Gemeinde des G. Pfunds als Anerkennung für ihr Verhalten während des bayrischen Einfalles im J. 1703 die kaiserliche Bewilligung, sich aus der Pfandschaft abzulösen, und sie hat dies auch auf ihre Kosten (um 6000 fl.) getan.[8] Wie in Landeck mußte auch

---

[1] MIöG. 2, 554 u. 563. [2] Jäger, Ldst. Verfassung 2, 1, 304 f.

[3] So in den J. 1413, 1418 und 1434 wie oben S. 700 Anm. 13 f.

[4] Schlern 1922 S. 335. [5] Oben S. 702.

[6] IStA. KamA. 30, 107. [7] S. oben S. 670 Anm. 1.

[8] Die Urkunde wie oben S. 670 Anm. 3. Die Amtsbeschreibung des G. Pfunds vom J. 1802, verfaßt von dem aus der Geschichte des Jahres 1809 bekannt gewordenen Richter Michael Senn (IStA. Cod. 2449), nimmt darauf Bezug p. 20: ‚Die ersthändige Verpachtung (des Gerichtes und Amtes Pfunds) ward dem Gerichte sowie den andern (oben genannten) im J. 1703 zur Belohnung ihres ... für sich allein mit rühmlichen Erfolge gewagten tapferen Widerstandes nebst mehreren anderen ansehenlichen Freiheiten, von welchen jedoch gegenwärtig nicht einmal mehr ein Überbleibsel oder Andenken vorhanden ist, vom ah. Orte zugestanden; indem ihm bewilligt worden, sowohl das Urbarium als selbst die Gerichtsherrlichkeit von den bis dahin gewesten, zur Zeit der Not (1703) aber entflohenen Inhabern, den Freiherren v. Gienger, mittelst des zurückbezahlten Pfandschillings abzulösen.‘ — Diese anderen Freiheiten waren unter anderen auch Zollfreiheiten (AB. 1, 357).

in Pfunds später, nämlich im J. 1743, die Gerichtsgemeinde den Bezug der Urbargefälle dem Ärar neuerdings und besonders abpachten.[1] Die Gemeinde hatte auch hier nicht die Ernennung der Gerichtsbeamten, sondern diese übte die Regierung unmittelbar aus, wie dies für Pfunds schon für das Jahr 1706 erwiesen ist.[2] Doch war auch hier der Gerichtsgemeinde die Befugnis eingeräumt, einen Dreiervorschlag der Regierung hiezu zu machen.[3] So galt damals im 18. Jh. das G. Pfunds als landesfürstlich. Das Verhältnis zum Ärar war hier genau dasselbe wie in Landeck.[4] Die Ämter eines Pflegers, Richters und Gerichtsschreibers waren, wie bei der Kleinheit des Gerichtes erklärlich, im 18. Jh. in einer Person vereinigt, daneben hatte das Gericht noch einen Kanzleischreiber und einen Amtsdiener.[5] — Im J. 1817 wurde das G. Pfunds, nachdem es 1809 dem G. Nauders, 1810 dem G. Ried zugeteilt worden war, endgültig mit ersterem vereinigt.[6]

---

[1] IStA. Bekenneub. 1743 f. 43.

[2] Kaiser Josef I. bestimmt, ‚nachdem wir unser Herrschaft und Gericht Pfunts von Christopf Ignati und Johann Georg den Baron Giengersschen Vöttern gegen Hinausbezahlung der darauf gehabten 6000 fl. Pfandschilling abgeledigt und auf wolgefallen und widerrufen das Richter- und Gerichtschreibereiamt besagter Herrschaft Pfunts u. l. g. Rudolph Georg Payr zu Thurn eingegeben, ihm darzu an und aufgenommen haben, solle er (Payr) iedezeit auf Uns, unsere Presidenten, Canzler, Regenten und Hofcamerräthe der oö. Landen sein getrey, fleissiges Aufsechen haben‘ ... und solle sich in seiner Amtsführung der nun folgenden, einläßlichen Tax- und Sportelordnung gemäß verhalten (Or. wie AB. 1, 356, Abschrift IStA. Sammlung der Weistümerkommission). Wie man sieht, erwähnt hier die Regierung gar nicht, daß die Ablösung des Gerichtes durch die Gerichtsgemeinde geschehen ist, geschweige denn eine gerichtsherrliche Stellung derselben. Payr erscheint lediglich als Beamter der Regierung, wenn auch nicht zu Pfandschaftsrecht, sondern gegen Besoldung und Verrechnung von ihr eingesetzt.

[3] Dieses Vorschlagsrecht wurde im J. 1756 bestätigt. IStA. Ratsprotokolle der Repräs. 1756 I f. 2.

[4] SammlerGT. 1, 270 bezeichnet das G. Pfunds als ‚landesfürstlich‘, das G. Landeck aber als Pfandschaft der Gemeinde, welche Unterscheidung tatsächlich nicht zutrifft. Vielmehr bezeichnet der Richter von Pfunds in der oben S. 717 Anm. 8 zitierten Amtsbeschr. von 1802 (p. 1, 20 u. 90) sein Amt als ‚k. k.‘ und sagt, ‚die Jurisdiktion besitzt der allerhöchste Landesfürst‘.

[5] Amtsbeschr. wie oben S. 717 Anm. 8 p. 8 u. 19.

[6] Staffler 1, 182.

Der Amtssitz des G. Pfunds war ursprünglich und lange Zeit der im Dorfe gelegene ‚Thurn'.[1] Laut der Amtsbeschreibung von 1802 lag dieser ‚landesfürstliche Herrschaftsturn' nächst der Pfarrkirche zu Pfunds, und zwar war im oberen Stock die Kanzlei und das Archiv, im mittleren der Schüttkasten zur Ablieferung der Naturalzinse und im Keller die Gefängnisse und Keiche. Wegen der Mangelhaftigkeit dieser Räume schlug im J. 1794 der damalige Richter, Michael Senn, vor, im Dorfe Stuben das Zoblische Haus für das Ärar anzukaufen und zu einem neuen Gerichtsgebäude einzurichten. Es kam aber wegen der Kriegsläufte der nächsten Jahre nicht mehr dazu.[2] Aus dem ‚Turn' ward später ein Gasthaus.[3] — Die Schergenhube zu Pfunds, die schon im Gerichtsweistum für das 14. Jh. erwähnt[4] und seit 1450 als ldf. Lehen ausgewiesen ist,[5] war ursprünglich wohl dazu bestimmt, dem Gerichtsboten (Schergen) des G. Pfunds einen Unterhalt zu bieten;[6] sie lag im Dorfe Pfunds[7] und nicht etwa am Schergen- oder Schalklbache bei Finstermünz; der dort gelegene Schergen- oder Schalklhof gehörte zum G. Nauders.

Das G. Pfunds bildete, wie auch das Weistum aus dem 14. Jh. dartut, eine Gemeinde mit einheitlichem Gemeinbesitz und ebensolcher Wirtschaftsordnung.[8] Im J. 1571 beschloß die ‚gmain und nachperschaft des gerichts Pfunts' mit Zustimmung ihres Gerichtsherrn Lienhard Gienger, eine Jagdordnung für ihren Bereich, 1615 eine neue, sehr eingehende Dorfordnung, an deren Spitze der Dorfvogt stand.[9] Der am rechten Innufer gelegene geschlossene Gemeindeteil hieß ‚das Dorf' kurzweg,

[1] Erwähnt im Weistum des 14. Jh. TW. 2, 310 Z. 31. — Der Kataster von 1775 (IStA. Kat. 44, 2) f. 139 verzeichnet ‚den landesfürstlichen Herrschaftsturn, worin die Civil- und Kriminalarrest', f. 141 eine im Privatbesitz befindliche Behausung ‚zum Turn' genannt, lag offenbar daneben und war wie jener steuerfrei, also ehemals wohl auch zur Herrschaft gehörig.

[2] Amtsbeschr. wie oben S. 717 Anm. 8 p. 11 ff. — IStA. BauDirA. 25, 11.

[3] Staffler 1, 195.

[4] TW. 2, 309 Z. 9 u. 14.

[5] IStA. Tir. Lehenauszug 2, 1306.

[6] Vgl. AöG. 102, 227.

[7] IStA. Kat. 44, 2 f. 264.

[8] TW. 2, 307 Z. 10 und 312 Z. 8 ff. u. a.

[9] Or. wie AB. 1, 356, Abschriften IStA. Sammlung der Weistümerkommission.

nachweisbar seit dem 14. Jh.[1] Laut des Katasters von 1775[2] und der Amtsbeschreibung von 1802[3] zerfällt die ‚einzige Dorf- und Pfarrgemeinde Pfunds in das ‚Dorf' i. e. S. und in folgende Riedlen, Obleien oder Weiler: zu Stuben, ebenfalls ein Dorf, Greit, Pirchach,[4] Lafairs, zum Stein, auf dem Kobel, auf der Wand, Vorder- und Hinterraut, Margreit, zum Mayr am Stein, zu Prais. So erscheint auch der Bereich der Gde. Pfunds um 1840 bei Staffler 1, 196. Bei der Anlage der Katastermappe im J. 1856 ward dieser, offenbar um eine mehr geschlossene Grenzführung zu gewinnen, bis zum Samnauner Bach vorgeschoben und dadurch der Weiler Noggels, der stets zur Gemeinde und zum G. Nauders gehört hatte, und das Schalklgut, das links jenes Baches liegt, der Katastralgemeinde Pfunds zugewiesen. Dieses Schalklgut war früher ein Wachthaus gewesen und ist von dem Schalklhofe rechts des Baches wohl zu unterscheiden.[5] Es ist auch seither beim G. Pfunds geblieben.[6] Der Weiler Noggels aber, der ja die rein gemeindewirtschaftliche Zugehörigkeit zu Nauders wohl nie aufgegeben hat, ist im J. 1881 auch katastral zur Gde. Nauders wieder zugeteilt worden und erhielt, da er von jener räumlich vollständig getrennt ist, eine eigene Mappenbezeichnung als ‚Nauders II. Teil'.[7]

Bereits das Weistum des 14. Jh. zählt die wichtigsten Marken des G. Pfunds auf.[8] Darnach beginnt dieses in der Talsohle im Nordosten bei Schenegg[9] und von da geht seine Grenze über das Wasser, d. i. den Inn, auf den Mollisjochspitz.[10] Gegen Südwesten reicht das Gericht innaufwärts bis zum

---

[1] AB. 1 Nr. 1891. — Für die von Rapp 4, 501 erwähnte Urkunde von 1317, nach welcher damals zwischen den Ortsteilen ‚Stuben' und ‚Dorf' unterschieden und ihnen ein Steuernachlaß gewährt wird, konnte ich nirgends einen Nachweis finden, ich glaube, es liegt eine Verwechslung mit der von Kogler AöG. 90, 704 abgedruckten Urkunde desselben Jahres und Inhaltes, aber für ‚Dorfen' und andere Orte im Ötztale vor.

[2] IStA. Kat. 44, 2. [3] IStA. Cod. 2449 p. 2.

[4] Dessen Lage im G. Pfunds wird 1547 ausdrücklich angemerkt oben S. 661 Anm. 1.

[5] S. darüber unten S. 745, 754, 760 u. 762. [6] Vgl. Rapp 4, 171.

[7] KatM. und KatGrenzprot. von 1856 und Nachtrag von 1881 für Pfunds und Nauders.

[8] Text TW. 2, 312 Z. 35.

[9] SpK. 17 III Weiler Schöneck südlich Tösens, gehört selbst noch zur Gde. Serfaus und dem G. Laudeck.

[10] SpK. 18 III Malzkopf. Vgl. oben S. 704 Anm. 4.

Samnaunbach, auch Schergenbach genannt, und von diesem geht seine Grenze an der vorderen Flanke des Samnauntales über die Blatten auf den Spitz;[1] dann auf der anderen (rechten) Seite des Inn von der Mündung des Samnaunbaches hinauf auf den Blosskophinspitz[2] und nach dem Gebirgskamm ober dem Affen[3] hinein in Schwarzenstein.[4] — Dieser Grenzbeschrieb läßt einmal die Verhältnisse auf dem Gebirge nordwestlich von Pfunds, am Heuberg und Masner völlig offen, hier fand 1580 eine Auseinandersetzung über die Weiderechte mit der Gde. Ladis G. Laudeck statt.[5] Im übrigen stimmen die obigen Markangaben, soweit sie sich gegen das G. Laudeck richten, mit denen des letzteren überein.[6] Die Grenzführung längs des Samnaunbaches war nur ein Anspruch des G. Pfunds, tatsächlich gehörten die Höfe zu Noggels und am Schalkl noch links des Samnaunbaches zum G. Nauders, wie dieses bei der Verhandlung im J. 1516 ausdrücklich erklärte[7] und auch in seinen Steuerkatastern von 1697 und 1775 festlegte.[8] Die Beschreibungen der Salinenamtswälder aus dem 17. und 18. Jh. sind sich über die gerichtliche Zugehörigkeit der Wälder, die sich von Noggels an den Samnaunbach und den Inn erstrecken, nicht ganz einig, aber zur Mehrheit rechnen sie diese zum G. Naudersberg, das Mark zwischen diesem und dem G. Pfunds nehmen sie nicht längs des Samnaunbaches, sondern ein Stück nordöstlich (innabwärts) von diesem an.[9] Anichs Karte (1774)

---

[1] Wohl Kreutzjoch der SpK.
[2] Wohl Roßkopf der SpK. 18 III.
[3] SpK. Affenkopf.
[4] Nach Anich Hennsiegelköpfe der SpK.
[5] S. oben S. 705 f.
[6] S. oben S. 704.
[7] S. unten S. 727 bei Anm. 1.
[8] S. unten S. 745 Anm. 4 f.
[9] Laut der Beschreibung der Inntaler Amtswälder von 1774 liegt im G. Naudersperg die Noggler Waldung (Nr. 582), grenzt ‚gegen Morgen an das Pfundser Gerichtsmarch, Mittag an den Salnauner (Samnauner) Bach, Abend an Gstalter Bachl, Mitternacht an die Bergmähder; die Noggler Amtsmais (Nr. 581) liegt aber im G. Pfunds, grenzt gegen Morgen an das Mörderbachl, Mittag an die Hinterrautergüter, Abend an Nauder Gerichtsmarch und Mitternacht an Rauhenkopf‘. Eine ebensolche Beschreibung von 1698 führt im Abschnitt G. Naudersberg den Wald auf dem Totenhengst, der Noggler Wald genannt, an, reicht hinaus bis zum Mörderbachl. Hingegen zieht eine besondere Beschreibung der Wälder in den G. Nauders, Pfunds und Laudegg von 1748 f. 68 den Spisser und den Noggler Wald, der ‚linker Hand die Abseiten von dem Salnauner Bach hinauf auf die Noggler Höf‘ umfaßt, zum G. Pfunds (IStA. Cod. 3693). — Um 1600 verhandelten die Leute der

hingegen zieht die Grenze zwischen den G. Nauders und Pfunds von der Mündung des Samnaunbaches in den Inn jenem entlang ein Stück weit aufwärts bis unter Noggels, dann von ihm im rechten Winkel abspringend, so daß Noggels und Spiß auf der linken Seite des Samnaunbaches von ihrem G. Nauders durch das G. Pfunds ganz abgeschnürt sind. Von zwei Kartenskizzen, die im J. 1767 über den tirolisch-bündnerischen Grenzstreit am Novellaberg gezeichnet wurden,[1] zieht die eine das G. Pfunds ganz unten am Inn bis zum Samnaunbache und dem dort stehenden Wachthaus Schalkl vor, die andere aber nur bis zum Wege, der nördlich davon von der Landstraße nach Noggels führt, den Weiler Noggels ziehen beide zum G. Nauders. — Wie sich dann hier die Gebietsverteilung zwischen den Gden. Nauders und Pfunds seit 1856 gestaltete, habe ich bereits oben S. 720 angedeutet.

Die Grenze von Pfunds gegen das Gericht und die Gemeinde Nauders im Radurschl- und Tscheytale war längere Zeit umstritten, zwar weniger hinsichtlich politischer Zuständigkeit als wirtschaftlicher Nutzung, die aber doch erstere mittelbar wieder bestimmt hat. Laut des Jagdbuches Kaiser Maximilians I. (verfaßt um 1515)[2] gehörten zum G. Pfunds rechts (östlich des Inn) die Reviere am Frudiger[3] zwischen dem Pfundser und Tösner Bache, im Platzer Gebirge (dem obersten Teile des Tösner Tales bis auf den Kamm gegen das Kaunertal) und im Pfundser Tale (dem äußeren Teile desselben von der Nauderer Tschey auswärts). Den inneren Teil des Pfundser Tales, das Hochtal des Raduschgl (heute Radurschl), rechnet aber dieses Jagdbuch[4] mit der Nauderer Tschey und dem Labaunberg zum G. Nauders. Auch die Nauderer Tschey entwässert sich zum Pfundser Bache, ist also von Nauders nur über ein Joch, das aber noch in der Almgegend liegt, zugänglich. Von der Tschey aus führt dann die Talverbindung ins

Gde. Schleins im Unterengadin mit jenen des G. Pfunds, daß diese ihnen den Durchtrieb in die Alp Sampoyer, die auf der rechten Seite des Samnauntales nördlich vom Pitz Mondin liegt (SpK. 18 III), gestatten (IStA. Grenzakten 38, 5). Auf dieser Seite führte eben kein gebahnter Weg und so wollten die Schleinser den auf der linken Seite benützen, der über Noggels geht. Das würde also beweisen, daß man, um nach Noggels zu kommen, über Pfundser Gebiet gehen mußte.

[1] IStA. Grenzakten 38, 2.
[2] Ausgabe von M. Mayr S. 75 u. 164.
[3] SpK. 18 III.
[4] A. a. O. S. 165.

Radurschl. Dieses Übergreifen in jenseitige Talsysteme über die nächste Wasserscheide hinweg kommt ja oft vor, es zeigt nur, daß Nauders als Dorfsiedlung erheblich älter ist als Pfunds, daher eben seine Bewohner früher ins innere Pfundser Tal gelangten als die Pfundser. Je mehr sich aber Pfunds vergrößerte, desto mehr suchte es nach Almgebieten, die ihm nahe lagen. Noch im 15. Jh. fanden zwischen Nauders und Pfunds Verträge statt wegen der gegenseitigen Marken in Saders, dem vordersten linksseitigen Seitentale des Pfundser Tales,[1] und im Tscheytale, dem nächstfolgenden; dieses soll bis zur Mündung in das Pfundser Tal zu Nauders gehören.[2] Im J. 1515 ließ die Gde. Nauders, die sich als die alleinige rechtmäßige Inhaberin der Radurschlalpe, das ist des innersten Grundes des Pfundser Tales, betrachtete, sechs Pferde, die die Pfundser dort aufgetrieben hatten, pfänden. Es kam darob zu einem Prozesse zwischen den beiden Gemeinden vor der o.-ö. Regierung. Beide Teile legten zur Erhärtung ihres Anspruches Kundschaftsbriefe vor, es waren im ganzen bei zwanzig Stück.[3] Ihre Angaben wiederholen sich ziemlich gleichförmig immer wieder; ich teile im folgenden nur je eine, besonders bezeichnende Fassung mit. Die Kundschaften, die die Nauderer vorwiesen, behaupten, daß das Radurschl alter Weidebesitz ihrer Gemeinde und von dieser höchstens gegen Zins an andere zur vorübergehenden Nutzung überlassen sei, unten bei (1). Die Kundschaften der Pfundser stellen das Weiderecht der Nauderer im Radurschl nicht in Abrede, behaupten aber auch ein solches für sich, kommen also auf einen gemeinsamen Besitz hinaus oder auf eine Längsscheidung nach dem Talbache; sie betonen besonders auch das Jagdrecht der Pfundser dortselbst, unten bei (2). Eine ldf. Kommission, die unter der Leitung des Rueland Dieperskircher, Pflegers von Bernegg, den Streit an Ort und Stelle untersuchte, stellt in ihrem Berichte die beiderseitigen Ansprüche einander gegenüber, unten bei (3). Pfunds stützte sie hiebei hauptsächlich auf den Markenbeschrieb, der in seinem Gerichtsweistum

[1] SpK. 18 III.

[2] Die Verträge werden in den Prozeßschriften von 1516/17 (s. unten S. 726 Anm. 1) erwähnt, aber ihr Inhalt nicht näher angegeben. AB. 2 Nr. 994 vom J. 1471 bezieht sich jedenfalls darauf.

[3] Diese und die Prozeßschriften der Gemeinden gesammelt IStA. Regierungsprozesse Nr. 578.



des 14. Jh. enthalten ist und oben mitgeteilt wurde. Das zeigt einerseits den unmittelbaren Zusammenhang von Gerichts- und Gemeindenutzungsgrenzen, anderseits wie eben diese mitunter nur Ansprüche, nicht Tatsachen wiedergeben. Nauders stützte sich auf seine tatsächlichen Besitzrechte, die aller Wahrscheinlichkeit nach älter sind als jene der Pfundser. Diese wollten eben das Gebiet des großen Seitentales, das bei ihrer Ortschaft ins Inntal mündet, allein für sich gewinnen, die Nauderer saßen seit früherer Zeit in dessen Hintergrund und auf dem oberen Teile seiner linken (südwestlichen) Flanke. Sie überließen mit der Zeit den Pfundsern einzelne Nutzungsrechte auch dort und diese machten daraus Ansprüche auf das Ganze. Tatsächlich haben die Pfundser — das lassen die Kundschaften und Prozeßschriften übereinstimmend erkennen — in der unteren Radurschl, in der Gegend des sogenannten Radurschlhofes und Wirtshauses damals bereits ‚Taien' (Alphütten) gehabt, bis hieher stand ihnen die untere Hälfte der linken und die ganze rechte Flanke des Pfundser Tales zu und von jener Taia aus suchten sie nun Weiderechte im hintersten Teile des Radurschltales, dem Alpl, auszuüben, wo sie eben mit den Nauderern zusammenstießen.

(1) 1517 Juni 5. Nut Anndrueta von Schuls sitzt mit Gewalt des Veit Kraaen von der Hart, Pflegers von Naudersberg, als ein verordneter Richter zu Nauders ‚an offnem freyen plaz' zu Kundschaftrecht auf Bitte der gantzen gmain des dorf Nauders. Da wird ausgesagt: ‚Dass der perg oder alben genannt Raduschgal, darumb ain stos zwischen der gmain zu Nauders und der gmain zu Phuns haltend, stost morgenhalb an die grad, spiz und perg gegen Kawnertal gelegen, zu mitag an ain perg gehort den undertanen in Langtawfers Nauderser gericht zu, zu abenthalb an der gmain des dorf Nauders ochsenperg genant Tschey, zu der vierden seyt an das tal, so gen Phuns get. Der perg hab (stets) den von Nauders zugehört und sey ain troy[1] und weg aus Nauderser alben genant Tschey oben hinüber in Raduschgal ross zu fuern gangen und noch dermassen zu prauchen vorhanden. Die nachpawrn in Langtawfers und auf der Hayd haben mit denen von Nauders in dem angezaigten oder andern pergen weder tail, gmain, wunn oder wayd, ausgenomen under ainem stab und gricht syzen sy, wie von alter herkomen ist. Die Schweyckle und Miterhofer zu Nauders haben ire kutten schaf[2] in dem berürten perg gehebt. Ein steyg geht aus dem perg Raduschgal gegen Phunsser tal hinaus.' — 1517 Okt. 23 wird unter denselben Umständen Kundschaftsrecht gehalten und dabei ausgesagt:

[1] Viehtrieb.

[2] Nach der Prozeßschrift der Nauderer waren es ‚ain tausent oder 1200 haupt vichs'.

,Die Raduschgl geher den von Nauders zu und habens auch alweg ungeengt und ungeirt ingehebt und vermayrt den Uberreiner, Schweygkli Miterhofer und andern, die ire ross und ander vich in diselb Raduschgl getan und den zins den von Nauders davon gegeben haben, Er (der Kundschafter) hab auch selbs als ain dorfvogt zu zeiten denselben zins an stat der gmain von Nauders von leuten emphangen und der gemain überantwurt. Daz Kaysertal [1] ligt ausserhalb der Raduschgel gegen Phuns werts, das gehör auch den von Nauders zu.' — 1517 Juni 18 wird in einem Kundschaftsrecht zu Glurns Näheres über die Zugänge von Nauders nach Raduschel gesagt: ,Da haben die Nauderser vier weg; ainen ubern Holenstain [2] aus Tschey, ainen grad von der Klausen,[3] der dritt dazwischen und der viert über Pfundser meder uud fur Gunthalms (von Pfunds) alb, die weg gaengen all hinein in Raduschkel. Und wann ainer ross hinein getan, so hab er die von Nauders darumb gebetten und inen das grasgelt geben.'

(2) 1517 Aug. 27. Rulant Dieperskircher, Pfleger auf Pernegg, nimmt auf Befehl Kaiser Maximilians von Leuten aus dem G. Laudegg Kundschaft auf wegen der strittigen Alm Raduschl. Es wird ausgesagt: ,Daz er (der Kundschafter) und ander aus Kawnertal hinüber in das pirg Raduschl gejagt haben, da hab der Baltassar von Pfunds ain tayen (Almhütte) gehabt zu untrest auf dem poden in dem alble Raduschl [4] und sey da mit seinem vich gewese. So sein sy dann ubernacht da gewesen und wan sy da gejagt haben, so haben sy es allwegen genant Phunser pirg und die von Nauders haben es inen da nie gewert zu jagen. Aber wan sy uber daz joch aus der Raduschl hinüber gen Nauders sein kumen, dann so hat man es Naudrer pirg gehaissen und daselben haben es die von Nauders gewert. Und wann die von Nauders herüber haben wellen jagen, in dem benanten pierg Raduschl, so haben sy es denen von Nauders auch gewert. Das Laudegger gericht stosse hinten hin an Tawffrer pirg [5] und daselben ste ain marchstain und daz alble Raduschl stoss an die paiden gemerk. Die phleger von Lawdegg haben knecht hineingelegt und daz sy sollen schauen, wann die aus Langtawffers oder die von Nauders über das gemerk wolten, wurmenten [6] graben oder sust jagen, so sollen sy sy fachen. Asum Zut von Phunds hab zu jeger aus Langtawffers [7] gesagt, das pierg gehör denen von Phunds zu und er well inen die hund nemen, doch so haben sy mit im geret, dass er inen die hund wider hat lassen und sy sollten im ain gemsvell geben, da haben sy im gesagt, daz pierg gehör denen von Phunds zu.' — 1515 Juli 25. Lienhart Mosprugger, Richter, sitzt auf Befehl des Ulrich von Mallis, Pfleger auf Laudegg, zu Fiß auf gewohnlicher Dingstatt über

[1] Nach Anich die Mulde, die vom Radurschlhaus SpK. 18 III zum Kaiserjoch hinaufführt.

[2] Jagdbuch K. Max. ed. Mayr S. 165.

[3] Unten am Pfundser Bach.

[4] In der Lage des Radurschl WH. der SpK. 18 III im Gegensatz zum höher gelegenen Alpl (vgl. unten S. 726 Anm. 5).

[5] Langtaufers.

[6] Murmeltiere.

[7] Die er in Radurschl getroffen.

Bitte einer ganzen Gemeind und Nachbarschaft zu Pfunds zu Kundschaftsrecht; Leute aus dem G. Laudegg sagen aus: ‚Dass die von Phunds mit irem vich hinauf gefaren in die albn genant Raduschln ungeengt und ungeirt, auch so haben sy ire ross verschniten und unverschniten in die benante albn geslagen und tryben und hab von kainem span nye zwischen denen von Nauders und Phunds von des gemelten albleins wegen gehört. Aber es sey nit wissentlich, ob die albn Raduschla derer von Nauders oder Pfunds sey.‘ Casper Gunthalm (von Pfunds) ‚ist mit seinem vich in die benante albn gefarn und hab ain tayen darünen gehabt, darnach hab er ain tayen gemacht in der herniden Raduschln. Er habe allwegen von seinem vater gehört, dass die perg alle von Saders[1] hinein mit denen von Nauders getailt und gemarchstaint worden, do sey die albn Raduschln beliben, die sollen paid tayl (Nauders und Pfunds) mit einander etzen.‘ — ‚Es halten auch der von Phuns kuntschaft inn,[2] wann man durch Raduschkl das gros tal hinein geet, was zur lenken seyten ist, das hays man Phunser pirg, was aber zu der gerechten ist, über den pach, das hays man Nauderer gericht. In der klain Raduschkl[3] solten die von Phuns ain tayen gemacht haben, die solten inen die von Nauders verprent haben. Die von Nauders zeigen an,[4] dass die von Phuns die Raduschkl das gross tal gemaint haben, da haben sie weder hütten oder thayen zu kuen noch ochsen in ainer halben meyl wegs nyndert. Wie sy (die Pfundser) dann mochten reden, sy hetten ein nutz oder gwer in der hindern Raduschkl,[5] dann die hinder tay stet in Niclas Sweyggl (von Nauders) aigen güeter, do hat die gmain zu Phuns kain gerechtigkait innen.‘

(3) ‚Die gemain von Phunds haben uns[6] anzaigt, an welhen enden daz gericht Phunds und das gericht Nauders an oder abstossen gegen ainander, das solchs ir ehafft[7] ausdruckh: anfännglich ain pach innderthalb Phunds gegen der Vinstermyns, genant der Samnaunpach, daruber gee die Schergenpruggen,[8] dieselb machen die von Nauders halbs und die von Phunds daz annder tayll, und von dem pach gerad uber den Yn auff den Plossenkopf, ... dem pirg nach hinein pis auf den Aff. Die drey march haben wir gesechen, aber das viert, genannt der Schwarzstain, haben wir nit gesechen. Sover er aber an dem ort ligen solt, wie uns die von Phunds anzaigt haben, so leg die alb oder perg Raduschl im gericht Phunds und nit im gericht Nauders. — Darauff liessen die von Nauders reden, das die Schergen pruggen[9] und die andern kopff

[1] S. oben S. 723 Anm. 1.

[2] Diesen Satz enthält die Prozeßschrift der Nauderer, in den Kundschaftsbriefen, die dem Akt beiliegen, ist er nicht enthalten.

[3] SpK. 18 III WH. Radurschl.

[4] Fährt die zitierte Prozeßschrift fort.

[5] SpK. Alpl, hier war die oben bei (1) genannte Alm der Nauderer.

[6] Der ldf. Kommission.

[7] Das bereits oben S. 720 angeführte Weistum.

[8] Beim Schalklhof SpK. 18 III.

[9] Die Brücke, die beim Schergen- oder Schalklhof nahe dem Inn hinter Pfunds über den Samnaunbach führt, wie oben Anm. 8.

kain march sey, daz die gericht Phunds und Nauders an oder abstossen solln, das es aber war sey, so haben die von Nauders her derhalb der pruggen gegen Phunds höff, die in das gericht Nauders gehören.[1] Dergleichen so haben sie ir atzung, wunn und waid umb den kopf Aff und unter demselben von dem joch hin̄ ab in Phunser tal bis auff den pach, der aus Raduschl rindt, inhalt irer briefliche gerechtigkait.[2] Aber derselb pach, der aus Raduschl rint, der rint schnurgerad von demselben älble hin durch das tal nach aus pis geen Phunds neben dem dorf ab in Inn.'[3]

Der Entscheid der Regierung lautete, daß die Nauderer die Pfundser zu Unrecht gepfändet hätten, daß sie beide künftighin die Alm Radurschl gemeinsam mit ihrem Vieh nutzen sollen, läßt aber die Frage, welchem Gericht der Berg Radurschl angehöre, ausdrücklich offen.[4] Diese entschied sich aber in der Folge zugunsten des G. Pfunds. In den Waldbereitungen der Haller Saline des 17. und 18. Jh. wird der Wald ,in Pfunsertal zu beiden seiten von St. Ulrichspach[5] bis zu hinterist in Raduschl samt allen zwerch- und zutälern' zum G. Pfunds gerechnet.[6] Für die Forstverwaltung kam eben die einheitliche Triftneigung aller Talgehänge nach Pfunds in Betracht. Der Radurschelhof[7] wird im Grundsteuerkataster des G. Pfunds von 1775 als zu diesem gehörig eingetragen, er grenzt an den Bach und die Gemein, womit nur die Gde. Pfunds als Besitzerin des innersten Talgrundes gemeint sein kann.[8] Die Gde. Pfunds muß

---

[1] Damit sind jedenfalls die Höfe links des Samnaunbaches zu Schalkl und Noggels gemeint (s. oben S. 721 zu Anm. 7).

[2] Diese werden in der Prozeßschrift der Nauderer näher angegeben: ,Ain spruchbrief mit ainem insygl, der halt inn, dass der von Nauders gemerk und gerechtigkait hinaus geet bis als die zween päch ineinander fliessen der Scheybach (Tscheybach) und der Talbach (Pfundserbach) und von da hinder sich in ain Egg, da zween pruchstain steen, und hinder den ligt das älblein Raduschkl. — So legen die von Nauders hin irer pfarrkirchen urbar, darin findt (sich) lauter, dass ain lanstrich auf Phunnser tail vom wasser (Pfundserbach) auf geet bis in all höch der alben in grat, denselbigen haben die kirchmayr von Nauders dem Waltassar zu Phunns zu lehen gelassen und hinder dem lanstrich ligt Raduschkl.'

[3] Dieser Satz soll wohl wieder die Ansprüche der Pfundser bekräftigen.

[4] IStA. Prozeßbücher 1517 f. 15 u. 177; 1518 f. 113.

[5] Der Pfundser Talbach.

[6] Zum Beispiel in der Waldbereitung von 1694 f. 60.

[7] SpK. 18 III Radurschel WH.

[8] IStA. Kat. 44, 1 f. 20 Nr. 46. Hier erscheint zum erstenmal die Form Radurschl. Die Bezeichnung Hof deutet auf ehemals ständige Besiedlung trotz der hohen, entlegenen Lage. Damals war der Hof Eigentum des

auf irgendeine Weise den Alleinbesitz desselben erworben haben, denn in einer Beschreibung der der Gde. Nauders gehörigen Almen, die in deren Gemeindeordnung vom J. 1817 enthalten ist, werden wohl die Tschey- und Zaderer-(Saderer-) Alm, nicht aber Radurschl angeführt. Auf Anichs Karte (1776) erscheint die Grenze zwischen den G. Nauders und Pfunds offensichtlich gleich ihrem Verlaufe in der Katastermappe von 1856: Saderer- und Tscheyalm liegen im Bereiche der Gemeinde und des G. Nauders und es wurde hiefür ein Vermarkungsvertrag vom J. 1804 als maßgebend erklärt.[1] Pfunds hat damals (1856) wohl versucht, die Grenze durchwegs über den wasserscheidenden Kamm auf der linken (südwestlichen) Seite des Pfundser Tales vom Schmalzkopf bis zum Schafkopf zu verlegen, aber die Kommission wies sein Begehren mit Rücksicht auf die ganz unbedingt feststehenden Weidebesitze der Gde. Nauders im Saders- und Tscheytale zurück. Mithin läuft nun die Grenze zwischen beiden Gemeinden ungefähr in der halben Höhe der linken Flanke des Pfundserbaches, beiläufig entlang der Holzgrenze, und nach Überquerung des Tscheytales auf dem Kamme zwischen diesem und dem Radurschltale, letzteres ganz zu Pfunds weisend.

48. Gericht (Landgericht) Naudersberg.

Von den Ortschaften dieses Gerichtes werden seit der Mitte des 12. Jh. als bestehend angeführt: Nudres (Nauders),[2] Curunes oder Curun (Graun) und Hospitale s. Valentini apud lacum Curun (St. Valentin auf der Haid).[3] Die anderen Ansiedlungen erscheinen mit ihren Hof- und Gemeindebezeichnungen erst seit dem 14. Jh., wie unten S. 742 f. angegeben.

Daß das G. Nauders von jeher, mindestens seit dem 10. Jh., zur Grafschaft Vintschgau gehört hat, ergibt sich nur mittel-

Traubenwirtes in Stuben und dürfte schon nicht mehr eine selbständige Dauersiedlung, sondern als Zugut für Heugewinnung und Sommerweide benützt worden sein.

[1] KatGrenzprot. von 1856 und Nachtrag von 1857 für Pfunds und Nauders.

[2] Rapp 5, 172; Schwitzer, Goswins v. Marienberg Chronik S. 239. — Der bei Ptolomäus genannte Ort Inoutrion in Vindelizien wird ebenfalls, wenn auch nicht unbedingt sicher, auf Nauders bezogen, im späteren Mittelalter war auch die latinisierte Form Oenotrium (Oeniatrium) für Nauders üblich (Schneller, Beitr. z. Ortsnamenkunde Tirols 1, 14).

[3] Schwitzer a. a. O. S. 236 u. 242; Rapp 5, 99 u. 125.

bar. Orte des Unterengadin werden nämlich seit dieser Zeit als in derselben Grafschaft gelegen bezeichnet wie solche des Vintschgau und Pontalt oder Punt Ota, eine Brücke oberhalb Zernetz an der Scheide von Unter- und Oberengadin wird in Urkunden des 13. Jh. noch als Grenze der Grafschaft Vintschgau genannt.[1] Anderseits hat oft erwiesenermaßen das Unterengadin seit jeher bis 1652 hochgerichtlich zum Sprengel Nauders gehört,[2] also muß dieser in seinem ganzen Umfange aus derselben Grafschaft, nämlich Vintschgau, hervorgegangen sein. Auch zählt die Pfarre Nauders wie das ganze Vintschgau noch zum Bistum Chur, an ihrer Nordgrenze beginnt mit Pfunds im Oberinntale das Bistum Brixen. In der Landeseinteilung seit dem späteren Mittelalter hat das G. Nauders auch immer zum Viertel Vintschgau gehört, erst gelegentlich der Kreiseinteilung von 1783 ward das G. Nauders zum Kreise Oberinntal geschlagen[3] und das hat auch seine Zuteilung zur Bezirkshauptmannschaft Landeck (seit 1867) bestimmt. Dennoch hat man auch schon früher das G. Nauders dem übrigen Vintschgau gewissermaßen als eine besondere Abteilung gegenübergestellt.[4] Die Auffassung, daß Nauders bereits den Beginn des Inntales darstelle, kündigt sich schon in einer Urkunde von 1309 an.[5] In den Waldbeschreibungen der Haller Saline aus dem 17. und 18. Jh. wird Nauders stets zu den Oberinntaler Gerichten gezählt, wohl hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte, daß von dort das Holz gemäß der Talneigung an den Inn zu bringen

---

[1] Näheres AöG. 102, 113 f. — Menghin, Zur Urgesch. d. Venostenlandes (Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 41. Bd. 1911 S. 313 f.) gibt eine vollständige Übersicht über die Erwähnungen des Namens Vintschgau, vallis Venusta, Finsgowe im früheren Mittelalter.

[2] S. unten S. 739 ff.

[3] AöG. 102, 288 ff. u. bes. 295.

[4] So lautet in einer ldf. Verleihung vom J. 1334 (AB. 1 Nr. 2360) die Befehlformel zum Schutze des Beliehenen an den Burggrafen auf Tirol und ‚unsern ambtleuten in dem Vinschew und ze Nauders‘. — In einem Kundschaftsbriefe des G. Laudegg vom 21. Juli 1517 (wie oben S. 723 Anm. 3) sagt einer von Serfaus aus: ‚Etlich jar vor dem Schweizer krieg seyn etlich aus dem Vintschgaw gen Nauders kumen und begert, dass sy inen die ross in den perg Raduschel lassen geen.‘

[5] Diese betrifft die Teilung von Eigenleuten zwischen den Landesfürsten und den Edlen von Matsch (Hormayr, Beitr. 2, 210 ff.; Or. IStA. Urk. 8706) und enthält die Lagebezeichnung: ‚de valle Heni a vico seu loco Honodres inferius‘, d. h. im Inntale unterhalb des Ortes Nauders.

ist. Aber auch in den Akten von 1703[1] wird Nauders zusammen mit Landeck, Laudeck und Pfunds zu den ,oberlandischen' Gerichten gerechnet. Nauders selbst liegt ja in einem Hochtale, das vom Vintschgau über eine kaum merkbare Paßhöhe zu erreichen ist, sich zwar ins Inntal entwässert, aber in dieses über eine hohe Steilstufe abfällt.

Das G. Nauders ist seiner Entstehung nach einer der vier alten großen Dingsprengel (Nauders-Engadin, Glurns-Mals, Schlanders, Meran), in welche die ganze Grafschaft Vintschgau zerfiel. Gleich diesen hat auch das G. Nauders-Engadin bis gegen Ende des Mittelalters eine einheitliche Dingstätte für seinen ganzen Bereich, die Landsprache bei Martinsbruck,[2] und so die Erinnerung an seinen Hervorgang aus einem alten Hauptdingsprengel der Grafschaft bewahrt. Das Gebiet hatte bis zu dieser Zeit auch noch gewisse öffentlich-wirtschaftliche Gemeinsamkeiten, nämlich die gemeinsame Einhaltung der Martinsbrücke, welche die Verbindung des Engadin mit dem Vintschgau herstellt, und Befreiung am Zolle zu Nauders.[3] In kirchlicher Beziehung zerfiel das LG. Nauders schon frühe in mehrere Pfarrsprengel, es waren im Engadin mehrere alte Pfarren, auf der Vintschgauer Seite die Pfarre Nauders, mit deren aller Grenzen, soweit diese gegen andere Gerichte gerichtet waren, die Grenzen des Landgerichtes auf das genaueste übereinstimmen, ferner die Pfarre Graun, die aber erst im 15. Jh. von der Pfarre Mals abgezweigt worden ist.[4]

Wir besitzen aber ganz sichere Gründe für die Annahme, daß das Gebiet der Pfarre Graun, welches nordwärts bis zum Reschenscheideck reicht, erst gegen Ende des 13. Jh. zum G. Nauders geschlagen worden ist, vordem aber mit dem Orte Mals auch in engerem markgenossenschaftlichen und gerichtlichen Verbande gestanden hat. In einem ca. 1286 angefertigten Urbar des ldf. ,gelt von Glurens'[5] findet sich die Stelle: ,Datz Tschengels funfzehn muttel halbez roken und halbez gersten von den vrien, und alle die vrien, die da sitzent von Malles untz da diu Etsch entspringet'. Der Ursprung der Etsch, der damit zum erstenmal schriftlich erwähnt ist, liegt bekanntlich bei Reschen. Eine Abgabe, zu der alle

[1] S. oben S. 670 Anm. 3.
[2] S. unten S. 768.
[3] TW. 2, 314 ff. u. 318 Z. 25.
[4] Näheres Rapp 5, 126 f.
[5] StA. Wien Cod. 539 f. nach Abschrift von Prof. O. v. Zingerle.

Freien eines so großen Bereiches, von Mals bis Reschen, gleichartig verpflichtet waren, konnte wohl nur öffentlich-rechtlicher Natur sein, d. h. hing mit der Grafschaftsverfassung zusammen und wäre daher auch nicht von diesen Freien gemeinsam abgeführt worden, wenn dieser Bezirk nicht auch sonst innerhalb der örtlichen Gliederung der Grafschaft, insbesondere also als Dinggemeinde einen einheitlichen Verband gebildet hätte. Einige Zeit, nachdem Graun zum G. Nauders zugeteilt worden war, wird auch die Steuer der ‚Freyen von Nauders' und der ‚Freyen ze Grawn' gesondert auf Rechnung des Kellenamtes auf Tirol verwaltet.[1] Diese ehemalige Verbindung des Gebietes von St. Valentin bis Reschen mit Mals bestand aber auch noch in anderer Hinsicht. Laut Urkunden von 1432 und 1444[2] beanspruchten die Leute von Mals, Burgeis und Tartsch und deren ‚Mitgetailen' im Gebiete der von Graun, Montaplair, Roien und deren ‚Mitgetailen ob dem Langen Kreuz auf der Malser Haid' Weide und Holzungsrechte bis an die ‚Marchstein, die da stend enhalb des Reschen pey dem Prunn, die scheiden Nauderser und Grauner von einander' und erhielten auch solche Rechte bis zum Mittersee auf Reschen, ja durch den zweiten Spruch bis zu dem Marchstain zwischen Nauders und Reschen und von da bis auf die beiderseitigen Joche gerichtlich zuerkannt. Das genannte ‚Lange Kreuz' ist das auch sonst überlieferte Markzeichen zwischen den G. Nauders und Glurns und zugleich zwischen den Gden. Haid und Burgeis an der Straße südlich des Haider Sees.[3] Der Prunn bei Reschen ist jedenfalls wieder der Etschursprung und die Marksteine, die hier standen und in anderen Aufzeichnungen des 15. Jh. ebenfalls genannt werden,[4] bezeichneten offenbar die alte Ausdehnung der Pfarre Mals und des mit ihr sich deckenden Mark- und Dingsprengels. Das ganze Talgebiet zwischen diesen beiden Grenzpunkten, Langkreuz und Reschen,[5] war also ursprünglich Nutzungs-

[1] So laut des Urbars des genannten Amtes von 1414 (IStA.) f. 70.

[2] AB. 2 Nr. 505 f., von mir im Or. eingesehen, als das Archiv der Gde. Mals im ILA. deponiert war, AB. 2 Nr. 985 f. — Vgl. IStA. Schatzarchivrep. 6, 622.

[3] S. unten S. 746 Anm. 3 f. [4] S. unten S. 743.

[5] Den Namen Reschenscheideck habe ich in älteren einheimischen Aufzeichnungen nie gefunden, er scheint nicht bodenständig und von der Geographie des 19. Jh. erfunden worden zu sein.

land der ganzen Pfarre Mals und erst allmählich errangen die hier entstandenen Dauersiedlungen alleinige Rechte auf dieses. Daher hieß auch ehemals dieses Gebiet, die Gegend der Etschseen von Reschen, Graun und St. Valentin, der ‚Malser Berg‘[1] oder auch die Malser Haide.[2] Auf denselben Zusammenhang geht es zurück, wenn laut Urkunde von 1314[3] die Gde. Mals und die Nachbarschaft St. Valentin die Alpe Vinango[4] gemeinsam besitzen oder das Spital und der Hof St. Valentin auf der Malser Haide, aus dem sich die gleichnamige Gemeinde des G. Nauders entwickelt hat, seit den Zeiten ihrer Gründung von den Gden. Mals und Burgeis mit Nutzungen aus ihrer Allmende beteilt werden.[5] Anderseits wird im J. 1517 ausdrücklich versichert, daß die Orte auf der Malser Haide mit der Gde. Nauders keinerlei gemeinsame Nutzungen haben.[6] All dies beweist uns also, daß die ursprünglichen Bereiche der Urpfarren, Großmarken und Grafschaftsuntersprengel auch hier zusammenfallen und die Gegend von Reschen bis St. Valentin erst etwa seit dem 13. Jh. mit dem G. Nauders vereinigt worden ist.

Als ein Teil der Grafschaft Vintschgau hat das G. Nauders vom Anfange an den Grafen von Tirol unterstanden. Manches deutet darauf hin, daß der Mittelpunkt des Gerichtes ursprünglich nicht in Nauders, sondern im Unterengadin gewesen ist. Die von alters hergebrachte Stätte für die Landtaiding oder Landsprache war die Martinsbrücke am Inn unterhalb Schleins, wo der Verbindungsweg nach Nauders den Inn verläßt. Diese Martinsbrücke wird im 13. Jh. mehrfach als unteres (nördliches) Mark des Unterengadin gegen das Gebiet von Nauders genannt.[7] Ob das im J. 1256 als ein Verwaltungssprengel der Grafen von Tirol erwähnte ‚officium de Enge-

---

[1] AB. 2 Nr. 33, 93 u. 702; Rief, Beitr. z. Gesch. d. Kl. Schnals SA. Progr. Gymn. Meran 1903 S. 33. — Eine Rechnung des Richters von Glurns vom J. 1304 (HStA. München Cod. Tir. 6 f. 8′) nennt ein ‚pratum in Malserperg‘. Vgl. auch unten S. 748 Anm. 12.

[2] So 1348 ‚mercia in Mals‘ s. unten S. 746 Anm. 1 und 1408 wie unten Anm. 5.

[3] AB. 2 Nr. 500. [4] Wohl SpK. 18 III Vivanialm östlich St. Valentin.

[5] Laut Urkunde von 1408 AGT. 3, 154. [6] S. oben S. 724, unten 738.

[7] Näheres über dies und das Folgende s. bei O. Stolz, Beitr. z. Gesch. d. Unterengadin im 53. (1923) Jahresber. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden S. 12 ff.

dein' Nauders mit eingeschlossen hat, ist wohl nicht beweisbar. Sicherer ist dies für den ‚Comitatus Pontalti' oder ‚de Pontalto' anzunehmen, auf den laut einer Urkunde vom J. 1287 die Edlen von Wanga gegenüber den Landesfürsten von Tirol noch Ansprüche erhoben. Pontalt (Punt Ota), eine Brücke über den Inn oberhalb Zernetz, war die Grenze zwischen der Grafschaft Vintschgau-Unterengadin einer- und der Grafschaft Oberengadin anderseits, aber auch die Talschaft des Unterengadin selbst wurde danach ‚Unter Pontalt' oder ‚Pontalt' kurzweg genannt. Jener ‚Comitatus de Pontalto' ist also am ehesten ein Amtssprengel zur Ausübung der Grafschaftsgewalt im Unterengadin und zu diesem hat — gemäß des Zustandes im 14. Jh. — jedenfalls auch früher das Gebiet von Nauders gehört. Bezeichnenderweise haben die Herren von Wanga auch über die Pfarre von Nauders dazumal das Patronat.[1] Die Edlen von Wanga waren mit den Edlen von Tarasp nahe verwandt und diese, die die reichsten Grundherren im Unterengadin waren, dürften von den eigentlichen Grafen im Vintschgau-Unterengadin die Übung der Grafschaftsgewalt im letzteren Bereiche zu irgendeinem Rechte erhalten und dann auf die Edlen von Wanga übertragen haben.[2] Meinhard II. verfolgte mit besonderer Zähigkeit die Absicht, die Grafschaftsteile, die als Lehen oder unter einem andern Titel ausgetan waren, unter unmittelbare Verfügung des Landesfürsten zu bringen und sie weiter als Landgerichte amtmäßig verwalten zu lassen. Das geschah auch mit jener Grafschaft Pontalt. Die Herren von Wanga wurden aus der tatsächlichen Verwaltung dieses Sprengels verdrängt und diese dann einem ldf. Beamten anvertraut, der seinen Sitz zu Nauders aufschlug. Das müßte 1273 schon geschehen gewesen sein, denn laut einer Nachricht, die in einer Urkunde von 1363 enthalten ist, soll Graf Meinhard zu jener Zeit das G. Nauders den Vögten von Matsch als Entschädigung für die Grafschaft Sarntein, die ihnen gebührt und Meinhard an sich gezogen hatte, übertragen haben.[3] Dieselbe Nachricht wiederholt der um 1370 schreibende Chronist Goswin von Mariaberg,[4] doch nennt er

[1] Rapp 5, 175. Nachweise für das frühere bei Stolz a. a. O. S. 13.

[2] Tarneller, Hofnamen des Burggrafenamtes AöG. 100, 140 Nr. 574 nennt zwar ‚Udalricus comes de Traspes', aber die von ihm dafür zitierte Quelle bringt den Titel ‚comes' von Tarasp tatsächlich nicht.

[3] ZFerd. 16, 61 f. [4] Schwitzer S. 51 Anm. 2.

als Entschädigungsobjekt nicht das G. Nauders, sondern die Feste Tarasp im Unterengadin samt Zubehör. Es kann da eine einfache Verwechslung vorliegen, möglich daß aber auch eine Erinnerung an den von Tarasp aus geleiteten Hochgerichtssprengel über das Unterengadin und Nauders als den Vorläufer des G. Nauders vorhanden gewesen ist.

Meinhard II. hat jedenfalls die Ausübung der Grafschaftsgewalt im Unterengadin und obersten Vintschgau von den Edlen von Wanga, bezw. aus der Verbindung mit der Feste Tarasp zu seiner unmittelbaren Verfügung an sich gebracht und jene dann einem von ihm direkt abhängigen Beamten übertragen.[1] Derselbe war gleichzeitig mit der Verwaltung des ldf. Urbarbesitzes im genannten Gebiete betraut und erhielt seinen ständigen Amtssitz auf der Feste Naudersberg, in der er auch das Burgkommando führte. Diese Feste scheint zwar älteren Datums zu sein, — tirolische ritterliche Dienstmannen de Nauders werden z. B. zum J. 1239 erwähnt[2] — doch wurde laut der Amtsrechnungen seit ca. 1300 eifrig an einem ‚castrum novum' zu Nauders gebaut und hiezu auch die Leistungen der Gerichts- oder Ortsgemeinde (homines de Nauders) herangezogen.[3] Der Landesfürst gewährte ihnen dafür Steuerfreiheit, ein Zeichen, daß die Burgerhaltung nicht die organisatorische Grundlage des Gerichtsverbandes war, sondern später dazu gekommen ist. Im Zusammenhange mit den erwähnten Organisierungen dürfte auch der Teil der Pfarre Mals, der auf der Haide gelegen und früher zum Dingsprengel Mals gehört hatte, zu Nauders geschlagen worden sein.

Die ldf. Amtleute von Nauders, deren Namen und Amtsdauer seit 1291 aus ihren Amtsraitungen zu entnehmen ist,[4] heißen bis 1326 ausschließlich ‚officiales', dann ‚iudices'; doch ist kein Zweifel, daß sie immer auch die Gerichtspflege unter sich hatten, da sie Amtseinnahmen ‚de baculo' verrechnen. 1342 erhielt Herr Urel von Reichenberch Gericht und

[1] S. unten nächsten Absatz.

[2] Mohr, Cod. dipl. Currätiens 1, 330.

[3] ZFerd. 42, 182 Nr. 433 (zum J. 1325); S. 196 Nr. 513. In gleicher Weise verrechnet 1332 (IStA. Cod. 62 f. 58) der Richter von Nauders Nachlaß von Abgaben ‚hominibus de Nauders racione edificationis castri in Nauders'.

[4] Auszüge von Kogler AöG. 90, 472.

Feste Naudersberg vom Landesfürsten als Satz.[1] Im J. 1348 schenkte K. Karl IV., nachdem er die Versuche, die Grafschaft Tirol dem Hause Luxemburg zu gewinnen, endgültig gegenüber Ludwig dem Brandenburger aufgegeben hatte, dem Bischof Ulrich von Chur ‚castrum Nudersperg, totum iudicium' mit Angabe der Hauptmarken.[2] Allein diese Schenkung, die ja wie einige andere ähnliche zu jenem Zeitpunkt[3] gegen den Willen des wirklichen Tiroler Landesfürsten gemacht war, nur um dessen Macht zu zertrümmern, daher widerrechtlich war, ist auch niemals zur Tatsache gediehen, sondern die Tiroler Landesgewalt hat Nauders stets behauptet. Im J. 1363 erhielt Ulrich von Matsch, eben unter Berufung darauf, daß Graf Meinhard von Tirol einstens seinen Vorfahren das G. Nauders als Ersatz für Sarntal gegeben habe, dasselbe von der Landesfürstin Margareta wahrscheinlich zu einem langfristigen Rechtstitel.[4] Die Herren von Matsch behaupteten sich auch in demselben, eine Zeitlang erscheint auch Graf Hermann von Tierstein, der seit etwa 1390 mit Agnes von Matsch vermählt war, als Gerichtsherr von Nauders.[5] Diese Herren hatten aber zur wirklichen Ausübung der Gerichtsgeschäfte eigene Richter von Nauders in ihrem Dienst.[6] Im J. 1429 löste der Landesfürst die Pfandschaftsrechte, welche den Matschern inzwischen auf Amt und G. Nauders verschrieben worden waren, zurück und übertrug letztere amtsweise zuerst dem Andreas Vogt von Freidenberg, dessen Verrechnungen hierüber aus den J. 1432—1435 noch vorliegen, 1437 dem Felix Ratgeb.[7] 1456 erhielt Kaspar Ramung pflegweise Feste, Amt und G. Naudersberg,[8] 1460 Konrad Klammer zu Leibgeding,[9] 1479 Jörg Püchler, 1488 Hans Neuhauser,[10] 1490 Kaspar Malliz, aber ohne Verrechnungspflicht,[11] 1499 ebenso Ulrich von Schlandersberg.[12] 1518 wurde Pflege

---

[1] StA. Wien Cod. 398 f. 12; ZFerd. 42, 196 Nr. 513.

[2] Thommen, Urk. z. Schweizer Gesch. aus österr. Arch. 1, 277. Weiteres dazu s. unten S. 745 f.

[3] Huber Vereinigung Tirols etc. S. 48 ff.

[4] Huber Ver. Reg. 266. Vgl. oben S. 733 Anm. 3 f.

[5] AB. 1 Nr. 2469 und Stolz, Unterengadin wie oben S. 732 Anm. 7 S. 151 zu den J. 1395 u. 1414.

[6] Zum Beispiel zum J. 1363 ZFerd. 16, 172 und AB. 1 Nr. 2469.

[7] IStA. Urk. Nr. 1411 u. 2570; Cod. 136 f. 52 u. 137 f. 77; TW. 2, 314.

[8] IStA. Urk. 1338. [9] IStA. Urk. 1326. [10] IStA. Lib. fragm. III 65.

[11] IStA. Kopialb. 2. Ser. K f. 108. [12] A. a. O. M f. 109.

und G. Naudersberg dem Nikolaus von Trautmansdorf, 1523 dessen Bruder Herrant,[1] 1535 dem kais. Rat Jakob Khuen als Pfandschaft verschrieben.[2] Gegen die Bestellung des Herrant Trautmansdorf zum Pfleger von Nauders hatte die o.-ö. Regierung beim Hofe widerraten, da er nach ihrer Meinung mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit dieses Amtes demselben nicht gewachsen sei.[3] Bei den Herren und später Grafen von Khuen blieb die Pfandschaft Nauders im Erbswege bis 1645; damals kam sie an Johann Andreas Pappus von Tratzberg[4] und 1655 zusammen mit der Pflege Laudeck an Johann Freiherrn von Spaur.[5] Dessen Geschlecht behauptete den Pfandbesitz der Herrschaften Nauders und Laudeck bis zum J. 1705. Auch die Gemeinden des G. Nauders erhielten für ihre wackere Teilnahme an der Erhebung des J. 1703 gleich den G. Landeck, Laudeck und Pfunds im J. 1706 die Begünstigung, die adelige Gerichtsherrschaft abzulösen und sich unmittelbar der ldf. Verwaltung zu unterstellen.[6] Die Gemeinden machten davon auch — durch Vorstreckung eines Ablösungs- und Pfandschillings von 7000 fl. — Gebrauch, allein schon im J. 1708 veranlaßten sie selbst, daß die Regierung die Herrschaft Nauders dem Grafen Franz Maximilian Hendl als Pfandschaft übergab; als Grund hiefür gab die Gemeinde einerseits Schwierigkeit bei der Verzinsung des Pfandkapitales, anderseits den Wunsch nach einem Oberhaupte an, das als Adelsperson mehr Ansehen genieße als der beamtenmäßige Pfleger und selbst kriegserprobt sei.[7] Bei

---

[1] IStA. Bekennenb. 1523 f. 80. [2] A. a. O. 1535 f. 37.

[3] Die Regierung schreibt (IStA. Kopialb. Missiven 1521 f. 5): ‚An obgemeltem sloss Naudersperg, dieweil solhs ain ortschloss und grenitz diser grafschaft Tirol ist und ain grosse verwesung und zwayerlay sprachen und partheyen zu undertanen, als Euer Majestät und des gotshaus Chur aigenleut zu verwalten hat, mit denen ganz beschwerlich und mislich zu handlen ist, darumb Er. Mt. und dem lande merklich und vil an ainem geschickten phleger derenden gelegen sein wil, darzu uns Herrands von T. nit genuegsam verstendig, geschickt noch teugenlich zu sein bedunkt.‘ [4] IStA. Bekennenb. 1645 f. 53.

[5] A. a. O. 1655 f. 65. Da der Verkauf des Statutrichteramtes im Engadin den Ertrag der Herrschaft Nauders ‚namhaft‘ geschmälert habe, werden dieser jährlich 100 fl. aus dem Zoll zu Nauders zugewiesen. Über Pappus' Rolle beim Auskauf s. FMGT. 1, 111.

[6] S. oben S. 670 u. 701.

[7] IStA. Bekennenb. 1708 f. 71. Die merkwürdige Begründung lautet: ‚Nachdem bei uns (dem Kaiser Josef I.) die Untertanen als zugleich

der Steigerung der Pfandschillinge im J. 1743 übernahm wiederum die Gerichtsgemeinde von den Grafen von Hendl um den Preis von 11.800 fl. das Gericht und Amt Nauders, aber auch diesmal war binnen kurzem die Gemeinde wegen ihrer mißlichen Finanzlage infolge der drückenden Durchmarschkosten außerstande, die Pfandschaft bei sich zu halten, und gab sie im J. 1746 an den landschaftlichen Syndikus Dr. Anton Egger von Marienfried weiter. Von dessen Sohn Anton löste das Ärar im J. 1779 die Pfandschaft zurück, weil er finanzielle Erleichterungen verlangte, die der Kameralverwaltung unbillig erschienen.[1] Seitdem wird Nauders im unmittelbaren Auftrage des Staates verwaltet. Nach vorübergehender Verlegung des G. Nauders nach Fürstenburg von 1806 bis 1809 hat das G. Nauders, im J. 1817 um die Gde. Pfunds vermehrt, sonst unverändert stets weiter bestanden.[2] Da aber durch den Gewaltfrieden von St. Germain von 1919 der Teil des Gerichtes, der südlich der Wasserscheide liegt, an Italien abgetreten werden mußte, verlor der österreichisch gebliebene Teil (die Gden. Nauders und Pfunds) die Mindestgröße, um weiterhin ein eigenes Bezirksgericht zu bilden, und ward daher mit dem Bezirksgerichte Ried vereinigt.

Der Richter von Nauders hieß in alter Zeit laut der Gerichtsordnung von 1436 auch ‚Freirichter', offenbar zum

Pfandsinhaber der Herrschaft Nauders pitlichen angelanget, weilen sie von denen Pflegern bald guet bald übl gubernieret und von denselben aus Mangel der Autorität bei denen Durchmarchen wider der Soldatesca veriebte Excess nit genieglichen geschüzet werden und dahero zu ihrer Conservation notig sein wolle, ain in der Näche wohnenden Cavaglier, welcher ihnen in dergleichen fälen personlich assistieren, für ain Pfandsinhaberen zu bestellen, wir ag. geruhen mechten, den allein sieben stund von Nauders gelegenen Grafen Franz M. Hendl, welcher bereits ao. 1696 als Haubtmann in Savoyschen Kriegsdiensten gestanden und bei den feintlichen bayrischen Einfal in unser Lant Tyroll sowohl das Gericht Nauders als auch andere Gerichtsuntertanen zur Landesdefension angefieret und dirigiert habe, für ainen Pfandschafts Gerichtsherrn zuesözen und das zumalen sie Naudersperger Untertanen dabei ferners angefiert haben, dass selbige zu Abzahlung des Naudersspergischen Pfandschillings die Gelter auf hohes und in dem Land ungewohnliches Interesse, auch in gewissen Sorten und Valuta in Graupindten aufgenommen und da der Creditor das Debitum abtreiben solte, selbe in keinen Stand weren, solches Anlechen abzufieren, einvolglich der Darleiher als ein Pündtner contra interessem status sich des gerichts Naudersperg als aines Vorpasses gegen Pünten impatronieren würde.'

[1] IStA. KamA. Pfandschaftsakten Nauders, Cod. 443. [2] Staffler 1, 182.

Unterschied von den grundherrlichen Richtern, die in seinem Sprengel Amtsbefugnisse hatten; er sollte von den Gerichtsgeschwornen gewählt werden und der welschen (rätoromanischen) Sprache kundig sein.[1] Damals war nicht nur, wie heute noch, das Unterengadin ganz romanisch, auch in Nauders selbst war dies die Verhandlungssprache an der dortigen Dingstätte, und zwar noch im 16. Jh.[2] Die allmähliche Verdrängung der romanischen Sprache im G. Glurns und die vollständige Loslösung des Unterengadin vom G. Nauders seit dem Anfang des 17. Jh. haben jene auch in Nauders zum Erlöschen gebracht. Zeitlich bestimmte Angaben liegen zwar hierüber nicht vor, aber im 18. Jh. war dieser Zustand sicher erreicht.[3] Der Titel ‚Landrichter' und ‚Landgericht' konnte sich für Nauders nicht

---

[1] TW. 2, 314 Z. 40 u. 317 Z. 38. — Oben S. 736 Anm. 3.

[2] Mit Urkunde von 1516 Okt. 20 (IStA. Urk. II 5836) gibt Veit Kraa, Pfleger von Nauders, Kundschaft ab über die Pfändung der Pfundser durch die Nauderer im Radurschl (s. oben S. 723 f.) und die Abhaltung des bezüglichen Rechtstages in Nauders. Er sagt da: ‚Ich hab auch von denen von Phunss nie gehört, dass sy sich ab dem richter und rechtsprecher (zu Nauders) beklagt, beschwert oder sy für partheysch geacht; wol haben sy sich beschwert, daz das recht in wellsch geet, weil sy der sprach nit kunnen, auch so eylend und zu Nauders auf demselben dingstuel sol gehalten werden. Mir ist auch wissen, daz derselb richter und rechtsprecher, wiewol sy im gericht gesessen und gerichtzleut sein, mit denen zu Nauders weder in wunn, wayd noch alpen und auch sunderlich in dem berg Raduschgal thail oder gemain nit haben. (Der Richter des Pfandrechtstages war aus Remüs, die Rechtsprecher aus Reschen, Malser Haid, Sins und Schleins.) Weiter haben auch die von Phunss umb ain kundschafttag angerueft und begert inen den gen Graun anzusezen, daz hat nit mugen sein, dann ich ausserhalb des Enngadein kein andere dingstatt im gericht nit hab, dann zu Nauders, ausgenomen Yschgl und Galtür haben ire sonder recht, ist zu dem nit gelegen. Und hab darauf den vorgemelten richter inen auch zu richter verordnet, den sy auch angenomen vor demselben und seinen beysizern, als ich gehört und in etlichen geschriften gelesen hab, dann ich zu iren rechten kainem nie komen bin. Haben sy auch zu Nauders kundschaft genomen und sol inen Niklaus Schweykli von Phuns in welsch das wort getan, aber nit wol kund haben. Mir ist auch weiter auf dern von Phunss anzug wissen, daz die von Phunss daselbs kain geordnet wellisch redner oder recht nit haben, sunder als in Tewtsch gefuert und gehalten wirt.'

[3] In einer amtlichen Beschreibung des G. Nauders, verfaßt vom damaligen Pfleger im J. 1802, IStA. Cod. 2452 heißt es IX 3: Alle Einwohner des Gerichtes sind ‚Tiroler deutscher Sprache'.

recht einbürgern, wenn er auch mitunter gebraucht wird. Unter den Pfandherrschaften seit dem 17. Jh. war das Amt eines Pflegers, bezw. Pflegsverwalters und Richters meist in einer Person vereinigt, unter ihr stand noch ein eigener Gerichtsschreiber.[1] Seit etwa 1780 war aber das letztere Amt mit den anderen zusammengelegt.[2] Sitz des Gerichtes war immer — bis heute — das Schloß Naudersberg, außerdem gab es im Dorfe Nauders ein Gerichtsdienerhaus als Besitz der Gerichtsgemeinde.[3]

Das LG. Nauders hatte eine zweifache Ausdehnung und Wirkungsweise. Im weiteren Sinne war es Hoch- und Blutgericht über die Gde. Nauders und auf der Malser Haide und über das ganze Unterengadin. Ich habe diesen Wirkungskreis des G. Nauders und die sonstige Gerichtsverfassung des Unterengadin sowie überhaupt die tirolische Landeshoheit und Landesverwaltung dortselbst in ihrem geschichtlichen Werdegange in einer eigenen Abhandlung[4] eingehend dargestellt und führe daraus hier nur die Hauptpunkte an. Im 14. Jh. übte die Grafschaft Tirol durch das G. Nauders im ganzen Unterengadin, d. i. von Martinsbruck bis Pontalt oder Punto Ota oberhalb Zernetz, die Gerichts- und Steuerhoheit sowie die anderen Regalrechte ganz in der Weise wie in einem anderen Landesteile. Die grafschaftliche Zugehörigkeit des Unterengadin zum Vintschgau wirkte noch im ungeschwächten Maße nach. Doch bildeten sich auch hier Sondergerichte mit beschränkter Befugnis für bestimmte Bevölkerungsgruppen, zu Anfang des 15. Jh. erscheinen sie bereits alle voll entwickelt. Es sind das die Gotteshausstäbe für die Leute des Hochstiftes Chur, für die Stifter Marienberg und Münster, ferner die Stäbe für die der Tiroler Herrschaft persönlich unterworfenen oder nur der Grafschaft unterstehenden (freien) Leute, die sogenannten ‚Herrschaftsstäbe‘, mit eigenen, dem Richter von Nauders unterstehenden ‚Unterrichtern‘ an der Spitze. Für die hohe Gerichtsbarkeit gab es im ganzen G. Nauders drei Gedingstätten mit Stock und Galgen, zu Nauders, zu Sins und bei Süs, letztere

---

[1] IStA. Verfachb. Nauders. [2] Beschreibung wie oben S. 738 Anm. 3.

[3] Kat. von 1777 IStA. Kat. 48, 3 Nr. 2059.

[4] Stolz, Beitr. zur Geschichte des Unterengadin aus Tiroler Archiven im LIII. Jahresbericht der histor. antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1923); Ergänzungen hiezu a. a. O. LIV (1924) S. 281 f.

zwei im Engadin. An diesen hielt der Richter von Nauders mit einem Ausschuß von Geschworenen aus dem ganzen Gericht Gerichtstage über die in den entsprechenden Sprengeln sich ereignenden Fälle. Die Immunität des Hochstiftes Chur hätte die Tiroler Landesherrschaft wohl ebensogut sich untertan gemacht wie die anderer auswärtiger Hochstifter, aber seit der Entstehung des Gotteshausbundes (1367) und des Zusammenschlusses der drei Bünde (1471) war im Unterengadin ein viel widerstandsfähigerer Gegner gegen die Tiroler Landesherrschaft erstanden. Im Laufe des 15. Jh. verlor diese die tatsächliche Übung der Steuer- und Militär- oder Wehrhoheit, der Forsthoheit, ja selbst der Gerichtvollzugs- und Polizeigewalt. Nach Schluß des Engadiner Krieges (1500) ward die hohe Gerichtsbarkeit, welche bisher unbestritten der Richter von Nauders im Unterengadin innegehabt hat, als zwischen dem Gotteshaus Chur und der Grafschaft Tirol gemeinsam erklärt. Zur Besorgung dieser Gerichtsbarkeit wurden nun zwei eigene, sogenannte Statutrichter, der eine für den Talabschnitt Unter, der andere für jenen Ober Montfallun aufgestellt, der Pfleger von Nauders hatte nur mehr eine Mitbestimmung bei der Ernennung derselben. Seither waren die Hoheitsrechte Tirols, bezw. des G. Nauders über das Unterengadin nur mehr einzelne Forderungen an ein Landgebiet, das bereits einer andern Landesgewalt, nämlich den gemeinen III Bünden, tatsächlich gehorchte. Die Wahrung dieser Rechte verursachte unverhältnismäßig viel Schwierigkeit und Anstände.[1] Ein solcher Zustand der Doppelherrschaft und staatsrechtlicher Verworrenheit drängte nach Bereinigung und wäre sie nicht früher erfolgt, so wäre es jedenfalls im Zeitalter der Aufklärung oder der Revolution dazugekommen. Es fragte sich nur, welche der beiden Mächte zurückweichen und wie das geschehen würde. Es geschah in wenig ruhmvoller Weise für Tirol. Noch zu einer Zeit, wo die österreichischen Hoheitsrechte im Unterengadin und Prättigau Gegenstand heftigsten politischen Kampfes waren, trat die oberösterreichische Regierung dieselben gegen Geldzahlung an die beteiligten Gemeinden ab, einerseits um sich auf diese Weise alle Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten vom Halse zu schaffen, anderseits weil die augenblickliche finanzielle Einnahme

[1] Vgl. auch oben S. 736 Anm. 3.

bei der Verschwendungssucht des Hofes sehr erwünscht war. Der damalige Landesfürst, Erzherzog Ferdinand Karl, war sehr dafür, der Hofkanzler, das leitende Haupt der Regierung, Wilhelm Biener, dagegen, wurde aber überstimmt. Dieser sogenannte ‚Auskauf' der österreichischen Hoheitsrechte im Prättigau, die jedoch nie ein Zubehör des tirolischen Landesfürstentums im eigentlichen Sinne, sondern nur der oberösterreichischen Ländergruppe gebildet hatten, ward im J. 1648/49, jener für das Unterengadin, das im Gegensatz dazu ein Bestandteil des G. Nauders und damit des Landes Tirol gewesen war, im J. 1652 abgeschlossen, der Kaufpreis betrug in diesem Falle 26.000 fl. Die von den Gemeinden ausgekauften Hoheitsrechte gingen, da erstere Mitglieder der III Bünde waren, auf diese über; diese wurden nun auch formell die ausschließlichen Träger der Staatshoheit.[1] Ausgenommen von diesem Auskauf blieb nur das aus einer geschlossenen Grundherrschaft (15 Höfe) hervorgegangene kleine Gericht Tarasp.[2] Es blieb österreichisch und erhielt eine eigene Kriminalgerichtsbarkeit. Im J. 1687 verlieh es K. Leopold I. den Fürsten Dietrichstein als ein Reichslehen mit Landeshoheit, doch mit Vorbehalt der Militär- und Steuerhoheit für Österreich, die aber tatsächlich nicht ausgeübt und jedenfalls nicht als eine Verbindung mit dem Körper des Landes Tirol wirksam geworden ist, denn eine Äußerung des tirolischen Guberniums vom J. 1785[3] sagt: ‚Trasp liegt nicht in Tyrol, sondern im Engadin, ist zur Beobachtung der diesseitigen (d. h. vom o.-ö. Gubernium erlassenen) Generalien und zur Durchführung der Militärkonskription niemals angehalten worden, gleichwie Vils mit dem Lande (Tirol) in keiner Gattung von Contributionsverbindung gestanden.[4] Gelegentlich

---

[1] Näheres darüber bei Wieser, Der Auskauf der österreichischen Rechte im Prättigau und Engadin FMGT. 1, 85 ff.; Valer, Die Beziehungen der III Bünde zu Tirol 1632—1652 im 32. Jahresbericht d. hist. Ges. Graubündens S. 41 ff. Zur Beurteilung des ganzen Geschäftes s. Hirn, Kanzler Biener S. 148 ff. — Die Kaufsurkunden für das Unterengadin vollinhaltlich gedruckt in den ‚Eidgenössischen Abschieden' VI, 1 S. 1611—1617. Kopien auch IStA. Grenzakten 38, 1.

[2] Darüber s. bes. Stolz, Unterengadin a. o. S. 739 Anm. 4 a. O. S. 42 ff.

[3] IStA. Kopialb. Gutachten 1785 f. 231.

[4] Es dürfte daher auf einem Versehen beruht haben, daß die Kreiseinteilung von 1783 Tarasp dem Kreise Oberinntal zuteilte (AöG. 102, 295).

der helvetischen Revolution und der Mediationsakte von 1803 wurde Tarasp dem Kanton Graubünden einverleibt.[1]

Wir behandeln hier nur das G. Nauders im engeren Sinne näher, das ist jenes Gebiet, das hinsichtlich der gesamten, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und der sonstigen Verwaltungsbefugnisse einheitlich und unmittelbar dem Pfleger und Richter von Nauders unterstand und nach der Verdrängung der tirolischen Landeshoheit aus dem Engadin allein vom alten G. Nauders bei Tirol geblieben ist. Die Amtsrechnungen des Richters von Nauders von 1320 bis 1340 erwähnen Steuernachlässe für folgende Orte (außer solchen im Engadin) und bezeugen damit deren Zugehörigkeit zum G. Nauders: Nauders, Curaun (Graun), curie de Rajone, Ragione oder Ragenses (Rojenhöfe bei Reschen),[2] Caniscalda (Gstalda bei Spiß).[3] Das ldf. Kellenamt auf Schloß Tirol bezog laut der Amtsrechnungen vor und nach dem J. 1317[4] regelmäßig durch den Amtmann von Nauders die Gülten von folgenden Höfen, deren Lage innerhalb des Amtes Nauders dadurch bewiesen wird: die Höfe de Ragione (Rojen), darunter Amputz (Pitz bei Reschen) und sechs andere nur nach der Person des damaligen Inhabers benannte; die Höfe zu Arlund, Curaun (Graun), Ob der Chirchen dortselbst; im Langtaufers die Höfe Campran (Kapron), Laret (Loret); dann Oberspiss und Unterspiss (im vorderen Samnauntale), Caniscalda (Gstalda ebenda), Patscheid und Versal (im Patznaun). 1393 werden Leute aus Nauders, an dem Reschen und aus Curaun zusammen mit solchen Schuls, Sins und Schleins (im Engadin) als Geschworene der Herrschaft Tirol angegeben[5] und das kann sich nur auf den Verband des G. Nauders beziehen. Die vorher erwähnten Güter erscheinen in dem Urbar des Kellenamtes vom J. 1414[6] in folgender Form: ‚In das gericht ze Nauders gehören': die zinsgut in dem Rayen, und zwar der hof ze Putz, der Granden-, Schalmayer-,

---

[1] Planta, Churrät. Herrschaften 102.

[2] Über diese Höfe, die von der ldf. Wirtschaftsführung auf Schloß Tirol zur Schafzucht verwendet wurden, s. Stolz, Unterengadin a. o. S. 739 Anm. 4 a. O. S. 78 f.

[3] IStA. Cod. 282 f. 122; Cod. 286 f. 60; Cod. 62 f. 25 u. 135.

[4] Zum Beispiel IStA. Cod. 197 f. 26. — Vgl. Stolz a. a. O. S. 150. — Rechnungen des Richters von Nauders von 1302. HStA. München Tirol. Cod. 10 f. 99.

[5] AB. 2 Nr. 751.

[6] IStA. Urbare.

Otten-, Grappen-, Petermunten-, Runken- und Reschenhof; die hof ze Karawn (Graun) und Tawfers,[1] und zwar hof ze Arlund, ze Püll, ze Kamperan, an dem Ort, Pedanken-, Styllfues-, Laretten-, Kaserhof; aber in dem gericht ze Nauders der hof ze Kanyskald, die gueter ze Spisch, guet Patscheyd in Paczenawn. — In dem Feuerstätten- und Eigenleuteverzeichnis von 1427[2] sind unter dem Titel ‚Gericht Nauders' folgende Orte angeführt: Zu Graun zwischen dem Langen Chreutz[3] und Marchstain,[4] Nauders und Samnaun,[5] ferner die im Unterengadin und Patznaun gelegenen, zum Hochgerichte Nauders mittelbar gehörigen Orte. Das Eigenleuteverzeichnis nennt außerdem als eigene Orte Muntopler[6] und Taufers. Daß Noggels, ein Hof am Eingang ins Samnauntal, zum G. Nauders gehört hat, erweist eine Urkunde von 1428.[7] Die Gliederung des Registers von 1427 wird auch durch die Nauderer Ehehaft von 1436 bestätigt. Auch hier erscheint jener Marchstain — offenbar am Reschen — als das wichtigste Ortsmark innerhalb des Gerichtes: Bei der Aufzählung der Geschworenen wird unterschieden zwischen jenen der Ortsgemeinde Nauders und jenen ‚enhalb des Marchstains' wie am See (Reschensee) und am Ort zu Graun;[8] die Leute ‚enhalb des Marchstain unz gen Langen Kreuz', also die Leute von Reschen bis zur Haid, haben als Verband eine besondere Begünstigung am Nauderer Zoll.[9] In dem Urbar der Pflege Nauders von 1529[10] werden die Güter nach ihrer Lage eingeteilt in solche zu Nauders und ‚enhalb des Marchstains und auf der Haid', dann zu Yschkel und auf Galtür und im Engadein.

---

[1] Das Tal Langtaufers. [2] Wie oben S. 189 Anm. 1.
[3] Die Grenze zwischen den G. Glurns und Nauders vgl. unten S. 746 Anm. 3.
[4] Am Ursprung der Etsch bei Reschen vgl. oben S. 732. Der so bezeichnete Abschnitt umfaßt die heutigen Gden. Haid, Graun, Reschen und Langtaufers. [5] Der äußere Teil des Tales mit Spiß.
[6] Teil Monteplair der Gde. Haid, hier wohl für diese gemeint.
[7] Neugebauer, Ein Gottesurteil im Matscher Gebiet im ‚Schlern' 1922 S. 335. Damals war das G. Nauders den Vögten von Matsch verpfändet (s. oben S. 735 Anm. 4) und daher konnte Ulrich von Matsch den Hans Scherg von Nockels aus Samnaun, weil er sein Weib zum Gottesurteil des heißen Eisens gezwungen hat, mit Entziehung des Eigentums an seinem Hofe strafen. Der Ausdruck ‚Matscher Gebiet' ist in diesem Zusammenhang geschichtlich nicht ganz zutreffend.
[8] TW. 2, 314 Z. 30. [9] A. a. O. 318 Z. 39. [10] IStA.

Diese Angaben erklären auch die Gemeindegliederung des G. Nauders, für die uns aus früherer Zeit wenig direkte Benennungen zu Gebote stehen. Nauders i. e. S. erscheint als Gemeinde 1471,[1] ‚Gemeind und Paurschaft' 1489,[2] ist aber jedenfalls als solche viel älter.[3] Wenn 1314 eine Nachbarschaft St. Valentin erscheint, so ist diese wohl auf den ganzen, öfters erwähnten Talverband von Reschen bis zur Haid (oder vom Marchstain bis zum Langkreuz) zu beziehen.[4] Dieser Verband erscheint wohl auch in den Verträgen von 1432 und 1442 einerseits als Einheit, anderseits sind in dieser doch wieder die Ortschaften Graun, Montaplär, Rojenhöfe als besondere ‚Gemeinden' angedeutet.[5] Ganz bestimmt treten ‚die vier Gemeinden zu Graun, am Reschen, im Landtaufers und auf der Malser Haid' in einem Spruche hervor, den im J. 1556 die o.-ö. Regierung in deren Streite mit dem Pflegsverwalter von Naudersberg wegen des von ihnen beanspruchten Fischereirechtes und der Einziehung der Strafgelder gefällt hat.[6] Zu betonen ist, daß von den Namen dieser Gemeinden nur einer, nämlich Graun, in der schriftlichen Überlieferung ins frühere Mittelalter zurückreicht, die der anderen drei erst um 1400 auftauchen.[7] Seither erscheinen für diese vier Gemeinden (stets ‚Gmain' genannt) im Sinne von Wirtschafts- und Ortsgemeinden auch eigene Ordnungen, nämlich Langtaufers 1588, Graun 1617, Haid 1798,[8] Reschen 1519 und 1794.[9] Doch besitzen auch später die Ge-

[1] AB. 2 Nr. 994 und oben S. 724 f. [2] TW. 2, 351.

[3] Die ‚homines de Nauders', denen 1325 Steuern für ihre Teilnahme beim Bau des Schlosses erlassen werden (oben S. 734 Anm. 3), können sowohl einen Verband des Gerichtes wie der Gde. Nauders bedeuten.

[4] S. oben S. 732 Anm. 3. — Im Vivanitale, das hier als Besitz der Nachbarschaft St. Valentin genannt wird, liegt auch die Grauner Alm, also ein Hinweis der Zugehörigkeit von Graun zu jener.

[5] AB. 2 Nr. 505 ff. — Es fällt auf, daß in der Ordnung des Spitals von St. Valentin von 1489 (TW. 2, 351) stets nur von den drei Gden. Nauders, Mals und Burgeis die Rede ist, nie von jener auf der Haide. Daß sie in erstere mit eingeschlossen war, läßt sich deshalb nicht behaupten.

[6] IStA. Prozeßbuch lib. 6 f. 162; AB. 2 Nr. 983.

[7] S. oben S. 742 Anm. 6. — Die Kapelle ‚am Röschen' auch 1470 erwähnt AB. 2 Nr. 972 ff. — Ob ‚Land Taufers' oder ‚Langtaufers', das später allein sich durchsetzt, die richtigere, ältere Form ist, vermag ich nicht zu entscheiden, möchte aber doch das letztere annehmen. [8] TW. 2, 328 ff.

[9] Abschrift nach Or. Arch. d. Gde. Reschen IStA. Sammlung der Weistümerkommission; TW. 2, 320.

meinden noch gewisse Zusammenhänge; so gibt es eine gemeinsame Waldordnung der ‚drei ersamben gemainden und nachparschaften auf der Haid im gricht Nauders mit namen Graun, Reschen und auf der Haid' vom J. 1652 und gemeinsame Steuerwustungen der ‚vier Gemeinden ob Langkreuz' von 1701 bis 1710.[1] Spiß erscheint im J. 1547 als eine eigene Gemeinde des G. Nauders,[2] es gehörte auch von jeher zur Pfarre Nauders.[3] Dieser örtliche Zusammenhang ist sehr bemerkenswert, denn Spiß liegt wie Gstalda und Noggels im äußeren Teile des Samnauntales, das gegenüber Nauders jenseits der tiefen Furche des Inntales mündet. Der innere Teil des Samnaun mit der gleichnamigen Gemeinde hat pfarrlich und gerichtlich zu Remüs im Unterengadin gehört und ist mit diesem Graubünden zugewachsen. Der Steuerkataster des G. Nauders vom J. 1697[4] gliedert dasselbe in folgende Abteilungen, die er als ‚Gemeinschaften' bezeichnet: 1. Nauders, 2. am Reschen, 3. Graun, 4. Langtaufers, 5. auf der Haid, 6. die Zuhöf zu Spiß, Gstalda, Noggels und der Schergenhof, so der gemein Nauders einverleibt sein, 7. Ischgl und 8. Galtür. Der Kataster von 1775 schließt sich völlig dieser Einteilung an, nur wird in demselben Noggels und der Schergen- oder Schalklhof seiner älteren Zugehörigkeit gemäß der Gde. Nauders zugewiesen, Spiß mit Gstalda bleibt aber auch eine eigene Gemeinde.[5] Auf diesem Fuße ist die Gemeindeeinteilung hier geblieben, nur betreffs Noggels und Schalkl links und rechts des Samnaunbaches gab es seit 1856 gewisse Verschiebungen, die ich oben S. 720 und unten S. 761 f. näher andeute.

Die wichtigsten Marken des G. Nauders gibt die oben[6] erwähnte Urkunde K. Karls IV. vom J. 1348 an, nämlich vom Langkreuz auf der Malser Haide bis zur Brücke von Finster-

[1] AB. 2, 173. Abschrift der Waldordnung wie oben S. 744 Anm. 9.

[2] S. unten S. 766. — 1554 richten die ‚Commansleut zu Tschleins' (Schleins) an die o.-ö. Regierung Schreiben über ihren Weidestreit mit den ‚Comansleut zu Spesch' (Spisch). IStA. Grenzakten 38, 5.

[3] Rapp 5, 200. [4] IStA. Kat. 45, 1.

[5] IStA. Kat. 45, 3—8. — Der Schalkl- oder Schergenhof ist Kat. 45, 3 Nr. 1884 ff. eingetragen, er war in Sechstel geteilt, die alle als selbständige Wirtschaften erscheinen, bildete also einen ganzen Weiler. Auch Noggels wird a. a. O. Nr. 1898 ff. als ein Hof angeführt, der in sieben kleinere Güter zerlegt ist.

[6] S. 735 Anm. 2.

münz und das Inntal zu beiden Seiten aufwärts bis zur Brücke Pontalt.[1] Dieses Langkreuz, das auf der Malser Haide etwas südlich des Haider Sees stand,[2] wird auch sonst im 14. Jh. als wichtiges Mark genannt,[3] im 15. dann ausdrücklich als Grenzpunkt des G. Glurns.[4] Die Finstermünz, die Enge des Inntales am Nordende des G. Nauders, erscheint seit dem 12. Jh. mehrfach als Grenzmark zwischen den Landschaften (Grafschaften) und späteren Landesvierteln Oberinntal und Vintschgau.[5] Pontalt, heute Punt Ota oberhalb Zernetz im Engadin, wird im 13. Jh.

[1] ‚Iudicium in Nuders incipiendo a longa cruce, que est super mercia in Mals, usque ad pontem in Vinstermintz, qui est super fluvium Enum, et ab ipso ponte Enum ascendendo usque ad illum pontem, qui Pons Altus dicitur, ex utraque parte aque Eni.'

[2] Anich verzeichnet es als besonderes Feldkreuz auf der Grenze zwischen den G. Nauders und Glurns.

[3] So bezeichnet eine Urkunde von 1327 (MIöG. 33, 461) das Langkreuz zusammen mit dem Jaufen und dem Tinnebach bei Klausen, der Brixen-Trienter Bistumsgrenze, als Marken einer wohl nur landschaftlich gedachten Einheit ‚Etschland'; doch könnte dies im Zusammenhang mit der oben S. 729 Anm. 4 mitgeteilten Erwähnung auf eine gewisse landschaftliche Scheidung des G. Nauders vom Vintschgau gedeutet werden. — 1333 wird ‚ein tal ob dem Langen Chräutze heizzet Sers' (Zerzertal, westlich dem Haider See) als ldf. Lehen der Herren von Annenberg erwähnt (IStA. Cod. 18 f. 54). — Crux lunga bei Fürstenburg erwähnt Goswins Chronik von Marienberg ed. Schwitzer S. 49.

[4] So spricht laut einer Urkunde von 1439 (IFerd. App. Egger Quart. I 136 aus Arch. Payrsberg) Andreas Vogt von Freydenberg, Pfleger von Nauders, Recht wegen eines ‚Hofes gelegen auf Malser Haid ob Langkreutz pey dem undristen See Nauderser gericht'; der Hof grenze an ‚Langen Krütz, da sich die zwei gericht Glurns und Nauders entschaiden'. Ferner oben S. 731 Anm. 2 und S. 743 Anm. 3.

[5] So 1159 Vinestana silva, 1241 Vinstermincze und 1320 (s. oben S. 697 Anm. 1, S. 473 Anm. 3 und S. 556 Anm. 6). — 1309 Nov. 21 teilen die Landesfürsten und die Edlen von Matsch Eigenleute innerhalb der ‚confinia a ponte de Spandinicho (Spondiniger Brücke unterhalb Glurns) infra et a ponte de Vistemeza ultra' (Or. StA. Wien; inhaltlich berührt sich das Stück mit dem oben S. 729 Anm. 5 zitierten Teilbriefe). — 1342 erhält Konrad von Schenna als ldf. Lehen ‚die Manschaft und Aigenleut von Heinrich von Schrofenstein herrührend, zwischen dem Verren und der Finstermüntz seßhaft' (IStA. Schatzarchivrepert. 1, 31). — Bei der im J. 1335 von Wittelsbach und Habsburg verabredeten Zerreißung des Landes Tirol waren die Finstermünz und Holzbrücke (südliche Grenze des G. Sterzing als Hauptscheidepunkte bestimmt (Huber Ver. Reg. 42), die Teilung ist aber von der Tiroler Landschaft vereitelt worden. — S. ferner unten Abschnitt 50.

als Grenze der tirolischen Grafschaft im Vintschgau und im 14. und 15. oft als Grenze der tirolischen Landeshoheit, insbesondere der hohen Gerichtsbarkeit, der Geleits- und Straßenhoheit, des Forst- und Bergregals erwähnt und war auch demgemäß tatsächlich in Geltung.[1] Damals verläuft also die Grenze des G. Nauders und des Landes Tirol auf der westlichen Grenze der Gemeinden des Unterengadin gegen das Montafon und Prättigau, doch kommen namentliche Angaben in dieser Hinsicht meines Wissens nie vor. Von Zernetz ostwärts reichte das G. Nauders in dieser seiner größten Ausdehnung im 14. Jh. bis zum Berg Valdera am Ofenpaß, wo von Osten her durch das Münstertal das selbständige Hochgericht Münster des Hochstiftes Chur anstieß.[2] Seit dem Ende des 15. Jh. ist, wie bereits oben S. 740 erwähnt, die tirolische Landeshoheit über das Unterengadin zu einem bloßen Anspruch herabgesunken, die wirkliche Macht über dieses Gebiet an die ‚Gemeinen drei Bünde' (Graubünden) übergegangen, 1652 ward dies auch formell vollzogen. In demselben Schrittmaße stellte sich auch die Grenze des G. Nauders im engeren Sinne gegen die immer selbständiger werdenden Gerichte des Unterengadin auch als Grenze des Landes Tirol heraus, während die äußeren Grenzen jener Unterengadiner Gerichte für eine Tiroler Landesbeschreibung ausscheiden. — Eine genauere Beschreibung der Grenzen des G. Nauders im engeren Sinne ist nicht bekannt, einen beiläufigen Ersatz bietet jene des entsprechenden Forstknechtsbezirkes vom J. 1702.[3]

Darnach beginnt dieser Forst ‚bey der Schälckhler Pruggen,[4] von dannen auf den Rosskopf[5] in alle Höche, ... den Grad nach bis in Aferkhopf,[6]

[1] Siehe Stolz, Beitr. z. Gesch. d. Unterengadin (wie oben S. 739 Anm. 4) S. 15, 25, 108, 113, 116, 123.

[2] Stolz a. a. O. S. 16. — Die bei Foffa, Münstertal Urk. S. 36 abgedruckte Urkunde von 1332 ist auch in lateinischer Fassung erhalten (Kopie IStA. GrenzA. 38, 1). Es heißt da: ‚sylva et terra, que vocatur Vuldera, ad nos (Landesfürst von Tirol) nostramque iurisdictionem in Nauders spectaverit et spectare debet.'

[3] IStA. OJMA. Buch Nr. 177 f. 699. — Der Forstknecht hatte seinen Amtssitz in Graun.

[4] SpK. 18 III die Brücke über den Schalklbach beim gleichnamigen Hof am Inn.

[5] SpK. östlich darüber.

[6] SpK. Bei Anich geht die Gerichtsgrenze nicht über den Grat, sondern nordöstlich unter demselben, ebenso wie die heutige Gemeindegrenze zwischen Nauders und Pfunds. Vgl. dazu oben S. 721 Anm. 1—3.

... ferrers dem grad nach bis auf den grad Landtaufers,[1] ... aber den grad nach zum Khaunerschärtl,[2] ... bis zu hinterist des Ferners bey Vernagl genannt,[3] ... auf die höche allwo sich das Planaller und Landtaufferer gebiet von einander schaidet, ... den grad nach hinunter bis zu den Ultenheusern,[4] ... der geröde nach bis zu der landtstrassen, ... bis zu den Gschleisserpach[5] und diesen nach bis zu hinterist in Schliny,[6] so man zu Rassas gehet[7] ... den grad nach bis in Zerzerhof[8] ... dem grad nach, wo sich die landtmarkh gegen Pinten schaidet, bis auf die Martinpruggen, ... den Ynstromb nach bis in Rabella,[9] ... dem landtmarkh nach hinauf an Däsner Kopf,[10] ... hinab zur Schalckhlpruggen.'

Über Grenzirrungen des G. Nauders mit dem G. Pfunds im Radurschl- und Tscheytale s. oben S. 722 ff. Eine bedeutende Gebietsverschiebung trat gegenüber dem G. Glurns ein; das Zerzer Tal, das sich von Westen her gegen den Haider See, den südlichsten der drei Quellseen der Etsch, öffnet, war zusammen mit dem Gebiet der Malser Haide von der Gde. Mals und damit dem G. Glurns getrennt und seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. dem G. Nauders zugewiesen worden. In einer Urkunde von 1333 wird ausdrücklich gesagt, daß das Tal Sers oberhalb des Langen Kreuzes, dem Markzeichen zwischen den G. Nauders und Glurns, liege;[11] grundherrlich war es damals wie auch noch lange später ldf. Lehen der Herren von Annenberg.[12] Letztere hatten in dem wenn auch hochgelegenen Tale, ähnlich wie der Landesfürst im benachbarten Rojen, Höfe zu Zinsrecht ausgetan, später aber, um 1500, dieselben an die Gde. Burgeis des G. Glurns verliehen, die daraus Almen machte. Ein Gerichtsspruch vom J. 1516 stellt dies fest, entscheidet aber weiter, daß die Burgeiser für das Zerzer Tal die

---

[1] SpK. 18 III Langtaufers.

[2] SpK. Langtaufersjoch.

[3] So heißt das hinterste Tal des Langtauferer Ferners.

[4] SpK. 19 III Weiler Ulten nordöstlich Burgeis.

[5] SpK. der Bach, der bei Schleis in die Etsch fließt. — Die Grenzführung entspricht hier nicht den Gerichtsgrenzen, sondern läuft mitten durch das Hofgericht Marienberg.

[6] SpK. Schlinig.

[7] SpK. Rassassp. nordwestlich Schlinig.

[8] SpK. Zerzertal.

[9] SpK. 17 III Novella.

[10] SpK. wohl P. Mondin.

[11] S. oben S. 746 Anm. 3.

[12] Die geschlossenen Lehenübergänge für die Annenberger Lehen beginnen 1413, darunter auch das ‚tal in Sers in Malser pfarr' (IStA. Tir. Lehenauszug 1, 34); die Malser Haide gehörte eben bis 1440 zur Pfarre Mals, damals wurde zu Graun eine eigene neu errichtet.

Steuer weiterhin ins G. Nauders zu entrichten haben.[1] Offenbar hatte dies früher immer so gegolten und die Gde. Burgeis, die ja sonst zum G. Glurns zu steuern hatte, wollte nun auch ihre Almen in diese ihre Steuerpflicht einbeziehen. Jener Spruch von 1516 hat auch lange Geltung behalten, auf Anichs Karte ist das Serser Tal dem G. Nauders, als dessen äußerste Südwestecke, zugezogen und Staffler 1, 181 bestätigt dies auch noch für seine Zeit.[2] Erst bei der Anlage der Katastermappe im J. 1856 ist das Zerzer Tal den Grundbesitzverhältnissen gemäß der Gde. Burgeis zugewiesen und dadurch die Grenze zwischen den G. Nauders und Glurns um etwa 6 km Luftlinie weiter nördlich verlegt worden. Vordem lief sie nämlich über den südlichen, seit 1856 aber über den nördlichen Begrenzungskamm dieses Tales. Bei der Anlage des Historischen Atlasses der Alpenländer (Blatt 21) blieb diese Verschiebung unbeachtet und so ist dort irrigerweise für die Zeit um und vor 1806 das Zerzer Tal als zum G. Glurns gehörig eingetragen und nicht zum G. Nauders, wie es richtig wäre.

Sehr weitläufige Grenzstreitigkeiten ergaben sich zwischen dem G. Nauders und dem Unterengadin, nachdem letzteres sich vom ersteren und vom Lande Tirol allmählich loszulösen begonnen hatte, das ist seit dem 16. Jh., und so die Grenze des G. Nauders i. e. S. zugleich die Landesgrenze zwischen Tirol und Graubünden geworden war.

Der ziemlich hohe Bergrücken, der vom Rassas bis zum Piz Lat das Rojental vom Engadin scheidet, sinkt streckenweise doch ganz in die Almregion herunter und hier gab es Anlaß zu nachbarlichen Auseinandersetzungen. So ist in der zweiten Hälfte des 16. Jh. zwischen den Gden. Reschen und Remüs wegen des Weidebesitzes am Berg Rosenna gestritten worden, der von Rojen (Reschner Seite) aus jenseits der Mitterscharte im obersten Gehänge des Rosennatales (Remüser Seite) liegt.[3]

---

[1] AB. 2 Nr. 987. — Über die Verleihung des Zerzer Tales seitens der Herren von Annenberg an die Gde. Burgeis s. auch IStA. Tir. Lehensauszug 3, 2151, über die Auflassung des letzten dortigen Hofes Rapp 5, 959.

[2] Den theresianischen Kataster für die Gde. Haid, zu der das Zerzer Tal seiner Lage nach damals gehört haben muß, vermochte ich nicht einzusehen.

[3] SpK. 18 III zeigt die genannten Orte, Spi de Rusenna heißt hier das umstrittene Gebiet. — Die Eindeutung ermöglicht eine im J. 1590 von

Im J. 1554 bestimmte hier ein zweiseitiges Schiedsgericht eine neue Vermarkung, die den Reschnern das Weiderecht jenseits des Joches noch wahrte.[1] Allein die Remüser wichen der Vollziehung dieses Spruches aus, es kam zu gegenseitiger Wegnahme des Viehs und die Rescher verlangten, daß ein älterer bezüglicher Vertrag vom J. 1472 wieder in Kraft trete.[2] Der

---

Gerichts wegen vorgenommene Beschau (Protokoll IStA. Grenzakten 38, 5), wo es heißt: Die Beschauleute haben sich auf Bitten ‚der gemainen nachperschaft am Reschen in den perg Rosenna verfuegt und erstlichen zu ainer scharten, so die am Reschen die Mitterscharten nennten, komen, hetten sy allda ain mauren befunden und wie die Rescher anzaigten, so were es ain neue mauren, ... soliche mauren gehe dem gradt nach von ainem spiz zu dem andern. ... Von dannen hin weren die berichtleut durch die am Reschen zu der gerechten hand bis auf ainem hohen Egg gefuert worden, alda sy ain zimblich grossen stain (mit eingehauten Kreuzen) befunden ... diser mechte für ain ordenlicher markstain gehalten werden. Diser marksteyn weys schrembs hinab auf der gerechten miten in dem grossen tiefen Wassertal. ... Item von der Mitternscharten grad durch nider auf der linggen hand haben die Rescher ain stainen hitten und gliger (Viehleger) gehabt, welche inen aber abprochen worden ... Grad von disem ort hinumb auf der gerechten seiten sey auch stainene hütten, welche noch ganz auf der Rescher gebüet stend und durch die Ramüser dahin erpaut worden‘, ebenso ein ‚neuer treyen‘ (Viehweg). Dann sind die Berichtleute ‚enhalb des pergs Rosenna hinab und geen Ramüsch gangen‘.

[1] Die Angabe des Spruchbriefes vom 14. August 1554 zu Nauders (IStA. Grenzakten 38, 1) lautet: Es sei zwischen den Gden. Reschen und Ramiß bisher Streit gewesen ‚umb wun und wayd auf dem perg Rossenna ennderhalb des Jochs‘ und es wird entschieden: ‚Dass ir der (gemain) von Röschen und derselben mitverwandten gemerk und austailung irer waide am Rosenna zunegst nach dem grossen tal, so gegen Ramiss wertz geet, hinauf durch das negst tal darob, so etwas auf die seiten hinum gegen ain joch gelegen, geen und daselbst im anfang und in mitten desselben obristen taleles ain marchstain gesetzt werden soll, aufs negst hinab zu obrist des untern tals ...‘

[2] So laut einer Eingabe der ‚gemainsleut und ganze nachperschaft am Reschen sambt derselben mitverwondten im gericht Nauders‘ an die o.-ö. Regierung vom 19. Januar 1568 (Grenzakten 38, 5). Hier wird die Lage des strittigen Gebietes auf der Engadiner Seite eindeutig bestimmt: ‚Nachdem wier (die Rescher) uns gegen den von Ramus ains gwalts und nachtls (wegen des Streites) besorgt, haben wier unser viech aus unser wun und waid bemels pergs (Rosenna) genomen und über und herdishalb den grat gegen uns in unser gepiet treiben lassen.‘ Weiters bezeichnet die Eingabe den ‚perg Rosenna als fürstl. Durchlaucht (des Landesfürsten von Tirol) aigentumb grund und poden und unserer (der Gde. Reschen) niessung, wun und waid‘. — Laut des Ver-

Streit ging noch mehrere Jahrzehnte lang weiter, ja die Remüser setzten sich in den tatsächlichen Besitz des alleinigen Weiderechtes auf ihrer Seite der Mitterscharte und errichteten längs des Kammes eine neue Grenzmauer.[1] Auf die bewegliche Klage der Rescher versuchte die o.-ö. Regierung im J. 1590 in einem Schreiben an die Eidgenossenschaft diese zu veranlassen, die Gde. Remüs zur Anerkennung des Spruches von 1554 zu verhalten.[2] Im J. 1595 ist auch ein zweiseitiger Austrag erfolgt, der anscheinend die Rescher befriedigt hat.[3] Seit etwa 1600 verstummen in dem sonst weitläufigen Stoffe der tirolisch-bündnerischen Grenzverhandlungen die Hinweise auf den Berg Rosenna. Anich (1774) und die österreichischen und schweizerischen Spezialkarten des 19. Jh. zeichnen die Landesgrenze durchwegs längs des höchsten Kammes auf der Westseite des Rojentales ein, nur an der inneren Scharte oder Fuorcla lunga biegt jene ein Stück weit (etwa auf 1 km Luftlinie) nach Norden auf die Remüser Abdachung aus.[4] Anläßlich der österreichisch-schweizerischen Grenzbegehung im J. 1902[5] wurde auf diesem Abschnitt laut des zweiseitigen Protokolls vom 26. August 1902 festgestellt: Die Grenze verläuft gemäß eines von der Gde. Reschen vorgewiesenen Vermarkungsdokumentes vom J. 1595 von der inneren Scharte nordwärts über den Stock zur mitt-

trages von 1472 habe der ,alt marchstain zu oberist des pachs, wellicher aus der grossen Gannden, die da zwischen dem troyen Sebelschardt (SpK. Seeböden) genannt und dem negsten troyen gegen Rayer tal (Rojer Tal) werz rinet, gestanden'.

[1] S. oben S. 750 Anm. vor 1.

[2] In dem zitierten Schreiben vom 9. April 1590 wird der ,perg Rosenna im gericht Nauders gelegen' bezeichnet. Die Gde. Reschen sagt zur selben Zeit in einer Eingabe an die Regierung: Müsse sie aus der ,uralten inhebung dises pergs' weichen, so können ,wier die jarlichen zyns, steuern, hilfen, raisen und andere obligen nit mer raichen, auch uns mit weib und kynd an disen speren, kalten, winterlichen und der lieben veldnutzung halber missrätigen ort nit mer erhalten, sonder mit hochster beschwernus davon ziehen und uns an andere ort in Tyrol niderlassen muessten' (IStA. Grenzakten 38, 5).

[3] Dieser ist in den Grenzakten des IStA. nicht vorhanden, wohl aber im Archiv der Gde. Reschen und wurde von ihr 1902 vorgewiesen (s. gleich unten).

[4] Dies wird auch anerkannt im Geograph. Lexikon der Schweiz (Neuenburg 1906) 4, 637.

[5] S. unten S. 763.

leren und dann zur äußeren stets entlang der natürlichen Scheide des Kammes oder dort errichteten Mauern; von der inneren Scharte westwärts, im sogenannten Kuhtale, das auf der Schweizer Abdachung des Kammes liegt, meldeten aber auch jetzt wieder Rescher und Remüser verschiedene Grenzlinien an und wurde eine Entscheidung darüber vorbehalten.

Vom Nordfuße des Piz Lat bis zum Inn bei Martinsbruck trennt das Tal von Nauders vom Engadin nur ein niederer, breiter Rücken, doch der dichte Wald, der diesen bedeckte, machte lange Zeit die Führung einer Grenzlinie unnotwendig. Nur die Martinsbrücke (pons Martini), die über den Inn führt, wird schon seit dem 13. Jh. als nördliche Grenze des Unterengadin gegen Nauders urkundlich genannt; sie hieß auch pons Buvende oder Pumerprugg.[1] Laut des Vertrages vom 3. Juni 1580[2] war jener Wald, Gafra oder Martinprugger Wald genannt, kurz vorher für den Bedarf der Haller Saline geschlagen worden und erst damit hätte sich der Anlaß ergeben, zwischen den hier aneinanderstoßenden Gden. Nauders und Schleins die Weidegrenze genauer im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmen und zu vermarken. Eine allgemeine Richtung für diese Grenze war ja auch hier schon seit alters gegeben (unten bei 1) und dieser schloß sich in der Hauptsache auch die neue an (bei 2).

(1) In den ‚Gravamina Tyrolensia, so zu Nauders durch die österreichischen Agenten bei der Commission (Verhandlung mit den Bünden) fürbracht worden sein ao. 1575 den 13. Juni' heißt es Art. 9:[3] ‚... War auch von uralten und also von ainem auf dem andern unczt auf gegenwürtige zeit nie anderst gewist oder gehert worden, dann dass das gross, rauch, tief tal, dardurch das wasser aus dem teicht der Schwarzsee genant hinab in den Yn rint,[4] und von sollichem tal gestracks in den Praittenspuz der Spizlat genant, ... entzwischen boeden gemainden (Nauders und Schleins) das recht und ordenlich gemerk ist, also was innerhalb solliches gezircks an wun und waid zu besuechen gewest, der gemain Schleins und was desgleichen hinauswerts als gegen Nauders ist, denen von Nauders zuegeherig gewest ist und noch und also ain tail den andern von uralten her über solch gemerck geferlicher weis niemalen nit überfarn, belestiget oder beleidiget haben. So anmassen sich doch die gemain Schleins anyetzt ainer unbefuegten neuerung, nemblich ain

[1] Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 15, 27 u. 85; TW. 2, 317 f.
[2] IStA. Grenzakten 38, 1. [3] A. a. O. 38, 5.
[4] SpK 18 III. Vom Schwarzsee zieht zum Inn bei Martinsbruck ein Tal, die unten genannte Schrofenklamm.

sehene, grosse weite der mais[1] auf deren von Nauders gebiet anzusprechen.' – Der ‚Swarez- und Gryuseo in Nauderer pharr', die laut Urkunde von 1464 ldf. Lehen des Klaus von Port waren,[2] liegen hart an der obigen Grenze, aber noch auf Nauderer Gebiet, ebenso heute noch.

(2) ‚Zum ersten soll die gietige vergleich- und vermarkung weiter nit als umb der zweien gemainden Nauders und Schleins besuech, niessung, wun und waid verstanden werden, und in allweg der fürstlichen Durchleichtigkeit (von Tirol) in- noch zuwider dero aigentum, grund, boden, hochheit, landgemärk, recht und gerechtigkeiten, auch den hohen Gemainen Drejer Pinten an deren gerechtigkeiten ... nichts eingriffen, firgenomben oder beschlossen, sonder das alles ainem jeden tail vorbehalten. ... Zum andern ist zwischen den gemainden und nachparschaften Nauders und Schleins in dem Gafra auch Martinprugger perg genannt ain auszaig und vermarckung firgenomen und beschlossen worden inmassen hernachvolgt: Erstlichen so solle die Martinpruggen und die Schrovenklamb, so sich gleich dabei anfacht und den perg durch aufgehend ist, zwischen den gemainden diser wun und waid halber fir ein anfang des gemärcks erkant sein. ... Nit weit ob diser Schrofenklamb ist befunden ein legerstain (M). ... Diser stain und creuz sollen zwerch hin grad mitten in den grossen Weissen schrofen (M) zaigen, ... schrembs hinauf ist zwischen einen grossen kopf und einer weissen stainen wand ein legerstain (M) befunden, ... schrembs hinauf auf ainem Egg (M), ... grad hindurch unzt auf dem Rauchenegg (M), ... grad hin in den kalchofen zu innerst Grabelada,[3] doch dass der bemelte kalchofen völlig auf Nauderer gebiet liege, ... gleich grad der ersten langen weisen rinnen oder rifen nach hinauf in den perg Spizlat.' 3. u. 4. Juni 1580.

Obwohl also diese Grenze ausdrücklich nur für den Weidebesuch, nicht für Territorialrechte gelten sollte, entwickelte sie sich doch auch zur Landesgrenze zwischen Tirol und Graubünden und wurde als Staatsgrenze zwischen Österreich und der Schweiz durch Vertrag vom 14. Juli 1868 förmlich anerkannt.[4] Über die nähere Markensetzung von der Martinsbrücke bis zur Schrofenklamm hatte es im 18. Jh. noch mancherlei Unstimmigkeiten gegeben.[5]

Lange und heftig umstritten war die Zugehörigkeit des Novellaberges, das sind die Abhänge des Piz Mondin ostwärts herab zum Inn und nordwärts zum Samnaun- oder Schalklbach.[6] Zum erstenmal wird dieser Berg Novella als Grenze des

[1] Waldschlag. [2] IStA. Lib. frag. 6, 145. [3] SpK. 18 III.
[4] S. unten S. 762 Anm. 3. [5] IStA. Grenzakten 38, 8.
[6] SpK. 18 III nordwestlich Nauders links vom Inn Nevellahof. — In den Schweizer Karten heißt der Hof und Berg auch ‚Ovella'; auch die Form Nobell, selbst Rabell kommen in früherer Zeit vor. Der Name kommt jedenfalls von Novale gleich Neubruch oder Rodung.

Unterengadin in einer Urkunde vom J. 1356 genannt.[1] In diesem ganzen Gebiete finden sich nur drei Einzelhöfe als ständige Ansiedlungen, nämlich: der Novellahof am linken Innufer etwa halbwegs zwischen Martinsbruck und Finstermünz, er ist nicht lange vor 1480 als Neurodung mit Erlaubnis der Gde. Schleins, mithin auf ihrem Gebiete, erstanden[2] und hat sicherlich stets zu ihr gehört;[3] ferner der Schalkl- oder Schergenhof, er liegt an der Mündung des Samnauntalbaches, der hier auch Schalkl- oder Schergenbach heißt, in den Inn, aber noch rechts des ersteren, der Zeitpunkt seiner ersten Anlage läßt sich nicht näher bestimmen, jedenfalls bestand er auch schon im 15. Jh. und hat fraglos zur Gemeinde und zum G. Nauders gehört;[4] endlich der Pfanshof, im Innern des Samnauntales am rechten Ufer gegenüber Spiß gelegen,[5] seine Besitzer erscheinen nie in verwaltungsrechtlichen Beziehungen zu Nauders und sind daher wohl unbestritten zu Schleins zu rechnen.[6] Im übrigen kann die Bodennutzung in diesem Gebiete für die Orte, die außerhalb des strittigen Raumes gelegen sind, das ist für Schleins auf Seite der Bünde, Nauders und Spiß auf jener Tirols in Betracht. Aber nicht um dieser Nutzungen willen wurde von Seite Tirols auf den Besitz des Novellaberges so großes Gewicht gelegt, als vielmehr deshalb, weil ehemals die Landstraße, welche das Inntal mit dem Vintschgau verbindet,

---

[1] Markgraf Ludwig verleiht als Landesfürst von Tirol alle Bergwerke ‚in nostro territorio a ponte Martini usque ad pontem Altum intra Novellam et pontem Altum' (Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 116).

[2] Stolz a. a. O. 111 u. 161. [3] S. gleich unten.

[4] S. oben S. 745 Anm. 4. — Der oben S. 743 Anm. 7 zum J. 1428 genannte Hans Scherg von Noggels hängt jedenfalls irgendwie mit dem Schergenhof zusammen. Dieser war grundherrlich frei, nur der Pfarrkirche Nauders mit Stiftzins pflichtig, daher kann über seine Entstehung auch von dieser Seite nichts Näheres erschlossen werden. Laut des Urbars der Pflege Nauders vom J. 1529 (IStA.) war diese gegen Bezug des Weglohns verpflichtet, ‚den Weg (die Straße) zu machen von der pruggen am Schergen di Vinstermüntz unz auf di Platten unter dem Dorf' (Nauders). — Der Name ‚Scherg' deutet sonst auf den Gerichtsboten, aber es ist kaum wahrscheinlich, daß der Bote des G. Nauders an einem so entlegenen Platze hauste.

[5] SpK. 18 III Fanshof.

[6] Nach Jecklin, Land und Leute im Unterengadin (1922) S. 44 wäre der Hof um 1370 nach Remüs zehentpflichtig gewesen wie das übrige innere Samnaun.

vom Samnaunbach und der über ihn führenden Schergenbrücke[1] bis Altfinstermünz noch am linken Ufer des Inn eben am Fuß des Novellaberges entlang geht und von diesem auch nach Überschreitung des Inn noch beherrscht wird. Es handelte sich also darum, ob die zweitwichtigste nord-südliche Verbindungslinie Tirols der Landesgewalt in verkehrspolitischer und strategischer Hinsicht zu alleiniger unbedingter Verfügung bleibe oder ob die Drei Bünde darauf Einfluß gewinnen könnten, die ja meist in gespannten Beziehungen zu Österreich gestanden haben.[2] Soviel aus den Akten ersichtlich, begannen die Streitigkeiten in den 1530er Jahren, indem die Leute der angrenzenden engadinischen Gde. Schleins einen Weg oberhalb der alten Landstraße hinauswärts bis gegen den Samnaunbach eröffneten. Im Glurnser Abschied von 1533[3] wurde die Verhandlung des hierüber von Seite Tirols vorgebrachten Protestes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, Tirol formulierte damals zum erstenmal seine Ansprüche auf den Novellaberg sowohl hinsichtlich der Territorialhoheit sowie der Wald- und Weidenutzung.[4] Zwar untersagte der Ausschuß Gemeiner drei Bünde über Einschreiten des Kaisers Ferdinand im J. 1544 den

---

[1] S. oben S. 726 Anm. 8, S. 747 Anm. 4 und S. 754 Anm. 4.

[2] Ein Gutachten der o.-ö. Regierung vom 12. Dezember 1663 (IStA. Grenzakten 38, 5) schildert diese Sachlage folgendermaßen: ‚... Sintemahlen das tahl (Inntal bei Finstermünz) eng und dieser perg (Novellaberg) yber den Yhn hiniber der Nauderer und oberer Finstermünzstraß so nachendt gelegen, das etwo zue khriegs oder andern unrüebigen zeiten durch die fortification, schanz oder pollwerch mit geschüz, ja mit ainer musgueten oder andern rohr die Euer ... Durchlaucht (Landesfürst von Tirol) zuegehörige landtstrass ganz unsicher, ja neben diser auf dem Engadeinischen ein andere gemacht, der pass und repass verhindert und die ganze Finstermünz vernichtet werden khöndte ...‘ Eine weitere Äußerung in diesem Sinne vom J. 1770 s. unten S. 760 Anm. 2. — Der neue, um die Mitte des 19. Jh. angelegte Straßenzug tritt bald hinter Pfunds — mittelst der sogenannten Kajetansbrücke — auf das rechte Innufer und führt hoch über dem Flusse und der alten Finstermünz gegen Nauders empor, vermeidet also den Novellaberg ganz.

[3] IStA. Schatzarchivrep. 6, 225.

[4] Der Text des Abschiedes von 1533 lautet diesbezüglich: ‚Mer von wegen des wegs, wunn und waid in Nobella, da die Engendeiner understeen den weg zu brauchen, da von alter nie kain strass gewesen, auch den zoll in der Finstermüncz zu verfüren und die waid, so on mittl im gericht Nauders ligt, zu besuechen, da vor holz gestanden und neulich verhackt worden ist.‘

Schleinsern den weiteren Bau dieses Weges und die Worte, mit denen dies geschah, hat man von Seite Österreichs später noch oft als eine Anerkennung seiner Hoheitsrechte über das fragliche Gelände angesehen.[1] Ein Fußsteig (sogenannter Novellasteig) ist aber doch zwischen Finstermünz und Martinsbruck geblieben.[2] Ihre Ansprüche auf die Wald- und Weidenutzung im Novellagebiet haben die Schleinser gerade seither mit offenkundiger Absicht möglichst weit gespannt. Im J. 1555 hat die o.-ö. Staatsverwaltung im Namen K. Ferdinands den Novellahof gekauft, um hier festen Fuß zu fassen, aber die Schleinser vereitelten den Plan, indem sie dort jedem österreichischen Pächter das Wirtschaften einfach unmöglich machten.[3] Aber auch weiter talabwärts bis gegen den Samnaunbach traten die Schleinser gelegentlich bewaffnet auf, um die Tiroler aus den Wald- und

[1] Schreiben des Bundestages an die o.-ö. Regierung vom 17. November 1543 und Tagsabschied vom 24. Juni 1544 (IStA. Grenzakten 38, 5). — In dem ersteren findet sich der Passus: ‚Euer (nämlich der o.-ö. Regierung) schreiben uns (den Bundesräten) jüngst von wegen der unseren von Schleins in Undtern Engedein einen weeg, so gemelte von Schleins durch Röm. Khönigl. Mayt. unsers allergnedigisten Herren gericht, grundt und boden zu machen undterstanden, betreffendte‘, zugesendet worden ist.

[2] Die direkte Fahrstraße von Martinsbruck ober der Innschlucht und am rechten Ufer des Samnaunbaches nach Samnaun (stets auf Schweizer Gebiet) ward erst 1905 erbaut.

[3] So heißt es in den oben (S. 752 Anm. 3) angeführten Gravamina von 1575: ‚Die Schleinser haben Euer Fürstl. Durchlaucht (Erzherzog Ferdinand von Tirol) mayr in Nowella mit unbefuegten gewalt vertriben und dardurch ursach geben, dass sich seither kainer mer dahin begeben wellen.‘ — In späteren österreichischen Streitschriften, so noch von 1861, wird betont, daß jener Kaufbrief von 1555 ausdrücklich sage ‚Novellahof im Gericht Nauders‘, der Verkäufer hieß Flory von Mals, er hatte ihn von Petermann von Serfaus im J. 1541 erkauft. Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde liegt den Grenzakten des IStA. nicht bei. Übrigens gibt es auch einen Nowellhof unmittelbar ober dem Dorfe Nauders (SpK. 18 III). — Im J. 1567 hat der Baumann des Novellahofes als einzige im Engadin wohnhafte Person dem tirolischen Landesfürsten die allgemeine Huldigung geleistet, die Schleinser straften ihn dafür (Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 67). Eine Erklärung der Gde. Schleins von 1568 sagt: ‚Dass der mayr in Nuvella in Schlinser gricht, gmein und im goczhuspund gelegen und geherig unter deren von Nuders geschworen hab . . . unter einem frembden herrschaft usserhalb unsers gemein grichts und goczhuses landen, haben wir in gstraft umb 20 Rein. Gulden‘ (IStA. Grenzakten 38, 5).

Weidenutzungen, die letztere hier versuchten, zu verdrängen. So ward dieser Gebietsstreit um den Novella seither ein ständiger Punkt in den Verhandlungen, die Österreich und die Drei Bünde zur Klärung ihres sonstigen gegenseitigen Verhältnisses durch drei Jahrhunderte führen mußten. Während die hochpolitischen Gegensätze dieses Verhältnisses seit der Mitte des 17. Jh. einer Entspannung zugeführt werden konnten, vermochte man die vergleichsweise unbedeutenderen Grenzanstände nicht aus der Welt zu schaffen. So werden von beiden Seiten bezüglich des Novellaberges in den Verhandlungen, die in den J. 1575, 1594, 1621, 1654, 1663 und 1766 auf gemeinsamen Konferenzen statthatten, stets dieselben Ansprüche und Begründungen vorgebracht.[1] Diese sind: Schleins forderte den Novellaberg entlang des Inn abwärts bis zur Einmündung des Samnaun- oder Schergenbaches und letzteren entlang aufwärts bis zur Aufnahme des Zandersbaches für seine Gemeindemarkung und demgemäß die Bünde für ihren Territorialbereich.[2] Schleins führt als Beweise dafür an, daß es jederzeit Wald, Weide und Grasmahd in dem strittigen Gebiete tatsächlich genutzt habe; daß die in demselben gelegenen Höfe, der Pfanshof gegenüber Spiß immer und früher sogar der Schalklhof zur Gde. Schleins gehört hätten; dieser Hof und das Zollamt Finstermünz habe von letzterer das Recht erhalten, Rodungen anzulegen, aber gegen Zinszahlung und mit Vorbehalt des Gemeinderechtes über diese;[3] endlich seien die Frevel, die in dem strittigen Gebiete

[1] IStA. Grenzakten 38, 5 u. 8.

[2] So heißt es in den tirolischen Gravamina von 1575 (wie oben S. 752 Anm. 3): ‚Die gemain Schleins hette für sich selbst Er. Fürst. Durchlaucht (des Landesfürsten von Tirol) aigentumb, grund, poden und waldung ausser- und unterhalb Marthinspruggen in Novella genant, unzt hinaus an den negsten pach, so ausserhalb der clausen in der Vinstermünz in in den Yn fliessend und der Schergenpach genant ist, als ob solcher bezirgk inen Schleinser gehörte, ansprochen.‘ Der Bach, der das Samnauntal entwässert, heißt, genau gesagt, in seinem unteren Teile, von der Mündung in den Inn bis zur Aufnahme des Zandersbaches ‚Schergen- oder Schalklbach‘, erst von da ab aufwärts Samnaunbach.

[3] So sagen die Vertreter der Bünde im J. 1621 auf der Konferenz zu Imst: ‚Den Novellenberg habent die Schleinser als ihr aigentum bis an den Schergenbach hinaus allwegen genossen und besessen und obwolen vor etlich jaren dem zoller in der Finstermünz aus freundlichkeit und guter nachbaurschaft ein stück zu wys und acker inzezeunen gestattet worden, der zoller aber hernach solches für ein gerechtigkeit

verübt wurden, vom Richter zu Schleins bestraft worden. Tirol beanspruchte hingegen als Nutzungs- und Territorialgrenze seit dem 16. Jh. den Großen Lahnstrich, der knapp nördlich des Novellahofes vom Inn bergwärts zieht.[1] Anläßlich der Kommission von 1766/67 hat Österreich sich über die Führung seiner Grenze genauer ausgesprochen:[2] Sie geht vom Inn längs des Mühltales, etwas innerhalb des Großen Lahnstrichs, aber vor (nördlich) dem Novellahofe,[3] in die Höhe auf den Piz Mondin, über den Grat südwärts zum P. 3088, über den hier nach Norden abzweigenden Grat des Valzareiner und des Marcheggs[4] abwärts und zum Einflusse des Valzereinerbaches in den Sampoierbach, von da auf den Cuvettaberg und jenseits hinab zum Samnaunbach bei der Spisser Mühle. Zur Stützung dieses Anspruches wurde angeführt: Der Schalkl- oder Schergenhof, der auf dem strittigen Gebiete, allerdings an dessen äußerster Ecke, gelegen ist, hat notorisch immer zum Gerichte und zur Pfarre Nauders gehört,[5] etwaige Eingriffe der Bündner in dieses Ver-

haben wöllen, habend sy (die Schleinser) solches nit zulassen mögen, sonder dasselbig stuck zur offenhaltung ihrer gerechtigkeit mit hinwegnemung der zeunung zu einer allmeindt gemacht wie zuvor. — Der Baumann des Schalklhofs hat von uralten zeiten hero zu der gemeind Schleins gehört, vermeinen, es solle nachmalen darbei bleiben.' — Die Frage nach der ursprünglichen Zugehörigkeit des Bodens, auf dem der Schalklhof angelegt worden ist, läßt sich mangels an Urkunden nicht objektiv beantworten. Die Gde. Schleins behauptete noch im J. 1807, daß er ihr Eigentum ehemals gewesen und von ihr samt dem Rechte der Holz- und Weidenutzung verkauft worden sei. Tatsächlich gehörte er aber mindestens seit dem 16. Jh. zu Nauders (s. oben S. 754).

[1] 1561 berichtet der Pfleger von Nauders, daß laut Kundschaft ‚das gemerck unzt an den grossen Länstrich gegen Schleins gleich ausserhalb Nuvella yee und yee also gangen ist.' 1654 heißt es von Seite Österreichs: ‚Der Lanstrich ist das recht landmark.'

[2] Hierüber liegen zwei kleinere flüchtige Sktzzen und eine genaue Karte des ganzen strittigen Gebietes vor, die damals (1767) von Ingenieuren beider Staaten (Rangger und Willy) gezeichnet worden ist (IStA. Karten Nr. 2494). Leider fehlt eine Legende zu den zahlreichen mit Ziffern bezeichneten Örtlichkeiten auf dieser Karte und auch in den zugehörigen Akten (a. a. O. 38, 8) finden sich hiezu keine näheren Angaben. Die beiderseitigen Grenzansprüche sind in jene Karte eingetragen und ihr Verlauf läßt sich von dieser auf die SpK. 18 III genau übertragen.

[3] SpK. 18 III Aufnahme von 1875 zeichnet den Mühlebach hinter (südlich) dem Novellahofe ein, die Aufnahme von 1902 bringt hiefür keine Namen.

[4] Auf SpK. 18 III der das Valsaronna westwärts begleitende Grat.

[5] Vgl. oben S. 745.

hältnis sind stets scharf zurückgewiesen worden; die Inhaber dieses Hofes sowie das tirolische Zollamt Finstermünz haben Felder, Weide- und Holzrechte in dem strittigen Gebiete; auch die Gemeinsleute von Nauders haben dort zeitweise die Weide genutzt; die Gde. Spiß hat gegenüber der Gde. Schleins die Weide am rechten Ufer des Samnaunbaches mehrfach in Anspruch genommen; endlich, was das Wichtigste ist, der Landesherr von Tirol hat auf der Straße zwischen dem Schalklhof und der Finstermünzer Brücke immer die hohe Obrigkeit und die Regalien (Zoll und Geleite) ausgeübt, einen Turm am linken Ufer jener Brücke gebaut und die Materialien für die Erhaltung der Straße und Brücke aus dem darüberliegenden strittigen Gelände bezogen. Am nachgiebigsten hat sich das o.-ö. Ärar hinsichtlich des Forsteigentums gezeigt. Während 1575 es noch die frühere Verwendung des Waldes von Martinsbruck über den Novella bis zum Schergenbach für den Bedarf der Haller Saline verwahrte, wird von demselben in den amtlichen Waldbeschreibungen von 1615 und 1694 bereits in dem Tone gesprochen, daß er tatsächlich von der Gde. Schleins als Eigentum beansprucht und genutzt werde.[1] Wie die Gemeinden des Unterengadin überhaupt das Forsteigentum des Tiroler Landesfürsten noch vor dem Auskauf der Hoheitsrechte des letzteren (1652) abschüttelten, so eben auch die Schleinser in ihrem Bereiche. Es werden zwar bei all diesen Verhandlungen und Behauptungen Beweisschriften, die über das 16. Jh. zurückgehen, nicht vorgebracht, dennoch sind gewisse rechtliche Voraussetzungen des ganzen Streitverhältnisses rückschließend zu erkennen. Die Gde. Schleins dürfte in der Tat seit altersher am linken Innufer ihre Markung bis nahe an den Samnaun- oder Schergenbach erstreckt haben. Sie gestattete am äußersten Nordende Leuten aus Nauders und Pfunds, die dorthin näher hatten, die Anlage von Rodungen. Der Straßenzug von Pfunds über die Finstermünz nach Nauders ward in einer Zeit ausgebaut, als Engadin und Vintschgau, Schleins und Nauders unter ein und demselben Landesfürsten, nämlich jenem von Tirol, standen. Dieser übte auch die Hoheitsrechte auf der erwähnten Straße, selbstverständlich gleichgültig, ob sie durch die Gemeindemarkung von Schleins oder von Nauders führte. Als aber seit

[1] Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 112 u. 165.

dem 16. Jh. das Unterengadin sich immer mehr von Tirol loslöste und schließlich 1652 ganz an die Bünde überging, hätte also das ganze Gebiet bis gegen den Samnaunbach von Tirol losgerissen werden müssen. Tirolerseits hatte man sich aber daran gewöhnt, die Straße, welche die alleinige Verbindung zwischen zwei unmittelbar aneinanderstoßenden tirolischen Gerichten darstellte und immer unter der Hoheit der Grafen von Tirol gestanden war, als zu Tirol gehörig zu betrachten, und übertrug dann diese Auffassung auf die ganze Bergflanke, durch die jene Straße führte.

So war hier eine besondere Verwicklung rechtlicher Ansprüche entstanden, deren Lösung ohne schwere Beeinträchtigung bisheriger tatsächlicher Zustände, auf der einen Seite Gemeindenutzung, auf der andern Landeshoheit, kaum möglich war. So ist auch im 18. Jh. keine Entscheidung zustande gekommen. Die tirolische Behörde hat ihren Anspruch auch in den Steuerkataster des G. Nauders vom J. 1775 eintragen lassen.[1] Anich hat auf der ersten Reinzeichnung seiner Karte (1760 bis 1770) die tirolischen Ansprüche auf die Grenzführung im Novella- und Finstermünzgebiet nicht gebührend berücksichtigt, allein bei der letzten amtlichen Revision des Probedruckes wurde neben anderen, der tirolischen Landeshoheit abträglichen Darstellungen der Karte auch diese erkannt und ihre Berichtigung veranlaßt.[2] So ist auf der 1774 veröffentlichten Karte Anichs

[1] IStA. Kat. 45, 3 Nr. 1897 heißt es: ‚Anbey anzumerken, daß der Schörgen- oder Schalklhof in dem sogenannten Novellaberg, welcher bey letzt fürgewester Grenzberichtigungskommission (1766) in der diesfällig confizierten Mappa auf Tiroler Seite aufgenommen und bis in das Mühltal oder Schanz erstreckend sei, auf Lentsche und Mundyn nach Belieben mähen zu dürfen gaudieren‘ (SpK. 18 III Lentschmahd und Pitz Mondin). Die Schanze war laut der oben S. 758 Anm. 2 zitierten Karte von 1767 knapp nördlich des Novellahofes und noch südlich des Mühltales im J. 1703 von den Engadinern erbaut worden, um die Neutralität ihres Gebietes zu schützen.

[2] Vgl. dazu Stolz in FGT. 9, 118 ff. — Die Hofresolution, welche die Berichtigung befiehlt, sagt (IStA. Kopialbuch Hofresolutionen 1770 f. 274): ‚In Rücksicht der Graubündnerischen Grenzen hat sich ein sehr großer unleidentlicher Fehler eingeschlichen. Es werde nämlich von Fünsterminz eine kleine Strecke die Landstraße, wodurch ein Landesviertel mit dem andern, d. i. Vintschgau mit dem Oberinntal vereiniget wird, für Graubündtnerisch angezeiget, da doch dieselbe hierzu nicht das mindeste Recht haben; wann mans hiebei bewenden ließe, so wäre zu

die Grenzlinie hier gemäß des Anspruches, den die österreichische Regierung bei der Verhandlung im J. 1766/67 erhoben hat, eingezeichnet. Auch um 1801 erteilte das Kreisamt Imst die Weisung, nur an diese Auffassung sich zu halten.[1] Im J. 1836 ließ das Kreisamt Imst eine genaue topographisch-statistische Aufnahme der zwischen Tirol und Graubünden damals strittigen Gebiete am ‚Mondiner und Zanderer Berge' sowie im Fimber- und Vermonttale (im Paznaun) durchführen.[2] Die Landesgrenze wurde hiebei genau nach dem österreichischen Anspruche von 1766 eingetragen; hingegen wurde festgestellt, daß in dem strittigen Gebiete mit Ausnahme des in vier Teile zerlegten Schalklhofes und der Kaiserwiesen, die nach Finstermünz gehörten, aller Privat- und Gemeindebesitz nach Schleins gehörte. Auch Staffler (1, 184) zieht den Mondin mit seinen Abhängen ganz noch zum G. Nauders und Lande Tirol. Bei der Anlage der Katastermappe im J. 1856 ist man aber der Frage ausgewichen, die damals für Nauders angefertigte Mappe läßt das ganze strittige Gebiet, also den Raum links des Inn zwischen dem Samnaunbach und dem Mühltale, selbst den Weiler Schalkl außer Betracht.[3] Gerade damals — im J. 1858 — begann eine neue Verhandlung zwischen Österreich und der

befürchten, daß die Graubündner einen Zoll daselbst errichten, auch in Kriegs- und Friedenszeiten die k. k. Truppen und andere Gerätschaften nur auf Requisition passieren lassen möchten. Der vor etlichen Jahren (1766) in Graubünden als Commissarius gewesene (österreichische) Hofrat v. Miller hat durch die stattlichsten Gründe das Eigentum des meisten Teils dieses großen an Holz und Erz reichen Novellabergs (für Tirol) erwiesen, wovon zwar die Graubündner großenteils im Besitz zu sein vorgeben und dieses nur darum, weil Tyroler Seits zu viel Nachsicht hierunter gebraucht worden.'

[1] Beschreibung des G. Nauders von 1802 (IStA. Cod. 2452 Beil. B). Als tirolische Anspruchslinie wird hier gemäß der Kommission von 1767 bezeichnet: ‚Mit Anfange von dem Orte, wo ánno 1703 bei dem sog. bayerischen Einfalle die Engadeiner ihre Wachten gehalten oder eine Schanze gehabt, hernach das hintere Mühl- oder Lähntal auf den Berg, dem grad nach gegen Valzareiner oder Marcheck herunter, sodann zum Valzareinerbach und zum Schalklbach der Spisser Mühl gegenüber.'

[2] Sehr gute Karte vom Ing. Plach und Tabellen hierüber IStA. Karten Nr. 2495 f. und Cod. 3820 f.

[3] Das betreffende KatGrenzprot. sagt hiezu gar nichts, es ist das wohl auffallend, da ja der Weiler Schalkl im Kataster von 1775 ausführlich beschrieben wird (s. oben S. 760 Anm. 1), aber der Geometer dürfte wohl nicht ohne höheren Auftrag so gehandelt haben.

Schweiz zur Austragung aller noch offenen Grenzfragen vom Münstertale bis Vorarlberg.[1] Österreich trug bezüglich des Novellaberges seine alten, weitgehenden Ansprüche, wie es sie 1767 zuletzt formuliert hatte, vor, ermäßigte sie dann etwas auf der Nordseite des Mondin, auf der Ostseite hielt es aber am Mühltale als Grenzlinie fest.[2] Allein es vermochte auch damit nicht durchzudringen, vielmehr gab es in dem Staatsvertrage, der im J. 1868 abgeschlossen wurde, in vielen wesentlichen Punkten nach, um endlich zu einer Bereinigung der Sache zu gelangen.[3] Österreich trat nämlich an die Schweiz das gesamte strittige Gebiet mit Ausnahme des Schergen- oder Schalklhofes und der von diesem zur Brücke von Alt-Finstermünz führenden Straßenstrecke, die für neutral erklärt wurde, sowie des Turmes von Finstermünz ab, doch verpflichtete sich die Schweiz, auf diesem Gebiete niemals Befestigungen zu erbauen. Als Grenze wurde festgesetzt: Von Piz Lat bis Martinsbruck die 1580 vereinbarte Wunn- und Weidemarkung,[4] dann der Inn bis zur Mündung des Samnaun-(Schergen- oder Schalkl-) baches und letzterer selbst bis zur Spisser Mühle unter Berücksichtigung der eben erwähnten Ausnahmen. Österreich hat sich also mit der Behauptung seiner ganz unbestreitbaren Besitztitel begnügt, konnte jetzt wohl auch leichter nachgeben, da die Erklärung der Schweiz und die Verlegung der Reichsstraße ganz auf das rechte Innufer die früheren strategischen und zollpolitischen Bedenken behoben. Die Nutzungsrechte an Wald, Weide und Wiese waren in dem strittigen Gebiete ohnedies meistenteils im faktischen Besitze der Schweizer, übrigens der Ertrag derselben und damit auch die Steuerleistung unbedeutend. Die entsprechende endgültige Vermarkung wurde laut Protokoll vom 5. Oktober 1870 durchgeführt.[5] Die Schalklhöfe rechts des Samnaunbaches, die bei der Mappierung im J. 1856 ganz beiseite gelassen und nun durch diesen Vertrag neuerdings als zu Österreich gehörig bestätigt worden sind, sind im J. 1879 der Katastermappe von Nauders nachtragsweise einverleibt worden.

---

[1] IStA. Neuere Grenzakten gegen Schweiz.

[2] Eine gute Übersichtszeichnung hiezu im Geograph. Lexikon der Schweiz (Neuenburg 1906) 4, 637.

[3] Text des Vertrages Österr. Reichsgesetzblatt 1869 Nr. 2 S. 51.

[4] S. oben S. 753. [5] IStA. KamA. Nr. 29697.

Im J. 1902 fand neuerdings eine gemeinsame Grenzübergehung zwischen Österreich und der Schweiz statt.[1] Hiebei wurden alle Abschnitte der Grenze, sofern sie nicht im unproduktiven Kahlgebirge liegen, von gemeinsamen Kommissionen besucht. Wo bereits eine zweiseitige Vermarkung der Grenze bestand, wie auf der Strecke vom Pitz Lat bis zur Spisser Mühle, ward diese nachgeprüft und im Notfalle ausgebessert. An anderen Abschnitten, wo überhaupt die beiderseitigen Staatsgewalten noch nie eine gemeinsame Bestimmung ihrer Grenze vorgenommen hatten, wie am Berg Rosenna, im Malfrag- und Fimbertale, da haben diese Kommissionen die bisher anerkannten Gemeinde- und Privatbesitzgrenzen erhoben und sie zur Staatsgrenze förmlich erklärt und entsprechend vermarkt. Es war dies immerhin spät genug, wenn man die Geschichte der Grenzbildung sonst berücksichtigt. Die darüber ausgestellten Protokolle sind übrigens, an modernen Begriffen gemessen, nur ein kümmerlicher Behelf, eine Vermessung und kartographische Aufnahme der Grenze erfolgte nicht, auf den Kammhöhen, die über der Alpenweide liegen, nicht einmal eine Vermarkung im Gelände, man begnügte sich da, wie in alter Zeit, mit der Angabe der höchsten Gratschneiden. So ist, verglichen etwa mit der bayrisch-österreichischen Grenzvermarkung im Karwendel- und Wettersteingebirge,[2] jene zwischen Österreich und der Schweiz noch als sehr primitiv zu bezeichnen.

Lange also hat Tirol und damit das G. Nauders den Anspruch auf die rechte Seite des äußersten Teiles des Samnauntales gegenüber Graubünden, bezw. dessen Gde. Schleins aufrechterhalten. Auf dem Gelände links des Samnaunbaches war die Zugehörigkeit zum Lande Tirol jederzeit unbestritten, ungeklärt war nur, was hier zum G. Nauders und was zum G. Pfunds zählte.[3] Letzteres behauptete, daß es bis zum Samnaunbache sich erstreckte, Nauders widersprach dem, jedenfalls wäre dadurch der Zugang zu den Weilern Noggels und Gstalda und zum Orte Spiß, die alle unzweifelhaft zum G. Nauders gehörten, von Nauders aus auf der linken Seite des Tales unterbrochen gewesen, denn nur auf dieser führte ein gangbarer

[1] IStA. Neuere Grenzakten gegen Schweiz.
[2] S. oben S. 438 f.
[3] S. dazu oben S. 720 f.

Weg dorthin. Dieser ganze Grenzabschnitt endigt bei der Spisser Mühle am Samnaunbache unterhalb Spiß und es beginnt von hier aufwärts bis auf den Kamm gegen das Patznauntal am Grübelejoch ein neuer; in diesem liegen auf Seite des G. Nauders und des Landes Tirol zuerst noch die Gde. Spiß und oberhalb derselben die Alpe Zanders, die Eigentum der weit entfernten Gde. Fließ im G. Landeck ist; auf Seite des churischen und dann bündnerischen G. Remüs die Gemeinde Samnaun.[1] Zwischen den Gden. Spiß und Fließ einer- und der Gde. Samnaun anderseits werden seit der Mitte des 15. Jh. öfters Anstände wegen der Ausdehnung der beiderseitigen Weiderechte gemeldet. In den J. 1452 und 1563 wurden diesbezüglich Entscheidungen gefällt, die in der Hauptsache als Grenze von der Spisser Mühle aufwärts den Zandersbach bis zur Aufnahme des Malfragbaches und dann letzteren bis zu seiner Quelle nahe unter dem Kamme gegen das Patznauntal bestimmen. Dennoch besaß aber die Gde. Samnaun auch weiterhin das Recht, noch jenseits dieser Grenze auf den Gründen der Spisser und Fließer die Früh- und Spätweide zu genießen, offenbar ein Rest alten markgenossenschaftlichen Zusammenhanges, bei den stets gespannten Beziehungen zwischen Tirol und Graubünden aber immer wieder ein Anlaß zu neuem Hader. Auch waren die privaten Besitzrechte an den Wiesen zu beiden Seiten des Baches keineswegs geschieden, vielmehr besaßen die Samnauner solche links und die Spisser andere rechts des Baches. So wechseln seit etwa 1590 Besitzstörungen, Gewalttaten, Klagen, Verhandlungen und Entscheide, die aber nie sich voll durchsetzten. In einem solchen Schiedsgerichte, das im J. 1616 stattfand, wurden die Rechte der Tiroler so schlecht vertreten, daß dieses den Samnaunern den gesamten Besitz der Alpen Ober- und Untermalfrag (oder Vollfrag), die zur Hälfte zur Alpe Zanders gehört hatten, zusprach. Doch erhielt dieser Spruch nie die vorbehaltene ldf. Ratifikation und als bald darauf Samnaun und Engadin in die Gewalt Österreichs kam, wurde (im J. 1622) auf gerichtlichem Wege den Fließern Malfrag, wie sie es früher besessen, wieder zurückgestellt. Freilich haben dagegen noch lange die Bündner protestiert, insbesondere gestützt auf einen Artikel des Feldkircher Vertrages von 1641,

[1] Vgl. dazu Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 137 ff.

nach welchem alle zwischen Österreich und Bünden seit 1620 geschlossenen Vereinbarungen für ungültig erklärt wurden. Allein sie vermochten in diesem speziellen Falle nicht damit durchzudringen, Malfrag verblieb, soweit es links (östlich) des gleichnamigen Baches liegt, ein Teil der Fließer Alpe Zanders, freilich ohne daß darüber ein endgültiger Ausgleich erfolgt wäre. Nur an ihrem Anspruche, auf den Spisser und Zandersberger Wiesen zu weiden, hielten die Samnauner auch noch später fest und als eine ldf. Verordnung den Weidezwang auf den Wiesen, die im Einzelbesitz stehen, in Tirol überhaupt aufhob, gab es seit 1769 neue Auseinandersetzungen zwischen den Spissern und Samnaunern und den beiderseitigen Regierungsstellen, die sich bis gegen 1800 hinzogen und mit der tatsächlichen Zurückweisung der Samnauner Ansprüche endigten. Bei all diesen Anlässen ist von der eigentlichen Landes- und Staatsgrenze nicht die Rede. Anichs Karte (1774) zeichnete diese gleichwohl längs des Zanders- und Malfragbaches gemäß der bisherigen Nutzungsgrenze ein. Bei der Untersuchung des Grenzgebietes im J. 1836/37 durch das Kreisamt Imst[1] meldeten aber die Spisser unter Berufung auf zugrunde gegangene Urkunden eine neue Grenze gegen Samnaun an, nämlich von der Spisser Mühle über den Grat, der das Zanders- und das Malfragtal westseitig begrenzt,[2] zum Flittnerspitz[3] und weiter zum Griebelekopf; der staatliche Kommissär stützte darauf den Anspruch, daß auch die Landesgrenze nach österreichischer Auffassung so gehen müsse. Bei den Grenzverhandlungen, die 1858 neu einsetzten, hat Österreich jenen Anspruch geltend gemacht, jedoch ohne bestimmten Nachdruck. Vielmehr begnügte man sich bei der Anlage der Katastermappe der Gde. Spiß im J. 1856 mit der Grenzlinie längs des Malfragbaches und ebenso in der österreichischen Spezialkarte von 1875. Bei der Grenzregulierung von 1902[4] ist diese Linie auch formell zur österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze anerkannt worden, wobei die Mappierung von 1856 und ein Markungsbrief vom J. 1674[5] bestimmend waren.

---

[1] S. oben S. 761 Anm. 2.

[2] SpK. 18 III P. 2360 und Mt. da Cherns.

[3] SpK. 18 III P. 2716 Aufnahme von 1875 Flipnerspitz.

[4] S. oben S. 763.

[5] Mir nicht näher bekannt.

Nähere Angaben zu obiger Darstellung:[1] 1452 Juli 3 bestätigt Herzog Siegmund gemäß eines Briefes seines Vorgängers den ‚leut gemainiglich zu Fliess' den Besitz des ‚porg und alben genant Zandes' und außerdem den Spruch, den seine Amtleute in der Zwietracht zwischen den Fließern einer- und den ‚Samnauer und Pischegker'[2] anderseits wegen der Umgrenzung dieses Berges gefällt haben, nämlich: ‚Also daz die erst korenzen sei von der muli bey Pitscher weg[3] den grat durch auf uncz in Mundersjoch[4] sullen ir widertail hinuber nicht varen. Item und hinder dem Kesstedelein stee auch ain marchstain under dem steig an ainem gretli und gee in die Teschen, die oben stet in dem Egk, von der Teschen hinauf an Volfrag trewen und under dem trewen ist ain grätl und von demselben uncz in Volfragpach[5] und den pach durch auf uncz in Peilstain und daz Ob Volfrag gehör auch den leuten von Fliess.' — 1547 sendet Hans Khuen, Pfleger von Nauders, der o.-ö. Regierung einen Bericht[6] über die ‚irrung und spen zwischen meinen undertanen den gemainsleuten zu Spiss an ainem und den gemainsleuten und der ganzen nachperschaft zu Samnaun andern tails von wegen ainer losung zwayer stuckler wisen, auch wun und waid in Zanders'. Er habe zusammen mit dem churischen Hauptmann auf Fürstenberg und dem Gotteshausrichter zu Burgeis sowie dem Richter von Pfunds an dem spänigen Ort eine Untersuchung abgehalten. Hiebei hätten die Spisser folgende Kundschaften abgelegt: ‚Dass Zannders von fursten und herren von Österreich zu lehen herruer[7] und geher in das gericht Naudersperg. . . . Daß Zannders zu der gerechten hand hinein anheb bey der Spisser mül daselbs dem grat nach auf bis Mundersjoch[8] in spitz und zu der andern seiten[9] bey den prugklen, do der Malfragpach herausrynnt und von demselben pach nach auf gehört alles denen von Fliess zu laut irer brieflichen gerechtigkait, so sy von fürsten und herrn von Österreich haben, und was innerhalb Malfrag ist, haisst zu Zannders, was die zu Spiss der enden in dem Wisach haben, das haben sy von denen zu Fliess. . . . Dass die zu Spiss und Flieser alb Zannders zu Naudrer gericht gehörn. . . . Zu Zannders entspringen funf päch: den ersten nennt man von dem Schiltichten stain oder von Caplen, der rinnt durch den Khueperg herab; der ander pach zwischen dem Schafperg und dem Stierperg haisst oder entspringt aus dem Hintern pergli; zwen päch aus dem Schafperg werden also genant; der fünft pach rint aus Malfrag und haisst Malfragpach, als vor angezaigt ist. Das gemerk hinein zu Zannders zu der gelinken

---

[1] Die bezüglichen Schriftstücke liegen IStA. Grenzakten 38, 1, 5 u. 10; der Spruch von 1453 auch Lib. Fragm. 3, 133.

[2] Soll wohl bedeuten Spisser. [3] SpK. 18 III Spisser Mühle.

[4] SpK. Mutterkopfl, betrifft die Grenze zwischen Spiß und Zanders, diese Auslegung ergibt sich aus den unten mitgeteilten Kundschaften.

[5] Vollfrag und Malfrag (SpK.) sind offenbar gleichbedeutend, vgl. unten.

[6] IStA. Grenzakten 38, 10. — Gute Kartenskizze hiezu aus dieser Zeit a. a. O. 2 a.

[7] S. oben S. 661 Anm. 1. [8] S. oben Anm. 4.

[9] Das heißt westwärts.

seiten, daselbst undrist der wisen ain prugken ist, heist man nach weltsch, ime aber zu wissen das daselb das confin auch sei;[1] und so die vorigen vier und der Malfragpach in ainander rynnen, alsdann haben sy all iren namen verlorn und haisst der Zannderspach bis heraus, als der Zannderspach rint in Samnauner pach und so nun dise zwen päch zusamen komen sein, so haisst ye ainer denselben den Samnaunerpach, ain andrer den Zanderspach.' Ein Austrag des Streites wurde aber damals (1547) nicht erreicht. — Laut Urkunde vom 21. August 1563[2] fällte ein von K. Ferdinand I. als Landesfürsten von Tirol und den Drei Bünden eingesetztes Schiedsgericht einen Spruch zwischen der Gemein zu Fließ und den Samnaunern wegen des ,perg und alben im Zannders auch Volfrag genannt'. Die Fließer sollten ihn wie bisher samt dem Obervollfrag innehaben ,mit wun, wayd, hey und all ander niessung und die Samnauner innerhalb hienach ermelter coherenczen weder mit übertrieb, wun, wayd, hülzung, heymachen, rauschklauben' keinen Eingriff tun. Diese Grenzen werden dann gleichlautend wie im Spruche von 1452, der überhaupt als Grundlage des Rechtes der Fließer genommen wird, angegeben und neu folgender Zusatz gebracht: ,Und erstreckt sich bemelte albm und perg (Zannders), was innerhalb der angezaigten marchstain und Vollfragpach ist, sonsten allenthalben an baiden gerings umb an die höchsten abschneidenden spiz und wend und ist das aigentlich der Volfrag- und marchpach, so vom Peylstain herab durch Volfrag durchs tal zunegst bei dem Finalprügglen[3] in den pach, so aus dem Zandersperg komt, rynnen tuet.' Die Fließer sollen ,von der Spisser mül über die priggen nach der linken und gerechten hand hineinwerz über der Samnauner wisen, so auch beim Finalprüggl und allenthalben bis an ir albm dem gemainen weg nach, wie von alter herkomen ist, hinfüran' Weg- und Viehtrieb haben. — 1600 entwerfen die Kommissäre, welche von Seite Tirols und Bündens zur Schlichtung verschiedener Streitsachen zusammengetreten sind, auch einen Austrag über jene im Samnauntale.[4] Es heißt da: ,Was die von Spiss in Sambnauner gerechtigkeit uber den Malfragpach für wysen haben, darinnen soll inen allein der pluemnuzung (Heunutzen), aber nit die azung (Weide) geburn'; das heißt der Malfragbach war die eigentliche Grenze zwischen beiden Gemeindebereichen. Auch ergingen damals (1600 Juli 29 und September 29 und 1612) seitens dieser Kommission und der Leitung gemeiner III Bünde an die Gde. Samnaun die Weisung, die Rechte der Fließer in Zanders gemäß des Vertrages von 1563 zu beachten.[5] — 1632 Mai 21 schließen die Gden. Spiß und Samnaun einen Vertrag, womit jene dieser ihr bisheriges Recht bestätigt, im Berg

[1] Das heißt dieses Gemerk hat einen welschen (rätoromanischen) Namen, den der Zeuge offenbar nicht gegenwärtig hat; wahrscheinlich das unten genannte ,Finalprüggl'.

[2] IStA. Grenzakten 38, 1.

[3] Laut einer Kartenskizze aus dem 17. Jh. (Grenzakten 38, 2 a) führt diese Brücke über den Vollfragbach knapp vor seiner Vereinigung mit dem Zandersbach.

[4] IStA. Grenzakten 38, 5. [5] IStA. a. a. O. und Schatzarchivrepert. 6, 656.

Zanders ,langes zeiten unzt den 11. Mai und im herbst von St. Michaelstag, so lang sy sich des Wetters halber darinnen zu erhalten getrauen, zu ėzen und zu waiden', und zwar ,von mitten der Vinalpruggen an zwischen zween faarwegen hinauf' bis zu bestimmten Marksteinen.[1]

Wie in den anderen alten Hauptsprengeln der Grafschaft Vintschgau (besonders Glurns und Schlanders) hieß auch im G. Nauders jene Versammlung, an welcher alle Gemeinden des Gerichtes, sowohl jene der Vintschgauer wie der Engadiner Seite teilzunehmen hatten, Landsprache. Sie fand, wie verschiedene Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 15. Jh. beweisen, an der hiezu allein zulässigen ,gewonlichen Dingstatt' zu Martinsbruck, also gerade in der Mitte der beiden genannten Gerichtsteile, alljährlich statt und diente sowohl zur Beschließung und Kundmachung verwaltungspolitischer Angelegenheiten wie der eigentlichen Rechtsprechung.[2] Der Ausdruck ,Landsprache' für die allgemeinen Gerichtstage aus dem ganzen Gericht kommt für Tirol nur im Vintschgau vor, er ist auch im bayrischen Sprachgebiet anscheinend nicht üblich und geht vielleicht auf schwäbischen Einschlag zurück. Doch hat man ihn hier in Nauders mit Ehehafttading ersetzt.[3] Doch ist diese Landsprache seit der politischen Loslösung des Unterengadin vom G. Nauders, wie begreiflich, in Abgang gekommen, endgültig im 16. Jh.[4] Neben dieser Landsprache haben sich für das G. Nauders auch noch andere Dingstätten spätestens bis zu Anfang des 15. Jh. herausgebildet und sie waren damals bereits die Orte für die laufende Rechtsprechung, nämlich eine im Dorfe Nauders, zwei im Unterengadin zu Sins (Sent) auf dem Hügel Chünettas und zu Pontanask, einer Brücke zwischen

[1] IStA. Grenzakten 38, 10.

[2] Stolz, Unterengadin a. oben S. 739 Anm. 4 a. O. S. 21 f.; TW. 2, 314 Z. 14. — Hiezu bietet eine wichtige Ergänzung eine Urkunde vom 11. Dezember 1439 (IFerd. App. Egger Quart. I, 136 aus Archiv Payersberg bei Bozen). Darnach sitzt Andres Vogt von Freydenberg Pfleger zu Naudersberg und Richter zu Glurns mit voller Gewalt des Landesfürsten Herzog Friedrich zu Gericht ,zu sd. Marteinsprugken mit dem ganzen gericht Nauders und der ganzen gemain daselbs meiner benanten gnedigen herschaft, herlichkait, recht und eehaft zu suchen erforschen und ausfündig zu machen nach altem herkommen und gewonhait an der lantsprach und eelicher tading' und spricht Recht wegen eines Hofes wie oben S. 746 Anm. 4.

[3] TW. 2, 313 ff. und vorige Anmerkung.

[4] Stolz a. a. O. 23.

Süs und Zernetz.[1] Jene Dingstatt zu Nauders wurde mit dem Abgang der Landsprache zu Martinsbruck die alleinige Dingstatt des G. Nauders, soweit es bei Tirol geblieben ist; sie befand sich vor der Kirche dortselbst.[2]

Daß das G. Nauders die hohe Gerichtsbarkeit und den Vollzug derselben ausübte, wurde schon angedeutet und wird durch mehrfache besondere Angaben auch des 14. und 15. Jh. erwiesen.[3] Wie die Dingstätten zu Sins und Süs (im Unter-

---

[1] Stolz wie oben S. 739 Anm. 4 Jahrgang 1923 S. 24 u. 29 u. 1924 S. 281.

[2] Laut Urkunde von 1464 Januar 11 (IStA. Sigmundiana XIV) sitzt Peter von Brüel, dz. Richter zu Nauders, von Geschäft des Kunrat Klammer, Pfleger zu Naudersperg, ‚zu Nauders an der gewonlichen gedingstat, um von Klas Krewzler, Fronpot zu Nauders', Kundschaft zu nehmen. Dieser habe den Sepply und Phefferly wegen eines Stoßes, den sie miteinander gehabt, von Gerichtswegen vorgeboten, der Sepply hielt sich aber nicht daran. Einige Tage später ‚waren vil nachpawren vor der kirchen und es ware ain gross gestrudel unterm folgk, do stunde der Pawle Konradin zu aller untrigest abhin an der gassen und was dazemal an des phlegers (von Nauders) stat' und befahl dem Fronboten, beiden nochmals zu Gericht zu bieten, was er auch getan habe. — Weitere Erwähnungen dieser Dingstatt zu Nauders sind von 1465 (Stolz, Unterengadin a. oben S. 739 Anm. 4 a. O. S. 158), 1516 und 1517 (oben S. 724 bei 1). Wahrscheinlich haben auch die Gerichtstage, die 1393 und 1446 zu Nauders beurkundet werden (AB. 2 Nr. 751 und Stolz a. a. O. S. 154) an jener Dingstätte stattgefunden. — Sehr genau wird diese in einem Prozeßprotokoll von 1619 Januar 17 (IStA. Sammelakten B. XVI, 1) verzeichnet; der Verbrecher, der im fürstlichen Confinschloß Naudersberg verwahrt wurde, wird ‚aus der fron genommen und von dannen alhieher auf dem Obern Platz unter der Pharrkürchen als ordentlicher gedingstat mit stuck und panden vor ganzer versambleter menig und zusammenkunft des volcks fürgefirt, dann von diesem gedingplatz hin die gassen hinab und bis zu dem steenden pranger'. — Daß zu Nauders die einzige Dingstätte des G. Nauders i. e. S. war, wird im J. 1516 ausdrücklich gesagt (s. oben S. 738 Anm. 2).

[3] So in der oben S. 735 Anm. 2 zitierten Urkunde von 1348, wo als Zubehör des ‚iudicium in Nuders' angeführt werden ‚cum bannis, proscriptionibus et omnibes iudiciis, cippo et patibulo', d. h. mit Bann und Acht, allen Strafen, Stock und Galgen. — 1330 verrechnet der Richter von Nauders Ausgaben ‚suspendendo furem lib. 25' und ‚pro exustura cuiusdam maleficis' ebenso (IStA. Cod. 62 f. 70 u. 124); 1435 verrechnet derselbe ‚so ist auf die gericht (Nauders und Glurns damals vereinigt) mit malafiz gangen, daz man 18 person etlich zu tod gerichtet und ain tail in die echt geruft hat, 180 marc' (IStA. Cod. 137 f. 18). — Das Stift Marienberg ward im J. 1332 vom Landesfürsten davon befreit, daß seine Untertanen zur Bewachung der Verbrecher im G. Nauders gleich

engadin) nachweislich im 15. Jh. eigenen Stock und Galgen, d. h. Gefängnis und Hochgericht hatten,[1] so auch jedenfalls jene von Nauders. Das Hochgericht oder der Galgen bei Nauders, früher mehrfach erwähnt, ist auch auf der SpK. 18 III an der Landstraße südlich des Ortes eingetragen.[2]

Die Freisassen von Nauders. Im G. Nauders hat es einzelne Geschlechter, Freisassen genannt, gegeben, die, obwohl nichtadeligen, sondern besseren bäuerlichen Standes, die Vorrechte des Adels genossen; sie unterstanden nicht der Gerichtsbarkeit des Richters von Nauders, in dessen Amtssprengel sie mit ihren Gütern ansässig waren, sondern dem Gerichte des Landeshauptmanns an der Etsch und sie steuerten nicht mit der Gemeinde, sondern mit dem Adel.[3] Solche Freisassen gab es auch noch in den G. Glurns und Schlanders und man faßte sie auch mit jenen zu Nauders als eine Standesklasse ‚der Freisassen im Vintschgau' zusammen; ferner gehören in diese Gruppe auch die Freisassen von Goldegg und die Schildhofleute im Passeier.[4] Letztere sind nachweisbar zu ihren Vorrechten gekommen, indem die bäuerlichen Besitzer größerer Höfe die Verpflichtung auf sich nahmen, dem Landesfürsten auf jedwede Aufforderung Waffendienst zu Pferde und in entsprechender Rüstung zu leisten. Wir können einen solchen Zusammenhang auch bei den Freisassen von Nauders feststellen. In dem Register der Leute der Grafschaft Tirol von 1427[5] wird nämlich f. 147 beim G. Nauders eine eigene Abteilung ‚Dinstleut zu Nauders' aufgeführt, die im ganzen nur acht

---

den freien Leuten Dienste leisten mußten. Schwitzer, Goswin S. 133. Vgl. dazu Stolz, Unterengadin a. oben S. 739 Anm. 4 a. O. S. 17.

[1] Stolz a. a. O. 24.

[2] So nennt ein Urbar von 1416 (Schwitzer, Urbare von Marienberg etc. S. 271) unter Gütern zu Nauders ‚ain wis pey dem galgen'. — Das Verfachbuch des G. Nauders (IStA.) vom J. 1626 eine Wiese ‚beim hohen Gericht'.

[3] Über diese Vorrechte des Adels s. AöG. 102, 257 ff.

[4] M. Mayr, Schildhof- und Freisitzrechte in Tirol FGT. 14, 110. — Doch irrt Mayr, wenn er die Freileute in den G. Landeck, Laudeck und Glurns, die in den Weistümern (TW. 2, 209 u. 214 und 3, 2) erwähnt werden, diesen Freisassen gleichsetzt. Jene Freileute waren vielmehr eine viel breitere Schichte der bäuerlichen Bevölkerung, nämlich einfach die persönlich freien Bauern im Gegensatz zu den leibeigenen oder den Eigenleuten.

[5] Wie oben S. 189 Anm. 1.

Zählparteien, darunter auch solche mit dem Familiennamen Überreun, Musenatsch und Peschling, enthält. Die Überrein, die übrigens als ldf. Amtleute verschiedentlich vorkommen,[1] werden nun 1532 auch ausdrücklich als ‚Freisassen von Nauders‘ bezeichnet.[2] Anderseits erklärt das Landsprache des G. Nauders von 1436 es als eine besondere Pflicht der ‚dinsleut, gesessen im gericht Nauders‘, über Gebot der Landesfürsten zu reisen (in Waffen auszuziehen), und stellt sie der allgemeinen Landsturmpflicht der übrigen Gerichtsinsassen voran.[3] Damit ist erwiesen, wie die Freisassen von Nauders zu ihren Vorrechten gekommen sind, sie leisteten eben Waffendienste wie sonst der Adel. Wahrscheinlich war jener Sweiker von Nauders, dem im J. 1330 der Landesfürst erbliche Steuerfreiheit für besondere ständige Dienste verlieh, ein Vorfahre dieser Freisassen.[4] Die Zahl dieser Freisassen zu Nauders beschränkte sich, wie angedeutet, auf einige Familien, erwähnt werden die Mitterhofer und Überreiner. Mit dem Abkommen der ritterlichen Kampfweise verlor auch dieses Privileg der Freisassen seine innere Begründung. Die o.-ö. Regierung hat dieses zwar schon um 1520 bekämpft und ihre Unterstellung unter den Stab des Richters von Nauders verlangt,[5] aber im J. 1532 erkannte sie doch wieder den besonderen Gerichtsstand der Freisassen von Nauders an und 1566 wird auch deren persönliche Landtagsfähigkeit und Zugehörigkeit zur Adelssteuer von der Landschaft bestätigt.[6] 1587 erhebt Erzherzog Ferdinand II. den Siegmund Vischer von Nauders und dessen Nachkommen ‚in den Freysessenstand allermaßen wie die Mitterhofer in Nauders‘, so daß sie alle Rechte und Ehren der letzteren genießen sollen,[7] 1622 Erzherzog Leopold den Hans Höß, Richter zu Glurns, in den Stand ‚der Freisassen im Vintschgau‘ und verleiht ihm alle Gnaden und Würdigkeiten, als andere Freisassen der Grafschaft Tirol besitzen.[8] In den tirolischen Adelsmatrikeln des 17. und 18. Jh., in welchen die Freisassen von Goldegg stets

---

[1] Siehe Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 110 u. 160.
[2] FGT. 14, 113. [3] TW. 2, 316 Z. 14. — Vgl. Stolz a. a. O. 104.
[4] IStA. Cod. 106 f. 29 (34). [5] Wopfner, Die Lage Tirols etc. 169 Anm.
[6] M. Mayr in FMGT. 14, 113. — In einer Adelssteuerliste von 1567 (IStA. Kopb. Gem. Missiven f. 2118) erscheinen tatsächlich die Freisassen von Mals und Nauders und die Burgfrieder von Rofen.
[7] IStA. Adelssachen Nr. 1366. [8] A. a. O. 1086.

angeführt sind, erscheinen jene von Nauders allerdings nicht, angeblich waren sie 1633 zum letztenmal bei einem Landtage in der Adelskurie vertreten.[1] Zwar wird noch im Kataster der Gde. Nauders von 1697[2] eine ‚Behausung, Freisass von Strassenegg' und in jenem von 1775[3] die ‚Hausmannische Freisaßbehausung' genannt, doch dürfte dieselbe oder ihre Besitzer eine rechtliche Sonderstellung nicht genossen haben.

Die Hintersassen des Hochstiftes Chur, die sogenannten churischen Gotteshausleute, welche im unmittelbaren Gebiete des LG. Naudersberg ansässig waren, genossen ursprünglich dieselbe Ausnahmsstellung wie die in den G. Glurns und Schlanders heimischen Gotteshausleute.[4] Allein hier im G. Naudersberg wurde dieser Zustand schon im 15. Jh. beseitigt. Nach dem Glurnser Vertrage von 1471 sollen die bezeichneten Leute, ‚da der Herr von Chur im Gerichte Naudersberg keinen Stab habe', vor dem tirolischen Richter daselbst zu Recht stehen,[5] und der Malser Abschied von 1519 bestätigte dies neuerdings.[6]

Inwiefern die Ortschaft Plawen, die einen Bestandteil des Hofgerichtes Marienberg bildete, hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit zum G. Nauders zählte, siehe Abschnitt 52 des Teiles Südtirol der ‚Polit.-histor. Landesbeschreibung'.

49. Gericht Ischgl und Galtür.

Das innere Patznauntal erscheint zuerst in besitzrechtlichen und wirtschaftlichen Verbindungen mit dem Engadin. Die Herren von Tarasp schenkten im J. 1163 dem Stifte Marienberg die ‚alpis, que dicitur Finna', d. i. das Fimbertal, das bei Ischgl als Seitenteil ins Patznauntal mündet, und sonst Höfe ‚in Patzenun'.[7] Laut des Urbars des genannten Stiftes von ca. 1390 lagen diese Höfe in Yscla seu Augea (Ischgl), ferner besaß jenes noch die ‚alpis Seines' (Zeinisjoch westlich Galtür) und den Hof ‚Id im Fimbertale.[8] Die ‚alp Amyam', d. i. das

[1] SammlerGT. 1, 262 Anm. [2] IStA. Kat. 45, 1 f. 170.
[3] IStA. Kat. 45, 3 Nr. 150.
[4] S. Abschnitt 51a und 54a des Teiles Südtirol der Polit.-histor. Landesbeschreibung. [5] Histor. Archiv f. Süddeutschland 1, 201.
[6] IStA. Cod. 195 f. 370. — S. auch Planta, Churrät. Herrschaften etc. 125.
[7] Schwitzer, Goswin S. 67. — Zu diesem ganzen Abschnitt vgl. Stolz, Unterengadin (wie oben S. 739 Anm. 4) S. 130 ff.
[8] Schwitzer, Urbare S. 106.

Jamtal, das bei Galtür ins Patznaun sich öffnet, war laut des Tarasper Urbars von ca. 1370 Zinslehen von diesem Schlosse, und zwar damals der Walser auf Galtür.[1] Das ldf. Kellenamt auf Schloß Tirol hatte laut der Rechnungen seit Anfang des 14. Jh. wie sonst im G. Nauders auch zu Patscheid im Patznaun einen Hof, für jenen zu Versal dortselbst stellte damals das Amt Nauders Korn bei. 1318 nahmen die Richter von Nauders und Landeck Scheidungen der ldf. Höfe im Patznaun vor, es müssen also hier diese beiden Amtssprengel aufeinandergestoßen sein.[2] Nicht weniger bestimmt wie diese grundherrlichen Zusammenhänge sprechen die kirchlichen, denn die Seelsorgen zu Galtür und Ischgl waren bis ins 16. Jh. von den Pfarren Sins und Steinsberg abhängig gewesen.

Der Name Galtür wird vor 1320 überhaupt nicht genannt, aber seine Ableitung von ‚Cultura' sagt doch, daß einzelne Romanen aus dem Engadin hier den Boden irgendwie angebaut haben. Die dichtere Besiedlung dieses hochgelegenen Tales kam aber von anderer Seite. Laut eines sich stets wiederholenden Postens in den Rechnungen des Richters von Nauders von 1320 bis 1340 hatten sich im ersteren Jahre ‚homines dicti Walser' in ‚Cultur' (Galtür) niedergelassen und sich dafür zur Leistung eines jährlichen Zinses von 12 Pfund Berner an das ldf. Amt Nauders verpflichtet.[3] Letzterem war dieser Zins zugewiesen, weil es eben alle ldf. Gefälle im Unterengadin zu verwalten hatte, soweit diese nicht direkt an das Kellenamt auf Schloß Tirol abzuliefern waren. Das hintere Patznauntal gehörte eben in allen Belangen zum Unterengadin und mit diesem zum Gerichte und Amte Nauders. Die dazumal noch ungeschwächte Hoheit des Tiroler Landesfürsten über das Unterengain ermächtigte ihn, fremden Zuwanderern dort aus dem bisherigen Gemeinbesitz Land zur Anlegung von Höfen zuzuweisen. Die ‚Walser oder Walliser' stammen von der alemannischen (deutschen) Bevölkerung des oberen Wallis, des Quellgebietes der Rhone; sie hatten sich hier eine besondere Technik zur Siedlung in den obersten Alpentälern, vielfach oberhalb der Ackerbaugrenze und daher ausschließlich auf Viehwirtschaft eingestellt, angeeignet und haben auch in den verschiedensten

---

[1] Jecklin, Land und Leute des Unterengadin etc. im 14. Jh. S. 4. Eine weitere Bestätigung dieser Lehenschaft von 1477 s. AB. 1, 306.

[2] Stolz a. a. O. 132.

[3] FGT. 7, 129 ff.

Teilen des Oberrheingebietes in den hochgelegenen Talgründen, die von der bisherigen romanischen Bevölkerung nur als Almen genutzt worden waren, Dauersiedlungen errichtet; eine der zeitlich letzten derselben war jene zu Galtür im Patznauntale. Die Bezeichnung ‚Walser ab Cultur' oder ‚Walliser of Galtüre' findet sich noch zweimal zu Beginn des 15. Jh.[1] In dem letzteren Falle werden sie den übrigen ‚lantlüt in Paznün' gesondert an die Seite gestellt. Seitdem verliert sich diese Bezeichnung, aber auch in den nachfolgenden Jahrhunderten hat sich die Bevölkerung Galtürs, wie die Familiennamen zeigen, vorwiegend aus den anderen größeren Walser Kolonien in Vorarlberg durch ständigen Nachschub ergänzt.[2] Der oben erwähnte Zins von 12 Pfund Berner war kein Grundzins, sondern entsprach der allgemeinen ldf. Steuer, denn er wird in den Urbarbüchern des Amtes Nauders von 1529 und 1609 als ‚Steuer und Schirmgeld' der Leute von Galtür und außerdem ein Zins von 9 Pfund jährlich für die Leute von Ischgl unter demselben Namen eingetragen. Dies stellt wohl außer Zweifel, daß auch in Ischgl eine Einwanderung von Walsern erfolgt ist. Außer dieser Abgabe für den Landesfürsten an das Amt Nauders waren die Leute von Galtür mit einer andern, viel höheren Abgabe an das Schloß Wiesberg nachweisbar schon im 14. Jh. belastet, nämlich mit jährlich 6 Mark (1 Mark beträgt 10 Pfund) und einem Viehzehent, ähnlich auch die Leute von Ischgl.[3] Die

[1] So 1405 in einer Rechnung des Amtmannes von Wiesberg (IStA. Cod. 94 f. 8' unten) und 1408 in einer Urkunde FGT. 7, 213.

[2] Stolz, Die Walser auf Galtür in ‚Heimat' (Beitr. z. Kultur- und Naturkunde Vorarlbergs) 6 (1925) S. 113 ff.

[3] Im Urbar der Herren von Rottenburg von ca. 1360 (IStA.) f. 68 und in dem Tiroler Hauptturbar von 1412 f. 226 wird unter dem ‚gelt gen Wiswerch' unter anderem angeführt: ‚Nikel und Hans sein pruder von Kultur und ir gemainer sollen iarichleichen geben sechs mark ... ob sie des nicht entäten, so weren si von allen iren rechten geschaiden und ain drittail des viezehent als es von alter gewonhait ist herchomen. In dem Obern tal hin dishalb Kaltur ze Muntay (Mathon Gde. Ischgl) 1 schot käs und die aucz dem Obern tal geben alle jar 17 widder. ... Auf dem hof in Patznaun (Gde. Ischgl) 3 schot kas. Das gut zu Nider- und Ausser-Versal, und ze Platten 19 bzw. 10 schot käs, 2 schultern und 2 pfund rinder.' — Laut des Wiesberger Urbars von 1624 betrug dieser Viehzehent auf Galtura für jede kalbende Kuh 2 krynnen Schmalz, von jedem jungen Lamm oder Kitz ein Ei; von dem Zehent gehörten nur ein Drittel dem Schloß, zwei Drittel der Kirche zu Galtür. Der

Feste Wiesberg war seit dem 13. Jh. bis gegen die Mitte des 14. im Besitze der Herren von Remüs und Lehen vom Hochstifte Chur.[1] Offenbar gehen auch jene Abgaben, die Ischgl und Galtür nach Wiesberg zu liefern hatten, auf einen solchen Zusammenhang zurück. Der Geldzins (Fellzins) beruhte wohl auf einer Ablösung der Nutzungsrechte, welche die Herren von Remüs oder das Hochstift Chur im inneren Patznaun unmittelbar oder kraft Feodalisierung von Gemeinderechten zu fordern hatten, durch die neuen Ansiedler dortselbst; der Zehent war jedenfalls auch hier als kirchliche Abgabe ursprünglich gemeint. Im Grundsteuerkataster von 1697[2] erscheinen diese Abgaben (Gfellzins und Schmalzzehent) auf jedes einzelne Gut in Galtür aufgeteilt, in jenem von 1775 werden sie als grundherrlich bezeichnet, obwohl sie es ihrer Entstehung nach nicht eigentlich sind.[3] In Ischgl waren laut des zitierten Katasters etliche Güter wirklich grundhörig nach Wiesberg, andere zu den Stiftern Mariaberg und Münster, Geld- und Widderabgabe nach Wiesberg hatten sie dessenungeachtet zu leisten.

Gemäß der Gerichtsverfassung des Unterengadin mußten die Leute im inneren Patznaun, welche nicht dem Hochstifte Chur hörig waren, und das waren insbesondere die Walser nicht, mittelbar dem Richter von Nauders und unmittelbar dem Herrschaftsunterrichter zu Sins unterstehen.[4] Allein die weite Entfernung von diesen Amtssitzen legte es nahe, für Galtür und Ischgl eigene Richter aufzustellen. Hiezu dürfte auch die Neigung, die die Walser in anderen Gegenden, besonders in Vorarlberg, bewiesen haben, beigetragen haben, nämlich ihre Neigung, für ihre neuen Ansiedlungen eine eigene Gerichtsbarkeit zu erbitten. Laut der unten mitgeteilten Urkunde von 1453 hat Galtür schon unter den Vorgängern Herzog Siegmunds dieses eigene Gericht errungen gehabt. Laut einer Rechnung des Andreas Vogt, damals Pfleger zu Glurns und Nauders,

---

Geldzins, Fellzins nun genannt, den die ‚Inhaber der Höf und Güter auf Galtüra' leisten, beträgt 12 fl. 4 Vierer. Nur die Abgaben im G. Ischgl von den Gütern zu Ebne, Platen, Niederversahl, Feyerabenthof und Patznaun werden in diesem Urbar ausdrücklich als ‚Grundzins' bezeichnet. [1] S. oben S. 686 f. [2] IStA. Kat. 45, 1.

[3] Die oben S. 23 Anm. 9 gebrachte Angabe, daß bei vier Fünftel aller Güter zu Galtür nach Wiesberg grundhörig waren, ist demnach zu berichtigen.

[4] Siehe Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 20 f.

vom J. 1437[1] werden die ,pänn auf Cultur' separat behandelt, doch mußten sie damals in jeder Höhe (von 2 bis 30 Pfund B.) nach Nauders abgeführt werden. Darüber ist es aber bald nachher zum Streite gekommen und 1453 ordnete der erwähnte Erlaß des Herzogs Siegmund das Verhältnis des G. Galtür zum G. Nauders folgendermaßen:[2]

,Bekennen als unsern leuten auf Caltür bey unsern vordern loblicher gedachtnus von vere wegen, so sÿ gen Nauders haben, dahin sy mit dem stab und gerichte gehorn, unczher von gnaden vergunet ist, ain richter bey in zu haben, also haben wir von etlicher irrung wegen, so unczher darinn gewesen sind, ain solhe ordnung gesetzt, wie dasselb gerichte fürbasser besetzt und gehalten werden sulle als hernach geschriben steet. Von erst daz alweg unser phleger zu Nauders sol ain richter auf Caltür an unsrer als landsfursten stat zu seczen haben, der daselbs gesessen und darzu fuglich sey und der sol zu richten haben umb slecht sachen als in dann vor vergunnet ist und was peen vervallen nach gesatzter puss, die sullen ainem richter daselbs gevallen, der davon die gesworn ausrichten sol. Die egenanten leut sullen auch mit irem rechtsprechen die peen, so über funf phund sein sullen, nicht myndern, sundern die dabey lassen beleiben als die dann nach gelegenhait der sachen sein sullen und was also peen uber fünf phund sind, die sullen ainem phleger zu Nauders an unser als landsfürsten stat und zu unsern handen gevallen und sy sullen solch gericht ordenlich und rechtlich halten und füren. Was in aber darinn zu swer wurd, auch was malefitz und ander merkliche sachen sich in den krayssen irs gerichts verhandeln, der sullen sy sich nicht understeen, sundern die unsern phleger zu Nauders lassen richten nach desselben unsers gerichts rechten und sy sullen ainem yeglichem unserm phleger daselbs zu Nauders in unsrer als landsfürsten stat gehorsam sein in allen sachen als dann von alter herkomen ist. Doch dass sy umb solch sachen, darinn ir ain phleger geschonen mag, nicht geverlich oder stettiglich gen Nauders gevordert werden, nach dem und sy weytter dann ander gerichtsleut davon sind gesessen. Doch daz das alles stee auf unser und unser erben gevallen, das wir das mugen orden alsofft das zu schulden kumbt nach unsern willen. Geben zu Insprugk an montag nach dem suntag als man singt reminiscere im 1453.'

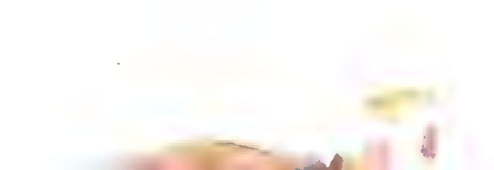
Einen Richter auf Galtür (Hans Wilt) nennt zum erstenmal eine Urkunde von 1471.[3] Eine gleiche Ordnung wurde auch für Ischgl getroffen, wie aus den späteren, 1638 erneuerten Gerichtsprivilegien, die sich auf eine Verleihung von 1460 berufen, hervorgeht.[4] Diese ist nicht näher bekannt, viel-

---

[1] IStA. Cod. 175.

[2] IStA. Kopialb. 2. Ser. F. 15. — Die Angaben Tir. Weist. 2, 185 sind demnach zu berichtigen.

[3] AB. 1 Nr. 1730. [4] TW. 2, 185.



leicht hat Ischgl eine gleiche Verleihung erhalten wie die eben mitgeteilte für Galtür. Im J. 1446 ist die Rede vom ‚ganz gericht auf Kaltür und zu Iskl', es scheint also damals nur ein einziges G. Galtür und Ischgl bestanden zu haben. Später bildeten aber sicher Galtür und Ischgl zwei besondere Gerichte und hatten bis zuletzt eigene Richter, Bieter, Verfachschreiber und Geschworene.[1] Die Gerichtsfreiheit und -ordnung von 1638, die aber für beide Gerichte gemeinsam und einheitlich ausgestellt ist, enthält darüber nähere Bestimmungen, ebenso über ihr Schubverhältnis zum G. Nauders in Malefizsachen.[2] Hinsichtlich der Landsteuern waren aber beide Gerichte dem Verbande des G. Nauders als je zwei eigene Gemeinden einverleibt. Das besagt sowohl das Feuerstättenregister von 1427,[3] der Kataster des G. Nauders von 1697[4] und der tirolische Generalkataster von 1780.[5] Als ein Teil des G. Nauders zählten Iskl und Galdir trotz ihrer Lage auch zum Viertel Vintschgau.[6] Mit Hofdekret vom 7. Mai 1792[7] wurde die Vereinigung der beiden Gerichtsstellen Ischgl und Galtür verfügt, die Gemeinden sollen ferner das Recht eines Dreiervorschlages für den Richter haben, dieser alle Geschäfte in Streitsachen und des adeligen Richteramtes nebst der Aufsicht über die Polizei führen, der bisherige Berufungszug nach Nauders soll aber aufhören und direkt an das o.-ö. Appellationsgericht Innsbruck gehen. Diese Anordnung scheint aber nicht durchgeführt worden zu sein, denn in einer Amtsbeschreibung vom J. 1802 schildert der Richter von Nauders die Organisation der G. Ischgl und Galtür wieder ganz in der alten Weise.[8] Darnach stehen die beiden Richter von Ischgl und Galtür unter dem Landrichter von Nauders, die Untersuchung und Bestrafung der Polizei- und Kriminalverbrechen unterliegt ganz diesem und die beiden ersteren Richter haben ihm alle Vergehen ungesäumt zur Anzeige zu bringen, nicht wie es bisher war, daß dieselben von

---

[1] S. unten S. 779 Anm. 3. — Das IStA. verwahrt die Verfachbücher des G. Ischgl geschlossen seit 1673, für das G. Galtür nur einige wenige.

[2] TW. 2, 185 ff.

[3] Wie oben S. 743 Anm. 2. — Unter der Überschrift ‚Gericht Nauders' erscheint als je ein selbständiger Posten ‚Yskel und Montan' (Mathon) und ‚Auf Galtur'.

[4] S. oben S. 745. [5] IStA. [6] AöG. 102, 292.

[7] IStA. Gub. Publ. 1792 Nr. 9857. [8] IStA. Cod. 2452.

drei zu drei Jahren verhandelt werden. Die Richter von Ischgl und Galtür erhalten keinen Gehalt, sondern nur den Ertrag der übrigens hier sehr niedrigen Taxordnung. ‚Es sind aber diese Richter keine studierten Individuen, sondern Gemeindsmänner. Ihre Amtszeit dauert 3 Jahre und dieser Dienst ist für sie ein Onus und um so beschwerlicher, da es ihnen an Rechtskenntnis und nicht selten an geschickter Feder gebricht. Indessen sind aber die dortigen Insassen mit dieser Verfassung innigst vergnügt, äußern ein ruhiges und stilles Betragen und spinnen unter sie fast nie Prozesse an. Dabei leitet ein jeweiliger Landrichter zu Naudersberg die Richter im Geschäftsgange und belehrt sie in Fällen wahrgenommener Gebrechen.‘ — Die bayrische Regierung vereinigte das G. Ischgl und Galtür 1810 mit dem G. Landeck, die österreichische stellte es aber 1817 wieder her.[1] Gelegentlich der Gerichtsreform im J. 1849 wurde aber das G. Ischgl neuerdings und diesmal endgültig mit dem G. Landeck vereinigt.[2]

Die Versuche des Churischen Gotteshausbundes, die Standes- und Gerichtszugehörigkeit im Unterengadin zu seinen Gunsten auszudehnen, hatten auch nicht vor dem Patznaun Halt gemacht. Im J. 1446 beklagt sich das ganze G. Galtür und Ischgl, daß der Gotteshausrichter von Remüs Maierleute (Hofbesitzer) dortselbst, die Grund und Boden von Tiroler Herrschaft zu Lehen trügen und stets mit den anderen Tiroler Gerichtsleuten gedient hätten, überrede, vor ihm, dem Gotteshausrichter, Recht zu nehmen und den Tiroler Gerichtsstab zu meiden.[3] Ein im J. 1471 zwischen dem Tiroler Landesfürsten und den Gemeinden des Unterengadin gefällter Spruch bestimmt, daß die churischen Gotteshausleute, sofern solche im Patznauntale säßen, vor dem Stab des Tiroler Landesfürsten sich berechten sollen, weil dort das Hochstift Chur keinen besitze.[4] Dennoch beanspruchte das Gotteshaus bei den Feldkircher Verhandlungen im J. 1499 die Gerichtsbarkeit über Ischgl für den Gotteshausstab zu Remüs.[5] In dem Vertrage von 1503 verzichtete zwar der Bischof von Chur gegenüber dem K. Maximilian I. auf jene Ansprüche und erkannte die alleinige, hohe und niedere Gerichtsbarkeit des G. Nauders im Gebiete von

[1] Staffler 1, 251. [2] LGsbl. 1850 S. 27.
[3] Stolz, Unterengadin etc. (wie oben S. 739 Anm. 4) S. 134 u. 157.
[4] Stolz a. a. O. S. 135. [5] ZFerd. 4 (1838) S. 197.

Ischgl an. Der Vertrag ward zwar von den Bünden nie ratifiziert, aber er hat sich bezüglich des Patznauns doch ganz in dem Sinne durchgesetzt, daß nämlich hier nur tirolische Gerichtsstäbe bestünden und bestehen sollten.[1] Dennoch war bei der Erbhuldigung im J. 1567 die o.-ö. Regierung zu Innsbruck nicht sicher, ob ‚die Galdtirer und Nissgler (Galtür und Ischgl) in den Pünten liegen und doch dem Gerichte Nauders unterwürfig seien'. Darauf berichteten allerdings die Pfleger von Nauders und Glurns: ‚Die gericht Ischgl und Khaldür sein gar nit in Pünten gelegen, sondern liegen ohn alles Mittel in der fürstlichen grafschaft Tirol, sind dem Hauptgericht Naudersperg unterwürfig. Sie confinieren wohl an das Engidein, Munthafun, das Gericht Landegg und sein durchaus fürwahr gutherzig österreichisch Leut, von wegen des weiten, bösen und spissigen Wegs, so sich dem Land (d. h. dem Lauf der Täler nach) auf die 9 und dem Gebirg auf 5 Meil Wegs erstreckt', können sie nicht alle persönlich zur Huldigung nach Nauders kommen, sondern senden hiezu zu ihrer Vertretung ihren Richter.[2]

Eigene Amtshäuser für die G. Ischgl und Galtür gab es wohl nicht, sondern diese hatten ihren Sitz in dem Hause, das den jeweiligen Richtern privat gehörte.[3] In jedem Orte war eine eigene Gedingstatt, deren Platz laut einer Urkunde vom J. 1585 vor einem bestimmten Hause lag und von dessen Besitzern über Bedarf ‚geraumt', d. h. freigehalten werden mußte.[4]

Laut einer Ordnung von 1569 bildeten die örtlich selbständig liegenden Siedlungen von Versahl, Ischgl und Mathon damals eine einheitliche ‚Gemein und Nachbarschaft' hinsichtlich Weidebesitz. Im Kataster von 1697 erscheint die Steuergemeinde Ischgl in demselben Umfange, doch wird dieselbe hier noch genauer bestimmt durch Nennung von zugehörigen Weilern wie Ebne (von Versal noch talaus), Patznaun, Velzur und Piel (von Mathon noch talein gegen Galtür). Letzteres ist dann in diesem Kataster eine weitere Gemeinde.[5] Das Urbar des Amtes Wiesberg von 1624[6] führt unter der Überschrift ‚Gericht Yschgl' Güter zu Ebne, Platen, Versahl, Feyrabent,

[1] Stolz a. a. O. S. 135. [2] A. a. O. S. 136.

[3] Der Kataster von 1697 (IStA. Kat. 45, 1 f. 200 u. 281) nennt an der Spitze der beiden Gemeinden die Häuser der Richter und Gerichtschreiber.

[4] TW. 2, 185 Anm. [5] IStA. Kat. 45, 1 f. 200 u. 284. [6] IStA. f. 22.

Paznaun an; unter ‚Galthura' solche zu Würl, Wollun,[1] Egg, Winkl, Sonnenberg und an anderen nicht näher beseichneten Plätzen innerhalb der heutigen Gde. Galtür. Das tirolische Feuerstätten- und Leuteregister von 1427[2] behandelt Caltur und Yschkl als zwei selbständige Ortsverbände, doch zieht es außer Tschafein[3] Montan (Maton) und Versal zu ersterem, was aber die spätere Gemeinde- und Gerichtseinteilung nicht bestätigt. Vielmehr sind die Gemeinden auch im Kataster von 1775 in demselben Umfange wie in jenem von 1697 angenommen und ebenso in der Katastermappe von 1856. Politisch war schon in alter Zeit jedes der beiden Gerichte eine eigene Gemeinde.[4] Auch 1811 und 1817 erscheinen in amtlichen Tabellen[5] nur Ischgl und Galtür als eigene Gemeinden, bei Staffler 1, 256 überdies auch Mathon, das sonst zu Ischgl gerechnet wurde, 1854 wieder nicht mehr[6] und so ist es bis heute.

Die Gerichtsfreiheit von 1638 nennt zwar allgemein ein Gerichtsmark zwischen Ischgl und Galtür, ohne es aber örtlich näher zu bezeichnen,[7] und so können wir seine Lage nur nach der Erstreckung der Gemeindebereiche beiläufig erschließen, das wäre also zwischen den Weilern Piel und Tschafein.[8] In Anichs Karte ist übrigens zwischen den G. Ischgl und Galtür keine Grenze eingezeichnet, sie faßt diese als eine räumliche Einheit auf. Als Mark des G. Ischgl im Patznauntale auswärts gegen das G. Landeck bezeichnet jene Freiheit von 1638 den Totenmanbach,[9] was auch anderwärts bestätigt wird.[10] Hier hatte die Obrigkeit von Ischgl-Galtür die Verbrecher an jene von Nauders zur Winterszeit zu überstellen, zur Sommerszeit aber auf dem Seblesjoch, das von Ischgl durch das Fimbertal nach Samnaun führt.[11] Es war dies die nächste Verbindung vom inneren Patznaun nach dem Hochgerichtssitze Nauders, doch von diesem schon früher durch das churische G. Remüs, zu dem Samnaun als selbständiges Abteil gehörte, getrennt, seit 1652 auch staatsrechtlich vollkommen unterbrochen, da mit diesem Jahre Österreich auf die bisherige formelle Gerichtshoheit im ganzen Unterengadin verzichtete.[12] Somit war der in Tirol sonst nicht vorkommende Fall hier gegeben, daß ein Schubgericht zu seinem Hochgericht nur durch das

[1] SpK. 18 II Wirl und Ballun westlich der Kirche von Galtür.
[2] Wie oben S. 189 Anm. 1.
[3] SpK. 18 II der am weitesten östlich gegen Ischgl zu gelegene Weiler, der noch zur Gde. Galtür gehört.
[4] Ausdrücklich betont 1638 TW. 2, 185.
[5] IStA. Bayr. KreisAdminA. Fasz. 66; ProvGbl. 1817 1, 181.
[6] LGBl. 1854 2, 62. [7] TW. 2, 189 Z. 32. [8] SpK. 18 II.
[9] SpK. 17 II unterhalb Ischgl von links in die Trisanna. Vgl. oben S. 678.
[10] S. oben S. 678 f. [11] TW. 2, 190 Z. 1 f.
[12] S. oben S. 740 f.

Gebiet anderer Hochgerichte, bezw. anderer Landeshoheit gelangen konnte.

Hatten ursprünglich die nächsten Ortschaftsbereiche von Ischgl und Galtür zum Unterengadin gehört, so galt dies noch mehr von den inneren Tälern, die von da zum Hauptkamm gegen Süden ziehen. Erst allmählich gelang es den Leuten von Ischgl und Galtür, dort Nutzungsrechte zu erwerben, und infolge der langen Dauer solcher Verhältnisse verwuchsen diese Gebiete auch territorialrechtlich mit den G. Ischgl und Galtür und dem Lande Tirol. Demgemäß bestimmten sich auch die Grenzen zwischen den Gerichten und Gemeinden Ischgl und Galtür und damit dem Lande Tirol einerseits, den Gerichten und Gemeinden des Unterengadin und dem Gebiete von Graubünden anderseits.

Im Fimbertale war die innere Alm stets den Engadinern geblieben, die äußere aber war spätestens im 16. Jh. an die Leute von Ischgl gekommen. Den Weglohn im Fimbertale erhielt die Gde. Ischgl im J. 1505 durch ldf. Verleihung.[1] In den tirolisch-bündnerischen Vertragsentwürfen aus der Zeit um 1600[2] findet sich öfters die Bestimmung: ‚Den Inhabern des pergs und alben Fina geen Ysgl gehörig' soll es von denen von Remus und Synns unverhindert sein, ihre Alm mit Mauern zu versehen, wenn sie aber Marksteine erneuern wollen, so sollen sie es zuerst jenen Nachbarn wissen lassen. Im J. 1795 ward die Grenze zwischen diesen beiden Teilen des Fimbertales gemeinsam vermarkt und das darüber ausgestellte Protokoll ward auch bei der Anlage der Katastermappe von 1856 als richtunggebend verwertet.[3] Darnach läuft die Grenze der Gde. Ischgl und mithin die Landesgrenze vom Rotzjoch quer über das Tal hinab zum Fimberbach und ebenso hinauf auf den Gemsbleispitz.[4] Auch Anichs Karte (1774) hatte, unbeanständet von dem Landesgubernium,[5] diese Grenze bereits früher angenommen. Bei der statistisch-topographischen Aufnahme, die im J. 1836/37 der Ingenieur des Kreisamtes Imst besorgte,[6] war dieser aber zu einem andern Ergebnis gelangt. Obwohl er das Eigentum der graubündnerischen Gden. Sins, Remüs und Manas an den Almen im rückwärtigen Teile des Fimbertales nordwärts bis zur alten Grenze der Ischgler Alpe im äußeren Fimbertale anerkannte, behauptete er dennoch, daß die Landesgrenze jene erstere Almen noch einschließe und mithin über den wasserscheidenden Kamm des Fimbertales gegen das Engadin zu (vom Rotzjoch bis zum Fimber Eckspitz) laufe. Er scheint hiezu lediglich aus geographischen Gesichtspunkten (Prinzip der Talneigung) veranlaßt worden zu sein, wenigstens führt er keine bestimmten älteren Rechtstitel hiefür an und wir finden auch in den früheren Akten nie einen solchen Anspruch erhoben. Auch Staffler (1, 253) erklärt die Landesgrenze auf dem sogenannten Welschen Böden

[1] AB. 1 Nr. 1752. [2] IStA. Grenzakten 38, 5.

[3] KatGrenzprot. für Ischgl von 1856. Das Protokoll von 1795 selbst vermochte ich nicht zu erreichen.

[4] Wie auf der SpK. 18 II eingetragen.

[5] S. oben S. 760 und unten S. 784. [6] S. oben S. 761 Anm. 2.

im hinteren Fimbertale als strittig. Bei den allgemeinen österreichisch-schweizerischen Grenzregelungsverhandlungen seit 1858[1] ward das Fimbertal als noch strittiger Abschnitt angeführt, ohne daß vorderhand zu seiner näheren Bestimmung etwas geschah. Tatsächlich hat Österreich die alte, oben erwähnte Almengrenze quer über das Tal auch jetzt noch gelten lassen.[2] Gelegentlich der österreichisch-schweizerischen Grenzrevision im J. 1902[3] (Teilprotokoll vom 30. August) wurde zum erstenmal auch der Grenzabschnitt im Fimbertale durch eine förmliche zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, und zwar gemäß der in der Katastermappe von 1856 und in den beiderseitigen ‚Staatskarten' (staatlichen Spezialkarten) bereits angegebenen Linie; doch wurden auch ältere Dokumente von 1539, 1765 und 1884 vorgewiesen, die wohl die Abmarkung zwischen den an dieser Linie zusammenstoßenden Alpen betreffen, sich in den Archiven der beteiligten Gemeinden befinden, in ihrem näheren Inhalt mir aber nicht bekannt geworden sind.

Das Jamtal war nachweisbar schon seit dem 14. Jh. als Zinslehen der Herrschaft Tarasp (im Unterengadin) im Besitze von Leuten aus Galtür.[4] Die hier gelegenen Almen Jamtal und Burges erscheinen dem Grundsteuerkataster der Gde. Galtür vom J. 1697 einverleibt, obwohl erstere damals und später der Gde. Göfis bei Feldkirch in Vorarlberg gehörte.[5] Das Jamtal wird auch in den Grenzverhandlungen nie als strittig bezeichnet und so wie Anich (1774) die Galtürer Gerichts- und die Tiroler Landesgrenze über den wasserscheidenden Kamm im Hintergrund des Jamtales legte, war sie auch später jederzeit unbestritten in Anerkennung.

Hingegen war das Vorder- oder Kleinvermonttal hinsichtlich seiner Landeszugehörigkeit lange in Schwebe. Laut Urkunde vom 25. Januar 1476 verlieh damals die ‚gemaind Stainsperck (Steinsberg oder Ardetz im Unterengadin) einer gesellschaft (von Leuten) von Galthur nach den landsrechten der grafschaft Tyrol unser (d. h. der Gde. Steinsberg) aigen alpwaid und perg mit namen das Vorder Formundt, gelegen uswerts ob dem Rottenpuchl[6] geen Galthur bis in das gross tal', mit allem Zubehör zu einem erblichen Zinslehen für 14 Pfund Meraner jährlich.[7] Nachdem die Galtürer sich über 100 Jahre dieses Besitzes erfreut hatten, ließ sich einer von ihnen (Christian Untertelfer) im J. 1595 bewegen, seinen Anteil den Steinsbergern gegen eine Geldzahlung wieder zurückzustellen. Die Gde. Steinsberg forderte auf Grund dessen die ganze Alpe als ihr ehemaliges Lehenrecht wieder an sich und wollte außer der Nutzung auch wieder die allgemeine Gebietshoheit (Steuereinschätzung) darüber geltend machen. Die Galtürer und der Pfleger von Nauders

---

[1] Wie oben S. 761 u. S. 762 Anm. 1.

[2] So auch auf der SpK. 18 II, ausgegeben 1880.

[3] S. oben S. 763 Anm. 1. [4] S. oben S. 773 Anm. 1.

[5] IStA. Kat. 45, 1 f. 312.

[6] Liegt offenbar im Kleinvermonttale SpK. 18 II etwas außerhalb der Pillerhöhe; das Hohe Rad dürfte kaum sich darauf beziehen.

[7] IStA. Grenzakten 38, 1.

erhoben dagegen sofort (1595) Einspruch, denn die Alpe sei seit 1476 nach Tiroler Landesrecht verliehen worden und der Verkauf hätte daher vor dem G. Naudersberg getätigt werden müssen. Die o.-ö. Regierung erklärte an die Drei Bünde am 29. August 1595,[1] daß ‚Galthüra und die daselbst gelegne albm Vorder Formundt mit grund, poden und aller hohen und nidern obrigkait in der fürstl. grafschaft Tyrol und Nauderischen bezirk gelegen sei'. Darauf erwiderte allerdings Steinsberg: ‚Unser ganzer perg Formundt im Engadein anfacht und reicht hinus bis geen Galtürn und noch weiter bis gar hinab in das Muntafun.' Damit ist außer dem Kleinvermont das Tal Großvermont, ein Quellast des Montafontales, gemeint. Die österreichische Herrschaft Bludenz, der das Montafon unterstand, hat damals freilich das Großvermont bis zum Hauptkamm beansprucht, womit sie auch für die Folgezeit Recht behalten hat. Der Vogt von Bludenz berichtete damals (1599) auch der o.-ö. Regierung, daß ‚die alp genant Puel auf Galtür in der grafschaft Tyrol gelegen' sei; es ist das der Weidebereich auf der Pillerhöhe,[2] dem niederen Sattel zwischen dem Klein- und Großvermont; diese Alp hätte die Gde. Steinsberg auch Leuten aus Galtür zu Leihe gegeben, dann aber ihnen wieder mit Gewalt entzogen. Wie nun aus diesem und anderen Schreiben des Pflegers von Nauders hervorgeht, hätten früher die Steinsberger diese Almen in den Vermonttälern von ihrem Heimatsdorfe ‚über ein hochen, wilden, beschwerlichen und unsichern glötschner oder verner' befahren; es kann damit entweder der Vermontpaß mit dem großen Vermontferner gemeint sein, über den ja auch der einzige direkte Weg vom Engadin ins Vermont führt, oder indirekt vom Jamtale aus, das von Steinsberg über den Futscholpaß zu erreichen ist, die Ochsenfurkel mit dem Pielferner. Nun sei dieser Gletscher seither immer größer, wilder und zerklüfteter geworden, so daß er mit Viehherden nicht mehr überschritten werden könne, und daher bedürfen die Steinsberger zu diesen Almen einen andern Zugang, den sie nur über das Jamtal und Galtür nehmen konnten. Die Galtürer verwehrten aber ihnen den Zugang, solange sie nicht ihre bisherigen Weiderechte im Kleinvermont wieder erhielten. Es kam infolge dieser Gegensätze auch zu bewaffnetem Auftreten zwischen den Angehörigen beider Gemeinden, gewaltsamer Viehpfändung u. ä. Im J. 1600 ward zwischen den Vertretern der o.-ö. Regierung und der Gde. Steinsberg ein Abkommen getroffen, wornach zwar die Gde. Steinsberg den Anteil Untertelfers an der ‚alpen Formundt auf Galtura gelegen' behielt, die Galtürer aber die anderen Anteile und die Steinsberger dem Haus Österreich ab dieser Alben dieselbe Steuer reichen sollen wie bisher der Untertelfer.[3] Letzterer Satz ist im territorialrechtlichen Sinne besonders wichtig, weil er auch von der Gegenseite das Eingeständnis brachte, daß die Gegend unter der Landesgewalt von Tirol und nicht jener der Bünde lag, obwohl hier eine Gemeinde derselben seit alters das Grundeigentum hatte. Freilich eingehalten hat diese Steuerverpflich-

---

[1] IStA. Grenzakten 38, 5 u. 5 a. [2] SpK. 18 II.

[3] Das Abkommen liegt nur im Entwurf wie die anderen bisher benutzten Akten IStA. Grenzakten 38, 5 a.

tung die Gde. Steinsberg nicht und das Bewußtsein, daß das Tal Vordervermont zu Tirol gehöre, war nicht sehr lebhaft, denn Anich hat bei der Aufnahme im Gelände (im J. 1763) hievon nichts erfahren und dieses Tal außerhalb der Tiroler Landesgrenze belassen, indem er diese vom Ballunspitz quer über den äußeren Talboden auf den Hochnorderer der SpK. 18 III zog; auch bei der ersten amtlichen Überprüfung der Karte (im J. 1770) wurde anscheinend dieser Mangel nicht bemerkt.[1] Erst nachdem die Karte 1774 schon im Druck erschienen war, hat das Pflegamt Nauders auf diesen Fehler hingewiesen.[2] Es stützte sich hiebei auf folgende Einvernahme des ,Gemeindsrichter und der Gemeindsinsassen zu Galtir: daß der ganze Alpensbezürch in Vermundtal, bey der Blatten oder kleinen See[3] anfangend und bis an Pielhöhe, wo sodann das Vorarlbergische Montafon, wo die Büntner ebenfalls einige Alpen eigentumlich inhaben, angehe, sich erstreckend, durchgehens in der oberherrschaftlich Tyrolischen Territorialgerechtsamkeit und Jurisdiktion, mithin innerhalb der tyrolischen Wasserfällen eingeschlossen liege.[4] ... Ein Teil hievon wird als Bergwiesen benutzt, die Engadeiner bedienen sich dieser ganzen im Tyrolischen Territorio liegenden zwey Stund langen Vermundalpen Strecke als einer Galdalpen. Belangend der Steuer und andere Abgaben, wird nichts an Tyrol oder die Gemeinde Galdir von den Engedeinern abgegeben, selbe sollen auch um bemelte Alpen einigen Kaufstitel nicht beyhanden haben'. Das tirolische Gubernium bezieht sich dann noch auf den bereits oben erwähnten Verkauf des Alpenanteiles des Untertelfer an die Gde. Steinsberg und die von dieser damals übernommene, wenn auch später nicht eingehaltene Steuerpflicht und auf die Grenzbeschreibung, die Galtür und Montafon gemeinsam im J. 1610/12 aufrichteten,[5] und schließt daraus: ,daß der Radspitz[6] für die drey Herrschaften Vorarlberg, Tyrol und Bündten allgemeine Landgränz sey, mithin mehr als gewiß zu glauben, daß bemelter Alpenbezürk (Vordervermont) wenigstens damals zu dem Tyrolischen territorio gehörig gewesen und komme eben darauf an, ob nicht sotane Alpen erst in nachfolgender Zeit durch Krieg oder herrschaftliche Verträge auch sammentliche Territorialrechte nach Bünden gekommen, von welchen aber nichts aufzubringen und sofort dieser Alpenbezirk in die Tyrolische Grenzkette mit billigstem Rechte mit einzubeziehen wäre.' Das Gubernium rät, wenigstens bei einem neuen Abdrucke der Karte eine entsprechende Korrektur anzubringen, und erklärt, daß es bei der bevorstehenden Aufnahme eines neuen Grundsteuerkatasters ,die so aufgedeckte klare tyrolische Befugnis auf den Vermundischen Alpenbezirk' wahren und die

---

[1] S. oben S. 763 Anm. 2.

[2] IStA. Kopialbuch ad Imperatricem 1775 f. 20 ff. enthält den vom tirolischen Gubernium an Hof hierüber gesandten ausführlichen Bericht samt Auszug aus allen Beilagen.

[3] SpK. 18 II.

[4] Das heißt das Kleinvermonttal, das sich ja zur Trisanna und damit zum Inn entwässert, liegt innerhalb des allgemeinen hydrographischen Bereiches von Nordtirol.

[5] Mitgeteilt unten nächsten Absatz.

[6] SpK. 18 II Hohes Rad

Gde. Steinsberg zur Rechenschaft, d. h. zur Steuerleistung heranziehen werde. Ersteres ist indirekt geschehen, denn auf der Karte Vorarlbergs von Blasius Hueber, die 1783 erschienen ist, wird das Kleinvermonttal zur Gänze innerhalb die Tiroler Landesgrenze gezogen. Die Katastrierung ist aber nicht erfolgt, vielmehr ward bei der Untersuchung des oberinntalisch-schweizerischen Grenzbezirkes im J. 1837 [1] festgestellt: Die Alpe Vermund bei Galtür ist keinem tirolischen Gemeindesteuerkataster einverleibt, ist Eigentum der Gde. Steinsberg und wird von ihr der Gde. Montavon in Vorarlberg verpachtet, weil sie wegen Anwachsen des Guardaferners (Vermontferner SpK.) den früher üblichen Alpentrieb über diesen nicht mehr durchführen könne; ferner beanspruche die Schweiz das ganze Vermonttal hinaus bis zur Platten (beim Kleinen Vermontsee SpK.) für seinen Territorialbereich und ziehe demnach die Landesgrenze so, wie sie in der Anichkarte gezeichnet ist. Demgegenüber hat aber Tirol seinen Anspruch nicht aufgegeben und bei der Aufnahme der Katastermappe der Gde. Galtür im J. 1856 ward das ganze Kleinvermonttal in diese einbezogen, wenn auch als Eigentum der Gde. Steinsberg für die dortige Alpe. Bei den österreichisch-schweizerischen Grenzverhandlungen von 1858 ff. wird diese Frage anfangs noch als offen angeführt, es ist auch nie seitens der Schweiz förmlich und ausdrücklich erklärt worden, daß sie den Anspruch auf die Territorialhoheit über dieses Tal aufgebe. Allein stillschweigend hat sie darauf verzichtet und ihre amtlichen Kartenwerke demgemäß berichtigt, so daß die Staatsgrenze vom Fimber Grenzeckkopf westwärts stets über den wasserscheidenden Hauptkamm läuft.[2]

Die Grenze des G. Galtür gegen das der Herrschaft Bludenz unterstehende Tal Montavon und damit die zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg gibt der Richter von Galtür in einem amtlichen Erklären vom 28. Dezember 1612 wie folgt an:[3] ‚Erstlich aus dem Fedtspiz,[4] so die herrschaft Bludenz, gericht Lanndegg und Galthur ainainander gränzen, ain khlains bächli herabfleusst, sollichem nach unnd den gradten den Vallül spitz,[5] alda Galtür unnd die herrschaft Bludenz zusammenstossen, ... uber den gradt hinein gegen dem Engadein und alsdan über tal in den Radt spiz,[6] da von alters die herrschafft Bludenz, gericht Galthur und gericht Stainsperg anainander gestossen.‘ Derselbe Grenzverlauf wurde auch von den Montafonern (Herrschaft Bludenz) als den Nachbarn anerkannt;[7] als Grenzpunkt zwischen Fadner- und Vallülaspitz nennen diese noch das Seynis (SpK. Zeinisjoch). — Eine Waldbereitung von 1748 [8] erwähnt ferner auf dem Wege ‚von Galdier gegen Montavon einen rechter hand sich erzeigenden landtconfin wasserquell, welcher sich daselbst gleichsamb zur helffte zerteillet und mithin zum teill gegen Montavon abfliesset‘.

---

[1] S. oben S. 761 Anm. 2.

[2] Geogr. Lexikon der Schweiz 4, 637 (Neuenburg 1906).

[3] Wie oben S. 679 Anm. 4.

[4] SpK. 18 II Fadnersp.

[5] SpK. 18 II.

[6] SpK. Hohes Radt.

[7] Wie oben Anm. 3.

[8] OJMA. Waldber. 13 f. 217.

50. Burgfrieden Finstermünz.

Schon seit dem 12. Jh. wird die Finstermünz (1158 Vinestana silva, 1241 Vinstermincze) als Grenzgegend genannt,[1] die auch schon früh eine Befestigung im Besitze der Grafen von Tirol hatte: 1263 ‚castrum Luech in Vinstermincz'.[2] Es war darunter nicht eine eigentliche ritterliche Wohnburg, sondern nur eine Sperre zur Sicherung der hier über den Inn führenden Brücke zu verstehen, die als ‚clusa' (Klause) unter dem Befehle des Pflegers von Nauders stand, wie 1332 und 1348 urkundlich vermeldet wird.[3] Der Wegbau durch die Finstermünz und das damit verbundene Mautrecht ist ebenfalls schon seit 1309 nachweisbar Gegenstand landesherrlicher Verleihung.[4] Unter Herzog Siegmund wird seit 1472 hier ein neuer Festungsbau, Siegmundsegg genannt, aufgeführt[5] und auch eine eigentliche Zollstätte dorthin verlegt.[6] Nun wurde ‚Pflege und Zollamt Sigmundsegg in der Finstermünz' als eigenes Amt von der ldf. Regierung vergeben.[7] Zur Feste gehörte ein Burgfrieden, der 1784 folgendermaßen beschrieben wird: ‚An Gerechtsamen die Pflegiurisdiktion von Siegmundsegg, welche nach alter Observanz vom Aufziehbrückl außer dem Wachtthurm bis zur St. Nikolauswand ihren beschränkten Burgfriedensumfang hat und sich respektive coherendo dahin erstrecket.'[8] In den Bestallbriefen des ldf. Pflegers von Finstermünz findet sich seit 1602 ständig die Bemerkung, daß dieser neben den anderen zu besagter Feste gehörenden Herrlichkeiten auch ‚das Gericht' wahrnehmen solle. Offenbar ist damit die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Burgfrieden gemeint. Nachdem infolge der Zollreform im J. 1779 das Zollamt von Siegmundsegg nach Martinsbruck übertragen worden war, veräußerte das Ärar im J. 1784 die Feste Siegmundsegg samt dem Burgfrieden, wie er oben beschrieben ist, dem Josef Ignaz Purtscher und dessen

---

[1] S. oben S. 746 Anm. 5.

[2] S. oben S. 698 Anm. 2.

[3] Stolz, Unterengadin wie oben S. 739 Anm. 4 S. 102.

[4] Stolz, Zollwesen Tirols AöG. 97, 643.

[5] Hammer, Bauten Siegmunds ZFerd. 42, 251.

[6] Wopfner, Lage Tirols S. 59.

[7] So 1523 an Dr. Georg Frankfurter IStA. Schatzarchivrepert. 2, 320. Pflegreverse von 1569 bis 1735 IStA. Bekennenb.

[8] IStA. Gub. Publ. 1792 Nr. 1286.

Erben, 1789 dem Christian Fuchs, einem Bauersmann. Letzterer verzichtete im J. 1792 auf die Ausübung der Burgfriedensjurisdiktion und diese wurde nun dem G. Naudersberg einverleibt. An tatsächlichen Akten der Gerichtsbarkeit dieses Burgfriedens konnte damals nur einer zitiert werden, nämlich ein Informativprozeß gegen einen in Siegmundseck gefangenen Dieb. Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit war der Burgfrieden immer dem G. Nauders unterstanden.[1]

Nachträge zu den einzelnen Gerichten.

Bemerkung: Zu einer Arbeit, die wie die vorliegende aus so vielen Einzelheiten sich zusammensetzt, ergeben sich natürlich immer wieder neue Nachrichten, welche die ersten Ausführungen in einzelnen Punkten wesentlich ergänzen oder auch berichtigen. Ich führe diese Nachträge hier so an, daß sie jeweils an der Stelle, die mit der Zahl der Seite und der Zeile, bezw. der Anmerkung bezeichnet wird, am Schlusse des dort endigenden Satzes, bezw. am Schlusse der Anmerkung als ein neuer Satz einzuschalten sind; die zugehörigen Anmerkungen ebenso an entsprechender Stelle. Die Zusätze zum groß, bezw. klein gedruckten Text und zu den Anmerkungen werden in der entsprechenden Buchstabentype gebracht. Anfangs habe ich während der Drucklegung des 1. Halbbandes die zu erwartenden Zusätze mit Vorsetzung einer Ziffer angekündigt (s. oben S. 110 Anm. 10, S. 112 Anm. 3, S. 128, S. 134 Anm. 6, S. 136 Anm. 1, S. 137 Anm. 11, S. 175 Anm. 4); allein es kamen noch wesentliche Nachträge nach Abschluß des Druckes in Betracht und so habe ich deren Bezifferung überhaupt aufgegeben. Die Nachträge sind lediglich nach der Seiten- und Zeilenzahl des Textes, bezw. Ziffer der Anmerkung geordnet mit Vorsetzung des Titels des betreffenden Abschnittes. Der Inhalt dieser Nachträge ist in den Indizes berücksichtigt.

1. LG. Kitzbühel.

Zu S. 73 Anm. 5 u. 6: Weitere Akten über die ‚Cession‘ der Herrschaft Kitzbühel seitens des Kaspar von Wolkenstein an die ldf. Regierung und über die ‚Apprehension‘ durch letztere aus den J. 1644—1652 befinden sich IStA. Leopoldinum Kasten B Nr. 126.

S. 76 Z. 16—8 v. u. ist folgenderweise richtigzustellen: Bereits im J. 1829 erließ das LG. Kitzbühel als Steuerbehörde den Auftrag, die ‚Kreuztrachten‘, d. h. die Kirchen- und Schulgemeinden, aus der Katastereinteilung der Werchate und Viertel auszuscheiden und gesondert zusammenzustellen. Man wollte

[1] Alles wie oben S. 768 Anm. 8.

offenbar die Einhebung der Steuern ebenfalls nach den Kirchengemeinden einrichten, da eben diese sonst doch den stärksten gemeindlichen Zusammenhang darstellten. 1831 waren die diesbezüglichen Operate fertiggestellt, und zwar erscheinen da die Kreuztrachten Kitzbühel, Aurach, Jochberg, Reith, Going, Oberndorf, St. Johann, Kirchdorf, Kössen, Schwent, Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob und St. Ulrich (diese letzteren vier der früheren Hofmark Pillersee). Die Kreuztracht der Vikariatsgemeinde Kitzbühel ward alsbald, spätestens 1834, in zwei politisch selbständige Teile zerlegt, nämlich in die Stadt Kitzbühel mit den Vorstädten Gries und Hadergasse einer- und die Landgemeinde Kitzbühel anderseits. Letztere war aus einzelnen Gütern von drei verschiedenen Vierteln des Landgerichtes, die hier zusammenstießen, gebildet, und zwar aus den Werchaten Griesenau, Högel, Grundhabing und Bichlach (Steuerberg) des Viertels Reit, dem Werchate Henntal des Viertels Jochberg und dem Werchate Steg (Rißberg) des Viertels St. Johann. Diese einzelnen Teile hatten natürlich schon von früher her mit der Stadt zur Kirchengemeinde Kitzbühel gehört, die, 1435 bereits eigenes Vikariat, selbständige Pfarre erst im J. 1857 geworden ist. Wenn auch nicht in dem Maße aus einzelnen Splittern, aber immerhin vielfach ohne Rücksicht auf die bisherigen Viertel und Werchate war die Bildung der übrigen oben genannten Kreuztrachtsprengel erfolgt, die nunmehr die eigentlichen politischen und Steuergemeinden wurden. Im J. 1840 veranlaßte das Landgericht noch eine einheitliche Grenzbeschreibung derselben.[1] Bei der Anlage des neuen Transportobuches (Steuerkatasters) seit 1840 wurden diese Gemeinden zur räumlichen Grundlage genommen, ebenso bei jener der Katastermappe von 1856. Auch die politische Gemeindegliederung von 1850 fußte darauf, nur Oberndorf ward hiebei mit der Gde. St. Johann vereinigt.

Zu S. 78 Z. 16 v. o.: Nördlich Waidring war die Grenze gegen das salzburgische G. Lofer bis ins 16. Jh. nur beiläufig bestimmt, indem die hier liegenden Almen durch dichte Wälder voneinander geschieden waren; erst die allmähliche Lichtung

---

[1] Diese und die Tabellen über die oben erwähnte Ausscheidung der Kreuztrachten und die anderen darauf bezüglichen Angaben IStA. Kat. 1, 78. — Auch Staffler 1, 869 hat diese Gemeindeeinteilung, über die Landgemeinde Kitzbühel s. ebenda S. 873.

dieser Wälder warf die Grenzfrage auf.[1] Der Richter von Lofer und der Bergrichter von Kitzbichl ließen nun eine Grenze durch Anschlagen von ‚Gläck oder Kreiz' vermarken, und zwar ‚von dem Scheiblperg[2] hin gegen dem Schwarzperg,[3] von dannen in das Fuesstal,[4] alsdann zwerchs gegen Lofer alm[4] und Uedlkopf.'[5] Damit war immerhin eine Grenze bis unmittelbar vor dem Paß Strub geschaffen.

Zu S. 95 Z. 13 v. o.: Auch ein eigener ‚Richter unserer gnädigen Frau zu Kiembsee' für ihre Hintersassen im LG. Kitzbühel wird erwähnt.[6]

4. G. Itter.

Zu S. 98 Anm. 6: Dieser wichtige Vertrag vom 14. Januar 1514, der uns auch allein über die frühere Abhängigkeit des G. Itter vom G. Kufstein unterrichtet, lautet in seinen wesentlichen Teilen: ‚Wir Maximilian etc. Als unser herrschaft Khuefstain in des stifts Salzburg herrschaft zu Ytter die hochen gericht in überantwortung der personen, so umb übeltat zum tod verurtailt worden sein, gebraucht, derhalben sich zwischen baider herrschaft und derselben ambtleut der malefizhändl, so sich in Ytterer herrschaft begeben, und was denselben anhengig ist, ain zeit her irung gehalten und die ambtleut Kuefstainer gericht je zu zeiten die personen aus Ytterer gericht in Kuefstainer herrschaft erfordert, hinausgefiert, sie gewandlt, gepuesst und mit ihrem leib und guetern gehandlt, des sich die pfleger und ambtleit auch dieselben gerichtspersonen Yttrer gerichts gegen Kuefstainer herrschaft als unbillicher eingrif beclagt und beschwert haben. Das wir (Maximilian) demnach zur

---

[1] So sagen im J. 1555 die Leute von Unken vor ihrem Richter zu Lofer aus (IStA. Grenzakten 23, 3 a): ‚Dass die zu Waitring von inen sonderlich mit den rossen beschwert seien, dieweil aber solches (das Grenzgebiet) ain gross weits gepürg sey, auch die vier albgleger als Kematkhering (SpK. 15 VII Kammerköhr), Neuställen (SpK. Stallen), der Schlifpach (Anich Schlierbach, Quellgebiet des Unkenbaches SpK.) und Ruedelspach (SpK.) von alter her des pluembbesuechs halben nie kain richtigs march gegenainander gehabt, allain ainen grossen, treffenlichen wald, der durch die Bairischen seit der aufgerichten verträg gen Reichenhall verhackt und dardurch das gepürg aufgeton worden.' Die Kasern zu Neustallen seien entstanden, indem ein Mann aus Unken in Waidring sich angesiedelt und bewirkt habe, daß ihm ‚ain alte holzstuben' zu Neustallen überlassen werde. Im J. 1468 schließen Leute von Waidring, Hintersassen des Stiftes Frauenchiemsee, unter sich bereits einen Vergleich wegen gemeinsamen Besitzes der Alpen Stallen und Mösern (Grenzakten 23, 1). [2] SpK. 15 VII.

[3] Wohl die Anhöhe oberhalb der Schwarzbergalpe, Steinplatte der SpK.

[4] SpK. [5] SpK. Urlkopf.

[6] So in dem oben Anm. 1 angeführten Vertrage von 1468.

hinlegung solcher irrung mit rat unsrers regiments zu Insprugg und andrer unsrer räte dem etc. Leonharden erzbischoven zu Salzburg und allen seinen nachkommen aus stift Salzburg dieselben obgemelten hochen gerichtobrigkeit und alle recht, so wir als erzherzog zu Österreich und graf zu Tyroll und als inhaber unsrer herrschaft Kuefstain von alter her auf gedachter herrschaft und landgericht zu Ytter und den personen, demselben landgericht Ytter unterwürfig, gehabt und hieten haben mügen, nichts ausgenommen, verkauft und in kaufsweise zu ihres stifts schloss und landgerichts Ytter nutz und brauch zuegestelt haben umb 2000 fl. rhein. etc. Also das sy und ire pfleger oder ambtleut zue Ytter und wem sie das bevelhen werden, hinfüran alle und jegliche hochgericht, obrigkait und regalia über bemelte herrschaft und die personen, derselben herrschaft und landgericht Ytter unterwürfig, haben, nuzen und niessen sollen und mügen etc. etc. Doch so sollen die zwo hueben, die bisher unser ambtleut unser herrschaft Kuefstain von wegen der Überantwortung der Ubeltäter von dem stift Salzburg inngehabt und genossen haben, in derselben unsrer herrschaft gelegen, hinfür unser und unsrer erben sein und bleiben‘ etc. (Kopie IStA. Grenzakten 24, 1).

Zu S. 104 Anm. 3: Die Lage des Hochgerichtes bestimmt näher eine Stelle in einer Beschreibung des Jagdrevieres Bruckberg (Gde. Hopfgarten) von 1807 (IStA. Cod. 550 f. 46): ‚beim Einrunste des Rettentalbachls in die Brixentaler Achen nächst dem Galgen.‘ Dieses Bachl fließt gegenüber dem Schlosse Itter von links in die Ache und bildet früher wie jetzt die Grenze des G. Itter, bezw. Hopfgarten. (S. oben S. 102 Anm. 8.)

5. LG. Kufstein.

Zu S. 105 Anm. 5: Eine zusammenhängende Siedlungsgeschichte des Gerichtsbezirkes, die freilich zum Teile mit unbewiesenen Voraussetzungen arbeitet, lieferte M. Juffinger FMGT. 2, 181 ff.

Zu S. 105 Anm. 6: Die Behauptung, daß Bischof Heinrich von Regensburg im J. 1133 dem Herzog Heinrich von Bayern die Grafschaft im Unterinntale mit den Orten Kufstein, Rattenberg und dem Brixentale zu Lehen gegeben habe (AöG. 102, 92), entnahm ich dem Spezialwerke Janner, Gesch. d. Bischöfe v. Regensburg 2, 42 und Riezler, Gesch. Baierns 1, 618. Ich glaubte, daß mindestens ersterer sich hiefür auf eine bestimmte Angabe urkundlicher Überlieferung stützte. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß die genannten Autoren sich auf Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit 4, 93, Bernhardi, Lothar von Suplinburg (Jahrbücher deutscher Geschichte) S. 504 und Jaffe, Lothar von Sachsen S. 140 f. berufen. Diese letzteren beiden führen den einzig hiefür vorhandenen Beleg an, nämlich eine Stelle in der historia Welforum C. 22, laut der im J. 1133 Herzog Heinrich von dem Bischofe ‚comitatus ille, quem ecclesia Ratisponensis circa Enum fluvium habet‘, zu Lehen erhalten habe. Jaffe bezieht diese Grafschaft auf Hohenberg bei Wasserburg am Unterlauf des Inn, erst Giesebrecht auf die Gegend von Rattenberg, Kufstein und Hopfgarten, wie er sagt. Die Erwähnung dieser Orte

besitzt also in der Quelle selbst keinen Rückhalt und kann daher keinesfalls als Beweis des Bestandes dieser Orte oder der Gliederung der Grafschaft nach Sprengeln, in denen, wie später, diese Orte den Mittelpunkt der Verwaltung dargestellt hätten, schon für das 12. Jh. genommen werden. Doch ist die Annahme, daß mit jener Grafschaft am Inn jene im Unterinntale von Kufstein bis Rattenberg gemeint war, immerhin möglich und wird durch die oben S. 105 und S. 97 bezogenen Urkunden von 1205, 1212, 1241 und 1253 entschieden gestützt.

Zu S. 107 Z. 4 v. u. im großen Text: Höfe in der Seler (Söller) Pfarre und damit letztere selbst werden in Urkunden von 1332 und 1342 als dem G. Kufstein (iudicatus in Chuofstain) unterstehend ausgewiesen.[1] Die Feste Werberg bei Wörgl wird in den Hausverträgen der Wittelsbacher 1310—1329 mit den Burgen zu Kufstein, Ebbs, Rattenberg und Kitzbichl als wichtiger Sitz und Stützpunkt ihrer Landesherrschaft in jener Gegend genannt.[2]

Zu S. 110 Z. 11 v. u.: Laut einer Bestallung des Landrichters und Landgerichtsschreibers vom J. 1589[3] sollen diese die Verhöre und Rechtstage im Schloß (zu Kufstein) oder ‚zu Neuhof unter dem Schloß' abhalten, dort auch ihre ständige Wohnung haben.

Zu S. 111 Anm. 6: Westlich Ellmau verzeichnet die SpK. 15 VI einen Weiler ‚Steinerner Tisch', so benannt nach einem künstlich hergerichteten vierseitigen Steinblock, der vor einem der Häuser dort steht. Laut örtlicher Überlieferung hieß das Haus früher zum ‚Anwalt' (heute zum ‚Gurtner') und wurden dort Gerichtstage abgehalten. Der Hauptsitz der Schranne Söll, zu der auch Ellmau gehörte, dürfte aber bei jenem Steinernen Tisch nicht gewesen sein, er befand sich vielmehr nach TW. 1, 55 beim Meierhof in der Ortschaft Söll, laut des Katasters von 1675 (IStA. Kat. 5, 1 f. 260) salzburgischer Urbarmeierhof und Ehetafern zu Söll, Pirchmoser Viertl der Schranne Söll.

---

[1] Pockstaller, Chronik von Georgenberg S. 277 u. 280 f. Die Eindeutung der mir sonst nicht bekannten Höfe Petting und Chafs ergibt sich aus dem Zusammenhalt der Urkunde Nr. 76, 80 u. 81 a. a. O. Der Ausdruck ‚iudicatus' statt ‚iudicium' ist ungewöhnlich.

[2] Quellen und Erört. z. bayer. Gesch. 6, 608; doch ist die dort und S. 302 gegebene Beziehung dieser Burg Weerberg auf die Gde. Weerberg bei Schwaz irrig, in letzterer Gegend besaßen die Herzoge von Bayern damals weder eine Herrschaft noch einzelne Güter. Die Burg ‚Werberch' bei ‚Wergel' wird auch schon in einer Urkunde von 1255 genannt (FGT. 4, 229); Weitlaner, Die Marktgemeinde Wörgl, Festschrift 1911 S. 40 verzeichnet daher irrig ihre erste Erwähnung zum J. 1300.

[3] Durch den damaligen Gerichtsinhaber Karl von Schurf IStA. Cod. 266 f. 207 u. 220.

Zu S. 112 Z. 9 v. u.: Einen alten markgenossenschaftlichen Verband von ungewöhnlich großer Ausdehnung verrät der Umstand, daß an der Wildalm in der Kelchsau (G. Itter) im J. 1579 die Bewohner der G. Kufstein, Rattenberg, Itter und selbst noch angrenzender bayrischer Gerichte Ansprüche geltend machten.[1] Die Alpe war also ursprünglich wohl gemeinschaftliches Eigentum aller Gerichte, die aus der alten Grafschaft und dem Gau im Unterinntale hervorgegangen sind. Weidegemeinschaften innerhalb politischer Sprengel von so großer Ausdehnung sind in unserem Gebiete selten, sie bezeugen aber in ganz besonderer Weise die Urverwandtschaft der wirtschaftlichen und politischen Gebietskörperschaften.

Zu S. 112 Anm. 4: Ein Weistum der ‚Seeler und Elmawer chreuztracht' aus dem 15. Jh. veröffentlichte Juffinger in FMGT. 5, 51 ff. Die Urkunde von 1372 (nicht 1322!) Sept. 20 (IStA. Parteibr. 592) nennt das ‚gut zu Oberleiten in Chufstainer gericht und in Walichsear chräucztracht'.

Zu S. 114 Z. 11 v. u. im kleinen Text als Anm. 10 a: Dieses Grenzstück des G. Kufstein gegen das G. Kitzbühel am Elmauer Sattel gibt etwas genauer das Weistum der Söller Kreuztracht, das ebenfalls noch aus dem 15. Jh. stammt, wieder (FGT. 5, 51). Es heißt da: ‚Kuefstainer gericht geet hyntz an den Hauspach nach der strassen an die linden, die auf der marck steend.' Dieser Hausbach, der SpK. 15 VI östlich Elmau vom Kaisergebirge herunterrinnt, und die Linden werden auch in der Schrannenbeschreibung von 1596 (TW. 1, 52 Z. 22) als Grenzen des G. Kufstein angeführt. Die Fortsetzung der Grenze des G. Kufstein gegen das G. Itter gibt das erwähnte Söller Weistum so: ‚Gegen dem von Salzburgk nach dem joch, als stain und wasser walzt.' Damit ist der Bergkamm vom Rauhkopf zur Hohen Salve SpK. 16 VI gemeint.

Zu S. 114 Anm. 4: Mit Urkunde von 1391 (IStA. II 453) verkauft ‚Franzisgk gesessen auf der klausen ze Wynczhausen' einen Hof ‚ze Dorf bey Sel in Kufstayner gericht'.

Zu S. 115 Anm. 2: Zur leichteren Entscheidung der Streitigkeiten ließ die Regierung damals (1540) durch den bekannten Maler Paul Dax Reliefkarten (aus Bildhauerlehm) über die Grenzgebiete anfertigen; insbesondere wird ein solches Relief über die ‚landtgrenitzen zue Kuefstain

[1] Im Urbar der Pflege Itter von 1607 (IStA.) steht f. 16: ‚Das Rosspürg, die Wildalben genannt, ligt im Khurzen Grundt in Kelchsau Hopfgartner kreutztracht, ist vor jahren zwischen den Itterischen unterthanen und etlich auslendigen als Khuefstain, Rattenberg und negst daran rainenden Bayerischen gerichten stritig gewest, aber durch einen hochfürstlichen commissionsrecess anno 1579 verglichen worden.' Offenbar ist diese Wildalpe in der Kelchsau auch in den AB. 4 S. 342 u. 369 gemeint.

gegen dem Freiburger stossend' erwähnt, d. i. über die Grenzgegend zwischen den G. Kufstain und Hohenaschau, denn die Inhaber des letzteren waren die Freiherren von Freyberg, natürlich unter bayrischer Landeshoheit (Schönherrs Ges. Schriften 1, 384; Feuerstein in Mitt. d. Geograph. Ges. Wien 55 (1912) S. 146; Möser in Heimatblätter für das Unterinntal 1924 I, Heft 8 Umschlag p. III). Aus anderen bayrisch-tirolischen Grenzstrecken haben sich auch einzelne solche Reliefs bis heute erhalten (s. oben S. 431 Anm. 3).

Zu S. 117 Anm. 2: Dieser Kreuzberg (SpK. 15 VI) wird auch in einem Grenzbeschrieb der bayrischen Herrschaft Waldeck, die vom Schliersee als Mittelpunkt durch das Spitzingtal und die Valepp bis dorthin reichte, vom J. 1456 genannt (mitgeteilt von Riezler in Sitzungsber. d. bayer. Akad., hist. Cl. 1890 I, 483): ‚Kreuczstain, da der vier herren gericht zesammen stossen.' Riezler erklärt diese vier Herrschaften als Tegernsee, Waldeck, Auerburg und Rattenberg, doch sind für die letzteren zwei richtig die G. Aibling und Kufstein einzusetzen. In einer viel älteren Grenzsetzung der Freisinger Herrschaft Pienzenau, aus der später die Herrschaft Waldeck hervorgegangen ist, vom J. 1080 wird ein Hohenperch und Suarzinperch genannt, den man ebenfalls auf den Kreuzberg bezieht, ferner die Wldeppe, d. i. die Falepp (Riezler a. a. O. 475; Bitterauf Trad. v. Freising 2, 323; zur Gesch. der Herrschaft Waldeck s. Riezler, Gesch. Baierns 3, 975 f.).

Zu S. 121 Z. 16 v. o.: Von der Klause unterhalb Tierberg bei Kufstein[1] abwärts bis zur Klause von Windshausen[2] bildete der Innfluß die Grenze zwischen den G. Auerburg und Kufstein, Bayern und Tirol. Über die Anlage der Uferschutzbauten (sogenannte Archen), durch die der Lauf des Stromes von der einen auf die andere Seite gedrängt und damit letzterer zugunsten der ersteren nutzbarer Grund entzogen werden konnte, gab es zwischen den anrainenden Gden. Auerburg, Ebbs und Erl und den beiderseitigen Gerichts- und Landesbehörden häufig Unstimmigkeiten. Um diese zu beheben, wurden im Wege von Staatsverträgen die Linie und die Art der Verbauung des Flusses genau festgesetzt, so in den J. 1554, 1710, 1718, 1760 und 1821.[3]

Zu S. 121 Z. 11 v. u. als Anm. 2a: Die Schranne Söll wird aber hier (TW. 1, 52 Z. 15) stillschweigend in die Grenzführung der Kirchbichler Schranne einbezogen, was insofern begründet ist, als jene sich ja erst Ende des 15. Jh. von dieser losgelöst hat (s. oben S. 111 Anm. 5).

Zu S. 122 Anm. 1: Das Gut ‚Galgenstatt' (auch noch im Taufbuch von Scheffau von 1633 in dieser Form geschrieben) wird heute

[1] Wie oben S. 115 Anm. 1 und S. 119 Anm. 7.

[2] Wie oben S. 114 Anm. 4 und S. 117 Anm. 6, bezw. 120.

[3] IStA. Grenzakten 22.

gemäß der weichen mundartlichen Aussprache ‚Goingstatt' geschrieben (Amtl. Ortslexikon). Es liegt am Westende des Hintersteiner Sees, ein Felsen in der Nähe heißt der ‚Rabenstein'. Da ja bis zum J. 1514 das G. Itter zum LG. Kufstein schubpflichtig war, wäre die Lage des gemeinsamen Hochgerichtes am Hintersteiner See insofern zu erklären, als über diesen eine der nächsten direkten Wegverbindungen vom Brixentale nach Kufstein führt.

7. Hofmark Mariastein.

Zu S. 128 Z. 10 v. o. (dort als Nachtrag 3 angekündigt) als Anm.: Im J. 1558 sagt der Landrichter von Rattenberg in einem Berichte an die o.-ö. Kammer (IStA. Sammelakten A IX 7 Akt Hasmüller): ‚Das Schloss zum Stain liegt in Kufstainer Gericht, es hat aber weder hoch oder nidere Obrigkeit, ist allain ein Edelmannssitz'. Damals hat also eine Hofmark Mariastein im späteren Sinne eines geschlossenen eigenen Niedergerichtes wohl nicht bestanden. Wahrscheinlich hat einer der Herren von Schärf, die das Schloß seit 1587 besaßen, eine entsprechende Verleihung vom Landesfürsten erwirkt.

Zu S. 130 Anm. 3: Die Hofmark Wagrain, welche im J. 1450 die Gebrüder Gradner vom Erzbischof von Salzburg zu Lehen erhielten, lag nicht, wie Jäger, Landständ. Verfassung 2, 2, 102 angibt, bei Ebbs, LG. Kufstein, sondern im Pongau im Erzstift Salzburg.

9. LG. Rattenberg.

Zu S. 131 Anm. 1: Die von mir AöG. 102, 92 behauptete Anführung einer Grafschaft im Unterinntale mit Rattenberg und Kufstein als Hauptorten in einer Urkunde von 1133 erweist sich bei näherer Prüfung als bloße Annahme von Geschichtsschreibern des 19. Jh., ist also geschichtlich nicht beweiskräftig. (Näheres darüber s. oben S. 790 Nachtrag zu S. 105 Anm. 6.)

Zu S. 134 Z. 15 v. o.: Die Rechnungen der Inhaber des Amtes und G. Rattenberg von 1312 bis 1340 enthalten öfters Ausgabeposten für die Erhaltung der Burg.[1] Um 1500 gab es aber schon ein eigenes ‚Gerichtshaus' zu Rattenberg,[2] das kaum auf der Feste gestanden haben dürfte.

Zu S. 136 Z. 4 v. o.: Das Bewußtsein, daß das ganze LG. Rattenberg eine große Almweidegemeinschaft bilde, wird noch zu Anfang des 15. Jh. ausdrücklich und bestimmt betont.[3]

Zu S. 137 Z. 7 v. u.: Vielmehr wird in einer ungefähr gleichzeitigen, ebenfalls amtlichen Aufzeichnung der Umfang

---

[1] Z. Ferd. 42, 172 Nr. 380; 187 Nr. 468 u. 193 Nr. 503.

[2] Laut Rechnung des dortigen Zöllners IStA. Cod. 223 f. 67.

[3] S. die gesperrt gedruckte Stelle am Ende der nächsten Anmerkung.

des G. Rattenberg von Habach (bei Münster) bis über den Angachter Berg links des Inn und rechts desselben von Reit und Alpach bis über die Wildschönau gezogen, also ganz unzweideutig als Zusammenfassung aller drei Schrannen Breitenbach, Reit und Kundl.[1]

11. Hofmark Stumm.

Zu S. 156 Z. 14 v. o.: Am meisten litten unter dieser Doppelstellung als halb tirolische, halb salzburgische Untertanen die Einwohner von Unterarnbach selbst, da sie nach beiden Seiten Abgaben leisten mußten, und im J. 1786 richteten sie ein bewegliches Gesuch an den Kaiser, sie von dieser Zwitterstellung zu befreien und sie zu allein tirolischen Untertanen zu machen.[2] Aber wie die übrigen Fragen der tirolisch-salzburgischen Gebietsbereinigung[3] konnte auch diese damals nicht erledigt werden.

Zu S. 157 Z. 7 v. u. (Ende des zweiten Absatzes v. o.): Das Stift Frauenchiemsee besaß zu Angacht und Angerberg

---

[1] So heißt es im Saalbuch im Gebirge (Amt Rattenberg) vom J. 1416 (IStA. Urbare) f. 23 über die Abgaben, die den zum Schutze gegen reißende Tiere aufgestellten Landjägern gebühren: ‚Die lantjäger in Ratenberger gericht von dem Habach hinab uber den Angachterperg, alz weit das gericht zu Ratenberg ist, perg und tal, soliche recht habend, also daz in ain yglichs haws geben sol ainen Räwter meczen habreins melbs und ainen chrawczer, welhen herren si angehörn. Darczu die auz der Wiltschonaw gebend den jägern (dasselbe) und wann man in der Wiltschonaw jagt, so sullen ye vier haws den lantjägern und iren hunten ain nachtseld geben. Nu wellend die auz dem Allpach und die andern in Ratenberger gericht, die nicht oben geschriben stend, den lantjägern nichtz geben und sprechend, es sei mit alter gewonhait nicht her chomen und farnd doch zu einander in die alben und die lantjäger müssen in berait sein, wenn si schedlicher tier gewar werden alz wolf und pern.‘ (Näheres über diesen Wildschutzdienst s. bei Stolz, Das Bärengejaid im Ulten und sonst im Lande im Schlern 1923 S. 315.)

[2] Die Unterarnbacher bitten da, daß ‚sie mit ihren Häusern von der salzburgischen Dienstbarkeit befreit und dem kais. Gericht Stumm zugeteilt werden. Denn ihre Häuser stehen mitten im kaiserlichen Gebiete und sie wünschen auch mit diesen gleich anderen der kais. Landesherrlichkeit untertänig zu sein; diesen natürlichen Wunsch erregt in ihnen das glückliche Verhältnis ihrer Mitnachbarn‘ in der Hofmark Stumm (IStA. Cod. 3850 f. 10, 83 u. 106).

[3] S. oben S. 164.

im LG. Rattenberg zahlreiche Güter; diese werden in seinem Urbar aus dem 14. Jh.[1] als ‚redditus in Angacht' gleich jenen in Leukental und Wysingen, d. i. als besonderes Verwaltungsamt unter einem eigenen ‚prepositus' (Propst) und ‚placitum' (Bautaiding) bezeichnet. Laut der ‚Öffnung zu Angecht' aus dem 15. Jh.[2] war dieser grundherrliche Besitz auch hier nach Art einer Hofmark geordnet, die auch über ihre Angehörigen, die stiftischen Grundholden, eine selbständige Gerichtsbarkeit außerhalb der drei hohen Fälle damals noch wenigstens beanspruchte[3] und gemäß der in Bayern allgemein befolgten Grundsätze wohl auch tatsächlich ausübte.[4] Seit der Vereinigung des LG. Rattenberg mit Tirol und den besonders hierüber erlassenen Verordnungen von 1555 und 1613[5] dürfte wie in den anderen räumlich nicht geschlossenen geistlichen Grundherrschaften auch in jener zu Angacht das Landgericht, bezw. die ldf. Gewalt die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft nicht mehr zugestanden haben. Wie bei jenen allen hören wir auch für die frauenchiemseeische Propstei zu Angacht seit dem 16. Jh. nichts mehr von einer gerichtlichen Sonderstellung, nur das Recht, die Verträge der Grundholden aufzurichten und zu verfachen, übt der Propst von Angacht noch weiterhin bis zu Beginn des 19. Jh.[6]

12—14. G. Zell und Fügen.

Zu S. 161 Z. 3 v. o.: Auch die Siedlung an den Berglehnen ober Fügen und Zell war um 1300 schon in vollem Ausbau und bis zur Bildung von Ortsverbänden gediehen.[7]

---

[1] S. oben S. 349 Anm. 1.

[2] TW. 1, 66 f.

[3] Über die Immunitätsstellung von Frauenchiemsee im allgemeinen s. oben S. 347.

[4] S. oben S. 95. [5] AöG. 102, 146 f.

[6] Verfachhefte der Propstei Angacht von 1715 bis 1802 IStA. Verfachbücher Rattenberg Ende.

[7] 1318 Juli 2 gibt Bischof Johann von Brixen dem Seifried von Rottenburg ‚den zehent, der leit in dem Zilerstal an dem Swentperg und an dem Zellerperg in Fügner pharre (IStA. Urk. 9054). — 1278 Juni 4 verlieh Bischof Bruno von Brixen dem Heinrich von Rottenburg den ‚zehenten ze Fügen', den bisher Weigant von Slitters innegehabt hatte (a. a. O.). — 1315 verleiht K. Heinrich ein Gut ‚ze Fiuhten in dem Cilerstal an dem Füger berg (Cod. 18 f. 13).

Zu S. 165 Z. 9 v. u.: Bereits die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg (1106—1147) bezeichnet diesen als Erbauer eines ‚castrum preterfluente Cilarn' und wir werden darunter wohl Kropfsberg verstehen dürfen.[1]

Zu S. 165 Z. 5 v. u.: Die Aufführung eines ‚neuen paw an dem Zylaer' hatte auch im J. 1315 Verhandlungen zwischen Salzburg und Tirol zur Folge[2] und es ist kaum zu zweifeln, daß es sich um eine neuerliche Verstärkung von Kropfsberg gehandelt hat, die der Landesfürst Heinrich von Tirol als Herr der G. Rottenburg und Rattenberg nicht gerne gesehen haben wird.

Zu S. 167 Z. 13 v. u.: Über die Schicksale der G. Zell und Fügen in der Zeit von 1806 bis 1817 sowie über die Zuteilung der ehemaligen Hofmark Stumm und der ehemals Gericht Rottenburgischen Gden. Schlitters, Uderns und Ried an das G. Fügen in den J. 1826 und 1837 s. Staffler 1, 693 f. Im J. 1923 wurde das Bezirksgericht Fügen aufgelassen und sein Gebiet jenem von Zell zugewiesen.[3]

Zu S. 174 nach Z. 11 v. o.: Diese Grenzen nach der Beschreibung von 1793 waren auch in der Folge bei der Bildung der zuständigen Katastralgemeinden des Bezirkes Zell gegen jene der Bezirke von Steinach, Sterzing, Taufers und Mittersill maßgebend. Nachdem gemäß des Friedensdiktates von 1919 die neue Staatsgrenze zwischen Österreich und Italien grundsätzlich über die Wasserscheide zwischen Inn und Etsch zu ziehen war, wurde der Zamsergrund, da ist der oberste Teil des Zemmgrundes vom Breitlahner bis auf das Pfitscherjoch, welcher Zamsergrund bisher zur Gde. Pfitsch und zum G. Sterzing gehört hatte, von diesen abgetrennt und der Gde. Finken-

---

[1] J. Bichler in Tir. Heimatblätter 1925 S. 8 nach Meiller, Reg. Salisburg. S. 15 u. 424. Bichler glaubt auch, daß der locus qui dicitur Cilara, der in einer Tradition von 1115 (MB. 3, 14) und der Ort iuxta fluvium Cilinum, wo um das Jahr 1220 die Grafen von Wasserburg und von Tirol zusammengekommen sind (MB. 1, 280; Möser in FMGT. 4, 228), auf das Schloß Kropfsberg zu beziehen seien, ferner daß das in letzterer Aufzeichnung genannte castrum Chronesperch vielleicht nur eine Verschreibung für Kropfsberg, nicht mit Ried (FMGT. 6, 265) als Kranzberg bei Freising zu erklären sei. Der Bezug jener Stellen auf den Zillerfluß ist jedenfalls sicher.

[2] ZFerd. 42, 178 Nr. 366.

[3] Österr. Bundesgesetzblatt 1923 S. 526.

berg G. Zell zugewiesen,[1] die neue Grenze schon vom Pfitscherjoch über den Zillertaler Hauptkamm gelegt.

Zu S. 175 Anm. 4: Der hier angekündigte Nachtrag Nr. 7 wurde bereits oben S. 375 Z. 4 v. u. (G. Wildendux) gebracht.

15. LG. Rottenburg.

Zu S. 179 Z. 4 v. o.: Chaltenbach in Zilerstal ca. 1150.[2]

Zu S. 183 Z. 5 v. u.: Auch die Grenzbeschreibungen des LG. Rottenburg, deren erste Abfassung noch ins 14. Jh. zurückgeht, betonen, daß die Herren von Rottenburg das Gericht kraft Verleihung von der Tiroler Landesherrschaft innehaben.[3]

Zu S. 184 Anm. 1: Die Rechnungen des Salzmeieramtes zu Hall weisen ständig, z. B. zu den J. 1307 und 1340, Geldbeiträge ‚ad castrum in Rotenburch‘ aus (ZFerd. 42, 162 Nr. 311 u. 193 Nr. 501).

Zu S. 184 Anm. 2: Derselbe ‚dictus Staudacher iudex magistri curie‘ wird 1314 erwähnt (IStA. Cod. 286 f. 51′).

Zu S. 184 Anm. 6: 1405 legt Hans von Trautson, Pfleger auf Rottenburg, von dem Gericht daselbst für zwei Jahre den Beauftragten des Heinrich von Rottenburg Rechnung (IStA. Cod. 94 f. 226 f.), war also sicher dessen Angestellter in diesem Amte. Der Vorname ‚Viktor‘ ist ein Versehen.

Zu 187 Anm. 4: Laut Urkunde von 1368 August 8 (IStA. Parteib. 519) verkauft Matheis von Hertenberch, Bürger zu Hall, dem Chunrat dem Schreiber des Stummelwekken Sohn von Swats einen Zehnten zu ‚Wysingen und Ůnpach, die paide ligent in Můnstrer pfarr und in des hofmaisters gericht von Rotenburch‘.

Zu S. 187 Anm. 6: Die Zugehörigkeit der Gebirge im Achen- und Rißtale zum G. Rottenburg, jener im Stallentale zum G. Freundsberg wird besonders durch folgende ca. 1420 in der ldf. Kanzlei gemachte Aufzeichnung (IStA. Urk. 9405 Perg.) betont: ‚Vermerckt dy geaid des gotshauses s. Gorgenperg, dye da ligent in Rotenburger gericht: Item an der Dristen ob der Perdisau (SpK. 16 V Tristenau), item am Falczer joch (SpK. Falzturner Joch), item am Guettenperg (SpK.), item am Aschenlaner, item Perenlaner (SpK. Bärenlahner), item Seeperg (SpK. östlich Achensee), item am Hochenperg, item und all gejaid zu Achen. In Freuntsperger gericht: Item am Pruel, item an der Sumerbannt uber den pach von gejaid des Pruels genant zu Stallen (SpK.), item am Glunst oberhalbs Nauers (SpK. Lunstkopf ober der Nauders-Alm), item am Kaser joch ob der Saur (SpK.), item in der Marczellen am Gulher (Marzan s. oben S. 242 Anm. 2). Item dy auf Rotenburg gehorn: item zu Paumgarten (SpK. nordwestlich Hinterris), item in der Luczawn, item dy Riss.‘

---

[1] LGsBl. 1924 Nr. 3. [2] MB. 7, 439 u. 473.
[3] S. oben S. 199 Z. 1 v. u. und TW. 1, 153 Z. 5.

Zu S. 187 Anm. 8 Beginn: Im ältesten Kopialbuch des Stiftes Georgenberg findet sich in einer Schrift aus der ersten Hälfte des 14. Jh. folgende Eintragung über die Weiderechte in den Alpentälern Falzturn und Schleims westlich Pertisau am Achensee (gef. Mitteilung von H. Dr. Möser): ‚Relatio Chunradi Glonkonis (Glück) de iurisdictione Perdissaweriorum L annis in omnibus placitis iuridicis prout a senioribus fide dignis promulgata fuerat narrata: Notandum, quod locus, qui dicitur Pårdissaw, eadem pascua, que in Perdissaw sita sunt, solus habere tenetur et eadem pascua velut redditus eorum sunt. Sic tamen quod numquam locum illum, qui dicitur Valzsturns, et locum Såchsleims nulli hominum exponere tenetur, nisi tempora gwerre institerint, tunc omnes parrochiani in Münster et omnes, qui in eodum sunt iudicio, ipsum pro refugio habere possunt ipsorum armentorum. Ligna quoque tantum pro suarum domorum et stabulorum tegumentis, non spe vendicionis aut alio modo quocunque in eodem iudicio residentes, dum sine fraude fiat, ibidem recipere. Erit ergo locus predictus quasi refugium omnium exteriorum tempore guerre. — Econverso illi de Perdissau refugium habent usque in Hauslaen vel Habach, si tanta geliditas aut nix ipsos adstringit cum suis armentis. Si vero aliquos extraneos cum eorum gregibus munere aut aliqua alia spe refusionis predicti Pardissawerii ad pascua predicta intrare promiserint, nisi quod servent ea ratione utilitatis refugii predicti, penam, que abbati montis s. Georgii congrua aut digna videatur, incurrant, cuius arbitrio soli obligantur.‘ — Einerseits hatten also alle Insassen der Pfarre und des G. Münster, das sich aus den beiden Schrannen Wiesing und Münster zusammensetzt und dem Gebiete des G. Rottenburg links (nördlich des Inn) entspricht, im Falle der Kriegsnot mit ihrem Vieh Zuflucht in die Talgründe innerhalb der Pertisau, anderseits die Siedler in der Pertisau bei Schneenot in das ganze eben bezeichnete Gebiet des G. Rottenburg; denn die Hauslahn (bei Tratzberg) und der Habach (bei Münster) sind die auch sonst (oben S. 200 Anm. 8 f. und S. 202 Anm. 7) erwähnten Grenzmarken des G. Rottenburg links des Inn nach Westen und Osten oder talauf und talab. Der Inhalt dieses lateinischen Textes kehrt sinngemäß wieder in den oben S. 187 Anm. 8 weiter mitgeteilten Stellen aus den Öffnungen der Hofmark, bezw. Schranne Münster von ca. 1500.

Zu S. 190 Anm. 2: Auch die ‚placita iuridica‘, die in der eben mitgeteilten Kundschaft über die Weiderechte in der Pertisau von ca. 1320 als mindestens 50jährige Übung angeführt werden, beziehen sich auf die Ehafttaidinge der Schrannen Münster und Wiesing.

Zu S. 190 Anm. 8: Die Stelle im Rottenburger Urbar von ca. 1360 (IStA.) f. 12 lautet genau: ‚Mein herr hat gericht futer, das ze dem haus ze Rotenburg gehőrt, ze paiden seiten des Yns, als verr das gericht gehört. Da die schergen von antwurtent den amptleuten: der scherg under dem haus ze Rotemburg (Schranne Rotholz), der scherg ze Uderns, der scherg ze Slitters, der scherg ze Wisingen, der scherg ze Ahan.‘ Achental war keine eigene Schranne, wohl aber Münster, es ergibt sich also doch eine Abweichung zwischen den Schrannen und Schergenämtern, wenn anders obige Notiz richtig ist.

Zu S. 192 Z. 1 v. u.: Der Ziller wird ja schon 1239 und 1241 als Grenze der Grafschaft im Inntale, 1305 und 1320 als solche des Landes Tirol in wichtigen amtlichen Urkunden ausdrücklich oder doch dem Sinne nach bezeichnet.[1]

Zu S. 196 Z. 2 v. u.: Es war auch über die Zugehörigkeit der inneren Gründe des Zillertales zwischen den LG. Rottenburg und Rattenberg, bezw. zwischen den Ländern Tirol und Bayern anscheinend nie eine Unstimmigkeit, sondern nur zwischen diesen und dem Erzstift Salzburg.[2] Um 1400 sagt das Weistum des LG. Rottenburg ausdrücklich, daß dessen Herrschaft das Fischereirecht auf dem Ziller aufwärts nur bis zur Einmündung der Hollenz beanspruche, das ist des Baches, der durch den später und heute sogenannten Zillergrund fließt.[3] Es ist anzunehmen, daß dieses Fischrecht mit der hohen Gerichtsbarkeit zusammenhängt, wie ja seine Ausdehnung sonst durchwegs mit der des Landgerichtes übereinstimmt.[4] Demnach hätte also das LG. Rottenburg vor dem Zillergrunde Halt

---

[1] 1239 s. AöG. 102, 95; 1241 s. oben S. 473 Anm. 3; 1305 Erl. z. hist. Atlas 1, 3, 42 aus SammlerGT. 4, 61 und Mon. Germ. Constit. IV Nr. 197; 1320 s. oben S. 556 Anm. 6. — In der Schwazer Bergwerksordnung von 1449 wird als Grenze des Wirkungsbereiches des Berggerichtes Schwaz angegeben: ‚von Ziller unzt an Arlo (Arlberg) und auch am Lueg' (Brenner). Worms, Schwazer Bergbau S. 119 u. 123.

[2] S. dazu unten S. 801.

[3] In der oben S. 191 mitgeteilten Gerichtsordnung von Rottenburg von ca. 1400 finden sich am Schlusse noch folgende Sätze, die ich im dortigen Abdruck nicht aufgenommen habe. Sie lauten: ‚Item meins herrn (von Rottenburg) viswaid die get endhalb in der offnung von Tratzperg ab hincz in den Habach und daz In her wider auf in den Ziler und halben Ziler in dem Zillerstal auf und auf hincz in die Holentz, darin meinen herrn auch pruche peschicht. Item darnach in der offnung zu Horlach get meins herrn viswayd neben dez Stanerpachs daz In her ab hincz in den Ziler. — Item darnach gedenkend die zwo schrannen zu Wising und zu Munster von dez geiadez wegen, daz meins herrn vater der hauptmann (Heinrich von Rottenburg war Landeshauptmann) und her Ulreich der Frewnsperger, herrn Hansen vater, in der Sütt (SpK. 16 V Schichthals nördlich Eben) und an dem Sunnwendjoch mit einander geiagt habent, darin von dem twedern herrn chain stöz nie waz' (IStA. Cod. 94 f. 246′).

[4] Das zeigen die oben mitgeteilten Markenbeschriebe, nämlich Tratzberg oben S. 200 Anm. 8, Stanerbach Anm. 6 u. S. 207 Anm. 9, Ziller S. 208 Anm. 7. Betreffs der Gleichung Hollenz—Zillergrund s. oben S. 197 Anm. 4.

gemacht, dort und in den westlich anschließenden Gründen keine Hoheitsrechte gesucht.

Zu S. 197 Anm. 1: Der hier einschlägige Text des Schreibens des Gilg von Münichau, Pfleger, Gilg Fronheimer, Zöllner, und Bartlme Fuchs, Bergrichter zu Rattenberg, an den Herzog von Bayern vom 3. April 1501 lautet nach einer vidimierten Kopie von 1635 (IStA. Grenzakten 25, 2) wörtlich: ‚Wir sollen uns erkunden, wie lang das neu perkwerch am Ahornspiz im Zillerstal (SpK. 17 VI südöstlich Mayrhofen) gepaut worden sey, was oberkait und gerechtigkait Eur Fürstl. Gnaden oder der von Salzburg daran und derende haben, in wölcher oberkait auch die weld am Tollenperg und Gerlas gelegen, wem die zuegehörn. Der weld sein vier, mörklich gross und weitschweifig, ist ainer und der hinderist in gedachten Zillerstal, genant der Stiluper wald, der ander Holenzer oder Stadelpacher wald, der dritt Gerlaser und der viert Tollenperger wald, sind all mit schönen tälern unterschaiden, und hat iedes tal sein aigen selbs fliessenden pach, darauf man das holz allenthalben auf den Ziler und alsdann gar gen Ratemberg in die Prixlök bringen mocht. Und sind all vier recht schwarzweld und hochweld herdishalb (d. h. von Rattenberg aus östlich) des Zilers auf den gründen, die gen Kropfsperg gehoren, gelegen, damit hat Eur Fürstl. Gnaden derselben oberkait und gerechtigkait selbs guet zu ermössen. Dann das gepirg Achornspitz, daran das perkwerch ist, ligt zwischen gedachten Stiluper und Holenzer walde, auch auf ietz gemelten gründen, gen Kropfsperg gehörig ... Wir (die Schreiber) haben erkundt, dass sollich dickbemelt perkwerch und weld denselben Eur Fürstl. Gnaden als landsfürsten, dem die hochgericht der ende zuegehören, billichen zuestehe.‘

Zu S. 199 Anm. 3: St. Lamprecht ist nicht Tegernsee, sondern das Stift Seon bei Trostberg (P. Lindner, Monasticon S. 76), das in Pertisau und Münster bedeutend begütert war. (S. oben S. 140 Anm. 5 Ende.)

Zu S. 205 Anm. 9: Das Original dieser ältesten und inhaltsreichen Plankarte des östlichen Teiles des Karwendelgebirges von Paul Dax befindet sich IStA. unter Glas und Rahmen im Vorstandszimmer. Von Dax dürfte auch eine alte (gegenüber der Plankarte inhaltlich fast wertlose) Reliefkarte des Achenseegebietes herrühren, die im Alpinen Museum zu München aufbewahrt und bei Hibler, Der Plansee (1923) S. 123, bezw. 108 ff. abgebildet und besprochen wird. (Näheres dazu s. oben S. 431 Anm. 3.)

Zu S. 206 Anm. 4: Eine ähnliche Aufzeichnung der Grenzen der Hofmark Tegernsee teilt auch Wessinger im Oberbayer. Archiv 47, 226 mit.

Zu S. 207 Anm. 10: Trotz des Gleichklanges des Namens kann dieser Gulfärzt nach der Ortslage nicht der Gilferts SpK. 16 V sein, sondern ist im Kamme Proxenstand—Kellerjoch zu suchen.

Zu S. 208 Anm. 11: Eine vortreffliche Karte des Zillertales, angefertigt zur Darstellung des tirolisch-salzburgischen Vertrages von 1533, beschreibt A. Feuerstein in Mitt. d. Geogr. Ges. Wien 55, 155 f. und vermutet als ihren Autor den Maler Paul Dax, der auch sonst auf diesem Gebiete Hervorragendes leistete (um die Mitte des 16. Jh.). Die von

Feurstein a. a. O. angekündigte Veröffentlichung der Karte ist aber bislang unterblieben.

Zu S. 214 Anm. 5: Im Rottenburger Urbar von 1609 (statt ca. 1620) findet sich f. 183 nur der Vermerk: ‚Der Pfarrwidum zu Fügen und das Fruemesshaus alda und die Priesterhäuser zu Hippach und Tux sein mit deren gezürck der herrschaft Rotemburg weltlichen iurisdiction underwürffig.'

Zu S. 214 Anm. 6: Die Anzahl der Häuser, die im salzburgischen G. Fügen gelegen, als Exklaven des tirolischen G. Rottenburg dessen Gerichtsbarkeit unterstanden, gibt Staffler wesentlich höher an als ein Bericht des Pflegers von Rottenburg vom J. 1787. (Dieser ist einem Berichte des Kreisamtes Unterinntal an das Gubernium über die salzburg-tirolischen Grenzfragen beigebunden, IStA. Cod. 3850 f. 36 u. 153 ff.) Darnach betrug nach dem Ausweise der Militärkonskription und des Steuerkatasters die Zahl der dem G. Rottenburg unterstehenden ‚Haus- und Grundeigentümer': in Gagering 7, Fügenberg 7, Pankrazenberg 13, Finsing soviel Fügner Seiten (d. i. nördlich der Finsinger Ache) 16, Fügen 2, und zwar Pfarrhof und Wildauer Wirt, Hippach 1 (Priesterhaus). Leider gibt dieser Bericht nur die Personennamen der Besitzer der Güter, nicht deren ständige Hofnamen an. Der theresianische Kataster, dem letztere wohl zu entnehmen wären, steht mir für den Zillertaler Teil des G. Rottenburg nicht zur Verfügung. An sich verdient dieser Bericht hinsichtlich Zuverlässigkeit mehr Vertrauen als die Quelle, die Staffler vorgelegen hat.

Zu S. 217 Z. 5 v. u.: In einer Urkunde von 1376 März 12 wird das dem Stifte Frauenchiemsee gehörige ‚Mühllehen zu Unpach in der hofmark Wising in dem gericht zu Rotenpurch gelegen' genannt.[1] Doch fehlen weitere Hinweise, daß diese Hofmark, die als ‚officium Wising' ja schon 1254 urkundlich erscheint,[2] ein geschlossenes Gebiet innerhalb der Ortsgemarkungen von Wiesing und Jenbach umfaßt hat. Weil eben die räumliche Geschlossenheit bei dieser Hofmark fehlte, ist sie auch nicht imstande gewesen, ihre Gerichtsbarkeit über das 15. Jh. hinaus gegenüber dem Landgerichte zu behaupten, sie verschwindet seither als selbständiges Niedergericht. Das Amt eines Propstes, d. i. des Verwalters der grundherrlichen Rechte des Stiftes Frauenchiemsee zu Wiesing und Jenbach, ward seit dem 16. Jh. jährlich abwechselnd von den Inhabern der größeren Bauhöfe des Stiftes dortselbst versehen. Ihm zur Seite stand ein eigener Propsteischreiber, der die Schreibgeschäfte der außerstreitigen Rechtspflege, Aufrichtung und Verfachung von Verträgen, besorgte.[3]

---

[1] HStA. München Urk. Frauenchiemsee Nr. 163. [2] S. oben S. 348.

[3] Eigene Verfachbücher der Propstei Wiesing von 1694 bis 1806 IStA.

17. Burgfrieden Tratzberg.

Zu S. 218 Z. 2 v. o.: Der Grund und Boden, auf dem die Feste Tratzberg stand, gehörte ursprünglich den Herren von Freundsberg.[1] Ob diese schon hier eine Befestigung hatten, ist unbekannt, jedenfalls ist eine solche im Auftrage des Landesfürsten erbaut worden und verschiedene Ämter desselben, so das G. Thaur, die Propstei Friedberg und die Saline zu Hall, müssen Auslagen für Bauten auf Tratzberg seit 1305 übernehmen.[2] Die Saline hatte nicht weniger als 50 Mark jährlich als Burghutgeld damals nach Tratzberg zu zahlen;[3] es war das eine sehr bedeutende Summe und zeigt eben, daß die ldf. Regierung Tratzberg als östliche Sperre des tirolischen Inntales links, nördlich des Flusses für sehr wichtig erachtete. Am rechten Innufer erfüllte denselben Zweck die Feste Rottenburg und die Klause unterhalb derselben am sogenannten Bretfall vor Straß.[4] 1306 wie nachher 1419 erscheint Tratzberg als eine der wichtigsten Festen des Gebietes, wenn über dasselbe Verfügungen getroffen werden.[5] Die Hut der Feste Tratzberg haben

---

[1] Im J. 1315 legt der ldf. Propst zu Innsbruck Rechnung über den Abgang von Zinsen verschiedener Höfe, die dem Thomas von Freundsberg verpfändet seien, und führt dann fort: ‚et dominus (der Landesfürst) habet in recompensam advocatiam in Vomp et fundum castri in Tratzperch‘ (HStA. München Tir. Cod. 12 f. 6).

[2] ZFerd. 42, 158 ff. Nr. 271, 394, 427, 501, 516. — IC. 285 f. 8.

[3] IStA. Cod. 286 f. 96.

[4] Vgl. oben S. 184 Anm. 1 und Staffler 1, 663. — Die ‚clusa Wartenberch‘ wird in dem Verzeichnis der Burghuten und Wachtgelder der Haller Saline von ca. 1315 (IStA. Cod. 286 f. 96) nach Tratzberg und Rottenburg aufgeführt (die diesbezügliche Angabe oben S. 218 Anm. 3 ist irrig) und dürfte die Klause unter Rottenburg bezeichnen. 1305 verrechnet der Richter von Thaur die Ausgabe von 15 Pf. an Eberhard de Straz pro domo sua posita super clusam in Wartenberch (IStA. Cod. 285 f. 5′). Nach dem Salinenamtsbuch von ca. 1380 (IStA. Cod. 3176) beziehen Mußsalz die Clusa in Rottenburg, die Clusa in Tratzberg, Chunradus Geswind in Antro prope Zyler, Burghut die Herren von Rottenburg und in Tratzberg Funtspergarii in modo pignoris, letztere 52 Mark. Darnach scheint unterhalb der Feste Tratzberg noch eine eigene Klause gewesen zu sein.

[5] 1306 bestimmt K. Heinrich für seine Frau Stadt und Burg Hall, die Burgen Taur und Trazperch als Mitgift, das zugehörige G. Thaur war sicher auch dabei (Böhmer, Wittelsbacher Regesten S. 57). 1419 verpfändet H. Friedrich dem H. Albrecht die Städte Innsbruck und Hall,

die Landesfürsten in den ersten Jahrzehnten des 14. Jh. einem Rittergeschlecht anvertraut, das sich nach seinem Sitze ,Herren von Tratzberg' nannte; 1342 sitzt dort ein ,provisor' (Pfleger) im Auftrage des Landesfürsten, 1347 war aber die Feste den Herren von Freundsberg verpfändet.[1] Im J. 1407 verzichteten Hans und Ulrich von Freundsberg auf die Feste Tratzberg gegen anderweitige Entschädigung zugunsten des Landesfürsten [2] und dieser hat von nun bis Ende des 15. Jh. jene pflegweise vergeben.[3] Im J. 1502 übergab Kaiser Max den Jakob und Siegmund den Tennzeln ,das Sloss Tratzberg' im Austausch für das Schloß Bernegg bei Prutz als Eigentum.[4]

Zu S. 219 Z. 7 v. u.: Im Kataster von 1775 werden die Grenzen des Burgfriedens Tratzberg näher mitgeteilt.[5] Noch im J. 1877 wird dieses Gebiet als eigene ,Gemeinde Tratzberg' neben der Gde. Stans angeführt,[6] doch war das damals im politischen Sinne nicht mehr zutreffend.

18. G. Rettenberg.

Zu S. 220 Z. 9 v. u.: Als K. Heinrich, Graf von Tirol, im J. 1315 ein Eisenbergwerk zu Melles (Möls) auf dem Wattenberg in Cholsazzer pfarre' verlieh, befahl er dem Heinrich

---

die Festen ,Umbras, Slosperg, Rettenberg und Traczperg und darzu das gancz Intal' etc. (IStA. Lib. fragm. 1 f. 141).

[1] ZFerd. 42, 196; IStA. Urk. II 415 zweitvorige Anmerkung.

[2] IStA. Urk. 3129 u. 3132.

[3] So 1410 dem Gamereth Pucher, 1444 Wilhelm Volderer, 1444 Thomas Schindler, 1468 Hans Kaufmann, 1481 Hochprant Sandizeller, 1492 Hans Erlacher (IStA. Schatzarchivrepert. 2, 114, 281, 432, 573, 592, 599, 609; Kopialbücher II B f. 434, O f. 28).

[4] IStA. Urk. I 1097; Staffler 1, 672 diesbezüglich zu berichtigen.

[5] IStA. Kat. 17, 2; Abschrift des theresianischen Katasters, angefertigt ca. 1775—1780. Es heißt da: ,Sammenliche vorbeschriebene Realitäten, d. s. das Schloß, das Jägerhaus, der Hof zu Hochried, das Wirtshaus, der untere Maierhof oder Sammelhof, der Stuttenhof, liegen und hangen beisammen und gränzt also der Burgfrieden Tratzberg gegen Morgen an die Gemeinde Jenbach und an Buchauer Wiesmähder, gegen Mittag an den Innstrom, gegen Abend an die Gemeinde Stams und gegen Mitternacht an das Joch und an die Alpe Heiterlahn' (SpK. 16 V). — In einer Waldbeschreibung von 1722 (IStA. OJMA. Waldber. Nr. 26 f. 270) heißt es: ,Die im Burgfried Trazberg befindlichen Waldungen, als von der Stanner bis an der Jenpacher march, und von der Landstrassen hinauf in alle Höch in das Joch ...'

[6] Verfachbuch Schwaz 1877 f. 138.

und Seyfried von Rottenburg oder wer nach ihnen da Richter würde und ihren Untertanen, die Inhaber des Bergwerkes nicht zu hindern.[1] Ein Urbar des Stiftes Stams von ca. 1330[2] führt unter dem Titel ‚in iudicio Rettenberg' Güter in Suitzerstat, in Monte Niderstadel,[3] in Wattens und in Wer an.[4]

Zu S. 221 Anm. 3: Vom J. 1404 bis 1407 liegen Rechnungen vor, die Heinrich Poxdorffer ‚von dem Gericht Rettenberg' den Beauftragten des Heinrich von Rottenburg gelegt hat (IStA. Cod. 94 f. 211 ff.), ein Beweis, daß auch damals noch das Gericht unmittelbar von den Herren von Rottenburg abhängig war. Aus diesen Rechnungen ist zu entnehmen: Dieser Richter verwaltete auch die Burghut des Hauses Rettenberg; dieses diente als Gefängnis, denn es werden ‚vankcheisen auf das haus' auf Kosten des Gerichtes angeschafft. Unter den Einnahmen werden auch regelmäßig ‚penn', d. s. Geldbußen bis zu 52 Pfund B., verrechnet, die für begangene ‚frevel' und ‚unzucht' zu leisten waren. Während dies noch in den Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit, die dem G. Rettenberg allein zustand, fällt, wird einmal aber auch die Strafe für einen hochgerichtlichen Fall ausgewiesen, woraus ich aber keinen Rückschluß auf eine allgemeine Kompetenzerweiterung ableiten möchte (s. oben S. 307 Anm. 2). Die bestraften Übeltäter sind aus Wattens und Vollres.

Zu S. 223 Z. 4 v. u. im kleinen Text: In einem grün eingebundenen Urbar, das dem neuen Pfandinhaber von Rettenberg Graf Fieger im J. 1649 eingehändigt worden war, werden laut eines Berichtes des Pflegverwalters vom J. 1791[5] die Grenzen des Gerichtes folgendermaßen beschrieben: ‚Erstlich ligt das gericht Rettenberg im Untern Inntal auf den mitl zwischen Hall und Schwatz, stosst mit seinen cohaerenzen morgenhalben auf den Weererbach gegen dem gericht Freundtsperg, welcher bach diese baide gericht von einander tailt, mittag an das stift Salzburg Zillertal genannt und das gericht Stainach, abenthalben abermals mit etlichen gebirgen an das gericht Stainach, Sonnenburg, und auf den Aschbach, der dann baide gericht Rettenberg und Sonnenburg von einander schaidet, und mitternacht von dem Aschbach bis auf den Weererbach auf den Innstrom, welcher das gericht Thaur und das gericht Rettenberg schaidet.' — Diese, wenn auch im gebirgigen Teile ganz lückenhafte Grenzbeschreibung stimmt mit den oben S. 223 ff. weiter beigebrachten Angaben durchaus überein.

Zu S. 226 Z. 7 v. o. im großen Text: Daher wurde die Alpe Vallruck auch ins G. Rettenberg für die Tiroler Landschaft versteuert und Versuche Salzburgs, dies zu verhindern, hat die o.-ö. Landesstelle stets zurückgewiesen.[6] Daher wird

---

[1] Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, 367.

[2] A. Stift Stams Cod. XI 3 f. 99.

[3] Nähere Lage mir nicht bekannt.

[4] Weer gehörte zum G. Freundsberg, doch nur soweit es östlich des Wererbaches liegt.

[5] IStA. Cod. 3850 f. 117.

[6] Bericht von 1791 f. 119 wie oben Anm. 5.

es verständlich, daß Anich diese Alpe zum tirolischen Gebiet, G. Rettenberg, gezogen hat; doch wird sie auch im zitierten Bericht als ‚salzburgisch‘ bezeichnet, da sie eben territorialrechtlich doch dorthin zählte.

Zu S. 228 Anm. 7: Über die Besitzer des Ansitzes Aschach s. Volks- und Schützenzeitung 1863 S. 220.

19. G. Freundsberg.

Zu S. 230 Z. 2 v. o.: Zur selben Zeit mußte die Feste Freundsberg im Auftrage des Landesfürsten mit Gewalt belagert werden [1] und jener Verzicht auf Vogtei- oder Gerichtsrechte hängt wohl hiemit zusammen.

Zu S. 230 Z. 6 v. o.: Im J. 1331 hat Berchtold von Freundsberg die Feste Freundsberg samt Zubehör, die bisher sein Eigen gewesen zu sein scheint, dem Landesfürsten von Tirol als Lehen aufgesendet.[2] Hiebei war wohl das Gericht Freundsberg mit eingeschlossen, wie eine Urkunde Markgraf Ludwigs von 1342 ausdrücklich besagt.[3]

Zu S. 230 Anm. 4: Mit Urkunde von 1363 Januar 2 gibt Margareta, Gräfin von Tirol etc. dem Hans von Freundsberg zu rechtem Lehen ‚unser kuppelfueter, das uns jarlich gefallen ist aus seinem gericht zu Freuntsperg ab vogtleuten oder ab aygenleuten mit allen nutzen, als es ander unser ambtleut vorher inngehabt haben‘ (IStA. Urk. 3131). Man sieht daraus, daß die Landesfürsten doch ein wichtiges Recht im Gebiete auch dieses Gerichtes sich lange vorbehalten haben, ehe es an die Gerichtsherrschaft kam (s. AöG. 102, 189).

Zu S. 231 Z. 1 v. o.: In einem Urbar des Stiftes Stams von ca. 1310 [4] findet sich ein Abschnitt ‚in iudicio Halle et Friuntsperch‘ und in diesem ein Gutsbestand ‚in Wer‘; später

---

[1] 1325 verrechnet Seyfried von Rottenburg, Richter von Thaur, bedeutende Auslagen ‚in obsidione castri in Friuntsperch‘ der ldf. Kammer IStA. Cod. 286 f. 79.

[2] Im Cod. 106 des IStA. f. 53′, einem gleichzeitigen Kanzleiregister, ist die Urkunde vom J. 1331 s. d. eingetragen: K. Heinrich gibt dem Perchtold von Friuntsperch, nachdem ihm dieser für sich und seine Erben ‚Friuntsperch sein veste und alles, daz darzu gehört‘, aufgegeben hat, dieses zu rechtem Lehen, ‚also daz er und sein erben uns (dem Landesfürsten) und unsern erben davon als unser belehnter man wider aller menichlich wartend und dienent sein sol und unsern landen und leuten geholfen sein sol‘.

[3] Diese ist oben S. 230 Anm. 2 angeführt, doch bestimmt sich hiemit der Verkauf gegen Belehnung genauer auf das Jahr 1331.

[4] A. Stift Stams Cod. XI 4 f. 24 u. 39.

wird dieser wiederholt unter dem Titel ‚in iudicio Friuntspergerii‘. Das wären somit die ersten nachweisbaren Benennungen des Gerichtes nach dem Sitze oder dem Geschlechte seiner adeligen Inhaber, worauf dann alsbald weitere solche Benennungen folgen.[1] Die Herren von Freundsberg betrachteten ihre Gewalt über das Gericht als ein angestammtes, eigentlich selbständiges Besitztum ihres Hauses, als eine wirkliche ‚Gerichtsherrschaft‘, wenn diese auch seit 1331 Lehen vom Landesfürsten war. Sie verbanden damit auch ein Verfügungsrecht über die Wälder, Wässer und Bodenschätze innerhalb des Gerichtsbereiches, sofern diese noch nicht in Privatbesitz übergangen, sondern Besitz der Gemeinde (gemein) oder Allmende geblieben waren, ja sie bezeichneten sich mit Rücksicht darauf und nicht bloß auf ihren eigenen Grundbesitz als ‚Grundherren‘ des Gerichtes.[2] In der Tat haben besonders die Eigentümer grundherrlicher Gerichte, der Hofmarken, das Allmendregal, ein herrschaftliches Oberrecht über den Gemeinbesitz geltend gemacht.[3] Nachdem gerade im G. Freundsberg ein reiches Bergwerksleben entstanden war, kam jene Auffassung mit dem Bergwerksregal des Landesfürsten und der Amtsgewalt der Bergrichter in Widerstreit.[4] In den ältesten Schwazer

---

[1] S. die oben S. 230 f. angeführten Urkundstellen von 1318, 1326, 1332, 1342 und jene von 1363 unmittelbar oben S. 806.

[2] S. unten Anm. 4 und S. 808 Z. 9 v. o.

[3] Wopfner, Almendregal der Tiroler Landesfürsten in Dopschs' Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs 3, 45.

[4] Um 1430 richtete Wolfgang von Freundsberg an den Landesfürsten eine Eingabe, in der es unter anderem heißt (IStA. Urk. 3136): ‚Als dann ärtzt und perkwerch in unsern (d. i. des Geschlechtes Freundsberg) gerichten aufgestanden sind, dadurch uns gross prüch und irrung in manigerlay weg beschechen an unsern grünten, forschten, wälden, pachen, an leuten und guetern, an unsern alten freyhaiten, rechten und gewonhaiten, darumb ich allczeit pegert hab und noch peger mir und meinen vettern davon widerfarn lassen, was uns rechtleichen als guntherren daraus und davon zugepüret und wie daz in andern landen und auf andern perkgwerchen eins yeden herren oder armen mannes recht ist. — Item in den obgenanten perkwerchen sind nu (jetzt) perkgrichter geseczt, den Eur Gnad (der Landesfürst) grossen sold geben muss, ... dieselben greiffen nu mir und meinen vettern in unsre gericht und herlichait wider unser freyhait, recht und alts herkomen und nemen sich an, gerichtzhändel zu richten, zu straffen und zu puessen, vermayn ich, sy tun daz nit rechtleich, peger ich, wie daz in andern lantgerichten und auf andern perkwerchen gehandelt und

Bergordnungen von 1449 und 1460 wird zum erstenmal die Kompetenz des G. Freundsberg gegenüber dem Berggerichte einigermaßen bestimmt, ersterem insbesondere die todeswürdigen oder Malefizsachen vorbehalten, ferner auch die Vorhand in der Handelspolizei;[1] endlich wird in der Ordnung von 1449 dem Herrn von Freundsberg das Recht gewahrt, von allen Hofstätten und Häusern, welche Bergleute (Bergwerksgesellen) auf der ‚Gemain', d. h. Gemeindegrund, bauen, einen Zins einzuheben ‚darum dass er (der Herr von Freundsberg) gerichtherr ist, wann alle gemain und grunt ainer herrschaft und landzfürsten sint'.[2] Es wird also das Recht des Gerichtsherrn über die Allmende anerkannt, aber doch nur in seiner Abhängigkeit vom Landesfürsten. Bei der Abtretung des G. Freundsberg an Herzog Siegmund im J. 1467 mochte wohl der besondere Wunsch, dieses wegen des Bergbaues so wichtige Gebiet der unmittelbaren Verwaltung des Landesfürsten zu unterstellen, stark mitgewirkt haben. Es ist aber nicht nachzuweisen, daß die Herren von Freundsberg eine geschlossene oder auch nur vorwiegende Grundherrschaft über den ganzen Bereich des Gerichtes ausgeübt und innegehabt hätten. Im Gegenteil, der grundherrliche Besitz, der mit der Pflege Freundsberg nachweisbar seit dem 16. Jh. verbunden war, umfaßte in der Hauptsache nur einige Schloßgüter und Grundzinse von Häusern in und bei Schwaz, meist von Bergwerksverwandten, auffallend gering ist der grundherrliche Besitz der Pflege in anderen Orten des Gerichtes.[3]

---

gehalten werde, Eur Gnad wolle mich auch dapei halten und beleiben lassen.' Bei St. Worms, Schwazer Bergbau im 15. Jh. (1904), ist diese für die Anfänge des Schwazer Bergbaues wichtige Aufzeichnung nicht berücksichtigt.

[1] Worms a. a. O. S. 118, 121, 128 u. 138; hiebei ist die Rede vom Pfleger und Richter, auch vom Landrichter und Landgerichte zu Freundsberg, vom Dingbühel, an dem die todeswürdigen Verbrecher zu übergeben sind. Damit ist wahrscheinlich der oben S. 191 Z. 4 v. u. genannte Dingbühel des LG. Rottenburg gemeint. — Über das sonstige Verhältnis zwischen Land- und Berggerichten s. AöG. 102, 264 f.

[2] Worms a. a. O. 122.

[3] Ältere Urbare der Herren von Freundsberg sind nicht bekannt. In der Urkunde von 1467 (IStA. 1601 Kopie), mit der Ulrich und Hans von Freundsberg die Herrschaft an H. Siegmund übergeben, wird diese folgendermaßen beschrieben: ‚Unser vesten Freundtsperg mit den nachbenenten zugehörden, item das gericht im marckt und dorfe zu Swatz, darnach zu Stains, Vomp und Wer in den dorfern, item auf dem Werer-

Es ist daher nicht angängig, die Entstehung des Gerichtes allein aus der Grundherrschaft abzuleiten.

Zu S. 232 Z. 20 v. o. als Anm. 4a: Auch in der Urkunde, mit der die Herren von Freundsberg im J. 1467 das Gericht dem Landesfürsten übergaben (s. oben S. 808 Anm. 3), wird dieses in so weitläufiger Weise mit Nennung der einzelnen zugehörigen Orte gekennzeichnet, daß man hierin einen Hinweis auf seine allmähliche Zusammensetzung von ursprünglich gerichtlich nicht zusammengehörigen Gemeinden erblicken kann.

Zu S. 237 Anm. 11: In einem Schwazer Bergwerksbuch von ca. 1550 (IStA. Cod. 3258 f. 146) wird in der Nähe des Stollens zu St. Anthoni am Valkenstain ein solcher zu St. Wolfgang in des Tulers gassen genannt. Der Falkenstein ist laut Anich gerade nördlich unter dem Mehrerkopf SpK. 16 V zu suchen.

Zu S. 237 Anm. 18: Eine Entscheidung über den Archenbau am Inn zwischen den Gden. Weer (G. Freundsberg) und Terfens (G. Thaur) s. unten S. 811.

Zu S. 239 Anm. 10: Der Pranger des G. Freundsberg mußte im J. 1568 über Betreiben der Bergknappen vom Marktplatze oder Kirchanger zu Schwaz in den Spitalhof dortselbst verlegt werden (Hirn, Erzh. Ferdinand 1, 517).

Zu S. 240 Anm. 6: Das oben S. 798 mitgeteilte Verzeichnis der Jagdreviere des Stiftes Georgenberg von 1420 stimmt insofern mit der Verbriefung der Grenzen des Jagdgebietes dieses Stiftes von 1669 überein, als alle in jenem Verzeichnis genannten Reviere innerhalb dieser Grenzen liegen.

20. G. Thaur.

Zu S. 243 Anm. 2: Die Herren von Trautson, Dienstmannen des Grafen Albert von Tirol, erscheinen laut einer Urkunde von 1237 (AT. 2 Nr. 729) im Gebiete der Pfarre Thaur (in plebe de Toure) und ad

---

perg, auf Vomperperg, auf den Zyprant (!), auf den Pullen und am Arcztperg, item die vischwaid, geayd, vederspil und unsern tail an der Rüsse (Rißtal), item die etz umb das gslos mit sambt dem hag und dem krawtgarten, darnach den Hartleinsanger, item ain paungarten und mad im Zeylach, das wismad Malditsch, darnach die Herrau, den Kraweide, item den wald ob der vesten genant der Herrenwald und sullen etlich von Werer die Au heuen, etlich am Artzperg meen und etlich im Dorf zu Swatz einfüren, item die metzg(-bank) zu Swatz und die tafern zu Vomp.‘ Urbare des Pflegamtes Freundsberg sind (IStA.) von den J. 1540 und 1583 vorhanden, sie weisen die obgenannten Stücke auf und kleine Grundzinse von Häusern, Hofstätten und Einfängen. Laut des Adelskatasters von 1775 (IStA. Kat. 18, 21 f. 1 ff.) waren dem Pflegamt Freundsberg in Markt und Dorf Schwaz 128 Häuser und Hofstätten grundzinsbar bei 809, die in diesen beiden Gemeinden laut Staffler 1, 638 um 1840 gezählt wurden, also beiläufig nur ein Sechstel des ganzen Bestandes. Über den grundherrlichen Besitz der Gerichtsherrschaft in Weer s. oben S. 22.

Arcel mit $6^1/_2$ Huben, 1 Kammerland und einem ganzen Zehent, also sehr bedeutend begütert, was auch auf die Stellung der Grafen von Tirol vor 1248 zurückschließen läßt.

Zu S. 247 Anm. 4: Die älteste Erwähnung der Pfarre Thaur und der Zugehörigkeit von Arzl zu dieser enthält die eben mitgeteilte Urkunde von 1237, was zu Rapp 2, 452 hinzuzufügen ist.

Zu S. 249 Anm. 7: Über die Kämmerer zu Thaur s. auch Heuberger MIöG. 9 Ergbd. S. 101 Anm. 6.

Zu S. 250 Z. 6 v. o.: Schon um 1300 verrechnet der Richter von Thaur Ausgaben für Hinrichtungen, es hatte schon damals in Thaur ein eigener Henker (Scharfrichter) seinen Sitz.[1] Wahrscheinlich war dieser Scharfrichter von Thaur bereits damals für das ganze Inntal bestimmt, wie dies seit dem 15. Jh. nachzuweisen ist.[2]

Zu S. 250 Z. 7 v. u.: Im J. 1925 wurden die Gden. Arzl und Mühlau vom Bezirksgerichte Hall getrennt und jenem in Innsbruck zugewiesen.[3]

Zu S. 252 Z. 5 v. u.: Laut des Weistums des Dorfes Thaur aus dem 15. Jh. (TW. 1, 210) ‚gehet das gericht Thaur gegen Insprugg ober Milan enthalb Profochnitz, Planötz in Tuftpach unz hinab in den In.' Der Name Profochnitz, der heute anscheinend nicht mehr in Übung ist, ist identisch mit ‚Prichvochenzen', das als östliches Mark der alten Pfarre Wilten-Hötting in deren Beschreibung von 1141/1250 genannt wird (s. oben S. 282), und bezieht sich auf die Steilabbrüche oberhalb der heutigen Weiherburg; die oben S. 282 gegebene Ableitung des Namens ist nach dieser späteren Form und Schneller, Beitr. z. Ortsnamenkunde Tirols 3, 51 nicht zu halten. Bemerkenswert ist die Übereinstimmung des älteren Grenzbeschriebes der Pfarre und des jüngeren des Gerichtes. Die Pfarre Wilten-Hötting gehört dem Bereiche des LG. Sonnenburg an, ihr altes Mark mußte in der Tat an das G. Thaur hier anstoßen. Planötz kann sich nicht auf den heute noch so genannten Planötzenhof oberhalb Hötting beziehen (SpK. 16 V ungenannt, westlich des Höttinger Grabens), sondern wohl nur auf die Stufenebene der Hungerburg. Hier lief nach allen anderen Angaben die Gerichts- und Gemeindegrenze zwischen Thaur und Sonnenburg, bezw. Arzl und Hötting durch, der erstgenannte Planötzenhof liegt viel zu weit gegen Westen, als daß er jemals für diese Grenzbestimmung hätte in Frage kommen können. Planitzegg heißt übrigens auch der Geländevorsprung P. 821 östlich Schweinsbrücke oberhalb

[1] So heißt es 1305 (IStA. Cod. 285 f. 5) in einer Rechnung des Richters von Thaur unter den Ausgaben: ‚Dedit V libras suspensori pro unius suspendio. Item suspensori perpetuato lib. X. Item deficiunt de duabus watschar (Ackerstück), quarum una tenet suspensor marce II.' (Vgl. dazu K. Lechner, Henker in Tirol in älterer Zeit Tir. Anzeiger 1925 März 12.) Ebenso 1301 ‚pro aptando patibulo' (Galgen; StA. München Tir. Cod. 3 f. 99). [2] AöG. 102, 228. [3] Öst. Bundesgesetzblatt 1925 Nr. 234.

Mühlau der SpK., aber dieser Punkt liegt für die fragliche Grenzsetzung wieder zu weit nach Osten.

Zu S. 253 Z. 14 v. o.: Auch weiter flußabwärts war es laut Urkunde vom 21. März 1430 (IStA. Or. Urk. 8810) zwischen den ‚Gemainen zu Terfis (Terfens) und zu Wer' umb den gesuch der Auen auf dem In' zu Streit gekommen. Eine ldf. Kommission entschied, daß beide Gemeinden ‚den gesuch, holcz und waide der Auen uncz an das In nuczen und niessen, auch dieselben Auen versorgen und verarchen sullen nach irem nucz und notturften, doch daz das beschech nach holcz und nach wasen und nicht nach dem griess mit streichunten und nicht mit werfunten werchen'. Mithin war also der Lauf des Inn als Grenze zwischen den beiden Gemeinden und damit auch zwischen den zuständigen Gerichten Thaur und Freundsberg anerkannt, aber die gesamte wasser- und schotterbedeckte Fläche des Flußbettes (das Gries) bildete eine neutrale Zone und die Uferschutzbauten (Archen) durften nur entlang des bewachsenen Randes des Flußbettes eingebaut werden und nur so, daß dadurch nicht der Lauf des Wassers absichtlich an das gegenüberliegende Ufer abgedrängt würde.

Zu S. 261 Z. 7 v. u.: In Absam wurde das augsburgische Bautaiding und demgemäß voraussichtlich auch das Ehehafttaiding in einem hölzernen Gebäude, der sogenannten Spieltenne, abgehalten. Diese stand hier bis zum J. 1903.[1] In der tirolischen Landesordnung von 1526 werden diese Spieltennen direkt als Gerichtsstätten bezeichnet, wenn ihre Räume jedenfalls auch zu anderen weltlichen Versammlungen verwendet wurden.[2]

Zu S. 261 Z. 6 v. u.: In älterer Zeit hatte der Richter von Thaur seinen Amtssitz, wie schon der Name sagt, auf dem dortigen Schlosse. Bauauslagen für dieses verrechnet jener seit etwa 1300 häufig.[3]

21. StG. Hall.

Zu S. 267 Z. 11 v. u.: 1457 wird das Gerichtshaus am oberen Platz zu Hall erwähnt.[4] Einen Kerker zu Hall ließ das G. Thaur schon um 1300 erbauen.[5]

---

[1] Kripp im Jahrbuch d. Ges. Adler 22, 38.

[2] Schöpf, Tirol. Idiotikon 742. S. dazu auch oben S. 357 Anm. 12.

[3] Z. B. ZFerd. 42, 162 Nr. 311 u. 313.

[4] Kripp im Jahrbuch d. Ges. Adler 1910 S. 41.

[5] 1305 Rechnung des Richters von Thaur: pro structura carceris in Hall ‚lib. 30' (IStA. 285 f. 25). — Das in Hall damals befindliche ldf. Haus (ZFerd. 42, 191 Nr. 487) hatte wohl mit der Pflege Thaur nichts zu schaffen, sondern war zum Bedarf des Hofes bestimmt.

21a. Pfannhaus- und Salzbergfreiung.

Zu S. 268 Z. 3 v. u.: In der von K. Maximilian damals bestätigten ‚Freiheit und Ordnung des Haller Salzberges' wird in der Tat jene Kapelle als Grenze der Bergwerksfreiung angeführt.[1]

22. BF. Melans.

Zu S. 270 Beginn: Malans kommt zum erstenmal, und zwar als eine zur Gde. Absam gehörige und mit ihr steuerpflichtige Siedlung in dem Steuerregister von ca. 1315 vor.[2] Da die eigentlichen Adelssitze steuerfrei waren, wird es sich in diesem Falle auch nicht um einen Adelssitz, sondern um dazugehörige Höfe gehandelt haben. Laut Urkunde von 1330 war damals schon seit längerem vom Landesfürsten dem Chunrat dem Chamrer von Tauer eine Gülte von 30 Pfund aus den ‚guten ze Malaens' verpfändet.[3] Die ‚drei Huben bei Melans' werden auch später als eigene Liegenschaft neben dem Ansitz öfters vermerkt.[4] Der ‚Eberhart von Malans', Salzmeier zu Hall, der urkundlich 1315 erwähnt wird,[5] gehört dem Geschlechte der Vegler von Melans an und dieses nannte sich wohl nach

---

[1] IStA. Cod. 3178 f. 156. Es heißt da: ‚Als sich die freyung desselben unsers Saltzpergs unnzher nach innhalt und ausweisung der alten unnsers ambtes puecher zu negst hinder dem Cappelle angefanngen und das Halltal hinauf bis hinder den Saltzperg geraicht hat, mainen und wollen wir, dass solche freyung nochmalen also festiglich und unzerprochen gehalten und gehandhabt werden solle bei verlierung leibs und guets, wie von alter herkomen ist. Und wann auch unser arbaiter ainer anhaim aus geen perg geet, sein sagk auf dem ruggen hat, soll er freyung haben geen perg und widerumben anhaim unz in sein haus oder herberg, ausgenomen, wo derselben unser arbaiter ainer malefiz verschuldet, so soll er ausserhalb obberuerter Cappell khain freyung nicht haben.' Im Halltale innerhalb der Kapelle bestand also für die Bergleute unbedingtes Freiungsrecht, d. h. auch bei Malefizfällen durften sie in diesem Bereich vom Landrichter von Thaur nicht verhaftet und abgeurteilt werden, sondern nur durch Organe des Salinenamtes. Außerhalb dieses Bereiches und des Pfannhauses galt die Freiung für die Bergleute nur in den leichteren Strafsachen, nicht aber bei Malefiz.

[2] IStA. Cod. 107 f. 12. Die Liste ‚der stiure von Abzan' beginnt mit ‚Seibot ab Malans'. Vgl. oben S. 250.

[3] IStA. Cod. 106 f. 49.

[4] Auch die Haller Bürger, die sich ‚von Malans' schreiben (AB. 3 Nr. 308 und S. 61) dürften ihre Herkunft von jenen Höfen herleiten.

[5] IStA. Cod. 18 f. 9; StA. Wien Cod. 384 f. 27.

dem Ansitz Melans so.[1] Derselbe war gleich den Huben von Melans Lehen vom Hochstifte Augsburg, das ja in Absam eine beträchtliche Grundherrschaft oder Hofmark sein Eigen nannte und hiefür außer dem dortigen Meierhof jenen Ansitz Melans als einen Mittelpunkt der Verwaltung sich geschaffen hatte.[2] Die Vegler und nach ihnen seit 1425 Christoph Öder haben derart Melans vom Hochstifte Augsburg zu Lehen gehabt, letzterer hat es aber im J. 1450 eigenmächtig an Herzog Siegmund verkauft.[3] Im Zusammenhange mit anderen Streitfragen ward auch jene wegen Melans im J. 1454 durch Vertrag geregelt.[4] Augsburg verzichtete zugunsten Siegmunds ganz auf den Ansitz Melans, dieser anerkannte das, übrigens schon von früher her bestehende Recht des Hochstiftes auf die drei Huben dortselbst, die nun die Kripp nebst dem Meierhof zu Absam als Lehen erhielten.[5] Von einem zu dem Ansitz Melans gehörigen Burgfrieden ist hiebei nicht die Rede. Ersterer wurde nun vom Landesfürsten pfleg- und dann schankweise weiter verliehen.[6]

24. LG. Sonnenburg.

Zu S. 272 Anm. 3: Ygels (Igls) wird ca. 1250 schriftlich zum erstenmal genannt, und zwar in dem ältesten Urbar des Stiftes Tegernsee, das Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee (1822) S. 250 mit irriger Zeitangabe auf das 11. Jh. abdruckt, vielmehr Mitte des 13. Jh. geschrieben wurde, wie Baumann in Archival. Zeitschrift 14, 192 und Mon. Germ. Necrol. 3, 157 angibt.

Zu S. 274 Z. 9 v. o. als Anm. 4a bei Straßfried: Die Lage dieser Feste wird erwiesen durch eine Urkunde vom 29. Juni 1383 (IStA.

---

[1] Siehe Ruf, Die Besitzer von Melans in Volks- und Schützenzeitung 1860 S. 811 ff. — Die im 18. Jh. aufgezeichnete Familiengeschichte der Kripp will wissen, daß Melans im 13. Jh. der Sitz der Gerichtsverwalter der Grafen von Hall und Wasserburg gewesen sei, was natürlich ganz sagenhaft ist (Kripp im Jahrbuch d. Ges. Adler 1910 S. 29).

[2] Vgl. oben S. 262. — Bereits im Urbar des Hochstiftes von 1316 werden die ‚duo halphuobe apud Malans' angeführt (MB. 34, 2, 359). — Diese Lehensabhängigkeit wird in einem Vertragsentwurfe zwischen Herzog Siegmund und Bischof Peter von ca. 1453 (IStA. Sigm. IV b, 9) bemerkt: ‚Das gesess Melans bey Hall im Intal gelegen, so wir (H. Siegmund) von dem Öder kauft haben, das vor demselben unsern freund (Bischof von Augsburg) und sein goczhaus zu lehen ist, daz er sich der lehenschaft ganczlich verczigen.'

[3] Ruf a. a. O. [4] TW. 1, 3.

[5] Kripp im Jahrbuch d. Ges. Adler 1912 S. 29 ff.

[6] Näheres bei Ruf a. a. O.

Parteibr. 228), laut der Hans Helbling von Strazzfried der Elsbet der Melderin eine Gülte aus dem ‚gut ze dem Nefen glegen ze Vill pey Strazzfrid mit sampt der mül glegen darunder' verkauft. Die Anhöhe westlich der Viller Mühle heißt auch jetzt noch der Burgstall. Weitere Belege für den dortigen Standort von Straßfried s. oben S. 326 Anm. 1 und 290 Anm. 7.

Zu S. 277 Anm. 9: Außer dem regelmäßigen Burghutsgelde hatte das ldf. Propsteiamt zu Innsbruck nachweisbar seit etwa 1320 auch für die besonderen Auslagen zur baulichen Erhaltung und Ausgestaltung der Feste Sonnenburg aufzukommen (ZFerd. 42, 176 ff., und zwar Nr. 404, 431 u. 450).

Zu S. 285 am Beginn als eigener Absatz einzuschalten: Zur besseren Übersicht führe ich zusammenfassend jene Örtlichkeiten an, welche einzeln seit dem 15. Jh. und zusammenhängend in der Beschreibung von 1659 (oben S. 285 ff.) ausdrücklich als Marken des LG. Sonnenburg, weit früher, seit dem 12. und 13. Jh., aber schon als Marken von Grafschaften, Grafschaftsteilen und von alten Großpfarren genannt werden; denn dadurch wird der Hervorgang des Landgerichtes durch Teilung der Grafschaft und der Zusammenhang zwischen den Sprengeln der politischen und kirchlichen Verwaltung besonders augenfällig gezeigt. So erscheint an der Außengrenze des LG. Sonnenburg gegen andere Land- oder Hochgerichte rechts (südlich) des Inn gegen Westen die Melach, der Talbach des Sellrain, 1239 als Grenze der andechsischen Grafschaft im Inntale;[1] gegen Osten der Aschbach 1263 als Grenze des hier anstoßenden Gerichtsgebietes von Rottenburg-Rettenberg;[2] für das LG. Sonnenburg links (nördlich) des Inn gegen Westen der Meilstein ca. 1240 (westlich Kranebitten) als Grenze zwischen den Grafschaften Unter- und Oberinntal;[3] gegen Osten ist Prichvochenzen, das ebenfalls ca. 1240 erwähnte Mark der alten Pfarre Wilten-Hötting, in der Form Profochnitz noch im 15. Jh. als Mark des G. Thaur genannt, und in den Abbrüchen ober der Weierburg, knapp westlich des Tuftbaches zu suchen, der auch schon früh als Grenze zwischen den G. Thaur und Sonnenburg in Frage kommt.[4] — Die anderen oben S. 282 f. als Grenzen der Pfarre Wilten im 13. Jh. nachgewiesenen Orte liegen auf den inneren Grenzen des LG.

---

[1] AöG. 102, 95. [2] Oben S. 179 f.

[3] AöG. 102, 95 und oben S. 282 u. 411 Anm. 5.

[4] S. oben S. 247, 252 u. 810.

Sonnenburg gegen seine Schubgerichte: Games und Gerhartspoint gegen das G. Wilten, Fuedervell und Pflanters gegen das G. Ambras.[1] Singlär liegt auf der Grenze zwischen den G. Stadt Innsbruck und Ambras, der Milstain im Ambraser Feld[2] ganz innerhalb des G. Ambras, weil die Sillhöfe, deren ostseitige Erstreckung er bezeichnet, politisch zum G. Ambras und nur kirchlich zur Pfarre Wilten zählten. Auf der inneren Grenze des LG. Sonnenburg gegen das G. Ambras liegen auch die Örtlichkeiten, die in dem Grenzbeschriebe der angeblichen Hofmark Ampaß aus dem 14. Jh. (oben S. 283 f.) angeführt werden.

Zu S. 285 Z. 10 v. o.: Außer diesen bereits im Drucke wiedergegebenen Festsetzungen von Grenzabschnitten des LG. Sonnenburg, bezw. der an ihm beteiligten Gemeinden, sind noch einige andere, die auch noch alle ins 15. Jh. und weiter wenigstens nach ihrem Inhalt zurückreichen, anzugeben, nämlich:[3]

Die aus dem 15. Jh. stammende Ehehaft der Gde. Hötting[4] gibt die Marken dieser und damit des LG. Sonnenburg an: ‚Item so steht ain marichstain zwischen des Freuntspergers guet und des Tänzlins guet,[5] von demselben stain gehet das gericht yber[6] an die gemainstrass[7] an die Enthauptstatt,[8] derselben strassen nach in den Duftbach und die untere lais ist purgfried,[9] die ober lais ist lantgericht,[10] den Duftbach auf nach

---

[1] Bei Pflanters (Lanserkopf) geht die Grenze zwischen dem LG. Sonnenburg und dem G. Ambras, wie jene der entsprechenden Gden. Vill und Pradl-Ambras nicht über den Gipfel dieses Kopfes, sondern an dessen Nordhang. Die Grenzbeschreibung der Pfarre Wilten von ca. 1240 scheint überhaupt die Ortschaft Vill zu jener einbeziehen oder wenigstens bis an die Höhenlinie der Lanserköpfe die Südgrenze der Pfarre Wilten vorschieben zu wollen. Beides widerspricht aber den Nachrichten, die wir sonst darüber haben, denn nach diesen gehörte Vill zur Großpfarre Patsch und sein Gebiet erstreckte sich über die genannte Höhenlinie nordwärts ein Stück hinunter, die später hier angelegte Rodung ‚Poltenhütte‘ gehörte zu Vill (s. unten S. 818).

[2] Dieser Stein ist abgebildet von Wopfner in Tiroler Heimat V/VI (1924) S. 94.

[3] Das Folgende ist anschließend an den Text auf S. 285 als eigener Absatz einzuschalten.

[4] Abschrift IStA. Sammlung der Weistümerkommission aus Or. Arch. d. Gde. Hötting.

[5] In der Höttingergasse gegen das StG. Innsbruck wie oben S. 313 Anm. 1 f.

[6] Nämlich ostwärts. [7] Wie oben S. 313 Anm. 5 f.

[8] Das oben S. 295 Anm. 2 genannte Köpfplatzl.

[9] Nämlich der Stadt Innsbruck. [10] Sonnenburg.

in Gleyersöck,[1] auf an das Joch.[2] ... Von den benanten stain[3] gehet das gericht yber[4] in Hotinger pach[5] hiederhalb des pachs burkfried, ehnhalb lantgericht und gehet den pach ab nach in den wag,[6] auf nach gen der Meill in den Meillstain,[7] von dem stain auf in das Joch[8] und ennnd des Joch als billeich und recht ist.[9] — Ferner liegen ältere Marksetzungen zwischen den Gden. Natters und Völs, die dem LG. Sonnenburg angehören, einer- und der Gde. Wilten anderseits vor, die das gleichnamige Hofgericht bildete. So wird die ‚Mark, Wun und Weide' zwischen denen von Naters und denen von Wilthan durch eine Kundschaft vom J. 1467 folgendermaßen angegeben:[10] ‚Ein march ist under dem hochen Eck bey der strassen[11] und das ander march bey dem staynen Creiz[12] und das drit march geet unzt mitlet in die Aichen[13] und von der Aichen ... geet ain weg[14] zu den andern marchen, die er[15] nit nennen kundt, und über die marchern herabwerts haben die von Naters kain gerechtigkeit auf der von Wilton gesuch.' — Diese Angabe stimmt sinngemäß mit dem Vertrag überein, mit dem das Stift und die Nachbarschaft von Wilten und jene von Natters am 17. April 1505 eine neue Marksetzung zwischen ihren Gebieten vornehmen.[10] Hiebei werden durchwegs dieselben Örtlichkeiten genannt wie bei der Gerichtsvermarkung vom J. 1659, die sich ja ausdrücklich auf jenen Vertrag von 1505 beruft;[16] nur ein Stück der Grenze bringt dieser etwas genauer, nämlich ‚zwischen dem Reysach und Purghof bey der landstrass gerad auf, ob der Blumbser weg hinumb under des Kogeleins[17] ins Sattelein, ... gerad hinauf den Hochenkogl.[18] — Trotz dieser Abmachungen waren die Weiderechte zwischen Natters und Wilten noch nicht eindeutig bestimmt. 19. Dezember 1630 schlossen die Gemeinden und das Stift einen Vertrag,[10] wornach die von Natters wöchentlich dreimal ins Wiltner Gebiet treiben dürfen ‚über den Perg Isl bis zu den Stollenzaun,[19] dem weg nach über die höche bis zum

---

[1] Gegen das G. Thaur wie oben S. 252 Anm. 2 u. 6.

[2] Hafelekar. SpK. 16 V.

[3] In der Höttingergasse wie oben S. 815 Anm. 5.

[4] Nämlich westwärts.

[5] Im Kerschentale wie oben S. 312 Anm. 4.

[6] Woge des Inn.

[7] Gegen das G. Hörtenberg, s. oben S. 282.

[8] Solstein.

[9] Über diesen Anteil der Gde. Hötting und des LG. Sonnenburg im Gleirschtale nördlich (jenseits) der Solsteinkette s. oben S. 255 Z. 1 ff.

[10] A. Stift Wilten Nr. 74 G.

[11] Landstraße zwischen Berg Isel und Sonnenburg SpK. 17 V.

[12] Ein niedriges altertümliches Steinkreuz steht heute noch auf der Höhe des Klosterberges beim sogenannten alten Jesuiten-, d. i. östlich des Tschurtschentaler Hofes SpK.

[13] SpK. Eichhof.

[14] Der Weg, der vom Eichhof gegen Götzens führt.

[15] Der Kundschaftsmann.

[16] S. oben S. 290.

[17] Plumesköpfl.

[18] Weiter wie oben S. 291 Anm. 3.

[19] Stollengut hieß früher der Reselerhof neben dem Sarnthein- oder Ferrarihof an der Brennerstraße unter dem Bergisel. Siehe Stolz, Tiroler Heimatbücher 1 (Wilten) S. 116.

Gallwieser Zaun,[1] in Ödenpach'; umgekehrt die von Wilten gegen Natters ,über den Berg Isl bis an das Hasental bei der Pürg,[2] wo der richtersteig abgehet hinaufwerts durch das Apnertal bis under den Hochen Kogl,[3] dem samb nach hin durch bei dem stain Creuz'.[4] Also war für das Weiderecht noch immer keine Linien-, sondern nur eine Gürtelgrenze festgesetzt. Doch wurde weiter das Recht, wornach ,die Natterer und Wilthaner anvor bei schneeflücht ir vich drey tag lang gegeneinander[5] aufgetrieben' haben, gegenseitig aufgehoben. — Die Grenze zwischen Wilten und Völs behandelt zum erstenmal genauer ein Schiedsspruch, den laut Urkunde vom 9. September 1400[6] im Auftrage Herzog Leopolds Hans Trautson von Matrei und Heinrich von Rottenburg zwischen dem Abt und Konvent von Wilten und der Gde. Völs gefällt haben; es heißt da: ,Die nachgepaurn gemainichleich ze Velles sullen haben holczgesuch und waide von irem dorff ob der lantstrazz[7] in der hohen seite[8] für den Hollenweg[9] an das nechste ekke und das ekk herab hintz auf den satl und von dem satl hintz in den Galweinspach,[10] als die marchstain darob weysen.' Doch dürfen die von Wiltein in diesem Gesuch der Völser Zaunholz für ihre Wiesen ,enund des Galweinspach' nehmen, und wenn das Stift ,auf dem Gams'[11] wieder einen Baumann setzen würde, wie es vormals Brauch ist gewesen, so soll dieser dort Brenn- und Zaunholz nehmen und sein Vieh ,die lantstrazzen nach hin und her' treiben. ,Auch sullent die von Wiltein, da der Gams ein ende hat, demselben zaun nach ab varn mit ainem hag fridpern zaun hintz an daz In,[12] ez rynn von dem rain verr oder nahen,[13] und was underhalben[14] disselben zaunes und hages ist, es seyn aun,[15] holcz oder wayd, das haben wir[16] gesprochen den von Wiltein und ausgezaigt. Mer haben wir den von Wiltein gesprochen und ausgezaigt von dem egenannten ekk, da deu egenante seite der Velser gesuch ein ende hat, den Aichperg[17] einhin den Galweinspach nach und was darunder ist ob der landstrazz und under der lantstrazz nichts ausgenomen hintz an daz chloster an geverd, doch behalten und ausgenomen der gerichte paidenthalben, das sol yetweder tail halten und haben als das von alter herchomen ist.' Obwohl also diese Abmarkung die Ausdehnung des Gerichtes nicht berühren soll, sind doch

---

[1] Wie oben S. 328 Anm. 1. [2] Sonnenburg.

[3] Wie oben S. 291 Anm. 3. [4] Wie oben S. 816 Anm. 12.

[5] Das heißt in ihr gegenseitiges Gemeindegebiet.

[6] Or. A. Stift Wilten Nr. 74 D; Gegenstück AB. 2 Nr. 1368.

[7] Von Völs ostwärts. [8] Bergseite.

[9] Die Höhl heißt der Hohlweg, der von der Figgen SpK. 16 V nach Götzens führt.

[10] Geroldsbach vgl. oben S. 291 Anm. 6 f.

[11] Der Games wie oben S. 291 Anm. 9. [12] Innfluß.

[13] Das heißt ob der Wasserstrom des Inn seinen Lauf nahe dem Berghang habe oder davon entfernt, er hatte noch kein ständiges Bett.

[14] Innabwärts oder ostwärts. [15] Auen. [16] Die Schiedssprecher.

[17] Der steile, ehemals offenbar mit Eichen bestandene Hang westlich ober dem Unterlaufe des Gallwies- oder Geroldsbaches.

die dabei erwähnten Örtlichkeiten Games, Gallwiesbach und Eichberg auch stets, früher und später, für die Abscheidung der hier zusammenstoßenden G. Sonnenburg und Wilten maßgebend gewesen.[1]

Zu S. 287 Anm. 5: Dieser Waldteil des J. Dollinger ist, genauer gesprochen, knapp südlich ober dem Lemmenhof (SpK. 16 V), der eben ober der Sillbrücke liegt.

Zu S. 287 Anm. 7: Die Poltenhütte, die knapp ober jenem Lanserweg, aber unterhalb der Höhe der Lanser Köpfe liegt, wird im Kataster der Gde. Vill (LG. Sonnenburg) von 1775 nicht angeführt, wohl aber in jenem von 1840 als Vogelhütte und Neubruch (Rodung) im Walde, war also erst in der Zwischenzeit erstanden, aber zweifellos auf dem Gebiete der Gde. Vill, das eben bis zum Lanserweg reichte. Wohl aber wird im Kataster von 1775 für die Gde. Vill eine Eigentumswaldung am Paschberg, anstoßend an den Lanser und Siller (Sillhofer) Wald, eingetragen (IStA. Kat. 24, 27 Nr. 98 und Kat. 24, 37 Nr. 128).

Zu S. 291 Z. 1 als Anm. 1a: Mayrbichl und Gruebach werden auch in einem Vergleich zwischen der Gde. Vill und den Höfen in der Gluirsch vom J. 1511 genannt, wornach beide Parteien das an jenen Orten stehende Holz entlang des gemeinen Weges bis auf dem oberen Sam und zum Viller Zaun gemeinsam nutzen sollen (A. Stift Wilten 33, 2); sie liegen jedenfalls im steilen Waldgehänge neben und ober der jetzigen Villerstraße. — Die Gemeindegrenze zwischen Wilten und Vill nach der KatM. von 1856 geht vom erwähnten Burgstall (das alte Straßfried) hinab in die Schlucht des Villerbachls, hinauf auf die Villerstraße zur Stelle, wo diese aus dem Wald in die Viller Feldflur übertritt, von da auf die Anhöhe östlich ober der Straße und an dem Steilrande jener entlang abwärts bis ober den Lemmen- oder Pfaffenwarthof, wo die Grenze zwischen Wilten und Ambras beginnt. Diese umkreist den Lemmenhof, der stets zu Wilten gehört hat (vgl. oben S. 327 Anm. 1) und geht vom Villerkreuz (vgl. oben S. 345 Anm. 8 und 346 Anm. 1) gerade hinunter zur Sill, die sie etwas innerhalb der Wiltner Sillbrücke trifft. Diese Grenzführung stimmt mit den oben S. 291 und S. 345 f. angegebenen Grenzen zwischen dem G. Wilten und dem G. Ambras einer- und dem LG. Sonnenburg anderseits ganz offenkundig überein, jedoch ist sie vom Waldpunkte ober dem Lemmenhof an abwärts seit der im J. 1903 erfolgten Vereinigung der Gden. Wilten und Pradl (Teil von Ambras) mit der Stadt Innsbruck als politische Grenzlinie erloschen (s. unten S. 824).

Zu S. 291 Anm. 4: Laugenegg bei Eichhof SpK. 17 V wird auch im KatGrenzprot. von 1856, das noch für die heutige Grenzführung maßgebend ist, als Grenzpunkt der Gde. Wilten angeführt.

Zu S. 291 Anm. 6—7: Die Grenze überschritt also den Lauf des Gallwies- oder Geroldsbaches nach Westen, stieg auf den Aichberg hinauf und über dessen Rücken nordwärts hinab zur Gallwiesbrücke. So entspricht es auch dem oben S. 817 Anm. 17 mitgeteilten Vertrag zwischen Wilten und Völs. Laut des Katasters des Hofgerichtes Wilten vom J. 1777

[1] S. oben S. 291 Anm. 6 f.

(IStA. Kat. 26, 1 f. 34) besitzt das Stift ,eine Waldung auf der Gallwies samt dem Eichwald, stoßt an Götzner Boden und Velser Waldung'. Bei der Aufhebung des Stiftes im J. 1810 wurde ein Teil dieses Waldes, nämlich ,die Waldung am Höhlbachl ehemals der Eichwald genannt', dem Besitzer des Mentelberger Hofes verkauft (IStA. Kat. 26, 3 Nr. 11). Dieser Aichberg wurde also, obwohl westlich vom Geroldsbach gelegen, stets auch gerichtlich zu Wilten gerechnet. Erst bei der Anlage der KatM. von 1856 wurde dieses Waldgebiet zur Gde. Völs (Gp. 225) und die Grenze zwischen den Gden. Wilten und Völs vom Langenegg zum Geroldsbach und dessen Lauf entlang abwärts zur Gallwiesbrücke, von da erst westwärts entlang der Landstraße bis zur Westgrenze des Figgengutes gezogen. Anich zeichnet die Grenze zwischen dem LG. Sonnenburg und G. Wilten entlang des Gallwiesbaches und dann zum Hohen Kreuz, wie er das Schwarze Kreuz bei der Figge nennt.

Zu S. 291 Anm. 9: Über den Games s. auch oben S. 817 Anm. 11.

Zu S. 294 Z. 14 v. o.: Später scheint aber diese Hauptschranne für das ganze Landgericht doch aus der Stadt hinaus verlegt worden zu sein, denn in einer Urkunde von ca. 1495 wird Hötting als ,der obriste Dingstuhl des Landgerichtes Sonnenburg' bezeichnet.[1] Der Ausdruck kam mir zwar sonst nicht unter, aber ich kann ihn nicht als willkürliche Erfindung auffassen,[2] sondern eben doch als Beleg für eine tatsächlich bestehende Einrichtung: daß eben im LG. Sonnenburg eine bestimmte Dingstätte bestanden hat, die gegenüber den anderen als Instanz für Berufungen oder schwere Fälle gegolten hat.

Zu S. 298 Z. 4 v. u. des Absatzes über den Burgfrieden Vellenberg: Dieser Burgwald verband die Burgfrieder zu

[1] Die betreffende Urkunde Or. Perg., aber als Einband verwendet und daher in der Datumzeile beschnitten, wurde am 5. September 1924 Z. 1023 vom LA. Bregenz dem IStA. übergeben. Ihr Inhalt ist: Conrad Mürringer, Bürger zu Innsbruck, Kaiser Maximilians Landrichter zu Sonnenburg, bekennt, daß er ,anheut zu Hetting des obristen dingstuels des egemelten lantgerichtz Sunnenburg zu gerichte gesessen bin' und spricht Recht in einer Klage zwischen Sebastian von Puech und Blasius Schmid wegen eines Streithandels, welche Klage Sr. Majestät Statthalter und Räte (d. i. die o.-ö. Regierung) ,an den obristen dingstuel unsers (d. i. des Kaisers) lantgerichtz Sunnenburg' zur Verhandlung gewiesen hatten. An dem Rechten sind gesessen eine Anzahl genannter Personen ,alle in dem bemelten lantgericht'. Ihre Dorfzugehörigkeit wird zwar nicht angegeben, aber es hat den Anschein, daß sie aus den verschiedensten Orten des Landgerichtes waren.

[2] Offenbar war der Ausdruck auch in dem Akte, mit dem die o.-ö. Regierung die Klage zugewiesen hat, gebraucht.

Bauhofen mit dem Schlosse zu einem geschlossenen Bereiche von erheblicher Ausdehnung. Übrigens wird der Weiler Bauhofen schon im J. 1402 als Zubehör zum Burgfrieden bezeugt.[1]

Zu S. 295 Anm. 2: Die Enthauptstatt an der oberen Landstraße am Ostausgange der Gde. Hötting wird auch in deren Ehehaft von ca. 1500 erwähnt (s. oben S. 815 Anm. 8), sie ist jedenfalls mit dem Köpfplatzl am Fallbach identisch. Das alte Hochgericht am Teiseck dürfte weiter ostwärts gegen die heutige Weiherburg gestanden haben.

25. StG. Innsbruck.

Zu S. 300 Z. 1 v. u.: Im J. 1232 versprach Herzog Otto von Andechs dieses sein Eigen, den Markt Innsbruck und das Dorf Ambras dem Hochstifte Brixen als Entschädigung für die Belehnung mit den Grafschaften im Inn- und Pustertale zu übergeben, 1233 tut er dies, erhielt aber dies sein Eigen als Lehen vom Hochstifte Brixen zurück, wodurch sich an dem tatsächlichen Besitzstande nichts geändert hat.[2] Doch wird bei diesem letzteren Akte Innsbruck als ‚civitas' Stadt — zum erstenmal — bezeichnet, die Bewidmung mit dem Stadtrechte im J. 1239 war also nur eine weitere, wenn auch für alle Zukunft grundlegende Festigung des städtischeu Charakters des Ortes.[3]

Zu S. 300 Anm. 4: Mit Urkunde vom 10. März 1205, ausgestellt ‚in Intal in burgo Inspruck in solario domus Heinrici iusticiarii', verzichtete Bischof Albert von Trient auf seine Würde (Dominez, Regesto cronol. del principato di Trento S. 19, aus Or.).

Zu S. 301 Anm. 4: Wenn in einer Trientner Urkunde von 1205 mit sicherer Beziehung auf Innsbruck ein ‚Heinricus iusticiarius' genannt wird (s. gleich oben), so ist damit sicher der dortige Stadtrichter gemeint, aber der Amtstitel ‚iusticiarius' entsprach mehr einer im Gebiete des Hochstiftes Trient als im Inntale herrschenden Übung.

Zu S. 302 Anm. 2: Bauauslagen für die ldf. Burg zu Innsbruck verrechnen der dortige Richter und Propst seit 1294; s. ZFerd. 42 S. 133 ff., und zwar Nr. 92, 122, 199 u. 390.

[1] 1402 Febr. 19 vertauscht Ekhard der Liebenwerger seine Leibeigene Margret des Freisingers Tochter zu Geczens an das Stift Frauenchiemsee gegen dessen Leibeigenen Jacob den Pauhofer auf dem Lenshof in dem burgfried zu Vellenwerg (HStA. München Urk. Frauenchiemsee Nr. 241).

[2] Oefele, Gr. v. Andechs Reg. Nr. 611 u. 615. Vgl. dazu Ladurner, ZFerd. 14, 75.

[3] Demgemäß sind auch die von mir S. 301 Z. 1 v. o. und insbesondere Z. 12 v. u. gemachten Angaben zu berichtigen.

Zu S. 304 Z. 10 v. o.: Im J. 1641 machte der ldf. Kammerprokurator der Stadt Innsbruck das Recht, den Stadtrichter selbständig einzusetzen und damit ihr ganzes Verhältnis zum Stadtgericht streitig.[1] Die Stadt scheint jedoch bei ihrem alten Rechte verblieben zu sein, denn die Akten vermelden nichts mehr darüber.[2] Für uns ist besonders bemerkenswert, daß man auch damals keinen ausgesprochenen geschichtlichen Beleg für den Übergang des Stadtgerichtes an die Stadt auffinden konnte, wie ich dies auch oben[3] betonte.

Zu S. 311 Z. 11 v. u.: Zwar hat das Stift Wilten noch im 14. Jh. die Grund- wie die Gerichtsherrlichkeit auf dem Saggen beansprucht, und zwar mit Berufung auf jenen Gerichtsspruch vom J. 1187.[4] Im J. 1339 gab das Stift den Bürgern

---

[1] Nach der Meinung der Kammer gebe das Stadtrecht vom J. 1239 nicht einen solchen Anspruch, vielmehr habe dieses Amt früher stets ‚titulo proprietatis' bei der ldf. Herrschaft beharrt und sei wohl im Wege einer Verpfändung an die Bürgerschaft gelangt. Als Beweis hiefür werden, wie ich dies oben S. 302 Anm. 3 tat, die Stellen zitiert, an welchen der Landesfürst das Gericht von Innsbruck mit dem Fürworte ‚unser' belegt, ferner die Urkunde von 1342, mit der der Landesfürst das Gericht und die Propstei zu Innsbruck dem P. von Schenna versetzt hat (oben S. 302 Anm. 4). Die Stadt solle daher nach Erstattung des Pfandschillings vom Rechte der Richtereinsetzung wieder abstehen und dieses an den Landesfürsten zurückfallen. Auf diese an die o.-ö. Regierung gerichtete Darlegung erwiderte die Stadt in einer Eingabe an die Landesfürstin: Sie sei kraft des Stadtrechtes von 1239, das von späteren Landesfürsten oft bestätigt worden sei, ‚bey unfirdenklichen zeiten in offentlich riebig ohne einig erweislichen unterpruch beharrlichen posess vel quasi gewesen und bona fide hergebracht, jehrlich an St. Erhardtstage unter uns von gemainer bürgerschaft durch freye wahl und merer stim der mitbürger ainen statrichter zu erwöllen'. Gegen dieses Recht habe der Kammerprokurator den Prozeßweg beschritten, die Stadt bitte aber die Landesfürstin, den Prozeß zu kassieren. Die Haupt- und Residenzstadt der Grafschaft Tirol könne doch nicht einer so uralten Freiheit beraubt und dadurch gegenüber anderen Städten, die das Recht der Richterwahl hätten, erniedrigt werden. Aus einem Erlasse der Erzherzogin vom J. 1644 entnehmen wir, daß die Regierung in der Sache noch nicht entschieden habe und angewiesen wurde, hierüber nicht weiter ‚zu prozedieren, sondern zu interloquieren'.

[2] Die Akten IStA. Leop. lit J Nr. 11. [3] S. 303 Z. 14 v. o.

[4] Die ‚Ehafft der recht und wirde, dy daz gotzhaws ze Wiltein hat hincz der stat ze Inspruk und hincz den purgern gemainichleich daselben', in der zweiten Hälfte des 14. Jh. aufgezeichnet auf Grund der alten Privilegien des Stiftes und der damaligen Auslegung derselben



von Innsbruck den östlichen Teil des Saggens, der zunächst der Sill lag und bis dahin noch nicht beurbart war, zu Zinslehen.[1] Es scheint dieses Gebiet erst nach und infolge dieser Verleihung dem Gerichte des Stiftes entzogen und jenem der Stadt einverleibt worden zu sein, wenigstens in den oben S. 312 f. mitgeteilten Beschreibungen des Burgfriedens ist dieser Zustand bereits erreicht.

Zu S. 311 Z. 6 v. u.: Als Grenze des Stadtgerichtes südwärts gegen Wilten galt nun (seit 1281) das obere Tor der Vor- oder Neustadt, später auch Georgentor genannt, das in der Höhe des heutigen Landhauses stand; die grundherrlichen Rechte hat sich aber das Stift auf dem damals abgetretenen Gebiete der Neustadt vorbehalten.[2]

Zu S. 316 Z. 7 v. o.: Erst im J. 1743 wurde durch einen Vertrag zwischen dem Stift Wilten und dem Stadtmagistrat Innsbruck die Abmarkung der gegenseitigen weltlichen und

---

(A. Stift Wilten), sagt: ‚Item daz der Sakk pey Inspruk von den obern und nidern marchen piz auf dy Sulle mit rechter aigenschaft grundes und podens, er sey gepawn oder unerpawn mit gesuch, mit wayde, mit holcz und mit sampt dem gericht dem gotzhaws ze Wyltein zugehört, als auch ausweysent dy brieff, dy daz gotzhaus darumb hat von sein stifftern und besunder dy brief, dy darüber sind geben worden probst Theoderico ..., daz er (der Saggen) daz gotzhaus ye und ye angehört hiet mit aller zugehörung und pesunder mit dem gericht.‘

[1] Wopfner, Erbleihe S. 188 ff. Die Ausdehnung des damals verliehenen Grundes wird hier so bestimmt: ‚Von irem (d. i. des Stiftes) Neuraut ab auf daz In und der praite von dem alten pachrunst der Sulle hincz an Vaeltsakken‘, d. h. also der Länge nach vom Neuraut (in der Gegend des heutigen Hauptbahnhofes) hinab bis zum Inn und in der Breite von der Sill bis zum Feldsaggen, d. i. der schon früher in Anbau genommene westliche Teil des Saggen.

[2] In der oben zitierten Ehehaft des 14. Jh. heißt es in einer Ausführung über die Urkunde von 1281: ‚Daz graf Meinhart ... mit abbt Wytmar ... in wechsels weyse überainkomen ist von der Newnstatt wegen, die da gelegen ist ze Inspruk oben an dy stat daselbs, als man get gen Wyltein, dy da gelegen ist in des gotzhaus gericht und auf sein grünt und poden ..., also daz abt Wytmar und sein gotzhaus alle dy recht, dy sy hetten von des gerichtz wegen, newr alain in der Newnstat ze Inspruk aufgaben, als weyt dy march und zil der Newnstat sind, von dem obern tor der stat ze Inspruk, als man get gen Wyltein pizz an daz ober tor der Newnstat mitsampt den lewten, dy darinne gesessen sein mit irer hawsung und nicht verrer ... zu behalten aller irer (des Stiftes) lehenschafft des grunts und des podens, darauf dyselb Newnstat erzogen ist und ander ettliche recht mer.‘

geistlichen Jurisdiktion, d. s. Hofgericht Wilten und Stadtgericht, Pfarre Wilten und Stadtpfarre, an der Südseite des Sarntein-, heute Peterlongohauses und des Gasthauses zur Krone, Maria Theresien-Straße Nr. 57 u. 46, festgelegt. Jene alte Grenzsäule scheint aber etwas oberhalb (südlich) dieser Häuser und auch der später hier erbauten Triumphpforte gestanden zu haben.[1] Dieser Grenzbestimmung gemäß betonte das Stift Wilten gelegentlich der Errichtung der Triumphpforte im J. 1765, daß diese auf dem Boden seines Gerichtes, wenn auch nächst der Grenze desselben, zu stehen komme, und verwahrte sich dagegen, daß sie als eigentliches Grenzzeichen gelten sollte, was das o.-ö. Gubernium anerkannte.[2] Während der im J. 1743 am

[1] Der Vertrag vom 3. Januar 1743 (A. d. Stadt Innsbruck Urk. 969 vom 11. September 1559 als Beilage) besagt: Das Stift habe ‚an der offnen landstrassen zwischen Innsprugg und Wiltan jenen gränizstain nechst an der Unser Frauen cappellen ober den gräfl. Särntheinischen pallast fir ain rechtmessige abmärchung nit allein der weltlichen, sondern auch geistlichen iurisdiction‘ gehalten; der Stadtmagistrat behaupte aber, daß ‚sich die geistliche iurisdiction (der Stadtpfarre St. Jakob) noch etwas weiters hinauf und bis zu den in formb eines creizes rechter hand hinauf eingegrabenen stain und auf der andern seiten grad hinyber in der maur befindlichen weissgrauen säulen erstrecken solle‘. Es wird nun ausgemacht, daß ‚besagter marchstain nechst der gräfl. Sarntheinischen cappellen künftig als eine rechtmessige abtailung sowohl der geistlichen als weltlichen gerechtsambe bederseits angenomben und erkannt werde; belangend aber jenseits an dem Cron wirtshaus, obwohlen der marchstain ehedessen directe hiniber und nechst an der haustür solle gestanden sein, weillen jedoch selbe behausung sambt garten alzeit in die statt hinab gehörig gewesen, als hat man jetzt besserer commoditet willen mit bederseits belieben gedachten marchstain etwas weniges hinauf und also eng an das chorfenster merernanten wirtshauses aufgestelt, dass jedoch jenes immediate daranstossende einfahrttor sambt allem was darober ist, auf Wiltan gehörig seye‘. — Dieser letztere Markstein ist der in dem Grenzbeschriebe oben S. 315 Anm. 6 genannte. Er trägt auch die Jahrzahl 1743, nicht, wie a. a. O. irrig angegeben, 1746. — Näheres über die oben genannten Häuser s. Hammer, Die Paläste etc. Innsbrucks 1923 S. 133 ff.

[2] Die Eingabe des Stiftes an das Gubernium lautete u. a.: ‚Es ist das Gubernium im Begriffe, eine neue Stadtpforte oberhalb des sogenannten Cronwirtshauses zu errichten und aufbauen zu lassen. Gleichwie aber solcher Distrikt diesem Stift Wilten sowohl in temporalibus als spiritualibus mit der iurisdiction unterworfen ist, bittet dieses um Reservierung seiner iura.‘ Das Gubernium darauf am 20. März 1765: ‚Es gienge seine Gesinnung niemals dahin, mittelst Erbauung erdeuter Ehren- oder Triumphpforte seinen (des Stiftes) in iurisdictionalibus oder

Erker des Gasthofes zur Krone eingemauerte Markstein heute noch vorhanden ist, wurde der ältere gegenüber am Sarnteinhause im J. 1838 entfernt.[1]

Zu S. 317 Z. 16 v. o.: Infolge dieser Vereinigung von Wilten und Pradl mit Innsbruck erhielt natürlich das Stadtgebiet südlich des Inn ganz neue Grenzen. Einmal wurde die geschichtliche Grenze der Hofmark Wilten vom alten Lehmbruch westlich der Figge an bis zum Waldeck ober dem Lemmenhof Stadtgebietsgrenze.[2] Pradl samt Sillhöfe war wie in den früheren Katastern so auch in der Katastermappe von 1856 mit Ambras als eine einheitliche Gemeinde behandelt und mußte daher, da es ohne Ambras mit Innsbruck vereinigt wurde, aus jener erst ausgeschieden werden. 1906 war das betreffende Operat abgeschlossen.[3]

26. Hofgericht Wilten.

Zu S. 323 Anm. 2: Ursprünglich hatten Wilten und Völs bei Schneeflucht volle Weidegemeinschaft; 1630 wurde diese zwar aufgehoben, aber doch noch eine gemeinsame Weidenutzung im Grenzgürtel anerkannt (s. oben S. 816).

---

spiritualibus aldaselbst erweislichen Befugnissen den mindesten Abbruch beschechen zu lassen' (A. Stift Wilten 63 G).

[1] 1838 Sept. 26 das Stift an den Stadtmagistrat: ,Nächst ober dem Hause des Präsidenten von Jenull (ehemals Sarntein-, heute Peterlongohaus Maria Theresien-Straße 57) stand seit urdenklichen Zeiten jener Grenzstein, welcher gemäß einer förmlichen Rechtsurkunde vom 3. Januar 1743, als Abteilung der geistlichen und weltlichen Gerechtsame zwischen dem Stifte und der Stadt anerkannt wurde. Dieser Stein ist nun enthoben worden.' Der Magistrat hierauf: ,Der massive und garstige Grenzstein ist nach dem Trotoirbaue nur aus Verschönerungsgründen nicht mehr hingestellt worden. Es soll ein neuer, mit dem Stadtwappen behauener Stein dorthin gestellt werden' (A. Stift Wilten 61 S 1).

[2] Eiserne Grenztafeln (zwischen Stadtmagistrat und Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) wurden am alten Games außerhalb der Gallwiesbrücke, an der Abzweigung der Natterer von der Brenner-Reichsstraße und an der Villerstraße am Waldrand unter der Villermühle aufgestellt.

[3] KatGrenzprot. von Ambras; die neue Grenze verläuft zuerst entlang der alten Gemeindegrenze von Ambras vom Waldeck ober dem Lemmenhof unter der Poltenhütte zu den Platten am Lanser Hohlweg (Fuedervöll), von da ziemlich gerade durch den Paschberg hinab an den Fürstenweg ungefähr zur Stelle, wo sich die Straßen zum Dorf und Schloß Ambras teilen, und von da quer über die ebenen Felder zum Innflusse unterhalb der Reichenau; an den zwei vorgenannten Stellen wurden eiserne Grenztafeln nach Art der vorbeschriebenen aufgestellt.

Zu S. 324 Z. 5 v. u.: In der in der zweiten Hälfte des 14. Jh. auf Grund der alten Privilegien verfaßten ‚Ehehaft' des Stiftes Wilten gegen die Stadt Innsbruck [1] wird öfters ausgesprochen, daß das dem Stifte mit Eigentum des Bodens zustehende Gebiet ein eigenes, ihm gehöriges Gericht oder eine Hofmark bilde.[2] Abgesehen von dieser Stelle und der Urkunde von angeblich 1141 selbst finde ich den Ausdruck ‚Hofmark' für das dem Stifte grund- und gerichtsherrlich geschlossen untergebene Gebiet des Dorfes Wilten samt Umgebung nur noch ein einziges Mal im ganzen 12.—15. Jh. gebraucht.[3] Noch im J. 1624 beanständete die o.-ö. Regierung gegenüber dem Abte, daß er ‚das gericht Wilthan ain hofmark intituliert', es sei dies gegen altes Herkommen und untersagte es ganz kategorisch für die Zukunft.[4] Der Prälat berief sich auf die Urkunde Bischof Reginberts von 1141, anscheinend wußte er selbst keine weiteren Belege für die Verwendung des Ausdruckes Hofmark gerade für Wilten anzuführen, das eben bis dahin stets nur einfach ‚Gericht' hieß. Es ist freilich nicht einzusehen, warum sich die Regierung an dem Ausdruck ‚Hofmark' stieß, denn dieser schloß ja nicht die Abhängigkeit des Grund- und Gerichtsherrn von einer übergeordneten Landgerichts- und Landesgewalt aus. Seit dem Ende des 17. Jh. hat auch die o.-ö. Regierung in dieser Sache nachgegeben.

Zu S. 325 Z. 7 v. u.: Das G. Wilten, d. h. die damit gegebene Gerichtsgewalt, galt ihrer geschichtlichen Herleitung gemäß stets als ein Eigentum des Stiftes.[5] Die Insassen des

[1] S. oben S. 821 Anm. 4.

[2] So heißt es am Anfange, daß Markgraf Bertold von Andechs laut Vertrages von 1180 den ‚markcht gelegen auf dem prukkvält uber die prukk des Inns in daz aigen, daz nahen pey dem gotzhaus (Wilten) gelegen ist, und in dy hofmarch und zil des gerichts desselban gotzhaws und in ire phärleiche gepiet' verlegt hat. — S. ferner oben S. 821 f. und S. 822 Anm. 2.

[3] 1423 verieiht Abt Heinrich dem Eidam des Ulrich Knoll nach Hausgenossenrecht Haus, Hof und ein Jauch Acker auf der Suster und weitere $1^1/_2$ Jauch auf dem oberen Wiltauer Feld; dafür soll der Beliehene Grundzins leisten und dem Stifte gehorsam und gewärtig sein ‚an unsrer fronarbait als ander unser undertanen und hindersassen in unsrer hofmarkh ze Wyltein'. (A. Stift Wilten Kopialbuch f. 369).

[4] A. Stift Wilten 62 A 1 u. 2.

[5] So wird z. B. im Kataster von 1775 (IStA. Kat. 26, 1 f. 68) dem Stifte ‚die Jagdbarkeit durch den Wildauischen und stifteigentümlich gehörigen Gerichtsbezirk' zugeschrieben.



G. Wilten galten als erbliche Untertanen des Stiftes und nur indem sie diesem unterstanden, also nur mittelbar auch als Untertanen des Landes und des Landesfürsten. Daher waren sie laut Aufzeichnungen aus dem 16. Jh. weder zur Entrichtung von Landessteuern verpflichtet, noch zu Kriegsdiensten für das Land, sondern nur zur Bewachung und Verteidigung des Stiftes im Falle von Feindesgefahr, ja selbst die unmittelbare Huldigung für den Landesfürsten wollte der Abt damals nur durch seine Person, aber nicht durch die gesamte Gerichtsgemeinde leisten; die Landsteuer zahlte eben auch nur das Stift in bestimmter Höhe mit Einrechnung der Leistungsfähigkeit seiner Gerichtsuntertanen, die dafür einen besonderen Feldzehnten dem Stifte zu entrichten hatten. Aus diesem Verhältnis heraus hatte auch das G. Wilten keine Vertretung seiner Gemeinde bei den Landtagen wie die anderen Gerichte Tirols.[1] Das G. Wilten war eben ein echtes Patrimonialgericht, wie solche in Tirol nur ganz wenige und nur sehr kleinen Umfanges bestanden, im Gegensatz zu der großen Masse der übrigen Gerichte, die trotz Verpfändung und Verlehnung stets im Wesen landesfürstlich, d. h. staatlich geblieben sind.[2] In der Frage der unmittelbaren Landeshuldigung hatte übrigens das Stift schon 1567 nachgeben müssen, später, gegen Ende des 17. Jh., wurde auch das G. Wilten in die allgemeine Landesverteidigungsordnung (Zuzugsordnung) einbezogen. Schließlich wurde im J. 1784 das G. Wilten auch an das allgemeine tirolische Steuersystem angeglichen; das Stift verpflichtete sich, jährlich 200 fl. in die Gerichtskasse zu zahlen, wenn die bisherige Zehentpflicht der Insassen eingehalten würde.[3]

Zu S. 325 Anm. 2: Betreffs des Games s. auch oben S. 817 Anm. 11.

Zu S. 328 Anm. 1: Auch bei der im J. 1400 erfolgten Marksetzung zwischen Wilten und Völs am Games und am Gallwiesbach wird betont, daß an diesen Stellen zwei verschiedene Gerichtsbarkeiten zusammentreffen, nämlich Wilten und Sonnenburg für Völs (s. oben S. 817 Z. 3 v. u.

---

[1] Näheres hierüber bei Stolz, Gesch. d. Hofmark Wilten in Tiroler Heimatbücher Bd. I Wilten (S. 205 ff.). Hier auch eine genaue Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Stift als Grundherrschaft und den Untertanen sowie der Geschichte der Besiedlung und Rodung der Hofmark. — Über die Befreiung des G. Wilten von Zuzug und Musterung zur allgemeinen Landwehr im 17. Jh. s. auch IStA. Leopold. lit. W. Nr. 56; Kopialb. An die fürstl. Dhlt. 1624 f. 38 u. 472.

[2] AöG. 102, 250 f.

[3] S. AöG. 102, 251; Bote f. Tirol 1862 Nr. 260 S. 1078; IStA. Cam. Catt. 299.

Zu S. 328 Anm. 3 4: Näheres über den Inhalt dieser Urkunden von 1467 und 1505 s. oben S. 816.

27. G. Ambras.

Zu S. 338 Z. 8 v. u.: Immerhin wird ein Richper iudex de Heteningen schon zum J. 1180 beurkundet;[1] bezieht sich dieser wirklich auf Hötting bei Innsbruck, so kann der Richtertitel nur auf das Landgericht im Inntale oder auf das Propsteiamt der Grafen von Andechs bei Innsbruck gedeutet werden. Letzteres hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, weil eben jener Propst hundert Jahre später auch noch ‚Richter von Hötting' heißt.[2] Damit wäre also der Beweis erbracht, daß mit jenem Propsteiamt schon im 12. Jh. gerichtliche Befugnisse verbunden gewesen sind.

Zu S. 341 Anm. 5: Der ldf. Propst von Innsbruck verrechnete für das Schloß Ambras gemachte Bauauslagen seit 1288 s. ZFerd. 42, 130 Nr. 69, 70—73, 122, 176, 404, 471.

Zu S. 341 Anm. 8: Wie nach dem Tode Petermanns von Schenna (1369) die Propstei Ambras bis zum J. 1424 vergeben war, vermochte ich nicht genauer zu erheben. Eglof von Wysenbach erscheint in den Urkunden von 1395 (S. 342 Anm. 1) und 1396 (S. 341 Anm. 8) als Inhaber der Propstei, wohl zu Pfandrecht vom Landesfürsten dazu eingesetzt. 1396 befiehlt ihm Herzog Leopold, dem ‚Stadtschnitzer' von Innsbruck von der Propstei Ambras die übliche Burghut zu zahlen, 1417 verschreibt Herzog Friedrich auf jene den Bürgern von Innsbruck 300 fl. (StadtA. Innsbruck).

Zu S. 344 Z. 3 v. o. als Anm. 1: Laibeins ist eine Flur östlich oberhalb Aldrams (s. oben S. 289 Anm. 7), hat aber heute keine eigene Siedlungsstätte mehr.

Zu S. 344 Anm. 2: Auch die Lage der Kirche St. Peter wird im 14. und 15. Jh. mit ‚in Terzens' bezeichnet (AB. 2 S. 302).

Zu S. 344 Anm. 6: Über die dadurch bedingte Ziehung einer neuen Westgrenze der Gde. Ambras gegen Pradl-Innsbruck s. Näheres oben S. 824.

---

[1] In einer Tradition des Klosters Kühbach in Oberbayern für ein Gut zu Aldein bei Bozen; die Beziehung jenes Richper auf Hötting bei Innsbruck hat, obwohl sie von vornherein in der Urkunde selbst wenig begründet erscheint, noch am meisten Wahrscheinlichkeit für sich, weil die anderen Orte mit dem Namen ‚Hettingen' örtlich Kühbach und Bozen noch weiter abliegen, derselbe Richper auch noch in einer anderen gleichzeitigen Urkunde mit sicherer Beziehung auf das Inntal vorkommt, doch ohne Beisetzung des Richtertitels, sondern nur des Ortsnamens ‚de Heteningen' (Oefele in Sitzungsber. d. bayer. Akad. phil. Kl. 1894 S. 277 u. 281).

[2] S. oben S. 340 Anm. 3.

28. G. Axams.

Zu S. 353 Z. 5 v. o.: Auch der Umstand, daß alle Orte der alten Pfarre Axams, die im G. Axams und die in den G. Sonnenburg und Hörtenberg gelegenen, seit alters einheitlich zur Erhaltung der Brücke in Zirl, dem sogenannten Fergenrecht, verpflichtet waren,[1] spricht dafür, daß die Pfarre Axams alten Umfanges auch für die weltliche politische Verwaltung als Sprengel in Betracht gekommen ist.

Zu S. 357 Z. 7 v. u. (Ende des Kleindruckes): Die Alpentäler des Fotsch, vorderen Senders und der Lizum sind in die mitgeteilten Grenzbeschriebe von 1462 und 1659 zwar nicht ausdrücklich einbezogen, daß sie aber zum G. Axams gehörten, sagt außer dem Kataster von 1775 (s. oben S. 352 Anm. 1) und der Karte Anichs für das Fotschertal ausdrücklich eine Urkunde von 1485 (IStA. Cod. 3808 f. 581). Laut dieser verleiht nämlich Herzog Siegmund den Leuten von Omeis ‚die alben Allmind gelegen im gericht Axams zwischen der alben Alphaz und der alben Seigis'.

29. G. Stubai.

Zu S. 361 Z. 1 v. u.:[2] Wenn hiebei (im Urbar von 1672) gesagt wird, daß das G. Stubai ‚Acht und Bann halben befreit sei', so kann das an sich doppelten, ganz entgegengesetzten Sinn haben. Entweder, daß das G. Stubai selbst Acht und Bann verhängen dürfe oder daß es der an sich nicht geschätzten Kriminalgerichtsbarkeit[3] enthoben sei. Bei Überdenkung des ganzen Zusammenhanges der Stelle möchte ich doch der letzteren Auslegung den Vorzug geben.[4]

Zu S. 364 Z. 10 v. u.: Im J. 1923 wurde das Bezirksgericht Mieders aufgelassen und sein Gebiet jenem von Innsbruck zugeteilt.[5]

Zu S. 366 Anm. 4: Im Kataster der Gde. Schönberg vom J. 1775 (IStA. Kat. 29, 14 Nr. 90, 96 u. 100) werden Söllhäuser ‚in der Kaltenrinn' genannt. In der KatM. von 1856 erscheint zwar dieser Name nicht mehr, aber sie führt an der Südgrenze der Gde. Schönberg an der Reichsstraße gegen Matrei das Gehöft Egger an, das laut des zitierten Katasters Nr. 94 an die Häuser in Kaltenrinn anraint. Es ist also erwiesen, daß

[1] S. Näheres oben S. 403 f.

[2] Statt des nun folgenden Satzes hat es hier zu lauten.

[3] AöG. 102, 244 f.

[4] Damit fällt natürlich die Verwertung dieser Stelle in dem oben S. 308 Z. 14 v. u. angezogenen Sinne, vielmehr ist sie dem oben S. 60 Anm. 3 angeführten Quellenbelege als gleichsinnig anzureihen.

[5] Öst. Bundesgesetzblatt 1923 S. 560.

der letztere Name am Südrand der Gde. Schönberg zu verörtlichen ist, die jetzige Gemeinde- und Gerichtsgrenze also annähernd mit der alten auch hier übereinstimmt.

30. LG. Steinach.

Zu S. 367 Z. 3 vom Beginn: Die Siedlungen Navisse, Phanes (Pfons) und Schevenes (Schöfens) werden zum J. 1177 als bestehend genannt.[1]

Zu S. 370 Z. 3 v. o.: Anderseits verwendet eine Urkunde Heinrichs von Aufenstein vom J. 1334 zum erstenmal die Bezeichnung ‚Gericht Steinach' im Sinne des alten Landgerichtes in der Matreier Pfarre.[2] Offenbar war schon damals Steinach als Mittelpunkt des Gerichtes angesehen, sei es infolge eines Vorranges der dortigen Dingstätte, sei es als ständiger Amtssitz des Richters, nachdem ja dort schon ein ldf. Haus stand.[3] Dessenungeachtet spricht eine ldf. Urkunde von 1347 von der ‚Feste Aufenstein samt Gericht'; die damit beabsichtigte Wiedereinsetzung der Herren von Aufenstein in diesen ihren Besitz ist aber nicht zur Tatsache geworden.[4]

Zu S. 371 Z. 2 v. o.: In einer Urkunde vom J. 1373 wird das Gericht zu Steinach und in Matreier Pfarre ausdrücklich als gleichbedeutend bezeichnet.[5]

Zu S. 372 Z. 11 v. o.: Kaspar von Gufidaun war 1373 Inhaber des G. Steinach,[6] jedenfalls im Auftrage des Bischofs von Brixen.

---

[1] Urkunde K. Friedrichs I. für Biburg von 1177 MB. 29, I, 425. — Hingegen wird die oben S. 367 nach AT 1 Nr. 257 u. 287 gegebene Deutung Phunzun gleich Pfons von L. Steinberger in ZFerd. 58, 340 mit gutem Grund bestritten und jenes auf Pfunzen bei Rosenheim bezogen.

[2] Pettenegg, Die Herren von Aufenstein, Jahrbuch d. Ges. Adler 2 (1875) S. 20. Hier S. 21 ff. auch noch weitere archivalische Hinweise auf den Übergang des G. Aufenstein von den gleichnamigen Herren auf die oben S. 370 genannten Inhaber in den Jahren 1335—1347.

[3] S. oben S. 371 Anm. 3. [4] Pettenegg a. a. O. 24.

[5] IStA. Parteib. Nr. 1198, 1373 Sept. 29. Aeble der Smit von Stainach und sein Bruder Hannes, die von Herrn ‚Casparn von Guffedaun von des gerichts wegen ze Stainach' gefangen wurden, versprechen, auf einen bestimmten Tag, wenn es Herr Caspar oder ‚sein richter ze Stainach' fordert, zu erscheinen. Ferner versprechen sie, ‚in dem gerichte ze Stainach und in Matreyer pharre' nicht dauernd zu wohnen. Unter den Zeugen: ‚Herr Lienhart der Zeriebelm unser lantrichter in Matreyer pharre.'

[6] S. vorige Anm.

Zu S. 374 Z. 7 v. u.: Aus einer im J. 1471 errichteten Ordnung über die Einhaltung der Landstraße vom Seebach am Brenner bis zum Trog bei Steinach[1] ist die Gemeindegliederung des beteiligten Gebietes übersichtlich angegeben. Es werden nämlich da die ‚nachpawren und gemainschafft am Obernperg an aim, der Vinadrer, Niderperger, Rittner, Nesslacher und ire mithaber am andern, der Stainacher, Mawrer, Tientzner mitsambt iren mithabern am dritten tail' als zu dieser Straße beitragspflichtige Gemeinden eingangs der Ordnung aufgeführt und in deren weiterem Inhalte einzelne von ihnen als ‚Rugate' bezeichnet.

Zu S. 374 Anm. 4: Laut einer Urkunde von 1334 (wie oben S. 829 Anm. 2) gehören zum G. Steinach Höfe zu Vinaders, Kitzweide (Gde. Vinaders), Saxen (Gde. Stafflach), Tienzens (Gde. Mauren), Trins, aber auch zu Patsch. Letztere Angabe beruht sicherlich auf einem Versehen.

Zu S. 374 Anm. 9: Die ‚pauleuth ob dem Vinaders und ab dem Ritten gemainelich' nennt eine Urkunde von 1387 (wie oben S. 370 Anm. 1). Der mons Rit FA. 36, 572 dürfte sich aber auf den Bozner Ritten beziehen. Gries ist als Ortschaftsname in früherer Zeit überhaupt nicht üblich, denn dieses am Wasserlauf der Sill gelegene Gelände wurde zuletzt angebaut und mit Häusern besetzt. Seit dem 16. Jh. werden aber die hier erstandenen Häuser als ‚im oberen' oder ‚unteren Gries' gelegen bezeichnet (so 1531 wie oben S. 386 Anm. 3 und im Kataster von 1627). Im Urbar des Amtes Steinach von 1623 wird zum erstenmal ‚Gries' als Abschnittsname verwendet, als eigentlicher Gemeindename trat es erst 1811 in amtliche Geltung.

Zu S. 376 Z. 8 v. u. im kleinen Text: Bei den seit 1780 zwischen Österreich und Salzburg wegen der gegenseitigen Gebietsbereinigung im Zillertale geführten Verhandlungen ward auch der Gedanke aufgeworfen, Hintertux an Salzburg abzutreten, es also vom LG. Steinach loszuzutrennen. Darauf erwiderte der dortige Landrichter am 26. Oktober 1791: ‚In Hinsicht der Austauschung wäre die Schwierigkeit, daß die Hinterduxer lieber unter unserm allergnädigsten Landesfürsten stehen wollen als salzburgisch werden a) weil ihre Ältern immer unter diesem Landesfürsten gestanden und b) weil sie eine größere Belegung der Abgaben befürchten, als sie jetzt zu ertragen haben.' Sehr schwierig sei in diesem sieben Stunden entlegenen Orte die Kundmachung der höchsten Normalien, weil dort keiner des Lesens kundig ist. Ein eigenes Subjekt dahin abzuordnen sei kostspielig und in der Winterszeit unmöglich.[2]

Zu S. 377 Z. 18 v. o.: Der Lueg, das ist die Zollstätte, die in der Enge oberhalb Gries bei St. Siegmund SpK. 17 V gestanden hat, und damit diese ganze bis zum Brennersee reichende Enge wird 1449 als Grenze des Berggerichtes Schwaz bezeichnet (s. oben S. 800 Anm. 1); sicherlich ist diese Ausdehnung des Berggerichtes mit Rücksicht auf

---

[1] Vgl. AB. 2 Nr. 1661. [2] IStA. Cod. 3850 f. 122.

jene des LG. Steinach genommen. Die Anführung eines, wahrscheinlich des jetzt ausgetrockneten, südlichen Brennersees (lacus in Mittenwalde 1229) und des heute noch bestehenden nördlichen Brennersees (lacus in sylva ex ista parte Metray 1241), ferner des Seebaches am letzteren Brennersee (1388) als politisch wichtiger Marken (Näheres dazu s. Steinberger MIöG. 32, 602, 605 u. 607 ff.) bezieht sich auf das LG. Sterzing und erst mittelbar auf das LG. Steinach und ist daher bei der Beschreibung des ersteren näher anzuführen.

Zu S. 378 Z. 5 v. o.: Über die Grenzen (des LG. Steinach) gegen das salzburgische G. Zell a. Z. im Tuxertale lagen laut des Berichtes des Steinacher Richters vom J. 1791[1] im dortigen Archive keine Aufzeichnungen vor, nach Angabe der Bewohner von Hintertux ‚treffen die dermalen bekannten Grenzen überein'.[2]

Zu S. 378 Anm. 3: Das Fritzenhäusl liegt in der KatM. der Gde. Brenner an der Nordgrenze derselben.

Zu S. 379 Z. 12 v. o. im kleinen Text: Gemäß dieser Festsetzung der Staatsgrenze mußten die Gehöfte im Vennatale, beim Kerschbaumer und im Griesberg von der Gde. Brenner getrennt und der Gde. Gries zugeteilt werden (Landesgesetzblatt f. Tirol 1922 S. 9).

Zu S. 380 Z. 10 v. u.: Mülein ist nicht Mühlbachl, sondern der Weiler Mühlen am Eingang ins Navistal, heute Gde. Mauern, bezw. Steinach.

31. MG. Matrei.

Zu S. 389 Z. 5 v. u.: Die ‚Schranne ze Matrei' wird zum J. 1339 erwähnt.[3]

32. Burgfrieden Schloß Matrei.

Zu S. 391 Z. 7 v. o.: Im J. 1369 bestätigt Herzog Leopold, daß Anastasia, Tochter des Konrad des Matreier, ihrem Gemahl Hans dem Trautson auf Matrei das Schloß Matrei mit Zubehör, das sie offenbar von ihrem Vater her innehatte, übermacht habe; hiebei wird auch des zugehörigen Burgfriedens — zum erstenmal — gedacht.[4]

Zu S. 391 Z. 4 v. o. als Anm. 1: Hormayr, Gold. Chronik von Hohenschwangau S. 47 faßt die in einer Vergabung des Grafen Heinrich von

[1] Wie vorige Anm. [2] S. dagegen oben S. 172 Anm. 2 u. 3.

[3] A. Stift Wilten Kopialbuch f. 163'. Dortselbst wird ein Vergleich zwischen diesem Stift und den Kindern des Heinrich des Harben von Matrei wegen Zehnten in der Pfarre Matrei geschlossen.

[4] ILA. Arch. Trautson C. 251 (Kopeibuch des 17. Jh. f. 110): ‚Ir (der Anastasia) veste, die hinder Mathreu, mitsambt dem pauwald und pauhof, hinder dem schloss, so in baider vesten Mattray purckfriden ligt' mit allen Rechten, Fischen und Jagen und Federspilvahen zu beiden Seiten des Lands' (Silltales).

Andechs vom J. 1157 genannte ,urbs in montibus sita, que vocatur Shonenberch' als eine Stadt ober Schönberg, das sei ,die alte Stadt bei Matrei', auf. Wie sich aber aus Oefele S. 50 und Reg. 318 ergibt, ist damit eine Burg bei Diessen in Oberbayern gemeint.

Zu S. 392 Anm. 6: In einem Urbar des Hochstiftes Brixen von ca. 1320 (HStA. München Brixner Liter. 1 f. 71) wird genannt eine ,curia in Matreyerwalt feudum Friderici de Netze', offenbar der Nötschhof.

34. G. Hörtenberg.

Zu S. 397 Anm. 2: Auf Zirl wird auch der in der spätrömischen Zeit genannte Garnisonsort Teriolis bezogen (Menghin, FMGT. 10, 177 f.).

Zu S. 399 Anm. 3: Eine zuverlässige Geschichte der Grafen von Eschenlohe lieferte Deissenberger im Oberbayer. Archiv 34, 201 ff. Er lehnt einen Zusammenhang zwischen jenen und den Welfen wie den Grafen von Eppan entschieden ab, hingegen vermutet er unter Anführung beachtenswerter Umstände, daß die Herren, später Grafen von Eschenlohe früher zu jenen von Andechs im Verhältnisse einer freien Lehensgefolgschaft gestanden und mit ihnen von der Mutterseite verwandt gewesen seien. — Über die Geschichte der Grafen von Berg-Burgau handelt zusammenhängend Steichele-Schröder, Bistum Augsburg 5, 15 ff.

Zu S. 408 Z. 8 v. o.: Im J. 1925 werden die Gden. Reit, Seefeld, Leutasch und Scharnitz vom Bezirksgerichte Telfs getrennt und wegen der direkten Bahnverbindung jenem zu Innsbruck zugeteilt. Dafür erhielt das Bezirksgericht Telfs von jenem zu Silz die Gde. Wildermieming zugewiesen.[1]

Zu S. 409 Anm. 4: 1397 siegelt Hans der Greif, Richter auf Hertenberch, einen Kauf auf dem Seveld (IStA. Parteib. 872).

Zu S. 414 Anm. 6: 1304 bestätigt Herzogin Mechtild von Bayern dem Kloster Polling sein Recht ,um diu leut von Prihsen, die vor der Schernitze gesessen sind' (MB. 10, 67).

Zu S. 417 Anm. 4: Diese Vergabung (des Waldgebietes zwischen Leiten und Seefeld) ist jetzt besser gedruckt von Baumann in Archival. Zeitschrift N. F. 20, 28.

Zu S. 419 Anm. 2: Die hier angeführte Urkunde von 1305, Verleihung der Zölle durch K. Albrecht I. an die Tiroler Landesfürsten, ist neuerdings gedruckt Mon. Germ. Constit. IV Nr. 197.

Zu S. 429 Z. 8 v. u. zu ,Seestellen' als Anm. 7a: Es sind dies die sogenannten Seestadlen SpK. 16 IV an der Straße zwischen Seefeld und Scharnitz. (S. dazu auch oben S. 424 Anm. 5.)

Zu 449 Z. 13 v. o.: Das Schloß Eben stand oberhalb Inzing bei dem heute noch so genannten Weiler, wie die oben S. 409 Anm. 1 gebrachte Notiz erweist, die Verschwägerung der Herren von Eben mit den benachbarten Geschlechtern der Milser und von Schloßberg erweist eine Urkunde von 1325, mitgeteilt von Steinberger in MIöG. 33, 696. Im

---

[1] Öst. Bundesgesetzblatt 1925 Nr. 234.

15. Jh. war, wie die Bezeichnung ‚Burgberg von Eben' andeutet, dieses Schloß bereits verfallen.

35. G. Schloßberg.

Zu S. 450 Anm. 3: Im Oberbayer. Archiv 9, 6 f. spricht Töpfer die Vermutung aus, daß die Herren von Seefeld, deren gleichnamiger Burgsitz bei Starnberg in Oberbayern lag, bei Seefeld in Tirol ihren Stammsitz gehabt hätten und daß auf dessen Grundmauern das spätere Schloßberg erbaut worden sei; Beweise hiefür liegen aber keine vor.

36. G. Petersberg.

Zu S. 464 Anm. 5: Die handlichste Geschichte der Markgrafen von Ronsberg samt Regesten s. bei Steichele-Schröder, Bistum Augsburg 6, 137 ff.

Zu S. 468 Anm. 1: Auch anderwärts war es allgemeine Übung, den Inhabern der Grafschaft die Vogtei über die darinliegenden Kirchengüter zu verleihen. (Vgl. Steinberger im Histor. Jahrbuch 38, 280, auch mit Berufung auf Glitsch, Vogteigerichtsbarkeit.)

Zu S. 472 Anm. 4: Eine Übersicht über die Geschichte der Herren von Schwangau gibt Riezler, Gesch. Bayerns 3, 979 f.

Zu S. 479 Anm. 5: Über den Besitz des Stiftes Ottobeuren im Ötztale und bei Silz s. oben S. 463 Anm. 7.

Zu S. 483 Anm. 12: Eine Urkunde von 1388 (IStA. Urk. 3980) nennt einen Hof ‚ze Habichun an dem Gestaig in dem Etztal'.

Zu S. 488 Z. 8 v. o.: Die Gde. Wildermieming wurde im J. 1925 vom Bezirksgerichte Silz losgelöst und jenem zu Telfs zugewiesen.[1] Die hintersten Teile der Venter Täler (des Rofen- und Samoar- oder Niedertales), die stets zur Gde. Schnals als Almgebiete gehört hatten, mußten infolge des Friedensdiktates von 1919, das die neue österreichisch-italienische Staatsgrenze genau über die Wasserscheide zwischen Inn und Etsch legte, von der Gde. Schnals abgetrennt und der Gde. Vent-Sölden zugeteilt werden.[2]

37. HG. Stams.

Zu S. 502 Anm. 2: Der Besitz des Geschlechtes Millo in und bei Stams geht mindestens ins 12. Jh. zurück; ca. 1170 schenkt Kunradus Millo dem Stift Polling einen halben Hof zu Haslach, Zeuge dessen ist ein Dominus Fridericus de Stamms und Marchardus prepositus eius (MB. 10, 34).

Zu S. 509 Anm. 1: Die Form ‚Ulzpach', die in der Kundschaft vom 13. Juli (Margareta) 1438 steht, dürfte auf ein Versehen des Urkundenschreibers zurückgehen. Eine andere Kundschaft vom 28. Juni 1438

---

[1] Öst. Bundesgesetzblatt 1925 Nr. 234. [2] LGsBl. 1924 Nr. 3.

(A. Stams J IV, 18) hat in demselben Zusammenhang ‚Uezelbach‘ und dieser Name dürfte der richtige sein, wie auch die Erwähnungen oben S. 509 Anm. 1 u. 2 beweisen.

38. G. Imst.

Zu S. 511 Anm. 5: In einer Brixner Aufzeichnung von 1170 wird ein ‚Gebeno de Wennes‘ unter Zeugen sonst ritterlichen Standes genannt (AT. 1 Nr. 501). Ob dieser auf Wenns im Pitztale zu beziehen ist, erscheint mit Rücksicht auf die örtlichen Zusammenhänge der Urkunde fraglich. Wenn ja, so würde er als ein Vorfahre der Herren von Hirschberg aufzufassen sein (s. S. 527).

Zu S. 511 Anm. 8: Laut Urkunde von 1338 Nov. 11 verkauft Chunrad der Haeustadel von Tormuncz dem Petren Bertoldens Sohn von Stanz die Mühle, die unter Naesreid gelegen ist. 1381 wird genannt Hans der Häustadel von Nassereit (IStA. Parteib. 1836 und Urk. 3954).

Zu S. 520 Anm. 7: 1368 wird als Richter zu Imst Heinrich von Pernek urkundlich genannt (IStA. Urk. I 3919).

Zu S. 523 Anm. 2: Der Name Rofenstein ist nicht etwa erst im 17. Jh. gebildet worden, er kommt schon weit früher vor. So wird 1377 urkundlich ein Baumgarten zu Imst ‚ob dem turen auf Rofen‘, 1378 ein Haus ‚zu Rofnen in Umbster markt‘ erwähnt (IStA. Urk. 3954 und Parteib. 1775).

Zu S. 527 Anm. 2: Auch Rapp, Beschreibung der Diözese Brixen 3, 610 f. und Schucht, Das Pitztal in Zeitschrift d. D. u. Ö. Alpenvereins 1900 S. 114 ff. wiederholen die Legende, daß das Schloß Hirschberg in Wenns von den Grafen von Hirschberg erbaut und benützt worden sei. Die gleichnamige Hauptburg dieser Grafen liegt bei Beilgries, bayrischer Kreis Oberpfalz, über die Geschichte derselben s. jetzt Heidingsfelder, Regesten der Bischöfe von Eichstätt Nr. 182, 324 u. 362 und Steinberger in Beiträge z. bayer. Kirchengeschichte 23, 159 u. 246 ff.

Zu S. 528 Anm. 7: Als ‚altes Gerichtsgebäude‘ wird dieses Haus zu Wenns bezeichnet bei K. Zimmeter, Unser Tirol (1919) S. 56.

Zu S. 534 Anm. 14: Laut ortskundiger Mitteilung heißt heute noch Königsbach ein längs der Grenze vom Venet herabrinnender Bach, Klaushof liegt etwas östlich der Pillerkirche beim Weiler Windschnur (unterhalb Klausboden SpK. 17 III), Weiße Platte und Premstall hinauf gegen den Aifenspitz.

39. G. Ehrenberg.

Zu S. 539 Anm. 5: Das Zitat, das Ladurner ZFerd. 15, 17 Anm. 8 für die Erwähnung von Binswang bringt, ist irrig, die Stelle ist vielmehr dem Werke ‚Origines Raitenbuchae‘ von A. Greinwald (1797) I, 186 u. 195 entnommen, wo offenbar aus einem Traditionsbuch Schenkungen des Herzogs Welf an das Kloster Raitenbuch erwähnt werden, und zwar von Gütern zu Pinezwanc, Horne (vielleicht Hornbach oder Hornberg im Lechtale), Tormundes (Dormitz bei Imst), Schlandere (im Vintschgau). Wie mir Herr Dr. Steinberger, dem ich diese Berichtigung verdanke,

mitteilt, ist die Schenkung des Gutes zu Pinezwane wahrscheinlich nicht auf Herzog Welf V. (gest. 1120), sondern Welf VI. (gest. 1191) zu beziehen.

Zu S. 541 Anm. 7: Neuerdings hat über diesen Wildbann des Hochstiftes Augsburg im Iller-Lechgebiet J. Miedel im Archiv f. Gesch. d. Hochstifts Augsburg 4 (1912) S. 85 ff. gehandelt. Er bezieht Ennoschin auf die Üntschenspitze der bayr. SpK., Ünschellersp. der österr. SpK. 16 III nördlich Hopfreben, worauf auch der Oenstenberg der Anichkarte zu deuten ist; Durechelenstein auf einen Felskopf in der Nähe des Dörrenjöchls (SpK. 16 III knapp östlich des ersteren Punktes). — Wie weiter Miedel a. a. O. 111 f. unter Hinweis auf die einschlägige Forschung darlegt, bezeichnet ‚forestis‘ oder ‚forestum‘ (Forst) einen Raum, in dem die Waldnutzung (Holzgewinnung, Weide, Jagd und Fischerei) zugunsten des Königs oder eines von ihm damit Beliehenen oder Beschenkten vorbehalten und aus der gemeinen Mark ausgeschieden war. (Darnach ist die von mir S. 542 Z. 2 v. o. gebrachte Gleichsetzung von forestum gleich Waldbesitz genauer zu fassen.) Wie ich oben S. 542 andeutete, so verweist auch Miedel a. a. O. S. 113 auf die Bedeutung des Rodungsrechtes, das die Forsthoheit in sich schloß, für den Fortgang der Siedlung und die Gestaltung der Gerichtshoheit: Der Inhaber des Forstbannes erlangte die Gerichtsgewalt über die Leute, die sich mit seiner Bewilligung im Bereiche des ihm gehörigen Forstes auf neu gerodetem Boden niederließen, und diese wurden der Gerichtsgewalt des Grafen ganz oder teilweise entzogen. Diesen Zusammenhang von Forstbann und Gerichtshoheit drückte in Schwaben folgendes Sprichwort aus: ‚Wohin der Dieb mit dem Strang gehört, dahin gehört der Hirsch mit dem Strick und soweit ein Strafgericht gehet, soweit gehet der Forst.‘ Freilich wurde die allgemeine Berechtigung dieses Grundsatzes auch ebenso oft bestritten, denn infolge besonderer Entwicklung beider Gewalten, der Forst- und Gerichtshoheit, konnten auch ebensogut ihre Räume sich übergreifen. Das sehen wir gerade am Beispiel Tannheims, wo das Hochstift Augsburg bei der Verleihung des Wildbannes an die Grafen von Montfort im J. 1456 sich die Gerichtsbarkeit vorbehielt und erst im J. 1582 die Oberlehensherrlichkeit über jenen Wildbann zugunsten der damaligen Inhaber der Gerichtsgewalt, der Landesfürsten von Tirol, aufgab (s. oben S. 569 f. u. 629). An der Grenze des G. Kufstein machten die Bayern zu ihren Gunsten über das Zusammenfallen von Jagdrecht und Gerichtshoheit dieselbe Auffassung geltend, die die oben mitgeteilten Sprichwörter beinhalten, und kleideten sie in ähnliche Worte, die Tiroler bestritten sie (oben S. 118).

Zu S. 547 Anm. 5 u. 6: Die Urkunde, mit der Konradin den Berghof bei Schongau im J. 1268 an den Herzog Ludwig von Bayern verkaufte, und das zugehörige Urbar, dieses im Rahmen des Urbars des Herzogtums Bayern von ca. 1280, sind auch gedruckt in MB. 30, 1, 369 u. 36, 1, 333. Doch ist hier wie bei Lori das Wort ‚Plech‘ verlesen, es steht im Original (HStA. München), wie mir Herr Dozent Dr. Steinberger mitteilt, dafür ‚Plesch‘. Darunter ist am ehesten der Plansee gemeint, dessen erste Silbe in der Mundart mit nasaliertem -a und ohne -n gesprochen wird, auch ist im Urbar bei diesem Ortsnamen eine Abgabe in

Fischen angeführt. Jedenfalls ist die Deutung auf Pflach ganz unmöglich. Auch im Jagdbuche K. Max I. steht mehrfach Plaasee für den Plansee (Ausgabe von M. Mayr S. 62, 66 u. 148), zur heutigen mundartlichen Aussprache des Wortes vgl. Kübler, Die Namen des Iller-Lechgebietes etc. S. 166 Nr. 101.

Zu S. 554 Anm. 5: Die Bezeichnung der Feste Ehrenberg als ‚Tor' findet sich zum erstenmal in einer Urkunde von 1359, laut der Ulrich Prauz dem Peter dem chaelnaer von Aiterwanch das Gut daz den Egerden und ein Mahd vor dem Tor dacz dem Trog verkauft (IStA. Parteibr. 787).

Zu S. 559 Anm. 1: Der Name Wizener steht am ehesten mit Weizern, Ortschaft im Bezirksamt Füssen, im Zusammenhang (Steichele, Bistum Augsburg 4, 578).

Zu S. 605 Anm. 22: Über den Sinn der ‚vier Herrschaften' s. richtig unten S. 842. Längs des Grates, der die Krabach- mit der Rockspitz (SpK. 17 II) verbindet, grenzte das G. Ehrenberg an die vorarlbergische Herrschaft Sonnenberg. Deren Markenbeschrieb vom J. 1612 (wie oben S. 679 Anm. 4) gibt diesen Verlauf so an: ‚Vom Rogglaspiz abwerz dem gradt nach in Gradtpacher grad (SpK. Krabacher Jöchl), dahinder ligen alpen in die herrschaft Ehrenberg und Bregenz gehörig, genant Gradtpach, ... in Reuche Kopf (SpK. Rauher Kopf westlich Krabachspitz).' Hier verläßt die Grenze der Herrschaft Sonnenberg den Hauptgrat und den Anstoß an das G. Ehrenberg und wendet sich über Monzabonkopf und Schwabbrunnen (s. oben S. 572 Anm. 7) gegen das vorarlbergische G. Tannberg. Die Fortsetzung der Grenze des G. Ehrenberg gegen das G. Tannberg von der Krabachspitze über Wösterspitz, bezw. Bockbach s. oben S. 608 f., bezw. die Ergänzung und Berichtigung hiezu gleich unten nächsten Absatz.

Zu S. 609, Z. 1—14 v. u. ist folgendermaßen abzuändern: Die Wöster Alpe war ursprünglich mit anderen Almen im obersten Lechtale grundherrlicher Besitz des Stiftes Weingarten;[1] dieses hat in den J. 1368 und 1382 das ‚Guet Wester' Bürgern von Bregenz als ‚Waldlehen' verliehen, später kamen noch andere Leute aus Bregenz, Bregenzerwald, Dornbirn und Hohenems als Teilhaber an dieser Alm hinzu.[2] Die Wösteralm liegt mit einem Teile in der Hauptfurche des Lechtales im Gehänge östlich oberhalb Lech, mit dem andern jenseits (östlich) des Wösterspitzes am linken (westlichen) inneren Gehänge des Bockbachtales, das sich erst nahe oberhalb Steg ins Lechtal öffnet.[3] Früher war aber das

---

[1] S. oben S. 541 Anm. 2.

[2] Dies und das Folgende nach einer Eingabe der Gde. Dornbirn an das Oberstjägermeisteramt von Tirol vom J. 1699, wobei auch kurze Auszüge der einschlägigen Urkunden vorgelegt wurden (IStA. OJMA. Mischlingsbuch Nr. 106 f. 464—474). Doch sind letztere Urkunden in dem Inventar des Archives der Gde. Dornbirn von G. Fischer (38. Jahresber. d. Vorarlb. Mus. S. 42) nicht ausgewiesen.

[3] SpK. 17 II zeigt diese Ortslage. Wösteralm heißt hier die Alm auf der linken inneren Seite des Bockbachtales, Wöster Kalbgümple die Almmulde oberhalb Lech.

Weiderecht im ganzen Bockbachtale zwischen jenen Besitzern der Wösteralm und den Lechtalern (oberes Viertel Steeg) im Bockbach gemeinsam gewesen, denn im J. 1491 wurde zwischen diesen beiden Parteien eine Teilung vollzogen, wobei anscheinend erst die Wösteralm von der Bockbachalm streng geschieden und die Grenze längs des Bockbaches und des Südostrückens der Mittagspitze gelegt wurde.[1] Dann erwarben die Albrechte auf Wöster ausschließlich Angehörige der Gemeinde Dornbirn (in Vorarlberg) und sie lösten im J. 1537 auch die Grundherrschaft des Stiftes Weingarten über diese Alm ab, so daß letztere schließlich als Eigentum der Gde. Dornbirn dastand. Im J. 1557 ward nach längerem Streiten zwischen den ‚Inhabern und Albgenossen der Alb Wester und derselben Zugehör von Dorenbüren in der Herrschaft Veldkürch an ainem und den Inhabern der Alben Pocksbach und derselben Zugehör im oberen Lechtal, des Gerichts Ehrenberg, so an die Alben Wester stoßend ist, am andern Teil‘, letztere vertreten durch Leute aus dem ‚Holzger, Stockacher und Steger Dritl‘, vor dem Pfleger, Richter und Beisitzern des G. Ehrenberg folgender Vergleich geschlossen: Das Weiderecht im Kar oder Gumple, ob dem Bockbach gelegen,[2] soll jährlich abwechselnd von beiden Parteien, also den Inhabern der Wöster- und Bockbachalm, genutzt werden. Doch soll diese Abmachung ‚der Röm. Kays. Mayst. unserem Herren und Landfürsten als Grafen zu Tyrol an ihren hochen, nidern und forstlichen Obrigkeiten, so Ihre Mayt. der Enden Grund und Boden hat, in all Weg ohne Schaden und Nachteil sein‘.[3] Diese Bestimmungen zeigen einerseits wieder, daß die Almen Wester und Bockbach einmal besitzrechtlich eine Einheit gebildet haben, anderseits daß ihr ganzes Gebiet damals unwidersprochen politisch znm G. Ehrenberg und Lande Tirol gerechnet wurde. Diese Auffassung drückt auch der Grenzbeschrieb des ‚Forstes im Lechtal‘ vom J. 1667 aus.[4] Im J. 1699 richtete nun der Forstüberreiter von Ehrenberg M. Zwerger an das tirolische Oberstjägermeisteramt und dieses an den o.-ö. geh. Rat eine Eingabe, daß das Gebiet, das östlich des Wöstergrates im Gehänge des Bockbachtales liege, zum G. Ehrenberg und Lande Tirol gehöre, daß man das dortige Almrecht der Gde. Dornbirn entziehen und Leuten aus dem tirolischen Lechtale verleihen solle. Es heißt da:[5] ‚So haben die Gemeinsleut zu Dorenpieren der Herrschaft Veldkirch zu deren von dem Closter Weingarten erkauften Alben an Westerberg, Schwabwangen, Kaltlain und Oxengimpl ohne habenden Titel und Fueg in dem Ehrenbergischen Territorio zu sonder herrschaftlichen Praeiudicio aus Unverstand und nit informiert gewest damaliger Untertanen im Lechtal den Pockpach, so hernachstehende Ort als Gimpl, Hinter- und Vorder-

---

[1] Wie oben S. 836 Anm. 2; leider gibt der dort mitgeteilte Auszug über diese Teilung keine örtlichen Einzelheiten an.

[2] SpK. 17 II Wöster Ochsengümple, gehört heute anscheinend ganz zur Wösteralm und mit dieser jedenfalls politisch zu Vorarlberg.

[3] Kopie des Vertrages wie oben S. 836 Anm. 2.

[4] S. oben S. 605 Anm. 21 ff.

[5] IStA. OJMA. Mischlingsbuch 106 f. 356.

grieb, Scheberpoden, Leithen und Schneeflucht comprehendiert, bis hin an des Westerbergs Grad und obbemelt ihrig alte Alben nach und nach als ein dislandiges Zugehör an sich gebracht, ein Galtalben zuegericht und hinach mittelst unterschidlicher mit den Untertanen in Lechtal vor der Ehrenbergischen Gerichtsobrigkeit gemachter Contract zuwider Kays. Forstmandata zwei in drey Hütten und Gleger (Almläger) auferpaut. ... Es ist aber quästionierter Albensdistrict ihr der Beklagten (Dornbirner) aigenen Confession nach Tyrolischer Grund und Boden ... und undisputirliches annexum der Herrschaft Ehrenberg und konsequenter ein unverantwortlich Eur. Kays. Mayt. entzochner Aigentumsgrund. Sie Inhaber (Dornbirner) haben diesen unrechtmäßig einkommenen Bezirch einen unrechten Namen gegeben und den Westner genannt, da doch der Westner Berg ihrerseits gegen Stubenpach und Lech bis zu obrist des Grads disen Nahmen hat, den disseitigen Tyrolischen Geheng nach aber, allwo sie die unrechtmäßige Alben innenhaben, bis zu untrist des Tals von unvordenklichen Jahren hero einsgemein Pockpach genannt wird. Zudem haben sie Inhaber über den Lech ein Pruggen, die Mezgerpruggen genannt, gepaut, durch welche sie anjezo einen offnen, gefehrlichen Eingang in die Tÿrolischen Gebirg genommen.' Im selben Sinne schrieb damals das Oberstjägermeisteramt an die Gde. Dornbirn:[1] ,Durch anno 1491 aufgerichteten Tailungsbrief ist nit mehr in den Schranken oder Coherenzen verbliben, sondern von den Ehrenbergischen Territorio herdishalben des Westergrads viel Grund und Boden zu gehörter Alben dem Weingartischen Kaufbrief von 1368 und 1382 schnurgrad zuwider gezochen worden, auch das ganze herdiesortige Geheng von der Westerspiz und -grad, welche die kraft Weingartischen Briefs erkaufte Alben von Schlußgehrenspitz[2] bis in Hellspitz[3] der Schlögelwölzen nach vermög forstlicher Instruktion schaidet, für Ehrenbergischen gemeinen Grund gehalten.' Ob wirklich jene Kaufbriefe von 1368 und 1382 unzweideutig die Wösteralm auf das Gehänge westlich vom Westerspitz einschränkten, vermag ich, da mir der Wortlaut jener Briefe nicht vorliegt, nicht zu entscheiden. Jedenfalls bestreitet die Antwort der Gde. Dornbirn an das Oberstjägermeisteramt[4] diese Auffassung, beruft sich auf den langjährigen Besitz des Weiderechtes im Bockbacher Wester, aus dem sie freilich die Lechtaler ganz verdrängen wollen, erklärt aber ,außer des Weidganges wegen des Forstes und anderer Jurisdiktionalien' nichts zu begehren. Die o.-ö. Regierung ordnete wohl im J. 1701 eine Kommission zur Besichtigung und Schlichtung jenes Streites ,wegen der alben Wester, auch Stuben und Pokbach' an,[5] allein ein aktenmäßiges Ergebnis derselben ist mir nicht bekannt. Anscheinend blieben die Dornbirner, die schon früher mittelbar, seit 1759 unmittelbar der österreichischen Landeshoheit unterstanden, auch weiterhin im Besitze der Wösteralm bis hinab zum Bockbach, ohne daß aber die Loslösung des Gebietes zwischen Wösterspitz

[1] A. a. O. 107 f. 149 zum J. 1700.

[2] Nach Anich Krabachspitz der SpK. 17 II. S. oben S. 605 Anm. 21.

[3] SpK. Höllenspitz. [4] IStA. OJMA. Mischlingsbuch 106 f. 465.

[5] A. a. O. Buch Jägerei 6 f. 34.

und Bockbach von dem G. Ehrenberg und Lande Tirol ausdrücklich ausgesprochen worden wäre. Diesen schwebenden Zustand zeigt die oben S. 609 Anm. 2 mitgeteilte Verwahrung im theresianischen Kataster von 1775 an; die Karte Anichs spricht noch unbedingt für die tirolische Landeszugehörigkeit des Gebietes, allein bei der Formierung der Steuergemeinden im J. 1810/11 unter der bayrischen Zwischenherrschaft ward jenes der vorarlbergischen Gde. Tannberg (Lech) zugewiesen und so ist es seither geblieben, indem auch bei der Anlage der neuen KatM. im J. 1855/56 dies unwidersprochen angenommen wurde.

Zu S. 616 Anm. 3: Wie oben S. 835 mitgeteilt, beanspruchte das bis zum J. 1268 staufische, dann herzoglich bayrische Amt Schongau und Berghof auch vom Plansee eine Abgabe von Fischen; aus späterer Zeit (nach dem 13. Jh.) wurde mir hierüber nichts mehr bekannt.

Zu S. 619 Z. 6 v. o. als Anm. 1 a: Über die Erwerbung der Herrschaft Hohenschwangau durch die Herren von Paumgarten aus Augsburg im J. 1535 und durch den Herzog Albrecht von Bayern im J. 1567 s. Näheres bei Krag, Die Paumgartner etc. in den Schwäb. Geschichtsquellen und Forschungen 1. Heft (1919) S. 78 u. 113 f. Auch die o.-ö. Regierung hatte sich damals stark für Hohenschwangau interessiert, allein ihre Bemühungen scheiterten an den größeren finanziellen Aufwendungen, die Herzog Albrecht zu demselben Zwecke machte.

Zu S. 622 Anm. 3: Der Sinnwell, d. h. runde Turm, soll bei dem Schlosse Frauenstein auf dem Berzenkopf gegen Binswang gestanden haben (Kübler, Die Namen des Iller-Lech-Gebietes etc. S. 204).

41. G. Vils.

Zu S. 655 Anm. 4: In dem kaiserlichen Reskript vom 16. April 1674 (IStA. Kopialb. V. d. kais. Majt. 1673/74 f. 455) wird des Näheren verfügt: Der o.-ö. Regimentskanzler habe angeregt, daß ‚die Herrschaft Vilsegg samt dem Stätl Vils der Pfleg und Herrschaft Ehrenberg incorporiert und selbe Untertanen tam in rebus iustitiae quam politicis et oeconomicis unter Ihro Kais. Mayt. hinfüro regiert werden möge. Der Pfleger zu Reitte möge in administranda iustitia, soviel ihm berührt, instruiert, der Stattaman daselbs zu Vils wegen Einlangung der Gföll und anderen ordinari und ringen Verrichtungen stabiliert werden‘. Darauf habe der o.-ö. Geheime Rat das Gutachten abgegeben, daß diese Herrschaft Vils ‚vor diesem allzeit mit der Ritterschaft contribuiert habe und zu besorgen sei, dieselbe werde es noch fordern, weil noch nicht eigentlich dezidiert worden, ob von dergleichen Herrschaften, welche vorhero mit der Reichsritterschaft viel lange Jahr gesteuert, hinnach aber als Lehen dem Haus Österreich heimgefallen, noch weiter mit der Reichsritterschaft (des schwäbischen Kreises) zu steuern oder aber solches dem domino directo (dem Kaiser als Herrn der österreichischen Vorlande) zu prästieren schuldig sein solle‘. Der Kaiser entscheidet: ‚Die Untertanen zu Vils sollen mit Reichung der Steuer gegen die Ritterschaft einhalten‘ und abwarten, bis die ‚tyrolische Landschaft um die Inkorporation angehalten habe‘, ferner sollen sie beim Kaiser ‚um die Liberation von der Leib-

aigenschaft supplicieren.' — Die derart geplante Vereinigung der Herrschaft Vils mit dem G. Ehrenberg und dem Lande Tirol ist aber damals und weiters nicht zustande gekommen, vielmehr erklärt das tirolische Gubernium am 4. März 1785 an Hof (a. a. O. Gutachten 1785 f. 231): ,Die Herrschaften Tarasp (vgl. oben S. 741) und Vils stunden (bis jetzt) mit dem Lande Tirol in keiner Gattung von Contributionsverbindung, hieraus mag aber nicht die gänzliche Steuerfreiheit der Herrschaft Vils hergeleitet werden, sondern die buchhalterische Beilage zeigt, daß die Steuern und Abgaben derselben unmittelbar an das Aerarium einfließen.'

Zu S. 657 Z. 7 v. u. als Anm. 6a: In dem zwischen Österreich und Hochstift Augsburg im J. 1773 geschlossenen Vertrage wird die Bezeichnung der ,Land- oder Territorialmarken' zwischen der Herrschaft Vils und der Pflege Füssen sowie der Nutzungsgrenze zwischen den beiderseitigen Gemeinden durch 102 Hauptsteine und Laufer vereinbart, die in genau bestimmten Abständen auf folgender Linie angebracht wurden: Vom Roßberg am Bösen Tritt über die Achsel und Kanzel, herunter zum Wannenbach, in den Reichenbach, diesem entlang abwärts in die Vils, über die Vils, durch die Almeind und das Laimbige Tal auf den Zirmberg, über den Kuemooser Kopf, Salober Alm und Kopf, Kreuzkopf, Angerbergkopf, Heyduckenkopf, Schelmensteig, Taufachkopf, Laubrieskopf, Lendenscharte, Brentenschrofenkopf zur Hangenden Wand am Lech. Diese Grenzführung dürfte, wenn sie auch reicher an Namen ist, für die Strecke von der Vils bis zum Lech von jener des 17. Jh. (oben S. 656) nicht abweichen, sie kehrt auch durchwegs mit denselben Ortsbezeichnungen in dem österreichisch-bayrischen Grenzrevisionsvertrage von 1844 (wie oben S. 438 Anm. 9) wieder.

42. G. Landeck.

Zu S. 660 Anm. 3: Schneller, Beitr. z. Ortsnamenkunde Tirols 2, 15 meint, daß bei der Aufsetzung der Urkunde von 1150 oder ihrer Übernahme in Goswins Chronik der Name Stanuz (Stans) aus ,Staunz' irrigerweise verschrieben worden ist.

Zu S. 661 Anm. 1: Die Urkunde von 1306, Bestätigung des Besitzes der Alpe Zanders für die Gde. Fließ, ist auch gedruckt in Mohr, Cod. dipl. 3, 28 f., das Original im Archive der Gde. Fließ noch vorhanden.

Zu S. 669 Anm. 6: 1425/26 legt Hans Druess als Richter und Amtmann zu Landegg Rechnung (IStA. Cod. 134 f. 82).

Zu S. 669 Anm. 9: Im J. 1440 war Pfleger auf Landeck Urban Siegwein. Laut Urkunde von 1441 Sept. 9 sitzt ,Hans Trautman von Zams an den rechten ze Parfüchs an der gewonlichen dinggassen an statt und mit vollen gewalt des römischen königs Friedrich (damals Vormund des Landesfürsten) und von geschäft wegen' des genannten Pflegers; Jacob Melser, dorfvogt ze Fliess, bittet um Kundschaft wegen der Grenzen ,ires (der Gde. Fließ) pergs und alben Zandes'. Die damals erhobene Grenze wurde genau in die oben S. 766 mitgeteilte ldf. Verleihurkunde vom J. 1452 aufgenommen.

Zu S. 674 Z. 5: Im Wesen dieselbe Gemeindegliederung zeigt auch die Tabelle einer Volkszählung, die im G. Landeck im J. 1754 vorgenommen worden ist. Darnach bestand nämlich das G. Landeck aus den zwei Gedingstätten Fließ und Zams und den Zöchenten Stanz, Grins, Pians, Ralsberg, Pettneu, Stanzertal, Paznaun; die beiden Gedingstätten bildeten zusammen ein, die Zöchenten zwei Drittel oder Teile des Gerichtes.[1]

Zu S. 676 Z. 1 v. o.: In diesen Hauptgemeinden waren zur Unterstützung der Gerichtsbehörde sogenannte Anwälte oder Gerichtsanwälte aufgestellt, welche für die Befolgung der von jener erlåssenen Befehle zu sorgen und zu wachen, auch Verfachurkunden aufzunehmen hatten. In dieser letzteren Hinsicht waren die Anwälte auch zugleich die oben S. 672 örtlichen Verfachschreiber oder solche ihnen wenigstens beigeordnet. Zur Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinden waren neben dem Anwalt eigene Dorfmeister oder Dorfvögte bestellt. Während dieses Amt jährlich wechselte, war der Anwalt für längere Zeit durch die Gerichtsobrigkeit nach einem Vorschlage der Gemeinde ernannt, sein Amt galt als das höchste der Gemeindeämter.[2]

Zu S. 677 Z. 3 v.u. anzufügen: Der Platz, wo Heinrich von Kempten das Hospiz und die Kapelle St. Christoph am Arlberg erbaute, hat von Anfang an zu Tirol gehört, denn Herzog Leopold hat als Landesfürst von Tirol im J. 1385 die Bewilligung zu diesem Bau erteilt. Die päpstliche Bestätigung vom J. 1397 bezeichnet die Lage des Hauses ‚in summitate montis Arelberg Brixinensis diocesis' (Rapp 4, 166 f.), das Stanzertal, G. Landeck, gehörte zum Bistum Brixen und mithin das Hospiz am Arlberg zum Stanzertale, während jenseits das Bistum Chur angrenzt. — Wenn 1449 der Arlo (Arlberg) als Grenze des Berggerichtes Schwaz angeführt wird, so war hiefür auch die entsprechende Ausdehnung des G. Landeck maßgebend gewesen, weil eben jenes Berggericht das ganze, damals tirolische Inntal umfassen sollte (s. oben S. 800 Anm. 1 und S. 830). Anläßlich eines Bergwerksstreites zwischen der Herrschaft Bludenz (damals österreichisch) und Sonnenberg (damals waldburgisch) in den Jahren um

---

[1] Näheres über die zugehörigen Gemeindeteile s. Kraft in FMGT. 15, 84.

[2] Die Befugnisse des Anwaltes werden besonders deutlich ausgeführt in der Dorfordnung für Flirsch von 1818 (TW. 2, 236). Außerdem werden Anwälte genannt im Stanzertale (Nasserein) schon seit 1612 und in Fließ (TW. 2, 225, 248 u. 272; ferner oben S. 679 u. 681 Anm. 6). — In Kirchenbüchern des 17. Jh. führen sie den ziemlich hochtrabenden Titel ‚subpraefectus', d. h. Unterbeamter des Pflegers. — Frühere Erwähnungen von Dorfvögten, in Stanz schon um 1300 und in Fließ im 15. Jh. s. oben S. 661 Anm. 1, S. 666 Anm. vor 1 und S. 840.

1470 wird von letzterer Seite betont: Herzog Siegmund habe auf dem Bergwerk am Arl höchstens jenseits (östlich) des Kreuzes in Tirol einen Bergrichter gehabt. Ferner sagt eine Kundschaft von 1472, daß das Kreuz am Arlberg beim Ursprung der Alfenz (SpK. 17 II Rauzbach) stehe (Sander, Erwerbung der Gft. Sonnenberg in Progr. d. Realsch. Innsbruck 1887/88 S. 39 u. 44).

Zu S. 677 Anm. 1: Dieselbe etymologische Erklärung von Pontlaudes (Pontlatz) bringt auch Schneller, Beitr. z. Ortsnamenkunde 2, 38.

Zu S. 677 Anm. 3: Der Massauenpach heißt heute Mazan- oder SpK. 17 III Zanbach, der gegenüber Fließ von links in den Inn fließt.

Zu S. 679 Anm. 5: An der Rockspitze (genauer Edlespitz der SpK. 17 II) stoßen tatsächlich die Herrschaften Landeck (mit dem Almeiurtale), Ehrenberg (mit dem Krabach), Sonnenberg (mit dem Påtiel), bezw. die Bistümer Brixen, Augsburg und Chur zusammen. Nördlich davon am Krabachspitz (Rauher Kopf) stoßen letztere zwei Herrschaften Sonnenberg und Ehrenberg und (mit der Westeralm) das G. Tannberg, das zur Herrschaft Bregenz gehörte, zusammen. Jedoch zählte der Tannberg mit der Pfarre Lech auch zum Bistum Augsburg, erst das übrige Gebiet der Herrschaft Bregenz zum Bistum Konstanz. (Vgl. Rapp, Beschr. d. Gen.-Vik. Vorarlberg S. 1 ff.) Demnach ist diese Angabe vom Zusammenstoßen der vier Herrschaften und Bistümer nördlich des Arlbergs nicht streng wörtlich auf einen Punkt (die Rockspitze), sondern auf einen Raum, nämlich den ganzen Gebirgszug von der Rockspitze nordwärts bis zum Widderstein, zu beziehen. Diese Erläuterung, bezw. Berichtigung gilt auch für das oben S. 605 Anm. 22 und S. 609 Anm. 1 Gesagte.

Zu S. 680 Anm. 5: Der erste Markungsvertrag vom 27. Juli 1649 wegen der Weiderechte am Arlberg wird geschlossen zwischen der ‚Arlpergischen St. Christoph Bruderschaft‘ und deren Bestandswirt (d. h. den Wirt des Hospizes St. Christoph) am Arlberg, vertreten durch den Anwalt im Stanzertale, und den Leuten von Rauz und Stuben, vertreten durch den Vogt zu Bludenz und Landamman der Herrschaft Sonnenberg (IStA. Verfachbuch Landeck 1731 f. 578 ff.). Durch diese Eintragung wird neuerlich bewiesen, daß die Ortslage des Hospizes am Arlberg und der zugehörigen Wiesen und Weiden zum G. Landeck gerechnet wurde. Darnach soll also dieses Gemerk gehen von der ‚Platen unter des Zollers creiz an der landstrassen gegen mitternacht zu obrist am Moos ..., auf der andern seiten gegen mittentag dem perg hinauf in den Arlpergischen Alwanner (Albona) thrujen, alldorten unten daran ain marchstain gesözt, deme zwei zeigen von feirstainen, wie hinnach durchgehents beschöchen, zuegethon und allwo die die zeigen gelögt, die march gewisen und verstanden soll werden; von disem thruyen schrög hinauf auf negste ebne, so alldorten unter dem thryen neben denen zuntern oder arle ain marchstain gesezt, . . . auf ainem mies- oder zöten pichele . . ., der letzte marchstain gesezt, auf ainem grat, so die Arlpergische und Bludenzische alb ab einander marcht, weist grad auf gegen mittag in daz Maroyer joch und prunnen. . . . Diese gemörchabtaillung ist den landgemörchen und herrschaften zu ihren

rechten unvergriffen', gilt also nur für die Weidenutzung. — Man beachte die Erwähnung des auch sonst genannten Kreuzes am Arlberg (s. oben S. 679 Anm. 7) als eines Zeichens der Zollerhebung, die Verwendung von Feuersteinen als Weiser an den Marksteinen und die Gleichsetzung des Wortes ‚Arle' mit ‚Zunter', d. i. Legföhre, womit der Name ‚Arlberg' zu erklären ist. — Die weiteren Markungsverträge bringen keine besonderen topographischen Angaben, die auf der SpK. verfolgbar wären; doch wird in dem Vertrag von 1707, der das Mark zwischen dem Bestandsgute (dem Hospiz) der Bruderschaft auf dem Arlberg und der Gde. Stuben ‚von der Wegschaiden ob der Landstraß bis in den höchsten Spitz an der unteren Pfannen' (auch ‚Sonnenspitz' genannt) neu bestimmen sollte, einleitend gesagt: ‚Entzwischen dem Land Tyrol, Landeggischen Gerichts und denen vier Herrschaften enthalb Arlberg, Herrschaft Sonnenberg anstoßend, ist ein ordenliches Gemörk schon vorlengsten laut derenthalben aufgerichteten Briefereien beschöchen (Verfachbuch Landeck 1731 f. 584). Eine solche, speziell die Landesgrenze betreffende Urkunde ist mir nicht bekannt geworden, vielleicht ist damit doch nur die zuvor mitgeteilte Vermarkung von 1649 gemeint; denn der dort hinsichtlich der Landesgrenze ausgesprochene Vorbehalt ist wohl nur bedingt aufzufassen. In einem weiteren Vermarkbrief zwischen der Bruderschaft und der Gde. Stanzertal vom J. 1719 heißt es (a. a. O. f. 589): ‚Der Arlepoden als ain Freyung hat wie von altersher dem Zechend Stanzertal zu bleiben.' Doch dürfte diese Freiung nicht im gerichtlichen Sinne aufzufassen sein. — Hinsichtlich der Grenzführung am Arlberg weicht Peter Anichs Atlas Tyroliensis (1774) und B. Hubers Provincia Arlbergica (Karte von Vorarlberg 1785) etwas voneinander ab, indem letztere Karte die Grenze etwas mehr nach Osten vorschiebt als erstere. Anich zeigt deutlich an, daß der rechtsseitige (nördliche) Quellbach der Alfenz und der Galzigberg sowie die Alpe nördlich des Peuschlkopfs (oben Maroijoch genannt) noch innerhalb Tirol, G. Landeck, liegen, wie es den oben erwähnten Markbriefen und dem Grundbesitze der St. Christoph-Bruderschaft am Arlberg entspricht, der nach der Aufhebung der Bruderschaft, Herberge samt Bergwiesen und Alpe, im J. 1792 in ein Privatgut verwandelt wurde (Rapp 4, 175). Demgemäß wurde auch in die KatM. von 1856 die Grenze der Gde. Nasserein und damit die Landesgrenze eingetragen; erst neuestens wird dieser Grenzverlauf vom Lande Vorarlberg bestritten und dieser genau entlang der Wasserscheide verlangt; was aber mit den geschichtlichen Verhältnissen nicht übereinzustimmen scheint.

45. Bf. Wiesberg.

Zu S. 687 Anm. 2: Auch der Weiler Sinsenkinden (bei Kappl) soll seinen Namen daher erhalten haben, weil die ersten Einwohner von Sins im Engadin gekommen seien (Kübler, Die Namen des Lech-Illergebietes S. 206).

Zu S. 691: Im 16. und 17. Jh. wird nicht nur, wie heute, der Hauptbach des Patznauntales Trisanna genannt, sondern auch jener des Stanzertales, der heute von Wiesberg aufwärts Rosanna heißt. Ja Burglechner

vertauscht direkt beide Namen. (Schneller, Beitr. z. Ortsnamenkunde Tirols 2, 6 leitet daher beide Namen von derselben Urform ‚aqua Drusiana‘ her.) Daher versteht es sich, daß in jener Grenzbeschreibung des Burgfriedens Wiesberg, der im Mündungswinkel beider Flüsse und Talschluchten liegt, ‚beide Landwässer Trisanna‘ genannt werden, gemeint sind damit Trisanna und Rosanna im heutigen Sinne.

46. G. Laudeck.

Zu S. 692 Z. 3 v. o. (zu Beginn des Absatzes): Die älteste Urkunde, welche über dieses Gebiet handelt, ist ein Spruch, den Kaiser Konrad II. im J. 1028 zwischen den Bischöfen von Regensburg und Brixen wegen eines strittigen Zehnten in Prutz (decima in loco qui dicitur Bruttes) fällte; Brixen verzichtete zugunsten Regensburgs auf den Zehnten gegen einmalige Zahlung einer Summe von 30 Pfund Silber und einen wiederkehrenden Zins von 1 Pfund Silber jedes und verschiedener Naturalien jedes dritte Jahr.[1] ‚Decima‘ bedeutet sonst gewöhnlich den Pfarrzehent, eine rein kirchliche Abgabe, und wenn man diese Erklärung des Wortes auch hier anwendet, so ist der Ursprung des Streites am ehesten so zu denken, daß das Hochstift Regensburg auch Grundbesitz im Gebiete von Prutz hatte und der dortigen Pfarre, die der Diözesangewalt von Brixen unterstand, den hiervon fälligen Zehent versagte. Es ist allerdings merkwürdig, daß diese rein kirchenrechtliche Angelegenheit von den beiden Bischöfen vor das Gericht des Kaisers gebracht worden ist. Verständlicher ist der Vorgang, wenn man ‚decima‘ hier als Abgabe schlechtweg auffaßt. Dann könnte man annehmen, daß das Hochstift Regensburg von seinem in oder bei Prutz gelegenen Grundbesitz vermöge seiner allgemeinen Immunitätsstellung dem Hochstifte Brixen, das im J. 1027 die Grafschaftsgewalt im Inntale in der Ausdehnung seiner Diözese erhalten hat, die in der Grafschaftsgewalt begründete allgemeine Abgabe oder Steuer verweigert hat.[2] Mehr aber, als daß das Hochstift Regensburg im Gebiete von Prutz Grundherrschaft mit Immunität besessen hat, kann man aus dieser Urkunde von 1028 auch im besten Falle nicht entnehmen, über den räumlichen und sachlichen Umfang dieser Immunität ist damit nichts weiter gesagt.

---

[1] Text wie oben S. 691 Anm. 5.

[2] Diese Ansicht äußerte ich bereits AöG. 102, 96.

Zu S. 693 Anm. 4: Die Alpe Affois ist dem Namen nach am ehesten auf die Aifner Alpe (SpK. 17 II nördlich ober Kauns), in der Mundart ‚Oafens' gesprochen, zu beziehen. (Derselben Meinung ist Schneller, Tirol. Namensforschungen S. 318.) Diese Alpe liegt an der Grenze zwischen den G. Landeck und Laudeck und ist heute noch gemeinsamer Besitz einerseits der Ortschaft Piller, Gde. Fließ, G. Landeck und anderseits der Gde. Kaunerberg, die aus der Großgemeinde und Dingstatt Prutz, G. Laudeck, hervorgegangen ist.

Zu S. 696 Anm. 4: Ein ausführliches Regest der zitierten Urkunde von 1241 nach dem Or. bringt Pettenegg, Urk. d. Deutschordensarchives S. 49, doch hat hier Chuno den Beinamen ‚von Landeck', nicht ‚Laudeck'; ich zolle aber der Lesung Ladurners, ZFerd. 10, 23 u. 14, 102, mehr Glauben, weil tirolische Dienstmannen, die sich nach Landeck nennen, meines Wissens sonst nicht vorkommen.

Zu S. 697 Anm. 4 Ende: In einer Urkunde von 1231 (Hormayr, Beitr. 2, 359) werden unter den Ministerialen (vasalli de allodio) des Grafen Ulrich von Ulten, die er damals dem Bischof Gerard von Trient veräußert, mitten unter etschländischen Geschlechtern auch ‚illi de Berneco' angeführt. Ob damit Pernegg bei Kauns gemeint ist, ist fraglich, obzwar eine Burg dieses Namens in Südtirol sonst nicht bekannt ist. Würde ersteres zutreffen, so wäre damit ein Beleg dafür gewonnen, daß die Grafen von Ulten auch im Gebiete des späteren G. Laudeck herrschaftliche Rechte irgendwelcher Art innegehabt haben.

Zu S. 705 Z. 1 v. o. als Anm. 1a: Der Sauerbrunnen Obladis; seine aktenmäßige Geschichte fängt mit dem 16. Jh. an, ein Haus wurde dort im J. 1702 zum erstenmal erbaut, woraus sich im Laufe der Zeit die heutige Kuranstalt entwickelte (vgl. Wörndle, Chronik des Räßbrunnens zu Obladis 1912). Vielleicht bezieht sich aber der Brunnen (fons), über dessen Herrichtung der Richter von Laudeck im J. 1327 verrechnet (ZFerd. 42, 182) auf den Sauerbrunn, dessen Entdeckung die Sage genau auf das J. 1212 festzusetzen weiß.

48. G. Nauders.

Zu S. 734 Z. 15 v. o.: Bereits im J. 1262 wird ein Conradus castenarius de Noudres erwähnt, der voraussichtlich im Dienste des Grafen von Tirol stand.[1] Jedenfalls war also damals Nauders Sitz eines Kasten- oder Urbaramtes; ob dessen Träger damals zugleich auch die grafschaftliche Gerichtsbarkeit im zugehörigen Sprengel ausgeübt hat, ist wohl fraglich. Dagegen wird durch die Nennung eines preco (Fronboten) zu Nauders

[1] Urkunde von 1262 Febr. 6 Schloß Tirol (IStA. II, 157) wird unter Beisein des Grafen Meinhard von Tirol und zahlreicher Dienstmannen desselben, darunter auch des genannten Castenarius, ein Schiedsspruch zwischen den Herren von Montalban wegen der Vogtei über die Pfarre Tschars gefällt.

im J. 1285[1] erwiesen, daß Nauders damals der Sitz, wenn nicht eines eigenen Gerichtes, zum mindesten einer eigenen Dingstätte gewesen ist.

Zu S. 735 Z. 11 v. o.: 1357 erscheint Wilhelm von Remüs als Richter von Nauders, ohne daß sein Bestalltitel näher bekannt wäre.[2]

Zu S. 742 Z. 8 v. u.: Ein Mann aus Kapron in Langtaufers wird 1357 als Geschworener (iurator) des G. Nauders genannt[3] und damit die Zugehörigkeit jenes Tales zu diesem erwiesen.

Zu S. 746 Anm. 5: In der ldf. Zollbefreiung für die Stadt Meran vom J. 1305 erscheint der ‚mons dictus Vinsterminez' als die nördliche Grenze des ‚vallis Venusta' und mit dem Jaufen und dem Ritten überhaupt des Gebietes, in dem der Stadt Meran durch die Zollbefreiung für ihren Handel eine Vorzugsstellung eingeräumt wird (Stampfer, Gesch. v. Meran S. 345).

Zu S. 766 Z. 13 v. o.: Diese Grenzbestimmung der Alpe Zanders ist genau einem Kundschaftsbriefe übernommen, der im J. 1441 hierüber beim G. Landeck eingeholt worden war (s. oben S. 840).

49. G. Ischgl und Galtür.

Zu S. 777 Z. 10 v. o.: Bei der Bestätigung der ‚Freiheiten und Statuten' der G. Ischgl und Galtür durch den Landesfürsten im J. 1638 verlieh dieser den beiden Gerichten auch das Recht, ein eigenes Wappen und Siegel zu führen. Sonst wurden in Tirol die vor Gericht abgeschlossenen und vom Gerichtsschreiber ausgefertigten Verträge mit dem persönlichen Siegel des Richters oder Pflegers beglaubigt. Da aber zum Richteramt in Ischgl und Galtür vielfach einfache Bauern ohne eigene Siegelfähigkeit berufen wurden, war dieser Ersatz hier nicht möglich; um aber doch die Ausstellung von Urkunden

---

[1] Urk. 1285 April 2. Ulricus de Servůs verkauft dem Swikerus dictus Schůffe seine Güter zu Nuders. Unter den Zeugen: Albertus dictus dorvogt, Wilhelmus et Swikerus dicti Paize, Rupelinus dictus Zůuel, Ulricus preco (IStA. Parteib. 695).

[2] Urkunde von 1357 Nov. 12, betreffend Güterverkauf zu Mais bei Meran, führt als Zeugen u. a. Wilhelmus de Ramus, iudex de Nauders, Nicolaus de Gampran, iurator de Nauders, an. Remüs im Unterengadin gehörte ja damals zum G. Nauders im weiteren Sinne, die von dem dortigen Schlosse stammenden Herren von Remüs standen damals zu Tirol im Verhältnisse des landsässigen Adels (vgl. oben S. 688).

[3] S. vorige Anm.

durch die beiden Gerichte zu ermöglichen, hat ihnen der Landesfürst ein eigenes und ständiges Amtssiegel verliehen. So sind die beiden kleinen Gerichte zu einem eigenen Wappenrechte gelangt, dessen in Nordtirol mit Ausnahme des G. Aschau am Lech kein anderes Gericht teilhaftig geworden ist.[1]

Zu S. 777 Anm. 1: In einer handschriftlichen, von Zangerle in der ersten Hälfte des 19. Jh. verfaßten Chronik des Patznauntales (IFerd. Bib. 1661) werden f. 33 u. 36 Listen der Richter von Ischgl und Galtür seit 1470 auf Grund urkundlicher Erwähnungen mitgeteilt. Hier wird f. 26 auch gesagt, daß der für die Gedingstatt Ischgl bestimmte Platz sich im ‚äußeren Dorf daselbst ober des Johann Maiers Haus' befunden und dieses als Keiche (Gerichtsarrest) gedient habe.

Zu S. 779 Anm. 3: Im J. 1818 mietete der Staat das Schulhaus in Ischgl zur Unterbringung des Landgerichtes (IStA. KamA. Nr. 2821).

Zu S. 780 Z. 5 v. o. im Kleindrucke: Im J. 1682 wurden die Grenzen zwischen den Gemeinden Ischgl und Mathon einer- und Galtür anderseits und damit zwischen den beiderseitigen Gerichten berichtigt. Darnach solle ‚das March auf der Sonnenseiten nächst inner der Nachbarschaft Piel bei dem sogenannten Steinbrüggl und Pfaffenloch, auf der Nörderseiten der Arainbach sein' (SpK. 18 II Larainbach). Zangerle a. a. O. f. 181).

Zum Allgemeinen Teil (Arch. f. österr. Gesch. 102) S. 231 Anm. 2 ist noch nachzutragen: Die Bestimmung der Tiroler Malefizgerichtsordnung von 1499 und der Landesordnung von 1532 2. Buch 56. Titel, daß die Gerichtsverhandlungen gegen Verbrechen (Malefizrechte) nicht mehr

[1] Die ldf. Verleihung durch Erzh. Ferdinand Karl vom 6. November 1638 (IStA. Confirmationsbuch 1613—1639 f. 176) besagt: ‚Weylen sy undertanen zu Galthür und Yschgls von dem gerichtstab zu Nauders weit entlegen und derowegen ihnen durch die geweste richter, so mit wappensfreyhaiten begabt waren, underschidliche ausfertigung der brief vergont und zugelassen worden, dieselben aber seithero abkomen, dass kaine stabhalter, so mit dergleichen wappensfreyhaiten fürsechen, mer verhanden, dahero in gleichem ihr undertänigistes bitten, jedem stabhalter oder gericht ain aigen insigl mit yedes orts heiligen kirchenpatron, als auf Galtür der hl. geben. Mutter Gottes Maria, und zu Yschgels des St. Niclausen zu verwilligen und zufüeren gnedigist geruchen wollten.' Der Landesfürst erteilt diese Bewilligung, so daß diese Gerichtsleute ihr ‚insigl oder wappen in deren gerichts- und anderen zuelesslichen sachen auch ausfertigung der brief hinüfuro gebrauchen und geniessen sollen und mügen'. Vgl. dazu auch TW. 2, 192 Z. 5. — Im Verfachbuch des G. Landeck vom J. 1756 f. 38 findet sich ein Amtsschreiben des Christian Meyer Richter zu Yschgl, versehen mit einem Petschaftsabdruck des ‚gmain gerichtsinsigel', das den hl. Nikolaus darstellt. Bei Fischnaler, Die Wappen der Gemeinden Tirols werden jene von Ischgl und Galtür nicht berührt.

bei den offenen Dingstätten unter Beiziehung des Volkes, sondern in den Amtshäusern lediglich bei Anwesenheit der Geschworenen stattzufinden haben, ward im allgemeinen im Lande vollzogen. Nur in den G. Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, in welchen nicht die Tiroler Landesordnung, sondern die bayrische Buchsage auch nach 1504 noch galt, hielt man weiterhin die Gerichtstage an den offenen Schrannen ab. Auch im westwärts anstoßenden alttirolischen G. Rottenburg hat man ebenfalls noch längere Zeit an dieser Übung festgehalten, obwohl hier die erwähnten Tiroler Landesgesetze allein maßgebend .gewesen wären. Anläßlich der Beratungen, die im J. 1572 wegen der Neuausgabe der Landesordnung bei der o.-ö. Regierung gepflogen wurden, hat der Pfleger von Rottenburg diese Abweichung, die in seinem Gerichte vom allgemeinen Landesgesetze noch geduldet wurde, mitgeteilt; die Regierung hat darauf beschlossen, daß dies abgestellt werde. In dem Beratungsprotokolle heißt es: ‚... Pitt der pflegsverwalter zu Rottenburg, dieweil die gerichtlich obrigkait daselbs bei den offnen schrannen malefizrechten, welches am Ziller und weit von den wonungen in gegenwürtiger grosser anzal der mannschaft noch diser zeit gehalten wierdet und sonst bei keinem gericht in der ganzen grafschaft Tirol nit gebreuchig, auch allerlai gefärlichait zugewarten hat, dass demnach diser prauch aufgehebt und das malefizrecht und schepfung der urtaillen bei beschlossner thür wie an andern orten zu gebrauchen verordnet werde. Hierauf sehe die herren rät (der Regierung) nit für unratsam, weil angeregte herrschaft Rotenburg nit under dem Bayrischen, sonnder on mittl in der grafschaft Tirol gelegen und derselben landsordnung und gepreuchen underworfen und kain solcher brauch nindert im ganzen land als alda zu Rotenburg gehalten wierdet, das Ir. Fürstl. Durchlaucht (der Landesfürst) angeregten widerwertigen gebrauch durch bevelch gnädigst aufzuheben gehorsamist angesuecht werde und im gericht Rotenburg das malefizrecht auch mit beschlossner thür wie allenthalben im land gebreuchig zu halten zu verordnen.‘ (IStA. Ferdinandea f. 296 Fasz. Nr. 376; Sartori, Beitr. z. österr. Reichs- u. Rechtsgesch. [Die Rezeption d. fremden Rechte in Tirol] S. 57 Anm.)

Kleinere Versehen und Druckfehler.

Es soll richtig heißen:

S. 13 Z. 15 v. o.: Schwitzer, Chronik des P. Goswin von Marienberg, herausgegeben in den Tiroler Geschichtsquellen 2. Bd. (1880).
„ 15 Anm. 3: vom J. 1575 statt 1542.
„ 77 Anm. 1: im J. 1275 statt 1273 und MIöG. 1. Ergbd. S. 689 u. 722 statt 607.
„ 78 Anm. 3: Schwarzloferbach statt Schwarzhoferbach.
„ 81 Anm. 18 u. 19 sind zu vertauschen.
„ 81 Z. 19 v. o.: Griesberg statt Seislberg.
„ 101 Anm. 1: AB. statt UB.
„ 112 Z. 4 v. o.: auch statt durch.
„ 144 Anm. 6: S. 146 statt 116.
„ 159 Z. 11 v. o.: 1254 statt 1234.
„ 159 Z. 9 v. u.: quod statt quad.
„ 170 Anm. 5: Anm. 5 statt 15.
„ 177 Z. 6 v. o.: im J. 1438 statt 1418.
„ 179 Z. 3 v. o.: Galcines statt Galeines.
„ 182 Z. 17 v. o., S. 249 Z. 9 v. o., S. 330 Z. 6 v. o., S. 358 Z. 12 v. o. 1288 statt 1286.
„ 187 Anm. 9: Cod. 369 statt 96.
„ 199 Z. 3 v. u.: wart statt vart.
„ 201 Anm. 11: unben. (unbenannter) statt unten.
„ 203 Z. 5 v. u.: Ochssenälbl statt Ochassenälbl.
„ 233 Z. 13 v. o.: Maxlrainer statt Wechselrainer.
„ 236 Anm. 1: ZFerd. statt IFerd.
„ 246 Anm. 2: Hechfellner statt Hochfellner.
„ 249 Anm. 3: FA. statt IA.
„ 249 Anm. 8: Kämmerer statt Kämmer.
„ 263 Anm. 6: Schweygers Chronik von Hall, herausgegeben von Schönherr in Tir. Geschichtsquellen 1. Band (1867).
„ 294 Z. 17 v. o.: Pechstein statt Prechstein.
„ 315 Z. 5 v. o.: avulsionem statt avulsione.
„ 315 Anm. 6: Jahrzahl 1743 statt 1746.
„ 333 Z. 17 v. o.: Senderstal statt Sanderstal.
„ 348 Z. 3 v. o.: 10. Jh. statt 8.
„ 351 Tabelle Z. 6 v. o.: Luteigen statt Leibeigen.
„ 381 Z. 16 v. o.: desselben statt derselben.
„ 392 Z. 8 v. u.: Nötschhof statt Nötschöf.
„ 397 Z. 8 v. o., S. 405 Z. 3 v. u., S. 482 Z. 9 v. u., S. 538 Z. 2 v. u.: 1288 statt 1286.
„ 398 Z. 9 v. u.: Abschnitt 37 S. 464 ff.
„ 414 Z. 2 v. u.: 1060 statt 1022.
„ 416 Z. 3 v. o.: 1431 statt 1436.

S. 418 Z. 3 v. o.: zwischen den Stiftern Benediktbeuren und Wessobrunn statt zwischen den genannten Stiftern.
„ 421 Z. 10 v. u.: Ammer statt Loisach.
„ 423 Z. 3 v. o.: Isar statt Iser.
„ 512 Z. 9 v. o.: Meinhard statt Meinhards.
„ 540 Z. 5 v. u.: (südöstlich Schongau) statt (bei Augsburg).
„ 542 Anm. 2: Spruner statt Sprunger.
„ 565 Anm. 4: Kübler statt Rübler.
„ 567 Z. 5 v. o.: Oberstdorf statt Obersdorf.
„ 609 Anm. 1: Paziel statt Patiel.
„ 617 Z. 4 v. o., S. 622 Anm. 5, S. 692 Z. 2 v. o., S. 694 Anm. 3, S. 702 Z. 11 v. o., S. 712 Z. 6 v. o.: 1288 statt 1286.
„ 677 Anm. 1: Pontlaudes statt Pontlandes.

Nachwort.

Ich erfülle noch die angenehme Pflicht, meinem Amtskollegen Herrn Staatsarchivar Dr. Karl Dörrer (Innsbruck) für seine andauernde Mitwirkung bei der Korrektur des Druckes bestens zu danken, ebenso Herrn Kollegen Privatdozenten Dr. Ludwig Steinberger (München) für Hinweise auf manche mir nicht bekannt gewordene Quellenstelle, die ich in den Nachträgen verwerten konnte.

Innsbruck, 12. Februar 1926.

O. Stolz.

Sachindex.

Der Sach- und der unten folgende Ortsindex beziehen sich außer auf die im vorliegenden Bande enthaltene ‚Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol' noch auf die ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols', die im 102. Bande des Archives für österreichische Geschichte enthalten ist und als allgemeine Einleitung zur Landesbeschreibung gelten kann (vgl. oben S. 4 ff.). Es bedeutet daher der Buchstabe ‚**A**' vor den Ziffern die ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols' Allgemeiner Teil, enthalten im Arch. f. österr. Gesch. 102. Bd. S. 84—334. — Der Buchstabe ‚**B**' die ‚Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol' samt den vorhergehenden Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, enthalten im vorliegenden (107.) Bande des Arch. f. österr. Gesch. — Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen in diesen Bänden.

Wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens wurden aus der Politisch-historischen Landesbeschreibung folgende Schlagworte in diesem Index nicht berücksichtigt: Gericht, Richter, Pfleger, geographische Einzelbegriffe (wie Berg, Tal, Bach).

A.

B.

C.

D.

H.

I, J.

K.

L.

M.

S.

Sch.

St.

T.

Ortsindex.

Vorbemerkung: Wie bereits oben S. 851 mitgeteilt, bedeutet **A** die im 102. Bd. d. Arch. f. österr. Gesch. enthaltene Abhandlung ‚Geschichte der Gerichte Deutschtirols' (Allgemeiner Teil), **B** die ‚Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol', die Ziffer die bezügliche Seitenzahl. Wenn nach dem Schlagworte unmittelbar die Seitenzahlen folgen, so beziehen sich diese stets auf B. Jedoch sind aus A die Ortsnamen nur für jene Stellen in den Index aufgenommen, wo Einzelheiten erwähnt sind, die in B in dieser Form nicht vorkommen; dort, wo aber in A die Namen der Gerichte und Gemeinden nur in einer Zusammenfassung von Einzelheiten stehen, die in B ausführlicher behandelt sind, werden jene im Index nicht bezogen. Sonst enthält dieser Ortsindex aus der ‚Landesbeschreibung' des vorliegenden Bandes alle in der Darstellung und den Anmerkungen vorkommenden Bezugsstellen von irgendwelchen örtlichen Bezeichnungen als Ländern, Grafschaften, Gerichten, Gemeinden, Gemeindeteilen, Weilern, Höfen, Burgen, Gewässern, Tälern, Bergen, Almen, Fluren und Wäldern. Aber auch von den Texten der Grenzbeschreibungen sind gut zwei Drittel der dort auftreffenden Ortsnamen der erwähnten Art in den Index aufgenommen, die Auswahl erfolgte je nach der Bedeutung der einzelnen Örtlichkeiten.

Die Namen sind in der heute üblichen Form (gemäß Spezialkarte und amtlichem Ortslexikon) verzeichnet, obwohl ja sprachlich diese Formen oft nicht einwandfrei sind. Nur wenn die alte Form wesentlich von der heutigen abweicht, wird auch jene in den Index eingesetzt, selbstverständlich auch dann, wenn der Ortsname heute überhaupt nicht mehr zu bestimmen ist. Infolge der wechselnden Schreibweise hat man für die nachstehenden Lautzeichen auch bei der zweiten Form nachzusehen, wenn bei der ersten keine Bezugstelle zu finden ist und umgekehrt: B — P; D — T; F — V; K — C, Ch; Ä — E; Ai — Ei; Ö — E; I — Ü; Y — I, Ü.

Nähere Erklärungen über die Lage der einzelnen Örtlichkeiten sind im Index (aus Raumrücksicht) nicht gegeben, hiefür wird auf den Text verwiesen. Nur bei gleichlautenden Namen ist mitunter die verschiedene Lage näher bezeichnet, oft aber nur durch Einfügung eines Gedankenstriches zwischen die Seitenzahlen angedeutet.

Berge sind dann anzunehmen, wenn der betreffende Ortsname im zweiten Teil mit Berg, Spitz, Kopf, Stein, Wand, Egg, Kofel, Kogl, Horn, Joch, im ersten Teil mit Hoch, Höhe zusammengesetzt ist. Für Tal stehen auch die Worte -Graben, -Loch, -Kar. Bei Zusammensetzungen mit -Bach ist vielfach auch das betreffende Tal gemeint. Fürsten und Beamte sind stets nach dem Namen ihres Landes oder ihres Amtes, bezw. Gerichtes zu suchen. Adelsgeschlechter werden nur solche angeführt, die für die erste Entstehung der Gerichte von Bedeutung waren, aus

späterer Zeit aber nicht mehr. Zusammengesetzte Worte jeder Art werden stets mit dem ersten Worte in den Index eingetragen.

Die Abkürzungen sind folgende: BF. = Burgfrieden, DSt. = Dingstätte, Fl. = Fluß, G. = Gericht, Gd. = Gemeinde, Gdt. = Gemeindeteil (Ortschaft), Gf. = Graf, Gft. = Grafschaft, Hft. = Herrschaft, H. = Hof (Einzelhof), HM. = Hofmark, LG. = Landgericht, Pf. = Pfarre, Schl. = Schloß, Schr. = Schranne, St. = Stadt, StG. = Stadtgericht, W. = Weiler (kleine Ortschaft). — Wenn bei einem Ortsnamen keine dieser Erklärungen steht, so ergibt sich ihre Bedeutung aus dem Namen selbst oder es ist ein einfacher Flurname.

Die Namen der Gerichte, die in der ‚Landesbeschreibung' als Überschriften der einzelnen Abschnitte erscheinen, sind im Index gesperrt gedruckt. Ferner sind bei diesen Schlagworten die Seitenzahlen des Abschnittes, in dem das betreffende Gericht einzeln behandelt wird und der demgemäß überschrieben ist, und die Seitenzahlen des entsprechenden Abschnittes in den Nachträgen durch Kursivdruck und Anfügung eines Sternchens (*) vor den Zahlen hervorgehoben.

A.

B.

(Siehe auch bei P.)

C.

(Siehe auch bei K.)

D.

(Siehe auch bei T.)

E.

F.

(Siehe auch unter V.)

H.

I. J.

K.

(Siehe auch unter C.)

L.

M.

O.

P.

(Siehe auch unter B.)

Q.

R.

S.

Sch.

St.

U.

V.

(Siehe auch bei F.)

Z.